

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 21. bis 26. April 1974
(4. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., 75 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1974

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	Vf
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VII
VII. Die Redner der Landessynode	VIIIf
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	Xff
IX. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Ernst Hammann	XIII f
X. Verhandlungen der Landessynode	1—156
Erste Sitzung, 22. April 1974, vormittags	1—27
Zweite Sitzung (Beginn), 23. April 1974, nachmittags	28—54
Dritte Sitzung, 24. und 25. April 1974, jeweils vormittags	55—91
Zweite Sitzung (Fortsetzung), 25. April 1974, nachmittags	92—112
Vierte Sitzung, 26. April 1974, vor- und nachmittags	113—156

Anlagen

- 1 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberbaldingen und Biesingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen.
- 2 Entwurf: Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.
- 3 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Anlage: Vertrag).
- 4 Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Gebietsreform März 1974.
- 5 Theologischer Studientag der Landessynode: Thesen der Gruppenaussprachen vom 24. 4. 1974 über die Denkschrift „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“ und über die dazu vorgetragenen Referate von Bundesverfassungsrichter Dr. Simon und Professor Dr. Honecker.
- 6 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eichersheim und Michelfeld zur Evangelischen Kirchengemeinde Angelbachtal.
- 7 Jahresabschluß 1973 der Landeskirche.
- 8 Nachweis des Gesamtanteils der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen 1973.
- 9 Verwendung des Haushaltsüberschusses 1973.

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**
 Oberkirchenrat Dr. Gerhard **von Negenborn**
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**
 Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**
 Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden.
 Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

- a) Landesbischof
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Professor
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim
 (1. Stellv.: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
 2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen)
- c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats
1. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
 (Stellv.: **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg)
 2. **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten
 (Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus)
 3. **Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
 (Stellv.: **von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)
 4. **Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht, Schwetzingen
 (Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)
 5. **Götttsching**, Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinaldirektor, Freiburg
 (Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)
 6. **Herb**, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide
 (Stellv.: **Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., Architekt, Eggenstein)
 7. **Hetzel**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim
 (Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudien-direktor, Oberkirch)
 8. **Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-Schwenningen
 (Stellv.: **Leser**, Gerhard, Pfarrer, Haltingen)
 9. **Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
 (Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)
 10. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
 (Stellv.: **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim)
 11. **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
 (Stellv.: **Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)
 12. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
 (Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg
 (als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)

IV.

Die Mitglieder der Landessynode*

(84 Mitglieder)

- von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forst-
wirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA
- Altschuh**, Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofs-
heim-Untergimpfern (KB Neckarbischofsheim) BA
- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident,
Mannheim (KB Mannheim), Präsident der Landes-
synode
- von Baden**, Max, Markgraf, Landwirt und Forstwart,
Salem (KB Überlingen-Stockach) RA
- Barner**, Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA
- Bayer**, Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim
(KB Ladenburg-Weinheim) RA
- Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen
(KB Konstanz) FA
- Blöchle**, Hans, Pfarrer, Heddeshaim
(KB Ladenburg-Weinheim) BA
- Buchenau**, Karl-Wilhelm, Dipl.-Volkswirt,
Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA
- Buschbeck**, Elisabeth, Dozentin, Freiburg
(KB Freiburg) BA
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) RA
- Clausing**, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen
(KB Oberheidelberg) BA
- Cleiß**, Ernst, Schuldekan, Willstätt (KB Kehl) BA
- Deecke**, Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach
(KB Ladenburg-Weinheim) FA
- Diefenbacher**, Hilde, Hausfrau, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Eck**, Richard, Direktor i. R., Karlsruhe-Durlach
(KB Karlsruhe-Stadt) RA
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
Heidelberg (berufen) BA
- Engel**, Karl, Bundesbahnbetriebsinspektor,
Remchingen-Wi. (berufen) HA
- Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., Architekt,
Eggenstein (KB Karlsruhe-Land) FA
- Ertz**, Michael, Pfarrer, Eppingen (KB Sinsheim) HA
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA
- Fettke**, Arnim, kaufm. Angestellter,
Kraichtal-Menzingen (berufen) BA
- Fischer von Weikersthal**, Karl Ulrich, Dipl.-Land-
wirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA
- Flühr**, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheim-Hoffenheim
(KB Sinsheim) FA
- Fluhrer**, Horst, Vorarbeiter, Krautheim-Neunstetten
(KB Boxberg) FA
- Fritz**, Max, Pfarrer, Malsburg (KB Müllheim) HA
- Fünfgeld**, Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden
(KB Emmendingen) BA
- Gabriel**, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim
(KB Bretten) FA
- Gessner**, Dr. Hans, Richter am Amtsgericht,
Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
- Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr
(KB Karlsruhe-Stadt) HA
- Glum**, Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) BA
- Götttsching**, Dr. Christian, Oberregierungs-Medizinal-
direktor, Freiburg (KB Freiburg) FA
- Gramlich**, Helga, Hauptlehrerin, Mannheim
(KB Mannheim) BA
- Günther**, Hermann, Schulamtsdirektor, Müllheim
(KB Müllheim) BA
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau/Odenwald
(KB Neckargemünd) RA
- Hansch**, Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof
(berufen) HA
- Hartmann**, Günter, Kaufmann, Niefern-Oschelbronn
(KB Pforzheim-Land) HA
- Heinemann**, Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarz-
wald (KB Hornberg) FA
- Herb**, August, Landgerichtspräsident, Neureut-Heide
(KB Karlsruhe-Land) RA
- Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg
(KB Freiburg) RA
- Hetzl**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin,
Neuried-Ichenheim (berufen) BA
- Hof**, Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
- Hoffmann**, Erwin, Dekan, Schwetzingen
(KB Oberheidelberg) FA
- Hoffmann**, Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-
Land) HA
- Hofmann**, Lieselotte, Oberin, Mannheim
(berufen) HA
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach
(KB Durlach)
- Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M.
(KB Überlingen-Stockach) FA
- von Kirchbach**, Dr. Eckart, Exportkaufmann,
Gailingen (KB Konstanz) FA
- Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe
(KB Karlsruhe-Stadt) BA
- Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein
(KB Hochrhein) FA

b. w.

* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern beigefügt. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Haupt-
ausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

VI

- Koch**, Gerhard, Pfarrer, Buchen-Bödighcim
(KB Adelsheim) HA
- Krämer**, Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
- Leichle**, Hans Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirsch-
landen (KB Boxberg) BA
- Leser**, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (KB Lörrach) RA
- Lust**, Edmund, Oberstudiendirektor, Pfinztal-Berg-
hausen (KB Durlach) HA
- Marquardt**, Paul, Pfarrer, Waldshut
(KB Hochrhein) HA
- Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen-
Schwenningen (KB Hornberg) FA
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg
(KB Heidelberg) FA
- Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg
(KB Heidelberg) RA
- Nagel**, Horst, Pfarrer, Wertheim (KB Wertheim) HA
- Niebel**, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikhaber,
Pfinztal-Berghausen (berufen), FA
- Oloff**, Dieter, Pfarrer, Achern (KB Baden-Baden) BA
- Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen
(KB Lörrach) HA
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (berufen) HA
- Reger**, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor,
Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA
- Richter**, Günter, Pfarrer, Weisweil
(KB Emmendingen) RA
- Ritsert**, Karl, Pfarrer, Neckarzimmern
(KB Mosbach) BA
- Rüdel**, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt
(KB Baden-Baden) HA
- Schnabel**, Klaus, Pfarrer, Karlsruhe
(KB Karlsruhe-Stadt) HA
- Schneider**, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz
(KB Konstanz) HA
- Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor,
Oberkirch (KB Kehl) BA
- Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA
- Schuler**, Hermann, Pfarrer, Remchingen-Si.
(KB Durlach) HA
- Slenczka**, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor,
Heidelberg (berufen) HA
- Steininger**, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim
(KB Neckarbischofsheim) BA
- Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus
(KB Schopfheim) FA
- Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(KB Pforzheim-Stadt) FA
- Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt,
Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA
- Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach
(KB Neckargemünd) HA
- Weber**, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA
- Wendland**, Dr. Karl-Heinz, Richter am Amtsgericht,
Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA
- Wenk**, Günther, Geschäftsführer, Maulburg
(KB Schopfheim) HA
- Wenz**, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim
(berufen) FA
- Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim
(KB Mannheim) FA

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) die Mitglieder des Präsidiums

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landes-
synode
Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsi-
denten
Gessner, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsi-
denten

Cleiß, Ernst
Eck, Richard
Gramlich, Helga
Hof, Gerhard
Jörgler, Friedrich
Schuler, Hermann

Schriftführer
der
Landessynode

b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzaus-
schusses
Herb, August, Vorsitzender des Rechtsaus-
schusses

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungs-
ausschusses
Viebig, Joachim, Vorsitzender des Hauptaus-
schusses

c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

Bilger, Dr. Harald
Gilbert, Dr. Helga
Hofmann, Lieselotte

Klauß, Kurt
Kobler, Hermann

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 Eck, Richard
 Fell, Helmut
 Häfner, Fritz
 Herrmann, Oskar
 Leser, Gerhard
 Müller, Willi
 Richter, Günter
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(13 Mitglieder)

b) Hauptausschuß

Viebig, Joachim, Vorsitzender
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender
 Engel, Karl
 Ertz, Michael
 Fritz, Max
 Gilbert, Dr. Helga
 Hansch, Hannelore
 Hartmann, Günter
 Hof, Gerhard
 Hoffmann, Georg
 Hofmann, Lieselotte
 Koch, Gerhard
 Lust, Edmund
 Marquardt, Paul
 Nagel, Horst
 Rauer, Manfred
 Rüdell, Albert
 Schnabel, Klaus
 Schneider, Wolfgang
 Schoener, Karlheinz
 Schuler, Hermann
 Slenczka, Dr. Reinhard
 Weber, Fritz
 Wenk, Günther

(24 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Bilger, Dr. Harald
 Buchenau, Karl-Wilhelm
 Deecke, Lothar
 Erndwein, Friedrich
 Flühr, Willi
 Fluhrer, Horst
 Göttsching, Dr. Christian
 Heinemann, Lore
 Hoffmann, Erwin
 Kern, Daniel
 von Kirchbach, Dr. Eckart
 Kobler, Hermann
 Michel, Hanns-Günther
 Müller, Dr. Siegfried
 Nebel, Karl
 Reger, Dietrich
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

d) Bildungsausschuß

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende
 von Adelsheim von Ernest, Joachim
 Altschuh, Klaus
 Blöchle, Hans
 Buschbeck, Elisabeth
 Clausing, Ellen
 Cleiß, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Eisinger, Dr. Walther
 Fettke, Arnim
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Fünfgeld, Johannes
 Glum, Dr. Hildebrand
 Gramlich, Helga
 Günther, Hermann
 Klauf, Kurt
 Krämer, Arnold
 Leichle, Hans Martin
 Oloff, Dieter
 Ritsert, Karl
 Steininger, Hans

(22 Mitglieder)

VII. Die Redner bei der Landessynode

	Seite
von Adelsheim von Ernest Joachim, Frhr.	94, 137
Angelberger, Dr. Wilhelm	1—20, 27—41, 44, 48, 52—55, 63f, 73, 91—93, 97, 99, 101—108, 110—114, 116, 119, 121, 124, 126, 127, 129, 131—134, 136, 137, 139—144, 149—156
von Baden, Max, Markgraf	34f
Bayer, Hans	40f, 51, 100
Bilger, Dr. Harald	36f, 39, 81, 115, 154
Blöchle, Hans	51, 98, 149, 151
Bornhäuser, Dr. Hans	89
Buchenau, Karl-Wilhelm	38, 39, 48f, 128f, 154
Buschbeck, Elisabeth	99, 127, 138, 148
Bußmann, Günter	49, 103, 133
Cleiß, Ernst	35
Deecke, Lothar	107
Eisinger, Dr. Walther	144f, 147f
Erndwein, Friedrich	35ff, 39, 52, 107f, 153, 154
Ertz, Michael	47, 76, 84f, 128, 146
Feil, Helmut	45f, 81, 86f, 93f, 127, 132
Figur, D. Fritz	29
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich	82, 138, 151f
Flühr, Willi	38
Gabel, Dr. Herbert	2f
Gabriel, Emil	116ff, 128, 131
Gessner, Dr. Hans	32, 85, 155
Gilbert, Dr. Helga	46, 51f, 96f, 103
Göttsching, Dr. Christian	124—127, 154
Gramlich, Helga	143f, 150
Häffner, Fritz	50, 105, 128
Hammann, Ernst	XIII f
Hansch, Hannelore	45, 83, 87, 96, 128, 138, 153
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	20ff, 52f, 100—103, 110, 114f
Heinemann, Lore	144
Herb, August	45, 54
Herrmann, Oskar	44f, 75, 78, 94f, 126, 127
Hof, Gerhard	50, 99, 148, 149
Hoffmann, Erwin	145
Hofmann, Lieselotte	129
Honecker, Dr. Martin	64ff, 76f, 78f, 81f, 84, 87—89
Iber, Dr. Gerhard	74f, 79
Jörger, Friedrich	121ff
Jung, Dr. Helmut	30f, 38, 126
von Kirchbach, Dr. Eckart	50f, (108ff)
Klauß, Kurt	51, 127
Kobler, Hermann	54, 95
Koch, Gerhard	41ff, 48, 100
Krämer, Arnold	47, 82, 88, 99
Lawrenz, Walter	2
Leichle, Hans Martin	52, 80, 128, 140
Leser, Gerhard	44, 77, 84, 97, 115f, 147
Löhr, Dr. Walther	4f
Lust, Edmund	49f
Marquardt, Paul	52, 54, 115, 140, 145
Michel, Hanns-Günther	119ff, 147
Müller, Dr. Siegfried	38f, 46f, 54, 73—75, 78—83, 85, 86, 90f, (121ff), 137f
Müller, Willi	38, 51, 140
Nagel, Horst	47, 99, 127, 133f
von Negenborn, Dr. Gerhard	126—128
Niebel, Karl	52

	Seite
Oloff, Dieter	52
Rauer, Manfred	32ff, 39, 75, 77, 82
Rave, Hellmut	46, 54, 93, 98, 101—103, 115, 131, 132, 134ff, 139, 149—151, 154, 155
Reger, Dietrich	129ff
Richter, Günter	37, 131, 150
Ritsert, Karl	51, 98f, 149
Rüdel, Albert	50, 54
Schäfer, Karl-Theodor	127
Scharffenorth, Dr. Gerta	29
Schnabel, Klaus	75, 77, 83, 93, 94, 131, 142f
Schneider, Wolfgang	36, 44, 75f, 79, 87, 101, 105f, 115, 131, 133, 146
Schöfer, Hans-Dietrich	52, 146f
Schoener, Karlheinz	128, 132, 133, 152f
Schuler, Hermann	47f.
Sick, Dr. Hansjörg	147—149, 151
Simon, Dr. Helmut	55ff, 76, 79, 86, 90
Slenczka, Dr. Reinhard	85f, 88, 95f
Steinger, Hans	77f, 139—141
Steyer, Klaus	36, 50, 84, 97f, 108ff, 115, 132f, 153, 154
Sticher, Hermann	3
Stock, Günter	82, 129, 141f
Trendelenburg, Hermann	86, 115, 128, 131, 132, 138, 151
Viebig, Joachim	80, 88, 127f, 149f
Walther, Dr. Dieter	140f, 146
Wendland, Dr. Karl-Heinz	95, 99, 104, 136—138, 149
Wendt, Dr. Günter	54, 93, 97, 102, 103, 131, 151
Wenk, Günther	127
Wenz, Manfred	37f, 52
Würthwein, Adolf	83f, 88f
Ziegler, Gernot	106

VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahlsfeier bei den Tagungen der Landessynode	20, 155
Adelsheim, Dekanat, Antrag zur kirchlichen Gebietsreform	10
Ältestenrat der Landessynode, Zwischensitzung	91
Altersversorgung der badischen Pfarrer, Antrag des Evang. Pfarrvereins für Baden	9, 141f
Angelbachtal, Kirchengemeinde, Errichtung	110f, 113f, Anlage 6
Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen, Beschuß der Bezirkssynode Müllheim	6
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Vertreter	2f
Atomkraftwerkplanungen in der Rheinebene (u. a. in Wyhl)	111f, 114ff
Baden-Baden, Müttergenesungsheim, Ergänzungsbau	121
Bau- und Finanzplanung, mittelfristige	121ff
Bauvorhaben, diakonische	124ff, 129
Bauvorhaben, kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche	121ff
Bauvorhaben, landeskirchliche	119ff
Berlin-Brandenburgische Kirche, Vertreter	29f
Biesingen, Kirchengemeinde, Vereinigung mit Oberbaldingen	16, Anlage 1
Bildungsausschuß, Mitglieder (Änderung)	5
Buren-Kirchen, Vertreter	2
Christenlehre: siehe Konfirmandenunterricht	
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer, betr. Rücktritt als Landessynodaler	6
Denkschrift „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“	55ff, Anlage 5
Eichtersheim, Kirchengemeinde, Vereinigung mit Michelfeld zur Kirchengemeinde Angelbachtal	110f, 113f, Anlage 6
epd., Berichterstattung	84, 90f
Finanzausgleich Landeskirche/Kirchengemeinden	117f, 129, Anlage 8
Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Vertreter	2f
Freiburg, kirchliche Fachhochschule	119ff, 126f
Freizeit und Erholung, Arbeitskreis, Bericht	12ff, 133f
Funktionszulage, Gewährung für Mitarbeiter der Kirchengemeinde Karlsruhe (Antrag)	20, 129ff
Gaienhofen, Ambrosius-Blarer-Gymnasium	120f
Gebietsreform, kirchliche:	
Zwischenbericht	20, 104f, Anlage 4
Antrag Dekanat Adelsheim	10
Antrag Dekanat Sinsheim	8
Gesellschaftliche Fragen, kirchliche Äußerungen zu . . . (Denkschrift)	55ff, Anlage 5
Gottesdienst und Abendmahlsfeier bei den Tagungen der Landessynode	20, 155
Großstadtkirchengemeinden, Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen	129
— siehe auch: Finanzausgleich —	
Grundordnung, Änderungsantrag Evang. Pfarramt Unionskirche Mannheim	10, 105
Haushaltsüberschuß 1973, Verwendung	116ff, 129, Anlage 9
Heidelberg, Evang. Studentengemeinde, Haus der	120f
Heidelberg, Theologisches Studienhaus	120f, 126ff
Heimvolkshochschule, ländliche, Planung	108ff
Hochrhein, Dekanat, Antrag betr. Religionsbücher für Grundschule	19f, 139ff
Hornberg, Dekanat, Antrag betr. Freizeit- und Tagungszentrum Südbaden	16, 30, 107
Jahresrechnung und Jahresabschluß 1973 der Landeskirche	116ff, 129, Anlage 7
Jugend, kirchliche, und Jugendarbeit, Tag der . . . (Vorbereitung)	32

	Seite
Just, Helmut und Dr. Barbara, Antrag zum Problemkreis der Lohnerhöhungen	16ff, 105ff
Karlsruhe, Kirchengemeinderat, Antrag betr. Funktionszulage für Mitarbeiter der Kirchengemeinde	20, 129ff
Kindergottesdienst, Landesverband, Arbeit des	6ff
„Kirche und Stadt“, Resolution des Forums	
Stellungnahme der Landessynode dazu	32ff, 153ff
Kirchengemeinden, Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen 1973	117f, 129, Anlage 8
Kirchengemeinde, Umgliederung aus der badischen in die württembergische Landeskirche: Schluchtern	20, 104, Anlage 3
Kirchengemeinden, Vereinigung:	
Eichtersheim und Michelfeld zur Kirchengemeinde Angelbachtal	110f, 113f, Anlage 6
Oberbaldingen und Biesingen zur Kirchengemeinde Oberbaldingen	16, Anlage 1
Kirchensteuer vom Einkommen (auch Verteilung Landeskirche/Kirchengemeinden)	117f, 129, Anlage 8
Kirchliche Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen, Aufgaben und Grenzen (Denkschrift)	55ff, Anlage 5
Kleeberg, Dr. Walther, Antrag betr. Gedenktage im November	9f, 132f
Konfirmandenunterricht und Christenlehre, landeskirchlicher Beauftragter für	
Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats auf Stellenerrichtung	10f, 142ff
Koppe, Pfarrvikar, und andere, Änderungsantrag zum Pfarrerdienstgesetz	8, 39ff, 92ff
Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, Antrag betr. Abschaffung des Prüfungsverfahrens für	19, 134ff
Landesbischof, Bericht zur Lage	20ff
Landessynode, Gottesdienst und Abendmahlsfeier bei den Tagungen	20, 155
Landessynode, Mitglieder (Änderung)	5f
Lebensordnungsausschuß, Mitglieder (Änderung)	30, 155
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat i. R., Verabschiedung	3ff
Lohnerhöhungen, Problemkreis der, Antrag von Helmut und Dr. Barbara Just	16ff, 105ff
Mannheim, Evang. Studentengemeinde, Antrag betr. Unterbringungsmöglichkeiten	14ff, 151ff
Mannheim, Pfarramt Unionskirche, Änderungsantrag zur Grundordnung	10, 105
Mannheim-Neckarau, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium	120f
Melanchthonverein für Schülerheime e. V., Dank für Finanzhilfe	6
Michelfeld, Kirchengemeinde, Vereinigung mit Eichtersheim zur Kirchengemeinde Angelbachtal	110f, 113f, Anlage 6
Mittelbaden, Tagungsheim, Errichtung in Pforzheim-Hohenwart	121
Müllheim, Bezirkssynode, Beschluß zum Anti-Rassismus-Programm	6
Müttergenesungsheime	121
November, Gedenktage im, Antrag Dr. Walther Kleeberg	9f, 132f
Oberbaldingen, Kirchengemeinde, Vereinigung mit Biesingen	16, Anlage 1
Okumene und Mission, Ausschuß für, Mitglieder (Änderung)	111
Opfer der Gewalt in der Welt, Hilfe für (Bericht des Ausschusses)	111
Pfarrer, badische, Altersversorgung, Antrag des Evang. Pfarrvereins für Baden	9, 141f
Pfarrerdienstgesetz, 1. Änderungsgesetz zum	20, 39ff, 92ff, Anl. 2
Pfarrerdienstgesetz, Änderungsanträge:	
Pfarrvikar Koppe und andere	8, 39ff, 92ff
Pfarrer Heinz Raulf	9, 39ff, 92ff
Konvent badischer Theologiestudenten	11f, 39ff, 92ff
Pforzheim-Hohenwart, Errichtung eines Tagungsheims für Mittelbaden in	121
Pluralistische Gesellschaft und Kirche, Bericht des Landesbischofs	20ff
Raulf, Heinz, Pfarrer, Änderungsantrag zum Pfarrerdienstgesetz	9, 39ff, 92ff
Religionsbücher für Grundschule, Antrag des Dekanats Hochrhein	19f, 139ff
Scharffenorth, Dr. Gerta, Mitglied der Synode der EKD, Begrüßung	28f
Schluchtern, Kirchengemeinde, Umgliederung aus der badischen in die württembergische Landeskirche	20, 104, Anlage 3
Sinsheim, Dekanat, Antrag zur Neuordnung der Kirchenbezirke	8

XII

	Seite
Studientag, Theologischer, der Landessynode	(30), 55ff, Anlage 5
Referat Bundesverfassungsrichter Dr. Simon	55ff
Referat Prof. Dr. Honecker	64ff
Thesen der Gruppenaussprachen	73, Anlage 5
Podiumsdiskussion	73ff
Plenumsdiskussion	80ff
Südbaden, Errichtung eines Freizeit- und Tagungszentrums in	16, 30, 107f
hierzu: Antrag der Synodalen Heinemann und Michel	107f
Theologiestudenten, badische, Konvent, Änderungsantrag zum Pfarrerdienstgesetz	11f, 39ff, 92ff
Theologischer Studientag der Landessynode: siehe Studientag	
Verwaltung, Neuordnung (Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats)	30f
Volksmision und Gemeindeaufbau, Amt für	
Antrag auf Teilnahme an der Landessynode	8, 104
Wyhl/Kaiserstuhl, Planung eines Reaktorblocks	111f, 114ff

Gottesdienst

zur Eröffnung der 4. Tagung der 1972 gewählten Landessynode
am Sonntag, den 21. April 1974, um 19.30 Uhr,
in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Predigt von Oberkirchenrat Ernst Hamann

Quasimodogeniti — dieser Name des ersten Sonntags nach Ostern ist im 1. Petrusbrief, Kapitel 2, Vers 2, zu lesen. Hier schreibt der Apostel denen, die durch die Taufe zu Gott gehören, über die vorrangigste Aufgabe der Kirche in einer symbolhaften Bildsprache: „Seid begierig nach der vernünftigen lauterer Milch wie die neugeborenen Kindlein, auf daß ihr durch dieselbe zunehmet zu eurem Heil.“

Das ist also etwas für Hungernde und Dürstende. Wie der Säugling nach der Milch giert, so wünscht uns Petrus einen Hunger. Einen Hunger wonach?

Haben Sie schon einmal beobachtet, wie unsere Jugend schreit, weil sie nichts zu essen hat? Die Diebstahlsdelikte von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik haben in den letzten 15 Jahren um 728 Prozent zugenommen — so wird berichtet. Und das sind nur die dabei Ertappten! Auf die Frage, warum sie die Flasche, die Zigaretten, den Kaugummi gestohlen haben, hört man die verblüffende Antwort: Ich hatte Hunger! Hunger? Die wohlgenährte Mutter, die neben dem Jungen sitzt, kann nur laut lachen: Hunger will der gehabt haben? Was für ein Unsinn! Zu Hause ist alles da, kistenweise Getränke, die Fleischtöpfe Ägyptens, alles zur freien Verfügung. Vater arbeitet, Mutter arbeitet, auch reichliches Taschengeld ist da. Unsere Kinder haben wirklich alles.

Dennoch! Sie haben Hunger, furchtbaren Hunger. So großen Hunger, daß alle angedrohten und durchgeführten Strafen die Jugendlichen nicht davon abhalten, immer wieder illegale Übergriffe zu wagen. Sie haben in der Tat Hunger: Sie sind geradezu seelisch Verhungerte. In ihrer Seele gleichen sie durchaus den Elendsgestalten Äthiopiens und der Sahelzone. In bezug auf das, was sie brauchen, sind sie Verhungerte, Ungeliebte, Fehlgesteuerte, Ersatzbefriedigte, Verwöhnte. So kommt es zu den ideologischen Utopien unter den Spruchbändern und mit den Megaphonen für gewaltsame Änderung der Gesellschaft.

Sie brauchen Erwachsene, die ihnen eine vernünftige, den harten Wirklichkeiten des Lebens dienende Speise geben. Warum aber nimmt in diesen Jahren die Zahl der seelisch Verhungerten zu? Weil viele trotz ihres Erwachsenenstatus im Grunde gar nicht mündig sind; weil sie Leute sind, die das ungewöhnliche Ausmaß an Freiheit, das ihnen durch die Technik, durch den Wohlstand und unsere Staatsform geschenkt ist, verkehrt nützen, zur Gewinnung

von immer mehr Bequemlichkeit und Lust; die das Goldene Kalb anbeten, Geld und Wissenschaft!

Warum habe ich, liebe Freunde, jetzt angesichts der Fülle der uns in den nächsten fünf Tagen bedrängenden Aufgaben diese Realitäten beispielhaft genannt? Weil es doch sein könnte, daß hinter allen unseren Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft letztlich ein dumpfes, verzweifeltes Suchen aller Menschen nach einem Sattwerden steht, ein unbewußtes Schreien nach ... nach Gott. Warum nach Gott? Weil das, was die Kirche mit Vertrauen und Hoffnung zu Gott, mit göttlicher Kraft ausdrücken will, sich eben immer in Eltern manifestiert oder durch deren Schwäche und Unvernunft auch nicht manifestiert! Weil Gottes Speise über die Erwachsenen zur Seelenspeise für Kinder, für die Zukunft der Welt wird.

Hier bricht aber das Dilemma schon auf: der Mensch ist weithin in einem Zustand massiver religiöser Unterernährtheit. Der Großteil ist einer Geschmacksperversion verfallen: man sucht seine Befriedigung im Seichten und Kargen, oder bei den Verhaltenstherapeuten, bei den modernen Magiern der Lebenskünste, bei den modischen Ideologen. Schon manch einer ist gekommen und hat Brot versprochen: Panem et circenses, Brot und Vergnügen für jedermann. Aber das Ende des Liedes war stets der Kehrreim: Kanonen statt Butter. Glücklicherweise wird die Menschheit allmählich mißtrauisch gegen solche Versprechen. Man hat sich deshalb, mit wachsendem Erfolg, auf das Rezept verlegt: jeder ist sich selbst der Nächste. Man verläßt sich lieber auf die eigenen Ellenbogen. Man bemüht sich lieber selbst um die Milch-Mixgetränke jeder Art als um das, was hier „Milch“ genannt wird. Das „Wunder“ kann in der Tat geschehen, daß aus der Summe von Millionen kleiner Egoisten sich so etwas wie ein allgemeiner Wohlstand entwickelt. Wenn man vom armen Lazarus absieht, der unterm Tisch kauert, weil er zu wenig Ellenbogen besitzt. Der Wohlstand der tüchtigen Ellenbogen — das ist das Endergebnis!

Und doch wird weitergehungert. Es gibt einen Hunger der Satten. Die meinen, es sei der Hunger nach Leben, nach Liebe, nach fernen Ländern, nach Abwechslung und Abenteuer. Sie können sich alles leisten und kommen doch zu kurz. Denn der Mensch lebt eben nicht vom Brot allein! Bloßer Brot- und Milchwohlstand ist ja nur eine andere Form menschlichen Elends. Zudem haben wir in diesen Jahren

so viel naturwissenschaftlichen Kleister in den Ohren und Augen unserer Seele, daß man für die „innere Anschauung“, für die Bildsprache der Bibel kein Verständnis mehr besitzt. Das Organ dazu scheint verschüttet zu sein. Man hält es einseitig nur mit Fakten, mit Beweisen, mit Statistiken. Ein junger Mann vor einigen Tagen: „Wir wissen längst, was die Kirche sagt, das ist nichts Neues. Deshalb kann man auf das Hören verzichten.“ Ob aber nicht zu sagen wäre: Kinder wissen ja auch schon, wie die Milch schmeckt, aber sie schreien danach, weil sie davon leben! Und wie Brot schmeckt, wissen wir längst; aber wir essen es täglich, weil wir davon leben!

„Ich bin das Brot, die Speise des Lebens“: Damit rückt der Auferstandene dem Grundlegend aller Unterernährtheit zu Leibe, dem eigentlichen Hunger, der nach tausend Dingen strebt und in allem doch nur das Eine, den Einen meint: Gott. Hunger nach Frieden mit Gott. Und darum: Frieden mit den Menschen. Und darum: Friede mit sich selber. Das bringt Jesus. Nein, das ist Jesus! Von ihm lebt die Christenheit. Wie geschieht das? Vor einigen Tagen wurde im Fernsehen gezeigt, wie ein Bergsteiger in der Eigernordwand schier umgekommen ist. Der gestand nachher: „Wie ich da in der Bergwand hing, habe ich doch wieder angefangen zu beten. Deshalb kann ich nicht mehr darüber spotten.“ Darauf der andere: „Du kennst ihn ja gar nicht, zu dem du sprichst.“ Nochmals der erste, dem etwas aufgegangen war: „Zu einem Unbekannten hätte ich auch kein Vertrauen, ich ließe mir auch nichts von einem Unbekannten schenken; aber mir sind alle die Geschichten um Jesus eingefallen, und daraus habe ich mir Vertrauen schenken lassen.“

Ich meine, der Mensch muß die Erkenntnis wieder gewinnen, daß ihm nicht durch Sozialrevolutionäre, nicht durch Schlaraffenländer oder Arbeiterparadiese geholfen ist, sondern allein durch die Speise, die

in den Kirchen und auf den Märkten als das Brot des Lebens angeboten wird. Dazu bedarf es des Transparentmachens der ewig gültigen Wahrheiten. Dazu will Gott die Kirche, eine Kirche, die in dieser Welt sichtbar wird. Er liebt nicht das private Christentum, das überall und nirgends zu finden ist. Er will die Kirche, die gewiesen bleibt auf sein Wort, zusammengefügt und verpflichtet zu einer Bruderschaft auch im gesellschaftlichen Engagement, und aufgerufen, von den Erfahrungen froh zu sprechen, die sie gemacht hat. Also keine Resignation, sondern Regeneration!

Wo das geschieht, da wird es möglich, daß man sich auch wieder an den Lazarus erinnert, der unterm Tisch kauert. Daß die breiten Ellenbogen eingezogen werden. Daß es Platz gibt am Tisch für den Lazarus, Platz am Tisch der Erde mit allen ihren Gütern. Platz an der Sonne. Brot für die Welt. Für jeden. Es gibt keine Lösung all der diakonischen, der sozialen und gesellschaftlichen Fragen, die nicht bei Jesus Christus anfängt. Ohne ihn wird die Tyrannei der Mächtigen nie gebrochen. Ohne ihn bleibt Lazarus unterm Tisch. Oder: er setzt sich an den Tisch und verdrängt die anderen. Und das wäre auch keine Lösung. Es steht nicht in unserer Macht, ob die Gesellschaft unseren Dienst annimmt. Wir müssen bekennen, daß wir es nicht schaffen. Aber wir dürfen vertrauen, daß Gottes Barmherzigkeit mit uns und allen Menschen in unserer Gesellschaft noch kein Ende hat, sondern wirklich alle Morgen neu ist. Deshalb wollen wir jetzt als eine besondere Dienstgruppe in diesen Tagen die Lebensspeise, seine Gegenwart in Brot und Wein, zuversichtlich empfangen. Wo Loblieder gesungen werden, da hört das dauernde Klagen auf. Davon bekommt man nur eine weinerliche Stimme. Es steht uns besser, zum Auferstandenen hin die Gedanken zu lenken und ihn um seinen Beistand anzurufen. Das wollen wir jetzt tun.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 22. April 1974, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

- | | |
|--|-------|
| | I. |
| Eröffnung der Synode | |
| | II. |
| Begrüßung | |
| | III. |
| 1. Veränderung im Bestand der Synode | |
| 2. Verpflichtung eines Synodalen | |
| 3. Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß | |
| | IV. |
| Entschuldigungen | |
| | V. |
| Bekanntgaben | |
| | VI. |
| Zuweisung der Eingänge | |
| | VII. |
| Bericht des Herrn Landesbischof | |
| | VIII. |
| Verschiedenes | |

Ihnen allen, meinen lieben Konsynodalen, die Sie zur vierten Tagung unserer 1972 gewählten Synode nach Bad Herrenalb gekommen sind. Ich freue mich außerordentlich, daß Sie in so großer Zahl Ihre Teilnahme ermöglichen konnten und insbesondere an unserem Theologischen Studientag teilnehmen können.

Im Verlaufe unserer Tagung müssen wir bedeutende Vorlagen verabschieden und brennende Fragen lösen. Möge uns auch dieses Mal ein fruchtbares und gedeihliches Arbeiten mit guten Lösungen geschenkt werden, die den einzelnen Gemeinden und der Gesamtkirche dienen und von Nutzen sind und dem Herrn der Kirche zur Ehre reichen.

Mein besonderer Willkommensgruß gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten.

Bei meinem Gruß an die Herren Oberkirchenräte möchte ich insbesondere den heute zum ersten Mal in unserem Kreis der Synode anwesenden Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn willkommen heißen. (Beifall)

Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat, wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen auch heute nochmals alles Gute für Ihr verantwortliches Amt und Gottes Segen. Sie haben Ihr Amt bereits vor über drei Monaten angetreten. Der Finanzreferent hat es nicht immer leicht, er kann es auch nicht immer allen recht machen. Zum Teil haben wir Sie bereits bei den Beratungen im Landeskirchenrat und in den Ausschüssen im Verlaufe unserer letzten Zwischentagung kennengelernt. Ihre ostpreußisch-rheinisch-hanseatische Art

(Heiterkeit)

wird nicht gleich mit dem zwar gemütlichen, aber doch bestimmten badischen Wesen zusammenfinden. Trotzdem werden wir bald ein gutes und vertrauensvolles gemeinsames Wirken haben. Unsere besten Wünsche und unser Vertrauen für diese Zusammenarbeit seien Ihnen sicher.

In meinen Willkommensgruß schließe ich die Damen und Herren der kirchlichen Presse sowie unsere Kandidaten im Petersstift, die Delegierten des Konvents der badischen Theologiestudenten, die Abgesandten der Studentenschaft der Fachhochschule Frei-

I. Eröffnung der Synode

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der vierten ordentlichen Tagung unserer 1972 gewählten Landessynode und bitte unseren Synodalen Schoener, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Schoener** spricht das Eingangsgebet.

II. Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Zu Beginn unserer Tagung gilt mein herzlicher Gruß

burg und den Vertreter der Landesjugendkammer mit ein.

Herr Oberkirchenrat **G u n d e r t** von der Kirchenkanzlei der EKD ist leider erkrankt. Herr Militärdekan **B e c k e r** ist beruflich verhindert. Beide Herren lassen Sie grüßen und wünschen unserer Synodaltagung einen guten Verlauf.

Liebe Schwestern und Brüder, Sie erinnern mich ab und zu daran, die Ausführung dieses oder jenes Synodalbeschlusses zu überprüfen. Heute erhalten Sie einen augenscheinlichen Beweis. In unserer Sitzung am 27. Oktober 1972 haben wir beschlossen, über den Weltbund reformierter Kirchen oder eine andere geeignet erscheinende überregionale Körperschaft mit den vier Buren-Kirchen Kontakt aufzunehmen und die Einladung zu übermitteln, daß in den nächsten etwa zwei Jahren insgesamt zwei oder drei Pfarrer dieser vier Kirchen jeweils für ein halbes Jahr als Gäste der badischen Landeskirche zu einem Studienaufenthalt, verbunden mit einer Teilnahmemöglichkeit am Kontaktstudium und anderen Formen der Pfarrerweiterbildung, nach Deutschland geschickt werden. — Soweit der Wortlaut unseres Beschlusses. Ich darf Ihnen heute nunmehr zwei südafrikanische Brüder vorstellen: Herrn Pastor **L a w r e n z**

(Beifall)

und Herrn Dr. **B u r d e n**

(Beifall).

Beide Herren weilen auf Grund unseres Beschlusses in Heidelberg und beginnen heute mit dem Kontaktstudium. Dies ist auch der Grund, weshalb sie leider nur bis zum Nachmittag bei uns bleiben können.

Sie, meine Herren und Brüder, heiße ich recht herzlich bei uns willkommen. In unser aller Namen wünsche ich Ihnen einen guten Aufenthalt im Bereich unserer Landeskirche und viel Erfolg beim Studium, was Ihnen, Ihren Kirchen und den Ihnen anvertrauten Menschen zum Segen gereichen möge. Ich heiße Sie nochmals herzlich willkommen. Wenn Sie Fragen haben, nützen Sie den heutigen Tag, den Sie bei uns sein können, und fragen Sie, soviel Sie auf dem Herzen haben.

Herr Ordinariatsrat Dr. **G a b e l**, Sie weilen nicht zum ersten Mal bei uns. Mit dem Ausdruck unserer aufrichtigen Freude über Ihr Kommen verbinde ich unseren herzlichen Dank und unsere guten Wünsche. Nochmals herzlich willkommen!

(Beifall)

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Herr Superintendent **S t i c h e r**, konnte die Fahrt nach Bad Herrenalb und einen kurzen Aufenthalt bei uns ermöglichen. Ihnen sind wir ganz besonders zu Dank verbunden, daß Sie bei uns sind, denn Sie müssen bereits in wenigen Stunden in Nürnberg einen anderen Termin wahrnehmen. Herr Superintendent, seien Sie bei uns herzlich willkommen.

(Beifall)

Falls einer unserer liebwerten Gäste ein Grußwort an uns richten möchte, gebe ich hierzu Gelegenheit.

Darf ich Sie, Herr Pastor Lawrenz, als ersten bitten.

Pastor **Lawrenz**: Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger! Sehr geehrter Herr Landesbischof Dr.

Heidland! Meine sehr geehrten Herren und Damen, liebe Schwestern und Brüder! Es ist für uns ein ganz besonderes Vorrecht, daß wir nicht nur heute bei Ihnen, sondern auch für dieses Semester an der Universität Heidelberg sein dürfen. Ich bin öfter gefragt worden, auf Grund welchen Beschlusses wir die Einladung empfangen hätten. Jetzt habe ich die Antwort aus dem Mund des Herrn Präsidenten empfangen: Die Synode hat sich dazu entschlossen. Darüber bin ich jetzt sehr froh. Denn meine Frau hat gesagt: „Na, warum gehst Du denn, wer hat nach Dir gefragt?“ Darauf konnte ich nicht antworten. Und viele andere haben gefragt, und ich konnte darauf auch nicht antworten. Herr Präsident, ich danke Ihnen sehr herzlich für diese gute Antwort, die ich bekommen habe: Die Synode hat das beschlossen.

Von unserer Kirche habe ich offiziell keinen Auftrag bekommen; aber Sie werden verstehen, wenn ich sage, daß ich im Namen unserer Kirche herzlichen Dank dafür ausspreche, daß diese Gelegenheit zu besserem, näherem Kontakt geschaffen worden ist.

Südafrika ist sehr fern gelegen, und die Neigung, sich zu isolieren, ist dort sehr stark. Diese Geste, die von der badischen Landeskirche ausgegangen ist, ist, glaube ich, eine sehr nötige Geste, daß wir auch zwischen den Kirchen besseren Kontakt haben, daß der Kontakt aufgenommen und aufrechterhalten wird.

Also, Herr Präsident, Herr Landesbischof, meine Herren und Damen, liebe Schwestern und Brüder, wir grüßen Sie alle im Namen unserer Kirche. Wir danken Ihnen sehr, sehr herzlich für diese Einladung.

Ich möchte zum Schluß nur sagen, daß ich Herrn Landesbischof Prof. Dr. Heidland sehr, sehr herzlich für seine Briefe danken möchte. Er hat uns sehr, sehr freundlich geschrieben, er hat uns guten Mut gemacht, nach Deutschland zu kommen. Nicht daß man etwas zu fürchten hätte! Aber man ist sich bewußt, daß Fragen über Südafrika bestehen. Das haben wir schon im Studienhaus erfahren. Es ist gefragt worden: „Haben Sie schon die Welle gefühlt?“ Also, wir sind uns dessen bewußt. Aber wir danken Ihnen sehr, sehr herzlich für diese großzügige Geste, daß wir hier sein dürfen und daß wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen dürfen. Sehr herzlichen Dank! (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Ordinariatsrat Dr. Gabel, darf ich Sie bitten!

Ordinariatsrat **Dr. Gabel**: Verehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Sehr geehrte Damen und Herren! In der vergangenen Woche konnte ich mit meinen Kollegen aus den anderen deutschen Diözesen Taizé und Genf besuchen. In den Gesprächen mit Roger Schütz in Taizé, mit Metropolit Damaskinos, mit dem Generalsekretär Philipp Potter und Lukas Vischer und André Appel in Genf wurden wir mit den Schwierigkeiten der ökumenischen Bewegung konfrontiert, haben aber auch viele Zeichen der gemeinsamen Hoffnung erfahren. Solche Begegnungen zeigen, daß in aller Welt die Bemühungen um die Einheit der Christen wachsen, die

Bemühungen, Wege für diese Einheit zu finden; sie zeigen auch, daß diese Bemühungen nicht abtrennbar sind von der Sorge, wie die geglaubte Wahrheit treu bezeugt werden könne. Einheit kann nicht auf Kosten dieses Glaubens gehen; denn sie ist ja nur die Einheit, die wir suchen, wenn es die Einheit eines Glaubens ist. Aber es sind die Fragen, denen wir überall begegnen und auf die wir dort sehr deutlich aufmerksam geworden sind, die Frage: Ist das schon gemeinsamer Glaube, wenn man ein Bekenntnis in demselben Wortlaut spricht? Oder ist nicht das gemeinsame Zeugnis der Tat Voraussetzung dafür, daß Christen wieder mit einer Zunge reden können?

Daß Christus der Herr ist und niemand sonst, das bezeugt man wohl mit der Tat glaubwürdiger als nur mit dem Wort. Und wenn ein solches Bekenntnis nur im Heiligen Geist geschehen kann und dieser Geist einer ist, wie nahe sind wir der Einheit, wenn wir gemeinsam christlich handeln?

Haben Sie herzlichen Dank für die Einladung eines Vertreters des Ordinariats der Erzdiözese Freiburg. Aufeinander hören und einander zu verstehen suchen, miteinander beten, das sind wesentliche Schritte eines gemeinsamen Zeugnisses. Daß ich hier sein darf, ist mir eine Ehre und Freude und gehört zu den Zeichen der gemeinsamen Hoffnung.

Ich darf Sie von den Katholiken des Erzbistums Freiburg grüßen und wünsche Ihren Beratungen von Herzen Gottes Segen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank!

Herr Superintendent Sticher, darf ich Sie bitten!

Superintendent **Sticher**: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und liebe Brüder! Es ist mir eine Freude und eine Ehre, daß ich als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg wenigstens für kurze Zeit heute bei Ihnen sein kann. Lassen Sie mich Ihnen zunächst danken, daß auch Sie sich durch Ihre Zustimmung zur Ordnung der Arbeitsgemeinschaft und zur Mitgliedschaft der badischen Landeskirche in der Arbeitsgemeinschaft zum ökumenischen Zusammenarbeiten in unserem Bundesland bekannt haben. Sie haben sich mit der Arbeitsgemeinschaft eine Einrichtung geschaffen, die ganz bewußt nicht ein Gremium neben den Kirchen, sondern ein Instrument der Kirchen und für die Kirchen sein will. Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich, der Gemeinsamkeit des Glaubens u. a. durch die Arbeit von vier Kommissionen Ausdruck zu geben.

Kommission I ist unsere Theologische Kommission. — Ökumenisches Zusammenarbeiten verliert rasch die innere Kraft, wenn die Verwurzelung im Wort des Evangeliums verlorengeht oder wenn sie sich dem Antrieb und dem Anstoß des Evangeliums entzieht.

Unsere Kommission II ist die Kommission Ökumene am Ort. — Alles kirchliche Handeln ist sicherlich daran zu messen, ob es Wirkungen und welche Wirkungen es für die Basis und damit für die Gemeinde und damit für die Menschen hat.

Unsere Kommission III ist die pastorale diakonische Kommission. — Das diakonische Tun der Kirche ist ebenso ein Wesensmerkmal der Kirche wie der Dienst der Wortverkündigung. Beide Seiten lassen sich nur zum Schaden des Ganzen gegeneinander ausspielen oder einseitig überbetonen.

Unsere Kommission IV ist die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit. — Kirchliches Tun vollzieht sich immer innerhalb konkreter gesellschaftlicher Zusammenhänge. Die Kirche kann sich nun einmal auch der Verantwortung für die Öffentlichkeit, in deren Bereich sie tätig ist, nicht entziehen.

Wir haben eine Ad-hoc-Gruppe, die sich mit der Frage des Übertritts von einer christlichen Kirche zu einer anderen befaßt, vielleicht ein Prüfstein unserer Partnerschaft und der gegenseitigen Anerkennung als Kirche.

Ökumene — das wissen Sie — ist in den letzten Jahren bei nicht wenigen unserer Leute in Mißkredit geraten. Diese Tatsache entbindet die Kirche nicht von ihrem ökumenischen Auftrag. Ich möchte den Satz wagen, daß die Kirche nicht ökumenisch ist, weil und wenn sie ökumenisch handelt, sondern: weil die Kirche ökumenisch ist, hat sie ökumenisch zu handeln.

(Beifall)

Ich grüße Sie im Namen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg und wünsche Ihnen, daß unser Herr Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, — so formuliert es die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft — Sie segne jetzt in diesen Tagen der Synodenarbeit und alle Tage.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank!

Meine sehr verehrten Gäste, Ihnen allen sei herzlich gedankt für Ihre Worte des Grußes, Ihre persönliche Teilnahme an unseren Verhandlungen und Ihre guten Wünsche für unser Wirken im Verlaufe unserer Synodaltagung. Mit dem Dank verbinde ich zugleich für Ihre Kirchen und Ihre Synoden wie auch für Sie persönlich unsere herzlichen Segenswünsche.

Last not least gilt unser herzlicher Gruß dem langjährigen Weggefährten, bei dem wir ein Gastverhältnis noch nicht erkennen können; lediglich der Platzwechsel führt es uns allen vor Augen. Auf meine Bitte weilt unser allseits verehrter und geschätzter Oberkirchenrat Dr. L ö h r heute in unserer Mitte.

(Beifall)

Zu Beginn unserer ersten Sitzung im Herbst 1960 habe ich von dieser Stelle aus Sie zusammen mit den Herren Oberkirchenräten Kühlewein und Dr. Jung in unserem Kreis willkommen geheißen. Zu Beginn dieses Jahres haben Sie als Finanzreferent das Kassenbuch geschlossen und den Schlüssel zur Kasse Herrn Dr. von Negenborn übergeben. Insofern sicherlich ein einfacher Akt! Denn bei unserem vortrefflichen Haushalter klappte die Buchführung, und die Kasse stimmte. Wir durften im Verlauf unserer Herbsttagung des vergangenen Jahres im Rahmen der Verabschiedung unseres Haushalts immer wieder neu erkennen, daß ein wahrer Meister bei diesem Werk tätig gewesen ist. Eine wahrhaft vortreffliche und herrliche Bestätigung, wenn es einer solchen noch bedurft hätte, fanden wir im

Kreise des Finanzausschusses, als Sie zum Abschluß Ihrer Tätigkeit die Entwicklung des Finanzausgleichs von 1961 bis 1974 in unserer Landeskirche vortrugen; ein fabelhaftes Abschiedsgeschenk für die Zuhörer, aber auch für uns alle hier im Saal und im weiten Gebiet unserer Landeskirche!

Wir haben jetzt die schönen Früchte, die Ihre zielstrebige und wertvolle Arbeit uns und unserer Landeskirche geschenkt hat. Sie waren ein guter Hauswaller. Wer so wie wir das Glück hatte, enger mit Ihnen zusammenarbeiten zu dürfen, wird dies und das hierbei Erfahrene und Gelernte weder vergessen noch diese Zeit missen wollen. Es gab keine Besprechung und auch keine Auseinandersetzung in der Sache, in der Sie Ihren Gesprächspartner nicht teilhaben ließen an Ihrer umfassenden Bildung und an Ihrem gründlichen Wissen. Hier darf ich besonders Ihre alle zwei Jahre erfolgende Einführung in die Haushaltspläne dankbar erwähnen. Wie leicht haben Sie hierdurch uns allen die Arbeit in der Vorbereitung und dann aber auch die Entscheidung in der Sache selbst gemacht!

In jeder Begegnung mit Ihnen aber war vor allem zu spüren, wie sehr sich der Finanzmann und Jurist immer bewußt machte, daß wir in der Verantwortung vor Gott stehen und daß Ihre, daß unser aller Arbeit den Menschen dienen soll.

Ihre große Fähigkeit, den Dingen auf den Grund zu gehen, ließ Sie niemals in die Gefahr geraten, den Menschen aus dem Blickfeld zu verlieren, dies auch dann nicht, wenn Sie auf Grund Ihrer gewissenhaften und korrekten Entscheidung zu irgendeiner Bitte um Finanzhilfe nein sagen mußten und gesagt haben. In allem waren Sie ein Vorbild schon durch die behutsame, warmherzige, immer verantwortungsbewußte, von Achtung vor dem anderen bestimmte, ebenso leidenschaftliche wie bescheidene Art, in der Sie sich den Fragen und Situationen stellten, denen Sie sich oft und unerwartet gegenübersehen.

Lieber Herr Dr. Löhr, für die wahre Freundschaft, die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit, Ihnen immer gern gewährten Rat und die geschenkte Hilfe sowie Ihren wesentlichen und entscheidenden Dienst an unserer Landeskirche sagen wir aus übervollem Herzen aufrichtigen Dank und uneingeschränkte Anerkennung. (Beifall)

Mit unserem herzlichen Dank verbinden wir den innigen Wunsch, daß Ihnen an der Seite Ihrer sehr verehrten Frau ein gesegneter und langer Lebensabend bei guter Gesundheit und steter Zufriedenheit geschenkt werden möge. Bleiben Sie uns der gute und hilfreiche Kamerad! Mit herzlichem Dank und innigen Wünschen!

(Beifall)

Ich überreiche Ihnen im Namen der Synode dieses Buch als Geschenk und hier diese Blumen für Ihre Frau Gemahlin, die Sie unsretwegen oft vermissen mußte, als einen Gruß; ebenfalls auch ihr alle guten Wünsche.

Oberkirchenrat i. R. **Dr. Löhr:** Sehr verehrte Synodale! Zunächst möchte ich Ihnen, Herr Präsident, für die Einladung zu der heutigen Sitzung danken. Ich bin der Einladung gerne gefolgt, ist es doch das

erste Mal, daß ich ohne Belastung und ohne Zittern und Zagen zu einer Synodaltagung kommen konnte. (Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger:** Da möchte ich unterbrechen und sagen: Zittern geht bei uns zu weit. (Heiterkeit)

Oberkirchenrat i. R. **Dr. Löhr:** Sodann möchte ich Ihnen danken, daß Sie mir gütigst das Wort erteilt haben, das erste Mal, ohne nach § 16 Abs. 6 der Geschäftsordnung dazu verpflichtet zu sein. (Heiterkeit)

Vor allem aber, Herr Präsident, danke ich Ihnen für die guten Wünsche, die Sie mir namens der Synode zu meinem Eintritt in den Ruhestand ausgesprochen haben.

Der Lebensabschnitt, der mit dem Ruhestand beginnt, ist ein ganz besonderer Abschnitt. Tritt man in den aktiven Dienst ein, dann weiß man, daß diese Zeit mit der Altersgrenze endet: er hat also, um mich mit den Begriffen des römischen Rechts auszudrücken, als Endtermin einen dies certus an et certus quando. Der Ruhestand hat auch einen Endtermin, aber ungewiß, wann er eintritt: dies certus an, aber incertus quando. Und dieser dies incertus quando gewinnt von Tag zu Tag an steigender Aktualität. Da ist es tröstlich, zu wissen, daß Sie, sehr verehrte Synodale, Freunde, Schwestern und Brüder, mit guten Wünschen das Geleit in diesen Abschnitt geben. Dafür danke ich von Herzen.

Sehr verehrter, lieber Herr Präsident, Sie haben darüber hinaus in so freundlicher, wohlwollender und anerkennender Weise meinen Dienst in unserer Kirche gewürdigt. Das bewegt mich außerordentlich. Bei diesem Teil Ihrer Ausführungen wäre ich am liebsten still und unauffällig aus dem Saal gegangen; denn — gewiß galt es eine große Arbeitslast zu bewältigen; aber ich denke an das Viele, das eigentlich noch hätte getan werden sollen. Und manch größere Aufgabe wurde sicherlich mit großer Freude erfüllt; aber ich frage mich, ob auch die kleinen Dinge, die ja die Alltagsarbeit bemühend und beschwerlich machen können, mit der nötigen Liebe und Geduld getan worden sind. Hat man nicht zu manchen Anträgen und Vorhaben allzu schnell ja gesagt, weil man vielleicht müde war, nein zu sagen und die Last des Neinsagens auf sich zu nehmen? Oder hat man nicht manchmal allzu schnell nein gesagt aus Unkenntnis, weil man sich in die Sache nicht genug vertieft hat oder vertiefen konnte, aus Uneinsichtigkeit, aus Verärgerung? — Nun, ich will mir die Freude an gern getaner Arbeit in dieser Stunde nicht durch selbstquälerische Zweifel nachträglich vergällen. Ihre Worte, Herr Präsident, werde ich in dankbarer, sehr, sehr dankbarer Erinnerung behalten.

Wenn ich eingangs sagte, daß ich das erste Mal heute ohne Belastung zur Synode gekommen sei, so soll das nicht heißen, daß die Arbeit mit der Synode besonders beschwerlich war. Im Gegenteil, ich habe die Arbeit mit der Synode, in ihr und in ihren Ausschüssen mit Freuden getan. Vielleicht darf ich das doch auch hier sagen, sehr verehrte Synodale: Ihr ständiger selbstloser Einsatz für unsere Kirche mit den großen Opfern an Zeit, Freizeit, Ur-

laubszeit, an Kraft, mit dem großen Maß von Verantwortung bedeutete für mich immer innere Verpflichtung und Ansporn, die Vorbereitungen für die Synodaltagungen, soweit sie meinen Arbeitsbereich betrafen, mit besonderer Nachhaltigkeit und Sorgfalt zu treffen, um Ihnen zu ermöglichen, die große Verantwortung mit gutem Gewissen zu erfüllen. Neben dem sachlichen Arbeitsergebnis ist, wie auch Sie, Herr Präsident, bestätigten, ein Vertrauensverhältnis zu manchen Synodalen erwachsen, ja darüber hinaus ein brüderliches, persönlich-freundschaftliches Verhältnis. Wenn ich hierbei in erster Linie an die Mitglieder des Finanzausschusses denke, so bitte ich die übrigen Synodalen, dies zu verstehen, lag es doch in dem Arbeitsbereich begründet, der mir übertragen war. Ich meine auch, ich sollte in dieser Stunde in dankbarer Erinnerung an solche Verbundenheit wenigstens einen Namen nennen dürfen, nämlich den des früheren langjährigen Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Hermann Schneider, dem die Kirche ja so viel Dank schuldet.

Ihnen, sehr verehrte Synodale, der Landessynode und der Landeskirche insgesamt möchte ich wünschen, daß der Finanzausschuß weiterhin in seiner sachlich strengen und brüderlich harmonischen Art unter der Mithilfe guter Engel und unter der Leitung eines weisen Erzengels

(Heiterkeit)

seine Beschlüsse und Vorschläge erarbeitet, dann ist auch die Landessynode gut beraten! Mir bleibt nur übrig, Ihnen herzlich zu danken, daß Sie mir ein weites Feld von Arbeits- und Entfaltungsmöglichkeiten gegeben haben, ein Feld, das ich gern beackert habe, und zu danken dafür, daß Sie mich mit meiner Arbeit so getragen haben.

Mit einem ganz persönlichen Wort und Zuruf möchte ich schließen: Vor 51 Jahren, am Palmsonntag des Jahres 1923, hat mein Vater mich konfirmiert. Das Psalmwort, das er für mich als Konfirmationsspruch auswählte, gab mir in vielen schwierigen Zeiten des persönlichen und beruflichen Lebens Kraft und Zuversicht und verhalf mir auch zu der Gelassenheit und der Fröhlichkeit des Herzens, die, so gut ich es vermochte, ich weiterzugeben suchte. Möchten auch Sie sich mit mir stets gerne an dies Wort, Psalm 28, Vers 7, erinnern. Es lautet: „Der Herr ist meine Stärke und mein Schild, auf ihn hoffet mein Herz und mir ist geholfen. Und mein Herz ist fröhlich, und ich will ihm danken mit meinem Lied.“

(Sehr, sehr lang anhaltender Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Lieber Herr Dr. Löhr! Recht herzlichen Dank und nochmals alle guten Wünsche.

III.1 Veränderung im Bestand der Synode

Unser bisheriger Synodaler Adolf Grob, Taubersbischofsheim, hat um seine Entlassung aus dem Amt des Landessynodalen gebeten im Hinblick auf seine allzu starke berufliche Inanspruchnahme. Nach den

dargelegten Gründen konnten wir uns seinem Wunsche nicht verschließen und haben seiner Bitte stattgegeben. Der Landeskirchenrat hat in synodaler Besetzung in der Sitzung vom 12. Januar 1974 Herrn Arnim Fettke aus Kraichtal-Menzingen in die Landessynode gewählt.

Sehr geehrter Herr Fettke, wir beglückwünschen Sie zu Ihrem neuen Amt und heißen Sie in unserem Kreise herzlich willkommen. Für die Zeit Ihrer Zugehörigkeit zu unserer Synode wünschen wir Ihnen von Herzen alles Gute und eine jederzeit vertrauensvolle Zusammenarbeit.

III.2 Verpflichtung eines Synodalen

Darf Ich Ihnen nun die feierliche Verpflichtung abnehmen. — Treten Sie bitte vor.

(Synodaler Fettke tritt vor den Präsidententisch)

Sie legen folgendes Versprechen ab. — Ich spreche es Ihnen vor:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: „Ich verspreche es.“

Synodaler **Fettke**: Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich heiße Sie nun als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten in unserer Synode willkommen.

(Allgemeiner Beifall)

III.3 Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß

Ich darf nun auch gleich die Zuteilung zu einem ständigen Ausschuß unterbreiten. Der Kirchenbezirk Bretten, in dem unser neuer Bruder beheimatet ist und auch beruflich und kirchlich wirkend lebt, hat zwei Mitglieder: der Dekan gehört dem Rechtsausschuß und unser Bruder Gabriel dem Finanzausschuß an. Entsprechend unserer Absprache unterbreite ich den Vorschlag, unseren neuen Bruder dem Bildungsausschuß zuzuweisen. Hat hier jemand Bedenken? — Cum tacet, clamat. Somit sind Sie dem Bildungsausschuß zugewiesen. Danke schön!

IV. Entschuldigungen

Als nächster Punkt unserer Tagesordnung folgen die Entschuldigungen, und hier darf ich die Mitteilung machen, daß dieses Mal nur ein Synodaler ganz ausfallen wird, und zwar handelt es sich um unseren Synodalen Georg Hoffmann, der an Gürtelrose erkrankt ist und deshalb leider nicht kommen kann. Er läßt Sie alle herzlich grüßen und wünscht uns allen ein erfolgreiches Wirken. Ich habe ihm unsere besten Genesungswünsche mit einem Blumen Gruß bereits übermittelt in unser aller Namen. (Allgemeiner Beifall)

V. Bekanntgaben

Unter Punkt V unserer Tagesordnung haben wir einige allgemeine Bekanntgaben, die ich trotz der teilweisen Länge vorlesen möchte.

Zunächst unser ehemaliger Synodaler Pfarrer Max-Adolf Cramer, nunmehr Mannheim 71. Er schreibt am 31. Oktober 1973:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Von Herrn Dekan Schoener erfuhr ich gestern, daß auf der Tagung der Landessynode bekanntgegeben worden sei, ich sei wegen meiner Versetzung von Niefern nach Mannheim-Friedrichsfeld aus der Landessynode ausgeschieden. Das stimmt jedoch nicht. Mit Schreiben vom 30. 5. 1973 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß ich mein Mandat in der Landessynode zur Verfügung stelle, und habe dazu drei Gründe angegeben. Zu diesem Zeitpunkt war von einer Versetzung nach Mannheim-Friedrichsfeld noch keine Rede. Im Gegenteil: am Tag zuvor, am 29. 5., hat der Herr Landesbischof mir angetragen, eine andere Stelle im Pforzheimer Raum zu übernehmen, mit der ausdrücklichen Begründung, daß ich in der Landessynode bleiben könne. Gerade das Gespräch mit dem Herrn Landesbischof am 29. 5. 1973 hat mich in der schon gefaßten Absicht bestärkt, von der Mitgliedschaft in der Landessynode zurückzutreten. Ich wiederhole hier Ihnen gegenüber, was ich in einer Sitzung des Hauptausschusses in Anwesenheit des Herrn Landesbischof und des Herrn Oberkirchenrat Wendt gesagt, und was ich in einem Schreiben an den Herrn Landesbischof nochmals ausgeführt habe: ich halte die sogenannte Demokratisierung der Kirche, wie sie durch die Neufassung der Grundordnung tendiert wird, für einen grundsätzlichen Irrtum. Diese Überzeugung ist der eigentliche Grund meines Rücktritts, den ich früher oder später in jedem Falle erklärt hätte.

Ich lege besonderen Wert darauf, daß die Landessynode von meiner Rücktrittsentscheidung Kenntnis erhält und dies nicht durch die Bekanntgabe eines automatischen Ausscheidens vertuscht wird. Daher möchte ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, um eine entsprechende Berichtigung bei der nächsten öffentlichen Sitzung der Landessynode sowie im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt bitten. Ich erlaube mir, den nachstehend aufgeführten kirchlichen Stellen von diesem Schreiben Kenntnis zu geben.

In der Hoffnung, keine Fehlbitte getan zu haben, bin ich mit freundlichem Gruß Ihr sehr ergebener

(gez.) Max-Adolf Cramer

An

den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden,

den Evangelischen Oberkirchenrat,

das Evangelische Dekanat Mannheim,

das Evangelische Dekanat Pforzheim-Land,

den Bezirkskirchenrat und die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Land,

den Evangelischen Kirchengemeinderat Niefern, zur Kenntnisnahme.

Der Vorstand des Melanchthonvereins für Schülerheime schreibt am 22. November 1973:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Namens des Melanchthonvereins für Schülerheime e. V. bedanke ich mich sehr für Ihre freundliche Mit-

teilung vom 14. 11. 1973 über die Beschlüsse der Landessynode zur Erhöhung der landeskirchlichen Zuschüsse an den Verein im Haushaltszeitraum 1974/1975. Erst dadurch wird es möglich sein, den am 17. 11. 1973 beschlossenen Haushaltsplan des Vereins und seiner Stifte für 1974 auszugleichen.

Zu dem vom Finanzausschuß der Synode erstatteten Bericht werden wir nach Überprüfung und Besprechung mit dem Oberkirchenrat dem Finanzausschuß in einem Jahr berichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung (gez.) Schwab

Der Vorsitzende der Bezirkssynode Müllheim/Baden schreibt am 14. Dezember 1973:

Die Bezirkssynode Müllheim hat am 20. Oktober 1973 nach eingehender Beratung folgenden Beschluß zum Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rats, Genf, gefaßt:

„Die Bezirkssynode hält das Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rats für notwendig und bejaht finanzielle Zuwendungen der Landeskirche an den Sonderfonds.

Die Bezirkssynode mißt dem Anti-Rassismus-Programm ähnliche Bedeutung bei wie dem Kirchlichen Entwicklungsdienst.“

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Dr. Sick hat am 16. April 1974 ein Schreiben an mich gerichtet zur Arbeit des Landesverbandes für Kindergottesdienst. Es lautet:

Die Landessynode bat in ihrer Sitzung vom 25. 10. 1973 den Evang. Oberkirchenrat, „gemeinsam mit Pfarrer Keller zu prüfen, wie ihm seine Arbeit zu erleichtern möglich wäre, und ferner zu prüfen, ob und wie an der Klärung methodischer Fragen das RPI beteiligt werden könnte“.

Im folgenden möchte ich Ihnen über das Ergebnis berichten:

1. Auf Wunsch von Herrn Pfarrer Keller wird die Geschäftsführung des Landesverbandes künftig von einer hauptamtlichen Pfarramtssekretärin wahrgenommen, die im Pfarramt Neureut-Kirchfeld anstelle der bisher stundenweise tätigen Schreibkraft beschäftigt wird. Die Landeskirche ersetzt der Kirchengemeinde Neureut den zusätzlichen Gehaltsanteil für überparochiale Dienste.

2. Das Religionspädagogische Institut wird zum 1. 6. 1974 eine Studienleiterin für religiöse Erziehung im Elementarbereich einstellen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit des RPI mit dem Landesverband für Kindergottesdienste können dann näher erörtert werden.

3. Das Amt für Jugendarbeit teilt auf entsprechende Anfrage mit:

„Ein stärkerer Einsatz in der Kindergottesdienstarbeit war uns lange Zeit nicht möglich wegen eines fehlenden Referenten für die Jungchararbeit in unserem Amt. Nachdem nun Herr Häfner dieses Referat übernommen hat, ist auch bei uns ein stärkerer Einsatz für die Kindergottesdienstarbeit möglich und damit auch ein Partner für die Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiterkreis der Kindergottesdienstarbeit vorhanden.“

Am 20. 3. 1974 fand eine Besprechung des Unterzeichneten mit Pfarrer Keller, Professor Deßcker und

Landesjugendpfarrer Schellenberg statt. Dabei wurden Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit des Landesverbandes mit dem RPI und dem Amt für Jugendarbeit erörtert. Geplant ist zunächst eine Informationstagung für Pfarrer und sonstige Mitarbeiter über die frühkindliche religiöse Erziehung. Dabei sollen auch Fragen des Kindergottesdienstes und der Jungchararbeit berücksichtigt werden.

Soweit aus dem Schreiben des Oberkirchenrats Dr. Sick.

Hierzu hat Herr Pfarrer Keller als Vorsitzender des Badischen Landesverbandes evangelischer Kindergottesdienste ein Schreiben vom 19. April 1974 an mich gerichtet, das allerdings erst am Spätnachmittag des 20. April in meine Hände kam. Deshalb konnte ich das dreiseitige Schreiben nicht mehr vielfältigen lassen.

Sehr verehrter Herr Präsident!

Zu der Anfrage der Landessynode vom 25. Oktober 1973 über die Arbeit des Landesverbandes für Kindergottesdienste und dem Antwortschreiben von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick vom 16. April 1974, AZ 30/32 erlaube ich mir zu ergänzen:

Die Kindergottesdienstarbeit hat eine doppelte Aufgabe:

1. der Kindergottesdienst; theologische, gemeindepädagogische und liturgische Fragen zum KGD, Text- und Themenbearbeitungen, Kindergottesdienst- und Familiengottesdienstmodelle, Beratung zur KGD-Gestaltung, Hilfen und Material zum KGD.
2. die Laienmitarbeiter; Ausbildung und Zurüstung der KGD-Mitarbeiter (Helfer und Helferinnen), Einrichtung und Durchführung von Lehrgängen und Wochenendrüstern in allen Fragen des Kindergottesdienstes.

Im Gesamtverband für Kindergottesdienste ist der KGD auf EKD-Ebene zusammengefaßt. Der Gesamtverband erarbeitet in seinen Ausschüssen die Text- und Themenpläne und bearbeitet die theologischen, pädagogischen und methodischen Fragen. Darüber erstellt der Gesamtverband z. T. in Zusammenarbeit mit dem Comeniusinstitut Arbeitshilfen und Materialien.

Die Landesverbände haben die Aufgabe, die KGD-Arbeiten des Gesamtverbandes auf Landes-, Bezirks- und Ortsebene umzusetzen, insbesondere die Fort- und Weiterbildungsprogramme für die KGD-Mitarbeiter.

Das von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick unter 1. berichtete Ergebnis ist nur eine Sofortmaßnahme und Notlösung, die ich in dieser Form vorgeschlagen habe. Vergleiche mit anderen KGD-Landesverbänden in der EKD lassen den Rückstand der KGD-Arbeit in Baden sofort erkennen. Dabei ist die Schwäche der badischen KGD-Arbeit nicht eine inhaltliche, sondern eine Frage der Ausstattung. Einige neuere KGD-Konzepte kommen aus Baden.

Der Badische Landesverband für KGDe hat derzeit einen Landesmitarbeiterkreis. Ihm gehören an: 3 Gemeindepfarrer, darunter der Vorsitzende des Landesverbandes, 1 Schuldekan, 1 Pädagoge (Rektor einer Hauptschule), 1 Oberlehrerin, der Referent des EOK für Gottesdienstfragen, 1 Vertreter des Amtes für Jugendarbeit. Alle Mitglieder des Landesmitarbeiterkreises sind anderweitig hauptbeschäftigt.

Seit 4 Jahren haben die meisten Kirchenbezirke einen Bezirksbeauftragten für KGD. Ihre Aufgabe ist die

organisatorische Einrichtung von KGD-Rüsten möglichst einmal im Jahr u. ö. Diese Arbeit wird von 8 Kirchenbezirken etwa regelmäßig wahrgenommen. Die Bezirksbeauftragten kommen jährlich zu einer Arbeitstagung zusammen. Aus organisatorischen Gründen mußte die Jahrestagung 1974 bisher ausfallen.

Die Landeskirche gibt seit der Haushaltsplanperiode 1972/73 einen jährlichen Zuschuß von 13 000 DM. Andere Einnahmen hat der Landesverband nicht. Vor dieser Zeit wurde jährlich zweimal im KGD eine Landeskollekte für den Landesverband erhoben. Die KGD-Rüsten sind für alle Teilnehmer frei. Damit bilden sie den größten Ausgabenposten. Es ist festgelegt, daß die Aus- und Weiterbildung der freiwilligen KGD-Mitarbeiterkräfte finanziell nicht von diesen zu tragen ist. Die Aus- und Weiterbildung der KGD-Mitarbeiter gehört eigentlich in das Feld der gemeindepädagogischen Erwachsenenarbeit.

Zum Vergleich ist der Bayrische Landesverband zu nennen. Über ihn liegen genaue Zahlen vor. Das Größenverhältnis Bayern/Baden läßt sich aus dem Umlageschlüssel der EKD erkennen. Dieser ist für Bayern 11,70 Prozent, für Baden 5,59 Prozent.

Der bayrische Landesverband umfaßt: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassensführer, einen hauptamtlichen Kinderkirchpfarrer mit einer Gemeinde - Größe 500 - im Nebenauftrag ohne Pfarramtsverwaltung und Religionsunterricht, einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Hinzu kommen der Landesmitarbeiterkreis und die Dekanatsbeauftragten. Das Haushaltsvolumen umfaßt für 1974 113 390 DM, davon trägt die Landeskirche Bayern einen Zuschuß von 102 090 DM.

Der württembergische Landesverband weist einen ähnlichen Aufbau in vergleichsweiser Größe auf. Das Haushaltsvolumen ist dabei wesentlich höher. Genaue Zahlen liegen z. Z. nicht offen. Württemberg verfügte über Jahrzehnte bis vor kurzem über den einzigen hauptamtlichen Kinderkirchpfarrer.

Westfalen hat 1972 die Stelle eines hauptamtlichen Kinderkirchpfarrers eingerichtet; Hannover 1973.

Der Badische Landesverband für KGDe ist um seines Aufgabenbereiches willen mit einem Gemeindepädagogen und einem Theologen mit einer Gemeinde im Nebenauftrag auszustatten. Die Verortung eines Kinderkirchpfarrers an einer Gemeinde mit Gottesdienst- und Kindergottesdienstauftrag ist um der Praxisnähe willen unerlässlich.

Die von der Landessynode angesprochene Klärung methodischer Fragen zusammen mit dem RPI ist dahin zu beantworten, daß diese im ganzen durch die fortlaufende Begleitung der KGD-Arbeit durch den Gesamtverband in Zusammenarbeit mit dem Comeniusinstitut geleistet wird. Hilfreich ist auf Landesebene die Mitarbeit des RPI bei KGD-Rüsten durch gemeindebezogene Referenten. In gleicher Weise ist die Mitarbeit des Amtes für Jugendarbeit anzusprechen. Die engere Kontaktebene ist hier die Jungchararbeit. Seitens des KGD liegen dafür im Themenplan des Gesamtverbandes Modelle vor.

Ich werde nun das Schreiben des Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick und die Ergänzung von Herrn Pfarrer Keller hierzu in den nächsten Tagen vervielfältigen und Ihnen überreichen lassen, so daß Sie dann, wenn Sie irgendwelche Fragen haben, diese in der letzten Plenarsitzung anbringen können. Herr Oberkirchenrat Dr. Sick steht dann auch zur Beantwortung weiterer Fragen gerne zur Verfügung.

Soweit die Bekanntgaben.

VI.

Und nun folgt unser VI. Tagesordnungspunkt: Zuweisung der Eingänge, und ich darf Sie bitten, hierzu unsere neue Form der Liste der Eingänge zu verwenden

(Großer Beifall)

und jeweils dann Kreuzelchen bei dem betreffenden vom Ältestenrat vorgeschlagenen Ausschuß einzutragen. Falls ein Sachgegenstand früher schon einmal behandelt worden ist, werde ich dies besonders vermerken.

1. Antrag des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau vom 30. 10. 1973 auf Teilnahme an der Landessynode

Sie haben mir nach der ersten Tagung der jetzigen Landessynode mitgeteilt, daß mein Antrag, ständiger Gast der Landessynode sein zu dürfen, abgelehnt worden sei.

Das Protokoll der Verhandlungen der Landessynode vom Frühjahr 1973 erwähnt auf Seite 2 sämtliche Gäste der Landessynode, darunter (mit wechselnden Personen) 7 Kandidaten des Petersstifts, 4 Delegierte des Konvents der badischen Theologiestudenten, 1 Vertreter des ASTA der Fachhochschule Freiburg und (als ständige Gäste) den Landesjugendpfarrer als Vertreter des Landesjugendkonvents und einen Vertreter der Landesjugendkammer.

Es gibt also ständige Gäste der Landessynode.

Es gibt sogar Delegierte von Gremien, obwohl man sonst die Vertretung bestimmter Gruppen ablehnt.

Die Jugend unserer Landeskirche hat insgesamt 14 Vertreter in der Landessynode.

Hilfsreferenten und Beauftragte anderer Dienststellen des Oberkirchenrats sind teils ganz, teils von Fall zu Fall bei den Sitzungen der Landessynode anwesend. Das Amt für Gemeindeaufbau, dessen Auftrag die „integrierenden Dienste der Gemeinde“ (Heidland) umfaßt, hat keine Möglichkeit des Kontakts mit den Synodalen.

Auf Seite 138 des erwähnten Protokolls wurden Empfehlungen, Anregungen, Forderungen und Fragen an das Amt für VM + GA gerichtet. Davon habe ich nichts erfahren und werde vermutlich offiziell auch künftig nichts erfahren. Die Landessynode muß aber annehmen, daß ihre Äußerungen an die betreffenden Ämter weitergegeben und von ihnen beachtet werden.

Auch hier fehlt der notwendige Kontakt. In Ausschüssen wird auf Grund des Hauptberichts oder unmittelbarer Initiativen die Arbeit der Werke in Abwesenheit der Betroffenen diskutiert, so daß keine ergänzenden Informationen gegeben und Mißverständnisse nicht geklärt werden können; so daß auch Meinungen ins Plenum hineingetragen werden können, die der Wirklichkeit nicht ganz gerecht werden. Das gleiche gilt generell für Fragen, die den Gemeindeaufbau überhaupt betreffen.

Es ist klar, daß nicht alle Dienststellen der Landeskirche offizielle Gäste der Landessynode oder „Beobachter“ sein können. Sie haben auch von ihrem Auftrag her nicht alle die gleiche Nähe zu der Gesamtheit gemeindlichen Lebens und nicht alle die gleiche Fülle gemeindebezogener Aufgaben.

Was man der Jugendarbeit zugebilligt hat, indem man sogar 2 Delegierte zuließ, sollte dem Gemeindeaufbau recht und billig sein.

Ich kleide darum meine Bitte in die Form des Antrags,

die frühere Entscheidung zu überprüfen und den Leiter des Amtes für VM + GA als ständigen Gast der Landessynode einzuladen.

Der Antrag wird dem Rechtsausschuß zugewiesen; frühere Behandlung Herbst 1972, gedrucktes Protokoll Seite 109.

2. Antrag des Pfarrvikars Koppe, Baden-Baden, und 7 weiterer Pfarrvikare vom 29. 10. 1973 auf Änderung des § 40 Pfarrerdienstgesetz

Die unterzeichneten Pfarrvikare beantragen, den § 40 Pfarrerdienstgesetz wie folgt zu ändern:

(1) Die Pfarrfrau muß Mitglied einer christlichen Kirche sein.

(2) Sie soll der Landeskirche angehören.

(3) Tritt die Pfarrfrau aus ihrer christlichen Kirche aus, ohne in eine andere einzutreten, so ist ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Pfarrer und der Pfarrfrau zu führen.

(4) Das Gespräch mit dem Pfarrer soll gegebenenfalls neue Möglichkeiten seiner Verwendung in der Landeskirche öffnen.

Begründung

zu Satz (1) und (2):

Die Gegebenheit zahlreicher konfessionsverschiedener Ehen zeigt, daß das Bewußtsein für konfessionelle Unterscheidungen im Schwinden ist. Da die Kirchen den Partnern konfessionsverschiedener Ehen zur Zeit noch keine Verstehenshilfen für ihre Situation anbieten können, erleben wir es, daß sich die Ehepartner in der Regel ganz aus dem kirchlichen Leben zurückziehen. Die Landeskirche hat mit der Erarbeitung der Trauformulare A und B und dem Entwurf eines Trauformulars C bereits den ersten Schritt zu einer solchen Hilfe getan. Der zweite Schritt wäre nach unserer Meinung die Abänderung des § 40 Pfarrerdienstgesetz, denn es besteht die Möglichkeit, daß ein in konfessionsverschiedener Ehe lebender Pfarrer anderen konfessionsverschiedenen Ehepaaren ein Modell ökumenischen Zusammenlebens geben kann.

Wir berufen uns hierbei auf den Apostel Paulus, der sogar in der Ehe zwischen Christen und Heiden die volle Freiheit der Entscheidung den Ehepartnern überlassen hat (1. Kor. 7). Gleichzeitig aber wissen wir, daß, seit es in der Kirche Ämter gibt, die Frauen Mitverantwortung für das geistliche Amt ihrer Männer übernehmen (1. Tim. 3). Von daher ist nach unserer Meinung die Bekenntnisfreiheit der Pfarrfrau eingeschränkt auf das Bekenntnis einer christlichen Kirche.

zu Satz (3) und (4):

Sollte die Pfarrfrau von ihrer Bekenntnisfreiheit während ihrer Ehe Gebrauch machen, so kann das nicht automatisch Folgen für die Berufsausübung ihres Mannes haben. (Sippenhaft ist ausgeschlossen!)

Gebeten werden Rechtsausschuß und Hauptausschuß, wobei das Hauptgewicht beim Rechtsausschuß liegt.

3. Antrag des Evangelischen Dekanats Sinsheim vom 28. 11. 1973 zur Neuordnung der Kirchenbezirke

Ist auf Grund unseres Beschlusses vom 26. Oktober 1973 (gedruckte Verhandlungen S. 160) bereits erledigt worden.

4. Antrag des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 17. 1. 1974 auf Neuregelung der Altersversorgung der badischen Pfarrer

Vertreterversammlung und Gesamtvorstand des Evangelischen Pfarrvereins e. V. haben bei ihrer Konferenz am 6./7. Mai 1973 beschlossen:

1. Es soll eine teilweise Altersversorgung der badischen Pfarrer in Anlehnung an die Regelung der bayerischen Landeskirche angestrebt werden.
2. Der beamtenrechtliche Status des Pfarrers sollte, ebenfalls wie im bayerischen Modell, unangetastet bleiben.
3. Der Anschluß an die Bundesversicherung für Angestellte sollte möglichst bald erfolgen, um eine weitere Verteuerung zu vermeiden.

Dieser Beschluß wurde mit Antrag vom 13. 5. 1973 dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zugeleitet.

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e. V. hat in seiner Sitzung am 14. 1. 1974 dieses Votum aufgegriffen und stellt an die Landessynode vorliegenden Antrag.

Des weiteren beantragt er, aus den Haushaltsüberschüssen des Jahres 1973 Rücklagen zum Einkauf bei der Bundesversicherung für Angestellte in Berlin zu bilden über die schon getätigten Leistungen in der Ruhegehaltskasse Darmstadt hinaus.

Vorgeschlagen sind Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Finanzausschuß; das Hauptgewicht wird beim Finanzausschuß liegen.

5. Antrag des Pfarrers Raulf, Bobstadt, vom 24. 1. 1974 auf Änderung der §§ 31 und 32 Pfarrerdienstgesetz

Die Synode möge §§ 31 und 32 Pfarrerdienstgesetz so novellieren, daß nur noch die Pfarrer in den Wartestand treten müssen, die in den Bundestag oder in den Landtag gewählt werden. Eine Ausnahmegenehmigung möge für die Wahl in den Landtag vorgesehen werden.

Begründung:

1. Die bisherige Fassung der §§ 31 und 32 ist mit dem ersten Satz von § 30 nicht mehr vereinbar.
2. Ein Pfarrer, der in den Gemeinderat bzw. Stadtrat oder in den Kreistag gewählt wird, kann damit weder seine Arbeitskraft ganz verbrauchen noch seinen Lebensunterhalt damit bestreiten. Dazu sind die Diäten und das Wartegeld zu gering bemessen.
3. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß in allen Fällen, in denen ein Pfarrer in einen Gemeinderat bzw. Stadtrat oder in einen Kreistag gewählt wurde, eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist. Eine Gesetzesregelung, die vollkommen von Ausnahmegenehmigungen unterlaufen wird, erscheint wenig sinnvoll.
4. Die Parteipolitik ist in vielen Gemeinderäten und Stadträten ohne Bedeutung und in den Kreistagen nur von untergeordneter Bedeutung.
5. Die Kirchenleitungen und Synoden der EKD haben bei vielen Gelegenheiten mehr oder weniger eindeutig eine politische Stellungnahme abgegeben, die einem nicht geringen Teil der Kirchenmitglieder mißfallen hat. (Die Beispiele reichen von der Vertriebenen-Denkschrift über die Ostverträge bis zum § 218.) Wenn Synoden und Kirchenleitungen durch ihre Äußerungen am politischen Leben aktiv mit-

wirken, kann man den Pfarrern die politische Aktivität nur dann verbieten, wenn sie darüber keine Zeit mehr für die Gemeinde haben oder wenn die Spaltung der Gemeinde zu befürchten ist. Der Begriff „Spaltung der Gemeinde“ darf aber nicht dazu herhalten, dem Pfarrer grundsätzlich die Mitwirkung in der Kommunalpolitik zu verbieten, wie dies bisher der Fall war. Die Gemeinde muß in der Lage sein, verschiedene Meinungen in der Politik brüderlich zu ertragen. Der Pfarrer muß wie jeder „normale“ Christ seine politische Meinung sagen dürfen und für die praktische Verwirklichung seiner Vorstellungen kämpfen dürfen. Daß dabei gewisse Rücksichten zu nehmen sind, versteht sich von selbst und ist auf allen anderen Gebieten des Lebens auch geboten (und leider im Pfarrerdienstgesetz auch reglementiert).

Hier werden Hauptausschuß und Rechtsausschuß gebeten, wobei letzterer die Federführung haben wird.

6. Antrag des Dipl.-Chemikers Dr. Walther Kleebberg, Wolfach, vom 27. 11. 1973 auf Änderung der im Monat November festgelegten Gedenktage

Jedes Jahr kommt immer wieder kurz vor dem November und im November die Frage auf: Warum haben kirchliche und weltliche Instanzen gerade den November ausgewählt, um in diese Zeit vier Gedenktage zu legen, an denen man sich an traurige Ereignisse zurückerinnern soll. Diese Frage wird in Kreisen von Laien und Theologen sehr oft eingehend besprochen, ohne daß aus diesen Gesprächen ein Erfolg auf Änderung dieser Tage erfolgte. In Presbyterien, Bezirks- und Landessynoden wurde dieses Thema verschiedentlich nur durchdacht.

Meiner Ansicht nach wird zur Zeit die Bitte und Forderung laut, die besonderen Tage des „grauen November“ einer Neuordnung zu unterziehen. Diese besonderen Tage sind:

1. Allerheiligen,
 2. Volkstrauertag,
 3. Totensonntag
- und 4. Buß- und Betttag.

1. Allerheiligen war bis in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch für die evangelische Bevölkerung dem Gedenken ihrer Toten gewidmet. Diese Feststellung entnehme ich verschiedenen Kirchenbüchern der vorigen Jahrhunderte. Hierfür zeugt zudem, daß die evangelisch-protestantische Bevölkerung in der Pfalz sowie auch in Baden die Gräber ihrer Toten zwischen den Gräbern der katholischen Glaubensbrüder und -schwestern ab Allerheiligen nicht ungeschmückt lassen, und dies geschieht aus alter Tradition. Die Verlegung des Totensonntags auf Allerheiligen wäre für die evangelische Bevölkerung kein Novum, sondern eine ökumenische Handlung.

2. und 3. Bei der Verlegung des Totensonntags muß aber auch daran gedacht werden, daß auf zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen auch zwei Gefallenen-gedenktage liegen. Der jetzige Totensonntag wurde in früheren Zeiten als letzter Sonntag im Kirchenjahr oder als „Ewigkeitssonntag“ begangen. Der preußische König ließ aber 1817 auf diesen Tag den Gedenktag für die Gefallenen der Befreiungskriege legen. Aus diesem Gefallenen-gedenktag entwickelte sich mit Jahrzehnten der Totensonntag und verdrängte dabei den Begriff des Ewigkeitssonntags. Der Begriff „Totensonntag“ wurde von Preußen aus von den anderen Ländern besonders nach 1945 übernommen. In den letzten Jahren lehnen die evangelischen Pfarrer mehr

und mehr den Totensonntag zugunsten des Ewigkeitssonntags ab. Der Ewigkeitssonntag sollte für den einzelnen Christen an Bedeutung gewinnen, wenn er mit dem „Allerheiligen“ den Totensonntag begehen kann. Auch auf diesen Tag kann der Volkstrauertag verlegt werden.

Dieser Tag wurde auf Verlangen und Bitten des Volksbundes deutsche Kriegsgräberfürsorge noch 1919 seiner Zeit auf „Reminisce“ gelegt — obwohl Reminisce mit einem Volkstrauertag nichts zu tun hat. Ab 1933 wurde am Volkstrauertag festgehalten und für Paraden und Schaustellungen mißbraucht. Nach 1945 wurde dieser Tag auf den Sonntag vor Totensonntag angesetzt und zwar mit der Begründung, daß der Volksbund einen besonderen Sonntag haben mußte, um für seinen Gedanken besser werben zu können. — Wie wird zur Zeit der Volkstrauertag begangen: Nach den Gottesdiensten beider Konfessionen versammelt sich eine kleine Gruppe aus den Gemeinden, meist ältere Leute, auf dem Friedhof oder an einem Gefallenen-Denkmal, der Gesangverein singt, ein Bläserkorps spielt am Anfang und am Ende der Feier, zwischendurch wird eine Rede gehalten und dann geht man auseinander. Der Volkstrauertag geht dann in den gewohnten Sonntag über. —

Wenn der Volkstrauertag auf „Allerheiligen“ verbunden mit dem auf ihn verlegten „Totensonntag“ angesetzt wird, so steht dieser Tag in einem eindrucksvolleren Verhältnis zu der Bevölkerung, zumal sie an diesem traditionellen Tag für den Gedanken der Kriegsoffer und der Opfer einer Gewaltherrschaft empfängsbereiter fühlt, da die weltlichen Feiern für den Volkstrauertag beibehalten werden können.

4. In der alten Kirche gab es bis 1896 keinen Buß- und Betttag. Dieser Tag wurde erst in dem angegebenen Jahre von der Generalsynode der Alt-Preussischen Union eingeführt und von da an allmählich von den anderen Landeskirchen übernommen. Da nach der badischen Liturgie sonntäglich die offene Schuld beziehungsweise ein Sündenbekenntnis mit „Herr erbarme Dich“ gesprochen wird, wäre der Buß- und Betttag nicht unbedingt erforderlich. An seiner Stelle wäre es angebracht, den Reformationstag würdiger zu gestalten.

Ich war 18 Jahre Mitglied des liturgischen Arbeitskreises der pfälzischen Landeskirche, der für die Fertigstellung der Agenden verantwortlich war, und kenne von daher auch die „Nöte des grauen Novembers“. Ich bitte die hohe Synode, sich der Neuordnung der Sonntage im November eingehend anzunehmen und entsprechende Schritte bei der Landesregierung und der Evangelischen Kirche Deutschlands zu unternehmen.

Hier wird der Hauptausschuß um Vorbereitung gebeten; der Vorsitzende der Liturgischen Kommission, unser Synodaler Schoener, wird dem Hauptausschuß dazu ein kurzes Einführungsreferat geben.

7. Antrag des Evangelischen Dekanats Adelsheim vom 28. 1. 1974 zur Zielplanung der kirchlichen Gebietsreform.

Ist auf Grund des bei Ziffer 3 erwähnten Beschlusses erledigt worden.

8. Antrag des Evangelischen Pfarramts Unionskirche in Mannheim vom 18. 2. 1974 auf Änderung des § 23 Abs. 2 Buchstabe e der Grundordnung

Der Ältestenkreis der Unionskirche Mannheim-Käfertal hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1974 beschlossen, an die Landessynode den Antrag zu stellen, § 23, 2 e GO wie folgt zu ändern:

e) die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Grundstücke, Räume und Gerätschaften, die überwiegend von der Pfarrgemeinde benutzt werden (§ 11 Abs. 2 und § 37 Abs. 2g), § 37 Abs. 2g) GO müßte entsprechend geändert werden.

Begründung:

Wie bei den kirchlichen Räumen und Gerätschaften sollte auch bei den Grundstücken, die überwiegend von der Pfarrgemeinde benutzt werden, dem Ältestenkreis das Recht zustehen, über anderweitige Benutzung zu entscheiden. Eine Entscheidung des Kirchengemeinderates über die des Ältestenkreises hinweg, wie sie die bisherige gesetzliche Regelung in der Grundordnung ermöglicht, sollte ausgeschlossen werden. Auch bei der Frage der Zustimmung der Überlassung kirchlicher Räume hat man dem Ältestenkreis, der die Verhältnisse vor Ort besser überblickt, den Vorzug gegeben. Es empfiehlt sich, in diese Regelung die Benutzung kirchlicher Grundstücke miteinzubeziehen. Ein sinnvolles Zusammenwirken von Ältestenkreis und Kirchengemeinderat ist ja ohnehin gegeben; außerdem ist der Ältestenkreis verpflichtet, übergeordnete Gesichtspunkte und gesamtkirchliche Belange bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die bisherige gesetzliche Regelung und Handhabung hat in einem konkreten Fall zu einer Fehlentscheidung des Kirchengemeinderats Mannheim mit Protesten aus der Öffentlichkeit geführt.

Der Ältestenkreis der Unionskirche ersucht daher die Mitglieder der Landessynode, seinem Antrag zu entsprechen.

Hier ist zuständig der Rechtsausschuß.

9. Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats auf Errichtung der Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre

Antrag

Die Landessynode möge der Errichtung einer Stelle eines hauptamtlichen landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre zustimmen.

Begründung des Antrages

1. In unserer volkskirchlichen Situation hat das Konfirmationsgeschehen für die Kirche, die Jugendlichen, aber auch für die Gesellschaft die Bedeutung einer besonderen Chance. Noch immer sind die Bedürfnisse und Erwartungen in unserer Gesellschaft so stark, daß die Jugendlichen dieser Altersstufe mit wenigen Ausnahmen am Konfirmandenunterricht teilnehmen und auf diese Weise konkret mit Personen, Einrichtung, Glaubensüberzeugungen, Gottesdiensten und Lebensformen der Kirche in Berührung kommen. Für die Altersstufe der 12- bis 15jährigen müßte der Schwerpunkt kirchlicher Aktivitäten im Konfirmandenunterricht liegen.

2. Eine zunehmende Krise des Konfirmandenunterrichtes zeichnet sich bereits seit Jahren ab. Pfarrer bemängeln die Unlust, das mangelnde Wissen und die fehlende Bereitschaft, am Gottesdienst und sonstigen Gemeindeleben teilzunehmen. Konfirmanden kritisieren den Zwang und das mangelhafte Eingehen auf ihre Fragen im Konfirmandenunterricht. Die Christenlehre ist vor allem in Stadtgemeinden ent-

weder zu einer Form der Jugendarbeit geworden oder völlig abhanden gekommen. Dazu treten zunehmende Schwierigkeiten mit der Schule (Nachmittagsunterricht, Landschulaufenthalte, Ganztagschulen), und schließlich sind es auch die ausgesprochenen methodischen und pädagogischen Mängel und die Unsicherheit über die Zielsetzung, die diese von vielen beklagte Krise des Konfirmandenunterrichts verursachen.

3. Es gibt aber auch eine Reihe neuer und guter Ansätze sowohl im Bereich unserer Landeskirche wie in der EKD. Davon seien besonders hervorgehoben:

die Entdeckung der Gemeinde als Lern-, Erfahrungs- und Lebensraum des Jugendlichen,

ein stärkeres Eingehen auf den Jugendlichen in der Arbeitsmethode, in der thematischen Ausrichtung und in der Ermöglichung von Gruppen- und Gemeinschaftserlebnissen (durch Freizeiten und andere Gemeinschaftsveranstaltungen),

die Neuentdeckung des Gottesdienstes und Abendmahls durch Beteiligung der Konfirmanden an Vorbereitung und Gestaltung (vorgezogene Abendmahlsfeiern, Tischabendmahl usw.),

eine stärkere Einbeziehung von erwachsenen Mitarbeitern, vor allem auch der Eltern in das Konfirmationsgeschehen,

schließlich Einübung der Konfirmanden in ein tätiges Christsein durch ein Gemeindepraktikum (Übernahme von diakonischen und sonstigen Aufgaben während und nach der Konfirmandenzeit).

4. Folgende Hilfestellung könnte die Landeskirche in dieser Situation für die Gemeinden geben:

a) Die bisher gemachten Erfahrungen und Versuche in den Gemeinden sollten gesammelt und ausgewertet werden.

b) In etwa 7 verschiedenartigen Gemeinden sollten neue Formen von Konfirmandenunterricht und Christenlehre erprobt werden. Eine solche Erprobung bedarf der sorgfältigen Vorbereitung, Begleitung und Auswertung (vgl. gedrucktes Protokoll der Frühjahrstagung der Landessynode 1973, Anlage 8). Die Ergebnisse müssen geprüft werden, wieweit sie auf andere Gemeinden übertragbar sind, und sollen die notwendigen Voraussetzungen für die Erarbeitung eines Rahmenplanes für das konfirmierende Handeln der Kirche schaffen.

c) Es sollen weitere Arbeitshilfen für Konfirmandenunterricht und Christenlehre für die Hand des Pfarrers und der Konfirmanden entwickelt und in den Gemeinden erprobt werden.

d) Die Fortbildung von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern auf dem Gebiet des Konfirmandenunterrichts im Rahmen der kirchlichen Fort- und Weiterbildung sollte begonnen werden. Außerdem sollte es für die Gemeinden die Möglichkeit der Beratung geben.

e) Die theologische Arbeit der mit diesem Arbeitsgebiet der Kirche zusammenhängenden grundsätzlichen Fragen sollte intensiviert werden und dadurch die Voraussetzungen für eine Neufassung der Konfirmationsordnung geschaffen werden.

f) Die Erfahrungen und Veröffentlichungen anderer Landeskirchen sollten beobachtet und ausgewertet werden.

5. Diese zahlreichen Aufgaben können nicht nebenamtlich wahrgenommen werden. Zwar sind für das Aufgabenfeld Konfirmation und Christenlehre bereits seit 6 Jahren verschiedene Mitglieder der synodalen Kommission tätig gewesen. Sie haben eine Arbeits-

hilfe für die Hand des Pfarrers erstellt, eine Reihe von Veröffentlichungen zum Thema geliefert und für die amtlichen Pfarrkonferenzen der Landeskirche im Jahr 1972 ein Sonderheft der „Mitteilungen“ herausgegeben, durch das die Pfarrerschaft über den derzeitigen Stand der Dinge informiert und mit einer Reihe von Fragen konfrontiert wurde. Aber ohne die Hilfestellung eines hauptamtlichen Theologen werden wir in diesem Stadium nicht mehr wesentlich weiterkommen.

6. Nach sechs Jahren soll die Landessynode darüber befinden, ob und auf welche Weise die Arbeit eines landeskirchlichen Beauftragten fortgesetzt werden kann.

Der Antrag geht an Hauptausschuß, Finanzausschuß und Bildungsausschuß bei gleicher Zuständigkeit; Sachbehandlung erfolgte bereits 1973 im Frühjahr. Im gedruckten Protokoll finden Sie dies Seite 181 ff.

10. Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten auf Änderung der §§ 34 bis 44 Pfarrerdienstgesetz

Die jüngst nicht erfolgte Ordination eines Kandidaten der Theologie, weil er mit einer katholischen Frau verheiratet ist, hat das Pfarrerdienstgesetz (PDG) wieder in die Diskussion gebracht.

Der Konvent der badischen Theologiestudenten begrüßt es, daß die §§ 34–44, die das Verhältnis des Pfarrers zu seiner engsten Verwandtschaft beschreiben, neu durchdacht werden sollen, ist jedoch der Meinung, daß damit nur ein kleiner Anfang gemacht werden kann, weil sich für ihn das gesamte PDG als stark erneuerungsbedürftig darstellt.

Neu zu überdenken wären vor allem die Bestimmungen über besondere Pflichten, Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens, die politische Betätigung des Pfarrers, die verschiedenen Bestimmungen über die „Würde des Amtes“, über das Recht und die Pflicht auf eine Dienstwohnung und über die Versetzung.

Diese kleine Aufzählung verschiedener neu zu durchdenkender Punkte ist nur vorläufig und soll lediglich zeigen, daß es um eine völlige Neuänderung des PDG gehen muß, zu der die Diskussion über die §§ 34–44 nur ein kleiner Anfang sein kann.

I Zu den §§ 34–40

Diese Paragraphen stellen in ihrer Gesamtheit eine evangelisch nicht zu rechtfertigende Heraushebung des Pfarrers aus dem übrigen Kreis der Gemeinde dar und sanktionieren die betrüblicherweise bestehende Trennung in Berufs- und Laienchristen.

Christengemeinde, also auch der Pfarrer, der ein Glied dieser Gemeinde ist, versteht ihren Dienst als Verkündigung des Evangeliums in der Welt. Verkündigung, das heißt nicht nur Wortverkündigung, die ein wichtiger Bestandteil dieser Verkündigung ist, sondern auch Lebensvollzug. Daraus folgt, daß auch die Eheschließung – zwar als hervorragender Punkt – nur ein Punkt unter manchen andern sein kann, die das tägliche Leben des Christen betreffen, und daher keiner besonderen gesetzlichen Regelung bedarf.

Manche Dinge und Probleme sind in sich evident und bedürfen keiner Rechtfertigung; dazu gehört, daß die Frau ihre Würde als Mensch und Frau per se hat, die nicht durch Heirat eines Mannes oder den Beruf eines Mannes verletzt werden darf.

Diese drei Gesichtspunkte haben als wichtigste Aussagen über den anstehenden Fragen zu stehen. Dar-

über hinaus ist zu einzelnen Paragraphen folgendes zu sagen:

§ 34,1 Der Pfarrer steht unter dem Evangelium, das er der Gemeinde zu verkündigen hat, er steht aber nicht unter der Meinung der Gemeinde, die vielleicht der Ansicht ist, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung in ihrem Leben einnimmt.

Die Wahl der Frau ergibt sich für den Pfarrer also aus seiner Stellung unter dem Evangelium — eine rechtliche Festlegung erübrigt sich.

§ 34,2 Jedes Mitglied der Landeskirche, also auch der Landesbischof, kann sich mit jedem Mitglied der Landeskirche, also auch dem Pfarrer, über sein Verständnis von Liebe, Ehe, Sexualität und Familie auseinandersetzen, auch am praktischen Fall.

Auf keinen Fall aber darf das Gegenstand eines PDG werden, das als Druck gegen den Pfarrer und seine Familie benützt werden kann.

§ 37 Dieser Paragraph unterscheidet sich von den Zölibatsbestimmungen für katholische Priester nur um ein Minimum. Wenn die Kirche nicht für sich das Recht beansprucht, ihren Pfarrern das Heiraten zu verbieten, kann dieses Recht auch nicht so eingeschränkt werden, daß die zu wählende Frau wenigstens genehm sein soll. Der Unterschied zur katholischen Kirche ist nur graduell, vielleicht ist diese „evangelische Fassung“ auch nur weniger ehrlich.

§ 39 Dieser Paragraph ist theologisch nicht zu rechtfertigen und enthält nur moralische Begründungen, die nicht aus dem Evangelium sondern höchstens aus der Moral des viktorianischen Zeitalters abzuleiten sind.

Die Kinder und Angehörigen des „Hausstandes“ eines Pfarrers sind nicht dessen Eigentum, sondern Persönlichkeiten, die ihr Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben, für die (falls sie Mitglieder der Gemeinde sind) keine anderen Bestimmungen gelten können als für die übrige Gemeinde.

§ 40 Hierzu gilt vor allem das bereits oben Gesagte. Paulus schreibt an die Gemeinde in Korinth zum Verhältnis von christlichen und nichtchristlichen Ehepartnern (1. Kor. 7, 14) „Der ungläubige Mann ist durch die Frau geheiligt, und die ungläubige Frau ist durch den Bruder geheiligt. Sonst wären ja eure Kinder unrein, in Wirklichkeit aber sind sie heilig“. Paulus schreibt dies zwar im Zusammenhang mit der Scheidung, es gilt aber auch für die Heirat! Wir meinen, daß dieser Satz eine Fundamentalkritik am § 40 ist, d. h. daß keine Kirchenleitung der Kirche Jesu Christi der Frau eines Pfarrers die Religionszugehörigkeit vorschreiben kann.

Fazit:

Der Pfarrer verpflichtet sich im Ordinationsgelübde (Grundordnung § 48,2 Anm.1) zum Zeugnis und Dienst in der Welt. Dazu gehören nicht nur seine einzelnen Amtshandlungen, zu deren Vollzug er berechtigt wird, sondern auch sein sonstiges Handeln und Leben, das ist in diesem Falle sein Leben in der engeren Gemeinschaft, die er sich gewählt hat. Auch in dieser wird er sich — nach bestem Wissen und Können — zum Zeugnis und Dienst gerufen sehen und versuchen, sein Verhalten danach zu richten. Eine detaillierte Reglementierung widerspricht dem Geist des Neuen Testaments (v. a. 1. Kor. 7, 12ff.) und ist nur noch gesetzlich, die Freiheit des Evangeliums verhüllend.

Daher sind die §§ 34—40 des PDG vom 2. 5. 1962 durch folgenden Absatz zu ersetzen:

Ein(e) Pfarrer(in) oder Vikar(in) haben ihre Eheschließung dem Evangelischen Oberkirchenrat über das zuständige Dekanat anzuzeigen.

II Zu den §§ 41—44

Das Kreuz Christi zerbricht die Gesetzlichkeit menschlicher Institutionen und nimmt ihnen ihren Ewigkeitscharakter. Die Ehe ist somit eine Ordnung dieser Welt, die Menschen hilft in Gemeinschaft zu leben, aber auch Ausdruck dieser Gemeinschaft ist.

Die Vergebung, die Gott in Jesus Christus realisiert hat, zeigt Menschen ihre Schuld — auch gegeneinander in bezug auf die Ehe. Und doch macht die Vergebung die Menschen frei, gibt ihnen aber auch die Chance und Mahnung, durch Annahme des anderen die Gemeinsamkeit innerhalb der Ehe fortzusetzen. Können die Betroffenen dies nicht, d. h. müssen sie bekennen, daß ein weiteres Zusammenleben übergroße Probleme schafft, die bei einer Trennung nicht so schwerwiegend sein würden, so steht diese — schuldhaft — Trennung doch unter Gottes Vergebung.

Davon sind alle Christen betroffen, auch der Pfarrer. Für das PDG ist daraus zu folgern, daß eine Scheidung kein Anlaß sein kann, den Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen. Daher muß eine Neufassung etwa folgendermaßen aussehen:

1. Eine Ehescheidung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat über das zuständige Dekanat anzuzeigen.
2. Bei sich aus der Ehescheidung ergebenden Differenzen innerhalb der Gemeinde hat der Dekan zu vermitteln. Sollten die Schwierigkeiten durch Vermittlung nicht zu beheben sein, hat er zusammen mit dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat über Konsequenzen zu beraten.
3. Eine Wiederverheiratung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat über das zuständige Dekanat anzuzeigen.

Hier geht die Bitte an Rechtsausschuß und Hauptausschuß mit Federführung des Rechtsausschusses.

11. Bericht des Planungsausschusses und des Arbeitskreises Freizeit und Erholung vom 23. 2. 1974

Auf Antrag des Hauptausschusses bei der Herbstsynode 1973 erging an den Planungsausschuß zusammen mit dem Arbeitskreis Freizeit und Erholung der Auftrag, die Frage aufzugreifen, welche Aufgaben sich der Kirche angesichts der Freizeitgesellschaft stellen, und einen Bericht für die Tagung der Frühjahrssynode 1974 über notwendige Schritte vorzulegen (siehe gedr. Protokoll S. 61 ff.).

In der Sitzung am 23. 2. 1974 lag als Arbeitspapier eine ausführliche Studie mit konkreten Vorschlägen des Arbeitskreises für Freizeit und Erholung vor, die bei einer Besprechung des Arbeitskreises am 9. 1. 1974 erarbeitet wurde. Dieses Material wurde vom Planungsausschuß mit Anerkennung und Dank angenommen und diente bei der Besprechung als Informationsgrundlage.

Der Ausschuß bejahte einmütig die dringende Notwendigkeit, daß das Problem Freizeit und Erholung von der Kirche intensiv aufgegriffen und in ihren Aufgabenkatalog an wesentlicher Stelle eingefügt werden muß.

Der Ausschuß betonte zugleich, wie weitschichtig dieses Problem in unserer Gesellschaft sei und daß alle kirchlichen Bereiche von dem Problem „Freizeit“ tangiert würden. Deshalb ist es nötig, daß zunächst eine Grundkonzeption erarbeitet wird, von der aus die nötigen Schritte der Kirche unternommen werden können. Der Ausschuß sah sich nicht in der Lage,

in der kurzen Zeit eine solche Konzeption als Vorlage an die Frühjahrssynode 1974 bereits zu machen. Hier sind zunächst grundsätzliche Erhebungen zum Problem „Freizeit“ nötig, die nach ihrer Beschaffung erst einen Konzeptionsvorschlag zulassen und eine Weiterbearbeitung in einer der folgenden Synoden möglich machen.

Bis zur Vorlage dieser notwendigen Information ist es aber möglich, trotzdem schon einige Teilgebiete der Freizeit in Angriff zu nehmen.

In vier nun folgenden Punkten (I–IV) sind diese Teilgebiete des Problems „Freizeit“ vom Ausschuß diskutiert und dargelegt worden.

I. Erhebungen in der badischen Landeskirche zur Frage Freizeit und Erholung:

Für die Erhebungen wurde auf bereits vorhandenes Material im Bericht der EKD und des Statistischen Jahrbuchs der BRD verwiesen. Allerdings werden hier nur allgemeine Vergleiche möglich sein. Die Spezifizierung für unsere Landeskirche läßt sich wohl nur durch eigene Zahlen feststellen. Auf alle Fälle muß nach städtischen und ländlichen Räumen getrennt erhoben werden.

In 5 Fragen soll das Problem der Fern- und Naherholung angegangen werden:

1. Wie häufig wird weggefahren?
2. Wann wird weggefahren?
3. Wohin wird gefahren?
4. Erwartungen dort, wohin gefahren wird?
5. Was geschieht dort, von wo weggefahren wird weiterhin auf kirchlicher Seite?

Etwa nach den Gesichtspunkten dieser 5 Fragen sieht der Ausschuß eine soziologische Basisuntersuchung der Freizeitgegebenheiten für erforderlich.

Es wird daher empfohlen:

Der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) wird gebeten, durch das Amt für Planung und Organisation in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Freizeit und Erholung Mitarbeiter aus dem kirchlichen Bereich mit der Vorbereitung einer solchen Studie zu beauftragen. Diese Mitarbeiter haben zudem den Auftrag, vorhandenes Material zu sichten und ferner einen Vorschlag über die mit der Durchführung der Erhebung zu betrauende Stelle zu machen.

Für diese Aufgabe wäre ein Betrag von ca. 50 000 DM im Haushaltsplan der Landeskirche vorzusehen.

II. Freizeitheime

Bei dem Problem der Freizeitheime wurde auf die Beschlüsse der Landessynode vom Herbst 1973 Bezug genommen, wo insgesamt 4 Heime für die Landeskirche vorgesehen sind (gedr. Verhandlungen Seite 117 ff., 150 ff.).

Ferner wurde in derselben Sache auf die Vorlage 2/8 (74) zur Sitzung des Finanzausschusses am 1./2. März in Heidelberg Bezug genommen.

Es wurde festgestellt, daß diese Beschlüsse unbedingt zügig weitergeführt werden sollen.

In der Diskussion wurde die Problematik neuer Baumaßnahmen bedacht, besonders bezüglich der hohen Folgekosten (bis zu 10 Prozent der Baukosten). Bauen können auch andere, nicht nur die Kirche. Man müsse noch mehr auch die Möglichkeiten des Anmietens von Häusern für Freizeiten beachten. Allerdings ist letzteres nicht einfach, da kaum geeignete Häuser besonders für Familienfreizeiten zu bekommen sind. Die meisten angemieteten Häuser sind nicht funktionsgerecht. Außerdem ist die Belegung oft nur auf lange Sicht möglich. Meist müsse auch auf kirch-

liche Häuser der Nachbarländer Badens ausgewichen werden.

Hingegen wird immer mehr erkannt, daß gerade Wochenend- und Familienfreizeiten eine große Chance kirchlicher Arbeit sind und in intensivster Weise den Gemeindeaufbau fördern.

In einer Gesellschaft, in der die private Abkapselung immer mehr zunimmt, muß von dem kirchlichen Auftrag her versucht werden, diese über das Freizeitangebot aufzubrechen. So darf das Augenmerk nicht nur auf die Pfarchie und dort zu bauende Gemeindezentren gerichtet werden. Vielmehr könnte durch ein gutes Angebot für Freizeitgruppen in funktionsgerechten Heimen und Tagungsstätten die Ortsgemeinde gestärkt werden.

Unbedingt ist zunächst zu empfehlen, daß der allgemeine Markt von anmietbaren Häusern für Freizeiten ausgelastet und genützt wird. Literaturhinweis hierzu z. B.: „Angebote für Gruppen 74“.

Zusammenfassend wurde als Empfehlung festgehalten:

1. Für die globale Miete von geeigneten Häusern für Freizeiten sollte ein Verantwortlicher im EOK bestimmt werden. Hier wäre etwa die Abt. 8 d des EOK zu nennen.
2. Es sollte eine Prioritätenliste der Freizeiten durch eine beauftragte Gruppe aufgestellt werden. Hierzu wäre der Planungsausschuß mit dem Arbeitskreis Freizeit und Erholung bereit.
3. Es sollte darauf geachtet werden, daß die Mitnutzung von vorhandenen kirchlichen Gemeindezentren bzw. Räumen in Freizeitgebieten wahrgenommen werden.

III. Hauptamtlicher Beauftragter für Freizeit und Erholung

Wenn die Bedeutung des Problems „Freizeit“ als so wichtig erkannt wird, dann kann eine sinnvolle Arbeit nicht ohne Koordinationsstelle geschehen. Deshalb hält der Ausschuß die Schaffung einer hauptamtlichen Stelle für unerlässlich.

Da innerhalb des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau die Pfarrdiakonenstelle frei wird, könnte diese Stelle durch Neubesetzung mit einer qualifizierten, theologisch gebildeten hauptamtlichen Kraft den notwendigen Zweck erfüllen. Die Bestellung eines Landesbeauftragten für Freizeit und Erholung soll damit nicht zu Lasten einer Gemeinde gehen, die keinen Pfarrer mehr bekommt.

Dem Landesbeauftragten könnte ein Beirat beigegeben werden.

Aufgabenstellung für den Landesbeauftragten für Freizeit und Erholung

1. In der Verkündigung muß der biblische Glaube entfaltet werden in die Anfragen, Erwartungen und Bedürfnisse der heutigen Welt.
2. Erfassung der Naherholungszentren und Erkundung der ausbaufähigen kirchlichen Angebote.
3. Kenntnisse und Verständnis für Landschaft und Menschen, Geschichte und Kultur daheim und draußen.
4. Laufende Fühlungnahme mit den Verbänden für Fremdenverkehr, Touristik usw.
5. Bestellung eines Beirats aus Fachleuten aller einschlägigen Bereiche.
6. Enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Freizeit und Erholung (möglichst als ihr Geschäftsführer), mit der Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste und Fühlungnahme mit den kirchlichen Reisediensten innerhalb der EKD.

7. Gewinnung und Schulung von Teams aus Pfarrern und erfahrenen Mitarbeitern, von Posaunenchor und Bands, von Besuchsdienstgruppen für Nah- und Fernerholungsgebiete.
8. Einführung in Geselligkeit, Spiel, Sport, Wanderungen.
9. Unterrichtung im Gebrauch von Medien und technischen Mitteln.
10. Verhandlungen mit Behörden (Kommunalverbände, Polizei, Forstverwaltung) für Gottesdienste und Versammlungen im Grünen.
11. Beratung über geeignete Tagungsstätten und Heime, über Reiserouten, Fahrgelegenheiten und Transportmittel für Freizeiten und Studienreisen.
12. Beratung über Kalkulation und Finanzierung der Maßnahmen, über Eigenmittel und Zuschüsse.

IV. Naherholung

Das Hauptproblem ist kurz umrissen dies, daß besonders an den Wochenenden durch die wachsende Mobilität im Freizeitbereich die Ortsgemeinden entvölkert sind. Das Angebot der Gottesdienste aber in den Stadtgemeinden läuft weiter, während draußen in der Region der Naherholung kaum etwas von kirchlicher Seite geschieht. Dieses Problem ist sicher nicht einfach durch Entsendung der Ortsgeistlichen in diese Regionen gelöst, da die Eignung und Zurüstung für diesen Dienst eine wesentliche Rolle spielt.

Eine erste Hilfe auf diesem Gebiet könnten halbamtliche Stellen sein, die zum Teil bereits vorhanden sind.

Ein besonderes Versuchsgebiet könnte das Dekanat Mannheim mit seiner Naherholungsregion sein. Hier könnten die Erfahrungen zugleich für die Basisuntersuchung fruchtbar gemacht werden.

Der Ausschuß empfiehlt:

1. Schaffung einer halbamtlichen Stelle für die Region Unterer Neckar (Dekanate: Mannheim, Weinheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Neckargemünd, Mosbach, Sinsheim). Kein wesentlicher Mittelbedarf.
2. Erweiterung des Auftrags des Pfarrers für missionarische und diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk Karlsruhe auf Mittelbaden.
Mehraufwand: Reisekosten.
3. Region Hochschwarzwald:
Die Arbeit, die bereits auf Bezirksebene besteht, wird weiter unterstützt und der Beschluß der besonderen Förderungswürdigkeit unterstrichen.
Mittelbedarf gering.

Der Arbeitsausschuß behält sich vor, weiter konkrete Vorschläge für andere Regionen zu machen (gedacht ist an: Bodensee, Nordschwarzwald, Hinterer Odenwald).

Der Bericht wird dem Hauptausschuß zugewiesen. Hier darf ich auf die Sachbehandlung im Herbst 1973 hinweisen. Sie finden es im gedruckten Protokoll Seite 61 ff.

12. Antrag der Evangelischen Studentengemeinde Mannheim vom 28. 2. 1974 auf Beschaffung von Unterbringungsmöglichkeiten

Am 22. Februar fand eine von der Evang. Kirchengemeinde Mannheim einberufene Sitzung statt. Zur Disposition standen die durch den Auszug der Konkordienkirche frei gewordenen Räume in M 1, 8-9. Raumwünsche wurden angemeldet

- a) zur Neueinrichtung eines Kindergärtnerinnen-Seminars,
- b) zur räumlichen Erweiterung des Jugendwerks,
- c) zur räumlichen Erweiterung der Evang. Studentengemeinde Mannheim.

Vertreter aller Interessenten waren anwesend.

Die prekäre räumliche Situation der Evang. Studentengemeinde wurde dem Oberkirchenrat wiederholt dargestellt mit der Bitte um Abänderung. Die evang. Kirchengemeinde wie auch der Oberkirchenrat haben uns gegenüber die Dringlichkeit der Raumfrage ausdrücklich anerkannt. Mit Schreiben vom 18. 2. 1974 an den Evang. Kirchengemeinderat Mannheim hat sich der Oberkirchenrat zur Anmietung der oben genannten Räume für die Zwecke der ESG bereit erklärt. In der Sitzung brachten die Vertreter der evang. Kirchengemeinde aber zum Ausdruck, daß die Räume ab Herbst 1974 jetzt doch für ein Kindergärtnerinnen-seminar benötigt werden und somit der ESG nicht zur Verfügung stehen. Nur kurzfristig, d. h. für das Sommersemester, wurde ein Kompromiß gefunden.

Wir bitten die Synode deshalb, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, intensiv nach Ausweichmöglichkeiten — z. B. durch die Einschaltung von Maklern — zu suchen. Zweckmäßig erscheint uns, die Raumsuche nicht auf die Bedürfnisse eines einzelnen Interessenten zu beschränken, sondern offenzulassen, welche der drei obengenannten Institutionen in anderen Räumen untergebracht werden soll. Eine solche Strategie verspricht sowohl zeitlich als auch von den Alternativen her einen größeren Erfolg. Von der Konzeption der Studentengemeinde her dürfte z. B. davon auszugehen sein, daß ein Standort in weiterer Entfernung von der Universität nicht in Frage kommen kann, während die übrigen Interessenten in dieser Hinsicht beweglicher sein dürften. An einer intensiven Suche nach Lösungsmöglichkeiten sind wir schon deshalb sehr interessiert, da ab Herbst mit dem Beginn der Ausbildung für Kinderpflegerinnen gegenüber dem Stand für das Sommersemester eine wesentliche Verschlechterung der räumlichen Situation nicht nur der Studentengemeinde, sondern auch des Jugendwerks eintritt.

Zu einer Darlegung der Situation vor der Synode oder dem zuständigen Ausschuß sind Vertreter der ESG jederzeit gern bereit.

Unsere Bitte um Vorbereitung geht an Hauptausschuß, Finanzausschuß und Bildungsausschuß bei gleichem Zuständigkeitsgrad. Und hier darf ich auf die zwischenzeitlich noch zusätzlich eingegangenen Schriftsätze verweisen; sie finden sie alle in der Post, die Sie gestern und heute hier erhalten haben.

- a) Schreiben der Universität Mannheim (WH) — Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Absatzwirtschaft II, Professor Dr. Hans Raffée — vom 17. 4. 1974

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

zu dem Inhalt des Schreibens der ESG an den Evang. Kirchengemeinderat vom 5. d. M., das Sie in Durchschrift erhielten, darf ich Ihnen noch als Ergänzung mitteilen:

1. Es trifft in der Tat zu, daß das Verhalten des Evangelischen Kirchengemeinderats in der Raumangelegenheit ESG bzw. Kindergärtnerinnen-Seminar im Widerspruch zu dem steht, was in einem gemeinsamen Gespräch zwischen allen Betroffenen am 22. Februar d. J. vereinbart wurde.

Die Tatsache, daß der Evang. Kirchengemeinderat durch Makler lediglich Räume für die ESG suchen läßt, legt die Vermutung nahe, daß man eine räumliche Alternative für das Kindergärtnerinnen-Seminar nicht mehr in Erwägung zieht.

2. Ein solches Vorgehen ist wohl nicht zuletzt deshalb problematisch, weil damit die Chancen für eine in etwa zufriedenstellende Raumlösung für alle Beteiligten vermindert werden. Denn es läßt sich — wie Herr Ross von der ESG mit Recht hervorhebt — im Zweifel eine Raumalternative für das standortmäßig beweglichere Kindergärtnerinnen-Seminar eher finden, als für die auf Universitätsnähe angewiesene ESG. Zumindest bei der Raumsuche sollte man daher wohl für Alternativlösungen jeder Art — also auch für solche, die das Kindergärtnerinnen-Seminar betreffen — offen sein.

3. Ein entsprechendes Votum der Synode — wie es auch im Schreiben der ESG vom 28. Februar d. J. an Sie persönlich erbeten wird — ist daher wohl dringend notwendig. Nur wenn der Oberkirchenrat und/oder das Evang. Kirchengemeindeamt Mannheim seitens der Synode ausdrücklich beauftragt wird, nach Raumalternativen auch für das Kindergärtnerinnen-Seminar zu suchen, dürfte die Chance für zufriedenstellende Lösungen am größten sein.

4. In welchem hohem Maß der gesamten Mannheimer Universität an einer zufriedenstellenden Raumlösung für die ESG gelegen ist, haben gerade der Rektor, Magnifizenz Professor Dr. Gaugler, sowie Professor Dr. Zeitel kürzlich erneut zum Ausdruck gebracht und in entsprechenden Schreiben an das Evang. Kirchengemeindeamt niedergelegt. Mit verbindlichen Empfehlungen

(gez.) Hans Raffée

b) Schreiben der Evang. Studentengemeinde Mannheim vom 19. 4. 1974

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Da nach unserer Information die Raumfrage der ESG Mannheim auf der Tagesordnung des Bildungsausschusses bzw. der Synode steht, erlauben wir uns, Ihnen in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 28. 2. zusätzliche Informationen zur Begründung unseres zusätzlichen Raumbedarfs zu übermitteln.

In den letzten Semestern dominierte in der ESG Mannheim die Form der Arbeitskreise. Thematik und ungefähre Teilnehmerzahlen wollen Sie bitte der Anlage entnehmen. Aus dieser Strategie resultierten im wesentlichen zwei Nachteile, die wir für gravierend halten und an deren Beseitigung wir z. Z. arbeiten:

1. Die stark funktionsbezogenen Aktivitäten führten zu einer Zersplitterung der Studentengemeinde, d. h. die verschiedenen Gruppen arbeiteten relativ unabhängig und isoliert nebeneinander her.

2. Da studentische Aktivitäten neben dem Studium weitgehend auf die Abendstunden beschränkt sind, waren die der ESG z. Z. zur Verfügung stehenden zwei Räume schon für diese Arbeitskreise nicht ausreichend. Ad-hoc-Aktivitäten einzelner ESG-Mitglieder, Besuche in der ESG zur Diskussion, zum Lesen, zum Radiohören, zum Musizieren o. ä. außerhalb der Arbeitskreise wurden bereits räumlich unterbunden.

Wir sind dabei, die bisherige Konzeption zu ändern, d. h. mehr gemeinsame Veranstaltungen einzuplanen und Möglichkeiten für spontane Aktivitäten zu schaffen. Zur Information darüber fügen wir unser Programm für das Sommersemester 1974 bei, welches — das sei ausdrücklich betont — in einer Zeit konzipiert wurde, in der wir keinen Studentenpfarrer haben.

Eine solche Änderung ist aber unabdingbar mit der Verfügbarkeit über mehr Räume verbunden. Für das Sommersemester wurde dies durch eine Vereinbarung mit dem Evang. Kirchengemeindeamt Mannheim, das uns zeitweilig die bisher von der Konkordien-gemeinde genutzten Räume überläßt, erreicht.

Mit dem Ausbau des Kindergärtnerinnen-Seminars entfällt nicht nur diese Möglichkeit, sondern es sind für die Erweiterung dieses Seminars auch unsere derzeitigen Räume eingeplant. Die Frage einer Anmietung von Räumen stellt sich also auf jeden Fall.

Wir halten es für unerheblich, ob diese Anmietung für die Studentengemeinde, das Kindergärtnerinnen-Seminar oder auch für das Jugendwerk Mannheim erfolgt. Die Chancen, geeignete Räume zu finden, sind aber bei drei Institutionen mit unterschiedlichen Bedürfnissen größer, als wenn die Suche nur auf eine der Institutionen, nämlich auf uns, beschränkt wird. In der Hoffnung, daß die Synode in dieser Richtung entscheidet, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- 1 Übersicht über die Arbeitskreise des WS 73/74
1 Programm SS 74 (hier nicht abgedruckt)
1 Kopie des Schreibens vom 17. 12. 73 von Prof. Dr. G. Zeitel (zur Information)

Übersicht

über die Arbeitskreise des Wintersemesters 1973/74

	durchschnittliche Teilnehmerzahl wöchentlich:
Dritte Welt im Welthandelssystem	15
DDR-AK	12
Psychisch Kranke	10
Gruppendynamik (3 Gruppen mit beschränkter Teilnehmerzahl)	30
Berufsperspektiven des grad. Ingenieurs	12
Hochschulpolitik (FHT)	15
Projektgruppe ausländischer Arbeitnehmer:	
Führungsgruppe	15
spanische Jugendgruppe	125
griechische Jugendgruppe	65
Hausaufgabenhilfe	8
Deutsch für ausländische Arbeitnehmer	20
Gottesdienst-Vorbereitungskreis	8
Filmdiskussionen (monatlich)	30
Mitarbeiterkreis (wöchentlich)	12
Gottesdienste, Gemeindeversammlungen, Vorträge, Feten (jeweils Dienstag)	
unterschiedlich	20—60

Schreiben von Prof. Dr. Gerhard Zeitel, Hohensachsen, Mitglied des Deutschen Bundestages, vom 17. 12. 1973 an Verwaltungsdirektor Ziegler, Leiter des Evang. Kirchengemeindeamtes Mannheim.

Sehr geehrter, lieber Herr Ziegler, wie ich erfahren habe, sind für die Studentengemeinde erneut Raumprobleme aufgetreten, die im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Stelle des Studentenpfarrers größere Bedeutung haben.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn eine Lösung für die Unterbringung der Studentengemeinde in der Nähe der Universität gefunden werden könnte. Da hierfür die freiwerdenden Räume der Konkordien-Gemeinde in Mannheim, M 1, geeignet wären, wäre ich sehr verbunden, wenn die Unterbringung des geplanten Kindergärtnerinnen-Seminars an einem anderen Ort erfolgen würde; denn diese Ausbildung muß sich sicher nicht unbedingt in den oben genannten Räumen vollziehen.

Ich verkenne nicht, daß sich vielleicht bei der Kirchengemeinde aus früherer Erfahrung gewisse Vorbehalte gegen eine Unterbringung der Studentengemeinde in M 1 ergeben könnten, meine aber, daß dies kein Hinderungsgrund mehr sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen bin ich Ihr

(gez.) Gerhard Zeitel

13. Antrag des Evangelischen Dekanats Hornberg vom 8. 3. 1974 auf Errichtung des kirchlichen Freizeit- und Tagungszentrums für Südbaden in St. Georgen-Brigach

Der Bezirkskirchenrat Hornberg nimmt mit großer Freude zur Kenntnis, daß die Landeskirche im Gebiet der Prälatur Südbaden ein dringend notwendiges kirchliches Freizeit- und Tagungszentrum errichten möchte. Er bittet die Landessynode, dieses Zentrum in St. Georgen-Brigach zu erstellen.

Die eingehende Begründung unseres Antrags reichen wir nach. Vorweg weisen wir aber schon auf folgendes hin:

Es steht ein großes Grundstück in außerordentlich günstiger Lage unentgeltlich zur Verfügung, und es ist außerdem mit namhaften Zuschüssen von dritter Seite zu rechnen (Stadt St. Georgen 300 000 DM, Bund und Land u. U. 700 000 DM). Außerdem ist durch Verbesserung der derzeitigen Straßen- und Eisenbahnverbindungen damit zu rechnen (Bau von zwei Autobahnen, Elektrifizierung der Schwarzwaldbahn), daß die gegenwärtigen Standortnachteile in Kürze beseitigt sind.

Vorgeschlagen sind Finanzausschuß und Bildungsausschuß. Mein Hinweis gilt der Sachbehandlung im Herbst 1973 auf den Seiten 117 ff. und 150 ff. im gedruckten Protokoll.

Wir kommen nun zu

14. Vorlage des Landeskirchenrats:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberbaldingen und Biesingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen

Bei dieser Vorlage möchte ich im Hinblick auf den einfach gelagerten Sachverhalt und die Ihnen bereits bekannt gewesene Begründung namens des Ältestenrates den Vorschlag unterbreiten, daß wir dieses Gesetz im vereinfachten Wege, das heißt ohne Sachbehandlung in einem Ausschuß erledigen.

Wird hiergegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. So darf ich jetzt gleich in die Sachbehandlung eintreten.

Es handelt sich um den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberbaldingen und Biesingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen.

Sind zu dieser Überschrift irgendwelche Fragen oder Hinweise? — Das ist nicht der Fall. Ich komme deshalb zum

§ 1,

der die Vereinigung zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen ausspricht.

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

§ 2

regelt in seinem ersten Absatz den Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 1974, also zurückliegend. Sie ersehen aber den Grund aus der Begründung auf der Rückseite.

Hierzu ein Wunsch? — Nicht der Fall.

Und schließlich im Absatz 2 ist die Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Vollzug geregelt.

Hat hierzu jemand die Absicht, Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

So darf ich gleich zur Abstimmung kommen.

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberbaldingen und Biesingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme der Überschrift.

§ 1

Ist hier eine Gegenstimme? — Enthaltung, bitte? — § 1 einstimmig angenommen.

§ 2

Wer ist hier mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Niemand. Enthaltung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Somit auch § 2 einstimmig angenommen.

Ich stelle das gesamte Gesetz, Überschrift und zwei Paragraphen, zur Abstimmung.

Wer ist mit der Vorlage des Landeskirchenrats nicht einverstanden? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen. — Danke schön!

Ich fahre nun fort in der Behandlung der Zuweisung der Eingänge.

15. Antrag der Eheleute Helmut und Dr. Barbara Just in Mannheim vom 19. 3. 1974 auf Behandlung des Problemkreises der Lohnerhöhungen

Hiermit bitten wir, auf der Frühjahrssynode 1974 das Anliegen des Offenen Briefes vom 14. 2. 1974 zu dem Problemkreis der Lohnerhöhungen zu behandeln.

Wir sind der Überzeugung, daß wir uns ein ständiges Wachstum, das jedenfalls den Preisverfalls-Ausgleich bei Lohnerhöhungen übersteigt, nicht mehr leisten können. Vor allem meinen wir, daß ein Steigen der höheren Lohngruppen beschnitten werden sollte, wohingegen dies für die geringeren Lohngruppen vorerst nicht gelten sollte. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die beiden beiliegenden Offenen Briefe.

Offener Brief

14. Februar 1974

An die Synoden und Kirchenleitungen der Evangelischen Kirchen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im anliegenden Offenen Brief zur Tarifeinsetzung haben wir gefordert, daß Lohnerhöhungen stärker an sozialen Gesichtspunkten ausgerichtet werden, und betont, daß uns ein Wachstum um jeden Preis problematisch erscheint.

Nachdem jetzt die Tarifverhandlungen den Arbeitnehmern im Öffentlichen Dienst lineare Lohnerhöhun-

gen von 11 Prozent brachten, bitten wir Sie — auch im Namen der Unterzeichner unseres Offenen Briefes — zu prüfen, ob es noch angemessen ist, auch nach diesem Lohnabschluß wieder mit dem Öffentlichen Dienst gleichzuziehen.

Wir fordern die Kirchenleitungen und Synoden auf, bei diesen Lohnerhöhungen neue Maßstäbe zu setzen und die dazu erforderlichen Gesetze zu schaffen. Die lineare Lohnerhöhung wird uns (trotz Sockelbetrag unten und Steuerprogression oben) immer fragwürdiger und erweist sich zunehmend als unsozial.

Die anstehende Lohnerhöhung sollte im kirchlichen Bereich die Mitarbeiter mit geringeren Einkommen prozentual erheblich besser stellen und den oberen Gehaltsstufen auch Einbußen am Realeinkommen zumuten. Wir wenden uns gegen die Diskrepanz z. B. zwischen den Gehältern von Mesnern und Kindergärtnerinnen und denen von Kirchenbeamten und Pfarrern. Wir treten dafür ein, daß bis zur Steuerreform die Kinderzuschläge wesentlich erhöht werden. Darüber hinaus schlagen wir vor, in allen Tarifgruppen die Steigerung des Einkommens in den letzten Lebensalterstufen zu reduzieren zugunsten höherer Anfangsgehälter für junge Mitarbeiter, die in den kirchlichen Dienst eintreten. Die finanziellen Belastungen zu Beginn einer Berufslaufbahn sind besonders hoch (Wohnung, Haushalt, Kinder u. a.).

Wir denken, daß die Kirche mit einer Besoldung, die in erster Linie die wirtschaftlich Schwachen besser stellt, dazu beitragen kann, menschlichere Gesichtspunkte bei der Bemessung des Lebensunterhalts zur Geltung zu bringen. Auch scheint uns eine Besoldung, die sich allein an nationalen Gesichtspunkten orientiert, für eine Kirche fragwürdig, die auf dem Weg zu einer ökumenischen Partnerschaft sein will.

Wir sind uns darüber im klaren, daß unsere Vorschläge nicht unbefragt übernommen werden können. Wir sind aber der Überzeugung, daß für die Kirche die Zeit gekommen ist, angesichts der Krise des Wachstums und im Interesse größerer sozialer Gerechtigkeit Modelle zu schaffen, die in andere Bereiche hineinwirken können.

*

Der folgende Offene Brief wurde am 7. Februar 1974 den Herren Heinz Kluncker, Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, und Hans Dietrich Genscher, Bundesminister des Innern, mit 51 Unterschriften zugesandt. Weitere Ausfertigungen erhielten die Verhandlungsführer der Länder und Kommunen, der nordrheinwestfälische Finanzminister Josef Wertz und der Stuttgarter Oberbürgermeister Dr. Arnulf Klett, sowie 20 weitere, mittelbar betroffene Gewerkschaften und Berufsverbände.

*

Dieser Offene Brief an die Tarifpartner bildet die Grundlage unserer Eingabe an die Synoden und Kirchenleitungen; besonders die Anfragen zur Wachstumsproblematik gehören zu den Voraussetzungen dieser Initiative.

*

Herr Kluncker, Herr Genscher — uns reicht es!
Wir versichern, daß wir mit Lohnerhöhungen von 8 Prozent zufrieden sind.

Wir verstehen und unterstützen die Forderungen der Gewerkschaft nach stärkeren Lohnerhöhungen, soweit sie den größeren Teil der Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst betreffen, nämlich die unteren Lohnstufen.

Wir halten es aber für ebenso dringend, daß die Eingangsstufen aller Tarifgruppen stärker erhöht werden als die Endstufen.

Wir treten dafür ein, daß in den Tarifverhandlungen weit stärker als bisher gesellschaftspolitische Akzente gesetzt werden.

Wir fordern die Gewerkschaft auf, in differenzierenden Verhandlungen sozial gerechtfertigte und volkswirtschaftlich vertretbare Erhöhungen, z. B. höhere Kinderzuschläge, zu verlangen, für höher eingestufte Bedienstete jedoch nicht mehr zu fordern, als das, was genügt, um den bisherigen Lebensstandard annähernd zu halten.

Wir wissen auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre, daß es nicht uns allen von Jahr zu Jahr wirtschaftlich besser gehen kann, und wären deshalb auch mit einer Einbuße an unserem Realeinkommen einverstanden.

Wir halten ein Wachstum an sozialer Gerechtigkeit für dringend notwendig, während uns ein undifferenziertes Wachstum in allen Alters- und Lohnstufen problematisch geworden ist.

Wir sind besorgt, daß überhöhte Lohnbelastungen der Öffentlichen Hand ebenso wie unverantwortliche Gewinnspannen von Unternehmen bewirken, daß notwendige soziale Aufgaben nicht ausreichend erfüllt werden, wie z. B. die bessere Versorgung von Behinderten und Geschädigten, Kranken und Alten, der Ausbau von Schulen und Hochschulen.

*

Unterschriften zum Offenen Brief an die Tarifpartner wurden ausschließlich von Angestellten und Beamten des Öffentlichen Dienstes und Richtern bzw. von Personen geleistet, die in Entsprechung zu den Tarifen des Öffentlichen Dienstes entlohnt werden (z. B. von den Kirchen).

Für den Offenen Brief an die Kirchen wurden inzwischen auch einige Unterschriften von Synodalen und Gemeindegliedern eingesandt, auf die die oben genannten Voraussetzungen nicht zutreffen. In der folgenden Zusammenstellung wurden diese Personengruppen nicht getrennt, weil die Unterzeichner des Offenen Briefes an die Tarifpartner fast ausnahmslos auch ihre Zustimmung zu dem Brief an die Kirchen bekundet haben.

Gertrud Adolf, Köln; Helmut Aichelin, Stuttgart; Renate Albrecht, Gelnhausen; Margret Altenheimer, Köln; Elisabeth und Günter Attinger, Besigheim; Hermann Walter Augustin, Düsseldorf; Martin Baisch, Stgt.; Christoph Bartels, Loccum; Michael Bartelt, Bochum; Horst Bannach, Stgt.; Klaus Baschang, Neureut; Karl Adolf Bauer, Dudweiler; Karl Bauer, Schw. Hall; Eberhard Becker, Schw. Hall; Peter Becker, Michelbach; Christiane Beisenherz, Berlin; Gerhard Benz, Kirchheim; Walter Berg, Ddf.; Heinz Bergner, Bad Homburg; Paul Berron, Stgt.; Elisabeth Bertheau, Stgt.; Luise Bertheau, Hamburg; Marie-Luise Bertheau, Eutin; Luise Berthold, Marburg; Eberhard Bethge, Rengsdorf; Adolf Binder, Zell; Friedemann Binder, Nellingen; Blanke-Roeser, Flensburg; Hannelore Blindow, Berlin; Emmi Blöcher, Sinn-Dill; Carola Blumenthal, Neuendettelsau; Rudolf Bössinger, Baden-Baden; Ulrich und Ursel Bracher, Stgt.; Gerhard Brandt, Ddf.; Joachim Braun, Stgt.; Theophil Brendle, Heilbronn; Ernst Brennerberger, Schw. Hall; Adelheid Bruder, Schw. Hall; Hans Brückmann, Ddf.; Heinrich Brunner, Stgt.; Christian Buchholz, Geradstetten; Nora Buckenauer, Berlin; Irmela Buddeberg, Köln; Eberhard Buder, Stgt.; Walter Buder, Stgt.; Traute Burgwedel, Hmb.; Otto v. Campenhausen, Gettorf; Waltraud Carl, Korntal; Wolfgang Comtesse, Schw. Hall; Adelheid Constabel, Frankfurt; Wolfgang Cramer, Stgt.; Helmut Conz, Gruibingen.

Rudolf Daur, Stgt.; Hartmut Dehlinger, Alfdorf; Helmut Deissmann, Schw. Hall; Werner Dierlamm, Ulm; Eberhard Dieterich, Oberstenfeld; Edelgard Dieterich, Tübingen; Hans-Georg Dölker, Furtwangen; Gerhard Dollmeier, Geislingen; Carsten Th. Dubber, Loccum; Werner Dümling, Wuppertal; Gudrun Ehnies, Ddf.; Rudolf Oskar Ehrhardt, Ffm.; Bernd Eichhorn, Hmb.; Lotte Eick, Wuppertal; Dieter Eitel, Ilshofen; Andreas Eitz, Freigericht; Margarete Ellerbrock, Gelnh.; Joachim Emrich, Gelnh.; Hans Dietrich Engelhardt, Bochum; Hermann Ernst, Himmelkron; Karl Eßlinger, Stgt.; Gerhard Fichtner, Tübingen; Reinhold Fick, Leingarten; Hans-Jürgen Fierke, Königstein; Adolf Finndorf, Wehrda; Agnes Fischer, Waiblingen; Dorothee Fischer, Einbeck; Enno Fischer, Loccum; Gerhard Fischer, Mittelstadt; Helmuth Fischer, Ffm.; Hildegard Fischer, Stgt.; Manfred Fischer, Stgt.; Dietrich Fischinger, Stgt.; Hartmut C. Fleischmann, Bartholomä; Weert Flemming, Loccum; Irmela Fliedner, Hmb.; Klara Frauer, Korntal; Eberhard Frick, Stgt.; Johannes Friedrich, Tübingen; Lotte Fritzsche, Gelnh.; Erdmut Fröhlich, Stgt.; Jutta Fröhlich, Stgt.; Dieter Fuchs, Winnenden; Walter Füchtbauer, Würzburg.

Heinz Günther Gasche, Bad Vilbel; Maria Geigenmüller, Stgt.; Marieluise Geiger, Stgt.; Albrecht Gerber, Stgt.; Uwe Gerber, Loccum; Dora Glatzle, Möglingen; Friedrich Götz, Stgt.; Walter Götz, Beuren; Dietrich Goethe, Lübeck; Adolf Götz, Gelbingen; Adelheid und Heinz-Jürgen Gossow, Stgt.; Karl Georg Sella, Schw. Gmünd; Wolfgang Guldenpfennig, Bad Homburg; Klaus Haacker, Tübingen; Heinrich Haferkamp, Ddf.; Christoph Hahn, Aalen; Regine Hahn, Stgt.; Franz v. Hammerstein, Berlin; Gertrud Hampe, Loccum; Mary Hartenstein, Korntal; Gisela Haslinger, Stgt.; Margarethe Haucke, Neuhausen; Barbara und Otto Haug, Stetten; Hans Haußmann, Sigmaringen; Willi Heintzeler, Schw. Hall; Martin Held, Karlsruhe; Manfred Held, Pulheim; Alfred Herb, Zell; Karl Herbert, Alsbach; Christoph Hermann, Stgt.; Kurt Hertweck, Schw. Hall; Günter Herzog, Leutkirch; Peter Hess, Reutlingen; Martina und Wolf Heymann, Stgt.; Ernst Heyn, Göttingen; Wilfried Hilbrig, Landenhausen; Horst Hirschler, Loccum; Erhard Hönes, Stgt.; Heidi Hof, Duisburg; Hilde Hoffmann, Hmb.; Hans-Joachim Hofmann, Stgt.; Gerhard und Hannah Holzapfel, Buoch; Henry Holze, Loccum; Gerhard Hoss, Neckarsulm; Wilhelm Hummel, Rüsselsheim, Bernhard Huppenbauer, Westheim.

Heinrich und Karin Ihme, Stgt.; Theodor Jaeckel, Oberursel; Gustav Jäger, Stgt.; Manfred Jehle, Schw. Hall; Werner Jetter, Tübingen; Jürgen Jeziorowski, Hann.; Otto Jöhrens, Wetzlar; Barbara Just-Dahlmann und Helmut Just, Mannheim; Alexander und Ingeborg Kaestner, Tübingen; Kurt Kaiser, Bochum; Hedwig und Walter Kappus, Stgt.; Ruth Karwehl, Detmold; Hildegard Kattermann, Lahr; Hans-Bernhard Kaufmann, Münster; Wilhelm Keitel, Westheim; Manfred Keller, Ruit; Wolfgang Kelm, Römlingshoven; Renate Kerzendorfer, Fellbach; Hans Kessler, Altenhain; Mathilde Kichniawy, Ddf.; Helmut Kienle, Tübingen; Irmgard Kindt, Stgt.; Gunther Kingreen, Iserlohn; Christina Klammt, Ahrensberg; Norbert Hans Klein, Stgt.; Helga Klempt, Stgt.; Otto Knoch, Passau; Hans Bernd Koch, Gelnh.; Edmund Köhn, Berlin; Werner Köstlin, Schw. Hall; Wolfgang Kohlstück, Kaiserslautern; Manfred Koschorke, Aachen; Dorothea Kramer, Hann.; Helene-Marie Krapp, Hann.; Bettina Kratz, Bad Homburg; Hans Kraut, Reutlingen; Peter Kreyssig, Stgt.; Rosemarie Krockenberger, Korb; Paul Krüsmann, Dierdorf; Karin Kütner, Wentorf; Maria-Luise Kuhn-Gengenbach; Trautheim; Manfred Kuntz, Stgt.; Joachim Kusch, Meßstetten.

Ludwig Landsberg, Ddf.; Elfriede und Wilhelm Lang, Schw. Hall; Ernst Lange, Hann.; Rolf Lemm, Münster; Ulrich Lempp, Schw. Hall; J. Lenski, Köln; René Leudesdorff, Bad Homburg; Horst Linke, Türkheim; Manfred Linz, Garbsen; Karl-Heinrich Lütcke, Stgt.; Helmut Maier-Frey, Tübingen; Barbara Manbach, Köln; Sieglinde Maurer, Stgt.; Dora Mayer, Schw. Hall; Gerda und Kurt Mayer, Stgt.; Helmut Mayer, Löwenstein; Heino Meerwein, Stgt.; Dieter Michaelis, Guntersblum; Ernst Misol, Bubenorbis; E. Peter Mittelmaier, Vellberg; Eva-Maria Moderow, Hmb.; Bernhard Mogge, Köln; A. M. Klaus Müller, Braunschweig; Dorothee Müller, Schw. Hall; Gabriele Müller, Wankheim; Klaus W. Müller, Tübingen; Claudia Müller-Reißmann, Malsch; Konrad Moll, Stgt.; Konrad Mylius, Ravensburg; Martin Nagel, Ludwigsburg; Ursula Nau, Schw. Hall; Ingeborg Neumann, Stgt.; Rüdiger Neumann, Untersontheim; Sabine Nickel, Gauting; Michael Noelle, Ertingen.

Josua Osthof, Tübingen; Joachim Otter, Stgt.; Wolfgang Petri, Dormagen; Reinhard Pfeffer, Heilbronn; Rudolf Pfisterer, Freudenstadt; Hans-Chr. Piper, Hann.; Karl Ernst Plümer, Ffm.; Martin Polster, Musberg; Karla Priess, Hmb.; Hildegard Prüße, Lübeck; Jürgen Quack, Tübingen; Hans Raffée, Mannheim; Gottfried Rau, Stgt.; Hans Rau, Braunschweig; Lotte Reinhardt, Stgt.; Jörg Richter, Berne; Andreas Rößler, Stgt.; Manfred Rössle, Schw. Hall; Herbert Römpp, Nürnberg; Heinrich C. Rohrbach, Gelnh.; Hans-Ulrich Roller, Korntal; Ursula Roller, Aichschiess; Karl-Heinz Ronecker, Freiburg; Alois Rübel, Gelnh.; Hans Rücker, Epfendorf; Manfred Rühle, Ditzingen; Annemarie Runkel, Bergisch Gladbach; Gabriele Rupp, Korntal; Jürgen Sander, Stgt.; Otto Schaaf, Geilenkirchen; Dirk Schäfer, Rottenburg; Peter Schaefer, Stgt.; Elisabeth Schapperle, Schw. Hall; Gerd Scheerer, Oberaspach; Ruth Schepperlen, Stgt.; Christoph Scheydt, Ulm-Wiblingen; Konrad Schiller, Backnang; Fritz Schindelin, Ddf.; Udo Schlaudraff, Loccum; Walter Schlenker, Kemnat; Barbara Schlössler, Gelnh.; Anne-Lore und Rudolf Schmidt, Leonberg; Ulrich Schmidhäuser, Eßlingen; Hans P. Schmidt, Ffm.; Ingeborg Schmidt-Manck und Peter Schmidt, Kirchzarten; Irene Schmitz, Köln; Reta Schmitz, Köln; Peter Schneider, Reinsberg; Wolfgang Schneider, Konstanz; Luise und Willy Schottroff, Ffm.; Wilhelm Schreiber, Herrenberg; Gertraud Schoen, Berlin; Heinrich Schreibweiss, Jugenheim; Gertrud Schröder, Neustadt; Walter Schröder, Sennestadt; Jürgen Schroer, Ddf.; Hans Schröppel, Schw. Hall; Irmgard und Klaus Dieter Schulze-Velmede, Bochum; Elisabeth Schwarze, Berlin; Karl-Heinz Schweingruber, Bremen; Hermann Seilacher, Schw. Hall; Inge Sembritzki, Neumünster; Heinzfried Siepmann, Ddf.; Gerhard Simpfendörfer, Heilbronn; Werner Simpfendörfer, Stgt.; Wolf Udo Smidt, Bremen; Hermann Söhner, Untergruppenbach; Dorothee Sölle, Köln; Lothar und Rose Soldan, Kitzingen; Heinz Stadelmann, Birkenfeld; Traugott Stählin, Tübingen; Fulbert Steffensky, Köln; Rudolf Stein, Bremen; Walter Stein, Münster; Claus Stemann, Hermannsburg; Eva und Walter Stengl, Ffm.; Lotte Stiefel, Stgt.; Hans Strube, Loccum; Renate Strömbach, Gelnh.; Udo Titgemeyer, Loccum; Roland Tompert, Stgt.; Hermann Uber, Ruppertshofen; Marie Ulrich, Aachen; Elisabeth und Kuno Ulshöfer, Schw. Hall; Wilfried Ungermann, Köln; Theodor Unz, Tübingen; Konrad und Ursula Urban, Berlin; Fritz Vilmar, Ffm.; Marga Vogel, Stgt.; Heinrich Volke, Sennestadt; Jochen Vollmer, Schw. Hall; Hans Vorster, Stgt.; Richard Waack, Lübeck; Johannes Wagner, Upfingen; Gerhard Weber, Kornwestheim; Gotthilf Weber, Fellbach; Otto Weber, Eßlingen; Albrecht Weinbrenner, Eßlingen; Waltraud

Weise, Stgt.; Friedrich Weissfinger, Bad Vilbel; Ute Weller, Waldenbuch; Falke Wendebourg, Köln; Gerhard Wendland, Stierstadt; Karl Ernst Wenke, Bochum; Oskar Werfl, Gottwollshausen; Manfred Werner, Bad Vilbel; Erika und Gerhard Weßler, Winnenden; Horst Westmüller, Bochum; Lore Wetzels, Tübingen; Konrat Weymann, Rimsting; Rudolf Wietölter, Ffm.; Adelheid und Dietrich Wildung, München; Eugène Wilhelmi, Hmb.; Werner Winter, Tübingen; Walter Wolf, Donauwörth; K.-H. Wunderlich, Eberholzen; Lisbeth Wurst, Stgt.; Gretel Zaubitzer, Bad Segeberg; Ulrich Zech, Stgt.; Eduard Zeller, Ammerbuch; Horst Zilleßen, Bochum; Hannelore Zöllner, Mannheim; Walter Zoller, Michelbach; Hildegard Zumach, Bergisch-Gladbach; Hans Zwißler, Stgt.; Karl Zeiß, Ffm.

Franzgerhard v. Aichberger, Ludwigsburg; Georg Brandt, Offenbach; Johann Christoph Dinkelacker, Ludwigsburg; Friedrich Goedeking, Wuppertal; Herta Jaeger, Rodenkirchen; Werner Jansen, Rodenkirchen; Hermann Kolb, Bad Kissingen; Reinhard Nell, Wubarmen; Rudolf Pfisterer, Schw. Hall; Eberhard Richter, Münster; Ernst Ludwig Schmidt, Schwabach; Walter Spohn, Kornwestheim; Rudolf Thaer, Braunschweig; Lieselotte Wetzels, Herne; Erik Wilkens, Langeneß.

*

Anforderungen weiterer Exemplare dieses Offenen Briefes und Einsendungen von Unterschriften zur zentralen Erfassung (Postkarte genügt) über die Kontaktadresse:

Philipp Bertheau, Radius-Verlag, 7 Stuttgart 1, Kniebisstraße 29. Telephon 0711/28 20 15/6 und 28 30 91/2. Beteiligung an den Unkosten ist möglich: „Sonderkonto“ Radius-Verlag 1339-709 Postscheckamt Stuttgart.

Um die Vorbereitung werden Hauptausschuß und Finanzausschuß gebeten.

16. Eingabe der Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 19. 3. 1974 auf Äußerung der Landessynode gegenüber dem Rat und der Synode der EKD zur Abschaffung des Prüfungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer

Die Beratungsstelle bittet die Landessynode, folgendes zu beschließen:

„Die Synode der Evangelischen Kirche in Baden bittet den Rat und die Synode der EKD, sich nicht nur für die ‚großzügige Handhabung‘, sondern für die baldige Abschaffung der Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer in der bisherigen Art weiter beharrlich einzusetzen (vgl. EKD-Synode, Coburg, Beschluß Nr. 9, Seite 335 f.).“

Begründung:

Seit 1969 wird in der EKD die These diskutiert und weitgehend anerkannt, daß „der Fortfall eines besonderen Prüfungsverfahrens einen großen Gewinn darstellen würde, da die Behauptung einer Gewissensentscheidung für die Außenstehenden aus dem Wesen des Gewissens heraus im Kern unzugänglich ist.“ („Der Friedensdienst der Christen“, S. 25.) Die seit längerer Zeit zu beobachtende Verschärfung des Verfahrens hat die Prüfungsausschüsse und -kammern weitgehend zu Nichtanerkennungs-Institutionen werden lassen und

dazu geführt, daß junge Männer in steigender Zahl Arrest- und Freiheitsstrafen verbüßen müssen, nur weil sie in der oft Monate dauernden Wartezeit auf einen Verwaltungsgerichtstermin sich in Wahrnehmung eines Grundrechts nicht zwingen lassen, Waffen in die Hand zu nehmen. Kann die Kirche zulassen, daß diese jungen Männer an unserer Rechtsstaatlichkeit verzweifeln und als wertvolle Helfer in der Sozialarbeit und Diakonie verlorengehen?

Denn der Ausbau des Zivildienstes, vor allem im sozialen und diakonischen Bereich, ist so weit vorangeschritten, daß für jeden Kriegsdienstverweigerer sofort ein Zivildienstplatz zur Verfügung steht (während – wohlgemerkt – nicht jeder Wehrpflichtige eines Jahrgangs zur Bundeswehr muß, da diese nicht so viele Plätze hat, um jeweils alle jungen Leute eines Jahrgangs einzuziehen).

Nachdem vor wenigen Monaten die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland einen inhaltsgleichen Antrag an die EKD-Synode gerichtet hat, könnte auch von unserer Landeskirche eine neue Ermutigung des Rates der EKD nützlich sein.

Die Eingabe wird dem Hauptausschuß zugewiesen.

17. Antrag des Evangelischen Dekanats Hochrhein vom 26. 3. 1974 und 22. 3. 1974 auf Erweiterung der Zulassung von Religionsbüchern für den Religionsunterricht der Grundschule

Der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Hochrhein hat den anliegenden Antrag von Rektor Jahnke zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, ihn unter Umgehung der Bezirkssynode direkt der Landessynode weiterzuleiten. Er stellt sich voll und ganz hinter diesen Antrag, zumal der Dekan bei seinen Schulbesuchen eine große Unsicherheit der Religionsunterricht erteilenden Lehrer bei der Behandlung biblischer Stoffe in der Unterstufe beobachtete. Der Bezirkskirchenrat bittet, zu überlegen, ob nicht ein Buch in der Art des im Herder-Verlag erschienenen „Wie wir Menschen leben“ in Auftrag gegeben werden sollte. Möglicherweise könnte sogar dieses Buch, das sich im katholischen Religionsunterricht offenbar gut bewährt hat, in einer Lizenzausgabe übernommen werden. Es wären ausgesprochen katholische Partien und Abbildungen zu ersetzen und eine Erweiterung des biblischen Bezuges vorzunehmen.

Schreiben von Realschulrektor Hellmuth Jahnke, Jestetten, vom 22. 3. 1974 an den Bezirkskirchenrat Hochrhein: Für die nächste Bezirkssynode bitte ich einen Antrag der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft im Schulkreis Waldshut zu unterstützen und an die Landessynode weiterzuleiten. Der Antrag hätte folgenden Wortlaut:

Die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft im Schulkreis Waldshut begrüßt die Bemühungen, auch die Grundschulen mit neuen Lehrbüchern auszustatten, die den Anforderungen neuer Didaktik und Religionspädagogik entsprechen. Die Arbeitsgemeinschaft muß aber feststellen, daß die für Unterklassen der Grundschule angebotenen Bücher (z. B. Diesterweg, Bagel) in Darstellung und Diktion für ein erstes und zweites Schuljahr zu schwer und damit weithin unbrauchbar sind.

Die Arbeitsgemeinschaft Waldshut stellt an die Landessynode den Antrag, das RPI zu beauftragen, entweder mit den einschlägigen Verlagen Fühlung auf-

zunehmen und diese zu veranlassen, diese Bücher entsprechend umzuarbeiten, oder aber die Entwicklung solcher Bücher selbst zu veranlassen.

Hier geht die Bitte um Vorbereitung an den Bildungsausschuß.

Anlage 2

18. Vorlage des Landeskirchenrats: Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Unsere Bitte geht an Rechtsausschuß und Hauptausschuß, wobei wiederum, da es sich nun um die Gesamterledigung handelt, der Rechtsausschuß die Federführung haben wird.

Anlage 3

19. Vorlage des Landeskirchenrats: Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Hier wird der Rechtsausschuß um Vorbereitung gebeten.

Anlage 4

20. Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Gebietsreform — März 1974

Auch hier ist der Rechtsausschuß vorgeschlagen. Es handelt sich ja hier nur um einen kurzen Zwischenbericht.

21. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 19. 10. 1973 auf Gewährung der Funktionszulage für die Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe

Seitens der Mitarbeitervertretung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe wurde beantragt, die Vergütungen der Bediensteten der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe den Bezügen der beim Evang. Oberkirchenrat und beim Diakonischen Werk beschäftigten Mitarbeiter anzugleichen und ebenfalls eine Funktionszulage zu gewähren.

Der Finanzausschuß des Evang. Kirchengemeinderats sah sich nicht in der Lage, den Antrag zu befürworten und begründete seine ablehnende Stellungnahme damit, daß für die Bediensteten ausschließlich Landesrecht bzw. die Bestimmungen des BAT anzuwenden sind und diese eine solche Funktionszulage nicht vorsehen.

Dem Kirchengemeinderat lag in seiner Sitzung vom 10. 9. 1973 der Antrag der Mitarbeitervertretung und die Stellungnahme des Finanzausschusses zur Entscheidung vor. In der Aussprache zeigten die Mitglieder des Kirchengemeinderates volles Verständnis für den Antrag der Mitarbeitervertretung und faßten folgende EntschlieÙung, die wir als Antrag der Synode hiermit vorlegen:

„Der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe bittet die Synode, den Evangelischen Oberkirchenrat zu veranlassen, die Bezüge aller kirchlichen Mitarbeiter im Raum Karlsruhe mit dem Ziel zu überprüfen, eine gleiche Behandlung aller kirchlichen Bediensteten zu erreichen.“

Um die Vorbereitung wird der Finanzausschuß gebeten.

22. Eine Vorlage des Ältestenrates.

Diese behandelt Wünsche und Fragen aus der Liturgischen Kommission hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes zu Beginn der Synodaltagungen. Hierzu haben Sie heute auf Ihrem Platz ein Blatt vorgefunden:

Fragen zu Ort, Zeitpunkt und Gestaltung des Gottesdienstes und der Abendmahlsfeier bei den Tagungen der Landessynode.

1. Soll der Gottesdienst zu Beginn der Tagungen der Landessynode wie bisher in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ stattfinden, oder soll er — wegen des beengten Raumes in der Kapelle — in Zukunft in der Kirche von Herrenalb gehalten werden?
2. Bestehen Einwände gegen eine Abendmahlsfeier, bei der Brot und Wein in den Bänken ausgeteilt werden?
3. Soll das heilige Abendmahl wie bisher in der Form des Gesamtgottesdienstes am Beginn der Synodaltagung gehalten werden, oder soll die Abendmahlsfeier künftighin an einem Morgen oder Abend während der Sitzungswoche gefeiert werden?

Um die Sachbehandlung bittet der Ältestenrat alle vier Ausschüsse.

Soweit unser Tagesordnungspunkt VI, und ehe wir zu VII kommen, lasse ich eine Pause eintreten bis 10.20 Uhr.

(Unterbrechung von 9.58—10.20 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen jetzt zu VII. Bericht des Landesbischofs:

Ich darf den Herrn Landesbischof bitten, das Wort zu ergreifen zu seinem Bericht zur Lage.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder!

Pluralistische Gesellschaft und Kirche

1. *Die pluralistische Gesellschaft, in der wir leben, besitzt bei aller Vielfalt der Meinungen und Interessen eine innere Gemeinsamkeit, die sie zusammenhält. Diese Gemeinsamkeit ist christlichen Ursprungs.*

Das ist eine Feststellung, kein Glaubenssatz. Es geht um einen historischen, zeitgeschichtlichen Sachverhalt.

Diese Gemeinsamkeit ist, was ihren Namen betrifft, in aller Munde. Sie hat in den Grundartikeln des Bonner Grundgesetzes sogar ihren verbindlichen Niederschlag gefunden. Ich nenne nur die drei Eckwerte, auf denen das Gebäude unserer Verfassung ruht: Menschenwürde, Glaubensfreiheit, Gemeinwohl.

Daß diese Grundwerte indessen aus dem christlichen Glauben stammen, darüber herrscht Schweigen, sogar meist in der Fachliteratur, jedenfalls in den Schulbüchern und erst recht in den Massen-

medien. In der Regel führt man den modernen freihetlichen Rechtsstaat auf die Französische Revolution zurück oder überhaupt auf die Aufklärung, jene seit 200 Jahren maßgebliche Geistesströmung, die den Menschen kraft seiner Vernunft für mündig erklärt.

Diese historische Ableitung enthält aber nur die halbe Wahrheit. Hundert Jahre und mehr vor jenem Tage, an dem die Pariser Kommune auf den Altar von Nôtre Dame einen Thron stellte und auf ihn eine Frau, sinnigerweise eine stadtbekannt Dirne, als Sinnbild der Vernunft setzte, waren in Nordamerika Staaten gegründet worden, die ihre Verfassung auf eben die in unserem Grundgesetz festgehaltenen Werte aufbauten. Die Männer, die das taten, die Pilgerväter, waren Christen, die, weil sie in ihrer Heimat um ihres reformatorischen Glaubens willen verfolgt worden waren, nun in der Neuen Welt eine Gesellschaft bilden wollten, in der sie frei ihres Glaubens leben konnten.

In den Gründungsurkunden war ausdrücklich von diesem reformatorischen Motiv die Rede:

Weil der Mensch Gottes Ebenbild sei, von Gott berufen zu einem ewigen Reich, weil jeder einzelne Mensch von Gott geplant, in Gottes Hand gezeichnet und in das Buch des Lebens eingeschrieben sei, deshalb eigne ihm eine unvergleichliche, unzerstörbare Würde. Weil Gott selbst dem Menschen die Freiheit verliehen habe, diesen Ruf anzunehmen oder abzulehnen, und weil nur der Heilige Geist selbst, aber keine menschliche Psychagogie einen Menschen zum Glauben bewegen kann, deshalb müsse dieser Glaube, auch in seiner pervertierten Form als Irr- oder Unglaube, geachtet werden, und keine Menschenmacht dürfe den Glauben erzwingen oder unterdrücken wollen.

Weiter: Weil Gott für diesen Menschen seinen Sohn geopfert und ihn mit seiner Gnade beschenkt hat, stehe dieser Mensch in der Welt nicht zuerst als Fordernder, sondern als Gebender und Geforderter, als einer, der die eigene Freiheit um der Freiheit des Nächsten willen einschränken könne, der für die Freiheit der anderen Opfer zu bringen befähigt sei.

Und endlich: Weil Gott die Fülle seiner in der Schrift bezeugten Wahrheit nicht einem Einzelnen, auch nicht einem einzelnen Amt, sondern seiner ganzen Gemeinde anvertraut und verheißen habe, deshalb müsse die Wahrheit im gemeinsamen Hören auf die Schrift und im offenen Gespräch gesucht werden, in einem Dialog, der nicht zu verwechseln ist mit dem Wortgefecht, der Debatte, wo man Gegner erledigt, nicht mit dem gängelnden Lehrgespräch, wo der Lehrer den Schüler zu einem vom Lehrer vorprogrammierten Lernziel führt.

So entstand die freie Demokratie als politisches System mit den Werten der Menschenwürde, der Glaubensfreiheit und des Gemeinwohls und mit dem Arbeitsstil des Gesprächs. Welche gesellschaftlichen Funktionen es auch geben mag, sei es Wirtschaft, Kultur, soziale Hilfe, Politik und vor allem Familienleben, alles sollte gedeihen in dieser freien Atmosphäre. Zugleich war damit Raum gegeben einer Vielfalt, einem Pluralismus von religiösen

und weltanschaulichen Haltungen, von Meinungen und Interessen auf allen Lebensgebieten.

Begründet ist dieser Pluralismus also einmal — theologisch — darin, daß Gott selbst seine Fülle in der Dreieinigkeit lebt und bekundet, sodann — anthropologisch — darin, daß Gott den Menschen als sein Ebenbild mit der Vielfalt der Rassen und individuellen Anlagen geschaffen hat, wie die Schöpfung überhaupt Ausdruck des gestaltenden Reichums Gottes ist; begründet weiter — ekklesiologisch und eschatologisch — darin, daß die Vielfalt der Schöpfung auch im vollendeten Reich Gottes sichtbar sein wird und darum auch in der Kirche herrschen darf; begründet schließlich — hamartologisch — darin, daß der endliche und von Gott abgefallene Mensch die Fülle Gottes nur bruchstückhaft erkennen und zur Sprache bringen kann und die eigene Individualität verzerrt.

In dieser sich so entfaltenden pluralistischen Gesellschaft darf sich jeder bewegen, der ihre Grundwerte als verbindende, verbindliche Elemente anerkennt und die Spielregeln des Gesprächs beachtet.

Es steht fest, daß französische Emigranten aus der Neuen Welt ihren Freunden in der alten Heimat von dieser Staatsform berichteten und sie zu den Idealen inspirierten, die dann in Frankreich, wenn auch verzerrt, zum Zuge kamen. Es steht fest, daß auch der Schrittmacher der philosophischen Aufklärung, Immanuel Kant, aus der Bibel lebte und mit der Bibel starb; sie war der Mutterboden seines Denkens. Fest steht, daß bis zum heutigen Tag diese pluralistische Gesellschaft nur dort entstanden ist — unter Umständen im Kampf gegen ein unbiblisches Christentum —, wo Menschen aus biblischem Glauben am Werk sind. Wie könnte es auch anders sein: in keiner anderen Religion und erst recht nicht in einer Ideologie wird dem Menschen diese Würde, diese Freiheit zuerkannt, weiß man von dieser Quelle der Gnade und vermag einen solchen Dialog zu führen.

2. Die gegenwärtige Krise der westlichen Gesellschaft ist die Krise ihrer inneren Gemeinsamkeit und hängt zusammen mit der Krise ihrer christlichen Verwurzelung.

Die Ölkrise hat offenbar gemacht, daß sich Europa in einer inneren Krise befindet. Die partikularistischen Nationalinteressen sind stärker als das gemeinsame Band, und die multinationalen Ölgesellschaften und Geldinstitute bewegen sich fast ungebunden wie Freibeuter im Völkermeer. Dieser Zustand ist um so bedenklicher, als man in der öffentlichen Diskussion nicht einmal die Frage nach dieser so geschwächten inneren Gemeinsamkeit stellt, das eigentliche Problem der europäischen Integration also gar nicht zu Gesicht bekommt.

Was hält denn Europa noch innerlich zusammen? Die Furcht vor dem Bolschewismus? Das Unbehagen gegenüber dem Amerikanismus? Die Abhängigkeit von Rohstoffländern? — Alles negative Daten! Daß diese im Augenblick einer Gefahr keine bindende Kraft besitzen, ist selbstverständlich. Die Freiheit aber ist zur Leerformel geworden. Und warum? Doch

deshalb, weil dieser Begriff die Fülle und Vollmacht verlor, die er einmal vom christlichen Geist empfing.

Die Bundesrepublik leidet unter der Krise Europas mehr als andere Staaten. Nach der Katastrophe des Dritten Reichs und der Teilung Deutschlands suchte sich der Bundesbürger um so enger an die größere Gemeinschaft des freien Westens anzuschließen. Daß er nun auch von ihr enttäuscht wird, stürzt ihn von neuem in eine politische Frustration und verringert sein Staatsbewußtsein auf einen kümmerlichen Rest.

Was bindet denn den Bundesbürger wirklich an seinen Staat? Bilden jene Bonner Grundwerte tatsächlich eine bewußt bejahte Gemeinsamkeit, und ist diese Gemeinsamkeit stark genug, um die separatistischen Gruppeninteressen zu zügeln? Man muß einmal die Vorgänge der letzten Zeit daraufhin betrachten, wie weit sich hier Gemeinsamkeit gegenüber Sonderinteressen durchsetzen konnte. Bei dem Lohnkonflikt der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes war dies jedenfalls nicht gelungen. Daß die Sachverständigenkommission für Umweltschutz feststellt, die Behörden hätten keineswegs die gesetzlichen Möglichkeiten erschöpft, um den Umweltschutz zu intensivieren, ist ein weiteres Zeichen, ich sage jetzt nicht: für die Ohnmacht der Regierung — das wäre zu vordergründig gesehen —, sondern für das schwindende, vielleicht überhaupt nicht mehr vorhandene Bewußtsein einer tragenden, bewegenden Gemeinsamkeit. Ähnliches gilt für die Auseinandersetzung um den § 218. Wie sie auch ausgehen mag, sie zeigt und vertieft die innere Spaltung der Gesellschaft, nun sogar in einer Angelegenheit, in der es wahrhaftig um Leben und Tod geht.

Was bleibt uns überhaupt noch an gemeinsamen Werten? Und woher kommt dieser Verlust an gemeinsamem Wertbewußtsein? Ist es auch hier nicht, wie auf europäischer Ebene, der Verlust an jener christlichen Substanz, mit der die Bonner Grundrechte ursprünglich gefüllt waren? Von dieser Füllung schienen schon manche Verfasser des Bonner Grundgesetzes nichts wissen zu wollen. Man übernahm diese Werte aus der Tradition des 19. Jahrhunderts — das war das zauberhafte Stichwort — und glaubte, sie lebten aus sich selbst. Aber dem ist nicht so. Sie sind Schnittblumen, die sich um das Rednerpult bei Staatsakten recht dekorativ ausnehmen, aber nun welken.

3. *Schwindet die christliche Gemeinsamkeit, so steht ein totalitärer, ideologierter Staat ins Haus.*

Die radikal pluralistische Gesellschaft, von der manche träumen, ist eine unsinnige Utopie. Radikaler Pluralismus bedeutet Verzicht auf innere Gemeinsamkeit, und das führt praktisch zum Kampf aller gegen alle. Schon die Schwächung der Gemeinsamkeit kann einen Grad erreichen, der die auseinanderstrebenden Interessen entfesselt. Soll die Gemeinschaft lebensfähig sein, muß zwischen der Vielfalt der Interessen und den sie bindenden gemeinsamen Werten eine ganz bestimmte Balance bestehen. Als Zielvorstellung könnte gelten: So viel Freiheit, und damit Vielfalt wie möglich und so viel Gemeinsamkeit, und das heißt Bindung, wie

nötig. Im Augenblick aber fehlt es der Bundesrepublik erheblich an der Gemeinsamkeit. Nimmt die Gemeinsamkeit weiterhin ab und gewinnen die Gruppeninteressen weiterhin die Oberhand, so wird eines Tages wieder der Ruf nach dem starken Mann ertönen, den wir Älteren schon einmal vernommen haben, und dieser Ruf wird das Ende der Freiheit sein. (Lebhafte Zustimmung)

Die Krise unserer Gesellschaft wird nicht dadurch überwunden, daß wir uns aus dem einen Extrem, dem Überwuchern der Vielfalt, in das andere, den totalen Einheitsstaat, stürzen. Vor allem: wenn der christliche Geist auszieht, hinterläßt er nicht ein leeres Haus, einen geistigen Hohlraum, in dem man sich schieblich-friedlich, ein jeder nach seiner Façon, neben- und durcheinander bewegen kann. Wie es im Matthäus-Evangelium heißt, nimmt der böse Geist dann zu sich sieben andere Geister, die sich mit ihm des Hauses bemächtigen, und das Ubel ist ärger denn zuvor, als es noch keinen christlichen Geist in diesem Hause gab.

Uns bleibt nur die Wahl: Entweder läßt sich der Einzelne durch das Evangelium dazu bewegen, daß er aus freien Stücken auf das Gemeinwohl Rücksicht nimmt, beispielsweise seine Kunststoffflasche nach dem Vesper im Grünen nicht achtlos beiseite wirft, oder wir benötigen einen allgegenwärtigen und allmächtigen Staatsapparat, der den Bürger mit Gewalt zur Sauberkeit zwingt. Und dieser Apparat ist, weil er nicht christlich motiviert ist, antichristlich, ideologisiert, dämonisch. Einen Zwischenzustand gibt es nicht, jedenfalls nicht in einer Gesellschaft, die einmal vom christlichen Glauben bestimmt war.

Wem das im Munde eines Theologen zu anmaßend oder militant klingt, höre den Atomphysiker Werner Heisenberg: „Wenn man in dieser westlichen Welt fragt, was gut und was schlecht, was erstrebenswert und was zu verdammen ist, so findet man doch immer wieder den Wertmaßstab des Christentums auch dort, wo man mit den Bildern und Gleichnissen dieser Religion nichts mehr anfangen kann. Wenn einmal die magnetische Kraft ganz erloschen ist, die diesen Kompaß gelenkt hat, so fürchte ich, daß sehr schreckliche Dinge passieren können, die über die Konzentrationslager und die Atombomben noch hinausgehen.“ In der Tat, die Polit-Rocker trainieren bereits.

4. *Wird die Volkskirche zur Minderheitskirche, so bildet sie nicht eine freie Gruppe neben anderen, sie lebt mehr oder weniger unterdrückt in einer ideologisierten Umgebung.*

Bischof Krusche, Magdeburg, hat kürzlich eine Unterscheidung getroffen, die bei uns meist übersehen wird, die Unterscheidung zwischen einer konfessionellen Diaspora und einer ideologischen. In der konfessionellen Diaspora leben etwa die Waldenser in Italien, in der ideologischen die Kirchen der DDR. Während sich in der konfessionellen Diaspora die Kirche — jedenfalls heutzutage — verhältnismäßig unbehelligt bewegt, wird sie in der ideologischen zunehmend eingeschränkt und in den Untergrund gedrängt. Diesen Sachverhalt sollten alle die zur Kenntnis nehmen, die sich verständlicher-

weise aus der Anonymität und Betriebsamkeit der großstädtischen Massengemeinde nach dem familiären Zusammenhalt und der Überschaubarkeit sehnen, wie man sie in den Diasporagemeinden unseres eigenen Landes antrifft. Geht die Volkskirche zurück, erwartet sie kein pastorales Idyll, sondern die rauhe Wirklichkeit eines Kirchenkampfes. Das aber herbeizuwünschen, wäre vermessen wie der Sprung von der Tempelzinne und wäre lieblos gegenüber den vielen, deren glimmender Docht dem Sturm nicht Widerstand leisten könnte.

5. *Der Weg in die ideologische Diaspora ist keineswegs unvermeidlich. Viele Anzeichen deuten auf eine neue Aufgeschlossenheit unserer Gesellschaft für das Evangelium.*

Die jüngst in Hessen veranstaltete Umfrage über die Kirchlichkeit des evangelischen Bevölkerungsteils hat zu einem überraschenden Ergebnis geführt. „Für 84 Prozent der Evangelischen gibt es gegenwärtig kein Austrittsproblem“, heißt es wörtlich in dem Ergebnisbericht. Gewiß, nur 12 Prozent der Befragten fühlen sich mit der Kirche „sehr verbunden“, 25 Prozent „ziemlich“, 31 Prozent nur „etwas verbunden“. Das Verbundenheitsgefühl ist bei der jungen Generation erheblich schwächer als bei Rentnern, Landwirten und Hausfrauen. Es konkretisiert sich nur bei 8 Prozent in einem sonntäglichen Kirchengang, wohingegen 39 Prozent überhaupt nicht zur Kirche gehen. Doch man versperrt sich nicht der Kirche. Man erwartet von ihr sogar etwas durchaus Legitimes, nämlich Seelsorge, Diakonie, Verkündigung, und das sogar in verstärktem Maße. Man wünscht „eine Erneuerung der alten Kirche“. Das Wort „alt“ hat hier freilich einen einschränkenden Beiklang. Die Mehrheit der Befragten hat wenig Verständnis für kirchliche Stellungnahmen zu politischen Fragen oder für neuartige Aktivitäten wie Entwicklungshilfe. Doch wie dem auch sei, man ist offen für die Kirche und steht im besonderen ihrem Repräsentanten, dem Pfarrer, mit Vertrauen, wenn auch nicht kritiklos, gegenüber.

Ist dies das Bild einer Minderheitenkirche? Bedenkt man, wie in bestimmten Medien direkt und indirekt der Kirchaustritt propagiert wird, ist diese Stabilität nicht als Ausdruck geistiger Trägheit abzutun.

Nicht weniger interessant ist ein Überblick über Äußerungen, die in der letzten Zeit von leitenden Persönlichkeiten der wichtigsten Gruppen unserer Gesellschaft zu hören sind. Sie geben in dreifacher Hinsicht Aufschluß.

Erstens, man erkennt die Grenzen des Wachstums. Die unter diesem Titel veröffentlichten Berechnungen des sogenannten Clubs von Rom sind im einzelnen zwar umstritten, in ihrer Tendenz jedoch anerkannt: unkontrolliertes Wachstum führt zum Kollaps der Gesellschaft. Unter Wirtschaftsführern gehört es schon fast zum guten Ton, gegen die absolute Gewinnmaximierung Bedenken anzumelden. „Das ist vorbei“, erklärt ein maßgeblicher Vertreter der Industrie, „vielmehr habe ich den Eindruck, daß der größte Teil der Unternehmer sich heute darüber im klaren ist, daß der Mensch im

Mittelpunkt steht und nicht das Geld, daß Größe nicht selig macht und der Gewinn auch nicht.“

Solche Sätze, selbst wenn sie mehr Deklamationen als Konfessionen sind, signalisieren, daß eine hundertjährige Epoche, die durch den Fortschrittsglauben geprägt war, zu Ende geht. Wir befinden uns inmitten einer Götzendämmerung, beim Abschied von einer Illusion, die furchtbare Tribute von der Menschheit gefordert hat.

Zweitens, man fragt wieder nach menschlichen Werten. Der Karlsruher Professor Karl Steinbuch sieht überhaupt die Grenzen der Aufklärung erreicht, die die Gesellschaft nur durch die Vernunft steuern wollte. „Heute“, so Steinbuch, „stellt sich die Frage nach den Verhaltensnormen, welche die totale Liberalität begrenzen. Diese zu konkretisieren, scheint mir eine Aufgabe höchster Aktualität zu sein, vor allem zur Lösung unserer anstehenden Probleme wie zum Beispiel Bildungsreform, Gesundheitswesen, Umweltschutz, Verkehrswesen, Stadtplanung usw.“ Der Soziologe Max Horkheimer wagte in seinen alten Tagen sogar direkt von Gottes Gebot zu sprechen als einer solchen Norm: „Wie sehr ein zivilisiertes, sozial zweckmäßiges, humanes Verhalten faktisch auf Erziehung und aus ihr resultierende psychologische Faktoren zurückgehen mag, ohne Voraussetzung der Gültigkeit des göttlichen Gebots sind Nächstenliebe, Ehrlichkeit, Verantwortungsbewußtsein logisch nicht besser begründet als Haß, die Hilfe für Leidende nicht besser als Unterdrückung.“ Für den Bereich der Politik stellt Henry Kissinger fest: „Die Logik des Krieges ist Macht, und Macht hat keine ihr innewohnenden Grenzen. Die Logik des Friedens ist Proportion, und Proportion heißt Begrenzung... Die Motivation für Frieden ist nach innen gerichtet, nicht auf einen Feind, auf das Gleichgewicht der Kräfte und die Annahme seiner Legitimität“ — seiner Übereinstimmung mit Gesetz und Recht.

Drittens, man entdeckt die Bedeutung der personalen Entscheidung des Einzelnen. Der Futurologe Robert Jungk sieht nur eine Möglichkeit, die Wegwerfgesellschaft aus ihrem tödlichen Trend zu befreien, nämlich ein Umdenken, eine Besinnung auf neue Ziele. Aber das geht folgendermaßen vonstatten: „Es müßte bei uns wohl mehr Menschen geben, die durch ihr persönliches Beispiel zeigen, daß sie die bisherige Verschwendungswirtschaft nicht mehr mitmachen und nun anders leben wollen. Erst dann werden die Aufrufe westlicher Prominenz zur weltweiten Selbstbeschränkung glaubhafter.“ Der Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium, Rohde, berichtet von dem dort angestellten Versuch, „Meßblatten für die Qualität der Bedingungen und Beziehungen in der Gesellschaft zu schaffen“. Dabei sei deutlich geworden, „in welchem Ausmaße Lebensqualität von den Wertvorstellungen des Einzelnen abhängig sind“ — so ein Bericht der „Süddeutschen Zeitung“. Der südkalifornische Professor der Psychiatrie Friedrich Hacker fordert eine politische Psychotherapie. Die Gesellschaft werde nicht mehr auf den Barrikaden verändert, sondern durch die innere Umstellung des Einzelnen, und das geschehe nur in einer geduldigen Arbeit der kleinen

Schritte. Er fragt, ob es nicht „eine bewegende Identität ohne Feindbild geben kann, ein Identitätsbewußtsein, das auf Einschüchterung und Terror verzichtet und weder des äußeren Feindes zur eigenen Sicherheit noch der inneren Feindvorstellung zum eigenen Glück bedarf“.

Genug der Stimmen. Sie scheinen mir einen Zustand anzudeuten, den man mit einer Windstille vergleichen kann. Starke utopische Trends haben sich gelegt, sind abgeklungen. Nun weiß man nicht, aus welcher Richtung künftig der Wind kommt. Ich frage, warum soll er nicht ein neues Wehen des Heiligen Geistes sein? Worauf gründet sich eigentlich diese ängstliche Verteidigungshaltung vieler Gemeindeglieder? Ist sie nicht schierer Kleinglaube? Wir haben nicht in unserer Gesellschaft nur einen unverbindlichen Diskussionsbeitrag einzubringen, sondern Rettung, Antwort auf die von ihren führenden Köpfen gestellten Fragen, Kraft, die nicht im Menschen selbst zu finden ist. Wir lassen uns zu schnell beeindrucken von der Meinung einer zahlenmäßig kleinen, aber in der Publizistik einen weiten Raum einnehmenden Gruppe von Kirchengegnern. Sind wir nicht im Dienst der größten Großmacht der Welt, Botschafter an Christi Statt, und in diesem Sinne Missionare? Das ist nicht Überheblichkeit. Ich nehme nur die Zusage unseres Herrn ernst, der seinen Geist dort wehen lassen will, wo wir uns zu ihm bekennen. Dieses Bekenntnis ist unsere Aufgabe. Was daraus wird, ist seine und unserer Hörer Sache. Sicherlich darf es nicht die Statistik sein, nicht ein aufregendes Zeitungsinterview eines Top-Managers, was uns ermutigt: „Predige das Wort zur Zeit und zur Unzeit!“ Aber wir sollen auch die Zeichen der Zeit beachten, und ich meine und bin dankbar dafür: heute ist es Zeit!

6. *Das Evangelium ermächtigt die Kirche zu einer Doppelstrategie, zur Bekehrung und Stärkung sowohl des einzelnen als auch der Strukturen. Die Arbeitsweise der Minderheitskirche ist um die strukturelle Dimension verkürzt. Die Arbeitsweise der Volkskirche entspricht der Fülle des Evangeliums.*

Wüßte man nicht, daß man eine Rede des Magdeburger Bischofs vor sich hat, so könnte man annehmen, seine Darlegungen stammten aus dem Westen und seien gerade auf unsere Landeskirche gemünzt. Man hört von der Mitverantwortung der Ältesten in Gemeinde- und Kirchenleitung. Es ist die Rede vom Kirchenbezirk als kirchlicher Lebenseinheit, von Gemeindeverbänden mit Aufgabenteilung, von Dienstgruppen, in denen die hauptamtlichen Mitarbeiter kooperieren, wie dies jetzt in unserer Landeskirche als Denkmodell vorgeschlagen ist. Vor allem, meint Krusche, bringe die Diaspora den Vorteil mit sich, daß die Kirche ihre Botschaft schärfer profilieren und ihr Eigentliches zur Geltung bringen könne. Meines Erachtens gilt aber auch das für die Volkskirche. Gerade weil sie ihre Stimme im Stimmengewirr der Massenmedien laut werden lassen kann, muß sie sich von diesen Stimmen abheben und unverwechselbar ihr Eigenes einbringen. Sie muß von dem handeln, was für die anderen mit Tabu belegt ist und aus Verlegenheit übergangen

wird, von Schuld und Tod, von Gnade und Ewigkeit. Gerade weil die Volkskirche ihren Herrn inmitten der Stars und VIP-Kreise — Very-Important-Persons-Kreise — bezeugen kann, muß sie seine Anders- und Einzigartigkeit und sein Geheimnis betonen.

Gibt es, so muß man überlegen, überhaupt einen Unterschied zwischen den dort und hier gestellten Aufgaben? Es gibt ihn. Er liegt in der Beschränkung der Diaspora auf die personale Sphäre. Auf das öffentliche Leben kann sie nur mittelbar durch die Bewährung ihrer Glieder in Beruf und Öffentlichkeit einwirken, und das gelingt auch diesen nur in einem eng begrenzten Rahmen. Anders die Volkskirche. Sie kann unmittelbar auf die öffentlichen Vorgänge und Strukturen Einfluß nehmen und muß es darum auch; denn die Strukturen sind Ausdruck des Glaubens oder Unglaubens, Hilfe zum Glauben oder Unglauben, von Gott gewollt und Gott verantwortlich. Eine Volkskirche, die nicht beides treibt, die Sorge für den einzelnen und für seine Lebensformen, verleugnet die Ganzheit der Gnade und versagt sich dem Gebot der Stunde. Es darf hier keine falsche Alternative aufgebaut werden. „Religiöse Interessen sind nicht nur private, sondern auch öffentliche“, formuliert der Staatsrechtler Paul Mikat. Wohl besitzt das Persönliche Priorität; denn im Herzen wird die Weiche für die Reise ins Leben gestellt. Aber dann muß man auch für den Bahnkörper und die Unterhaltung der Gleise sorgen, ohne Bild: für Denkschriften, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, Gruppenseelsorge, und das alles nicht als kleine Konzession an den Zeitgeist, die eigentlich überflüssig ist. Es geht um den normalen evangeliumsgemäßen Dienst. Das Außergewöhnliche ist die Unterdrückung dieser Funktionen in der Diaspora. Die Volkskirche muß so intensiv arbeiten wie die Diaspora und so extensiv, wie es die Diaspora nicht kann. Sie bereitet damit einerseits ihre Glieder auf einen möglichen ideologischen Konflikt vor und tut zugleich alles, um diesen Konflikt gar nicht erst entstehen zu lassen.

7. *Die Stärkung der Volkskirche bedeutet zugleich Stärkung der Gemeinsamkeit, die die pluralistische Gesellschaft zusammenhält. Die wirksamste Hilfe der Kirche besteht darin, daß sie das Problem der Pluralität in ihren eigenen Reihen und in der Ökumene meistert.*

Die Werte des Grundgesetzes erhalten neues Gewicht, wenn sie den Wertvorstellungen entsprechen, die sich dem Einzelnen aus der Quelle seines erneuerten Glaubens erschließen. Zu diesen Werten gehört dann auch die Kunst, Meinungsverschiedenheiten ohne Gefährdung, ja zur Kräftigung der Gemeinschaft auszutragen.

Die beiden großen Kirchen befinden sich hier in verschiedenen Situationen. Die katholische Kirche ist erst dabei, die biblische Vielfalt der Strukturen und Glaubensaussagen zu erkennen, anzuerkennen und auf der gemeinsamen Grundlage sich entfalten zu lassen. Die evangelische ist dabei, die biblische Gemeinsamkeit dieser Vielfalt zu suchen. Sie steckt in einer ähnlichen Krise wie die Gesellschaft. Die Auseinandersetzungen in ihr drohen das gemein-

same Band zu sprengen. Die Gefahr der katholischen Kirche ist die Uniformierung, die der evangelischen die Polarisierung.

Spannungen sind Zeichen von Leben. Sie dürfen nicht eingeebnet, aber auch nicht zu Fronten aufgebaut werden. Sie müssen ausgehalten und zusammengebündelt werden. Und das geschieht durch das Gespräch. Zerstörend wirkt immer der Verzicht auf Dialog, und man verzichtet auf den Dialog, wenn man die eigenen Vorstellungen und Konzeptionen ohne Verbindung mit den gewordenen und gewachsenen entwirft, als befände man sich am Tage Null. Man verzichtet aber auch dort auf den Dialog, wo man den Andersdenkenden als unbelehrbar abschreibt oder gar verteufelt und wo man nicht bereit ist, auch das Gewohnte, Vertraute zu überprüfen und zur Diskussion zu stellen.

Nicht wenige Gemeindeglieder erwarten, daß die schwindende Gemeinsamkeit durch ein Machtwort — dieser Ausdruck fällt tatsächlich — der Kirchenleitung, vornehmlich des Bischofs, wiederhergestellt werde. Sie übersehen, daß der Glaube nicht befohlen werden kann, wie sie ja auch selbst sich ihren Glauben nicht befehlen ließen. Das Machtwort wäre unbiblisch. Es verstieße gegen die Glaubensfreiheit. Was die Kirchenleitung kann und doch wohl auch tut, ist dies, daß sie auf die geltende Gemeinsamkeit, nämlich das Bekenntnis hinweist und daß sie zum Gespräch ermuntert.

Wenn uns jedenfalls eine neue Gemeinsamkeit geschenkt werden soll, dann nur auf dem Wege des Gesprächs. Das gilt erst recht für das Wachsen der ökumenischen Gemeinschaft. Ein solches Gespräch kostet Zeit, Nervenkraft und Liebe. Aber die Kirche, die sich darin übt, übt zugleich — und darauf kommt es im Zusammenhang dieser Überlegungen an — das demokratische Verhalten, auf das Politik und Wirtschaft, Bildung und Forschung angewiesen sind.

8. *Zu der dem Evangelium gemäßen Haltung der Kirche gegenüber dem Staat gehört Loyalität aus der Distanz.*

Die Kirche ist nicht Instrument des Staates zur staatsbürgerlichen Erziehung. Daß sie den gesellschaftlichen Zusammenhang fördert, geschieht im wesentlichen indirekt und nur als Auswirkung ihrer eigenen Funktion. Sie erzielt diese Wirkung auch gerade dann am besten, wenn sie sich ihrer Eigenart bewußt ist und lebt: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird euch solches alles“ — auch die Stärkung des staatsbürgerlichen Bewußtseins — „zufallen.“ Alexander Solschenykin hatte im vergangenen Herbst einen Brief an die Staats- und Parteiführung der Sowjetunion gerichtet. Er versuchte darin, dieser Führung einsichtig zu machen, daß die marxistische Ideologie untauglich sei, ja für das russische Volk katastrophale Folgen nach sich ziehe. Er kommt natürlich auch auf die politische Bedeutung der Religion zu sprechen und zeigt, wie gerade deshalb, weil der Glaube Höheres kenne als Staat und Gesellschaft, er aus diesem Höheren Hilfe für seine irdische Heimat gewinne. Verfolgung der Religion sei „doch töricht und unvorteilhaft für realistische Staats-

männer... Da hetzt man mit Hilfe von Tagedieben seine zuverlässigsten Arbeitskräfte, denen Betrug und Diebstahl fremd sind, und leidet dann daran, daß weithin betrogen und gestohlen wird. Für den Gläubigen ist sein Glaube das höchste Gut. Es bedeutet ihm mehr als die Speise, mit der er sich den Magen füllt. Haben Sie sich das überlegt, weshalb Sie diese besten Millionen Ihrer Untertanen von der Heimat trennen?“

Gerade aus der Distanz der höheren Heimat entsteht auch die staatsbürgerliche Loyalität, die von der heute bei uns als so schick empfundenen überheblichen Nörgelei ebenso entfernt ist wie von einem unkritischen Untertanengeist. Man muß einmal hören, wie der Görlitzer Bischof Fränkel jetzt auf der Frühjahrstagung seiner Synode versucht, selbst in der DDR noch die Freiheitsräume zu entdecken, in denen sachgerechtes und menschliches Handeln für den Christen möglich ist. Und er sieht in solchen tatsächlich vorhandenen, wenn auch kleinen Freiräumen ein Zeichen der immer noch bestehenden Geduld des Herrn der Geschichte, der seine Leute auch diesen Staat respektieren und in diesem Staat dem Menschen dienen lassen will. „Die Erkenntnis der eigenen gesellschaftlichen Ohnmacht gibt kein Recht zu resignieren und den gebotenen Dienst zu unterlassen. Zeugnis und Dienst der Christen gründen nicht in gesellschaftlicher Mächtigkeit, sondern in der Ermächtigung durch Christus, in seinen Befehlen und seinen Zusagen.“

Wenn man weiß, mit welchem Mut Fränkel seiner Regierung die Wahrheit ins Gesicht sagen kann, muß sein Bemühen um Loyalität uns in unserer eigenen politischen Haltung beschämen. Wie er die Freiräume sucht, so suchen wir die Schäden in unserem System. Sie sind klein im Vergleich mit der Güte des Fundaments, aber sie genügen manchen, um das Ganze zu verdammen und abreißen zu wollen. Das ist billig gedacht, denn das System selbst gibt die Freiheit zu dieser Kritik.

„Weh denen“, ruft der Prophet Jesaja, „die Böses gut und Gutes böse nennen, die aus Finsternis Licht und aus Licht Finsternis, die aus süß sauer und aus sauer süß machen.“ Es ist in der Tat tückisch, Worte zu verdrehen und verächtlich zu machen, um unversehens die mit ihnen ursprünglich gemeinte Wirklichkeit zu zerstören. Zum Beispiel „Ordnung und Sicherheit“. Diese Worte sind so raffiniert in Mißkredit gebracht, daß man sie kaum mehr in den Mund zu nehmen wagt. Warum aber in Mißkredit gebracht, wenn nicht um tatsächlich Ordnung und Sicherheit der Gesellschaft aufzulösen? Mut gehört dazu heute, Ordnung und Sicherheit als Werte anzuerkennen und dankbar festzustellen, daß der Staat sie immer noch gewährleistet. Natürlich gilt das nun wieder als „systemstabilisierend“, aber das wollen wir ja wirklich, das Bonner Grundrecht festigen; denn es ist gut.

9. *Die Chance der pluralistischen Gesellschaft ist die Verlebendigung der Volkskirche. Darin, daß der Staat zu dieser Verlebendigung keinen aktiven Beitrag leisten kann, besteht seine Neutralität. Daß er der Kirche ein Arbeitsfeld einräumt, ist sein eigenes Interesse, freilich auch ihre Chance.*

Auch das Verhältnis des Staats zur Kirche leidet unter Vorurteilen und Ressentiments, die durch geschickte Manipulation von Worten die Wirklichkeit verkehren. „Privilegien“, heißt es, räume der Staat der Kirche ein. Meint man damit, daß der Staat der Kirche die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleiht, so ist dies gerade kein Vorrecht der Kirchen, denn auch andere Religionsgemeinschaften besitzen diese Eigenschaft, zum Beispiel die Israeliten, die ebenfalls ihre Steuern durch den Staat einziehen. Meint man, daß der Staat gegenüber der Kirche der gebende Teil sei und die Kirche ihm gegenüber der empfangende, so beweist ein Blick auf die Grundrechte und ihre Geschichte das Gegenteil. Meint man, daß die Kirchen finanzielle Zuwendungen erhalten, die aus der Vergangenheit stammen, so ist erstens zu sagen, daß es das Ende des Rechts wäre, wenn das Recht dadurch hinfällig wird, daß es alt ist. Zweitens sind diese Zuwendungen durch die Parlamente bestätigt und immer neu beschlossen, besitzen also volle demokratische Legitimation.

„Neutralität des Staates“ heißt es. Einverstanden, wenn es darum geht, daß der Staat den Glauben, jedweden Glauben, nicht erzwingen und nicht unterdrücken darf. Nicht einverstanden, wenn die Grundwerte des Staates in Abrede gestellt werden, die das Zusammenleben in Freiheit erst ermöglichen. Nicht einverstanden, wenn sich die Kirche auf Innerlichkeit beschränken soll, wie es in der ideologischen Diaspora nötig ist. Das verletzt die Glaubensfreiheit. Ein Fernsehprogramm, wie es an diesem Karfreitag vom ARD ausgestrahlt wurde, ohne ersichtlichen Bezug auf diesen Tag, mißachtet die Gesellschaft, die überwiegend christlich ist. Ich weiß nicht recht, ist diese Zurückhaltung übertriebene Ängstlichkeit, die nicht wagt, der christlichen Wirklichkeit Rechnung zu tragen, weil man den Vorwurf der Kirchenhörigkeit fürchtet, oder ist hier bereits wieder eine ideologische Sperrminorität am Werk, die das Christentum überhaupt ausmerzen möchte? Ist sich diese Minorität darüber im klaren, daß mit dem Christentum auch diese ihre Pressefreiheit verschwunden wäre, daß sie also den Ast absägt, auf dem sie selbst sitzt? Wer nicht Christ ist, muß sich damit abfinden, daß er in einer christlich geprägten Gesellschaft lebt, und sollte es anerkennen, daß diese ihn seiner Überzeugung leben läßt. Eine andere Gesellschaft tut das nicht.

Und dann die „Trennung von Staat und Kirche“. Sollen beide beziehungslos nebeneinanderher leben, so wäre das schon deshalb absurd, weil sich beide im selben Menschen begegnen, ja letztlich Funktionen ein und desselben Menschen sind. Sollen beide Funktionen nicht verwechselt und miteinander verquickt werden, so ist das heute eine Binsenweisheit und längst erfüllte Forderung. Daß sich die Arbeitsfelder gelegentlich überlappen, ist kein Grund zur Aufregung, sondern zu einer nüchternen Korrektur, es sei denn, solche Kleinigkeiten wären in Wirklichkeit willkommener Anlaß zum Kampf gegen das Christentum.

Die staatskirchenrechtliche Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in unserer pluralisti-

schen Gesellschaft ist auf verschiedene Weise denkbar. Die geltende Regelung ist durchaus praktikabel und trägt sowohl der Verbundenheit beider Größen als auch der Eigenart einer jeden Rechnung. Ich sehe im Augenblick keine bessere Lösung.

10. *Die Kräftigung der pluralistischen Gesellschaft kann nicht in der Bundesrepublik isoliert erfolgen, sie muß begleitet sein von der inneren Stärkung Europas und der Vereinigten Staaten durch den christlichen Geist. Damit ist nicht Rückkehr in das Christliche Abendland versucht. Die christlich motivierte pluralistische Gesellschaft Europas bedeutet einen Schritt ins Unbekannte, zumal eine Weltgesellschaft im Werden ist, die unter noch schwierigeren Bedingungen und mit nicht geringerer Dringlichkeit eine lebensfähige Pluralität sich erarbeiten muß.*

Soll die Integration Europas in Freiheit gelingen, so ist dies, wie in der Bundesrepublik, nur vom Evangelium her möglich. Der ökumenische Dialog wird dabei nicht schwieriger sein als der wirtschaftliche und politische. Aber die Wahl zwischen Christus und der Ideologie ist auch hier unausweichlich gestellt. Vom Mittelalter würde sich dieses Europa unterscheiden durch seine pluralistische Weite, durch den partnerschaftlichen Dialog der Staaten, Gruppen und Kirchengemeinschaften und durch die Konzentration des Glaubens auf Jesus Christus, dessen Person letzten Endes allein die institutionellen Schranken überwindet und dessen kosmische Fülle den Blick auf die Weltgesellschaft und den Weltraum freigibt. Der christliche Glaube kann nicht zurück hinter Reformation, Aufklärung und Naturwissenschaft. Er kann diese Ergebnisse abendländischer Geschichte nur mit hineinnehmen in die Zukunft, dem wiederkommenden Herrn entgegen.

Carl Jakob Burckhardt, der kürzlich verstorbene Schweizer Diplomat, ein Europäer von Weltformat, erzählt einmal, wie er nach dem Kriege zum ersten Mal rheinabwärts fuhr: „Lange Jahre habe ich fern vom Rhein gelebt. Ich sah ihn wieder im Jahr 1946. Von Baden-Baden fuhr ich den Strom entlang nach Köln, von wo ich über Brüssel Lille erreichen sollte. Unter einem tiefen, düsteren Himmel trieben ölige Fluten über herunterhängende Brückentrümmer an Ruinen vorbei. Als ich nachts in Köln eintraf, betrat ich ein Trümmerfeld. Aus Erdlöchern stieg spärlicher Rauch. Schattengestalten verschwanden im Boden. Am nächsten Tag betrat ich den Dom von Aachen. Der Sarg Karls des Großen stand inmitten des ungeheuren Raumes, und ein Heimkehrer in zerrissener Felduniform stand daneben. ‚Heute‘, sagte er mir in kölnischer Mundart, ‚ist der Geburtstag des Kaisers.‘ Und dann: ‚Wir haben noch manches geborgen von dem, was in tausend Jahren an Schätzen hier zusammenkam.‘ Er führte mich in den Raum, in dem man wieder begann, das gerettete Gut aufzustellen. Vor einem kleinen Bild der Flandrischen Schule verweilte er. ‚Sehen Sie dieses Blau‘, sagte er mit Scheu, ‚das können wir nicht mehr machen, wir haben es verloren; das habe ich noch in den Ikonen der ukrainischen Bauernhäuser gesehen, dort ist es noch lebendig.‘ Und dann leise und fast gequält, als könne er auf kein Verständnis hoffen: ‚Bei Mozart

in der Musik ist es auch bisweilen vorhanden, dieses Blau.' Dieses unverhoffte Gespräch war meine Wiederbegegnung mit dem Land meines Stromes, der Herzader unseres Kontinents."

Wie ist dieser Bericht zu verstehen? Bleibt uns nur noch dies, eine schwermütige Pflege von Antiquitäten? Oder deutet jenes Blau auf eine Verheißung? Dieses Blau spiegelt doch den offenen Himmel wider. Der aber steht irgendwo für jede Zeit offen; sie muß nur lernen, sich zu ihm so einzustellen, daß sie ihn widerspiegelt. Ich habe einmal einige Takte einer modernen Combo bei einem Gottesdienst gehört, in denen dieses Blau plötzlich aufleuchtete. Vor wenigen Tagen brachte das Fernsehen einen Bericht aus New York-Harlem, wo ein Priester mit seiner Gemeinde, betend in liturgischer Ordnung, junge Menschen vom Rauschgift befreite. Ist da nicht wieder das Blau? Ich habe erlebt, wie sich ein Politiker bei seinem Gegner für einen ungerechten Vorwurf freiwillig entschuldigte. Wieder ein kleines Blau! Dieser offene Himmel steht nie hinter uns, in der Vergangenheit, sondern zunächst vor uns, wie zuweilen in einer Landschaft die Wolkendecke dem Wanderer ein Stück voraus aufreißt. Um das Blau des Himmels zu sehen, muß er sich dann dorthin aufmachen, in die Zukunft.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Landesbischof, der Dank ist Ihnen in starker und herzlicher Weise durch den Beifall zum Ausdruck gebracht worden. Es bleibt mir daher nur noch, ihn in Worte zu kleiden und Ihnen recht herzlichen Dank zu sagen. Sie sind unserer Bitte in ausgezeichneter Weise nachgekommen. Gleichzeitig danke ich Ihnen für Ihre Bereitschaft, uns das Referat recht bald schriftlich zu geben, damit es jeder nachlesen kann. (Beifall)

Nochmals recht herzlichen Dank,

Ich komme nun zu unserem letzten Punkt der Tagesordnung:

VIII. Verschiedenes

Dazu meldet sich niemand. Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt, und ich darf unseren Synodalen Dr. Bilger bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Dr. Bilger** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe bekannt, daß die zweite Plenarsitzung morgen um 15.30 Uhr stattfindet, und schließe die erste Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 11.30 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 23. April 1974, nachmittags 15.30 Uhr
und Donnerstag, den 25. April 1974, nachmittags 17 Uhr

Tagesordnung

I.

Begrüßung und Bekanntgaben

II.

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über geplante und durchgeführte Maßnahmen mit dem Ziel der Vereinfachung der Verwaltung

Oberkirchenrat Dr. Jung.

III.

Bildung der synodalen Arbeitsgruppe: Vorbereitung und Durchführung des Tages der Jugend und Jugendarbeit

Synodaler Dr. Gessner

IV.

Gemeinsamer Bericht von Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Bildungsausschuß und Finanzausschuß zur Resolution des Forums „Kirche und Stadt“

Berichterstatter:

HA Synodaler Rauer

RA Synodaler von Baden

BA Synodaler Cleiß

FA Synodaler Erndwein

V.

Gemeinsamer Bericht von Rechtsausschuß und Hauptausschuß zu:

1. Vorlage des Landeskirchenrats „Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes“
2. Antrag des Pfarrvikars Koppe, Baden-Baden, und 7 weiterer Pfarrvikare vom 29. 10. 1973 auf Änderung des § 40 des Pfarrerdienstgesetzes
3. Antrag des Pfarrers Raulf, Bobstadt, vom 24. 1. 1974 auf Änderung der §§ 31 und 32 des Pfarrerdienstgesetzes
4. Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten auf Änderung der §§ 34—44 des Pfarrerdienstgesetzes

Berichterstatter:

RA Synodaler Bayer

HA Synodaler Koch

VI.

Berichte des Rechtsausschusses zu:

1. Vorlage des Landeskirchenrats „Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg“

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

2. Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Gebietsreform — März 1974
Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

3. Antrag des Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau vom 30. 10. 1973 auf Teilnahme an der Landessynode

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

4. Antrag des Evangelischen Pfarramts Unionskirche in Mannheim vom 18. 2. 1974 auf Änderung des § 23 Abs. 2 Buchst. e der Grundordnung

Berichterstatter: Synodaler Häffner

VII.

Gemeinsamer Bericht von Hauptausschuß und Finanzausschuß zu dem Antrag der Eheleute Helmut und Dr. Barbara Just in Mannheim vom 19. 3. 1974 auf Behandlung des Problemkreises der Lohnerhöhungen

Berichterstatter:

HA Synodaler Schneider

FA Synodaler Ziegler

VIII.

Berichte des Finanzausschusses zu

1. Antrag des Evangelischen Dekanats Hornberg vom 8. 3. 1974 auf Errichtung des kirchlichen Freizeit- und Tagungszentrums für Südbaden in St. Georgen-Brigach und Planung der Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach, Müllheim und Schopfheim zur Schaffung eines Bildungszentrums in Südbaden

Berichterstatter: Synodaler Deecke

2. Planung einer ländlichen Heimvolkshochschule
Berichterstatter: Synodaler Dr. v. Kirchbach

IX.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der vierten Tagung und bitte unseren Synodalen Hartmann, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Hartmann** spricht das Eingangsgebet.

I. Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine lieben Konsynodalen! Am 23. Oktober 1973 haben wir eine Nachwahl zur EKD-Synode durchgeführt. An diesem Tag haben wir Frau Dr. Gerta Scharffenorth in

diese Synode gewählt. Ich darf Ihnen unsere gewählte Synodale vorstellen.

(Beifall)

Haben Sie recht herzlichen Dank, daß Sie es ermöglichen konnten, wenigstens heute nachmittag zu uns zu kommen. Vielleicht wirkt es sogar für manchen beruhigend, wenn er weiß und sieht, wen er damals gewählt hat. In der EKD-Synode wünschen wir Ihnen, Frau Dr. Scharffenorth, ein fruchtbares und segensreiches Wirken.

Frau Dr. Scharffenorth: Ich danke Ihnen herzlich für diese freundliche Begrüßung. Es ist mir sehr wichtig, wenigstens an einem Teil der Beratungen hier teilzunehmen. Ich habe vor, bei der Synode im Oktober länger anwesend zu sein. Wir können unsere Aufgabe als EKD-Synodale m. E. nur erfüllen, wenn dies wirklich im Kontakt mit der Synode unserer Landeskirche erfolgt. Ich möchte Ihnen herzlich danken für das Vertrauen, das Sie mir durch die Wahl geschenkt haben.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke für Ihre Worte.

Als nächsten Gast darf ich einen Berliner Freund begrüßen. Herr Superintendent D. Figur konnte es ermöglichen, zu uns zu kommen.

(Beifall)

Herzlich willkommen! Ich hätte beinahe gesagt, es will schon etwas heißen, wenn ein Berliner kommt; denn Berlin hat jetzt selbst eine Tagung der Synode, und dort ist beinahe mehr Zündstoff als bei uns. Seien Sie herzlich willkommen. Ich gebe Ihnen Gelegenheit, ein Grußwort zu sprechen.

Superintendent D. Figur: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Wenn Sie wüßten, was mir anläßlich eines besonderen Geburtstages von unserer Berlin-Brandenburgischen Synode geschenkt worden ist: Zwei Kisten badischer Wein „Weißherbst“!

(Heiterkeit)

Ich hätte also gar keinen Grund gehabt, hierher zu reisen.

(erneute Heiterkeit)

Aber ich habe wieder den Auftrag, Sie sehr herzlich von den beiden Teilen unserer Landeskirche zu grüßen. Ein besonders dankbarer Gruß kommt vom Ostteil. Viele von Ihnen haben ja Patengemeinden drüben, und es geht nun schon Jahre und Jahrzehnte. Seien Sie herzlich bedankt für alle treue Fürsorge, in der Sie nicht müde werden. Herzliche Grüße auch aus West-Berlin, wo im Augenblick wirklich sehr vieles durcheinander ist.

Ich darf im Telegrammstil ein paar Dinge sagen. Im Osten gibt es nach wie vor eine besondere Belastung dadurch, daß die Kinder kirchlicher Mitarbeiter nicht auf die Oberschule, nicht zum Studium kommen, weil sie eben „politisch nicht einwandfrei“ sind. Das Zusammenwachsen der Kirchen zu einer Gesamtkirche, was im Anfang leicht zu sein schien, gerät nun doch langsam ins Stocken. Der erste Schwung ist etwas vorüber. Ein neues Thema ist aufgetaucht, seitdem die DDR in der UNO ist. Jetzt wird sie immer wieder auf die Menschenrechte hin angesprochen. Besonders Bischof Fränkel von Görlitz — Sie werden es wahrscheinlich auch hier gelesen haben — behaftet die DDR immer wie-

der bei den Menschenrechten, die etwas Vorgegebenes seien und nicht nur gewährt werden sollten, wenn man politisches Wohlverhalten an den Tag gelegt hat. Aber die DDR sagt, die Menschenrechte sind in der DDR viel besser garantiert als im Westen, „wir haben eine stabile Währung, wir haben stabile Arbeitsplätze, und alles, was eure sogenannte Freiheit bedeutet, kommt dagegen nicht an“. Nun ja!

Aber in West-Berlin ist es im Augenblick beinahe dramatischer als im Osten. Sie kennen die Polarisation; ich brauche sie Ihnen nicht weiter zu erklären, abgekürzt: theologisch ganz rechts und theologisch ganz links, die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte bei den einen ganz im Hintergrund, bei den anderen mehr im Vordergrund. Das geht so aufeinander zu und ist personell so ausgeprägt, daß es in West-Berlin im Augenblick wirklich — entschuldigen Sie diesen Ausdruck — zum Katholischwerden ist.

(Heiterkeit)

Aber sagen Sie es nicht weiter! — Wir haben eine Sondertagung der Kirchenleitung gehabt und am kommenden Sonnabend/Sonntag eine Sondertagung der Synode. 31 Synodale haben verlangt, daß eine Synode zusammentritt. Wir hoffen, daß dort nun etwas von all dem Staub und all dem Geröll aufgeräumt werden kann. Die einen sammeln sich um den Herrn Generalsuperintendenten, die anderen sammeln sich um unseren Bischof Scharf. Wer nun freilich meint, daß die Sache des Evangeliums bei Bischof Scharf nicht in rechten Händen sei, der ist, wer ihn kennt, sicher total schief gewickelt. Im Augenblick geht es sehr hoch her.

Nun bringe ich Ihnen also Grüße und gute Wünsche oder, wie wir im kirchlichen Raum immer so sagen, Segenswünsche. Mit dem Segen Gottes hat es aber seine eigene Bewandnis. Frau Dr. Scharffenorth und ich sind neulich in Kassel auf der EKD-Synode gewesen. Da hängt das Bild von Rembrandt, wie Jakob seine Enkelkinder segnet. Josef baut sie vor dem Großvater auf. Der Großvater ist blind. Damit mit dem Segen gar nichts schiefeht — die Rechte muß ja den Ältesten treffen — stehen sie also richtig aufgebaut da. Jakob hebt auch seine Hände zum Segen und legt sie plötzlich über Kreuz. Josef sagt: „Nicht also, mein Vater.“ Aber Jakob antwortet: „Ich weiß, mein Sohn, ich weiß.“ Was weiß er denn, der alte, blinde Vater? Er weiß etwas von der Freiheit und der Unberechenbarkeit und Souveränität des Segens Gottes. Wir mögen nun auf unseren Synoden — wie Sie hier heute mit Ihrem besonders bedeutsamen Thema — alles tun, was in unseren Kräften steht, wir mögen Geleise legen, wir mögen Ordnungen verabschieden, wir mögen alles tun, so daß eigentlich dann nichts mehr schiefehen kann; aber der Segen Gottes ist frei, souverän und unberechenbar. Wir wünschen Ihnen, daß Ihre Arbeit geschieht unter diesem freien Segen unseres Herrn.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Superintendent, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre Ermunterung. Man hat es direkt gespürt, als Sie den badischen Wein ansprachen, daß echte Beziehungen bestehen. Ich möchte als ehemaliger

Verdachtschöpfer den Verdacht aussprechen, daß unser Wein vielleicht doch etwas mitgewirkt hat, Ihre Fahrt zu uns zu beschleunigen.

(Heiterkeit)

Haben Sie herzlichen Dank für Ihren Bericht und Ihren Überblick, den Sie für beide Teile gegeben haben. Es ist für uns jeweils aufschlußreich, aus erster Quelle derartiges zu hören. Ihrer bevorstehenden Synodaltagung am Wochenende gelten unsere besten Wünsche. Möge eine Lösung gefunden werden, die allen zum Vorteil gereicht.

(Beifall)

Nun habe ich noch einige **Bekanntgaben**. Unser Synodaler Hermann Günther, der später kommen wollte, ist leider erkrankt und kann nicht kommen. Ich habe ihm bereits unsere Genesungswünsche übermittelt.

Zu Ziffer 13 unserer Eingänge (Antrag des Dekanats Hornberg) wird, wie Sie aus der heutigen Tagesordnung unter VIII Ziffer 1 ersehen, nur ein Bericht gegeben, obwohl wir drei Ausschüsse um Berichterstattung gebeten haben. Ich wollte jetzt nur kurz hierauf hinweisen. Sie werden nachher das weitere bei dem Bericht selbst hören.

Der Vorsitzende des **Lebensordnungsausschusses** unserer Synode bittet darum, unseren Synodalen Cleiß, der sich aus Zeitgründen nicht in der Lage sieht, in diesem Ausschuß mitzuarbeiten, von dieser Verpflichtung zu entbinden. Ich frage Sie, ob Sie hiergegen Einspruch erheben. Das ist nicht der Fall. Somit ist die Mitgliedschaft erloschen. Der Ausschuß hat jedoch eine Bitte. Wer Zeit und Neigung hat, möge sich bei dem Vorsitzenden, unserem Synodalen Hof, möglichst bald melden, damit wir am Freitag in der Plenarsitzung die Zuweisung vornehmen können. Bitte, beherzigen Sie es, überlegen Sie es, besprechen Sie es, wenn Sie noch irgend welche Zweifel haben, mit unserem Synodalen Hof.

Schließlich noch folgendes: Wir lassen heute nochmals eine Wunschliste für die Gruppeneinteilung am **Theologischen Studententag** umgehen. Wir haben sie bisher in den Ausschüssen umlaufen lassen in der Hoffnung, daß dort vielleicht etwas besser geflüstert und auch entschieden werden kann. Wer noch in keiner Liste steht, trage sich doch bitte jetzt ein, damit wir heute abend nach der Landeskirchenratssitzung die Einteilung vornehmen können.

II.

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über geplante und durchgeführte Maßnahmen mit dem Ziel der Vereinfachung der Verwaltung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung um den Bericht des Oberkirchenrats bitten.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen zu diesem Tagesordnungspunkt betreffend Neuordnung der Verwaltung folgenden Bericht erstatten.

A.

Vorbemerkung:

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1973 auf Antrag des Synodalen Ritsert folgendes beschlossen:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, auf der nächsten Synodaltagung über geplante oder durchgeführte Maßnahmen der zielorientierten Neuordnung der Verwaltung zu berichten.“

B.

1. Die Landessynode wurde von den Überlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur Neuordnung der Verwaltung bereits im Juli 1971 durch das Referat „Reform der kirchlichen Verwaltung — Probleme und Möglichkeiten“ — siehe gedrucktes Protokoll Seite 18 ff, und Gruppenbericht Seite 49 ff. — unterrichtet und hat von den dort skizzierten Grundlagen einer Rationalisierung und Vereinfachung der Verwaltung zustimmend Kenntnis genommen.

2. Diese Überlegungen sind inzwischen weitergeführt und aktualisiert worden: Die vom Evangelischen Oberkirchenrat beauftragte Unternehmensberatung Dr. Wagner (ctw) hat im April 1973 eine Problemanalyse nach Interviews mit den leitenden Mitarbeitern unseres Hauses vorgelegt.

3. Parallel dazu befaßte sich die Verwaltungstagung im Mai 1973 mit dem Thema „Neuordnung der kirchlichen Verwaltung“, auf der u. a. Dr. Wagner über seine Erfahrungen und Möglichkeiten einer Reorganisation der Verwaltung referiert hat. Mit dieser Tagung sollten die Mitarbeiter für eine Reorganisation der inneren Verwaltung motiviert und zugleich einem Anliegen unseres Landesbischofs Rechnung getragen werden, Pfarrern und Dekanen die Möglichkeit zu geben, ihre Überlegungen zu einer Verbesserung der inneren Struktur der zentralen Verwaltung einzubringen.

Die Überlegungen der Wagner-Gruppe wurden auf dieser Tagung sehr kritisch bewertet: Es zeigte sich, daß die sog. Projekt-Management-Organisation nicht die Alternative zu der derzeitigen gegliederten Aufbau- und Ablauforganisation des Evangelischen Oberkirchenrats ist, sondern höchstens eine als dringend erkannte notwendige Ergänzung darstellen könnte.

Zustimmung fand die Forderung, die Ressortorganisation des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Funktionen der Kirche hin neu zu überdenken, um eine größere Funktionstransparenz zu schaffen. Die anwesenden Dekane und Pfarrer hatten die Undurchsichtigkeit und Unkoordiniertheit der Verwaltungsvollzüge scharf kritisiert.

Deutlich wurde aus den Beiträgen bei dieser Tagung, daß der betriebswirtschaftliche Aspekt bei Finanz- und Organisationsproblemen der Kirche bislang weithin nicht ausreichend bedacht wurde. Allerdings ist auch vor einer allzu simplen Quantifizierung zu warnen (etwa die Übernahme reiner Kosten-Nutzen-Überlegungen).

C.

1. Die Problemanalyse Wagner machte deutlich, daß zwei Probleme vorab zu klären sind:

a) Inwieweit lassen sich Erfahrungen aus anderen Dienstleistungsbereichen etwa der Wirtschaft und Industrie, der staatlichen Verwaltung auf unsere kirchlichen Verhältnisse übertragen. Die Antwort kann nicht ohne maßgebliche Beteiligung der Theologen gegeben werden.

b) Wie kommen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Genuß „organisatorischer Verbesserungen“ der zentralen Instanz.

2. Diese Fragen wurden 1973 in eine Projektgruppe des Evangelischen Oberkirchenrats eingebracht, der die Zielaufgabe „innerbetriebliche Reorganisation des Evangelischen Oberkirchenrats“ gestellt war. Die Problemanalyse ctw wurde ausgewertet, wobei die Sprache der „Systemanalytiker“ zunächst in Begriffe übersetzt werden mußte, die unseren Mitarbeitern verständlich waren. Die Auswertung der Problemanalyse ergab, daß das Modell ctw zunächst völlig formal bleibt, d. h. von den Angebotsinhalten unabhängig gedacht war. Das mag verständlich erscheinen, nachdem Leitung, Verwaltung und Dienstleistung, die die Funktionen der kirchlichen „innerbetrieblichen Organisation“ ausmachen, durch dieses Modell in ihrer Unterschiedenheit wie in ihrer Verbundenheit schwer zu fixieren sind.

3. Stimmt man aber dem zu, daß Verwaltung in unserem Sinne vollziehende, begleitende und innovatorische Verwaltung ist, so ist das Ziel einer innerbetrieblichen Reorganisation demnach, die Elemente der Innovation und der Begleitung auf Kosten der Routineverwaltung zu stärken. Dabei wird zu prüfen sein, ob diese drei Elemente alle auf der gleichen Ebene organisiert werden müßten. Vermutlich können die Innovation und die Begleitung stärker zentralisiert werden.

Das bedeutet: Die Reform der innerbetrieblichen Organisation muß zunächst die Leitungsstruktur analysieren mit dem Ziel, die spezifischen Leitungsfunktionen neu zu organisieren, so daß eine Konzeption erstellt, ihre Durchführung geplant und kontrolliert sowie ihre Auswirkung beurteilt werden können.

4. Ist man sich über dieses Ziel einig, so muß der rechte Weg zur Erreichung dieses Zieles gefunden werden. Das ist jetzt unsere Aufgabe, denn eine Reorganisation der Verwaltung hat letztlich den Zweck, der Leitung ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe die Organisation der Zielerreichung möglich ist.

Zu bedenken ist dabei: Dieses Instrumentarium ist Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck, oder anders gesagt: jede Reorganisation der Verwaltung bedarf der Verquickung mit der Reorganisation der kirchlichen Aktivitäten.

Ergebnis: Die Projektgruppe und der Evangelische Oberkirchenrat werden als erstes Projekt die Reorganisation des Personalwesens zugleich mit einer Reorganisation der Verwaltung in Angriff nehmen.

5. Hier stellt sich die Frage, ob es dazu eines externen Beraters bedarf.

Positiv ist festzustellen, daß ein solcher Berater neue Gesichtspunkte einbringen kann und zugleich davor bewahrt ist, in mögliche Konflikte einbezogen zu werden. Er kann sein Fachwissen als Entscheidungsvorgabe aber auch als Entscheidungshilfe anbieten.

Zu bedenken wäre, daß Beiträge eines solchen externen Beraters schon durch ihre wissenschaftlich-soziologisierende Einkleidung ein gewisses Eigengewicht haben und die Entscheidung der Entscheidungsträger auch unangemessen beeinflussen könnten. Notwendig ist deshalb ein intensives Engagement der Mitarbeiter unseres Hauses von vornherein vorzusehen; nur so ist zu vermeiden, sachunangemessene Gesichtspunkte einfach zu übernehmen oder sie ohne die entsprechende Sachprüfung abzulehnen.

6. Das gesamte Unternehmen kann aber nur dann in verantwortungsvoller Weise begonnen werden, wenn parallel dazu das landeskirchliche Angebot gesichtet und intensiv die Ziele der landeskirchlichen Arbeit, d. h. auch die Prioritäten des Personal- und Sachmitteleinsatzes bedacht werden.

D.

1. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in Kenntnis der Ergebnisse dieser Überlegungen der Projektgruppe beschlossen:

a) Ein externer Berater wird — in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern unseres Hauses

a) mit der innerbetrieblichen Reorganisation unserer Verwaltung und

b) mit der Organisation des Personalwesens beauftragt.

b) Der externe Berater soll methodische Hilfen zur Verfügung stellen und die Entscheidungen des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats vorbereiten. Es wird erwartet, daß er die „richtigen Fragen“ stellt und in der Kritikphase mitwirkt.

c) Der Berater soll sich bewußt von einem allgemeinen Rationalisierungsfachmann der Industrie durch eine umfassende Kenntnis der kirchlichen Situation unterscheiden.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat diskutierte unabhängig von der aus der Problemanalyse ersichtlichen positiven Beurteilung der Unternehmensberatung ctw mit einem Mitarbeiter der WiBERA, Herrn Prof. Dr. Laux, dessen Konzeption und Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe.

Herr Dr. Laux wurde gebeten, seine Überlegungen für die Übernahme und Durchführung einer solchen Aufgabe den Mitgliedern des Landeskirchenrats während dieser Synodaltagung in einem Einführungsreferat vorzutragen.

3. Das Plenum der Landessynode wird von dem Ergebnis und der weiteren Arbeit gegebenenfalls mit diesem Berater unterrichtet werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat.

Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf nochmals danken.

III.

Bildung der synodalen Arbeitsgruppe:

Vorbereitung und Durchführung des Tages der Jugend und Jugendarbeit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Gessner, bitte, Sie haben das Wort.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Liebe Konsynodale! Für die Frühjahrssynode 1975 soll ein Tag der kirchlichen Jugend und Jugendarbeit vorbereitet werden. Mit der Vorbereitung wird sich eine Arbeitsgruppe der Synode in Zusammenarbeit mit Landesjugendpfarrer und Landesjugendkammer befassen. Auf Bitte des erweiterten Teilpräsidiums der Synode, bestehend aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und deren Vertretern, haben die ständigen Ausschüsse Synodale für die Arbeitsgruppe benannt. Ich bin beauftragt, Ihnen für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe folgenden Vorschlag zu machen:

Synodaler Hartmann, Hauptausschuß,
Synodaler Leser, Rechtsausschuß,
Synodaler Ritsert, Bildungsausschuß,
Synodaler Michel, Finanzausschuß,
Synodaler Dr. Gessner aus dem Präsidium und
Synodale Gramlich als Mitglied sowohl der Landesjugendkammer als auch der Synode.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Bestehen irgend welche Bedenken? Wer kann nicht folgen? — Enthaltung? — Einstimmig gebilligt. Recht herzlichen Dank.

IV.

Gemeinsamer Bericht von Hauptausschuß, Bildungsausschuß und Finanzausschuß zur Resolution des Forums „Kirche und Stadt“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rauer, darf ich bitten, für den Hauptausschuß den Bericht zu geben.

Synodaler **Rauer**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Landesbischof! Meine lieben Mitsynodalen! Ich habe über den 15. evangelischen Kirchbautag zu berichten, der vom 25.—27. Mai des Jahres 1973 in Dortmund stattfand und an dem über 300 Delegierte aus der ganzen Bundesrepublik und aus allen Gliedkirchen der EKD teilgenommen haben. Dieser Kirchbautag hat sich in erster Linie mit dem Thema des Städtebaus in unserem Land befaßt. In den Ausschüssen und ganz besonders in den Referaten kam es zum Ausdruck, welche Konflikte durch die städtebauliche Situation in unserem Land in die Gesellschaft hineingetragen werden. Die Problematik wurde sehr stark ins Rampenlicht gerückt. Es wurde herausgearbeitet, daß die Planung und der Städtebau ein gesellschaftspolitischer Faktor ersten Ranges ist, der auch und ganz besonders von der Kirche zu beachten ist.

Das bestehende System der Kapitalanlage, das sich aus Gründen der Profitschöpfung ganz besonders auf den Wohnungsbau stürzen muß — es ist nur allzu natürlich, daß die Dinge so laufen —, führt automatisch dazu, daß die Wohnungssuchenden in unserem Land zu einem Ausbeutungsobjekt ersten Ranges werden. In diesen Themenkreis gehört auch die Frage der sogenannten Stadtsanierung hinein. Unter diesem Schlagwort werden in unserem Land ganze Stadtkerne abgerissen, durch Kauf- und Parkhäuser ersetzt. So wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß in doppelter Weise Profit erzielt werden kann. Die Wohnungssuchenden oder diejenigen, die ausquartiert werden, werden in Neubaugebieten untergebracht, die der Verhaltensforscher Konrad Lorenz als Batterien von Ställen für Nutzmenschen bezeichnet. Dann werden Kaufhäuser, Supermärkte eingerichtet, und hier wird zum zweiten Mal der Mensch zum Ausbeutungsobjekt des programmierten Kaufzwangs.

Diese Dinge sollten uns in der Kirche — so wurde in Dortmund gesagt — nicht kaltlassen. Wir haben uns mit diesem Thema zu befassen.

Einige Zahlen mögen die Größenordnung dieser Dinge zeigen. Ich darf darauf hinweisen, daß der flächenmäßige Abriß in den deutschen Städten nach dem Zweiten Weltkrieg die Flächenbombardements des Weltkrieges übersteigt. Ich darf weiterhin sagen, daß 50 Prozent unserer baulichen Umwelt nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und daß ein jährlicher Zuwachs an besiedelter und bebauter Fläche von 240 Quadratkilometern in der Bundesrepublik seine eigene Sprache spricht. Dazu kommt noch eine Fläche von 180 Quadratkilometern, die für Verkehrsanlagen benötigt wird.

All das ist orientiert an einem Bank- und Kapitalssystem, das auf Profit ausgerichtet ist. Es ist nur allzu natürlich, daß sich die Entwicklung in dieser Richtung bewegt. Jedoch die fünf Millionen direkt betroffener Menschen müssen die Aufmerksamkeit der Christen im Lande auf sich ziehen.

Die Größenordnung dieser bisherigen Fehlleistung erfordert höchste Eile. Wir dürfen nicht nur beim Lamentieren über die Zustände bleiben, sondern müssen uns Gedanken darüber machen, wie wir Lösungen finden, um derartige Verhältnisse abzuschaffen. Ganze Gruppen von Mitmenschen führen Klage über ihr Leben, und die Kirche hat die Verpflichtung, ihre Gemeinsamkeit mit all diesen Menschen öffentlich darzulegen. Die Kirche — so wurde auch gesagt — sollte auf diesem Gebiet zur Avantgarde gehören. Leider gehöre sie jedoch in den meisten Fällen nur zum Troß.

Die Meinung des Kirchbautages ging auch dahin, daß die Kirche ihren Einfluß gegenüber allen Interessengruppen geltend machen müsse, die nicht das Wohl des Menschen im Städtebau und in der Planung zum Ziele haben, und daß diese Verpflichtung notwendigerweise aus der Sicht des Evangeliums der Kirche einen geschärfteren Blick geben muß, als dies bei anderen Gremien der Fall sein kann. Dieser geschärfte Blick gibt ihr das Recht, eher und besser mitzureden, als alle politischen Parteien und anderen Gruppen es tun.

Die Resolution, die vor Ihnen liegt, ist das Ergebnis der Arbeit dieses Kirchbautages.

(Zurufe)

— Ich nehme an, Sie haben die Unterlagen bekommen.

(Widerspruch)

— Das tut mir leid. Wenn es gewünscht wird, verlese ich diese Resolution gerne, damit wir alle wissen, worüber wir reden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Ausschußvorsitzenden haben die Resolution vor zwei Monaten als Unterlage für unsere Sachbehandlung erhalten.

Synodaler **Rauer**, Berichterstatter: Herr Präsident, wollen wir feststellen, ob es zweckmäßig ist, es zu verlesen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Es ist zugesandt worden; aber es war schon im März. Vielleicht kann man sich noch zurückerinnern.

Synodaler **Rauer**, Berichterstatter: Sie ist relativ kurz, so daß ich die Hoffnung habe, ich werde Sie nicht allzu sehr langweilen. Die Resolution lautet folgendermaßen:

Resolution

der Teilnehmer des Forums Kirche und Stadt
Dortmund, 25.—27. Mai 1973

Der Kirchbautag empfiehlt dem Arbeitsausschuß des Forums Kirche und Stadt, den Landessynoden folgende Resolution zuzuleiten:

Stadtplanung ist politisches Handeln, das den Zusammenhang von Mensch, Wohnung und Umwelt berücksichtigen muß. Grenzen und Möglichkeiten der Planer sind jedoch abhängig von den gesellschaftspolitischen Zielen und den daraus abgeleiteten rechtlichen Normen.

Dieser Spielraum bietet bei den augenblicklichen Verhältnissen nicht genügend Chancen, humanes Wohnen in der Stadt zu entwickeln. Betroffene der daraus resultierenden Mängel sind insbesondere die Bewohner von Sanierungs- und Neuordnungsgebieten, unter diesen vornehmlich die einkommensschwachen Schichten.

Die bestehenden Entwicklungschancen können von den Planern nicht ohne die Mitwirkung der betroffenen und beteiligten Bürger wahrgenommen werden. Diese aber können in den meisten Fällen ihre Vorstellungen von der ihnen gemäßen Umwelt nicht artikulieren.

Obleich die Kirche als Träger öffentlicher Belange bisher die ihr vom Gesetzgeber eröffneten Chancen nicht voll genutzt hat, sollte sie in dieser Beziehung als Anwalt der Betroffenen gegenüber dem Planer auftreten.

Aufgabe der Kirche ist es, sich nicht erst im Nachhinein um die Opfer von Fehlentwicklungen in der Stadtplanung zu kümmern. Sie muß bereits mit Beginn des Planungsprozesses Einfluß nehmen, um diese Opfer zu vermeiden.

Die Kirche kann in diesem Sinne tätig werden, indem sie

1. ihre Möglichkeiten und die ihrer Gemeindeglieder ernst nimmt und nutzt,
2. kirchliche Arbeitsstellen bzw. -gruppen bildet, die die Gemeinden beraten,
3. Bürgerinitiativen anregt oder unterstützt,
4. die notwendigen Experimente und Forschungsvorhaben fördert,

5. bei der Ausbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter die Probleme der Stadtentwicklung (insbesondere deren sozialpolitische Probleme) berücksichtigt,

6. Arbeitsgruppen beruft, die die vorbereitende Arbeit in geplanten Neubaugebieten möglichst frühzeitig aufnehmen, und

7. diese Fragen zum Gegenstand ihrer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit bis hin zu Denkschriften macht.

Alle diese Arbeit stand unter einem Wort aus Jesaja 5, 8: „Wehe denen, die ein Haus an das andere reihen und einen Acker an den anderen fügen, bis kein Platz mehr ist und sie alleinige Besitzer des Landes sind.“ Es wurde als falsch bezeichnet — ich darf das ganz deutlich sagen —, wenn man dieses Wort nur auf Einzelpersonen bezieht, sondern man solle hier auch die Institutionen einbeziehen, auch diejenigen, die als bekannte Mammutunternehmen der Gewerkschaft tätig werden, die sich ja ganz besonders für den arbeitenden Menschen einsetzen wollen; auch diese sind maßgebend daran beteiligt, daß die Förderung der Anonymität und Vermassung in unserer Gesellschaft immer mehr überhand nimmt.

Ein sehr großer Teil der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der letzten Monate, speziell ausgedrückt durch die Bauruinen in unserem Lande, ist eine Folge dieser Sinnlosigkeiten — auch das darf bei dieser Gelegenheit einmal gesagt werden — und spricht seine eigene Sprache genauso wie all das Massenelend in den Quartieren mit den soziologischen Folgen, die wir alle kennen, wie die Aushöhlung unserer Stadtkerne, die Verschandelung der Landschaft und damit verbundene Unterordnung des Menschen unter eine enthumanisierte Umwelt. Es ist die ständige Aufgabe der Christen, die Geister zu prüfen. Wenn das aber geschehen ist, darf man darüber nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern daraus muß eine Parteinahme die Folge sein, und es muß eine Aktivität erfolgen. Um ihres Wächteramtes willen müssen die Christen den kleinen und großen Cäsaren dieser Welt widerstehen, gleichgültig, ob sie aus Politik oder Ökonomie kommen. Das ist in der Praxis oft sehr schwierig; aber das Martyrium unserer Mitmenschen, die davon betroffen sind und die durch die urbanisierte Gesellschaft in große Not gekommen sind, sollte uns anregen, hier etwas zu tun.

Die bisherige Eigengesetzlichkeit in Städteplanung, Städtebau und Wohnungsbau zu bekämpfen, ist ein Gesetz um der Menschenliebe willen. Wir müssen darauf hinweisen und ständig darauf hinwirken, daß merkantile und technische Prinzipien nicht zu Grundsätzen einer Verhaltensweise werden, unter der die Betroffenen außerordentlich stark zu leiden haben. Solange es noch keine Interessenvertretung für Planungsgeschädigte gibt, sollte die Kirche ihre Hilfe anbieten und sich zum Anwalt dieser betroffenen Mitmenschen machen. Sie kann hier mit vielen Möglichkeiten einschreiten, sie hat Einspracherecht bei der Planung, sie kann Formulierungshilfen anbieten, damit Bürgerinitiativen nicht durch Polemik eher schädlich als nützlich sind, und sie kann die verantwortlichen Gremien und Parteien maßgebend ansprechen.

Die wachsende Kriminalität in unseren Städten, die Neurosen, die Rauschgiftszene, das Elend unserer alten Menschen sind in erster Linie Folgen der heutigen Städteumwelt, und die Kirche ist aufgerufen, sich zum Anwalt der Opfer zu machen, da die staatliche Macht hier offensichtlich versagt hat. Andere Mächte und Interessengruppen sind darauf ausgerichtet, die Dinge so zu lassen, wie sie sind.

Alle diese Fragen wurden im Hauptausschuß sehr eingehend und, ich darf wohl auch sagen, engagiert diskutiert. Der Hauptausschuß hat in seiner Zwischentagung am 1. und 2. März über diese Resolution, die ich soeben verlesen habe, lange nachgedacht. Die Diskussion hat gezeigt, wie wichtig dieses Thema genommen wurde. Teilweise hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß diese vorgelegte Schrift sogar ein wenig zu sehr geglättet ist, daß sie zu wenig hart formuliert ist und daß die Dinge zu zaghaft angesprochen wurden. Es wurde gefordert, im ganzen Land auf dieses Problem hinzuweisen, auf die Kirchengemeinderäte und die Bauausschüsse der Gemeinden einzuwirken, bestehende Mißstände aufzuzeigen und darüber zu berichten. Die großen Gemeinden in den Städten sollten angesprochen werden, Fälle zu sammeln, um konkrete Mißstände beim Namen nennen zu können. Es wurde sogar darauf hingewiesen, daß sich die Pfarrer, wenn nötig im Talar, entsprechenden Bürgerinitiativen anschließen mögen.

(Zuruf: Was!)

— ich zitiere hier wörtlich —, sich bei entsprechenden Bürgerinitiativen einsetzen sollten, um Mißstände abzustellen.

Schließlich und endlich ist der Hauptausschuß zu einem **V o r s c h l a g** gekommen:

Er bittet die Synode, einen Antrag an den Rat der EKD zu richten, gemäß Punkt 4 der Resolution ein Forschungsvorhaben in Gang zu setzen.

Er schlägt weiterhin vor, eine Stellungnahme der Synode folgenden Inhalts an die Gemeinden und die Öffentlichkeit zu richten:

„Angeregt durch die Resolution des Forums ‚Kirche und Staat‘ vom Mai 1973 in Dortmund, richtet die Synode folgendes Wort an die Gemeinden und an die Öffentlichkeit:

Die Kirche ist immer dann aufgerufen einzugreifen, wenn Menschen leiden. Millionen von Mitmenschen wurden Opfer von profitorientierten Planungen und laufen Gefahr, es weiterhin zu werden. Ihr unmittelbarer Lebensraum wird zerstört und auf Generationen hinaus belastet. Zu den Betroffenen gehören besonders die sozial Schwachen, die nicht fähig sind, ihre Anliegen selbst zu vertreten. Durch ihre öffentliche Mitarbeit will die Kirche nicht nur Opfer betreuen, sondern verhindern. Die Christen müssen den Mut aufbringen, den Mächten und Gewalten in Wirtschaft und Politik entgegenzutreten, wenn das Lebensrecht der Mitmenschen in Gefahr ist, auch dann, wenn die Eingriffe die persönlichen Eigentumsphären tangieren und massive Opfer fordern. Allen Kräften ist zu widerstehen, die die Freiheit des Menschen einengen. Das gilt beson-

ders auch für Planungsgeschehen, die dazu beitragen, daß der Mensch nicht mehr seine Umwelt beherrscht, sondern sich der Umwelt unterordnen muß. Alle sind aufgerufen, in die sachliche Auseinandersetzung einzutreten mit dem Ziel, überall dort, wo der bestehende Wirtschafts- und Machtmechanismus sich gegen das Lebensrecht der Betroffenen richtet, Abhilfe zu schaffen. Neutralen Boden gibt es nicht in diesen Fällen. Deshalb ergeht die Bitte an die Kirchengemeinderäte, deren Bauausschüsse, an die Bezirkssynoden und die Bezirkskirchenräte, bekannte Fälle aufzugreifen, bei Visitationen sowie bei ihren Beratungen auf die Tagesordnung zu nehmen und das Recht auf Mitwirkung bei der Planung im Sinne christlicher Verantwortung für den Nächsten vorbehaltlos zu fordern.“

Damit bin ich am Ende meines Berichts. Ich habe meine Anträge aus dem Hauptausschuß vorgebracht. Ich danke Ihnen für das geduldige Zuhören.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich habe eine kleine Bitte. Könnten Sie nachher den Schlußantrag auf Matrize diktieren; dann hat ihn jeder zur Hand.

Herr von Baden, darf ich Sie um die Ausführungen für den Rechtsausschuß bitten.

Synodaler von **Baden**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß ist gebeten worden, zu der Resolution der Teilnehmer des „Forums Kirche und Stadt“ beim Kirchenbautag in Dortmund vom 25.—27. Mai 1973 Stellung zu nehmen.

Konsynodaler Rauer, der Teilnehmer am Kirchenbautag war, gab einige Erläuterungen, wie es zu dieser Resolution kam.

Zum Beispiel:

- 50 Prozent der Städte sind nach dem Kriege neu erbaut. Der Abriss in den Städten seit dem Kriege ist mehr, als durch die Bombenangriffe zerstört wurde.
- Die Infrastruktur ist oft mit Absicht zurückgehalten worden.
- Neubau-Ghettos — unbeaufsichtigte Kinder — alte Leute und nicht zuletzt die bedrückende Anonymität.

Bei der Behandlung der Resolution wurde das Gesellschaftspolitische betont und sofort die Frage „Wie kann man Abhilfe schaffen?“ aufgeworfen. Dazu wurden ein Pfarrer in Berlin und ein Pfarrer in München genannt, die Material zur Verfügung stellen könnten. Die Bürgerinitiative wurde erwähnt und besonders die enge Kontaktpflege der Pfarrer mit den politischen Stellen herausgehoben, damit die Kirche rechtzeitig von Neu- oder Umbauplänen in der Gemeinde erfährt. Diese Zusammenarbeit wird zum Teil schon praktiziert, aber es wurde betont, daß man das nur behutsam angehen dürfe.

Der Hauptpunkt ist, daß die Kirche meistens vor vollendeten Tatsachen steht. Daher wurde z. B. angeregt, in Neubaugebieten als Sofortmaßnahme Baracken aufzustellen, damit das kirchliche Ge-

meindeleben von Anfang an praktiziert werden kann.

Da diese Probleme so vielschichtig sind, möchte der Rechtsausschuß folgende Empfehlung anregen:

1. Die badische Landessynode erkennt die Initiative dieser Resolution an.
2. Die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sollten sich mehr an den Planungen in ihren Bereichen beteiligen.
3. Die badische Landessynode bittet die EKD, sich mit diesen gesellschaftspolitischen Themen zu befassen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Herr Cleiß, darf ich Sie um den Bericht für den Bildungsausschuß bitten.

Synodaler **Cleiß**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Sehr geehrte, liebe Synodale! Ich kann mich, glaube ich, kurz fassen. Zum Problem brauche ich nichts mehr zu sagen. Ich nenne die Punkte, die bei der Beratung im Bildungsausschuß besonders betont wurden. Entscheidend wichtig wäre die Information durch entsprechende Publikationen. Es wurde die Frage gestellt: Was ist humanes Wohnen? Es sind zu wenig Fakten bekannt. Es besteht eine enge Verflochtenheit der Sachprobleme mit den Grundproblemen. Es sollten Tatsachen zusammengestellt werden, um nicht jedem Fachmann ausgeliefert zu sein. Es geht nicht nur um Neubaugebiete — das wurde bereits erörtert —, sondern vor allem auch um den Stadtkern.

Der Bildungsausschuß stellte die Frage: Was kann man, was muß man praktisch tun, d. h. was kann die Landessynode nicht nur deklamatorisch, sondern praktisch tun, wie kann die Kirche rechtzeitig und nicht erst hinterher handeln — auch das wurde schon berührt —, nicht nur korrigierend und kompensierend, sondern strukturmitbestimmend?

Synodaler **Rauer**, der bei uns im Bildungsausschuß war, meinte, den Kirchen sei bei den Planungen ein Mitspracherecht gegeben, die Landeskirche sollte die Kirchengemeinden über deren rechtliche Möglichkeiten unterrichten. Im Bildungsausschuß wurden Zweifel an diesen rechtlichen Möglichkeiten laut.

Es kamen im Bildungsausschuß folgende Vorschläge und Erwägungen zur Sprache: Mit Hilfe der „Mitteilungen“ unserer Landeskirche sollte eine möglichst breite Information geschehen; dann wäre — so war eine Meinung — eine deklamatorische Stellungnahme der Landessynode unnötig. Es gehe einmal darum, daß sich unsere Landeskirche, ihre Gemeinden und Gemeindeglieder mit der Resolu-

tion betreffend Kirche und Stadt identifizieren, zweitens darum, daß insbesondere die einzelnen Bezirkssynoden informiert werden, drittens darum, daß die EKD-Synode gebeten wird, die Kirche und Stadt betreffende Problematik weiter zu bearbeiten. Es sollte mit diesem Aufgabenbereich nicht nur das Amt für Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche, sondern auch das Kirchenbauamt betraut werden, wobei sich gegebenenfalls herausstellen müßte, ob das Kirchenbauamt imstande ist, für eine ernsthafte Bearbeitung dieser Frage genügend Energien freizusetzen. Weitere Möglichkeiten, den sich stellenden Aufgaben und Verantwortungen gerecht zu werden, ergäben sich einmal im Rahmen der Erwachsenenbildung, wo fachkundige Referenten die Probleme aufgreifen und darstellen könnten, zum andern dadurch, daß christliche Gemeindeglieder als Fachleute und aus politischer Verantwortung in kommunalen und anderen staatlichen Gremien mitarbeiten.

Der Bildungsausschuß kam zu folgender Stellungnahme:

Der Bildungsausschuß sieht die in der Resolution der Teilnehmer des Forums „Kirche und Stadt“ aufgegriffenen Fragen als ein brennendes Problem an, wo für den Menschen als Gesellschaft und als Einzelnen Entscheidendes zur Diskussion steht. Die Kirche würde sich ihrer Verantwortung für die Welt, die menschliche Gesellschaft und den einzelnen Menschen entziehen, wenn sie die Lösung dieses Problems nur anderen Gruppen überließe.

Freilich, die Kirche wird unseres Erachtens bei einem derart global geprägten Problem nur mittelbar zu wirken im Stande sein. Die Vorschläge und Erwägungen des Bildungsausschusses mögen in diesem Sinne verstanden werden.

Abschließend ist zu sagen, der Bildungsausschuß stellt sich einstimmig hinter die Resolution der Teilnehmer des Forums „Kirche und Stadt“ von 1973. Er verweist dabei auf die bei seiner Beratung der Resolution besonders betonten Punkte.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank!

Den Bericht für den Finanzausschuß gibt unser Synodaler **Erndwein**. Darf ich bitten!

Synodaler **Erndwein**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Leider kann ich nicht so schnell sprechen wie Dieter Thomas Heck; sonst wäre ich mit meiner Sache gleich fertig. Aber wenn Sie einverstanden wären, würde ich, um nicht allzu viel wiederholen zu müssen, das ausgearbeitete Referat zum Druck geben und jetzt nur in kurzen Worten erwähnen, was noch nicht gesagt worden ist.*

* Wortlaut des ausgearbeiteten Berichts:

I. Tagungen

Unter dem Thema „Kirche und Stadt — eine Herausforderung“ wurde 1973 der 15. Evangelische Kirchenbautag in Dortmund durchgeführt. Diese Tagung zum Anlaß nehmend hat unser Konsynodaler **Rauer** angeregt, während der Frühjahrssynode eine Diskussion mit dem Thema „Kirche und Stadt“ zu führen. Die Teilnehmer des „Forums Kirche und

Stadt“ haben in Dortmund eine Resolution verfaßt als Aufforderung an die Kirche zum gesellschaftspolitischen Engagement für ein humanes Wohnen in der Stadt, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Bereits im Jahre 1965 hat unsere Landeskirche gemeinsam mit der Evangelischen Landeskirche der Pfalz auf einer regionalen Kirchenbautagung das Problem unter dem Motto „Kirche und neue Stadt“ aufgegriffen. Es ging natürlich um die Mitverantwortung der Kirche bei der Stadtplanung, um

Der Finanzausschuß hat auch dieses Problem in seiner praktisch geübten Weise etwas mehr von der pragmatischen Seite aus betrachtet, da bei uns die Fachleute, nämlich die beiden Architekten, die in der Synode sind, mit tätig sind. Ich möchte daher nicht das Ganze verlesen, sondern bitten, daß Sie mit dem Vorschlag, den ich gemacht habe, einverstanden sind. Auch wir sind letzten Endes mit der Resolution, die unter dem Thema „Kirche und Stadt — eine Herausforderung“ vom Kirchbautag in Dortmund verfaßt worden ist, einverstanden, und zwar auch mit den sieben Punkten, die hinten angeführt sind; aber wir möchten noch gern folgenden Punkt als Punkt 8 hinzufügen: „Die Kirche sollte tätig werden, indem sie in den Gemeinderäten und Bürgerausschüssen durch ihre engagierten Gemeindeglieder mitwirkt und Einfluß nimmt. Ein Beauftragter der Kirchengemeinde sollte offiziell abgeordnet werden, diese Frage im politischen Gemeinderat zu vertreten.“

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer**: Ich möchte zur Geschäftsordnung den Antrag stellen, daß uns das, was uns Herr Rauer vorgetragen hat, als Manuskript vorgelegt und dann in den Ausschüssen beraten wird, damit es hinterher zu einer eindeutigen Stellungnahme kommen kann und wir jetzt nicht über detaillierte Punkte dieses Antrages im Plenum diskutieren müssen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich glaube aber, es genügt das, was er als Schlußentschließung vorgelesen hat. Alles andere hat jeder hoffentlich gehört. Der Wortlaut der Schlußentschließung wird schriftlich gegeben, das habe ich vorhin bereits gesagt. Wir hören aber jetzt, was jeder einzelne noch zur Materie sagen möchte.

Herr **Schneider**, bitte!

Synodaler **Schneider**: Ich möchte fragen, ob es sinnvoll ist, dieses Wort allgemein zu publizieren, oder ob es nicht besser ist, eine bestimmte Zielgruppe anzusprechen. Ich denke etwa an die Entscheidungsträger unserer Gemeinden. Ich würde anregen, daß sich diese mit dem Thema befassen und vielleicht auch versuchen, Gespräche mit denen zu führen, die an diesen Entscheidungen auch beteiligt sind, mit den Gemeinderäten oder Kreisräten. Ich glaube, der Effekt ist größer, wenn wir bewußt die Zielgruppe der Entscheidungsträger ansprechen, als wenn wir das Wort pauschal herausgeben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr **Dr. Bilger**.

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich möchte zum Referat von Herrn Rauer sagen, daß ich die starke Herausstellung des Profitsystems, die er da gemacht hat, doch für eine zu polemische und zu unsachliche Simplifizierung halte. Dieselben Fehler könnten auch in einem Planungssystem gemacht werden. Das Profitsystem so ausschließlich als Quelle allen Übels darzustellen, das halte ich nicht für richtig. Man müßte da doch sehr viel detaillierter vorgehen. Es sind ja nun schließlich überall Städteplaner und Soziologen mit tätig gewesen, z. B., wenn wir an den Fall

die Abwehr der Gefährdung des Menschen durch ein Gemeinwesen „ohne menschliches Maß“ (vgl. Hauptbericht 1969, S. 88 f.).

Auf einer Tagung mit kommunalen Spitzenkräften im Jahre 1972 in Wilhelmsfeld wurde der gleiche Fragenkomplex diskutiert, dabei Kritik geübt an der Entwicklung der Städtebauplanung, berechnete Kritik, kirchliche Mitverantwortung gefordert und die Möglichkeiten hierzu geprüft.

II. Kirche und Stadtplanung

Um einen Überblick über die praktische Durchführung unseres Anliegens, nämlich die Mitverantwortung der Kirche bei der Stadtplanung zu bekommen, muß hier stichwortartig der Gesamtkomplex Stadtplanung aufgezeigt werden. Der erste Schritt überhaupt ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde, die nach dem Bundesbaugesetz ja die Planungshoheit hat. Das bedeutet, daß eine Gemeinde unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten regionalen und überregionalen Planungen und unter Abstimmung mit den Nachbargemeinden ihre Gemarkungsfläche aufteilt und für eine bestimmte Nutzung verplant; angefangen bei Ödland bis hin zur Bebauung. Überregionale oder regionale Planungen sind zum Beispiel Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Verkehrslinien, Fernleitungen usw.

Nach dieser Festlegung, die genehmigungspflichtig ist und zu der die Fachbehörden gehört werden, folgt die verbindliche Bauleitplanung. Dazu sind erforderlich:

- a) Prognosen über Entwicklung,
- b) Wirtschaftspläne,
- c) Verkehrslinienplan,
- d) Siedlungsplan als Konzeption,
- e) Infrastrukturplan für spezielle Zweckbestimmung.

Dieses Stadium wird von Planern erarbeitet bei enger behördlicher Fühlungnahme und vom Gemeinderat beschlossen. Jetzt erst kommt der qualifizierte Bebauungsplan, also das Stadium der Planung das für uns, für die Kirche, von Bedeutung ist. Vielleicht wird es nun verständlicher, warum es schwer ist, in diesem Stadium der Planung einzugreifen und warum die Stadtplanung so gewichtig ist, daß man sehr schwer an die Mitarbeit herankommt. Und trotzdem setzt hier unsere Aufgabe ein. Jetzt geht es für uns um den Menschen und nicht nur um Anordnung und Gruppierung verschiedener Häusertypen, Betonklötze und Wohnsilos. Hierzu muß auch die Kirche als Träger öffentlicher Belange nach dem Bundesbaugesetz gehört werden (Heidelberg-Emmertsgrund).

III. Sanierungspläne

Das Gegenstück zum Bebauungsplan ist der Sanierungsplan. Sanierung bedeutet nicht, wie oft angenommen wird, Abbruch ganzer Stadtteile, sondern Gesundung, Modernisierung des Alten und Erhaltung des historisch Wertvollen (Restaurierung). Daß natürlich auch mal ein operativer Eingriff erforderlich ist, steht außer Frage. Hier gelten gleiche Grundsätze, nur daß die Eingliederung des Neuen in das Alte noch zusätzliche Schwierigkeiten bereitet.

IV. Gesichtspunkte und Leitsätze

In den vorgenannten Tagungen und Diskussionen wurden im Ergebnis Antworten gesucht auf die Fragen der Stadtplanung von den Menschen her, die in diesen Städten oder Stadtteilen wohnen sollen, und diese Antworten in nachfolgenden Diskussionen aktualisiert. Die Auflistung dieser Fragen und Antworten ergeben mutatis mutandis schon ein

Emmertsgrund denken, Herr Mitscherlich. Diesen allen kann man wahrscheinlich nicht unbedingt zum Vorwurf machen, daß sie aus reiner Profitgier gehandelt hätten. Andererseits stimmt es auch nicht, daß man einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werde; denn alle Bebauungspläne müssen öffentlich aufgelegt werden, bevor sie genehmigt werden. Es besteht die Möglichkeit zur Einsicht und zu entsprechenden Einsprüchen. Da wird gerade deutlich, daß die Kirchengemeinden am Ort bisher sehr viel versäumt haben, z. B. rechtzeitig in derartige Dinge Einblick zu nehmen, rechtzeitig auch dafür zu sorgen, daß Erkenntnisse, die vorhanden sind, entsprechend genutzt und angewandt werden. Das ist etwas, was gerade dem letzten Antrag des Finanzausschusses entspricht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? — Herr Richter, bitte!

Synodaler **Richter**: Ich möchte persönlich Herrn Rauer sehr für das Wort danken, das er gesagt hat. Es trifft in vielen Teilen auch die Problematik, die wohl noch viel stärker und globaler auf uns im Hinblick auf die Planungen des Rheintalgrabens zukommen dürfte. Ich möchte darum bitten, daß wir das bei dieser Resolution eventuell mit ins Auge fassen. Denn im Staatsanzeiger vom September 1972 Seite 2 ist zu lesen, daß die Planungen eine große Industrieregion im ganzen Rheintalgraben zwischen Frankfurt und Basel vorsehen. Da wird es wahrscheinlich noch sehr viel stärker als in der Stadtregion zu ganz gewaltigen Problemen kommen. Wir sollten uns jetzt schon, meine ich, dessen bewußt

sein und hier hinter den Betroffenen stehen. Wenn im Staatsanzeiger zu lesen ist, daß Wohnen und Erholen auf Grund der Planungen im Rheintalgraben wahrscheinlich nicht mehr möglich sind und daß Erholen und Wohnen nur noch in den Seitentälern und in der Vorbergzone möglich sind, dann ist das ein alarmierendes Zeichen, wo wir m. E. als Kirche nicht schweigen können, es sei denn, wir geben dazu unsere Plazet, unsere Zustimmung.

Ich möchte also darum bitten, daß das, was Herr Rauer gesagt hat, nun noch in einem weiteren Horizont gerade im Blick auf die badischen Planungen der Kernenergie gesehen wird.

Synodaler **Wenz**: Ich möchte dafür plädieren, daß unsere Stellungnahme in dieser Frage möglichst breit bekanntgegeben wird. Wenn wir es an die Entscheidungsträger geben, ist erfahrungsgemäß keinesfalls die Garantie gegeben, daß die Allgemeinheit davon erfährt. Es gibt Dinge, die nicht so angenehm heruntergehen, die also im politischen Raum für die Leute, die wieder gewählt werden wollen, nicht so wirkungsvoll sind. Diese Dinge werden mit probaten Mitteln unterdrückt. Ich bin also dafür, daß diese Dinge sehr wohl in passender Form der Allgemeinheit bekanntgegeben werden.

Mein Nachbar hat das Projekt Emmertsgrund angeführt. Für mich ist das ein Beispiel dafür, wie Fachleute in die verkehrte Richtung steuern können. Wer diese Sache gesehen hat — wir haben sie anlässlich der Zwischentagung des Finanzausschusses besichtigt —, der kann eigentlich nur darüber erschrecken, welchen Leuten wir vertrauen sollen, daß

Programm oder eine Zielsetzung. Sie wurden angesprochen und ich habe sie in folgenden Sätzen zusammengefaßt.

1. Die Stadt muß ein Ort der Kommunikation sein.
2. Beim Neubau einer Stadt sollten die sozialen Unterschiede abgebaut werden, denn bevorzugte Wohnanlagen und sozialer Wohnungsbau müssen sich nicht zwangsläufig ausschließen.
3. Der Mensch hat ein Recht auf Geborgenheit (My home is my castle).
4. Bei der Stadtplanung und dem hohen Bodenwert sind Eingriffe in persönliche Eigentumssphären unvermeidlich.
5. Beste Planung und Ausstattung nützt nichts, wenn sie nicht von Leben erfüllt wird.

Als Kirche haben wir daher die Aufgabe, auf die Planung Einfluß zu nehmen, um

- a) die „traurige Vorstadtisierung“ (Prof. Mitscherlich) besonders der unterprivilegierten Gruppen (alte Bürger, Hausfrauen, Kinder usw.) zu durchbrechen,
- b) mitzuhelfen, die neue Stadt zu einem Gemeinwesen zu machen, das menschliches Maß besitzt,
- c) die funktionale Überbetonung zu Gunsten der gesellschaftlichen Bindungen abzubauen (das Ideal ist noch immer die „gewachsene“ Stadt),
- d) ihre Gemeindezentren in der neuen Stadt als Ort der Geborgenheit anbieten zu können,
- e) die Innenstädte lebendig zu erhalten.

Es geht hierbei um das Innwerden unserer Position zwischen Selbstentfaltung und Selbstvernichtung, Abkehr etwa von einer planlosen „Verdrängungskonkurrenz“ von Warenhäusern, Verwaltungen, Versicherungen und Banken aus den Innenzentren unserer Städte zu Gunsten von Gemein-

schaftseinrichtungen und Wohnbauten. Eine Möglichkeit hierzu eröffnet der Städtebaubericht der Bundesregierung vom Dezember 1970.

Die wesentlichsten Planungen zur Erweiterung der Städte sind zwar abgeschlossen, aber die große Chance für uns sind die umfangreichen Sanierungen, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf uns zukommen.

Im Einverständnis dieser Grundsätze kann der Resolution des „Forums Kirche und Stadt“ vom Mai 1973, die sinngemäß diese Gesichtspunkte enthält, zugestimmt werden.

- Es soll die Kirche tätig werden, indem sie
1. ihre Möglichkeiten und die ihrer Gemeindeglieder ernst nimmt und nutzt,
 2. kirchliche Arbeitsstellen bzw. -gruppen bildet, die die Gemeinden beraten,
 3. Bürgerinitiativen anregt und unterstützt,
 4. die notwendigen Experimente und Forschungsvorhaben fördert,
 5. bei der Ausbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter die Probleme der Stadtentwicklung (insbesondere deren sozialpolitische Probleme) berücksichtigt,
 6. Arbeitsgruppen beruft, die die vorbereitende Arbeit in geplanten Neubaugebieten möglichst frühzeitig aufnehmen,
 7. diese Fragen zum Gegenstand ihrer Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit bis hin zu Denkschriften macht, und ich füge noch hinzu
 8. in Gemeinderäten und Bürgerausschüssen durch ihre engagierten Gemeindeglieder mitwirkt und Einfluß nimmt. Ein Beauftragter der Kirchengemeinde sollte offiziell abgeordnet werden, diese Fragen im politischen Gemeinderat zu vertreten.

die Dinge in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Mein Vertrauen ist grundsätzlich geschwunden, nachdem solche Dinge bekannt werden wie auch jene Notiz im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg, die soeben erwähnt wurde.

Synodaler Buchenau: Ich möchte doch hier nochmals etwas konkretisieren. Die Mitwirkung der einzelnen Kirchengemeinde bei örtlichen Planungen ist praktisch durch die Gemeindeordnung doch sichergestellt. Jede Kirchengemeinde ist im Grunde genommen selbst dran schuld, wenn sie hier nicht rechtzeitig tätig wird oder wenn sie nicht rechtzeitig informiert wird. Sie muß sich melden. Da zeigt sich dann jeweils allerdings auch, daß oftmals die Kirchengemeinderäte einfach überfordert sind. Es müßte also hier, wenn die Dinge verfolgt werden sollen, sichergestellt werden, daß die Behandlung solcher Fragen durch die Kirchengemeinderäte im Zusammenhang mit anderen verbessert würde, rein von der Möglichkeit der Information her gesehen und auch in der Beurteilungsfrage.

Was mir aber sehr wichtig erscheint, was viel neuer ist, möchte ich sagen, und da möchte ich unserem Synodalen Richter zustimmen: wir sind bei den überschneidenden Planungen schon auf Kreis-ebene sehr schlecht bedacht mit Einwirkungsmöglichkeiten. Noch viel schlimmer ist es jetzt in den neuen Regionalverbänden. Es müßte von landeskirchlicher Ebene einmal ein Gespräch geführt werden, wieweit es möglich ist, bei Planungen wirklich mitzuwirken. Bisher gilt immer der Grundsatz: nur der direkt Betroffene wird gehört. Der Anspruch von Institutionen — wie beispielsweise der Kirche — ist nicht verbrieft. Hier müßte über ein Gespräch nach neuen Möglichkeiten gesucht werden, ganz konkret.

Synodaler Flühr: Es ist nichts Neues hier, daß man von Planungen, die fehlen, spricht. Schon der Landesentwicklungsplan hat Richtlinien gesetzt, und allgemein ist nun zu empfehlen, daß sich die Betroffenen an ihre Institutionen, sei es nun Bürgermeisterrat oder Kreistag oder Landrat, wenden, wenn Flächennutzungspläne aufgestellt werden. Denn da liegt der Ursprung allen Übels. Da gilt es dabei zu sein und mitzuhelfen. Denn in diesen Flächennutzungsplänen wird in einem Zeitabstand von etwa zehn Jahren immer das geplant, was in verschiedenen Gebieten entstehen soll. So bleibt, glaube ich, der Einfluß der Kirche erhalten, auch im kommunalen Geschehen die Bedürfnisse rechtzeitig anzumelden.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich den Bericht erstatten Gelegenheit zum Schlußwort gebe, frage ich, ob noch jemand das Wort wünscht. — Herr Oberkirchenrat Dr. Jung!

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich möchte zur Klärung der Situation auf folgendes hinweisen: Die beiden Kirchen sind an dem Planungsgeschehen in unserem Land durch ihre Vertreter im Landesplanungsbeirat beteiligt; dort werden die Entscheidungen auf Landesebene vorbereitet. Auch in der Regionalplanung können die Kirchen ihre Forderungen durch ihre Vertreter geltend machen.

Darf ich noch auf zwei Vorgänge hinweisen, über die Herr Erndwein als Vertreter des Finanzausschusses berichtet hat. Unsere Landeskirche hat be-

reits 1965 gemeinsam mit der pfälzischen Landeskirche das Problem „Kirche und Stadt“ aufgegriffen, und zwar auf einer regionalen Kirchenbautagung in Mannheim-Ludwigshafen. Auf dieser Tagung haben die Leiter der Stadtplanungsämter von Ludwigshafen und Mannheim und Professor Dr. Linde als Vertreter des Landes Baden-Württemberg in dem gleichen Sinne Stellung genommen, wie er jetzt von der Resolution der Kirchenbautagung in Dortmund aufgegriffen wurde. Erneut haben wir uns mit diesem Thema auf einer Tagung im Jahre 1972 befaßt, die von dem Sozialpfarramt in Mannheim veranstaltet wurde, und zwar gemeinsam mit den planungsentscheidenden Referenten der nordbadischen Städte und Gemeinden.

Es ist also nicht so, wie es der Landessynode aus dem bisherigen Verlauf der Diskussion erscheinen könnte, daß die Landeskirche sich bislang in keiner Weise in die Problematik der Stadtplanung eingeschaltet habe. Richtig ist allerdings, daß Schwierigkeiten in den einzelnen Gemeinden bestehen. Allein davon Kenntnis zu nehmen, daß in dem Bebauungsplan ein Gelände für ein künftiges Gemeindezentrum oder eine Kirche ausgewiesen ist, reicht nicht aus. Deshalb würde auch ich es von mir aus begrüßen, wenn die Landessynode sich der Resolution des Kirchenbautages anschließt und damit eine Basis eröffnet, daß unsere Gemeinden gemeinsam mit den betreffenden Bevölkerungskreisen das Planungs-geschehen mit beeinflussen.

Synodaler Willi Müller: Da der Emmertsgrund angesprochen wurde: Professor Mitscherlich war ja beauftragt, hier zu planen. Ob das nun von Erfolg gekrönt ist, bleibt dahingestellt. Aber ich möchte doch sagen, daß, was gerade die Altstadtanierung in Heidelberg angeht, auch kirchlich engagierte Stadträte dabei sind, mitzudenken und mitzuplanen. Ich denke an unseren Synodalen Dr. Müller und auch an ein Mitglied des Bezirkskirchenrats, die dort mitarbeiten und sicher auch nach bestem Wissen und Können mitplanen. Also es geschieht da und dort schon von selbst, daß Glieder der Kirche in der Städteplanung mitarbeiten.

Präsident Dr. Angelberger: Der eben zitierte Stadtrat, Synodale Dr. Müller, erhält das Wort; denn er hatte sich schon gemeldet.

Synodaler Dr. Müller: Ich fühle mich doch durch den Diskussionsbeitrag von Herrn Wenz genötigt, etwas zu sagen, und, Herr Präsident, Sie haben schon darauf hingewiesen, daß ich jetzt wahrscheinlich nicht als Synodaler, sondern als Stadtrat von Heidelberg sprechen werde.

Wir haben dieses Projekt Emmertsgrund im Gemeinderat mit verantwortet und mit beschlossen. Ich glaube, es ist heute, wenn man das Projekt im ersten Zustand, im ersten Drittel etwa sieht, genau so unangebracht, über Zweckmäßigkeit, Schönheit und Güte dieses Projektes zu sprechen, wie wenn man sonst über Dinge im Halbbrohzustand schon ein Urteil über ihre endgültige Gestalt abgeben würde. Ich will den Emmertsgrund auch nicht über den grünen Klee loben, ich möchte bloß sagen, daß gerade aus Fehlern, die in anderen Satellitenstädten gemacht wurden, die Heidelberger Arbeitsgruppe, diese Arbeitsgruppe Emmertsgrund, diese Gutachter-

kommission, unheimlich gelernt hat und sich bemüht hat, solche Fehler zu vermeiden. Das Urteil darüber wird dann erst in fünf oder sechs Jahren zu fällen sein, wenn Sie die ganze Anlage in Betrieb sehen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Buchenau, zum zweiten Mal zu diesem Sachgegenstand.

Synodaler **Buchenau**: Ich muß noch mal etwas konkretisieren. Natürlich wissen wir, daß im Landesplanungsbeirat die Kirchen beider Konfessionen drin sind — das ist klar —. Aber worauf ich abzielen wollte: Jetzt, wo die Arbeit der neuen Regionalverbände beginnt, kommt es darauf an, daß wir als Kirche von Anfang an versuchen, den Kontakt herzustellen und mitzuarbeiten und nicht erst hinterher, wenn so und so viel gelaufen ist, dann zu sagen: „Aber wir wollen auch mitreden, und der und der Paragraph gibt uns in Analogie zum Landesplanungsbeirat die Grundlage dazu.“ Wir müssen jetzt präsent werden, jetzt die Kontakte herstellen, sonst ist doch der Boden für uns zumindest in Teilbereichen verkauft.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Rauer als der erste Berichterstatte.

Synodaler **Rauer**, Berichterstatte: Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn der Ausdruck „profitorientiert“ hier zu falschen Folgerungen Anlaß geben würde. Ich möchte auf keinen Fall so verstanden werden, als ob ich hier andere Systeme besonders hervorheben und sie als günstiger bezeichnen möchte. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß der Wohnungs- und Städtebau nach dem Krieg ganz besonders auf Grund des bei uns bestehenden Systems zum Anlegen gereizt hat. Wir müssen einfach ganz sachlich und nüchtern und ohne die Dinge überzubewerten sehen, daß dieser Anreiz zu diesen Dingen geführt hat. So ist es nun einmal, das ist ganz natürlich, und ich glaube, das können wir hier auch ganz ohne Zorn und Eifer und ohne besondere Wertung betrachten. Ich möchte das auch so betrachtet wissen. Ich würde es bedauern, wenn es anders wäre.

Ich habe aber auch darauf hingewiesen, daß speziell an diesem Dilemma die Mammutunternehmen der Gewerkschaft beteiligt sind. Auch das sollte man nicht so ohne weiteres übersehen. Gegen diese Giganten hat eben nur eine Institution und nicht der Einzelne überhaupt die Möglichkeit anzutreten. Es ist sicher richtig, daß unsere Planungsverfahren das Mitspracherecht der Bürger garantieren. Aber die Betroffenen, von denen hier heute die Rede war, sind in fast 99 Prozent der Fälle nicht in der Lage, ihr Anliegen überhaupt in Worte zu kleiden, zu artikulieren. Sie sind erst recht nicht in der Lage, sich mit Landratsämtern, Regierungspräsidien, mit Stadtparlamenten oder mit Verwaltungen herumzuschlagen. Das ist einfach so, und wir müssen das akzeptieren. Es geht darum, daß hier Hilfen angeboten werden, diese Betroffenen nicht zu Opfern werden zu lassen, um die sich die Kirche dann allerdings kümmern muß in einem Stadium, wenn es unangenehm wird. Und es ist auch wichtig, daß diese Dinge nicht nur den Kirchengemeinden zugeleitet werden, sondern es ist gerade notwendig, daß die Kirche in der Öffentlichkeit etwas zu die-

sem Thema sagt, damit dieser Lernprozeß eingeleitet wird, damit diese Dinge immer mehr ins Bewußtsein der Menschen eindringen und die Diskussion dazu führt, daß Fehler in Zukunft vermieden werden können. Denn es ist heute so, daß die Betroffenen, die versuchen zu argumentieren, von den Fachleuten glatt unter den Tisch diskutiert werden und gar nichts mehr zu melden haben. Solche Fälle gibt es vielfach. Es gibt zwar sehr positive Ansätze — das ist sicher richtig, die darf man auch nicht übersehen —, aber aus diesen positiven Ansätzen nun etwa ableiten zu wollen, daß das Problem in seiner Größe nicht besteht, halte ich für sehr gefährlich, und ich würde sehr darum bitten, daß man in dieser Richtung von der Landessynode aus entsprechend reagiert.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu einer kurzen Direkterwiderung Herr Dr. Bilger!

Synodaler **Dr. Bilger**: Ich wollte an sich nur sagen, daß ich mit dieser Kommentierung, die Herr Rauer eben zur Frage der Profitorientierung gegeben hat, durchaus einverstanden bin.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Wünschen Sie das Wort, Herr Cleiß? — Wünschen Sie das Wort, Herr Erndwein? Bitte!

Synodaler **Erndwein**: Herr Dr. Jung hat vorhin schon angeführt, daß wir bei der Planung in vielen Fällen beteiligt sind. Meine Damen und Herren, ich möchte hier nochmal ausdrücklich sagen, bei dieser Planung, von der hier die Rede ist, sind nur die Gemeinden und Städte beteiligt, das heißt, da ist der Gemeinderat zuständig bei der Aufstellung der Pläne und bei der Beschlussfassung. Und deshalb unser Antrag, einen geeigneten Mann, der etwas versteht, dorthin abzuordnen, damit man dort von Anfang an mitreden kann. Das war die Sache, die unser Antrag betrifft, und das wollte ich nochmal betonen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Damit schließe ich die Aussprache. Die gesamte Materie gebe ich an die vier Ausschüsse zurück, und falls Vollzug gemeldet wird, daß eine Übereinstimmung gefunden ist, können wir's am Freitag weiterbehandeln.

An Sie, Herr Rauer, habe ich die Bitte, daß Ihr Vorschlag möglichst bald auf Matrize gegeben wird. Die sonstigen Anträge sind ja hier gehört worden. Nun kommt

V.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zu:

1. Vorlage des Landeskirchenrats „Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes“.
2. Antrag des Pfarrvikars Koppe, Baden-Baden, und 7 weiterer Pfarrvikare vom 29. 10. 1973 auf Änderung des § 40 Pfarrerdienstgesetz.
3. Antrag des Pfarrers R a u l f, Bobstadt, vom 24. 1. 1974 auf Änderung der §§ 31 und 32 Pfarrerdienstgesetz.
4. Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten auf Änderung der §§ 34—44 Pfarrerdienstgesetz.

Darf ich zunächst Herrn Bayer für den Rechtsausschuß bitten.

Synodaler Bayer, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß hat sich mit der Reform des Pfarrerdienstgesetzes in den Teilbereichen befaßt, die in den Anträgen Ziff. 2, 5, 10 und 18 der Eingangsliste angeschnitten sind. Es handelt sich einmal um die Frage der politischen Betätigung und zum anderen um Fragen der Ehe und Familie des Pfarrers.

Unser derzeitiges Pfarrerdienstgesetz ist 12 Jahre alt. Einige Bestimmungen sind durch die Praxis überholt, einige sind mit der (jüngeren) Grundordnung in Einklang zu bringen, einige staatskirchenrechtlich neu zu überdenken. Außerdem halten wir es für eine vornehme Pflicht, eine Rechtsvereinheitlichung im EKD-Bereich anzustreben. Aus diesen Gründen hat die Synode den Verfassungsausschuß beauftragt, das Pfarrerdienstgesetz zu überprüfen. Als Teilergebnis wird nun der Entwurf eines ersten Änderungsgesetzes vorgelegt.

Bei der „politischen Betätigung“ geht es um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kombination von aktivem Pfarrdienst und politischem Mandat des Pfarrers möglich ist.

Der Pfarrer ist Staatsbürger mit einer politischen Verantwortung. Er hat wie jeder Staatsbürger ein Grundrecht der freien politischen Betätigung. Dieses Grundrecht muß da Einschränkungen unterliegen, wo die Ausübung des Pfarramts berührt wird.

In der Debatte des Rechtsausschusses wurden zunächst mehrere Positionen aufgezeigt: Es wurde vorgebracht, daß der Pfarrer der Pastor ist, auf den alle schauen, daß er als Pontifex, als Brückenbauer, sein Amt besser vollziehen kann, wenn er parteipolitisch nicht gebunden ist. Dagegen wurde votiert, der Pfarrer sei kein Berufschrist. Er sei wie jedes andere Gemeindeglied in dieser Frage zu behandeln.

Im Ergebnis ist der Rechtsausschuß der Ansicht, daß das Recht des Pfarrers auf politische Betätigung nicht von seinem Amt her, sondern nur von der Funktion, der Ausübung des Amtes eingeschränkt werden kann und muß: Wenn die politische Betätigung des Pfarrers die Ausübung des Pfarramts in der Weise berührt, daß die Interessen der Gemeinde nicht mehr gewahrt sind, ist eine Beschränkung erforderlich.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Der Verfassungsausschuß hat im großen und ganzen die geltende Regelung beibehalten und schlägt nur unerhebliche Änderungen vor. Das hält der Rechtsausschuß für richtig.

In § 27, der das politische Verhalten im allgemeinen regelt, kommt zu den vorhandenen objektiven Kriterien ein subjektives. Die Grenze der Unvereinbarkeit der Betätigung des Pfarrers mit seinem Auftrag ist nicht schon dann erreicht, wenn er einer Partei angehört, deren Programm mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar ist. Es ist nun — nach dem Entwurf — auch eine subjektive Prüfung erforderlich, die seine Pflicht und Bereitschaft, das Wort Gottes zu bezeugen, betreffen. Diese Regelung ermöglicht eine subtile Prüfung im Einzelfall. Eine

weitere gesetzliche Regelung erscheint uns nicht möglich.

Der noch geltende § 28 Abs. 2 greift in einen Bereich ein, der sich nach heutiger Auffassung einer gesetzlichen Regelung an dieser Stelle entzieht. Die Verantwortung des Pfarrers für die Berufsausübung seiner Ehefrau kann nach unserer Ansicht nicht Gegenstand einer dienstrechtlichen Regelung sein. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

§ 30 im Entwurf entspricht der bisherigen Regelung und zeigt im Grundsatz die Rechte und Grenzen der politischen Betätigung auf, wie ich sie eingangs erörtert habe. Diese Regelung wird vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt.

Die §§ 31, 32 betreffen das politische Mandat. Im Entwurf neu ist die Mitwirkung des Ältestenkreises als kollegiales Leitungsorgan beim Gemeindepfarrer bzw. eines entsprechenden Organs beim Spezialpfarrer. Die Mitwirkung des Ältestenkreises ist in den verschiedenen Stadien unterschiedlich geregelt.

Im ersten Stadium will sich der Pfarrer als Kandidat aufstellen lassen. Hier muß er den Ältestenkreis informieren.

Im zweiten Stadium nimmt er die Kandidatur an. Nun muß der Ältestenkreis zur Frage, ob der Pfarrer seinen Dienst weiter ausüben darf, angehört werden.

Im dritten Stadium ist der Pfarrer in das Gemeinde- oder Kreisparlament gewählt. Nun muß der Ältestenkreis seine Zustimmung erteilen, ob der Pfarrer auf seiner Pfarrstelle belassen wird.

Die unterschiedliche Art der Mitwirkung in den verschiedenen Stadien ist nicht ganz bedenkenfrei. Es wäre für beide Seiten — Pfarrer und Ältestenkreis — vielleicht günstiger, wenn das Mitspracherecht am Anfang für den Ältestenkreis größer wäre.

Im Ergebnis hält der Rechtsausschuß die vorgeschlagene Mitwirkung der Ältesten für erforderlich und ausreichend. Nach erfolgter Wahl soll für die Zustimmung die qualifizierte Mehrheit im Sinne des Alternativvorschlags im Entwurf erforderlich sein.

In den §§ 31 und 32 wird differenziert zwischen Landtags- und Bundestagsmandat einerseits und dem Mandat in Parlamenten, die darunter liegen. Dieser Unterschied rechtfertigt sich daraus, daß die Kandidatur zum Bundestag und Landtag ungleich aufwendiger und schwerer ist als bei Gemeinderat und Kreistag und daß die zeitliche Belastung nach erfolgter Wahl ebenso unterschiedlich ist.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß es bei dieser Unterscheidung bleiben soll. Wer generell fordert, daß jeder Pfarrer, der für ein Gemeinde- oder Kreisparlament kandidiert und gewählt wird, seine Pfarrstelle aufgeben muß, fordert das Verbot der Übernahme eines solchen Mandats. Die Kirche verlangt, daß sich Laien in ihren Gremien und Parlamenten engagieren, und umgekehrt ist daher auch die Erwartung gerechtfertigt, daß sich Pfarrer im öffentlichen Leben engagieren, unter anderem auch als Gemeinderat.

Der zweite Teil des Entwurfs des Änderungsgesetzes befaßt sich mit Fragen der Ehe und Familie.

Die bisherige Regelung erweist sich heute als eine moralisch zu stark gefüllte Aussage. Bei der

Standes- und Lebensordnung des Pfarrers und seiner Familie ist eine Milderung der kirchenleitenden Kontrolle erforderlich. Die derzeitige Regelung der Eheschließung schränkt das natürliche Recht der Freiheit zur Eheschließung zu stark ein. Es ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die die Partnerwahl des Pfarrers respektiert.

Andererseits hat der Dienst des Pfarrers Auswirkungen bis in die private Sphäre. Es gibt beim Pfarrer keinen getrennten dienstlichen und privaten Bereich. Der Pfarrer steht auch unter der Meinung seiner Gemeinde. Die Bevölkerung achtet darauf, wer die Pfarrfrau ist und welche Konfession sie hat.

Bei diesen sich gegenüberstehenden Argumenten blieb auch im Rechtsausschuß eine Polarisierung nicht aus. Die überwiegende Mehrheit ist aber der Ansicht, daß eine Novellierung der Materie erfolgen soll, bei der die Partnerwahl grundsätzlich respektiert und nur in bestimmten Fällen Einschränkungen möglich sein sollen. Dem trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Im einzelnen schlägt der Rechtsausschuß vor, in § 34 des Entwurfs die Worte „das Dekanat“ durch „den Dekan“ zu ersetzen. Die Regelungen der Anzeigepflicht in § 34, der etwaige Dialog mit dem Landesbischof nach § 34 Abs. 2 und die Regelung des § 35 mit der Einschaltung des Landeskirchenrats und im äußersten Fall der Versetzung des Pfarrers in den Wartestand werden vom Rechtsausschuß gebilligt.

Bei der Beratung über § 36 gingen die Meinungen am meisten auseinander. Die Mehrheit hat sich schließlich für den Entwurf mit der Alternative des Oberkirchenrats im zweiten Absatz entschieden. Es wurde vorgetragen, daß jede der Alternativen eine sehr liberale und eine sehr enge Seite habe. Die Alternative des Landeskirchenrats knüpft an den ersten Teil des zweiten Absatzes an. Die Ehefrau muß einer christlichen Kirche angehören. Folgerichtig genügt eine christliche Trauung und die Bereitschaft zur christlichen Kindererziehung. Nun wird von der Ehefrau die Bereitschaft der Beteiligung am Gemeindeleben verlangt — eine Forderung, die nicht einmal für die evangelische Ehefrau normiert ist.

Bei der Alternative des Oberkirchenrats genügt zu diesem Punkt die Offenheit und ist im übrigen eine evangelische Trauung und die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung gefordert.

Bei diesen uns erscheinenden Unstimmigkeiten kam bei recht schnellen Abstimmungen die oben angeführte Mehrheit zustande.

Eine erhebliche Anzahl der Ausschußmitglieder (8 beim Rechtsausschuß) hat sich für eine dritte Alternative ausgesprochen, bei der kirchliche Trauung, christliche Kindererziehung und Offenheit am Gemeindeleben ausreichend sein soll.

Insgesamt empfiehlt der Rechtsausschuß der Landessynode, das Erste kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes mit den vorgeschlagenen Abänderungen zu verabschieden und die weitergehenden Anträge Ziffer 2, 5 und 10 der Eingangsliste abzulehnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Nun darf ich Herrn Koch bitten, den Bericht für den Hauptausschuß zu geben.

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß hatte die Vorlage des Landeskirchenrats, Entwurf eines Ersten kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes, in einem ersten Abschnitt Unterabschnitt 7 (besondere Pflichten) und 9 (politische Betätigung) zu beraten. Ich danke Bruder Bayer, daß er mir bereits die inhaltlichen Ausführungen abgenommen hat.

Den Beratungen war ebenfalls der Antrag von Pfarrer Raulf (Nr. 5 der Eingänge) mit zugrunde gelegen.

Daß die genannten Abschnitte durch den Verfassungsausschuß einer Novellierung unterzogen worden waren, wurde dankbar angenommen. Dementsprechend wurde wesentlichen Gesichtspunkten dieses Entwurfs zugestimmt: der starken Verbindung von Person und Amt (§§ 27, 29, 30), der unterschiedslosen Anwendung des Gesetzes auf Gemeindepfarrer und landeskirchliche Pfarrer sowie der starken Betonung des Ältestenkreises als mitverantwortliches Leitungsgremium (siehe Grundordnung). Allerdings konnte sich der Hauptausschuß (HA) der charakteristischen Regel-Ausnahme-Regelung des Entwurfs mit überwältigender Mehrheit nicht anschließen. Nach einer ausführlichen und lebhaften Diskussion empfiehlt er deshalb der Landessynode, folgende Abänderungen am vorliegenden Gesetzesentwurf vorzunehmen:

Artikel 2 § 27: Das Wort „Pflicht“ soll ersetzt werden durch das Wort „Ordinationsverpflichtung“. Es wird mit dieser Formulierungsänderung bewußt auf das Ordinationsgelübde verpflichtet und damit der Sachverhalt präzisiert. Insgesamt erschien manchen Mitgliedern des HA § 27 nicht sehr praktikabel, wenn auch der Inhalt des Paragraphen von niemanden abgelehnt wurde.

Artikel 3 § 30 soll lauten:

„Der Pfarrer hat sich bei der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Verantwortung so zu verhalten, daß er um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, die Mäßigung und Zurückhaltung übt, die sich aus seinem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.“

Der erste Satz im vorliegenden Entwurf „Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen“ wurde deshalb umgeändert, damit nicht die Wahrnehmung politischer Verantwortung in den Geruch eines dienstlichen Auftrages gerate. Daß der Pfarrer selbstverständlich auch politische Verantwortung wahrnimmt, wurde nie bestritten. Auch dies also nur eine Schönheitsoperation am Text.

§ 31: Die Einschaltung des Ältestenkreises in den ganzen Abschnitt über die politische Betätigung

wurde allgemein begrüßt, ja der HA empfiehlt sogar, daß in Absatz 1 die Absicht einer Kandidatur nicht nur dem Ältestenkreis angezeigt, sondern mit dem Ältestenkreis beraten wird. Absatz 1 soll demnach heißen:

„Zieht ein Pfarrer eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, so hat er diese Absicht alsbald mit dem Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.“

Damit soll deutlich die Mitverantwortung des Ältestenkreises schon bei der Erwägung der Kandidatur ins Spiel gebracht werden. Dieses Gespräch mit dem Ältestenkreis ist notwendig, um dem Pfarrer nach erfolgloser Kandidatur die weitere Arbeit in seiner Gemeinde zu erleichtern.

§ 31 Absatz 3: Mit 16 gegen 5 Stimmen empfiehlt hier der HA der Landessynode, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Zu dieser klaren Empfehlung führte eine Grundsatzdebatte über die Qualität des Pfarramtes in unserer heutigen Gesellschaft. Aus der reichhaltigen Palette des Pro und Contra seien hier nur die wichtigsten Argumente genannt: Betonung des Grundrechtes der Freiheit des Pfarrers, garantiert durch die Verfassung einerseits; Verzahnung von Leben und Amt, privater und öffentlicher Sphäre, Freiheit und Bindung durch den kirchlichen Auftrag andererseits. Der Pfarrer könnte auf parteipolitische Entscheidungen Einfluß nehmen einerseits; die Bandbreite christlichen Einwirkens werde durch Wahrnehmung eines parteipolitischen Amtes erst recht eingeengt andererseits. Wer das Parteiamt verbiete, müsse auch konsequenterweise bereits die Parteimitgliedschaft des Pfarrers verbieten einerseits; zwischen kritischer Parteimitgliedschaft und öffentlicher Ausübung einer Parteifunktion als deren Repräsentanten sei ein Unterschied andererseits. Kreistags- oder Stadtratsfunktionen neben der pfarramtlichen Tätigkeit könnten bewältigt werden — im Unterschied zu Landtag oder Bundestag — einerseits; ernsthafte Wahrnehmung eines öffentlichen Mandates auch auf unterster Ebene raube viele Stunden und viel Kraft andererseits. Die Streichung des Absatzes 3 komme einem Rückschritt gegenüber der schon bestehenden Fassung gleich einerseits; das Pfarrerdienstgesetz trage auch für die Zukunft richtungsweisende Funktion andererseits.

Es wurde noch mehr gegeneinander abgewogen. Jedoch die gegenwärtig zunehmende Polarisierung und Politisierung, auch auf unterster Ebene, begünstigt durch die gegenwärtige Gemeindereform, sowie die Rücksicht auf die Vielfältigkeit der politischen Strömungen innerhalb einer Gemeinde zusammen mit der Abwägung der schon genannten Argumente führten schließlich zu der Empfehlung des Hauptausschusses.

Diese Empfehlung wäre gründlich mißverstanden, wollte man sie als Votum gegen die politische Aktivität des Pfarrers auslegen; im Gegenteil: sie soll dem Pfarrer ermöglichen, aus der parteipolitischen Engführung herauszufinden zu einer möglichst um-

fassenden, alle Gemeindeglieder erreichenden politischen Aktivität, die gebunden bleibt an den Auftrag Jesu Christi.

In diesem Zusammenhang bittet der Hauptausschuß den Rechtsausschuß, zu prüfen, inwiefern diese vom Hauptausschuß der Synode zur Annahme empfohlene Regelung auch für Pfarrer, die in den Dienst des Landes Baden-Württemberg — Religionslehrer — oder der Bundesrepublik — Militärseelsorger — übernommen worden sind, realisiert werden kann.

§ 31 Absatz 4: Dieser Absatz erfährt nach den vorigen Empfehlungen eine entsprechende redaktionelle Veränderung:

„Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramtes, so tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.“

Dieser Absatz soll als Absatz 4 gestrichen und sinnvollerweise an Absatz 1 angehängt werden. Allerdings bestand Unklarheit darüber, wer alles zum Mitarbeiterkreis der landeskirchlichen Pfarrer gehöre. Dieser Kreis müsse genau definiert werden. Jedenfalls soll ein dem Ältestenkreis analog gewähltes Gremium als Gegenüber vorhanden sein. Auch diese Frage weiterzuprüfen, wird hiermit der Rechtsausschuß gebeten.

§ 32 Absatz 1: Der Hauptausschuß empfiehlt, diesen Absatz wie im Entwurf vorgesehen, anzunehmen.

§ 32 Absatz 2: Auch dieser Absatz fällt dem Rotstift anheim, d. h. der Hauptausschuß empfiehlt, auch diesen Absatz ersatzlos zu streichen, und zwar aus den oben schon zu § 31 Absatz 3 genannten Gründen.

Der Hauptausschuß bittet die Synode schließlich, den Antrag von Pfarrer R a u l f hiermit abzulehnen.

Als zweiter Schub der derzeitigen Novellierungswelle des Pfarrerdienstgesetzes war im Hauptausschuß der Abschnitt „Ehe und Familie“ zur Beratung vorgelegen (Artikel 4 des Entwurfs). Hier entspann sich — bereits mit § 34 — eine lang anhaltende und engagierte Grundsatzdiskussion darüber, welche Konsequenzen sich aus dem ersten Satz des Absatzes 1 von § 34 für eine mögliche konfessionsverschiedene Ehe ergäben. Satz 1 wurde dabei in seiner von der VELKD übernommenen Formulierung voll bejaht; die Konsequenzen daraus aber waren umstritten. Lassen Sie mich bitte die Diskussion ein wenig nachzeichnen, weil ich meine, die Argumentation könnte Ihnen hilfreiche Schrittmacherdienste zur nachherigen Debatte und Abstimmung leisten.

Von den Gegnern der jetzigen Vorlage wurde mit Entschiedenheit der Satz gefordert: „Der Ehegatte des Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören“, und zwar mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen, d. h. der Streichung von § 36 Absatz 2, 3 und 4 (samt Alternativ-Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats).

Die Begründung war folgende:

1. Der Einbau einer Sonderregelung streiche den Grundsatz, daß „der Pfarrer in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet“ sei, wieder durch. Die Bindung an seine Ordinationsverpflichtung sei primär gegenüber der persönlichen, vom Verfassungsrecht geschützten Freiheit. Der wahre Freiheitsspielraum liege vor der Ordinationsverpflichtung! Das Ordinationsgelübde des Pfarrers habe in jedem Fall eine existenziale Weite, gerade auch im Blick auf die Ehe.

2. Das Problem einer Mischehe führe notwendigerweise, falls der Glaube von beiden Teilen ernsthaft gelebt werde, zu belastenden Ehekonflikten, die auch belastend für die Ausübung des Pfarramtes selbst werden könnten.

3. Im Blick auf die Gemeinde sei die negative Reaktion wohl kaum zu überschätzen: die Pfarrfamilie und Pfarrehe würden — wohl mit einigem Recht — noch immer auf ihren vorbildlichen Charakter hin geprüft. Mögliche eklatante Auswüchse in der Praxis könnten darum auch zu einer schweren Belastung der Gemeinde selbst werden, ja sogar zu einer Verwirrung in ihrem evangelischen Bewußtsein führen.

4. Zwischen nebenamtlichen und hauptamtlichen Dienern der Kirche müsse klar unterschieden werden, zumindest für das Bewußtsein in der Öffentlichkeit, ebenso zwischen Kirchenältesten und dem Pfarrer. Dies gebiete die funktionale Ungleichheit beider Dienste.

5. Die statistische Erhebung durch den Pfarrverein zeige, daß eine Bejahung dieser Vorlage von den meisten Pfarrern unserer badischen Landeskirche z. Z. abgelehnt wird. An diesem eindeutigen Votum könne man nicht einfach vorbeigehen.

(Zurufe)

Die Gründe für die Bejahung dieser Vorlage als Regel-Ausnahme-Regelung waren ebenso intensiv wie zahlreich:

1. Es gebe keine biblische Grundlage, auf der eine konfessionsverschiedene Ehe auch für Pfarrer dienstrechtlich untersagt werden könnte. Auch die Katholiken seien Christen,

(Heiterkeit)

verwurzelt in der Heiligen Schrift. Außerdem habe sich die ökumenische Bewegung so entwickelt, daß heute schon oft ein katholischer Christ dem evangelischen Gläubigen näher stünde als ein Mitglied aus der eigenen Kirche. Die theologischen Fronten gingen heute durch beide Kirchen in gleicher Weise hindurch. Es gebe zwischen der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche nichts oder kaum noch etwas die Kirchengemeinschaft Trennendes.

(Zurufe)

Das Gegenüber aus der Reformationszeit sei emotional weithin abgebaut.

2. Ein Gesetz wie das Pfarrerdienstgesetz müsse dem gegenwärtigen Bewußtseinsstand Rechnung tragen; dieser zeige, daß es augenblicklich keinen Konsensus in der Frage der konfessionsverschiedenen Pfarrerehe gebe. Die Bekenntnisgleichheit sei

zwar wünschenswert, aber nicht mehr überall durchsetzbar, wie die Pfarrvereinshebung bei den jüngeren Jahrgängen deutlich gemacht habe. Dem trage das vorliegende Gesetz in gewünschtem Maße Rechnung. Man stehe hier erst am Anfang eines Lernprozesses. Im übrigen handele es sich um ein geistliches, seelsorgerliches Problem, das in keinem Fall kasuistisch geregelt werden dürfe.

3. Zwischen Kirchenältesten und Pfarrern sei kein grundlegender rechtlicher Unterschied zu sehen. Unter dem Grundsatz des „Priestertums aller Gläubigen“ stünde ebenso wie einem Kirchenältesten auch dem Pfarrer das Recht zu einer konfessionsverschiedenen Ehe zu. Außerdem verstoße ein Verbot gegen das von der Verfassung garantierte Freiheitsrecht sowohl des Pfarrers als auch dessen Ehegatten. Das Problem der Pfarrfrau könne keinesfalls mit Hilfe eines Pfarrerdienstgesetzes gelöst werden.

(Heiterkeit)

Für und Wider auf die Waagschale gelegt, ergab schließlich eine Mehrheit von 11 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen für die vorliegende Regel-Ausnahme-Regelung des Entwurfs.

(Zurufe)

An Details empfiehlt der Hauptausschuß noch folgende Änderungen:

Der vorliegende Absatz 2 des § 34 wird zu Absatz 3; dafür wird in Aufnahme des Gedankens von § 28 Absatz 2 des geltenden Pfarrerdienstgesetzes folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Ehefrau soll nur eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in Art und Umfang mit dem Dienst des Pfarrers in der Gemeinde in Einklang zu bringen ist.“

Dementsprechend müßte dann der neue Absatz 3 redaktionell ergänzt werden: „Hat der Landesbischof hinsichtlich Absatz 1 und 2 mit Rücksicht . . .“ Absatz 2 ist bewußt als Soll-Vorschrift formuliert, um richtungweisend zu wirken für gegenwärtige Trends. Das Problem der Berufsausübung der Pfarrfrau ist so aktuell geworden, daß es auch expressis verbis in einem Pfarrerdienstgesetz aufgeführt werden sollte. Mit dieser Formulierung ist keineswegs die Berufsausübung der Pfarrfrau blockiert, sondern sie wird nur ins rechte Verhältnis zur pfarramtlichen Tätigkeit des Ehegatten gesetzt.

§ 35 Absatz 1, 2 und 3 wurden unverändert gutgeheißen.

Ebenso wird § 36 Absatz 1 in der Formulierung des Entwurfs bei nur fünf Gegenstimmen zur Annahme empfohlen. Dementsprechend sollen der Antrag Koppe (Eingänge Nr. 2) sowie der Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten (Eingänge Nr. 10) abgelehnt werden.

(Zurufe)

Ohne längere Diskussion gab der Hauptausschuß auch dem Alternativvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats (Absatz 2) mit nur 11 Stimmen — mit knappster Mehrheit — bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen den Vorzug vor dem vorliegenden Entwurf des Landeskirchenrats.

Den Absätzen 3 und 4 wurde dann logischerweise ebenfalls zugestimmt.

Die besondere Bedeutung der Novellierung dieser Paragraphen für das zukünftige Verständnis des Pfarramtes war allen Mitgliedern des Hauptausschusses bewußt; die Diskussion bewies das. Eine Beratung dieser Paragraphen in sämtlichen ständigen Ausschüssen sowie die Verbreitung der Überlegungen des Herrn Landesbischofs über die konfessionsverschiedene Ehe an alle Synodalen wäre sicherlich der Sache förderlich gewesen.

(Vereinzelter Beifall)

Auf Grund der weitreichenden Konsequenzen aus diesen Paragraphen empfiehlt der Hauptausschuß ferner, alle Theologiestudenten der badischen Landeskirche so frühzeitig wie möglich mit dem geltenden Pfarrerdienstgesetz vertraut zu machen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. — Ehe ich die Aussprache eröffne, gebe ich den Wortlaut eines Eventualantrags bekannt, den unser Synodaler Rave vor hundert Minuten abgegeben hat:

„Für den Fall, daß für die Fassung des § 36 Absatz 2 der Vorlage zum Pfarrerdienstgesetz der Vorschlag des Landeskirchenrats abgelehnt und der des Evangelischen Oberkirchenrats zugrundegelegt wird, stelle ich den Antrag: Die Worte ‚eine evangelische Trauung‘ werden ersatzlos gestrichen. Die Bestimmung lautet nur: ‚Hierbei wird die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt.‘“

Begründung: Wenn die Mehrheit der Landessynode mit dem Evangelischen Oberkirchenrat meint, daß von einer nichtevangelischen Pfarrfrau die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung verlangt werden muß, braucht damit nicht zwangsläufig ausgeschlossen zu werden, daß für ein solches Ehepaar wenigstens eine gemeinsame evangelisch-katholische Trauung gehalten werden könnte.

Zur Aussprache selbst darf ich folgendes bemerken. Ich erachte es für zweckmäßig, daß wir zunächst die ersten Artikel behandeln, wobei Artikel 1 keine wesentliche Rolle spielt, sondern nur die Artikel 2 und 3 von Bedeutung sind, und daß wir nach Beendigung der Generalausprache zu diesem Abschnitt in die Einzelberatung dieser ersten Artikel eintreten und erst später eine Generalausprache zu Artikel 4 und anschließend die Einzelaussprache zu den §§ 34 bis 36 vornehmen. Wird hiergegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die erste Wortmeldung kam von unserem Synodalen Schneider, dem ich hiermit das Wort gebe.

Synodaler **Schneider**: Ich meine, wir sollten uns noch einmal überlegen, was wir wollen. Wir brauchen für einige bestimmte Fälle ein Instrumentarium; es ist kein Stau von Pfarrern vorhanden, die sich in politischen Organen betätigen wollen, auch kein Stau von Kandidaten, die eine konfessionsverschiedene Ehe geschlossen haben. Das ist eine statistische Feststellung.

Keiner von uns verniedlicht die Tatsache, daß es Probleme gibt sowohl aus der politischen Betätigung eines Pfarrers in einem Organ als auch aus einer konfessionsverschiedenen Ehe für einen Pfarrer. Was erwartet man von einem Gesetz? Es sollte durchsichtig sein, es sollte praktikabel sein, es sollte aber auch nicht den Eindruck hervorrufen, daß es mit einer ausgetüftelten Kasuistik das Evangelium schützen wolle. Ich werde das Gefühl nicht los, daß wir durch einige Vorschläge, die gemacht worden sind, mehr verschrecken als ermutigen. Man kann ein Bewußtsein für das Berufsbild wahrscheinlich nicht über ein Pfarrerdienstgesetz erzielen. Das muß auf einem anderen Wege erreicht werden.

(Vereinzelter Beifall)

Ein Pfarrerdienstgesetz kann in schwierigen Situationen vielleicht helfen, Konflikte zu lösen. Aber wir sollten uns davor hüten, die Betroffenen von vornherein so zu verschrecken, daß sie sich die Frage stellen, in welchem Verhältnis Evangelium und Gesetz in einer evangelischen Kirche stehen.

(Vereinzelter Beifall)

Ich beneide den Ausbildungsreferenten nicht, der vor Studenten und Kandidaten eine solche Vorlage erklären müßte.

Synodaler **Leser**: Ich gehe von zwei Tatsachen aus, die bei der Beratung beachtet werden sollten. Erstens: ein kirchliches Gesetz kann keine Reformen einleiten und bewirken. Zweitens: kirchenrechtliche Regelungen können eingetretene Entwicklungen nicht rückgängig machen.

Im Gegensatz zu den staatlichen Gesetzen haben kirchliche Gesetze keine Macht hinter sich. Sie werden durch die Überzeugung der Betroffenen wirksam. Werden die Gesetze bejaht, so sind sie praktikabel. Überzeugen sie nicht, so sind sie nicht praktikabel.

(Vereinzelter Beifall)

Darum müssen alle grundsätzlichen Überlegungen aus der jetzigen Beratung ausscheiden. Man sollte vielmehr fragen: Was ist praktikabel und entspricht dem heutigen Zustand? Unter diesen Gesichtspunkten möchte ich für die Vorlage, die der Rechtsausschuß hier vorgetragen hat, plädieren. Sie scheint mir praktikabel zu sein.

Synodaler **Herrmann**: Ich meine zur Frage der politischen Betätigung der Pfarrer folgendes: Nach meinem Verständnis erscheint es klar, daß das Evangelium politische Fragen einschließt, daß jedenfalls eine rechte Auslegung des Evangeliums den politischen Bereich nicht ausklammern kann. Das heißt nicht, daß damit für den öffentlichen Verkündiger des Evangeliums jeweils unvermeidlich und zwangsweise ein unmittelbar politischer Einsatz gegeben ist. Ich würde sogar befürworten, daß in der Regel eine gewisse Trennung stattfindet. Wir können aber auf der anderen Seite auch nicht völlig ausschließen, daß sich einzelne — ob mit Recht oder mit Unrecht, mag dahingestellt sein — angestoßen, ja sogar berufen fühlen, unmittelbar politische Verantwortung zu übernehmen, obgleich sie gleichzeitig mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung betraut sind. Wenn wir dem Vorschlag des Hauptausschusses folgen, daß die Übernahme politischer Ämter im kommunalen und im Kreisbereich genauso behan-

delt wird wie die Wahrnehmung von Ämtern im Landtag oder Bundestag, so bedeutet dies praktisch, daß wir in den beiden ersten Fällen diese Betätigung untersagen. Das geschieht nämlich durch die vorgesehene Lösung mit einer Versetzung in den Wartestand bei einem Pfarrer, der im Kreistag oder Stadtrat ein Mandat übernimmt. Die Situation bei Übernahme eines Mandats im Kreistag oder Stadtrat ist nämlich mit der Übernahme eines Mandats im Bundestag oder im Landtag einfach nicht vergleichbar, auch finanziell nicht. Wenn wir zugestehen, daß unter Beachtung bestimmter Verfahrensregeln — die Einschaltung des Ältestenkreises sowie des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats ist auf keinen Fall zu umgehen — in gewissen Fällen ein Pfarrer ein Mandat im Landtag oder im Bundestag übernimmt, dann können wir in den beiden vorhergehenden, niedrigeren Ebenen nicht die Übernahme eines Mandats praktisch dadurch unterbinden, daß wir die Absicht zur Mandatsübernahme mit der Androhung der Versetzung in den Wartestand beantworten.

Zu § 30 ist mir — leider mit etwas Verspätung — folgendes zum Bewußtsein gekommen. Ich möchte zugestehen, daß die Aussage in § 30 generelle Gültigkeit haben soll, daß der Pfarrer Mäßigung und Zurückhaltung üben soll. Es kann aber durchaus einmal in einer konkreten Situation der Fall eintreten, daß Mäßigung und Zurückhaltung ganz negativ im Sinne des Wortes „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht“ verstanden werden könnten und deshalb nicht geübt werden dürfen. Vielleicht könnte man dieser Überlegung damit Rechnung tragen, daß man sagt: „in der Regel“, um deutlich zu machen, daß es auch Situationen geben kann, in denen Mäßigung und Zurückhaltung nicht angebracht sind.

Synodaler **Herb**: Der Berichterstatter des Hauptausschusses hat vorhin die Korrektur des ersten Satzes des § 30 alter Fassung als eine Schönheitsreparatur bezeichnet. Ich meine, das sei wesentlich mehr. Der bisherige Satz 1 des § 30 statuiert den Grundsatz, daß ein Pfarrer Staatsbürger ist und als Staatsbürger eben auch die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat. Es wird allgemein anerkannt, daß der Auftrag des Pfarrers ihm dabei Beschränkungen auferlegt. Aber nur insoweit, als diese Beschränkungen durch seinen Auftrag geboten sind, dürfen sie in das Pfarrerdienstgesetz aufgenommen werden.

Wenn wir dem Vorschlag des Hauptausschusses folgen würden, würde das bedeuten, daß wir hinter die gegenwärtige Praxis zurückgehen. Im Augenblick ist — so ist uns gesagt worden — noch keinem Pfarrer, der für den Gemeinderat oder Kreistag kandidiert hat, die Annahme des Mandats verweigert worden; auch sonstige Konsequenzen sind bisher daraus nicht gezogen worden.

Noch ein weiteres. Man darf nicht übersehen, daß in dem jetzigen Vorschlag strenge Kautelen vorgesehen sind, die erfüllt sein müssen, bevor ein Pfarrer im Gemeinderat oder Kreistag tätig werden kann. Voraussetzung ist allemal die Zustimmung des Ältestenkreises. Wenn dieser Bedenken hat — und er muß doch am besten sehen, ob an Ort und Stelle Schwierigkeiten auftreten können — und

nicht zustimmt, dann kann niemand, auch nicht der Landeskirchenrat, die Zustimmung geben. Außerdem sind weitere Einschränkungen vorhanden.

Alles in allem meine ich, wir dürften auch im Blick auf die Rechtsentwicklung innerhalb der EKD keineswegs hinter den derzeitigen Zustand zurückgehen, sondern sollten uns schon so weit öffnen, wie es der Entwurf vorsieht.

(Beifall)

Synodale Frau **Hansch**: Ich möchte mich weitgehend dem anschließen, was Herr Herb gerade gesagt hat, und im übrigen noch etwas zur Systematik dieses Gesetzentwurfes sagen. Es ist unbestritten, daß bei der politischen Betätigung — und das gilt auch bei der Konfessionsverschiedenheit, über die noch gesprochen werden wird — ganz große Probleme auftauchen, wenn es darum geht, was der Pfarrer in dem einen und was er in dem anderen Bereich zu tun hat; aber in der Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates sind, wie Herr Herb gerade sagte, so viele Bremsen eingebaut, daß eine unverantwortliche Übernahme eines politischen Amtes eigentlich gar nicht in Frage kommen kann.

Ich möchte noch auf folgendes hinweisen. Vorhin ist im Zusammenhang mit den Problemen des Städtebaus davon geredet worden, daß man in die Gemeindegremien Pfarrer schicken sollte.

(Zuruf: Es müssen nicht Pfarrer sein!)

— Es können aber doch auch Pfarrer sein! Es ist dabei auch gesagt worden, daß man nicht Bestimmungen schaffen sollte, die das unmöglich machen.

Was mir aber am wichtigsten bei den zur Beratung anstehenden Paragraphen zu sein scheint, ist das institutionalisierte Mißtrauen gegen die Gewissensentscheidung des Betroffenen.

(Vereinzelter Beifall)

Das halte ich einfach für ungut. Mit Recht stellt man an den Anfang des Gesetzes die Bestimmung, daß der Pfarrer in seiner Lebensführung in Ehe und Familie — und natürlich auch in der politischen Betätigung — zuerst seinem Auftrag verpflichtet ist. Warum will man dann nach Einbau dieser ganzen Bremsen — Beratung mit dem Ältestenkreis und dem Landeskirchenrat — dem Pfarrer nicht zutrauen, daß er die richtige Entscheidung trifft? Warum hält man es dann noch für nötig, eine gesetzliche Bestimmung hinterherzuschieben, mit der bestimmte Dinge verboten werden sollen?

Synodaler **Feil**: Das jetzige Pfarrerdienstgesetz ist zwölf Jahre alt, nach meinem Verständnis eine kurze Zeit. Wir müssen die schon erwähnte Frage noch einmal aufgreifen, warum wir jetzt eine Änderung von etwa zehn Paragraphen nach so kurzer Zeit der Geltung vornehmen. Es wurde gesagt, wir seien dazu verpflichtet auf Grund der neuen Bewußtseinslage. Ich weiß nun nicht, ob uns allen diese neue Bewußtseinslage klar ist; ich weiß auch nicht, wie lange diese Bewußtseinslage anhält. Sie kann vielleicht schon in drei oder fünf Jahren eine völlig andere sein. Darum, meine ich, sollten wir, da wir noch bei der allgemeinen Aussprache stehen, uns grundsätzlich überlegen, ob wir es uns auch leisten können, alle drei oder vier oder fünf Jahre beschlossene Gesetze zu ändern. Damit das, so meine ich, nicht immer geschehen muß, sollten wir

einen Grundsatz beachten — das gehört, glaube ich, in ein Pfarrerdienstgesetz, in ein Gesetz der Kirche überhaupt hinein —: es müßte das Vorzeichen vor allen Paragraphen bei jedem Gesetz die Agape sein. Anders ausgedrückt, wir müßten nicht, wie Bruder Schneider sagte, unsere Leute verschrecken mit unseren Paragraphen, mit unseren Gesetzen, sondern unsere Gesetze — ich sage bewußt: unsere — müßten auch den Pfarrern in ein paar Jahren mit anderen Bewußtseinslagen eine Hilfe, eine Wohltat sein und sie ermutigen in ihrem Dienst. Und da meine ich, sollten wir bei allen Paragraphen uns überlegen, wieweit hier die erwähnte, ich sage bewußt: Agape vorherrscht, die dann auch so weit geht, daß wir den Pfarrer darum bitten können, er solle aus Rücksichtnahme, also geboten aus der Agape heraus zu seiner Gemeinde, sich sehr wohl überlegen, wieweit er sich parteipolitisch öffentlich binden soll. Ich möchte jetzt im Augenblick nicht mehr sagen, da wir noch nicht bei der Einzelaussprache sind. Aber wir sollten das — ich möchte das noch einmal ausdrücklich wiederholen — grundsätzlich bedenken; denn ich gestehe offen, mir paßt das gar nicht, daß wir alle paar Jahre unsere eigenen Gesetze schon wieder verwerfen. Haben wir denn diese Gesetze so schlecht bedacht, daß wir immer neu nach der Bewußtseinslage fragen müssen, oder ist es nicht wenigstens möglich, daß wir in einem Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren ein Pfarrerdienstrecht hier in der Synode beschließen können?

Synodale **Frau Dr. Gilbert**: Ich möchte zunächst noch ein allgemeines Wort, wenn der Anknüpfungspunkt dazu auch schon eine Weile vergangen ist, zu der Aufgabe des Pfarrerdienstgesetzes sagen. Ich kann die Ansicht von Herrn Leser nicht unwidersprochen lassen, daß ein Gesetz nur praktikabel sein soll und den gegenwärtigen Stand des Gesprächs widerzuspiegeln hat. Ich meine, ein Gesetz ist mehr als ein Seismograph. Ich bin der Überzeugung, daß ein Gesetz eine Funktion hat für die Bewußtseinsbildung. Ein Gesetz muß zudem in die Zukunft wirken. Es kann nicht nur den gegenwärtigen Stand aufnehmen, sondern muß auch für die Zukunft mögliche Entwicklungen auffangen können.

(Vereinzelter Beifall)

Soviel zum Allgemeinen.

Zum zweiten sehe ich zwischen dem Bundestags- und Landtagsmandat auf der einen Seite und dem Stadtrats- und Kreisratsmandat eines Pfarrers auf der anderen Seite keinen **strukturellen** Unterschied. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit sagen. Es besteht zwischen beiden allerhöchstens ein zeitlicher Unterschied. Das aber ist eine pragmatische Beurteilung dieser Frage, und wir müssen sehr gründlich überlegen, ob wir einer solchen Beurteilung Raum geben. Ich würde etwas scharf auszeichnend sagen: Die Kirche nimmt ein politisches Mandat auch auf der kommunalen Ebene so ernst, daß sie sich den Luxus leistet, Pfarrer dafür ganz freizustellen. Wenn Sie vielleicht einwenden, daß die Zeit des Pfarrers damit nicht ausgefüllt ist, meine ich, daß neben einem Stadtratsamt noch die Fülle gesellschaftspolitischer Aufgaben wahrzunehmen wären. Wir haben vorhin über die Verant-

wortung der Kirche für den Städtebau gesprochen, und ich denke an Fragen der Jugendarbeit in einer Kommune, an die Altenarbeit in einer Kommune, für die es der Kirche gut anstehen würde, wenn sie Männer oder Frauen dafür freistellt.

Ich wollte mit meinem Beitrag nicht nur auf das Pfarramt hinweisen und die Belastung, die es für das Pfarramt und die Gemeinde bedeutet, wenn der Pfarrer gleichzeitig noch ein politisches Mandat wahrnimmt. Ich möchte vielmehr auf den Ernst eines politischen Mandats auch in der Kommune hinweisen, einen Ernst, den die Kirche gerade auf dieser Tagung voll sehen sollte.

Synodaler **Rave**: Ich möchte nur noch einen praktischen Gesichtspunkt mit einbringen. Es ist mir schon bei den Beratungen im Hauptausschuß aufgefallen, daß sowohl in Fragen der politischen Betätigung als auch bei der Berufstätigkeit oder auch der Konfession der Pfarrfrau unbewußt immer die Situation des Gemeindepfarrers vor Augen steht, des Pfarrers also, der sonntäglich predigt und Seelsorger in einer Parochie für alle seine Gemeindeglieder sein soll. Gemeindepfarrer sind aber nur 60 Prozent der Pfarrer unserer Kirche. Viele Argumente, die also auf den Gemeindepfarrer zutreffen, treffen auf Religionslehrer nicht zu, treffen nicht zu auf Krankenhauspfarrer usw. Und von diesem einfachen Tatbestand aus sollte man jedenfalls eine Regelung zu treffen suchen, die flexibel ist, die also nicht gesetzlich pauschale Verbote und Gebote ausspricht. Von allem übrigen abgesehen, ist es einfach von dieser Verteilung innerhalb der Pfarrerschaft mit den verschiedenen Aufgaben aus im Grunde selbstverständlich, daß man ein Gremium, bei uns den Landeskirchenrat, bevollmächtigen soll, von Fall zu Fall flexibel zu entscheiden. Speziell bei der Frage der Konfessionszugehörigkeit der Pfarrfrau haben wir ja, was den Gemeindepfarrer angeht, in unserer Landeskirche noch immer die Pfarrwahl. Der Ältestenkreis ist also das Gremium, das da entscheiden muß, ob in der jeweiligen Gemeinde tragbar oder nicht tragbar ist, daß die Pfarrfrau nicht evangelisch ist. Und ebenso möchte ich es auch meinen bei der Frage der politischen Kandidatur. Der Hauptausschuß bittet ja darum, eine Beratung mit dem Ältestenkreis an den Anfang der Entscheidungsfindung zu setzen. Welcher Gemeindepfarrer, der wirklich Gemeindepfarrer ist, wird denn darauf bestehen zu kandidieren, wenn sein Ältestenkreis ihm in dieser Beratung nahebringt, daß voraussichtlich die Gemeinde dadurch Schaden nehmen wird? Von diesem Gesamten aus wäre grundsätzlich eine flexible Handhabung mit einem Gremium, das von Fall zu Fall entscheiden kann, besser als absolutes Verbot plus Gebot.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich muß zunächst einmal Herrn Dekan Feil widersprechen. Es ist kein Grund, wenn ein Gesetz erst zwölf Jahre alt ist, zu sagen, es darf nicht geändert werden. Es ist sicher verhältnismäßig noch neu. Aber — ich war ja damals auch dabei, als es verabschiedet wurde — wir könnten doch heute zu der Einsicht kommen, daß es nicht in allen Punkten gleich vortrefflich gelungen ist und daß also Novellierungen durchaus im Einzelfall möglich sind. Ich bekenne mich also als Ver-

fasser des Satzes 1 in § 30 damals 1962 und möchte nicht nur wegen meiner Urheberrechte, sondern auch grundsätzlich dafür plädieren, daß der Satz so stehen bleibt, und hier ein oder zwei Sätze aus der Argumentation von vor zwölf Jahren, wie ich sie im Gedächtnis habe, noch einmal wiederholen. Wenn wir das so abschwächen, wie der Hauptausschuß es vorschlägt, dann besteht die Gefahr, daß Pfarrer eben, nur weil sie Pfarrer sind, von Parteien nominiert werden lediglich wegen des Stimmenfangs, den sie in ihrer Position als Pfarrer geben. Das war damals unser Grund. Deswegen haben wir so positiv formuliert. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen die politische Verantwortung wahrzunehmen, das heißt, wenn ihr Wissen und Gewissen sie dazu veranlaßt, haben sie auch in einer Partei nach bestem Wissen und Gewissen politisch zu wirken. Denn wenn die Partei in Ordnung ist, wird sie ja Leute nicht deswegen nominieren, weil sie Pfarrer sind und Zulauf haben, sondern weil sie in der Partei politisch sich bewährt haben und politisch tätig geworden sind.

Ich kann Ihnen nur sagen, wir brauchen in den Parteien gerade Christen, die als in Christus Gebundene frei sind von Ideologien und frei sind, den Polarisierungen — in allen Parteien gibt es diese Polarisierungen — zu widerstehen mit ihrer Nüchternheit. Dazu müssen wir aber erst mal politisch tätig sein und in der Partei sein. Wir müssen innerparteilich sachkundige Leute haben, und nur solche sollten aufgestellt werden. Ich plädiere ausdrücklich dafür, § 30 Satz 1 nicht zu ändern, und möchte die Anregung von Pfarrer Herrmann als eine echte Novellierung — dieses Einfügen von „in der Regel“ — zum Antrag erheben.

Synodaler **Krämer**: Mir hat sich bei der Behandlung dieser Frage immer mehr aufgedrängt, daß es sich offenbar um eine „Pfarrerdämmerung“ oder vielleicht auch um eine „Entmythologisierung des Pfarrers“ handelt; denn dieser Prozeß kennzeichnet nach meinem Erachten eine emanzipatorische Entwicklung: eine mündige Gemeinde, die nun eine ganz andere Einstellung zu ihrem Pfarrer hat, als das eben früher möglich war. Deswegen meine ich: unser Votum, das wir hier abgeben, wird entweder ein Vertrauensbeweis diesen Gemeinden gegenüber sein — es ist eine Zumutung; je weiter wir das fassen, je mehr muten wir den Gemeinden zu — oder eben auch ein Mißtrauensantrag. Und das Mißtrauen, von dem vorhin gesprochen wurde, daß man hier den Pfarrer zu viel gängelt, ist, soweit ich es verstehe, motiviert aus einem Wunsch, den Pfarrer wieder in eine hierarchische Höhe zu setzen, in der er eben nicht Partner, sondern vielleicht Vermittler oder eben das über der Gemeinde stehende Glied sein soll. Davor würde ich warnen, und deswegen ist mein Votum eigentlich stärker in Richtung Freigabe dieser Bindung.

Synodaler **Nagel**: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Hauptausschuß bei seinem verschärften Vorschlag eine qualitative Bestimmung des Pfarramtes vor Augen hatte. Und zur qualitativen Bestimmung des Pfarramtes gehört, daß berücksichtigt werden muß — grundsätzlich, theologisch —, ob Parteien in der Gemeinde entstehen.

Parteien entstehen in dem Moment, wo sich der Pfarrer auf die Seite einer Partei stellt.

(Schwacher Beifall)

Deshalb liegt in der qualitativen Bestimmung des Amtes, daß der Pfarrer nicht parteipolitisch tätig werden kann. Von daher kam der so scharfe Vorschlag des Hauptausschusses.

Ich möchte dazufügen, daß aus diesem Grunde es auch nicht dem Wissen und Gewissen des Pfarrers alleine überlassen werden kann — auch nicht dem Ältestenkreis, denn der kann vorprogrammiert sein —, zu entscheiden, ob er parteipolitisch tätig werden kann oder nicht. Ferner sehe ich hier zum zuletzt Gesagten keine neue hierarchische Höhe, sondern eine gute biblisch-theologische Teilbegründung des Pfarramtes.

Und schließlich möchte ich noch hinzufügen — das wäre allerdings eine quantitative Bestimmung des Pfarramtes —, daß wir in den letzten Jahren als Pfarrer oft nach dem aktiven Laien gerufen haben, damit er uns in unseren Aufgaben hilft. Wenn nun in unserer Volkskirche etwa 80 Prozent bei Umfragen der Meinung sind — gerade in unserer Volkskirche —, daß Seelsorge oberstes Amt des Pfarrers sei, dann meine ich, daß wir hier die Aktivität den Laien anempfehlen, ihre Gewissen schärfen, uns selbst aber unserem eigentlichen Amt verschreiben sollten.

(Beifall)

Synodaler **Ertz**: Ich möchte zu dem Thema „Politische Betätigung des Pfarrers“ anknüpfen an das, was Frau Dr. Gilbert gesagt hat, und zwar meine ich, daß eine Kandidatur oder eine Mandatsübernahme im kommunalen Bereich oder im Kreisbereich noch schwerwiegender ist als eine Übernahme im Landtags- oder Bundestagsbereich, weil damit der Pfarrer ins Gemenge kommt dessen, was nicht ausbleibt. Das ist das eine.

Und das zweite: Wir wissen — es ist eben auch schon genannt worden — uns dem Ältestenkreis verpflichtet. Ich glaube, daß im Ältestenkreis auch Polarisierung politischer Art stattfindet, und daß der Ältestenkreis, indem er nun dies oder jenes sagt, auch überfordert ist; denn meistens haben die einen, die im Ältestenkreis sind, die nun auf der einen Seite stehen, Interesse daran, daß sie den Pfarrer auch auf ihre Seite bekommen, in ihre Gruppierung, auf ihre Parteiseite. Und damit ist einfach der Ältestenkreis nach meiner Schätzung überfordert, weil er dann auch da nicht mehr ganz neutral sein kann. Aber ich weiß selbst nicht, wie man das anders machen kann. Ich glaube, daß das nur möglich ist, wenn der Pfarrer politische Abstinenz übt.

Synodaler **Schuler**: Ich möchte den vielleicht aufkommenden Verdacht zerstreuen, als habe der Hauptausschuß nicht gewußt, was er tat, daß er in der Tat hinter die jetzt bestehende Regelung zurückgehen will. Und ich will versuchen, das auch noch einmal mit zwei, drei Gesichtspunkten zu erläutern. Wir haben ja sogar einen Kommunalpolitiker in unserem Ausschuß gehabt, und er hat uns, als wir auch auf den Gesichtspunkt zu sprechen gekommen sind: „Wie wird es sein? Hat nicht vielleicht der Bundestagsabgeordnete oder der Land-

tagsabgeordnete in einem ganz anderen Umfang Pflichten zu übernehmen?", darauf aufmerksam gemacht — gerade der Kommunalpolitiker —, daß erstens einmal der Kommunalpolitiker doch auch eine ganze Menge Aufgaben hat, und wir waren mit ihm zusammen einer Meinung: Es ist dann noch eine persönliche Frage, inwieweit man sich auch an der kommunalpolitischen, an der kleineren Aufgabe immer stärker engagieren kann und daß das dann letztlich vom Umfang her gar nicht mehr so unterschiedlich sein muß.

Wir waren außerdem natürlich der Meinung, daß durchaus der Pfarrer in irgendeiner Weise politisch sich betätigen kann, soll, muß, aber wir waren auch der Meinung, daß er dazu nicht unbedingt den Schritt zu einer Kandidatur tun muß. Wir waren eben der Meinung, es ist immer noch ein Unterschied, ob ein Pfarrer in einer Partei ist oder ob er offiziell eine Kandidatur annimmt. Er kann dann ganz bestimmt seiner Gemeinde, ja letztlich allen, mit denen er zu tun hat, nicht mehr ganz unbelastet gegenüber treten. Und das halten wir für äußerst gravierend.

Präsident **Dr. Angelberger**: Pause bis 18 Uhr. Als erster erhält dann das Wort unser Synodaler Koch.

(Unterbrechung von 17.50 bis 18 Uhr)

Synodaler **Koch**: Mir scheint, in der bisherigen Diskussion ist der Anlaß dieser Gesetzesnovellierung nicht genügend zum Tragen gekommen. Anlaß ist doch in der Tat ein Auseinanderklaffen zwischen Person und Amt — zumindest im Empfinden der jeweils betroffenen Gemeinde —, ist eine entstandene Konkurrenz zwischen kirchlichem Auftrag und politischem Mandat. Der Gesetzesentwurf schlägt auch für künftige Zeiten diese Möglichkeit vor. Das bedeutet, daß die Spannung auch künftig erhalten bleibt, ja bei der gegenwärtigen Politisierung vermutlich sogar zunehmen wird. Mir scheint also, dieser Gesetzesentwurf ist nicht ein Entwurf in Richtung Fortschritt, sondern ein Entwurf in Richtung Rückschritt.

Darum schlage ich noch einmal vor zu bedenken: Wenn der Hauptausschuß empfiehlt, jegliche Kandidatur für ein parteipolitisches Mandat abzulehnen, dann bedeutet das geradezu die Freiheit des jeweiligen Pfarrers, politisch aktiv zu werden und aus der parteipolitischen Enge herauszukommen. Dieser Vorschlag des Hauptausschusses ist in der Tat ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Spannungsverhältnis, weil er die bisherige Spannung auflöst, zumindest stark abbaut.

Zweitens höre ich nicht sehr gerne, wenn man als Maßstab für Gesetzesformulierungen den gegenwärtigen Entwicklungsstand bezeichnet oder wenn man seine persönliche Gewissensentscheidung so frei ins Spiel bringt. Ich meine, daß wir uns bei allen Gesetzesformulierungen und -novellierungen an dem Vorspruch unserer Grundordnung orientieren müßten, und daß auch unsere Gewissensentscheidungen sich in erster Linie an dem Vorspruch unserer Grundordnung orientieren müssen. Da sehe ich einen wesentlichen Unterschied zwischen kirchlichem Gesetz und staatlicher Gesetzgebung.

Schließlich noch ein Allerletztes. Ich weiß nicht, ob Sie nicht doch zu einem großen Teil die Fähigkeiten der Ältestenkreise wesentlich überschätzen.

(Vereinzelte Mißfallenskundgebungen)

Die Ältestenkreise werden an vielen Orten — ich sage das etwas hart — gerade in diesem Punkt auch Kopfnickerkreise sein.

(Erneute Mißfallenskundgebungen)

Ich glaube nicht, daß jeder Ältestenkreis diese Funktion wirklich wahrzunehmen imstande ist, die der Gesetzentwurf dem Ältestenkreis zukommen läßt. Ich könnte mir aus manchen Erfahrungen gerade auf diesem Gebiet vorstellen, daß er den Mund hält, aber daß hintenrum im Dorf oder in der Stadt gemeckert wird. Das ist doch die Realität.

(Erneuter Widerspruch)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es gibt auch andere!

Synodaler **Koch**: Es gibt auch andere. Ich weiß aber nicht, wer hier in der Mehrzahl ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es kommt vielleicht auch auf die Landschaft an.

(Heiterkeit)

Aber ich bitte jetzt, diese Spezialisierungen etwas einzuschränken.

Synodaler **Koch**: Ich weiß nicht recht — mir kommt es vor, als wäre der Entwurf in diesem Punkt etwas unfair, weil hier die Landessynode ihre Entscheidung über die politische Betätigung letzten Endes der Verantwortung des Ältestenkreises überläßt.

Synodaler **Buchenau**: Ich darf mich gleich gegen die letzten Äußerungen in Richtung Ältestenkreis wenden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Aber nur kurz, bitte! Wir wollen jetzt nicht über Bedeutung, Kampfstärke und Kopfnickerei des Ältestenkreises sprechen, sondern bei unserer Vorlage bleiben.

Synodaler **Buchenau**: Herr Präsident, Sie haben völlig recht. Ich wollte lediglich einen Satz dazu sagen: daß wir den Vorwurf in dieser Form doch wohl energisch zurückweisen müssen.

(Zustimmung)

Zur Sache als solcher: Ich danke der Konsynodalen Frau **Dr. Gilbert** dafür, daß sie die Aufgaben und das Amt des Kommunalpolitikers hier in unserer Synode in das rechte Licht gerückt, man könnte etwas banaler sagen: aufgewertet hat. Aber wir müssen natürlich, wenn die Synode etwa meinen wollte, daß wir auch die kommunalpolitisch tätigen Pfarrer in den Wartestand versetzen sollten, die soziale Seite sehen. Die Dienstaufwandsentschädigungen der Kommunalpolitiker sind nun einmal wesentlich geringer als die der Landes- und Bundespolitiker. Man muß dies durchaus sehen. Wenn man das Amt des Kommunalpolitikers so hoch einstuft — was sicherlich richtig ist —, dann müßte man hier zur Versorgung dieses Mandatsträgers vom kirchlichen Bereich her eine Sonderregelung treffen. Die Zahlung der Bezüge wie bei den im Wartestand befindlichen Beamten reicht in keinem Fall aus und würde vor allen Dingen bei jüngeren Pfarrern starke soziale Benachteiligungen hervorrufen, besonders dann, wenn eine Reihe von Kindern vorhanden ist, die noch in der Ausbildung sind. Der Ehrlichkeit halber gegenüber der Praxis muß man das doch sehen.

Es ist auch davon gesprochen worden, daß der Gemeindepfarrer, der dann in die Kommunalpolitik und in die Regionalpolitik hineingeht, dort durchaus ein Anliegen der Kirche vertreten kann, soll, muß, oder wie man es nennt. Es klang durch, daß man gerade von dem Kommunalpolitiker, der Pfarrer ist, Besonderes erwartet. Es wird unausgesprochen von ihm ein gewisses Spezialistentum verlangt oder erwartet. In unserer Kirchengemeinde haben wir ja nun zwei Fälle; wir exerzieren es sozusagen in praxi durch. Und hier muß ich doch einmal sagen, daß in dem einen Falle dieser Pfarrer als Kommunalpolitiker im sozialen Bereich so Hervorragendes leistet, daß wir uns glücklich schätzen dürfen, daß er hier tätig sein kann in geradliniger Fortsetzung seines Amtes, das wiederum allerdings nicht Gemeindepfarramt im engeren Sinne ist, sondern eben das eines Pfarrers-Spezialisten, deren Zahl sich ja heute bekanntlich mehrt.

Es geht bei der Diskussion speziell doch wohl darum: hier der Gemeindepfarrer, dort der Pfarrer in einem Spezialamt, der nicht direkt in einer Pfarrgemeinde verankert ist. Die Schwierigkeiten, deretwegen wir alle hier Bedenken haben, ergeben sich in erster Linie bei dem Pfarrer, der eine Pfarrgemeinde hat, nicht aber beispielsweise bei dem Pfarrer, der sowieso im sozialen Bereich tätig ist, hier eine Expertenstellung einnimmt und die Erfahrungen, die er hat, nun auch direkt umsetzt im politischen, im kommunalpolitischen Bereich. Ich darf auch sagen, daß in diesem Falle keinerlei Spannungen entstanden sind.

Ich möchte zum anderen Fall jetzt hier nicht Stellung nehmen, ich möchte nur die Trennung zwischen Gemeindepfarramt und, wenn Sie so wollen, „Sonderpfarramt“ sehen. Das müssen wir sehen und berücksichtigen. Wenn wir das tun, können wir auf der anderen Seite, auf der Besoldungsebene, diesen Spezialisten dann nicht dadurch bestrafen, daß er möglicherweise als Wartestandpfarrer in existentielle Bedrängnis käme. Wir müssen auch sehen, daß sich die Kirche hier dann der Kraft dieses Mannes für den kirchlichen Bereich begeben würde. Das könnte uns doch auch nicht reizen, das kann für uns kein Anlaß sein, so etwas zu vertreten.

Deshalb meine ich, es müßte klar und deutlich hineinkommen, daß hier das Gemeindepfarramt der Problembereich ist, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen, daß hier nicht so sehr der speziell engagierte Pfarrer mit seinem speziellen Amtsauftrag gemeint sein kann wie der Gemeindepfarrer. Das wollte ich doch zur weiteren Klarstellung hier sagen.

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte mich bei den Ältesten, die hier schon für uns Pfarrer gesprochen und sich zu dem Für und Wider einer politischen Betätigung des Pfarrers geäußert haben, sehr bedanken. Ich fühle mich in ihren Überlegungen gut aufgehoben und habe das Zutrauen, daß wir hier und dann auch die Ältestenkreise im Land wirklich qualifizierte Entscheidungen treffen werden.

(Beifall)

Gerade diese qualifizierte Entscheidung aber ist es ja, die auch wir vom Rechtsausschuß unbedingt fordern und die wir durch die Alternative, die in

der Vorlage angegeben ist, noch mehr herausstellen wollen. Wir möchten den Ältestenkreis wirklich mit all seinen einzelnen Persönlichkeiten, deren jede ja auch politisch bewußt lebt und auch im Ältestenkreis von ihrer politischen Einstellung nicht abstrahiert, sondern von ihr Gebrauch macht, so angebunden wissen, wie es der Grundordnung entspricht.

Nun noch zu einer Einzelheit. Es ist hier die Kontroverse zwischen Hauptausschuß und Rechtsausschuß recht deutlich geworden. In der Frage nach dem strukturellen Unterschied zwischen einem Mandat bei Bund oder Land und einem Mandat bei Stadt oder Kreis gehen die Meinungen so auseinander, daß hier ein Hauptpunkt ist. Wir haben gehört, was über die finanzielle Seite gesagt worden ist, die für einen Pfarrer schwierig würde, wenn er im Kreistag oder im Stadtrat wäre und dort nur das Wartegeld bekäme. Aber das Geld kann ja auch hier nicht allein entscheidend sein. Wir waren im Rechtsausschuß, das möchte ich noch einmal deutlich sagen, nicht sicher, ob es zutrifft, daß der Kommunalpolitiker sich parteipolitisch so stark engagieren muß wie der Politiker in Bund und Land. Das wird zwar hier jetzt behauptet, aber ob es wirklich so ist, möchten wir etwas in Frage stellen. Denn die großen politischen Schlagzeilen machen doch die Außenpolitik und die Finanzpolitik und die großen gesellschaftspolitischen Themen in den Länderparlamenten und in Bonn. Der Pfarrer, der im Stadtparlament oder im Kreistag arbeitet, ist sehr viel mehr in den Ausschüssen tätig, aus deren Arbeit nicht so sehr Schlagzeilen entstehen. Gerade von da her möchten wir zwischen den verschiedenen politischen Mandaten, die hier in der Vorlage angedeutet sind, unterschieden wissen.

Und noch eines. Es käme dem Rechtsausschuß sehr darauf an, daß man nicht zwischen Gemeindepfarrern und landeskirchlichen Pfarrern unterscheidet. Denn es wäre fatal, wenn hier zwei Pfarrstände geschaffen würden. Die würden aber de facto geschaffen, wenn man so differenzierte. Und das geht wirklich nicht an. Ich gebe zu bedenken, was daraus folgen könnte: wieviel mehr dann landeskirchliche Pfarrstellen anstelle von Gemeindepfarrstellen angestrebt würden.

Außerdem: wenn dann mehr landeskirchliche Pfarrer in die Parlamente und Kreistage gingen, würde deren Arbeit ja doch auch nur wieder den Gemeindepfarrern an den Hals kommen. Auch das kann ja nicht der Wunsch und Wille einer Gesetzgebung sein.

Synodaler **Lust**: Herzlichen Dank, Herr Bußmann, für die Blumen, die Sie den Laien soeben verteilt haben. Aber ich sehe doch eben einen sehr großen Unterschied zwischen einem Gemeindepfarrer und dem Pfarrer als Spezialisten.

In der Diskussion hier ist immer wieder der Ältestenkreis als eine mögliche Bremse angesprochen worden. Als Laie kann ich dem Pfarrer, dem Gemeindepfarrer die Verantwortung letztlich nicht abnehmen. Ich sehe die Gefahr, daß wir hier unter Umständen in eine gewisse faule Sache hineingehen könnten.

Im Hauptausschuß ist über diese Sache sehr eindeutig gesprochen und sehr darum gerungen wor-

den. Ich befürchte — das ist heute noch gar nicht angesprochen worden —, daß, wie es vorhin Herr Ertz anklingen ließ, die Polarisierung auch im Ältestenkreis dermaßen stark werden könnte, daß sehr viel Porzellan zerbrochen würde. Das sollte man doch auch bedenken.

Synodaler **Steyer**: Ich möchte noch einmal einsetzen dabei, daß ich sage: eine Unterscheidung im Pfarrerdienstgesetz zwischen Gemeindepfarrern und Pfarrern in Spezialämtern halte ich aus grundsätzlichen Erwägungen für fatal. Es gibt, Gott sei's geklagt, ohnehin genügend Animositäten zwischen Gemeindepfarrern und Pfarrern in Spezialämtern. Man sollte alles unterlassen, was dieser Entwicklung noch Vorschub leisten würde.

(Zustimmung)

Zweitens. Pfarrer in Gemeinderäten oder in Kreistagen würden ganz sicher für eine Reihe von Gemeindegliedern zu personae non gratae. Denn einen Fraktionszwang gibt es auch in Kommunalparlamenten und in Kreistagen.

Drittens bin ich der Ansicht, daß die Erkenntnis der Visitationen nicht zu überhören ist: „Pfarrer, schaff das, was deines Amtes ist,

(Beifall)

mach Besuche, wende dich den Gemeindegliedern zu.“ Ich denke, wir sollten bei dem Bild, das das Pfarrerdienstgesetz von der Tätigkeit des Pfarrers entwickelt, alles vermeiden, was der Meinung Vorschub leistet, die Kirche sei ein Häfelesgucker, möchte überall mit reinschmecken.

Viertens schließlich: Wenn einem das Amt eines Stadtrats oder Kreistrats so wichtig ist, daß er sich in eines dieser Gremien hineinwählen läßt, dann dürfte er nach meiner Überzeugung nicht davor zurückschrecken, sich in den Wartestand versetzen zu lassen. Es muß einer wissen, wie viel ihm seine politische Überzeugung und sein Mandat wert ist.

(Zustimmung)

Synodaler **Rüdel**: Auch ich möchte noch einmal ganz kurz auf das zurückkommen, was unser Konsynodaler Feil gesagt hat. Er beklagte die Kurzlebigkeit unserer Gesetze im allgemeinen und nahm Rekurs auf den Begriff der Agape. Nun, ich habe nichts gegen kurzlebige Gesetze. Aber dieser Einwand scheint mir ein guter Einstieg auf das vorliegende Pfarrerdienstgesetz zu sein. Woran liegt es denn, wenn solche Gesetze so kurzatmig sind? Vor allem doch wohl daran, daß man versucht, kasuistisch die der gegenwärtigen Situation entsprechenden Probleme in Gesetzesform zu bringen. Und nun muß ich sagen: Wir hätten auch bei dem vorliegenden Antrag die Chance, ein Jahrhundertgesetz zu machen, wenn Sie den § 34 annehmen und sagen, daß der Pfarrer in seiner Lebensführung seiner Ordinationsverpflichtung oder seinem Auftrag verpflichtet ist, dies obenhin stellen, dann kurz die gesamten Möglichkeiten der Ausnahmen anführen und den Ältestenkreis voll nehmen. In dieser Beziehung möchte ich dem Synodalen Koch noch etwas „nachzischen“. Er meint, er könnte die Ältestenkreise praktisch entmündigen oder auch mündigen, indem er ihnen solche Gesetze zumutet. Solche Überlegungen halte ich für deplaziert und gefährlich. Ich selbst bin von der Kasuistik dieses Gesetzes er-

schreckt und möchte auch diese Gelegenheit benutzen, zu sagen, daß im Hauptausschuß gerade diese Frage uns sehr bekümmert hat.

Synodaler **Häffner**: Ich möchte in Kürze ganz allgemein sagen: Es geht heute in der Politik, umfassend verstanden — Bundesebene, Weltebene — um so äußerst schwerwiegende Entscheidungen — zugespitzt gesagt: um Leben und Tod, wie wir wissen; Stichwort: Verschmutzung —, daß es nur zu begrüßen ist, wenn der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner politischen Verantwortung ermutigt wird. Der Pfarrer hat doch wesentliche Hilfen anzubieten. Der Entwurf des Landeskirchenrats trägt dem Rechnung, indem er über das Wie nähere Anweisungen gibt bzw. Richtlinien aufstellt.

Ich halte den Entwurf des Landeskirchenrats nicht für einen Rückschritt. Wir sollten uns für diesen Entwurf als Ganzes entscheiden.

Synodaler **Hof**: Noch einmal im Anschluß an das, was Herr Steyer sagte! Mir scheint, eine Schwierigkeit in der Behandlung dieser Gesetzesvorlage rührt daher, daß zwar die Möglichkeit der Wahrnehmung eines politischen Mandats stark befürwortet wird, aber die andere Möglichkeit, um des besonderen Auftrags des Pfarrers und um der Gemeinde willen auf die Wahrnehmung eines Mandats zu verzichten, eine merkwürdig fremde Vorstellung unter uns geworden ist.

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Mir fällt auf, daß vielfach die Meinung vertreten wird, man könnte oder müßte den Pfarrer mehr oder weniger aus der Politik herausnehmen, aus welchen Gründen auch immer. Dem liegt wohl die Annahme zugrunde, daß die Politik und die Beschäftigung mit politischen Dingen für uns disponibel sei. Ich halte das für einen Irrtum. Wir sind in jedem Fall in die Politik einbezogen. Es ist für uns einfach nicht vermeidbar, daß alles, was der Pfarrer tut, selbst wenn er nichts tut, wenn er schweigt oder wenn er sich nicht politisch betätigt, eine politische Auswirkung auf das Gesamtleben der Gemeinschaft und damit eine Rückwirkung auf uns hat. Wir kommen an diesem Faktum nicht vorbei. Ein Gesetz, das das versuchen würde, würde meiner Meinung nach an der Realität vorbeigehen, weil es im Schweigen die Abstinenz als einzige politische Haltung des Pfarrers zuläßt.

Wir haben uns also mit dieser Politik zu befassen. Und wenn man Politik etwa als Kompromiß bezeichnen könnte — ich weiß, daß es da Vorbehalte gibt —, dann setzt das voraus, daß vorher ein Gegensatz vorhanden war. Dieser Gegensatz wird, wenn er nicht gelöst werden kann, zu Parteiungen und eventuell zu Polarisierungen führen. Wir können das nicht verhindern. Wir sollten nicht die Illusion haben, daß wir durch irgendwelche Winkelzüge vermeiden könnten, dies auch in der Kirche auszutragen, etwa um zu vermeiden, daß sie vielleicht zu Polarisierungen werden. Ich glaube, daß diese Erkenntnis auch wohl in der Theologie vielleicht hier und da nützlich wäre. Theologische Gegensätze können in der Gemeinde mindestens ebenso scharf und schädlich sein wie politische.

Wenn wir aber diesen politischen Gegensatz, dem wir nicht ausweichen können, mit Schweigen über-

gehen, dann führt das — ich darf hier einmal etwas bei den Verhaltensforschern Rekurs nehmen — zu gewissen Aggressionsstaus und vielleicht auch zu einer gewissen Frustration bei dem einen oder anderen. Solche Dinge sind Feinde der Sachlichkeit.

Ich möchte damit nun nicht der politischen Betätigung des Pfarrers um alles das Wort reden. Ich kann mir durchaus vorstellen, daß sich jemand aus Selbstdisziplin dafür entscheidet, sich aus der Politik herauszuhalten. Aber das muß eine persönliche Entscheidung sein und kann nicht durch Gesetz vorgegeben werden.

Mein Votum geht in die Richtung des Vorschlags des Rechtsausschusses.

Synodaler **Bayer**: Der Hauptausschuß will sich den Luxus leisten, den Pfarrer für den Gemeinderat und für den Kreistag ganz freizustellen. Er schlägt vor, den Pfarrer, der hierfür kandidiert und gewählt wird, in den Wartestand zu versetzen. Wer in den Wartestand versetzt wird, erhält Wartegeld. Das beträgt 50 Prozent des Ruhegehalts. Junge Pfarrer kriegen 35 Prozent Ruhegehalt. Ein junger Pfarrer erhält also dann die Hälfte von 35 Prozent als Wartegeld. Dazu kommen die Diäten im Parlament oder die Dienstaufwandsentschädigungen. Davon kann ein Pfarrer nicht leben. Das Mandat kann ihm nicht so viel wert sein, daß die Familie dabei Hunger leidet oder gar verhungert.

Der Hauptausschuß müßte dann natürlich fordern, daß das Wartegeld erhöht wird, und zwar so erhöht wird, daß es dem aktiven Gehalt einigermaßen nahekommmt, also etwa auf das Fünffache. Das wäre ein kolossaler Anreiz für enttäuschte Pfarrer, ihren Beruf an den Nagel zu hängen und Gemeinderat zu werden — und das wollen wir ja auch nicht. (Große Heiterkeit)

Synodaler **Willi Müller**: Ich kann mir — bei allem Engagement des Stadtrates, Gemeinderates oder eines Mitglieds des Kreistages — kaum vorstellen, daß man dann von hauptamtlichen Gemeinderäten sprechen könnte. Ich glaube, auch alle anderen Berufe sind in diesen Gremien nebenamtlich tätig. Ich plädiere vielmehr dafür, daß der Pfarrer dafür sorgt, daß in seiner Gemeinde möglichst viele Leute politisch aktiv werden,

(Beifall)

und zwar in allen Parteien, und ihnen Mut macht, hier sich einzusetzen. Dann sind sie auch im Dienst der Gemeinde und können dort aus ihrer Sachkenntnis heraus wahrhaftig Wertvolles leisten.

Synodaler **Blöchle**: Ich glaube, wir Pfarrer müssen auch einmal dies sagen: Wir tun so, als ob die Parteien reihenweise auf uns warten würden, als ob keine anderen Leute da wären, die dieses politische Mandat wahrnehmen. Wenn aber da und dort aus sachlichen oder fachlichen Gründen ein Pfarrer einmal aufgefordert wird — er wird sich schon nicht selbst ins Gespräch bringen —

(Oh-Rufe)

und auch gewählt wird, könnte man es doch nach dem vom Rechtsausschuß und vom Landeskirchenrat vorgeschlagenen Verfahren geschehen lassen; denn es wäre genügend Kontrolle durch den Ältestenkreis und den Landeskirchenrat gegeben. Frei-

lich, eines müßte von vornherein gewährleistet sein: Daß der Pfarrer, der ein politisches Mandat auf Gemeinde- oder Kreisebene übernimmt, seine Arbeit, die von ihm in der Gemeinde erwartet wird, in vollem Umfang wahrnehmen kann und wahrnehmen wird.

Synodaler **Klauß**: Ich möchte noch einmal den Gedanken aufgreifen, den Herr Pfarrer Bußmann vorhin ausführte, und ihn vertiefen. Man erlebt doch immer wieder die manchmal auch unausgesprochene Spannung zwischen Pfarrern verschiedener Aufgaben. Ich meine, aus den verschiedenen Funktionen der Pfarrer darf nicht eine Sonderstellung werden. Sonderstellung heißt eine besondere Wertung. Wenn der Pfarrer in einer Sonderfunktion auch besondere Rechte oder eine besondere Stellung erhält, dann wird das noch mehr zur Verdrossenheit der Pfarrer im Gemeindepfarramt führen; denn es wird eine ähnliche Sache noch einmal auf uns zukommen bei den anderen Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes, wo auch im Hinblick auf die Wahl der Ehegefährtin dem Pfarrer in Sonderfunktionen wieder u. U. Sonderrechte oder eine Sonderstellung eingeräumt werden sollen. Ich glaube, das ist nicht zu verantworten.

(Beifall)

Synodaler **Ritsert**: Wir als Kirche haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß das Evangelium die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen bekommt, an die Leute hergetragen zu werden. Wird das durch ein Pfarrerdienstgesetz in den vorliegenden Paragraphen, die zur Debatte stehen, erreicht? Ich bin der Meinung, daß das nicht der Fall ist aus folgenden Gründen:

In dem Augenblick, in dem wir kasuistisch zementieren, daß ein Pfarrer das und das in diesem und jenem Fall, zum Beispiel bei seiner politischen Betätigung, zu tun hat, oder dann auch, was die Ehe betrifft, indem wir das festlegen, beschneiden wir Möglichkeiten und Freiheiten eigener Initiativen und ähnliches mehr. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir ein Votum von Herrn Rave aufgreifen und ein Gremium schaffen sollten, das Zweifelsfälle entscheidet. Und dieses Gremium muß gesetzlich hier festgelegt sein. Wir sollten nicht einzelne kasuistische Fälle im Pfarrerdienstgesetz festlegen, sondern nur grundsätzliche Bestimmungen, und dann ein Gremium bestimmen, das Einzelfälle entscheidet.

Synodale **Frau Dr. Gilbert**: Zunächst ein kurzes Wort zu dem Begriff der Kasuistik, der hier immerzu gebraucht wird. Ich kann diese Regelung, auch wie sie in der Vorlage des Landeskirchenrats zu finden ist, nicht als Kasuistik bezeichnen. Wir können nicht ein Gesetz beschließen, das nur aus Generalklauseln besteht.

Und dann möchte ich Herrn von Kirchbach erwidern, um Mißverständnissen vorzubeugen: Ich glaube, es ist keiner im Raum, jedenfalls ist keiner im Raum des Hauptausschusses gewesen, der dem Pfarrer seine politische Betätigung etwa verbieten wollte, auch nicht, wenn sich diese politische Betätigung bis zum Mandat hin verdichtet. Die Debatte dreht sich doch nicht um das Ob politischer Betätigung, sondern allein um das Wie, und wir

ringen jetzt nur darum, eine vertretbare Lösung für das Wie zu finden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Marquardt**: Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wird uns leider nicht mehr reichen. — Es ist der Antrag gestellt, die Rednerliste zu schließen. Wer widerspricht dem? Der Antrag gilt nur für die Generalaussprache; das ist klar. — Kein Widerspruch. Es sind noch vermerkt die Herren Oloff, Niebel, Schöfer, Wenz, Erdwein und der Herr Landesbischof.

(Zuruf)

— Entschuldigung, auch Herr Leichle. — Herr Oloff, bitte!

Synodaler **Oloff**: Ich meine, wir müssen uns darüber klar sein, daß wir hier einen Spezialfall politischer Betätigung regeln wollen. Denn was der Pfarrer sonst äußert, sind ja, wie Herr von Kirchbach sagte, durchaus auch politische Äußerungen und damit politische Betätigungen. Das werden wir durch ein Gesetz nicht regeln können. In den Anfangssätzen dieser Paragraphen haben wir grundsätzlich die politische Verantwortung des Pfarrers bejaht. Es geht also um die Regelung eines Spezialfalles bei dieser Kandidatur. Dieser Spezialfall schafft Spezialprobleme, die an einem bestimmten Ort und in einem bestimmten Zusammenhang entstehen. Daher scheint es mir an dieser Vorlage des Landeskirchenrats sehr sinnvoll zu sein, daß die Gremien, die Verantwortung an diesem speziellen Ort haben, an dem die Probleme entstehen, bei der Entscheidung über diesen Spezialfall eingeschaltet werden.

Synodaler **Niebel**: Ich will mich sehr kurz fassen. Ich knüpfe an das Wort von Frau Dr. Gilbert an, an das „Wie“. Und da möchte ich etwas in die Wagschale werfen, was noch nicht zur Sprache kam, und zwar den Wahlkampf. Ich könnte mir vorstellen, daß der Pfarrer in einen Wahlkampf verwickelt wird, der sehr ungesund sein könnte. Ich habe es auch miterlebt, wo der Wahlkampf so weit ging, daß selbst die Liturgie und die Christenlehre mit hineingezogen wurde. Damit könnte es dem Pfarrer, ob er nun siegt oder unterliegt, durch eine Teilung seiner Gemeinde unmöglich werden, in seiner Gemeinde zu verbleiben.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich nehme jetzt Herrn Leichle auf, bitte!

Synodaler **Leichle**: Ich möchte dafür plädieren, daß die Synode der doch mit sehr knapper Mehrheit zustande gekommenen Empfehlung des Hauptausschusses nicht folgt. Die jetzige Vorlage, wie sie vom Landeskirchenrat vorliegt, ist ohnehin keine Einladung zur politischen Betätigung des Pfarrers.

(Heiterkeit)

Das soll sie auch nicht sein, meiner Meinung nach, und ich meine, daß in der Vorlage des Landeskirchenrates genügend Barrieren und Schwierigkeiten drin sind, so daß man das nicht einfach leichtfertig tut. Eine Auseinandersetzung mit dem Ältestenkreis etwa, da muß man sich kritische Bemerkungen anhören. Wenn wir der Empfehlung des Hauptausschusses folgen — das wurde verschiedentlich deutlich —, dann wird eine Kandidatur praktisch

blockiert. Ich finde es unfair, das auf einem solchen Verfahrensweg zu tun. Man sollte dann, glaube ich, deutlich sagen, daß man eine Kandidatur nicht erlauben will. Ich meine, wir sollten der Vorlage des Landeskirchenrats folgen. Diese Kann-Bestimmungen sind ausreichend, um etwa auch Folgen eines häßlichen Wahlkampfes zu bedenken und zu bereinigen.

Wenn ich mich in meiner Gemeinde um ein Gemeinderatsamt bewerben würde und gewählt würde, dann bräuchte ich nur alle 14 Tage einen Abend. — Soviel zur zeitlichen Belastung. Das muß man auch mit sehen und bedenken. In einer großen Stadt ist das anders.

(Unruhe)

Synodaler **Schöfer**: Meine Wortmeldung entfällt nach den Ausführungen von Frau Dr. Gilbert und Herrn Leichle.

Synodaler **Wenz**: Ich wollte nur noch feststellen, daß ich in der letzten halben Stunde sehr viele Wiederholungen gehört habe. Das ist ein sichtbares Zeichen dafür, daß sich die Diskussion dem Ende nähert, auch wenn wir's vielleicht nicht wollen.

Dann bin ich erstaunt über die Verbissenheit und den Kraftaufwand in der Diskussion um diese Sache. Es sieht nach dieser Debatte so aus, als ob sich die Hälfte der Pfarrer politisch betätigen wollte. Wieviel Fälle stehen uns eigentlich ins Haus, die durch dieses Gesetz geregelt werden müßten? Dann bin ich erstaunt über die Intensität dieser Debatte, weil mir ja bekannt ist, daß nur wenige Pfarrer nicht über Arbeitsüberlastung im Amt jammern. Es könnte also dann nur so sein, wenn sich da einer noch mehr Arbeit aufhalsen will — und die politische Betätigung ist viel Arbeit —, dann kann das nur mit einer Freistellung von seiner jetzigen Arbeit enden. Anders kann ich mir das nicht vorstellen. Denn die Gemeinden kommen ja jetzt schon zum Teil zu kurz, das wäre dann noch mehr der Fall.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler **Erdwein**: Wir haben nun verschiedene Argumente für und gegen die politische Betätigung von Pfarrern gehört. Ich glaube nicht, daß es noch grundsätzlich neue Argumente gibt, und wie mir scheint, stehen die Fronten auch bereits fest. Ich möchte daher, da Schluß der Rednerliste schon beantragt ist, jetzt den Antrag auf Abstimmung stellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das können wir nicht. Wir haben noch keine Einzelberatung gemacht. Es war gut gemeint. — Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Es wäre schlimm, wenn wir jetzt schon feste Blockbildungen hätten und jeder schon entschlossen wäre, so oder so zu votieren. Wenn ich jetzt etwas sage — Sie sehen, daß wir vom Oberkirchenrat bisher ja überhaupt geschwiegen haben —, dann tue ich es aus folgendem Grund.

Ich schicke voraus, was sich eigentlich von selbst versteht, aber es muß wohl gesagt werden: wenn der Landeskirchenrat diese Vorlage macht, dann halte ich diese Vorlage für akzeptabel. Sie ist nicht — ich glaube, das nimmt niemand vom Landeskirchenrat an — das Optimum von denkbaren Lösungsmöglichkeiten, aber jedenfalls eine für uns

praktikablere und insofern bessere als die in dem jetzt noch geltenden Gesetz.

Warum ich aber sprechen möchte, ist folgendes: Ich glaube, ich muß einige Begründungen für das Gesetz, wie es der Landeskirchenrat vorschlägt, doch anders geben, als sie hier in der Diskussion laut wurden; denn ich könnte mich mit manchen Begründungen derer, die für die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrats gesprochen haben, nicht identifizieren.

Erstens. Das Wort „politisch“ ist, soweit ich das beurteilen kann und mitbekommen habe, zu undifferenziert gebraucht worden. Was heißt heute nicht alles politisch! Das Verhältnis von Gottes Gebot und Evangelium einerseits und Politik andererseits kann man nicht so undifferenziert gegeneinander ausspielen oder miteinander verquicken, wie das jetzt oft geschehen ist. Jede politische Entscheidung ist ein komplexes Gebilde. Die zu entscheidende Angelegenheit besteht in der Regel aus Elementen, die es mit dem biblischen Wort Gottes zu tun haben, aber auch aus Elementen, die das Fachwissen angehen und vom Ermessen abhängen, wo also auch die Fachleute verschieden votieren. Das Evangelium kann nach meiner Theologie zu jeder politischen, also meinerwegen auch parteipolitischen Angelegenheit, ja muß zu einer parteipolitischen Angelegenheit dann Stellung nehmen, wenn bei dieser Angelegenheit dieses Element mit-enthalten ist, zu dem man vom Wort Gottes her ein Urteil einzubringen hat. Dann also muß vom Evangelium her zu diesem Element etwas gesagt werden; ob das nun den Leuten paßt oder nicht, spielt gar keine Rolle. Man muß nur aufpassen, daß man dabei nicht seine Grenzen, die natürlich fließend sind, überschreitet und als Sprecher des Wortes Gottes mit einem Male ausgesprochene Fach- und Ermessungsfragen mit einem Stempel versieht, der eigentlich nur für das gilt, was vom Worte Gottes her gesagt werden muß. Aber grundsätzlich, meine ich, gibt es praktisch keine politische oder parteipolitische Entscheidung, zu der nicht vom Wort Gottes her im Blick auf die Elemente, die vom Wort Gottes her ansprechbar sind, etwas zu sagen ist.

Zweitens, Wir haben hier, § 27, im Blick auf die Funktion des Pfarrers die Formulierung vorgeschlagen, daß er das Wort Gottes zu bezeugen hat. Sehen Sie darin eine Definition des Pfarramts! Der Pfarrer ist derjenige, der das Wort Gottes zu bezeugen hat. Nun sagen Sie sofort, das hat jedes Gemeindeglied. Selbstverständlich! Der Unterschied zwischen Pfarrer und Gemeindeglied ist nun nicht der, daß er oben drüber steht und ein gewichtigeres Wort zu sagen hat, auch nicht nebedran mit einem ganz anderen Wort, sondern daß er als Repräsentant der Kirche hauptamtlich, als Fulltimer, dieses Wort Gottes bezeugt. Wenn das richtig ist, muß man von einem Pfarrer erwarten, daß er auf bestimmte, sonst selbstverständliche Gepflogenheiten und Übungen verzichtet, wenn sie ihn beeinträchtigen in dieser repräsentativen Bezeugung des Wortes Gottes. Von da her, meine ich, sollte sich der Pfarrer in der Tat einer besonderen Zurückhaltung in den politischen Dingen befleißigen, jedenfalls nicht ein politisches

Mandat annehmen; denn dieses politische Mandat zwingt ihn, wohl oder übel ständig auch fachliche Angelegenheiten und Ermessensfragen zu ventilieren und zu ihnen Stellung zu nehmen. Dabei aber ist es außerordentlich schwer, wie die Erfahrung zeigt, daß er immer differenziert zwischen dem Pfarrer, der sonst das Wort Gottes zu bezeugen hat, und dem Menschen, der seine sicher ehrenwerten politischen Ermessens- und Fachurteile von sich gibt.

Drittens. Wenn ich dennoch für dieses Gesetz bin, dann aus folgendem Grund: Zwar liegt auch mir daran, daß, wie Frau Dr. Gilbert sagte, das Gesetz jedenfalls eine Richtung weist. Nur — und nun kommt, was für mich entscheidend ist —: ich glaube auch, wir müßten uns, wenn wir Gesetze beschließen, vor Gesetzmäßigkeit hüten. Das muß beachtet werden. (Vereinzelter Beifall)

Das heißt, simpel gesagt; Wir brauchen Ventile. Für mich besitzt dieses Gesetz, so wie wir es vorschlagen, ein Ventil, das uns bewahrt vor Gesetzmäßigkeit, aber auch vor Narrenfreiheit. Ich sehe in diesem Gesetz die Möglichkeit, dem Leben, auch wo es nicht in das von mir selbst so ernstgenommene theologische Gehäuse hineinpaßt, doch Raum zu geben. Aber — und damit ende ich — ich wäre peinlich berührt, wenn im Laufe der nächsten Jahre sich herausstellte, daß das Gesetz nun Pfarrer geradezu animiert, für den Stadtrat und den Kreisrat zu kandidieren. Das Gesetz sollte nur Ausnahmen zulassen. Wo ein Pfarrer ein besonderes Charisma für politische Dinge entwickelt, sollten wir dieser Gabe nicht im Wege stehen. In diesem Sinne einer an sich guten und ums Himmels willen zu beherzigenden Generallinie, die aber Ausnahmen gestattet, könnte man dieses Gesetz so, wie es vorgelegt ist, beschließen. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Generalaussprache ist hiermit geschlossen. Es kommt nun die Einzelaussprache, und ich rufe auf:

Artikel 1,

ich füge hinzu: in der Hoffnung, daß nicht allzu viel Wortmeldungen kommen, und gehe deshalb gleich über zu

Artikel 2

„Unterabschnitt 7, Besondere Pflichten, wird wie folgt geändert:

1. § 27 lautet: ...“

Wer wünscht hierzu das Wort? — Ich darf betonen, es liegt ein Abänderungsantrag des Hauptausschusses vor, der aber lediglich anstelle des Wortes „Pflicht“ „Ordinationsverpflichtung“ setzt, damit das klar ist.

„2. § 28 Abs. 2 wird gestrichen.“

Hierzu eine Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Artikel 3

„Unterabschnitt 9, Politische Betätigung, wird wie folgt geändert:

§ 30 lautet: ...“

§ 30 in dieser Fassung soll eine Änderung erfahren durch den Hauptausschuß — Sie haben den Wortlaut alle vor sich liegen —, und eine weitere Ergänzung erfahren durch den Antrag unseres Synodalen Herrmann, der in Satz 2 vor den Worten „die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben“ eingesetzt wissen möchte „in der Regel“.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

§ 31.

Absatz 1. Ich darf auch hier wieder auf den Änderungsvorschlag des Hauptausschusses hinweisen.

Wortmeldung, bitte? — Herr Rüdell, bitte!

Synodaler **Rüdell**: Ich hätte gern im ersten Absatz des § 31 die Worte „mit dem Ältestenkreis zu beraten“ ersetzt durch „im Ältestenkreis zu beraten“, um zu vermeiden, daß — ich möchte das hier mal deutlich sagen — der Pfarrer die Sache durch telefonische Rundgespräche beraten läßt; „im Ältestenkreis“, das ist die offiziellste Möglichkeit der Sitzung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich zur Klarstellung sagen, Herr Rüdell macht diesen Vorschlag zu dem Abänderungsvorschlag des Hauptausschusses. Also Sie haben gehört, statt „mit dem“ „im“ Ältestenkreis. — Weitere Wortmeldungen? — Nicht der Fall.

Absatz 2. Den zweiten Satz des Hauptausschusses müssen wir zunächst zurückstellen. — Zu Absatz 2 eine Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Absatz 3. Streichung seitens des Hauptausschusses begehrt. — Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Absatz 4. Vorschlag des Hauptausschusses: Diesen Absatz 4 hochzuziehen als Satz 2 des Absatzes 1.

Wortmeldung, bitte? — Nicht der Fall.

§ 32.

Absatz 1 ohne Änderungsvorschläge.

Absatz 2. Hauptausschuß begehrt die ersatzlose Streichung. — Wortmeldung, bitte? — Herr Ravel

Synodaler **Rave**: Ich möchte auch hier einen Eventualantrag stellen. Wenn die Mehrheit der Synode den Vorschlag des Landeskirchenrats für die Fassung des Absatzes 2 ablehnen sollte, bleibt ja die alte Fassung dieses Absatzes 2 in Kraft. Ich halte es für eine — ich glaube weithin akzeptierte und eingesehene — Verbesserung des Verfahrens, daß der Ältestenkreis in all diesen Dingen beteiligt wird. Deswegen möchte ich, wenn diese Fassung nicht zum Zuge kommt und die alte Fassung bleibt, in die Formulierung, wie wir sie bisher in Kraft haben — ich zitiere: „Erfolgt die Wahl des Pfarrers nicht in den Landtag oder in den Bundestag, so kann der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen des kirchlichen Dienstes anordnen, daß der Pfarrer sein kirchliches Amt behält“ — in diesen alten Wortlaut nach dem Wort „Landeskirchenrat“ einfügen: nach Zustimmung des Ältestenkreises“. Wenn also die Mehrheit der Synode meint, es sollen nur wichtige Gründe des kirchlichen Dienstes sein, die die Beibehaltung des kirchlichen Amtes nahelegen — dafür kann man mit guten Gründen sein —, dann soll der Landeskirchenrat doch zunächst die Meinung des Ältestenkreises einholen und darf diese Anordnung nur treffen, wenn der Ältestenkreis vorher sein Ja dazu gesagt hat. Es ist dann, wenn man hier den Ältestenkreis einsetzt, logisch, daß man den zweiten Satz der Landeskirchenratsvorlage daran anhängen muß für die Situation, wo der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramtes

ist und dort das Parallelorgan zum Ältestenkreis tätig werden muß.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut! Der Antrag ist vorhin schon eingegangen, — er ist Bestandteil unserer weiteren Beratung.

Der Rechtsausschuß hat bei § 32 Absatz 2 — hinter dem Wort „zustimmt“ finden Sie eine Fußnotenanzeige — den Alternativvorschlag „und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt“ zur Behandlung angeboten.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt**: Dann müßte doch wohl auch im zweiten Satz von Absatz 2:

„Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramtes, so ist die Zustimmung des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich.“

vorgesehen werden, daß die Zustimmung der Mehrheit des Mitarbeiterkreises erforderlich ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! Gleich im nächsten Satz und beim allerletzten. Also jeweils die Mehrheit. — Herr Kobler, bitte!

Synodaler **Kobler**: Ich bitte um kurze Aufklärung über den Alternativvorschlag. Was ist der Unterschied zwischen dem, wenn der Ältestenkreis nur zustimmt oder mit seiner Mehrheit zustimmt?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist wesentlich. — Herr Herb, bitte!

Synodaler **Herb**: Durch den Alternativvorschlag soll vermieden werden, daß sich Älteste dadurch um die Entscheidung drücken, daß sie der Sitzung fernbleiben. Dann würde nämlich, soweit noch die Beschlußfähigkeit gegeben ist, deren Abwesenheit ohne Bedeutung sein. Wenn aber, wie hier, die Mehrheit der Mitglieder — also der anwesenden und der abwesenden Mitglieder — für die Zustimmung erforderlich ist, dann entscheiden auch die Fernbleibenden gegen die Zustimmung.

Synodaler **Dr. Müller**: Ist nicht durch den entsprechenden Paragraphen der Grundordnung sowie schon vorgeschrieben, daß Wahlen und Abstimmungen nach diesem Verfahren vor sich gehen, wenn nichts anderes bestimmt wird?

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, nicht ganz, denn wir wollen ja hier die absolute Mehrheit sicherstellen. — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Nach der Grundordnung, Herr Dr. Müller, genügt einfache Mehrheit der Anwesenden. Eine absolute Mehrheit muß ausdrücklich kirchengesetzlich vorgesehen sein. Der Landeskirchenrat war der Meinung, bei der Bedeutung dieser Entscheidung sollte man eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder ist etwas anderes als die Mehrheit der Anwesenden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Keine Frage mehr? — Dann schließe ich auch die Einzelaussprache, und wir kommen zur Abstimmung — am Donnerstag, den 25. April, um 17 Uhr.*

(Unterbrechung der 2. Plenarsitzung um 19.05 Uhr)

* Siehe Seite 92 ff

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 24. April 1974, vormittags 9.00 Uhr, und
Donnerstag, den 25. April 1974, vormittags 9.45 Uhr.

Tagesordnung

- I.
- Begrüßung
- II.
- Theologischer Studientag
1. Referate:
- Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen
- a) Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut Simon, Karlsruhe,
- b) Professor Dr. Martin Honecker, Bonn
- Unterbrechung der Plenarsitzung bis 25. April 1974, 9.15 Uhr
2. a) Podiumsdiskussion einschließlich Berichte über Gruppenarbeit
- b) Plenumsdiskussion
- Leitung: Synodaler Dr. Müller

III.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die 3. Sitzung unserer 4. Tagung und bitte unseren Synodalen Erwin Hoffmann, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Erwin Hoffmann** spricht das Eingangsgebet.

I. Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen die freudige Mitteilung machen, daß wir heute unseren Theologischen Studientag mit voller Besetzung eröffnen können. Vor allen Dingen darf ich meiner Freude Ausdruck verleihen, daß unsere beiden Referenten, Herr Professor Dr. Honecker und Herr Bundesverfassungsrichter Dr. Simon, unter uns weilen.

(Allgemeiner Beifall)

Seien Sie bei uns recht herzlich willkommen und jetzt schon im voraus bedankt für Ihre Bereitschaft, hier mit uns diesen Tag zu gestalten.

II. Theologischer Studientag

Ich darf gleich in die Sache eintreten und Sie, Herr Dr. Simon, bitten, Ihr Referat zu halten.

Bundesverfassungsrichter **Dr. Simon**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Sehr verehrte Damen und Herren!

A.

1. Im Loccumer Kirchenvertrag, der 1955 zwischen dem Land Niedersachsen und den dortigen evangelischen Landeskirchen abgeschlossen wurde und der als Vorbild für ähnliche Verträge in anderen Bundesländern gedient hat, wird ausdrücklich die „gemeinsame Verantwortung für den evangelischen Teil der Bevölkerung“ hervorgehoben und „Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen“ festgestellt. Rudolf Smend, einer der Väter dieses Vertrages, würdigt diesen Öffentlichkeitsauftrag als eines der wichtigsten, unabdingbaren und unverzichtbaren Ergebnisse des Kirchenkampfes und als charakteristisch für einen tiefgreifenden Wandel im Verhältnis zwischen Kirche und Staat (vergleiche ZfveKR 1951, 4ff.; JZ 1956, 50ff.). Auch die Denkschrift* über Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen, die Gegenstand dieses Studientages ist und die im folgenden als Denkschrift über die Denkschriften bezeichnet wird, führt die umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit der Nachkriegszeit auf Erfahrungen im Dritten Reich zurück: Damals nämlich habe man erlebt und erlitten, wohin mangelnde oder hinausgeschobene Mitverantwortung für die Dinge dieser Welt oder unkritisches Vertrauen auf eine Obrigkeit führe. Unter den Auswirkungen der staatlichen Katastrophe wurden die Kirchen sogar ausdrücklich zur Wahrnehmung öffentlicher Mitverantwortung aufgefordert. So sagte z. B. der damalige Präsident des Bundesgerichtshofs, Hermann Weinkauff, 1951 hier in dieser Akademie: „Wir rufen das Hirten- und Wächteramt der Kirche auf dem Gebiete des Rechts an. Möge sie unseren Ruf hören können“ (Zeitwende 1951, 102). Meinerseits halte ich diesen Öffentlichkeitsauftrag als einen der wichtigsten theologie- und kirchengeschichtlichen Beiträge unserer Generation und sehe es als unsere Pflicht an, die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen so gut wie irgendetmöglich an die nachfolgende Generation weiterzugeben.

Als dieser Öffentlichkeitsauftrag der evangelischen Kirche zufiel, verfügte sie noch nicht über ausreichendes sozialetisches Rüstzeug. Daraus dürften sich mancherlei Unklarheiten sowie das gelegentliche Stottern der Kirche bei der Ausübung dieses Auftrages erklären. Man wird diese Unsicherheiten besser verstehen und vielleicht milder beurteilen, wenn man sich daran erinnert, daß die evangelische Kirche nahezu 400 Jahre durch das landesherrliche

* „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen.“ Eine Denkschrift der Kammer für soziale Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Herausgegeben vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn. 5. Auflage 1973.

Kirchenregiment sehr eng mit dem Staat verbunden war, daß dieses Bündnis von Thron und Altar, wie man es bezeichnete, kaum Spielraum für die Einübung politischer Mitverantwortung gelassen hatte, daß sich im Protestantismus im Gegenteil unter dem Einfluß einer mißverstandenen Zwei-Reiche-Lehre eine eingefleischte Obrigkeitsmentalität sowie eine Neigung gerade frommer Christen zum Rückzug aus der bösen Welt mit ihren Eigengesetzlichkeiten eingenistet hatte und daß darüber das Freiheitlich-Emanzipatorische der Theologie Martin Luthers im politischen Bereich erstickt war. Mit dem Zusammenbruch des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 erlangte der Protestantismus dann zwar erstmals die Chance zu Eigenständigkeit und staatspolitischer Mündigkeit. Aber gerade damals verweigerten weite evangelische Kreise der gefährdeten jungen Demokratie ihre Mitverantwortung und verharrten ihr gegenüber unter dem Einfluß außertheologischer Faktoren in rückwärts orientierter innerer Fremdheit. Wir sollten verstehen, meine Damen und Herren, daß dieses staatspolitische Versagen des deutschen Protestantismus, das wesentlich zum Zusammenbruch der Weimarer Republik beigetragen hat, bei manchen älteren Demokraten wie ein Trauma nachwirkt. Wohl in Erinnerung daran warnte Bundeskanzler Brandt kürzlich in einem Gespräch zwischen dem Rat der EKD und dem Präsidium der SPD u. a. deshalb vor einer weitergehenden Trennung zwischen Kirche und Staat, weil man nicht wissen könne, wohin sich eine abrupt aus bewährter Zusammenarbeit entlassene Kirche bewegen könne.

Erst im Kirchenkampf geschah dann der entscheidende Durchbruch zur Kirchwerdung der evangelischen Kirche, die sich nunmehr endgültig vom Staat emanzipierte und damit fähig zu eigenständiger politischer Mitverantwortung wurde. Zugleich wurden erste Anzeichen für eine solche Mitverantwortung sichtbar, die sich 1936 in einer Denkschrift an Hitler niederschlugen und die sich namentlich in der Person Bonhoeffers manifestierten, der damals in seiner Gefängniszelle formulierte: Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist. Daß man diese Ansätze als unzureichend empfand, wird später im Stuttgarter Schuldbekennnis selbstkritisch eingeräumt und ebenso im Darmstädter Wort des Bruderrates zum politischen Weg unseres Volkes aus dem Jahre 1947, in dem u. a. die heute noch brisante Mahnung steht: „Wir sind in die Irre gegangen, als wir übersahen, daß der ökonomische Materialismus der marxistischen Lehre die Kirche an den Auftrag und die Verheißung der Gemeinde für das Leben und Zusammenleben der Menschen im Diesseits hätte gemahnen müssen. Wir haben es unterlassen, die Sache der Armen und Entrechteten gemäß dem Evangelium von Gottes kommenden Reich zur Sache der Christenheit zu machen.“

2. Von hier aus gesehen ließe sich die umfangreiche und vielgestaltige kirchliche Öffentlichkeitsarbeit der Nachkriegszeit auch als Versuch einer praktizierten Buße für vorangegangenes Fehlverhalten verstehen. Einen wesentlichen Ausschnitt aus dieser Arbeit bildeten die zahlreichen Stellungnahmen, mit denen sich die evangelische Kirche an

Regierende und Regierte wandte (für die Zeit bis 1964 vgl. dazu Heidtmann, Hat die Kirche geschwiegen? 2. Aufl.). Sie äußerte sich z. B. zur Entnazifizierung, Kriegsgefangenschaft, NS-Verbrechen, Wiederaufrüstung, atomaren Bewaffnung und Kriegsdienstverweigerung, zur Schulfrage und Bildungsplanung, zum Ehe-, Familien- und Scheidungsrecht, zur Todesstrafe, zur Vertreibung und den Ostgebieten, zu Eigentum, Mitbestimmung, Baubodenrecht, Neuordnung der Landwirtschaft, Pressekonzentration, sozialer Sicherung, Sexualstrafrecht, Entwicklungspolitik, mehrfach zur Friedenssicherung und zu vielem anderem mehr. Daß es sich bei all dem um Fragen von hoher ethischer Bedeutung handelte, ist offensichtlich.

In den mitunter leidenschaftlichen Auseinandersetzungen um diese Erklärungen, namentlich im Streit um Atomfrage und Ostdenkschrift, konnten die grundsätzlichen Probleme des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages weitgehend geklärt werden. Über dessen Berechtigung und über die Legitimation der Kirche, sich zu gesellschaftlichen und politischen Fragen zu äußern, bestand anfangs keineswegs Einigkeit. Die einen, die sich mehr an die Zwei-Reiche-Lehre in ihrem traditionellen Verständnis hielten, bejahten zwar die gesellschaftliche Mitverantwortung des einzelnen Christen, bezweifelten jedoch die der Kirche, die nicht in ein fremdes Amt eingreifen dürfe. Die anderen hingegen wiesen unter Rückgriff auf Luther auf die innere Beziehung der zwei Reiche als der beiden Regimentsweisen des einen Gottes hin oder orientierten sich unter dem Einfluß Karl Barths an der biblischen Aussage über die Königsherrschaft Christi über alle Mächte und Gewalten und beriefen sich auf die Thesen II und V der Barmer Erklärung, in denen es heißt: „Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.“ Und weiter: „Sie (die Kirche) erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten.“

Ich hatte nun ursprünglich beabsichtigt, meine Damen und Herren, auf diese Auseinandersetzungen näher einzugehen, zumal zwischen Herrn Honecker und mir eine gewisse Arbeitsteilung in dem Sinne erfolgen sollte, daß ich mehr die Begründung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages und er vor allem dessen Grenzen behandeln sollte. Während der Ausarbeitung dieses Referats sind mir aber Zweifel gekommen, ob es für mich als Nichttheologen wirklich sinnvoll wäre, wieder einmal zu versuchen, den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag theologisch im Grundsätzlichen zu rechtfertigen, statt möglichst bald zu den unter uns noch strittigen oder weiter diskussionsbedürftigen Einzelproblemen zu kommen. Ich werde auf die Begründung natürlich eingehen, aber möchte mich nicht allzu lange und allzu sehr im Grundsätzlichen aufhalten. Wenn ich das richtig sehe, ist der kirchliche Öffentlichkeitsauftrag als solcher überhaupt nicht mehr prinzipiell strittig. Alle mir bekannten wichtigen theologischen

Erklärungen bekennen sich jedenfalls mit mehr oder weniger ausführlicher Begründung prinzipiell zu der politischen Mitverantwortung sowohl des einzelnen Christen als auch der Kirche. Das gilt für die bereits zitierte Barmer Erklärung (1934) ebenso wie für die breit angelegten Nachkriegsforschungen um eine theologische Begründung des Rechts, die leider relativ wenig bekannt sind, und ferner etwa für die Handreichung „Das Evangelium und das christliche Leben in der DDR“ (1959) sowie die „Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche in der DDR“ (1964), ferner die Dokumente der Genfer Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft (1966) und der ökumenischen Vollversammlung in Uppsala (1968), auch für die Leuenberger Konkordie über das gemeinsame Verständnis des Evangeliums in den europäischen reformatorischen Kirchen (1971), die Gemeinsame theologische Erklärung zu den Herausforderungen der Zeit (1971) und insbesondere für das kürzlich veröffentlichte und höchst beachtliche Votum des Theologischen Ausschusses der EKD zu der II. Barmer These, das mit dem Satz beginnt: „Die Überzeugung von der Notwendigkeit politischer Verantwortung der Christen und der Kirche ist heute Allgemeingut des kirchlichen und theologischen Bewußtseins.“

Diese Übereinstimmung beruht, wenn ich das richtig sehe, auf der Erkenntnis, daß Dogmatik und Ethik, Glaube und Gehorsam, Zuspruch und Anspruch des Evangeliums unlösbar miteinander verklammert sind, daß — wie die Reformatoren sagten — der Glaube als Täter die Liebe als Tat bewirkt, daß die Sorge um das ewige Heil des Menschen die Vorsorge für sein zeitliches Wohl einschließt oder — wie man in der Ökumene formuliert — daß sich die Vertikale eines lebendigen Gottesglaubens fortsetzen muß in der Horizontalen gehorsamer Glaubensbewährung nicht allein im privaten, sondern auch im politischen Zusammenleben. Für diejenigen, die vier Jahre lang an der Denkschrift über die Denkschriften mitgearbeitet haben, bleibt es unvergessen, mit welcher Eindeutigkeit und Einmütigkeit die Vertreter der verschiedensten theologischen Richtungen die Legitimation der Kirche bejahten, sich zu politischen und gesellschaftlichen Fragen zu äußern. Diese Legitimation beruht, so heißt es in Abschnitt 10 ff., „auf dem umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrag ihres Herrn. Recht verstanden geht es nicht um einen kirchlichen Anspruch, sondern um ein Ansprechen der Welt unter dem Anspruch Gottes und in Solidarität mit den Aufgaben und Nöten der Gesellschaft. (Achten Sie, bitte, auf die genaue Formulierung: Nicht „in Solidarität mit der Gesellschaft“, sondern in „Solidarität mit den Aufgaben und Nöten der Gesellschaft“.) Diese Solidarität folgt aus dem Gebot der Christusnachfolge, dem durch persönliche Liebestätigkeit allein nicht Genüge getan wird.“ „Die Verkündigung hat in jeder Situation deutlich zu machen, daß das Evangelium keine wirklichkeitsferne Heilsbotschaft ist. Zwar enthält die Heilige Schrift keine Weisungen über eine zeitlos gültige Ordnung der Gesellschaft... Auf Grund der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung der Welt mit Gott ergeht aber die Weisung an die Christen, ihr Leben als

versöhnte Menschen in Mitmenschlichkeit zu gestalten. Das schließt auch die Aufgabe ein, gemeinsam nach Bedingungen für eine rechte Ordnung des menschlichen Zusammenlebens in der jeweiligen Gegenwart zu suchen.“

Bejaht man mit der Denkschrift die Legitimation der Kirche, sich zu gesellschaftlichen und politischen Fragen zu äußern, dann dürfte es zweitrangig sein — hier mag eine gewisse Differenz zwischen Ihnen, Herr Honecker, und mir entstehen —, ob man diese Äußerungen unmittelbar zum Verkündigungsauftrag rechnet oder aber als dessen notwendige Konsequenz bezeichnet. Indem die Denkschrift ihrerseits die politische Mitverantwortung einem umfassend verstandenen Verkündigungsauftrag zuordnet, stellt sie klar, daß es hier bevorzugt um ein Ansprechen von Staat und Gesellschaft geht und nicht darum, selbst staatliche Aufgaben handelnd zu übernehmen.

Die Notwendigkeit praktizierter Solidarität mit den Nöten und Aufgaben der Gesellschaft wird vielleicht noch einsichtiger, wenn man sich die Lage des Einzelnen in dieser Gesellschaft vergegenwärtigt. Die Denkschrift versucht dies in den Abschnitten 13 bis 17, denen ich hier nur einige Andeutungen hinzufügen möchte. Der moderne Mensch erlebt sich unter den Bedingungen des industriellen Massenzeitalters vielfach als ohnmächtig, ausgeliefert und unter den Zwang versetzt, als Höchstleistungsgräbchen funktionieren und später gleichwohl als anonyme, spurlose Existenz verlöschen zu müssen. Wir hier, die wir zumeist über mannigfaltige Möglichkeiten zu sinnerfüllter Lebensgestaltung verfügen, geben uns wohl nicht immer genügend Rechenschaft darüber, daß heute immer mehr Menschen immer weniger mit ihrem Leben zurechtkommen und daß die Zahl derer wächst, die daran krankt, daß ihnen trotz aller Anstrengungen ihr je einmaliges irdisches Leben nicht so recht gelingen will. Was die Gesellschaft im ganzen angeht, so erfordert nicht nur die Bewältigung der großen Menschheitsprobleme wie Kriegsverhütung und Friedenssicherung, Umweltgefährdung, Grenzen des Wachstums, Gerechtigkeit für die Dritte Welt und Beseitigung der Rassendiskriminierung außerordentliche politische, wirtschaftliche und moralische Anstrengungen. Auch innerhalb unserer eigenen Gesellschaft drohen notwendige Reformen weniger an ihren sachlichen Schwierigkeiten, sondern vor allem am praktischen Materialismus unserer Wohlstandsmentalität, am Einfluß mächtiger Interessentengruppen und nicht zuletzt an Verunsicherungen durch mancherlei, mitunter künstlich geschürte Ängste zu scheitern. Jedenfalls ist die Aufgabe noch nicht hinreichend gelöst, das Angebot eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats in einer Weise zu verwirklichen, die einerseits die Freiheit der Person als vorrangig wahrt, andererseits aber im Bemühen um mehr soziale Gerechtigkeit die individuelle Freiheit in partnerschaftliche Solidarität einbindet. Selbst an so nüchternen Problemen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen ließe sich zeigen, wie hilfreich es sein könnte, wenn die Kirche das auf sich nimmt, was die Denkschrift als „politische Diakonie“ und „Gruppenseelsorge“ bezeichnet. (Vereinzelter Beifall)

Angesichts dieser Situation, meine Damen und Herren, ist es doch wohl erfreulich, wenn die Denkschrift ihrerseits ebenso wie das erwähnte Votum des Theologischen Ausschusses der EKU zu der zusammenfassenden Feststellung gelangt, die gesellschaftliche Mitverantwortung der Kirche werde als Teil eines umfassend zu verstehenden Verkündigungsauftrages heute im Grundsatz quer durch die kirchlichen Richtungen und quer durch die gesamte Ökumene in ähnlicher Weise als selbstverständlich anerkannt wie etwa die kirchliche Diakonie im herkömmlichen Sinne. Angesichts dieser breiten Übereinstimmung liegt es nahe, eine Regel anzuwenden, wie sie im Rechtsleben gebräuchlich ist: nämlich Darlegungs- und Beweislast für die Legitimation des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages obliegt nicht länger demjenigen, der ihn bejaht. Vielmehr dürfen wir von demjenigen, der diesen Auftrag weiterhin prinzipiell bezweifeln will, eine saubere theologische Begründung dafür verlangen, weshalb er hinter die Linie des gemeinsam Erkannten zurückweicht.

(Beifall)

Jedenfalls sollten wir uns nicht länger den Luxus leisten, den politischen Auftrag der Kirche immer wieder prinzipiell zu problematisieren, sondern Zeit und Kräfte darauf konzentrieren, diesen Auftrag so gut wie irgend möglich auszurichten.

(Beifall)

B.

Die sachgemäße Ausrichtung des Öffentlichkeitsauftrages ist nun allerdings mit einigen Schwierigkeiten verbunden, die in der Denkschrift über die Denkschriften offen ausgebreitet werden. Dazu gehört nicht zuletzt, daß manche der mit Mühe und Sorgfalt erarbeiteten Äußerungen gewissermaßen in der Luft hängen blieben und von den Gemeinden nicht aufgenommen, mitunter nicht einmal zur Kenntnis genommen wurden. Es wird vielleicht Gelegenheit auf dieser Synode sein, über die Ursachen zu sprechen. Um so verdienstvoller ist der Entschluß der badischen Landeskirche, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und damit — wie zu hoffen ist — die Bereitschaft für diesen Teil des kirchlichen Dienstes zu verbreitern. Im folgenden möchte ich meinerseits aus dem Komplex der in der Denkschrift erörterten Schwierigkeiten, die ich als bekannt voraussetze, vier Einzelprobleme herausgreifen, die besonders wichtig sein dürften. Über diese Einzelfragen bestehen wahrscheinlich verschiedene Auffassungen. Ich maße mir selbstverständlich nicht an, meine Auffassung als die gültige zu bezeichnen, und nichts wäre mir lieber — und das sage ich nun ganz ehrlich —, als wenn es der Synode gelänge, die angeschnittenen Fragen sachgemäßer und klarer als in meinem Referat zu beantworten.

1. Als erstes sei eine Sorge angesprochen, die unter uns umgeht und die das zuvor festgestellte prinzipielle Einverständnis unversehens wieder gefährden könnte, wenn wir uns ihr nicht ehrlich stellen. Sie läßt sich am besten an dem Bild von der Vertikalen des Gottesglaubens und der Horizontalen der Glaubensbewährung erläutern. Jahrhundertlang und bis in die fünfziger Jahre war für die

evangelische Frömmigkeit die Vertikale derart beherrschend, daß die Horizontale darüber zu kurz kam und mitunter sogar zu verkümmern drohte. Seit einiger Zeit befürchten manche unter uns — auch solche, die den Öffentlichkeitsauftrag an sich bejahen —, daß nunmehr umgekehrt die Vertikale vernachlässigt wird, daß die Kirche sich allzu sehr in der Horizontalen des sozialen und politischen Engagements verausgabte und daß dies zum Verlust des Propriums der Kirche und zu einer Verfälschung des Evangeliums in eine innerweltliche Heilslehre führe. Ich habe durchaus Verständnis für solche Befürchtungen und will keinesfalls die Gefahr verharmlosen, daß sich die Horizontale von der Vertikalen lösen könnte und dann richtungslos im Raum pendelt oder daß der Öffentlichkeitsauftrag in einen bloßen gesellschaftspolitischen Aktionismus umschlagen könnte. Aber, meine Damen und Herren, es muß ebenso nachdrücklich davor gewarnt werden, diese Gefahren zu dramatisieren und aus kleingläubiger Sorge um die Vertikale nun zum Rückzug, zum Disengagement in der Horizontalen aufzurufen und damit in falsche Alternativen auszuweichen.

(Schwacher Beifall)

Besteht denn allen Ernstes Anlaß, in diesem Zusammenhang von einem Glaubenskampf zu sprechen, der doch voraussetzen würde, daß die Vertikale — oder anders ausgedrückt: die Realität Gottes — oder noch anders ausgedrückt: das Herrsein Christi — geleugnet wird? Wohlverstanden: Das Bemühen um eine saubere theologische Erfassung des Glaubensinhaltes und unseres Bekenntnisses zum Herr-Sein Christi ist unverzichtbar, und ich bin wirklich der letzte, der das irgendwie als zweitrangig ausgeben würde. Aber geht es nicht derzeit manchem unter uns im Hinblick auf die Vertikale des Gottesglaubens so wie mit Musik: sie ist real vorhanden und läßt sich vernehmen, aber für manchen unter uns nur unter Schwierigkeiten gültig beschreiben. Ist denn wirklich schon Unglaube im Spiel, wenn sich jemand mit solchen Beschreibungen schwertut, zugleich aber im Hören auf den Klang der biblischen Botschaft versucht, nach dem Gehörten zu handeln? Vielleicht ist die gegenwärtige Überbetonung der Horizontalen nur die historische Quittung für ihre jahrhundertlange Vernachlässigung.

Wie dem aber auch sein mag: das Proprium der Kirche ist weder die Horizontale noch die Vertikale jeweils isoliert für sich allein, sondern die unlösbare Verbindung beider. Und damit stimme ich voll überein mit dem, was im Votum des Theologischen Ausschusses der EKU dargelegt wird. Es führt in die Irre, wo das eine gegen das andere ausgespielt wird, und niemals darf sich die Kirche auf eine Arbeitsteilung einlassen, die sie für den Himmel und andere für die Erde als zuständig erklärt. Alles, was unser Glaube von Gott dem Schöpfer, dem Erhalter, dem Versöhner und dem Erlöser bekennt, schließt doch notwendig Konsequenzen für unser irdisches Tun ein. Solche Konsequenzen drängen sich geradezu auf für das Handeln Gottes des Schöpfers, der den Menschen zu seinem Ebenbild und Mitarbeiter berufen hat, für das Handeln Gottes, des

Erhalters, der einen Bund mit seinen gefallenen Geschöpfen eingegangen ist, und erst recht für den Glauben an das kommende Reich Gottes. Mir persönlich wird in diesem Zusammenhang die Rechtfertigungslehre, also das Kernstück des reformatorischen Glaubens, immer bedeutsamer: Der Glaube, daß Gott in seiner gnädigen Geduld mich angenommen hat — ich darf das mal so einfach formulieren —, so wie ich bin, kann doch nicht folgenlos für unsere Mitmenschlichkeit und für die Ordnung unserer zwischenmenschlichen Beziehungen bleiben. Mehr noch: Die starke Betonung der ethischen Dimension des Glaubens hat ja eine Gefahr: sie kann das Leben unter eine ständige, unerfüllbare ethische Überbeanspruchung stellen. Mir bleibt unvergessen eine Wandinschrift auf dem Düsseldorfer Kirchentag: Da war ein kleines Männlein gezeichnet, auf das Pfeile zeigten mit Forderungen wie: Du sollst dich engagieren, du sollst, du sollst . . . Dieses Männlein hatte eine Sprechblase mit dem Antworttext: „Ich bin doch so klein.“ Ich glaube, dieses Bild zeigt, was hier gemeint ist. Nicht zuletzt von dieser Überbeanspruchung und dem damit verbundenen Leiden an uns selbst und unserem Versagen aber kann uns der Glaube an die Rechtfertigung befreien und damit zur wirklichen Zuwendung zum Nächsten befähigen.

Meine Damen und Herren, ich kann das alles nur sehr unvollkommen andeuten. Wichtig ist dabei allein, daß wir uns in der unaufgebbaren Einheit von Vertikaler und Horizontaler nicht beirren lassen, sondern uns gegenseitig immer wieder dazu verhelfen, in dieser Einheit die unerhörte Fülle unseres Glaubens unverkürzt zu erschließen und glaubwürdig werden zu lassen.

2. Eines der strittigsten Probleme ist noch wie vor die Frage, wie konkret die Kirche sich zu gesellschaftlichen Fragen äußern darf oder muß. Je konkreter die Äußerung ausfällt, desto größer wird ja im allgemeinen die Gefahr des Irrtums und die Möglichkeit widerstreitender Auffassungen. Da solche Meinungsgegensätze die Einheit der Kirche belasten können, wird immer wieder gefordert, die Kirche solle sich mit allgemeinen Richtlinien begnügen und die Konkretionen den Fachleuten überlassen. Niemand wird solche Warnungen selbstverständlich auf die leichte Schulter nehmen oder gar das Bild beschönigen, das eine in sich zerstrittene Gemeinde der Welt bietet.

Zur Konkretheit kirchlicher Stellungnahmen äußert sich die Denkschrift über die Denkschriften sehr klar. Sie unterscheidet dabei zwei verschiedene Arten von Äußerungen. Die erste Art betrifft den Sonderfall, daß vom Glauben her ein eindeutiges Nein zu einer offensichtlich verwerflichen staatlichen oder gesellschaftlichen Entwicklung geboten ist. Zu dieser Art Äußerungen, die sich als Ungehorsam gegenüber dem Staat auswirken können, heißt es in Abschnitt 11: „Es hat kirchliche Äußerungen gegeben, und es wird sie immer geben, die entschieden und verbindlich gegenüber jedermann ein eindeutiges Nein aussprechen zu Lehren oder Handlungen, deren Billigung in einer bestimmten geschichtlichen Situation der Verleugnung des christ-

lichen Glaubens gleichkommen würde. Ein solcher entschiedener Widerspruch wird dann gefordert sein, wenn die Freiheit des Bekenkens mit all seinen Konsequenzen oder das Menschsein des Menschen ernstlich in Frage gestellt ist.“ Die Denkschrift bezeichnet diesen Fall als *status confessionis*, also als eine Situation, in der Entscheidungen unausweichlich werden, die bis zur Kirchentrennung führen können. Damit vollzieht die Denkschrift eine wesentliche theologische Klärung. Denn ursprünglich herrschte die Meinung vor, der *status confessionis* sei überhaupt nur in dogmatischen und nicht in ethischen Fragen denkbar. Demgegenüber hat die Weltkirchenkonferenz in Uppsala den berühmten Satz geprägt, der auf Generalsekretär Visser't Hooft zurückgeht: „Angesichts der Nöte der Welt selbstzufrieden zu sein, bedeutet, der Häresie schuldig zu werden.“ Ich will meinerseits keinen Zweifel daran lassen, daß ich diesen Satz für richtig halte. Denn ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, daß mein Glaube an den Gott, der in Jesus Christus die Welt mit sich selbst versöhnt hat, derselbe Glaube sein könnte wie bei demjenigen, der zum Beispiel die Judenmorde des Dritten Reiches, die Ausrottung unzähliger Unschuldiger durch den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln oder auch die Unterdrückung andersfarbiger Rassen als christlich erlaubt rechtfertigen würde.

Sie wissen, daß die katholische Kirche der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung eine ähnliche Bedeutung beimißt. Angesichts der uns auferlegten Ehrfurcht vor dem Leben habe ich dafür meinerseits großes Verständnis, würde allerdings wünschen, daß die Ehrfurcht vor dem Leben in anderen schwerwiegenden ethischen Grenzfällen ebenso unmißverständlich zur Geltung gebracht würde.

(Beifall)

Davon abgesehen dürfte in dieser Frage — und ich stelle mich ihr bewußt, weil sie jetzt gerade diskutiert wird — der *status confessionis* schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil auch diejenigen, die den derzeitigen Rechtszustand als unbefriedigend ändern wollen, die Tötung der Leibesfrucht keineswegs ethisch rechtfertigen, sondern ebenfalls am Gebot der Ehrfurcht vor dem Leben festhalten, und weil daher der Streit, soweit er seriös ist, nicht um dieses ethische Gebot als solches, sondern doch wohl darum geht, wie dem Lebensschutz in unserer konkreten Situation am besten gedient wird und ob zu diesem Schutz das Mittel des Strafrechts selbst dann eingesetzt werden muß, wenn dadurch der Lebensschutz insgesamt eher verschlechtert als verbessert wird. Manche Äußerungen zu dieser Frage fallen deshalb so wenig befriedigend aus, weil sie zu sehr im Pauschalen bleiben und daher der konkreten Notlage nicht gerecht werden, weil sie sich zu wenig weitgehend in die Konkretion vorwagen. Im übrigen mahnen die Auseinandersetzungen um den § 218, auf die ich hier nicht in der gebotenen Ausführlichkeit und Differenziertheit eingehen kann, die Frage eines *status confessionis* in ethischen Fällen nur mit äußerster Zurückhaltung aufzuwerfen. Das ist aber in dogmatischen Fragen nicht prinzipiell anders, wie

wir u. a. aus den Überlegungen zur Lehrbeanstandungsordnung wissen.

Der Alltag einer freiheitlichen Demokratie wird glücklicherweise nicht von den genannten Nein-Fällen, sondern von andersartigen Entscheidungen bestimmt. Aber auch soweit die Kirche sich außerhalb jener Nein-Fälle mitverantwortlich zu gesellschaftlichen Fragen äußert, wird sie das so deutlich und so konkret tun müssen, wie das jeweils nötig ist, um wirkliche Hilfe zu leisten. Dabei kann — wie es in Abschnitt 34 der Denkschrift heißt — nicht vorausgesetzt werden, daß solche Äußerungen immer einheitlich oder einmütig ergehen; denn Einmütigkeit sei nicht institutionell gesichert, sondern als Aufgabe gestellt. Selbstverständlich werde sich in der Kirche — so heißt es weiter in Abschnitt 41 zur Frage der Gefährdung der kirchlichen Einheit — jede Gruppe um einen vorbildlichen Umgang mit Andersdenkenden sowie darum bemühen müssen, im gemeinsamen Zeugnis die Einheit des Glaubens zu bekunden. Aber kirchliche Einheit könne nicht dadurch erhalten werden, daß sich die Kirche auf todrichtige allgemeine Äußerungen beschränke, die der einmütigen Zustimmung sicher seien, weil sie keine Konsequenzen für das Verhalten in Politik und Gesellschaft erkennen ließen. Meinerseits habe ich es immer als unbefriedigend empfunden, wenn die Kirche durch allgemeine Appelle zum Handeln drängt, die meist sehr viel größeren Schwierigkeiten der Konkretisierung dann jedoch ausnahmslos anderen überläßt nach dem Motto: wo es schwierig wird, da siehe Du selbst zu, wie Du damit fertig wirst. (Beifall)

War es denn wirklich richtig — ich wage diese Frage —, daß die evangelische Kirche nach ihrer sehr verdienstvollen Ost-Denkschrift vor einem weiteren Engagement weithin zurückschreckte, als die Politiker an das sehr schwierige und höchst undankbare Geschäft der Ausführung gehen mußten? Wohlverstanden: Ebenso wie die Denkschrift in Abschnitt 66 meine ich nicht, daß die Kirche stets bis zu konkreten Entscheidungsvorschlägen mit praktikablen Einzelheiten gehen müsse. Sondern ich wende mich gegen die umgekehrte Empfehlung, sie solle sich stets mit allgemeinen Richtlinien begnügen, und meine, sie müsse in ihren Äußerungen eben jeweils so konkret werden, wie das nötig ist, um in einer bestimmten Entscheidungssituation wirkliche Hilfe zu leisten. Wie im genannten Abschnitt 66 der Denkschrift ist eindringlich davor zu warnen, sich auf solche allgemeinen Richtigkeiten oder fromme Redensarten zurückzuziehen, welche die eigentlichen Streitfragen aussparen und den Menschen nicht mehr in seiner konkreten Situation aufsuchen. Verkündigung und Seelsorge — so heißt es dort — erfolgen innerhalb der Grenzen einer bestimmten Situation zeitlich, örtlich und sachlich gezielt.

Der zuletzt zitierte Satz erinnert daran, daß die evangelische Ethik sich von jeher als Situationsethik verstanden hat. Das bedeutet, daß ethisches Handeln immer nur in bezug auf die konkrete Situation beurteilt, daß die Frage, was Gott von uns will, immer nur hier und heute beantwortet werden kann. Schon dieser Ansatz bei der Situations-

ethik, der nicht ganz unproblematisch ist, nötigt zur Konkretheit kirchlicher Äußerungen. Darüber hinaus — und das ist mir noch wichtiger — dürfte die Empfehlung, die Kirche möge sich stets mit allgemeinen Richtlinien begnügen, schwerlich der Eigenart und Schwierigkeit ethischer Entscheidungsbildung angesichts der komplexen Tatbestände der modernen Gesellschaft gerecht werden. Denn wie kommen eigentlich sozialetische Entscheidungen methodisch zustande? Es ist immer wieder versucht worden, von theologischen Grunderkenntnissen und Prinzipien auszugehen und dann zu prüfen, welche Weisungen sich aus solchen Obersätzen für das Verhalten gewinnen lassen. In klassischer Weise geschah dies beim scholastischen Naturrecht, wo — so hat mal jemand formuliert — aus axiomatischen, an den Himmel projizierten Obersätzen stufenweise Rechtsgrundsätze abgeleitet werden. Eine ähnliche deduktive Methode läßt sich bei gewissen evangelischen Staatslehren beobachten. Aus vorgegebenen theologischen Prinzipien — etwa dem Prinzip, daß der Staat dem Einbruch des Chaos zu wehren habe — werden Aussagen über Wesen und Aufgabe des Staates hergeleitet mit der Folge, daß man durchgängig mit dem starken Staat als einem kräftigen Ordnungsfaktor und Gegengewicht gegen das Chaos sympathisiert hat und daher ja anfangs auch recht anfällig für den nationalsozialistischen Führerstaat war. Diese Methode, die sehr weit verbreitet ist, verfehlt aber in der Regel die Lebenswirklichkeit. Demgemäß hat es die evangelische Staatslehre bis in die jüngste Zeit nicht so recht fertiggebracht, die konkreten Probleme eines demokratisch-rechtsstaatlichen Gemeinwesens in der pluralistischen Gesellschaft in den Griff zu bekommen.

Die Denkschrift empfiehlt demgegenüber in Abschnitt 64 in Übereinstimmung mit ökumenischen Erfahrungen, methodisch umgekehrt vorzugehen, wie das ja auch tatsächlich bei allen Denkschriften und entsprechenden Äußerungen geschieht: das heißt, man setzt ein bei einer Analyse der vorfindlichen Gegebenheiten, Notlagen und Fragestellungen und erörtert sodann die von fachkundigen Wissenschaftlern und Praktikern angebotenen, häufig gegensätzlichen Lösungsversuche. Schon bei dieser Feststellung der vordringlichen Nöte und der Erörterung innerweltlicher Lösungsversuche werden Christen natürlich nicht davon absehen, daß der Glaube ihre Blickrichtung bestimmt. Vor allem aber können die weltlichen Wissenschaften zwar vielfach wertvolle vorformulierte Lösungsalternativen anbieten, müssen aber zumindest in ethischen Konfliktsituationen häufig offenlassen, welche der verschiedenen denkbaren Möglichkeiten vorzuziehen ist und ob alles an sich Machbare auch erlaubt ist. Gerade hier kann dann die theologische Ethik unschätzbare Dienste leisten. Nicht etwa dadurch, daß man sie mit dem Verlangen nach zusätzlichen, vielleicht sogar sensationell neuen Lösungen überfordert; denn den Theologen werden im allgemeinen für ein bestimmtes Problem nicht mehr oder andere Lösungen einfallen als denjenigen, die mit diesen Problemen fachlich oder beruflich näher befaßt sind, und die Kritik, die Kirche wiederhole ja nur, was anderwärts schon gesagt sei, erscheint mir

töricht. Ihren entscheidenden Beitrag wird die theologische Ethik darin leisten, daß sie uns hilft, unter den verschiedenen vorgeprägten, an sich bekannten Möglichkeiten die dem christlichen Glauben gemäße und damit verbindliche auszuwählen, und indem sie uns darin bestärkt, im Dschungel ideologischer oder machtpolitischer Interessen auf diesem gewählten Weg zu bleiben. Diese Methode, die, wie mir scheint, dem politischen Pragmatismus der biblischen Autoren ähnelt, führt uns zwangsläufig in Solidarität mit den Nöten der Welt in die konkreten Aufgaben bis in Einzelheiten heran. Dabei wird aus dem Zustandekommen solcher Entscheidungen zugleich erkennbar, daß sie eben angesichts konkreter Situationen getroffen werden und deshalb auch nicht stets und überall verbindlich, sondern im Gegenteil geschichtlich überholbar sind.

Aus all diesen Gründen vermag ich persönlich nicht zu erkennen, wie die Kirche, wenn sie ihre gesellschaftliche Mitverantwortung ernst nimmt, an konkreten Äußerungen vorbeikommen kann. Im übrigen sollten wir uns auch einmal klar machen, daß die Autorität der Kirche viel mehr durch nichtsagende Blässe ihrer Äußerungen Schaden leiden kann oder dadurch, daß sie sich — meist unter dem Einfluß außertheologischer Bindungen ihrer Glieder — unfähig zeigt, die wirklichen Schwierigkeiten anzusprechen und den Mut zu Konkretionen aufzubringen.

(Beifall)

3. Nicht daß die Kirche sich zu gesellschaftlichen Fragen äußert und daß sie ihre Äußerungen so konkret wie jeweils nötig formuliert, erscheint mir persönlich als das eigentliche Problem. Problematisch ist vielmehr, wie sich die Kirche jeweils äußert und ob die Art und Weise ihrer Äußerungen der Rolle der Kirche in einem demokratischen Gemeinwesen entspricht. Diese Frage, die die Denkschrift in ihrer Einleitung aufwirft, führt uns zugleich mitten hinein in die gegenwärtigen Diskussionen um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Erinnern Sie sich bitte an die erste Nachkriegszeit: Die Katastrophe des Dritten Reiches hatte das Staatsbewußtsein bis in seinen Kern erschüttert, während die Kirchen als Repräsentanten eines besseren Deutschland und als Fürsprecher gegenüber den Siegern mit vermehrtem Prestige und teils gesteigertem Selbstbewußtsein aus dem Zusammenbruch hervorgegangen waren. Aus dieser für die Kirchen günstigen Ausgangslage erwuchs ein kirchenpolitisches System, das man als partnerschaftliche Koordination zwischen Kirche und Staat bezeichnete. In seinem Rahmen konnten die Kirchen ein Wächteramt über das Handeln des Staates für sich in Anspruch nehmen, das der verunsicherte staatliche Apparat nach seinem ungeheuerlichen Versagen nicht streitig zu machen wagte. Auf dem Höhepunkt dieser Entwicklung entschied 1962 das Oberverwaltungsgericht Münster über die Frage, ob ein Hirtenbrief katholischer Bischöfe zur Wahl eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstelle. Das Gericht hielt solche Wahlempfehlungen mit Recht für grundsätzlich erlaubt, schrieb aber in der Urteilsbegründung den problematischen Satz, die bei-

den Großkirchen seien als öffentlich-rechtliche Körperschaften tragende Glieder unserer vielschichtigen Gesamtordnung, sie übten in Wahrnehmung ihres Wächteramtes innerhalb gewisser Grenzen anerkannte öffentliche Gewalt aus.

Diese Entwicklung im Verhältnis zwischen Kirche und Staat blieb lange Zeit außerhalb des Kreises der beteiligten Staatskirchenrechtler unreflektiert. Erst in den sechziger Jahren meldete sich zunehmend Kritik, die man bei der Diskussion um eine sachgemäße Ausrichtung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages wenigstens vor Augen haben sollte. Auch diese Kritik richtet sich nicht etwa grundsätzlich gegen den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag, da die Berechtigung der Kirche, sich zu gesellschaftlichen und politischen Fragen zu äußern, gerade in einer demokratisch verfaßten freiheitlichen Gesellschaft überhaupt nicht ernstlich zweifelhaft sein kann. Denn für diese Gesellschaft sind Bekenntnis-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit konstitutive Grundlagen ihrer Verfassungsordnung. Die Willensbildung in einer solchen Gesellschaft hat das Bundesverfassungsgericht einmal zutreffend mit dem Bild vom Parallelogramm der Kräfte beschrieben: Nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften, Interessen und politischen Ideen sei der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens. Gewiß liefere dieser Weg nicht immer objektiv richtige Ergebnisse; denn er sei a process of trial and error — ein Prozeß von Versuchen und Irrtümern. Wohl aber gebe er durch die ständige gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr dafür, daß sich als Resultante im Parallelogramm der Kräfte und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen Kräften eine relativ richtige politische Linie herausbilde. Geht man von einem solchen Verständnis der freiheitlichen Demokratie aus, dann versteht es sich geradezu von selbst, daß sich an der öffentlichen Meinungsbildung und an der Suche nach der jeweils besten Lösung alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte und gerade auch Kräfte ohne unmittelbare politische und wirtschaftliche Eigeninteressen beteiligen. Demgemäß wird in der gegenwärtigen Diskussion über das Verhältnis von Staat und Kirche nirgends ernsthaft bezweifelt, daß den Kirchen wegen ihrer staatspolitischen Bedeutung ebenso wie etwa Parteien und Gewerkschaften ein hervorgehobener status publicus gebührt.

Die kritische Würdigung der Nachkriegsentwicklung kann sich also nicht darauf erstrecken, daß die Kirche durch Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen an der öffentlichen Willensbildung teilnimmt. Die seit den sechziger Jahren aufkommende Kritik beruht vielmehr auf der Befürchtung einer wirklichen oder vermeintlichen Konfessionalisierung des öffentlichen Lebens und richtet sich — das ist mir vor allem wichtig — letztlich gegen die Gefahr einer Verfälschung des Öffentlichkeitsauftrages. Nährten nicht gerade die erwähnten Wahlempfehlungen nach den bisherigen Erfahrungen den Verdacht, die Kirche begünstige deshalb bestimmte Parteien und Gruppen, weil man sich von diesen die Förderung klerikaler Eigeninteressen, zumindest aber die Erhaltung eines für die Kirchen so ange-

nehmen status quo erhoffte? Strebten die Kirchen nicht unter dem Deckmantel des Öffentlichkeitsauftrages ein Höchstmaß an politischem Einfluß im Interesse ihrer eigenen Sicherheit an und versuchten sie nicht zugleich, ihre Äußerungen absolut zu setzen und der öffentlichen Kritik zu entziehen? — Ich formuliere das so zugespitzt, indem ich Fragen übernehme, die von außen so gestellt worden sind, und ich glaube, ich darf sie Ihnen nicht vorenthalten. — Erweckt nicht das Bild vom kirchlichen Wächteramt den schiefen Eindruck, als rede eine unfehlbare Lehrmeisterin vom Dach der Kirche herab zu einer ratlosen, unmündigen Welt? Was die Formel von der partnerschaftlichen Koordination anbelangt, so habe ich sie selbst lange als sachgerechte und sehr glückliche Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat angesehen. Aber ist nicht selbst diese Formel jedenfalls diskussionsbedürftig, weil und soweit sie zu der Vorstellung verleiten könnte, Staat und Kirche stünden gleichsam als die maßgebenden polaren Brennpunkte — im Mittelalter benutzte man das Bild von Sonne und Mond — über dem gesellschaftlichen Geschehen und könnten sich über die Köpfe der Bürger hinweg miteinander über die Dinge des Gemeinwohls absprechen? Handelt es sich aber bei solchen Vorstellungen nicht letztlich um Denkschemata, die der obrigkeitlichen Monarchie angemessen sein mochten, deren Übernahme aber schon der tiefgreifende Wandel im Verständnis des Partners Staat entgegensteht, auf den Konrad Hesse schon 1965 in seinem richtungweisenden und sehr lesenswerten Beitrag „Freie Kirche im freien Gemeinwesen“ hingewiesen hatte?

Zusammenfassend lassen sich all diese Überlegungen in die Frage kleiden: Was ist die legitime öffentliche Rolle der Kirche in und gegenüber einer demokratisch verfaßten, pluralistischen und mündigen Gesellschaft angesichts einer Entwicklung, die möglicherweise die Kirche in die Minderheitensituation führt? Offensichtlich tun wir uns mit der Beantwortung dieser Frage recht schwer. Das dürfte letztlich auf dem schon erwähnten Umstand beruhen, daß das Verhältnis zur rechtsstaatlichen Demokratie immer noch zu den weithin unbewältigten Problemen der evangelischen Sozialethik gehört, obwohl Karl Barth schon vor Jahrzehnten auf die Affinität zwischen der rechtsstaatlichen Demokratie und der Christengemeinde aufmerksam gemacht hatte und darüber viel belächelt worden ist. Eine sozialethische Würdigung des demokratischen Rechtsstaates als Angebot und Aufgabe ist ja erstmals im Jahre 1964 unter maßgebender Mitwirkung von Ernst Wolf von dem damaligen Arbeitskreis der kirchlichen Bruderschaften versucht worden (Heft 119 der Theologischen Existenz heute; vgl. auch Heinemann, Der demokratische Rechtsstaat als theologisches Problem.) Was diese Zusammenhänge, die ich eben angedeutet habe, für die staatskirchenrechtliche Verhältnisbestimmung zwischen Kirche und Staat im einzelnen bedeuten könnten, habe ich kürzlich in den „Evangelischen Kommentaren“ näher darzulegen versucht. Hier können wir dem leider nicht näher nachgehen, sondern müssen uns auf die Überlegung beschränken, was dies alles speziell für die Ausrichtung des Öffentlichkeitsauftrages bedeuten

könnte. Gerade in diesem Punkt zeigt sich, daß die Denkschrift über die Denkschriften diese Problematik für uns Mitautoren selbst überraschend bereits weitgehend vorweggenommen hat:

Sie mahnt nachdrücklich, daß kirchliche Verbandsinteressen nicht zu einem Verhalten verleiten dürfen, das dem Dienstcharakter der öffentlichen kirchlichen Wirksamkeit widerspricht. Sie hält den Vorwurf der Klerikalisierung für berechtigt, wenn die Kirche einerseits ein Maximum an institutioneller Sicherheit und politischem Einfluß anstrebe, andererseits aber ihre Äußerungen gegen öffentliche Kritik abschirmen wolle. An Stelle des Begriffes Wächteramt verwendet sie bevorzugt die schon erwähnte Bezeichnung „gesellschaftliche Diakonie“. Zu deren Ausübung hält sie als besonders geeignet die Form von Denkschriften, in denen weniger gemahnt als argumentiert wird und die in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen Theologen und sachkundigen Laien verschiedener Richtungen unter sorgfältiger Prüfung der Sachverhalte erarbeitet werden. Deren Ergebnisse sind nicht als ewig gültige Wahrheit, als autoritärer Richtspruch oder gar als Bevormundung zu verstehen, sondern als Ratschlag aus christlicher Verantwortung, als Denkanstoß, als Einladung zum Gespräch und als kritisch zu würdiger, geschichtlich bedingter, überholbarer Beitrag zum Dialog, wobei sich die Kirche bewußt bleiben müsse, daß auch bei ihren Äußerungen ein Wagnis und die Gefahr des Irrtums nicht auszuschließen sei.

Schließlich trifft die Denkschrift in Abschnitt 43 noch die wichtige Klarstellung, daß die Kirche bei der Wahrnehmung ihres Öffentlichkeitsauftrages nicht eine sogenannte christliche Gesellschaftsordnung auf Kosten Andersdenkender anstrebt. Das steht übrigens, soweit ich sehe, in Einklang mit der einhelligen evangelischen Rechts- und Staatstheologie, für die seit der Reformation die Auffassung von einem eigenständigen weltlichen Mandat des Staates stets grundlegend geblieben ist. Denn nicht ein christliches Verhalten wird vom Staat als der Heimstatt aller Bürger erwartet, sondern ein solches, das Raum läßt für eine ungehinderte öffentliche Verkündigung des Evangeliums einschließlich seiner politischen und gesellschaftlichen Konsequenzen. Soweit diese Verkündigung auch Weisungen für das politische Verhalten beinhaltet, ist in der evangelischen Sozialethik immer wieder betont worden, daß solche im Glauben konkretisierten Weisungen für den Glaubenden selbst verbindlich sind, Andersdenkenden hingegen nicht als Gesetz aufgezwungen werden dürfen, sofern nicht im status confessionis ein entschiedener Widerspruch gegen die Bedrohung des Menschseins des Menschen geboten ist.

Alle diese Empfehlungen zur Art und Weise kirchlichen Redens wären — meine Damen und Herren — gründlich mißverstanden, wollte man in ihnen lediglich eine taktische Konzession an den Zeitgeist sehen. Sie machen vielmehr ernst damit, daß die sachgemäße Ausübung des Öffentlichkeitsauftrages notwendig von den jeweiligen historischen und örtlichen Bedingungen für diese Ausübung abhängt, daß darüber hinaus zwischen Christengemeinde und rechtsstaatlicher Demokratie nun eben doch eine

gewisse Affinität besteht und daß es hier um das geht, was die Barmer Erklärung als „frohe Befreiung... zu freiem und dankbarem Dienst“ an Gottes Geschöpfen bezeichnet. Kurzum, sie haben etwas mit dem Geist des Evangeliums zu schaffen. Gelingt es der Kirche, in der Art und Weise ihres Redens diesen Geist spürbar werden zu lassen, wird sie auch mit konkret zugespitzten Äußerungen Gehör finden. Mißachtet sie hingegen jene Empfehlungen und vermeidet sie den Eindruck kirchlicher Bevormundung nicht, stößt sie schon wegen der Art und Weise ihres Redens mit Recht auf taube Ohren. Lehrreich dafür war die heftige Kritik an der 1970 erschienenen gemeinsamen evangelisch-katholischen Studie „Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“, während umgekehrt die gemeinsame evangelisch-katholische Denkschrift über die „Soziale Ordnung des Baubodenrechts“ als hilfreich aufgenommen worden ist, obwohl sie in ihrem Inhalt recht konkret und keineswegs zimperlich ausgefallen war.

4. Die zuletzt angestellten Überlegungen leiten zu einem vierten und letzten Punkt über, nämlich zum Inhalt kirchlicher Äußerungen. In diesem für den Öffentlichkeitsauftrag zentralen Punkt besteht die größte Unsicherheit. Mitunter verleitet die Unzufriedenheit über den Inhalt kirchlicher Äußerungen sogar zu dem in der Denkschrift zurückgewiesenen Versuch, die Berechtigung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages überhaupt zu bezweifeln und der Kirche Grenzüberschreitungen vorzuwerfen. Da dieser Inhalt von den jeweiligen konkreten Sachfragen abhängt, muß ich mich hier mit einigen wenigen abschließenden Sätzen über die allgemeine inhaltliche Zielrichtung des politischen Auftrages der Kirche begnügen.

In dem Ihnen zugesandten Auszug aus den Dokumenten der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft heißt es, die Kirchen hätten sich allzu oft konformistisch an den status quo gehalten und Veränderungen widersetzt; manchmal hätten sie einfach der Versuchung nachgegeben, die alten sozialen Strukturen, in denen sie ein bequemes Zuhause gefunden hätten, zu pflegen, und versäumt, die Forderungen der Gegenwart und Zukunft zu sehen. Mitunter auch sind die Kirchen der Selbsttäuschung erlegen, untätiges Schweigen und ein Rückzug auf die sog. „innere Linie“ sei unpolitisch, während eine solche Abstinenz ja in Wahrheit in hohem Maße politisch wirkt, indem sie der restaurativen Erhaltung bestehender Zustände Vorschub leistet.

Nun sind Christen sicher keine Neuerer um jeden Preis, die sich gegenüber Traditionen selbst dort undankbar verhalten, wo es sich um bewährte und erlittene Erfahrungsweisheit unserer Väter handelt. Gerade Christen sollten aber stets dessen eingedenk sein, was das Bundesverfassungsgericht einmal angesichts der Kluft zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit ausgeführt hat (BVerfGE 5, 85 [196f.]): Es gehöre — so heißt es in einem Urteil aus dem Jahre 1956 — zur Denkweise der freiheitlichen Demokratie, daß sie eine Übereinstimmung von Ideal und Wirklichkeit gerade nicht behauptete, daß sie vielmehr die jeweiligen Verhältnisse für

stets verbesserungsbedürftig und -fähig halte und damit eine nie endende Aufgabe stelle, eine Aufgabe, die in Anpassung an die sich wandelnden politischen und sozialen Tatbestände durch stets erneute Willensentschliefungen gelöst werden müsse. Damit wird die Gestaltung der Gesellschaftsordnung als ein zukunftsgerichteter offener Prozeß in Richtung auf ein Mehr an Gerechtigkeit gewertet. Und damit kommt eine Aufgabe ins Blickfeld, die doch wohl zum bevorzugten Ort christlicher Bewährung und kirchlicher Mitverantwortung gehört. Was bedeutet es nun in diesem Zusammenhang eigentlich, wenn uns die ökumenische Weltchristenheit in den letzten Jahren beharrlich daran erinnerte, daß das Evangelium eine Menschen und Gesellschaft verändernde Kraft ist und daß es nicht nur Gewalt in den Strukturen, sondern auch Liebe durch die Strukturen gibt, oder wenn die Vollversammlung in Uppsala uns „im Vertrauen auf Gottes erneuernde Kraft“ in der Schlußbotschaft aufrief: „Laßt schon heute etwas von der Neuschöpfung sichtbar werden, die Christus an Seinem Tag vollenden wird!“?

Was das für den Inhalt des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages bedeuten könnte, hat Karl Barth, wenn ich das richtig sehe, schon in seinen berühmten Vorträgen „Evangelium und Gesetz“, „Rechtfertigung und Recht“, „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ ausgeführt und Helmut Gollwitzer in seinem Ihnen auszugsweise übersandten Synodalvortrag über die Weltverantwortung der Kirche in einem revolutionären Zeitalter weiter konkretisiert. Demgegenüber hat ein großer Teil der deutschen Theologie lange Zeit viel Mühe darauf verwandt, das Evangelium ebenso wie den Liebesgedanken aus dem politischen Geschehen herauszuhalten. Zu Recht beklagte ein angesehener Wissenschaftler im Streit um die Atomfrage, daß die Christen, indem sie Realisten sein wollten, für ihre eigene Wahrheit oft am undurchdringlichsten seien und daher versäumten, der Welt zu sagen, was nur sie sagen könnten. Erst in jüngster Zeit kündigt sich ein Wandel an, so z. B. in der schon erwähnten Denkschrift zum Baubodenrecht, die unsere Eigentumsordnung zentral und bewußt vom Liebesgebot her würdigt und übrigens erstmals sozialethische Wertentscheidungen der Verfassung aufgreift. Mir ist wohl bewußt, daß mit der Frage der Relevanz des Evangeliums für den Inhalt des Öffentlichkeitsauftrages Schwierigkeiten verbunden sind. Um so nachdrücklicher sei zum Schluß der Wunsch ausgesprochen, Kirche und Theologie in Deutschland möchten sich doch entschließen, nicht immer nur diese Schwierigkeiten herauszuarbeiten, sondern vor allem tatkräftig zu deren Überwindung beizutragen und damit zugleich dazu, daß für den Inhalt des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages das Evangelium als das Zentrum der christlichen Botschaft bestimmend wird und bleibt.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr geehrter Herr Dr. Simon! Wie gut Sie unserer Bitte nachgekommen sind und wie dankbar Ihre Ausführungen aufgenommen worden sind, haben Sie gehört. Ich fasse

dies zusammen, indem ich sage: Recht herzlichen Dank! (Nochmals großer Beifall)

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 10.40 Uhr. In der Pause selbst erhalten Sie die Gruppeneinteilung. Sie sehen daraus Ort und auch Gruppenleiter. Beginn der Gruppenarbeit ist um 15.30 Uhr.

(Unterbrechung von 10.10 bis 10.40 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf nun Sie, Herr Professor Honecker, um Ihr Referat bitten.

Prof. Dr. Martin **Honecker**, Bonn: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Wenn dasselbe Thema von zwei verschiedenen Seiten beleuchtet werden soll, so bringt dies den zweiten Referenten unter Umständen in eine schwierige Lage, nämlich, daß er nur wiederholt, was bereits gesagt ist. Und diese Gefahr besteht in meinem Fall um so mehr, als Herr Bundesverfassungsrichter Dr. Simon Mitverfasser der Denkschrift ist, die als Diskussionsgrundlage der Referate dienen soll. Lassen Sie mich deshalb zunächst eine grundsätzliche Bemerkung an den Anfang stellen. Die Denkschrift „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“ enthält, wie eine genauere Durchsicht sogleich zeigt, Argumente und Überlegungen aus unterschiedlicher theologischer und gesellschaftlicher Sicht. Sie ist das Ergebnis von Teamwork; und kritisch-exegetisch geschulte Interpreten könnten vielleicht sogar ohne allzu große Mühe verschiedene Überlieferungs- und Interpretationselemente voneinander abschichten. Das ist hier freilich nicht meine Aufgabe. Vielmehr formuliert die Denkschrift einen Grundkonsensus im Blick auf das öffentliche Wirken und Reden der Kirche, der sein Gewicht und seine Bedeutung in sich selbst hat. Diesen Grundkonsensus teile ich, und ich möchte mit meinen Ausführungen ihn keinesfalls in Frage stellen. Hinter den Satz (in Nr. 20) „Christliche Existenz ohne politische Relevanz gibt es nicht“, kann man als Theologe heute nicht zurück. Und daher möchte ich mir auch die von der Denkschrift selbst geübte Kritik an Mißverständnissen und Einwänden (in Nr. 18 bis 27) ausdrücklich zu eigen machen, ohne mich freilich in den Einzelheiten mit der theologischen Begründung durchgängig zu identifizieren. Ich nenne die abgelehnten Positionen: eine Trennung von Politik und christlichem Glauben ist nicht durchführbar und nicht zu vertreten. Das schließt freilich nicht aus, daß die in der reformatorischen Zweireiche-Lehre intendierte Unterscheidung — nicht Trennung! — und differenzierte Zuordnung von Glaube und weltlicher Existenz nach wie vor ihre Berechtigung und Notwendigkeit hat. Genauso wenig sind ein Rückzug auf die innere Linie oder die Behauptung, evangelische Kirche sei „die Kirche des zeitlosen Schriftwortes“, theologisch berechtigt. Auch in der Kritik einer verabsolutierenden Berufung auf Eigengesetzlichkeit und technische oder gesellschaftliche Sachzwänge ist der Denkschrift voll zuzustimmen. Das alles sind Erkenntnisse und Einsichten, die weitgehend Gemeingut evangelischer Sozialethik sind. Wenn ich im folgenden Kritik übe, so bitte ich darum, diese Grundsatzfeststellung im Ohr zu behalten; denn ich kann hier natürlich nicht

die Verdienste der Denkschrift im einzelnen aufzählen und rühmen, sondern ich will versuchen, die Diskussion um die Denkschrift durch kritische Fragen weiterzutreiben; denn nur durch den Widerspruch entsteht ja neue Erkenntnis. Allerdings bin ich mit meinem Vorredner, Herrn Dr. Simon, wohl darin einig, daß sich die Abfolge unserer Referate nicht auf die Stichworte „Aufgaben“ und „Grenzen“ kirchlicher Äußerungen verteilen läßt. So war uns ja ursprünglich der Part zugeteilt worden; er sollte über die Aufgaben und ich über die Grenzen reden. Aber über Aufgaben läßt sich nur reden, wenn man Grenzen kennt. Eine grenzenlose, eine unbegrenzte Aufgabe ist eine sinnlose Aufgabe. Und Grenzen zu markieren hat nur Sinn, wenn man Aufgaben anerkannt hat. Wenn es keine gesellschaftlichen Aufgaben der Kirche gibt, so ist eine Bestimmung von Grenzen überflüssig. Strittig kann also allenfalls sein, wo die Grenzen liegen und wie sie zu bestimmen sind. Das eigentliche Problem stellt somit die Grenzziehung dar. Es kann also hier nur darum gehen, Grenzen zu suchen und zu finden, und wenn dies nicht in einem Grenzkrieg geschehen soll, in dem sich der Mächtigere durchsetzt und recht behält, also derjenige, der eben die Mehrheit gewinnt, so wird es darauf ankommen, Argumente vorzubringen und Argumente anderer zur Kenntnis zu nehmen, damit der Konsensus auf seine Tragfähigkeit hin überprüft und wenn möglich vertieft werden kann. Hans Schulze hat seinen Kommentar zu dieser Denkschrift unter dem Titel „Ethik im Dialog“ 1972 veröffentlicht.

In einem echten Dialog werden Argumente ausgetauscht und nicht einfach Standpunkte behauptet, und wäre dies auch bekenntnisartig. Nehmen Sie also meine Überlegungen als diskussions- und überprüfungswürdige Hypothesen, die hinterfragbar sind, nicht aber einfach als Konfessionen, die man entweder im ganzen akzeptieren muß oder nur genauso entschieden ablehnen kann. Soviel also einleitend zum Verständnis meines Beitrags.

Ich halte mich nunmehr in den einzelnen Abschnitten meines Referats an die didaktisch so überaus geschickte Gliederung der Denkschrift selbst. Sie ist nach der Laswell'schen Formel: „Wer sagt was zu wem in welchem Medium und mit welchem Erfolg“ gegliedert. Ich gehe aber nicht einfach dem Text der Denkschrift entlang, sondern schließe mich nur an deren Stichworte an. Darum beginne ich auch nicht mit der Frage: „Warum soll und muß sich die Kirche zu politischen und gesellschaftlichen Fragen äußern?“ —, darüber dürfte prinzipiell zwischen uns kein Gegensatz bestehen, daß dies notwendig ist —, sondern wende mich sofort der nächsten Frage zu: „Wer redet?“

A.

Aus der Einleitung der Denkschrift geht hervor, daß sie gesellschaftliche Äußerungen der Kirche zum Gegenstand hat. Aber was ist die Kirche? Martin Luther konnte in den Schmalkaldischen Artikeln in Abgrenzung gegen die römische, päpstliche Kirche damals feststellen: „denn es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres

Hirten Stimme hören", denn also beten die Kinder: „Ich gläube eine heilige christliche Kirche“. Dieser Satz bedarf eigentlich keiner weiteren Erläuterung. Nach reformatorischem Verständnis ist Kirche die Gemeinschaft, die Gemeinde der Glaubenden. Ihre äußeren Merkmale sind die öffentliche Predigt des Evangeliums und der öffentliche Vollzug von Taufe und Abendmahl. So spricht es die Augsburgerische Konfession in ihrem 7. Artikel aus: „daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangeliums gereicht werden.“ Diese Aussage des Bekenntnisses ist freilich ein Glaubenssatz. Sie enthält keine empirische Beschreibung kirchlicher Organisation und Strukturen. Und seinerzeit ist damals deshalb von den Anhängern des Papsttums gegen die Reformation eingewandt worden, ihre Rede vom geistlichen Volk, vom *populus spiritualis*, kenne Kirche nur als unsichtbare Größe, als platonisches Ideal, als *civitas Platonica*. Das Papsttum verfocht gegen die reformatorische Ekklesiologie, die Lehre von der Kirche, die These von der beweisbaren Sichtbarkeit der Kirche und wollte sich nicht mit den äußeren Hinweisen von Wort und Sakrament auf die verborgene Gemeinschaft der Glaubenden begnügen. Die Frage an uns Heutige ist, wieweit wir solches reformatorisches Kirchenverständnis überhaupt noch teilen. Wollten wir nämlich Luthers Aussage karikieren, so könnten wir wohl sagen — ich formuliere das bewußt als Übertreibung und Karikatur —: „es weiß leider auch kein Kirchenführer mehr, was die Kirche ist; um so mehr müssen wir daher durch gesellschaftliches Handeln und öffentliches Reden ihre Daseinsberechtigung beweisen.“

(Beifall und Heiterkeit)

Denn: Was ist die Kirche? Ist sie eine Anstalt zur Sicherung und Vermittlung christlicher Werte in der Gesellschaft?

Ist sie eine Agentur revolutionärer Weltverantwortung? Ist sie ein Institut zur Pflege persönlicher Erbauung, ein Refugium im Trubel der Welt? Ist sie nichts von dem, oder ist sie dies alles gleichzeitig? Von der Beschreibung des Auftrags der Kirche aus ist m. E. auch zu bestimmen, wer das Recht hat, für die Kirche zu reden — ein Thema, dem die Denkschrift umfassend ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Die Frage, wer für die Kirche sprechen kann, ist theologisch allerdings abhängig von der Frage, was die Kirche ist. Gerade die Beantwortung dieser Frage fällt uns heute generell schwer. Man spricht allenthalben von einer Identitäts- und Relevanzkrise des Glaubens und der Kirche und fragt nach dem christlichen Proprium. Diese Fragwürdigkeit steht als ungelöstes Problem hinter allen Erwägungen zur gesellschaftlichen Aufgabe der Kirche. Wir haben gegenwärtig ein ekklesiologisches Defizit, und vermutlich nicht nur im Protestantismus, sondern auch in der gesamten ökumenischen Diskussion. In einer kurzen Besprechung der Denkschrift in der Herder-Korrespondenz 1970, also aus katholischer Sicht, wird als deren eigentlicher Mangel kritisiert, „die Ekklesiologie, die der römisch-katholischen Kirche heute die Zerreißprobe

abfordert, macht den Autoren und ihren Auftraggebern keine Sorge. Es wird immer von der Kirche geredet, gemeint ist aber konkret (es war damals die Zeit nach der Trennung der evangelischen Kirchen in der DDR und in der Bundesrepublik) die Rumpf-EKD, soweit sie Gehör hat, und die streng genommen nicht Kirche ist“. Dieses ekklesiologische Defizit ist nicht einfach durch eine dogmatische Lehre von der Kirche, eine systematische Aufarbeitung des ekklesiologischen Lehrstücks zu begleichen, sondern erfordert vielmehr umfassender eine Besinnung auf die Grundlagen kirchlichen Handelns unter Einbeziehung der Realität empirischen Kircheseins. Gerade dieses faktisch gelebte Kirchesein entzieht sich aber wiederum teilweise dem empirischen Aufweis. Glaube, Vertrauen und Liebe lassen sich nur an zweideutigen menschlichen Verhaltensweisen feststellen. Man spricht in der Religionssoziologie von einer unsichtbaren Religion. Die kirchliche Überlieferung hat eben deshalb nicht ohne Grund die Kirche immer auf den Heiligen Geist als ihren Wirkgrund bezogen und die Kirche als Werk des Geistes Gottes geglaubt. Dieser Glaube wird jedoch in einer auf das empirisch Feststellbare fixierten Gesellschaft immer zweifelhafter. Er verfällt dem Vorwurf des Idealismus und des Spiritualismus; er steht unter dem Verdacht der Flucht aus den Weltaufgaben in die Innerlichkeit. Angesichts eines solchen latent schwelenden Verdachts liegt die Versuchung nahe, solchen Vorwurf durch sozialetische Aktivität zu widerlegen. Man wird sich die Frage stellen müssen, ob das forcierte politische Engagement kirchlicher Gremien nicht teilweise auch Kompensation von Unsicherheiten hinsichtlich des fundamental Christlichen ist, vielleicht auch dem zum Scheitern verurteilten Bemühen entspringt, einen Tatbeweis für den gesellschaftlichen Nutzen des christlichen Glaubens leisten zu wollen. Die politische Entscheidung, das gesellschaftliche Engagement verkehrte sich in diesem Fall aus einem dankbaren Zeugnis von der freien Gnade Gottes zur krampfhaften Anstrengung, aus eigener, christlicher Leistung das Werk der Welterhaltung Gottes zu vollziehen. Ich will deutlich sagen: diese Frage sollte nicht dazu berechtigen, gesellschaftliche Abstinenz zu üben. Aber sie sollte verdeutlichen, daß vor der formalrechtlichen, verbandsrechtlichen Bevollmächtigung von Äußerungen kirchlicher Gremien zu gesellschaftlichen Themen die Frage nach der geistlichen Vollmacht Vorrang haben muß. Sehe ich es recht, so hat die Denkschrift selbst dieses Gefälle vor Augen. Sie sagt ausdrücklich in Nr. 29: „Die geistliche Legitimität kirchlichen Redens kann nicht in erster Linie von der verbandsrechtlichen Bevollmächtigung der Redenden abhängig sein.“ Die Denkschrift geht darum davon aus, daß die Nötigung zu öffentlichen Äußerungen und öffentlicher Wirksamkeit der Kirche von der Heilsbotschaft des Evangeliums her geboten ist. „Die Legitimation der Kirche“, ich zitiere aus Nr. 10, „sich zu politischen u. gesellschaftlichen Fragen zu äußern, beruht nach ihrem Selbstverständnis auf dem umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrag ihres Herrn“. Der kirchliche Anspruch auf öffentliches Reden und Wirken beruht auf dem Anspruch Gottes auf die Welt

und auf dem Gebot der Christusnachfolge, das den Christen einweist in die — ich zitiere nochmals den bereits von meinem Vorredner angeführten Satz — „Solidarität mit den Aufgaben und Nöten der Gesellschaft“. Er beruht also auf einem letzten Autoritätsanspruch des Wortes Gottes. Dieser Anspruch ist in der Formel des „umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrags“ der Kirche zusammengefaßt. Diese Begründung des öffentlichen Redens der Kirche führt jedoch in eine Aporie, in eine Verlegenheit, die in der Denkschrift selbst durchgängig — soweit ich sehe — in allen ihren Erwägungen zutage tritt. Denn die Autoritätsforderung der Verkündigung des Wortes Gottes und das sich auf diese beziehende kirchliche Selbstverständnis steht in Spannung zur gesellschaftlichen Einschätzung der Kirche als einer Interessengruppe und einem Dialogpartner neben anderen in einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft. Deshalb setzt die Denkschrift selbst bei der Begründung der öffentlichen Wirksamkeit der Kirche doppelt an: Sie beruft sich zum einen auf den der Kirche aufgegebenen umfassenden Verkündigungsauftrag und zum anderen auf das Recht der Kirche, in einer demokratischen Gesellschaft am partnerschaftlichen Dialog zwischen den gesellschaftlichen Kräften teilzunehmen. Nach meinem Urteil ist diese doppelte Begründung keineswegs in sich widerspruchsfrei. Die Verkündigung geschieht nämlich mit der Autorität des Anspruchs „So spricht der Herr“; Gottes Wort verheißt und gebietet, und es wird im Gehorsam des Glaubens angenommen oder im Argernis, das der Unglaube nimmt, abgelehnt. Eine demokratische Diskussion hingegen setzt Toleranz, Fairness, den Willen und die Fähigkeit zum Kompromiß voraus; sie muß notwendig andere Meinungen, Überzeugungen, Verhaltensweisen dulden und kann darum die eigene Meinung nicht absolut setzen. Um es mit einem Schlagwort zu sagen: Der gesellschaftliche und weltanschauliche Pluralismus relativiert absolute Positionen, wobei, um dies abgrenzend zu sagen, freilich solcher Relativismus seine Grenzen dort hat, wo ein bestehender gesellschaftlicher Minimalkonsensus verletzt oder verlassen wird. Man könnte die Nachkriegsgeschichte des öffentlichen Redens der Kirche in der Bundesrepublik beschreiben als spannungsvolle Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Begründungen. Exemplarisch deutlich wurde dies vor allem in der Debatte um die Atombewaffnung Ende der 50er Jahre, an die ja auch Herr Dr. Simon einmal kurz erinnert hat, in der die einen unter Berufung auf das Wort Gottes prinzipiell jede Atomrüstung ablehnten, andere meinten, dies sei eine politische Ermessensentscheidung, eine Frage der rationalen Diskussion, die man dem Urteil der Vernunft überlassen müsse.

In der Denkschrift wird diese Spannung manifest in ihrem doppelten Ansatz: einmal hat die Verkündigung „in jeder Situation deutlich zu machen, daß das Evangelium keine wirklichkeitsferne Heilsbotschaft ist“. Zum anderen haben die Christen als tätige Glieder ihrer Gesellschaft die Aufgabe, „gemeinsam nach Bedingungen für eine rechte Ordnung des menschlichen Zusammenlebens in der jeweiligen Gegenwart zu suchen. Die Ergebnisse die-

ses gemeinsamen Suchens wird die Kirche der Gesellschaft in Form gewissenhafter vernünftiger Argumentation vermitteln“ (so in Ziffer 12). Das Verhältnis von Evangelium und Vernunft gehört freilich heute zu den strittigsten Grundfragen in der Grundsatzdiskussion um die Möglichkeit einer theologischen Sozialethik, und erwarten Sie von mir nicht, daß ich dieses Grundproblem hier lösen kann. Einigkeit besteht, soweit ich sehe, nur in der Abgrenzung gegen zwei extreme Positionen. Man kann nicht biblizistisch aus einzelnen Bibelstellen konkrete gesellschaftliche Forderungen für die Gegenwart ableiten. Das verbietet theologischer Sozialethik das Wissen um die Notwendigkeit einer Interpretation und auslegenden Vergegenwärtigung der Heiligen Schrift. Es geht hier um die Frage des Schriftverständnisses heute. Man kann aber auch nicht auf eine theologische Begründung sozialetischer Überlegungen verzichten, es sei denn, man sei bereit, den Preis zu bezahlen, daß man eine theologische Ethik und damit spezifisch christliches, spezifisch kirchliches Handeln schlechthin für unmöglich hält und erklärt, Christen und Kirche wären dann nichts anderes als ein Teilsystem der Gesellschaft, das auf Grund besonderer Sozialisationsbedingungen eben geschichtlich entstanden ist. Es gibt dann Kirche nur noch als Tradition aus der Vergangenheit. Wer beide Positionen nicht teilen kann und will, wird nach dem Inhalt des Evangeliums fragen müssen: Kurz und grob angegeben, würde ich als Inhalt des Evangeliums angeben die Botschaft von der Annahme, der Rechtfertigung des gottlosen Menschen durch Gott, die ihm in der Begegnung mit dem gekreuzigten Jesus Christus und in dem Vertrauen auf die in der Auferweckung des Gekreuzigten von den Toten bezugten lebenerweckenden Macht Gottes widerfährt. Dieses Evangelium ist Voraussetzung und Grund alles Redens und Handelns der Kirche; aber es läßt sich gerade nicht unmittelbar in ethische Konkretionen und gesellschaftliche Positionen ummünzen. Anders gesagt: Eindeutiger als dies in der Denkschrift geschieht, scheint es mir erforderlich zu sein, den umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrag der Kirche von der Beteiligung der Kirche am gesellschaftlichen Dialog mit Hilfe vernünftiger Argumentation zu unterscheiden. Meine Anfrage richtet sich hier theologisch an den Verkündigungsbegriff, ob er nicht zu formal und zu weit gefaßt ist. Um es deutlich zu sagen: So sehr Kirche und Christen zu ihren öffentlichen Äußerungen von der Verkündigung des Evangeliums angestoßen, motiviert werden müssen, so wenig ist es möglich, dieses Evangelium durch gesellschaftliches Reden und Handeln zu verwirklichen. Die Verbindlichkeit des Evangeliums ist von einer etwas anderen Art als die Verbindlichkeit des gesellschaftlichen Konsensus, den jedes Glied der Gesellschaft als Vorbedingung für die Möglichkeit gesellschaftlichen Zusammenlebens zu respektieren hat. Die aus der Spannung zwischen dem Anspruch der Verkündigung und einem auf vernünftiger Übereinkunft beruhenden gesellschaftlichen Konsensus resultierenden Probleme lassen sich im einzelnen veranschaulichen. Ich hebe einige Punkte hervor: Die Denkschrift zitiert zweimal Sätze aus der Vollversammlung des Ökumeni-

schen Rates der Kirchen in Uppsala im Jahre 1968: — der eine Satz wurde schon zitiert — „Angesichts der Nöte der Welt selbstzufrieden zu sein, bedeutet, der Häresie schuldig zu werden“. Und der andere Satz: „Im Vertrauen auf Gottes erneuernde Kraft rufen wir euch auf: Beteiligt euch an dieser Vorwegnahme des Reiches Gottes und laßt heute schon etwas von der Neuschöpfung sichtbar werden, die Christus an seinem Tag vollenden wird“. Die Verdammung einer ethischen Häresie, die Kritik gesellschaftlicher Ungerechtigkeit und die Ansage verheißener Zukunft sind Ausdruck einer prophetischen Haltung. Die Stimme des prophetischen Protestes und der prophetischen Hoffnung spricht aus ihnen. Man kann in der Tat Sozialethik als Gesellschaftsprophezie betreiben. Man muß sich freilich dann darüber im klaren sein, daß solche Gesellschaftsprophezie mit dem Postulat allgemeiner Kommunikabilität, Verständlichkeit und also rationaler Evidenz nur sehr begrenzt verträglich, kompatibel ist. Denn der prophetische Protest wird durch den Einwand mangelnder Sachkunde und unzureichender Information gar nicht getroffen, weil er seine Legitimation auch nicht aus Sachkunde und Information, sondern aus einer Inspiration und aus einem Sendungsbewußtsein bezieht. Der Prophet beansprucht für sich eine andere Kompetenz als der Sachkundige. Ich würde manches an den Spannungen zwischen Ökumenischem Rat der Kirchen und der Evang. Kirche in Deutschland in der Gegenwart — aus meiner sehr beschränkten Sicht — eben darin begründet sehen, daß die Evang. Kirche in Deutschland gegenüber prophetischen Zeitdiagnosen und Zeichenhandlungen skeptischer ist, und ich möchte für meine Person sagen, teilweise auch zu Recht: Beamtete Propheten, Berufspropheten, sind ja ein Widerspruch in sich. Amtsautorität und prophetisches Charisma — ich verwende die Worte hier auch im Sinne der Religionssoziologie Max Webers — sind eben kaum in einer Rolle vereinbar. Und Prophezie auf dem Dienstweg desavouiert sich selbst.

(Heiterkeit)

Daß hier große Schwierigkeiten bestehen, zeigt sich auch an der ausführlichen Erörterung der Frage in der Denkschrift, auf die ich damit zurückkomme: „Wer redet?“ Die Denkschrift muß eine ganze Reihe von Unterscheidungen bei der Beurteilung der Legitimität kirchlicher Stellungnahmen zu öffentlichen Problemen einführen. Da gilt es einmal die Wahrnehmung von öffentlichen Interessen der Kirche als Verband unter Verbänden, als Körperschaft unter anderen Körperschaften, von der öffentlichen Stellungnahme zu gesamtgesellschaftlichen Fragen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist zweifellos notwendig. Denn im Blick auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche muß die Frage der verbandsrechtlichen Bevollmächtigung eindeutig geklärt sein. Ich muß dies wohl vor einer Synode nicht weiter ausführen. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche als Verband in der Gesellschaft und die daraus fließenden Verbandsinteressen sollten darum nicht mit den öffentlichen Äußerungen zu gesamtgesellschaftlichen Problemen einfach gleichgesetzt werden. Und es gibt schließlich durchaus auch einen

legitimen Anspruch auf die rechtliche Wahrung von Verbandsinteressen.

(Wenn ich mich nochmals auf das Referat meines Vorredners beziehen darf, so würde ich an dieser Stelle etwa unter dem Stichwort „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ das Thema der Kirchensteuer wenigstens als Merkposten notieren.)

So sinnvoll der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Unterscheidung ist, so wenig sollte man sich freilich hinsichtlich der Durchführbarkeit dieser Unterscheidung selbst täuschen. Gewiß geht es beispielsweise bei der Teilnahme der Kirchen an der öffentlichen Debatte um die Reform des § 218 um eine Beteiligung am gesamtgesellschaftlichen Dialog. Aber verknüpft sich dies nicht auch mit einem Willen der Kirche, in Selbstbehauptung und Selbstdarstellung als öffentlicher Verband tätig zu werden? Der Dienstcharakter der öffentlichen Wirksamkeit und das kirchliche Verbandsinteresse lassen sich eben durchaus nicht so klar und sauber scheiden, wie man sich dies theoretisch wünschen würde.

Vor ein weiteres Problem stellt die Frage, ob zwischen öffentlichen Äußerungen von Amtsträgern und kirchlichen Organen einerseits und von einzelnen Christen und christlichen Gruppen andererseits zu differenzieren ist. Es geht dabei noch spezieller auch um das öffentliche Mandat — zugespißt gesagt — das politische Mandat von Pfarrern und Bischöfen. Vorweg sei klargestellt, daß in dieser Frage bislang keine einheitliche Meinung in der evangelischen Kirche sich gebildet hat, die Schwierigkeit, die in der Argumentation der Denkschrift zutage tritt, daher nur Widerspiegelung einer generellen kirchlichen Verlegenheit ist.

Dazu kommt, daß sowohl innerevangelisch wie kontrovers-theologisch das theologische Verständnis des Amtes einen entscheidenden neuralgischen Punkt bildet. Ich betone dies, weil jede Kritik an der Denkschrift an dieser Stelle zugleich Eingeständnis einer allgemeinen Verlegenheit sein kann und muß.

Wie argumentiert nun die Denkschrift? Sie beruft sich auf das allgemeine Priestertum, auf die Beauftragung jedes Christen zur Teilnahme an der Verkündigung. Ich zitiere: „Es ist unbestritten, daß die Sorge für die Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Sakrament nicht allein den kirchenamtlichen Organen wie Synoden und Kirchenleitungen vorbehalten, sondern Auftrag an die ganze Kirche mit allen ihren Ämtern und Gliedern ist. Diese Verkündigung geschieht in Gottesdiensten, Gemeindekreisen, Akademien, Fakultäten, also überall dort, wo sich Christen um das Wort Gottes versammeln“ (Nr. 32). Hier wird wieder auf den umfassenden Verkündigungsauftrag rekurriert, der die Stellungnahmen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen einschließt.

Meine Frage richtet sich nochmals an den verwendeten Verkündigungsbegriff, der mir hier zu formal und zu inhaltsleer erscheint, um es mit dem Schlagwort zu sagen, eine „Leerformel“ darzustellen scheint, so daß sich hieraus die unterschiedlichsten Folgerungen ziehen lassen. Zunächst kann ich meine eigene Tätigkeit als akademischer Lehrer an einer

staatlichen Universität nicht als Verkündigung des Wortes Gottes verstehen. Lehrveranstaltungen in systematischer Theologie sind nicht Predigt oder Gottesdienst, sondern kontrollierbare Belehrung, Informationsvermittlung, Anleitung zur Urteilsbildung, und sie können dabei auch, aber nicht nur Vorbereitung auf künftige Predigt hin sein. Und Analoges würde ich für Akademietagungen sagen. Es gibt eben sehr verschiedene Weisen, Arten, Genera theologischer Rede. Die Verkündigung des Evangeliums im strengen Sinn des Verkündigungsverständnisses ist eine davon, allerdings eine besonders qualifizierte. Die konkrete gesellschaftliche oder politische Stellungnahme eines Bischofs oder auch einer Synode würde ich deshalb nicht Verkündigung, Predigt, sondern Meinungsäußerung, argumentativen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Urteils- und Willensbildung nennen.

Deshalb scheint mir die Frage, die in der Denkschrift aufgeworfen wird, schlicht deplaziert zu sein, ob „die Predigt eines Bischofs authentischere und verbindlichere Auslegung des Evangeliums“ sei als die eines Pfarrers.

Es geht meines Erachtens nicht an, alle kirchlichen Äußerungen mit dem weiten Mantel der Verkündigung zu umgeben und zu decken. Die Denkschrift hat recht, wenn sie auf die sachliche Verbindlichkeit, den rechten Inhalt des Gesagten abhebt. Aber dieser rechte Inhalt kann und muß in der Predigt auch anders zur Sprache gebracht werden als in die Gesamtgesellschaft gerichteten öffentlichen Erklärungen. Ein Bewußtsein dieser Differenz zeigt sich in der Denkschrift selbst, wenn sie darauf hinweist, daß Äußerungen offizieller kirchlicher Gremien in einem geordneten Verfahren zustandekommen müssen und auf Grund dessen auch eine besondere Beachtung verdienen.

Verwischt wird wiederum diese Differenz aber, wenn es um die Frage eines zulässigen oder abzulehnenden Pluralismus und des Konsensus geht. Auch hier wird in der negativen Abgrenzung darin zunächst Einverständnis zu erzielen sein, daß kirchliche Einheit niemals Selbstzweck sein kann und daher um ihretwillen auch nicht auf eindeutig notwendige gesellschaftliche Aussagen verzichtet werden darf und muß. Das Beispiel der Unvereinbarkeit von Rassismus und christlichem Glauben steht dafür; Kirchen und Christen, die Rassentrennung theologisch legitimieren und praktizieren, können auch um der kirchlichen Einheit willen nicht in ihrer Lehre und in ihrem Leben unangefochten bleiben und bestätigt werden, und es kann hier — so schmerzlich das ist — Trennung unumgänglich sein.

Aber so einfach, wie es sich im Grenzfall darstellt, liegt im Regelfall das Problem nicht. In einer demokratischen Gesellschaft gibt es einen berechtigten gesellschaftlichen und politischen Pluralismus, eine große Bandbreite unterschiedlicher, divergierender Überzeugungen. Der Konsensus ist hier ständige Aufgabe, nicht Vorgegebenheit. Wichtiger als das Bestehen eines Konsensus ist daher der Wille zum Konsensus. Und an diesem Punkt scheidet sich demokratisches und totalitäres Denken. Solcher gesellschaftlicher Pluralismus ist aber nicht mit theologischem und religiösem Pluralismus gleichzuset-

zen. Der Pluralismus und damit die Toleranz in der Gesellschaft und im Staat muß eine wesentlich größere Bandbreite haben als in der Kirche, allein schon deshalb, weil man aus der Kirche austreten kann, aus Staat und Gesellschaft aber nicht, es sei denn, man wandere aus. Allerdings stößt dies in unserer Weltgesellschaft auch allmählich an Grenzen. Die Denkschrift verharmlost dieses Problem, wenn sie den fehlenden Konsensus mit einer vielgestaltigen Bibelauslegung vergleicht. Man dürfe — ich zitiere — „die Verbindlichkeit kirchlicher Äußerungen nicht in erster Linie davon abhängig machen, daß sie einheitlich oder einmütig ergehen. Das kann ebensowenig vorausgesetzt werden, wie für die sonntägliche Textauslegung eine Einheitspredigt vorgeschrieben werden kann“ (Nr. 34).

Der Vergleich scheint mir nicht zu treffen. Das Problem ist ja nicht die Vielgestaltigkeit der Predigt, sondern die Unvereinbarkeit gegensätzlicher theologischer Positionen. Ich erinnere nur an die Gegensätze im Reformationsjahrhundert um das Verständnis der Rechtfertigung, an die heute bestehenden kirchlichen Gegensätze etwa im Verständnis des kirchlichen und des päpstlichen Lehramts oder in der Auseinandersetzung um Gottesglauben und Atheismus. Die Analogie kann daher nur so lauten: Gibt es theologische Positionen, Extreme, die vom kirchlichen Pluralismus nicht mehr gedeckt werden können, und gibt es dazu vergleichbare politische Extrempositionen, die den gesellschaftlichen Pluralismus sprengen? Es stellt sich hier also das Problem der Abgrenzung, der Häresie. Die Denkschrift hat das Diktum von Uppsala von der ethischen Häresie zitiert, aber daraus glücklicherweise keine radikalen Konsequenzen gezogen. Theologischer und gesellschaftlicher Pluralismus können in der Kirche nicht identisch sein. Ich wende mich, um dies ausdrücklich zu sagen, nicht gegen eine sehr weit zu fassende theologische Pluralität; aber das eigentliche Problem kann hier nur lauten: Was konstituiert Konsensus, Gemeinschaft, Einheit in der Kirche? Ist dies der gemeinsame Glaube, der gemeinsame Gottesdienst, das Wirken des Heiligen Geistes oder ist dies eine ethische Verhaltensweise, sind dies gesellschaftliche Aktivitäten und politische Überzeugungen? An dieser Stelle schlägt die nicht gelöste ekklesiologische Thematik wieder durch.

Und sie begegnet nochmals in der Frage, ob es Aufgabe der Kirche als organisiertem Verband, als Körperschaft ist, gesellschaftlich und politisch Stellung zu nehmen, oder ob dies nicht Sache der einzelnen Christen und christlicher Gruppen ist. Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat im Oktober 1970 in Auseinandersetzung um das Anti-Rassismus-Programm des Ökumenischen Rats der Kirchen erklärt: „Wir verkennen nicht, daß es Christen geboten sein kann, das Recht des Nächsten, notfalls auch mit Gewalt zu verteidigen oder zu erkämpfen, wenn es in politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Unterdrückung ständig mißachtet wird.“ Die Kirche selbst aber würde durch Anwendung von Gewalt ihrem Zeugnis widersprechen und ihre Bemühungen um Versöhnung und Frieden unglaubwürdig machen. Sie verfehlt auch ihren Auftrag, wenn sie anderen

Mittel zur Verfügung stellt, die direkt oder indirekt Gewaltanwendung fördern. Hier wird zwischen dem politischen Verhalten der Christen und der Kirche eindeutig unterschieden. Diese Frage ist auch bereits in der Denkschrift angesprochen, in der Ziffer 42, wo gesagt wird: „Mitunter wird die gesellschaftliche Mitverantwortung des einzelnen Christen bejaht, die der Kirche hingegen verneint.“ Die Denkschrift sieht hier richtig, daß keine eindeutige Kompetenzteilung möglich ist, obwohl von der Kirche als verfaßtem Verband mehr Zurückhaltung und größere Sorgfalt bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung zu verlangen ist, als dies bei einzelnen Christen der Fall sein mag. Da die Christen aber die Kirche sind, kann man den kirchlichen Organen nicht grundsätzlich das Recht zur Stellungnahme absprechen. Die entscheidende theologische Frage, ob solche Äußerungen jeweils „Konkretisierung des Wortes Gottes“, also „Ausdruck einer Glaubensentscheidung“ oder Ermessensurteile sind, ist damit freilich nicht gelöst. Sie läßt sich auch nicht ein für allemal lösen, wenngleich manchmal kirchlichen Gremien und Amtsträgern etwas mehr theologische Reflexion anzuraten wäre. Reflexion kann einen gegebenenfalls auch vor unüberlegten Äußerungen bewahren.

Der eigentliche Konfliktfall ist schließlich die politische Betätigung von Amtsträgern. Eine zeitlos gültige Regelung kann es in dieser Frage nicht geben, sondern nur eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung, ob das politische Engagement nicht den Auftrag zur Predigt des Evangeliums verdunkelt oder gar zunichte macht. Man wird auch auf das Urteil der Gemeinde dabei zu hören haben. Unerläßlich scheint es mir zu sein, allen kirchlichen Amtsträgern das Bewußtsein für die Differenz zwischen der Ausrichtung der Botschaft des Evangeliums und politischer Parteinahme zu schärfen. Ich behaupte nicht, daß beides nichts miteinander zu tun hat, aber es besteht hier eine Differenz. Das Evangelium ist niemals von seinem gesellschaftlichen Nutzen her zu bestimmen. Das Evangelium ist aber das eigentliche Kennzeichen der Kirche, die einzige, wie Luther es sagt „nota ecclesiae“. Luther kann sagen „das ganze Leben und Wesen der Kirche steht in dem Wort Gottes“. „Daran aber soll man die christliche Gemeinde mit Gewißheit erkennen, daß das lautere Evangelium gepredigt wird. Denn gleich wie man an einem Panier als an einem sicheren Zeichen erkennt, was für ein Heer gegen das andere zu Felde liegt, so erkennt man auch gewiß am Evangelium, wo Christus und sein Heer liegt.“ Deswegen ist auch das Evangelium das alleinige Kriterium, der Maßstab des Kircheseins der Kirche. An diesem Maßstab, dem Evangelium als Zuspruch des Heiles Gottes, hat sich jeder kirchliche Dienst zu orientieren.

Ziehen wir das Fazit, so erweist es sich, daß die Frage nach dem, was Kirche zur Kirche macht, die Voraussetzung ist, von der her das Öffentlichkeitswirken der Kirche zu beurteilen ist. Das Mißverständnis liegt immer wieder nahe, Kirche vornehmlich unter dem Aspekt ihrer Organisation und der kirchenamtlichen Zuständigkeit zu betrachten. Dabei kann die kirchenamtliche Zuständigkeit durchaus auch aus einer demokratischen Legitimation auf

Grund von Mehrheitsentscheidungen abgeleitet werden. Alle diese Überlegungen, so berechtigt sie an ihrem Ort sind, beantworten das ekklesiologische Problem nicht. Die Reformation hat Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden verstanden. Und sie hat, so meine ich, damit das urchristliche Kirchenverständnis aufgenommen, das die Kirche Gottes, die *ecclesia* Gottes nur als pneumatische, „eschatologische“ Größe kannte und das die Gemeinschaft zwischen den einzelnen Lokalgemeinden allein im Geist Gottes, durch welchen der erhöhte Herr wirkt, fand, nicht aber in einer übergreifenden kirchlichen Organisation. Daher gehört es meines Erachtens auch zur Freiheit evangelischen Christentums, die Freiheit gegenüber kirchlichen Autoritätsansprüchen zu bewahren und die Bindung an das Evangelium Christi von kirchenamtlichen Äußerungen zu unterscheiden.

B.

Nachdem ich das Thema „Wer redet?“ gemäß den Ausführungen der Denkschrift sehr breit und ausführlich erörtert habe, kann ich mich bei den übrigen Überlegungen sehr kurz fassen. Zunächst zum Adressaten: „Zu wem wird gesprochen?“ Ich stimme der dreifachen Differenzierung der Denkschrift voll zu: Kirchliche Äußerungen können einmal auf innerkirchliche Klärung und Besinnung zielen, sie können zweitens einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion bestimmter Fragen leisten wollen, indem sie beispielsweise zur Auflockerung und Überwindung verhärteter Fronten beitragen; und sie können schließlich als Angebot an die gesamte Gesellschaft bewertet werden. Man wird jedoch nicht von jeder Denkschrift erwarten können und müssen, daß sie alle drei erwähnten Adressaten gleichermaßen anspricht. Es ist sogar denkbar, daß eine Denkschrift unmittelbar auf einen parlamentarischen Entscheidungsprozeß sich bezieht und also weniger die Gesamtgesellschaft als den Gesetzgeber anspricht. Die Denkschrift „Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“, 1969, könnte man beispielsweise hier nennen. Denkschriften und kirchliche Erklärungen wenden sich auch häufig mit ihren Argumenten nicht so sehr unmittelbar an jeden Christen und jeden Bürger, als vielmehr an die Amtsträger, Pfarrer und Synodale, denen sie Orientierungshilfe bei ihrer Urteilsbildung sein wollen. Man sollte deswegen das Postulat der „Gemeingemäßheit“, so wichtig es ist, nicht zum obersten Maßstab machen. Gesellschaftliche Urteilsbildung geschieht zudem weithin nicht durch spektakuläre Äußerungen, sondern in einem kontinuierlichen Prozeß der Verständigung und des Zuwachses an Vertrauen in der alltäglichen gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildung, mit dem Fremdwort: in der Interaktion. Wirksamer als singuläre, punktuelle kirchliche Äußerungen ist darum die stetige Vermittlung christlichen Glaubens und christlicher Lebensmodelle in der gemeindlichen Praxis. Kirchliche Äußerungen können diese gemeindliche Praxis nicht ersetzen, sondern nur zu ihrer Orientierung und Klärung beitragen. Auch die römisch-katholische Kirche weiß das übrigens, wenn sie die außerordentlichen Definitionen des päpstlichen Lehramtes zurückbezieht auf den Glaubenssinn, den „sensus fidei“

des Gottesvolkes. Man könnte angesichts dieses Tatbestandes sogar fragen, ob die Nötigung zu immer zahlreicheren kirchlichen Erklärungen nicht eine Folge des Ausfalls, des Versagens der alltäglichen Unterweisung, des Katechismusunterrichts ist. Solche Unterweisung möchte ich allerdings wiederum nicht als Verkündigung des Wortes Gottes bezeichnen. Daher könnte ich die Anrede der Kirche an die Gesellschaft in der Form gesellschaftlicher und politischer Stellungnahmen nicht, wie die Denkschrift, mit dem Argument begründen, sie beruhe auf denselben theologischen Grundlagen wie die Anrede an die Christen. „Soweit es sich um die Verkündigung des Wortes Gottes handelt, kann der Inhalt dieser Verkündigung gegenüber Christen und der übrigen Gesellschaft in einer gleichen Situation nicht prinzipiell unterschiedlich sein, denn dies wäre mit dem universalen Anspruch Gottes unvereinbar“ (Nr. 50). Die Unterscheidung zwischen dem universalen Anspruch Gottes und einem kirchlichen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Urteilsbildung ist m. E. geboten. Durch einen Formalbegriff des Wortes Gottes wird leicht verdeckt, daß die Beteiligung von Christen und Kirchen an der gesellschaftlichen Konsensus- und Willensbildung nur indirekt und in einem uneigentlichen Sinn als Verkündigung des Evangeliums, als Ruf zum Glauben bezeichnet werden kann. Die kirchliche Aufgabe ist vielgestaltiger und vielfältiger, als daß man alles über einen kerygmatischen Leisten schlagen dürfte. Und das Verhältnis von christlichem Glauben und demokratischer Gesellschaft ist komplexer, als es in der Theorie und Praxis einer nur an der Verkündigung orientierten kirchlichen Tätigkeit zutage tritt.

C.

Nun ein paar Bemerkungen zu dem Abschnitt „Wann soll sich die Kirche äußern?“ Die Denkschrift selbst sagt dazu, daß es nicht immer an der Zeit ist, mit kirchlichen Worten hervortreten. Indem sie aber auf den rechten Zeitpunkt, den Kairos kirchlichen Redens hinweist, bringt sie zutreffend den Situationsbezug jedes derartigen kirchlichen Wortes ins Spiel. Damit ist freilich, meine ich, nochmals die Frage nach der Begründung kirchlicher Äußerungen gestellt, und dies wird auch an einer Stelle (in Ziffer 53) ausdrücklich angesprochen. Die Überlegungen machen mit Recht darauf aufmerksam, daß rechtes Reden zur rechten Zeit eine andauernde und langfristige Beobachtung und Analyse des gesellschaftlichen und politischen Wandels voraussetzt. Die Nötigung zu gesellschaftlichen Äußerungen sieht man zudem zu Recht aus einem tiefgreifenden Wandel der gesellschaftlichen Situation hervorgehen, der auch eine theologische und kirchliche Neu- und Umbesinnung erfordert, und insofern kann ich dem, was Herr Dr. Simon zur jüngsten Kirchengeschichte gesagt hat, voll zustimmen. Die Frage nach dem Zeitpunkt ist somit nicht nur eine Frage nach dem Datum, nach dem „Wann“, sondern zugleich eine Frage nach dem „Warum“, nach der Begründung, und dafür gibt die Denkschrift als Faustregel an: „Die Kirche darf und soll reden, wenn sie sich durch konkrete Inanspruchnahme oder durch ihre Beurteilung der Lage aufgefordert sieht. Sie muß späte-

stens reden, wenn Schweigen nicht möglich ist, ohne schuldig zu werden“ (Nr. 56). Die Furcht vor der Komplizenschaft des Schweigens steht auch hinter der Forderung, die Kirche solle eher zu früh als zu spät reden. Es heißt „Daß die Kirche einmal zu früh redete, ist wohl die geringere Gefahr“ (Nr. 59). Mit diesem Satz fällt freilich die Denkschrift in ein bloß chronologisches Denken zurück, das nur ein zeitliches zu spät oder zu früh, aber nicht ein situationsbezogenes, kairologisches zu viel, zu unüberlegtes, unsachgemäßes Reden kennt. Es ist überhaupt erstaunlich, daß die Denkschrift die Kirche immer wieder als neutrale und neutralisierende Instanz in den Gruppenkonflikten und Interessengegensätzen sieht und ihr das lösende Wort zutraut. Die Verlegenheit und Ratlosigkeit der Kirche in gesellschaftlichen und politischen Spannungen wird doch manchmal zu leicht genommen. Die Kirche in der Gesellschaft ist immer nicht nur die Kirche der Glaubenden, sondern zugleich auch die Kirche der Sünder. In der Gemeinschaft von Sündern ist es jedoch Vermessenheit, sich die Rolle des Schiedsrichters anzumaßen, und sei es im prophetischen Pathos. Kirchlicher Dienst hat folglich immer mit der Buße anzufangen.

Die Denkschrift erinnert daran zu Recht, wenn sie erklärt, die Kirche dürfe nicht „durch Festhalten an eigenen reformbedürftigen Strukturen ihr Zeugnis unglaubwürdig machen“ (Nr. 60). Diese Feststellung ist, so meine ich, dahingehend zu verschärfen, daß die Kirche das lösende Wort niemals hat, sondern nur in der Erwartung der Verheißung selbst hören kann. Das mahnt zur Bescheidenheit hinsichtlich der Erwartung in der Wirkung kirchlicher Worte.

Lediglich beiläufig sei darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Frage nach dem Kairos kirchlichen Redens ein viel umfassenderes, fundamentales theologisches Problem angerührt ist. Das zweite vatikanische Konzil hat dieses Problem mit der Formel der „Zeichen der Zeit“ bezeichnet, die es „im Licht des Evangeliums“ zu deuten auffordert. Der Geist Gottes soll den Glaubenden anleiten, „zu unterscheiden, was darin wahre Zeichen der Gegenwart oder der Absicht Gottes sind“. Als „Zeichen der Zeit“ werden vor allem in der Pastoralkonstitution „über die Kirche in der Welt von heute“ die „Hauptzüge der Welt von heute“ bezeichnet. Diese Zeichen der Zeit werden — in Anspielung an Matth. 16, 3 — als die Erwartungen und Bestrebungen der Gegenwart verstanden, die vom Evangelium erhellt und gedeutet werden. Kennzeichen dieser „Zeichen der Zeit“ ist nach den Konzilsaussagen die tiefgehende und rasche Veränderung, die das Konzil allerdings recht optimistisch als eine „Wachstumskrise“ bezeichnet. Für die Pastoralkonstitution ist charakteristisch die Methode ihres Vorgehens: In ihr wird das Schema angewandt: Analyse einer Situation, einer Weltanschauung, dann Beurteilung auf Grund von Überlegungen, die für alle Menschen zugänglich zu sein scheinen, sodann im Licht der kirchlichen Heilslehre, endlich Verweis auf Konsequenzen, die sich aus Analyse und Beurteilung ergeben. Methodisch erfolgt dies nach den Worten der Pastoralkonstitution mit Hilfe des Dialogs; das Ziel des Dialogs soll sein, mit Hilfe des Evangeliums eine „Scheidung der Geister“ (1. Kor. 12, 10)

zu erreichen. Zum Prinzip des Dialogs gehören als Voraussetzung, daß mindestens zwei Partner beteiligt sind, daß zwischen ihnen gewisse Unterschiede oder gar Gegensätze bestehen, daß aber dennoch ein Minimum an Übereinstimmung vorhanden ist. Das zweite Vatikanum findet dieses Minimum in der Idee der Humanität. Im Unterschied zu manchen Äußerungen der Denkschrift wird hier nicht von einem autoritativen Verständnis von Verkündigung, sondern deskriptiv-analytisch angesetzt. Der Vergleich von Denkschrift und Pastoralkonstitution zeigt, daß die Frage des Ansatzes einer theologischen Sozialethik — ich könnte auch sagen: einer theologischen Deutung der Gegenwart — sowohl methodisch wie sachlich strittig ist. Die Denkschrift selbst redet auch von der Beteiligung am Dialog. Aber, ich habe dies bereits betont, dieser Ansatz konkurriert mit einer Wort-Gottes-Theologie, die theologische Stellungnahme zu Politik und Gesellschaft allein auf dem autoritativen Vollzug der Verkündigung begründet, und der eigentliche Kontroverspunkt zwischen Herrn Dr. Simon und mir wird in der Frage des Verkündigungsverständnisses liegen.

D.

Mit diesem Vergleich bin ich bereits zu einem neuen Fragenkomplex übergegangen, der in der Denkschrift unter der Überschrift „Gesichtspunkte zur Erarbeitung kirchlicher Stellungnahmen“ steht. Wenn man die Laswell'sche Formel zugrunde legt, dann müßte dieser Abschnitt sich mit dem „Was“, dem Inhalt der Denkschriften und politischer und gesellschaftlicher Äußerungen der Kirche befassen. Unbestreitbar ist dieses Thema das schwierigste und ungelösteste von allen bislang angesprochenen Fragen. Bemerkenswert an den Ausführungen zur „Was“-Frage in der Denkschrift ist ein Doppeltes: Einmal wird das Problem rein quantitativ erstaunlicherweise knapper abgehandelt als die „Wer“-Frage. Zum anderen wird das Thema nur in pragmatischer Perspektive als Methodenfrage diskutiert. Die Sachfrage erscheint nicht von ungefähr bloß als Methodenproblem. Es kann allerdings, und darin ist der Denkschrift zuzustimmen, keine inhaltsleere, abstrakte Methodologie der Sozialethik geben. Die Denkschrift sagt auch mit Recht, es sei für sie unmöglich, „gewissermaßen einen Grundriß der Ethik mit inhaltlich bestimmten Entscheidungs- und Beurteilungskriterien für das rechte Verhalten der Christen im gesellschaftlichen und politischen Bereich zu entwerfen“ (Nr. 61). Daher begnügt sie sich mit einem Bericht „bisheriger Arbeitserfahrungen“. Nach diesen Erfahrungen „kann eine Entscheidung nur im Hin und Her zwischen theologischen und durch Sachanalyse geleiteten Erwägungen gewonnen werden“ (64). Diese Beschreibung der Arbeitserfahrung ist zweifellos zutreffend. Aber man vermißt doch eine grundsätzliche Besinnung auf die theoretische Grundlage der Denkschriftenpraxis. Die Denkschrift selbst nennt als Kriterien für die Kirchlichkeit einer Denkschrift deren „Schrift- und Sachgemäßheit“ (Nr. 32, 61 ff.) und betont die Bedeutung der Sachverständigen für die Formulierung einer Denkschrift. Die konkrete Entscheidung, heißt es an einer Stelle, erwache „aus einem wechselseitigen Zu-

sammenspiel von Glaubenserkenntnissen und vernunftgemäßem Erfahrungswissen“ (Nr. 62). An diese strukturelle Kombination von Schrift- und Sachgemäßheit, von Evangelium und Sachverstand, sind grundsätzliche Fragen zu richten. Um Mißverständnissen von vornherein zu begegnen, will ich zuvor aber festhalten, worin ich mit der Denkschrift durchaus einig bin: Einig bin ich darin, daß weder ein zeitlos gültiges ethisches Normensystem noch eine reine Situationsethik theologisch zu vertreten sind. Dabei benütze ich das Wort Situationsethik in dem technischen Sinn, in dem es sich in der theologischen Wissenschaft eingebürgert hat; ich lehne für meine Person eine reine Situationsethik strikt ab, will damit freilich keineswegs bestreiten, daß ethische Aussagen situationsbezogen sein müssen. Aber sie müssen nicht anhand der Situation gewonnen werden. Denn jede Situation bedarf einer Beurteilung, und die Beurteilung ist nicht in der Situation selbst enthalten, sondern muß von anderswo her gewonnen werden. Die Denkschrift selbst sagt hierzu, daß es jedenfalls „biblische Handlungsgrundlagen, etwa den Liebes-, Dienst- und Versöhnungsgedanken im Eintreten für den Nächsten“ gibt (Nr. 63). Theologie und Kirche schulden dem ethisch fragenden Menschen Orientierungshilfe. Einig bin ich auch darin, daß die Kirche im Konfliktfall dem Vorwurf der Unzuständigkeit oder Parteilichkeit nicht ausweichen kann und darf und gegebenenfalls auch strittige Konkretisierungen wagen muß. Allerdings gibt die Denkschrift selbst zur Frage der Konkretion bis in praktikable Einzelheiten hinein berechtigterweise zu bedenken: eine kirchliche Verlautbarung könne keine glatten Gebrauchsanweisungen geben (in Ziff. 66). „Im allgemeinen wird sie Grundfragen erörtern, Grundeinstellungen klären, eine Grundrichtung der Lösung andeuten und zur Lösung der Aufgabe ermutigen.“

Schließlich teile ich mit den Verfassern der Denkschrift das Wissen darum, daß Verhältnisse und Situationen mehrdeutig sind, daher Stellungnahmen immer ein Wagnis sind und die Gefahr des Irrtums einschließen. Eine Klärung der Beurteilungskriterien mindert ein solches Risiko nicht; aber sie kann doch wohl ein wenig dazu beitragen, den von der Denkschrift selbst konstatierten Mangel mancher kirchlicher Äußerungen zu mindern, nämlich „daß die Glaubensaussage verhältnismäßig beziehungslos zur Umschreibung des Sachverhaltes und zu dem schließlich gewonnenen Ergebnis bleibt“ (Nr. 64).

Nun zu meinen Anfragen zum Verhältnis von Schriftgemäßheit und Sachgemäßheit. Zunächst fällt auf, daß die Vernunft, das Vernunfturteil nach der Denkschrift von den Sachverständigen — oder ich möchte hier das Fremdwort benutzen — von den Experten repräsentiert wird. Der im zweiten Vatikanum gebrauchte Begriff der „Zeichen der Zeit“, die es zu begreifen gilt, ist hier allgemeiner und weiter. Der Zeitgeist manifestiert sich durchaus nicht nur im Sachverstand. Die Denkschrift hat an dieser Stelle eine offene Flanke zur Expertokratie hin. Ich möchte es auch so ausdrücken, und ich sage dies auch sehr selbstkritisch mir gegenüber: die Kammern der EKD als Gremien von Sachverständigen könnten, wenn es nur auf den Sachverstand ankäme,

Synoden und Gemeinden erforderlichenfalls bevormunden und geradezu entmündigen. Sodann will die Denkschrift gewiß nicht Schrift- und Sachgemäßheit additiv kombinieren. Aber wenn man das nicht will, dann müßte man doch ausdrücklich bedenken, welche Bedeutung der Schriftgemäßheit und welche der Sachgemäßheit zukommen kann. Es lohnte sich dann nicht nur zu sagen, beides sei notwendig, sondern über deren Unterscheidung und Zuordnung nachzudenken. Die Schriftgemäßheit kann nicht darin bestehen, Bibelzitate für die Legitimation gesellschaftlicher und politischer Forderungen und Programme beizubringen oder aus Bibelworten axiomatisch direkt politische Forderungen abzuleiten. Die Schrift bezeugt das Evangelium. Sie ist kein Lehr- und Auskunftsbuch für alle Lebenslagen. Das Evangelium seinerseits will nichts anderes als Glauben wecken. Zum Glauben gehören freilich auch Lebens- und Verhaltensweisen, für welche die biblische Überlieferung Modelle enthält. Die Denkschrift nennt diese Lebens- und Verhaltensweisen sehr schön biblische Handlungsgrundlagen. Aber diese Modelle verändern sich mit der Situation; ich erinnere beispielsweise nur an die neutestamentlichen Haustafeln oder an Luthers Katechismusauslegung, die wir jeweils in unsere Situation übersetzen müßten. Für die Konkretion dieser Handlungsgrundlagen in der gegenwärtigen Gesellschaft bedarf es folglich eines Überschritts. Und zu diesem Überschritt bedarf es des Sachverständes, des Vernunftsurteils. Freilich können Sachverstand und Vernunft rein instrumental benutzt werden und dann durchaus auch in den Dienst unmenschlicher Zwecke gestellt werden. Es ist keineswegs ausgemacht, daß nur das Gute vernünftig ist. Und darum bedarf die Vernunft der Bindung an eine Humanität, welche gerade das Schriftzeugnis erschließen und überliefern will. Die Denkschrift hat recht, wenn sie an jede kirchliche Äußerung den doppelten Maßstab der Schriftgemäßheit und der Sachgemäßheit angelegt sehen will. Aber es wäre sinnvoll gewesen, Bezug und Reichweite dieser doch sehr verschiedenen Maßstäbe different zu bestimmen. Es führt kein direkter Weg von der Verkündigung des Wortes Gottes, von der Auslegung der Heiligen Schrift, zur politischen und gesellschaftlichen Entscheidung. Zwischen Wort und Tat müssen Reflexion und Dialog vermittelnd eintreten. Die eigentliche sozialetische Verlegenheit der Gegenwart ist es, wie eine solche Vermittlung methodisch nachprüfbar und theologisch vertretbar erfolgen und in der Lehre vermittelt werden kann. Es ist dies nicht nur die Aporie dieser Denkschrift, sondern, wie ich ausdrücklich hervorheben will, die Aporie heutiger evangelischer Sozialetik schlechthin. Und von daher ist es mir völlig begreiflich, daß die Überlegungen zum christlichen Inhalt kirchlicher Äußerungen in der Denkschrift verhältnismäßig karg und knapp ausgefallen sind.

E.

Eine kurze Bemerkung zum letzten Abschnitt „Aufnahme und Auswirkung kirchlicher Äußerungen in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit“. Er befaßt sich mit der Rezeption und den vorhersehbaren Wirkungen und er enthält vor allem be-

achtliche Vorschläge zur Gestaltung, praktischen Weitergabe und Aneignung von Denkschriften. Die Denkschrift schließt mit dem Hinweis auf die Konsequenzen kirchlicher Äußerungen für die Kirche selbst, ihre Leitungen, Gemeinden und Glieder. „Sie (die Denkschriften) werden um so nachhaltiger wirken, je mehr die Kirche und ihre Glieder sich selbst in Anspruch nehmen lassen und danach handeln“ (Nr. 75). In diesem letzten Satz ist das Problem der Sozialetik wiederum mit dem der Kirche, ihrer Realität und Reform eng verknüpft. Wir sind also zurückgeworfen auf das, was Kirche ist, was sie als Kirche sagen und tun kann. Lassen Sie mich damit zum Schluß kommen.

An einer Stelle der Denkschrift heißt es: „Die Veröffentlichung einer kirchlichen Denkschrift bildet zwar einen sehr wichtigen Abschnitt in dem kirchlichen Bemühen um ein helfendes, Wegeweisendes Wort in der heutigen Welt. Sie ist aber letztlich nur der hervorgehobene Teil einer schon vorher begonnenen und nunmehr in größerer Breite fortzusetzenden Anstrengung. Sie soll eigene Überlegungen und Entschlüsse der Angeredeten in Gang setzen. Diese können über die in der Denkschrift niedergelegten Erkenntnisse hinausführen und sie gegebenenfalls berichtigen“ (Nr. 39). Die Maxime des heutigen Studientages ist in diesen Sätzen ausgedrückt. Vielleicht aber kommt über Sie nach meinem Referat das große Erschrecken, das Erschrecken darüber, wie groß unsere Schwierigkeiten und Verlegenheiten sind, wenn wir kirchliche Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen theologisch verantworten wollen. Ich wollte Sie aber gerade nicht abschrecken. Vielmehr sollte die Darlegung der Schwierigkeiten Ihnen Mut machen, Ihren eigenen Weg zu gehen. Wenn Sie in dieser Sache auf Rezeptbücher warten und hoffen, dann werden Sie nie zu einem eigenen Urteil kommen. Denn Rezeptbücher kann es nun einmal für christliche Orientierung in unserer Zeit nicht geben. Und das eigene Urteil kann Ihnen kein Experte, weder ein theologischer noch ein nichttheologischer abnehmen. Wenn es um die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche geht, dann ist in der Tat jedes Kirchenglied nach seinem eigenen Urteil gefragt. Denkschriften und kirchliche Worte entheben es solcher Verantwortung nicht. Sie können und sollen es dabei beraten, aber der Grundsatz: „Prüfet alles und das Gute behaltet“, gilt auch hier.

Lassen Sie mich nun ganz zum Schluß persönlich sagen, was ich mir von einer Denkschrift erwarte. Sie soll mir nicht mein eigenes Urteil abnehmen und vorwegnehmen, und deshalb sind mir im allgemeinen, nicht in jedem Fall, allzu aktuelle und konkrete Stellungnahmen suspekt. Ich erwarte von meiner Kirche nicht, daß sie mir sagt, wen ich zu wählen habe, wo ich zu unterschreiben habe und welchen gesellschaftlichen Verbänden ich anzugehören habe. Ich erwarte von ihr etwas anderes: In der vielumstrittenen Denkschrift „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn“, der sogenannten Ostdenkschrift, steht ein der Überlegung werter Satz, das politische Mitreden der Theologie betreffe „weniger die Oberschicht der konkreten politischen Entschei-

dung, als vielmehr die Tiefenschicht der inneren Voraussetzungen, des realistischen Urteils und der wirklichen Bereitschaft zur Versöhnung". Jede kirchliche Äußerung sollte eine solche Tiefenschicht sichtbar machen. Sie sollte damit etwas zur Sprache bringen, das nicht in der Publizistik, den Massenmedien, von Parteien und Verbänden längst viel lauter, häufiger und oft auch besser gesagt ist. Tagespolitische Aktualität und entschiedene Konkretheit können diese Tiefenschicht darum geradezu verdecken. Aber ist dies nun nicht doch ein Rückfall hinter den Satz „Christliche Existenz ohne politische Relevanz gibt es nicht"? Ich meine nicht. Aber strittig mag hier sein, was politisch heißt. Ist politisch nur das parteipolitische Engagement und die radikale Parteilichkeit? Oder ist nicht auch politisch eine gesellschaftliche Kommunikation, die allein Konsensus und Gemeinsamkeit ermöglicht, und ohne die eine menschenwürdige Gesellschaft nicht gelingen kann? Geht das Politische in den Machtansprüchen von Staat und gesellschaftlichen Gruppen auf, oder gibt es nicht eine vor-, man könnte auch sagen subpolitische Dimension, ohne die alle praktische Politik zur bloßen Taktik und Strategie heruntersinkt? Wir sollten es uns überlegen, ob wir das Wort „politisch" nicht allzu vordergründig nehmen und damit gerade in solchen vordergründigen politischen Profilierungen, Polarisierungen und Konkretisierungen uns um das Christliche bringen.

(Langanhaltender Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Professor, Sie haben unsere Dankesbezeugungen und die damit ausgedrückte Anerkennung gehört. Zusammenfassend sage ich Ihnen recht herzlichen Dank. —

Kurz noch einige B e k a n n t g a b e n .

Die beiden Herren Referenten, Herrn Dr. Iber und alle Gruppenleiter bitte ich auf 12 Uhr in das Besprechungszimmer 3 im Untergeschoß.

Der Südfunk II wird am 30. April in der Zeit von 15.15 bis 17 Uhr im Rahmen einer Sendung auch unsere heutige Veranstaltung behandeln.

(Beifall)

Folgende Damen und Herren werden für heute abend 20.15 Uhr für wenige Minuten in die Schwarzwaldstube gebeten: vom Hauptausschuß die Herren Hartmann und Hof, vom Rechtsausschuß Herr Herrmann, vom Finanzausschuß Frau Oberin Barner und Herr Dr. Müller und vom Bildungsausschuß die Herren Leichle und Oloff.

Ich unterbreche jetzt die Plenarsitzung bis morgen früh 9.15 Uhr.

(Unterbrechung um 11.50 Uhr)

Fortsetzung der dritten Sitzung

am Donnerstag, 25. April 1974,
vormittags 9.45 Uhr.

2a. Podiumsdiskussion

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen unsere dritte öffentliche Sitzung fort mit dem zweiten Teil des Theologischen Studientages. Sie erhalten jetzt in der Reihenfolge 1a, b, c, 2, 3a, b, 4 die ganzen Gruppenberichte ausgehändigt, und dann kann es beginnen, und ich darf unseren Synodalen Dr. Müller bitten, meinen Platz einzunehmen.

(Synodaler Dr. Müller übernimmt den Vorsitz)

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Liebe Konsynodale! Ich bitte um Entschuldigung für den verspäteten Anfang. Die Gruppenberichte sollten eine halbe Stunde vor Beginn Ihnen vorliegen und noch gelesen werden, und nun waren sie soweit in der Arbeit, daß wir jede Minute mit dem Vorliegen der Berichte rechneten und deswegen den Anfang verzögerten. Ich denke, daß wir das einholen werden. Ich werde — ich habe allerdings das Podium noch nicht um die Zustimmung gebeten — vielleicht die vorgesehene Zeit für das Podium etwas einschränken, so daß auch für das Plenum noch genügend Zeit bleibt.

Ich möchte Ihnen zunächst die Teilnehmer des Podiums — jedenfalls für unsere Gäste wird das ja angebracht sein — vorstellen: außer den beiden Referenten, die Ihnen ja von gestern bekannt sind, haben wir aus jeder Gruppe einen Sprecher hier, Herrn Schnabel, Herrn Herrmann, Herrn Steininger, Herrn Schneider, Herrn Ertz, Herrn Leser und Herrn Rauer, außerdem Herrn Dr. Iber, das sind also die sieben Sprecher der sieben Arbeitsgruppen, die beiden Referenten und zusätzlich Herr Dr. Iber als hauptamtlicher Mitarbeiter. Vorgesehen war noch Herr Professor Debecker vom Religionspädagogischen Institut, der aber durch Krankheit verhindert ist.

Das Experiment mit den schriftlich vorliegenden Berichten hat also diesmal leider noch nicht so geklappt. Wir wollten vermeiden, daß zu Beginn der allgemeinen Diskussion noch erst die Berichte vorgelesen oder vorgetragen werden müßten. Wir wollten mit dem Podium — und bei diesem Vorhaben möchten wir bleiben — die Diskussion zunächst einmal weiterführen, nicht nur rückwärts gewandt auf das, was gestern besprochen wurde, und die Weiterführung sahen wir in der Weiterbehandlung des Punktes, den die Gruppe 4 zu bearbeiten hatte: Zu wem wird gesprochen? und: Wie werden solche Denkschriften aufgenommen? oder: Was kann man dafür tun? Wie entsprechen Denkschriften etwa auch den Erwartungen der Gemeinden? Wir haben verabredet, daß zu diesem Punkt zunächst Herr Dr. Iber das Podium eröffnet, dann also etwa 50—60 Minuten innerhalb der Podiumsmitglieder dieses Thema besprochen wird; aber die Podiumsmitglieder können natürlich auch andere Themen in die Debatte bringen. Dann machen wir eine Pause. In der Pause bitte ich Sie Themenvorschläge — nicht Wortmeldungen —, die Punkte, die Sie im Plenum be-

sprochen haben wollen, wenn sie zusätzlich oder andersartig sind zu dem, was im Podiumsgespräch gesagt wurde, heraufzugeben. Ich möchte dann die Plenumsdiskussion thematisch führen, also nicht nach der chronologischen Reihenfolge der Wortmeldungen, sondern jeweils einen Komplex aufrufen und dazu das Wort erteilen. Ich hoffe, daß wir auf diese Art und Weise zum Ziele kommen.

Damit genug der Vorbemerkungen. Herr Dr. Iber hat das Wort.

Pfarrer **Dr. Iber**: Ich bin gebeten worden, die Podiumsdiskussion zu eröffnen. Wir haben uns im Vorbereitungsausschuß darauf geeinigt, daß das Gefälle der Denkschrift, der Denkschrift über die Denkschriften, hier auch zum Zuge kommen soll. Sie hat ein Gefälle auf Abschnitt VI hin: „Aufnahme und Auswirkung kirchlicher Äußerungen in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit“. Was ich hier sagen will, ist nur ein erstes Votum zu diesem Gesichtspunkt, keine Entfaltung der Problematik, die hier angeschnitten ist.

Ein Theologischer Studientag steht einer Synode auch dann gut an, wenn keine konkrete Zielsetzung im Hintergrund steht. Das Nachdenken über politische und gesellschaftliche Mitverantwortung der Kirche wäre ein Thema, das an sich wert ist, behandelt zu werden. Jedoch muß man sich darüber klar sein, daß eine Synode weder eine gesellschaftspolitische Expertenkonferenz noch ein theologisch-sozialethisches Seminar ist. Die Synode ist die gesammelte Repräsentanz der gesamten Gemeindegewirklichkeit. Ziel muß deshalb auch sein, das, was man hier in einem Prozeß des Nachdenkens erkannt hat, zu dieser Gemeindegewirklichkeit in Beziehung zu setzen, zu der Gemeindegewirklichkeit, die mit zu gestalten ja auch Aufgabe einer Synode ist.

Der Punkt, den wir in der Diskussion anvisieren wollten, ist schlicht die Frage: Was bedeutet es, wenn es stimmt, daß die Gemeinde politisch-gesellschaftliche Verantwortung hat? Was bedeutet es für die Gestaltung des Gemeindelebens, für die Formen, in denen sich das Gemeindeleben abspielt, für die Einrichtungen in der Gemeinde, für die Setzung von Veranstaltungsschwerpunkten?

Ein erster Gesichtspunkt: Ausgehen möchte ich von der Feststellung, die beide Referenten getroffen haben, nämlich: daß in der Frage der politischen und gesellschaftlichen Mitverantwortung eine breite Übereinstimmung in Theologie und Kirche besteht. Sie erinnern sich an die pointierte Formulierung von Herrn Simon, derjenige habe die Beweislast, der dies bestreitet. Ich meine, wir sollten über diesen Satz nicht zu rasch zur Tagesordnung übergehen und ihn als fraglos richtig in Anspruch nehmen. Meines Erachtens stimmt dieser Satz, diese Feststellung, für die theologische Diskussion, für die Diskussion in der Ökumene, auch für bestimmte Kreise und Gruppen in unserer Kirche. Aber damit ist die Frage nicht erledigt. Es wäre weiter zu fragen, wo die Gemeinden in diesem Konsens stehen. Unter Gemeinde ist die Gemeinde zu verstehen, die sich in den sonntäglichen Gottesdiensten versammelt, die Gemeindeglieder, die ihre Kinder taufen, sich kirchlich trauen lassen und für ihre Angehörigen eine kirchliche Beerdigung erbitten, die Gemeinden, aus

denen Sie kommen und die Sie repräsentieren. Stimmt dieser Satz für diese Gemeinden, daß die politisch-gesellschaftliche Mitverantwortung selbstverständlich ist?

Diese Frage wird in der Diskussion meist verneint und beklagt. Ich zitiere jetzt aus schriftlichen Bemerkungen von Herrn Deßcker, dessen Stelle ich hier einnehme, eine Untersuchung, deren literarischen Niederschlag Sie unten auf dem Büchertisch sehen konnten; ich meine das eben erschienene Buch: „Wie stabil ist die Kirche?“ Darin ist belegt worden, daß die Erwartung der durchschnittlichen Kirchenglieder eindeutig auf Seelsorge, Diakonie im herkömmlichen Sinne und Predigt geht. Ausdrücklich nicht erwartet werden Stellungnahmen zu politischen Fragen, also das, was etwa die Denkschriften bieten.

Ein zweiter Gesichtspunkt: Es ist viel beklagt worden, gerade auch von den Leuten, die die Denkschriften verfaßt haben, daß die Ergebnisse der Arbeit in den Kammern der EKD in den Gemeinden nicht wirklich aufgenommen wurden, daß sie auf Ganze gesehen wenig Resonanz fanden. Man wird sagen müssen, daß kein Prozeß breiter Bewußtseinsbildung durch die Denkschriften in Gang gekommen ist. Gelegentlich beobachtet man eine gefühlsmäßige Abwehr gegen die Denkschriften, und das könnte damit zusammenhängen, daß man in politischen Dingen auf Unabhängigkeit im Urteil Wert legt; man möchte nicht bevormundet werden durch die Autorität einer solchen Denkschrift. Die mangelnde Resonanz ist in der Denkschrift über die Denkschriften als Problem erkannt, darum stellt sie die Forderung, die Inhalte der Denkschriften in die Gemeinden hineinzutragen. Sie sollen nicht die Arbeitsergebnisse eines kirchlichen Topmanagements darstellen, die im Grunde durch die Gemeinden nicht gedeckt sind. Auf die Dauer ist die Denkschriftpraxis nur dann legitim, wenn die Fragen, die hier behandelt werden, von der Gemeinde als Konkretion ihrer Verantwortung erkannt sind, wenn die politisch-gesellschaftliche Verantwortung in der Praxis des Gemeindelebens wirklich verankert ist.

Drittens die Frage: Wie kann ein Lernprozeß, ein Prozeß der Bewußtseinsbildung in Gang gebracht werden? Was muß geschehen, daß hier eine Veränderung eintritt, damit die Feststellung, von der ich ausgegangen bin, gleichsam eingeholt wird? Meines Erachtens spitzt sich die Frage zu auf die Frage des Gottesdienstes, und hier wäre alles ins Auge zu fassen, was zum Begriff der Verkündigung (Differenzierung von Verkündigung und sozialethischen Äußerungen) in den Referaten und wohl auch in den Gruppendiskussionen gesagt worden ist. Wir müssen uns klar machen, daß die ausschließliche Darstellung der Gemeinde im Gottesdienst ein gewisses Problem darstellt. Der Gottesdienst ist vom Inhalt und von der Form her nicht geeignet, gesellschaftliche Mitverantwortung einzuüben. Er ist ausgerichtet auf Weitergabe von Kerygma, auf Vergegenwärtigung des Heilsgeschehens, bringt die „Vertikale“ zur Geltung; er kann aber die „Horizontale“ nicht mit umfassen.

(Zurufe)

Er ist nicht der Ort, wo ermittelt werden kann, was politische und gesellschaftliche Verantwortung kon-

kret heißt und wo die Wahrnehmung der Aufgaben auf diesem Feld vorbereitet werden kann.

Wenn ich recht sehe, ist das Recht der politischen Predigt mehr oder weniger offen zugestanden. Aber — darin steckt ein Problem — in der politischen Predigt spielt die Meinung und das Urteil des Predigers eine wesentliche Rolle. Insofern ist sie nicht „Verkündigung“, auch nicht die Stimme der Gemeinde. Ein praktischer Theologe in Göttingen begrüßte deswegen Ende der 60er Jahre die Einführung der Diskussion im Gottesdienst. Aber das ist nur ein Notbehelf, keine strukturelle Lösung des mit der politischen Predigt gestellten Problems.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller** (unterbrechend): Herr Iber, die fünf Minuten sind sehr überschritten. Können Sie sich kurz fassen?

Pfarrer **Dr. Iber**: Ich bin sofort fertig. — Es geht darum, eigene Formen zu entwickeln, in denen der Prozeß der Willens- und Meinungsbildung sich vollziehen kann, eigens darauf ausgerichtete Formen des Gemeindelebens.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Danke schön! — Vom Podium hat sich Herr Herrmann gemeldet.

Synodaler **Herrmann**: Eine Podiumsdiskussion lebt meiner Erfahrung nach von kontroversen Standpunkten. Ich will einen solchen vertreten, überspitzt vertreten. Bitte, mich nicht mit allem, was ich jetzt sage, vollkommen zu identifizieren. Aber wir sollten vielleicht auch mal solche Überlegungen zur Kenntnis nehmen.

Herr Iber, Sie haben gerade gesagt, daß die Praxis der Denkschriften nur dann legitim ist, wenn sie in der Praxis der Gemeinde verankert sind. Man könnte fragen, ob wir hier nicht einer Vorstellung von mündiger Gemeinde erliegen, die einfache Gemeindeglieder hoffnungslos überfordert. Ob nicht in der Fülle der gesellschaftlichen Probleme der Einzelne überhaupt nicht mehr durchschauen kann und auch nicht durchzuschauen braucht, weil es dafür sachkundige Gremien gibt in Kammern, die ganz bestimmte Fragen aufgreifen und auch in einer gewissen Weise beantworten, und zwar so, daß sie in der gesellschaftlichen Diskussion diese Überlegungen zur Sprache bringen, und zwar wiederum bei den verantwortlichen Spitzengremien der jeweiligen zuständigen und gesellschaftlich relevanten Gruppen, also bei Gewerkschaft, Arbeitgeberverbänden, Bundesregierung, Parlamenten usw. Daß also durchaus eine legitime Seite gesellschaftlicher Verantwortung der Kirche darin bestehen könnte, daß bevollmächtigte Gremien ganz bestimmte kirchliche Aufgaben wahrnehmen, mit Sachverstand wahrnehmen, ohne daß das jeweils immer bis zum Letzten von den Gemeinden abgedeckt wird. Ich weiß, daß wir alle natürlich als Synode davon fasziniert sind, daß das auch in die Gemeinden hineinwirken muß. Ich möchte das von mir aus gar nicht in Frage stellen, aber mir kommt es jetzt darauf an, einmal mindestens in die Diskussion diese Überlegungen hineinzustellen, ob es nicht in einer pluralistischen Gesellschaft notwendigerweise die Erörterung und Entscheidung von bestimmten Sachproblemen auf einer ganz bestimmten Topmanagementsebene geben muß

und auch legitim geben kann, auch in der Kirche. — Das nur als Kontroversstandpunkt!

Synodaler **Schnabel**: Ich möchte auch auf die Frage, auf die es ja heute morgen ankommen soll, die Weitergabe der Denkschriften, eingehen und das Wort nehmen. Es geht ja nicht nur um die Frage, ob die Gemeinde dazu mündig ist, wie es eben von Herrn Herrmann gesagt worden ist, sondern die Frage ist auch: Welche Verbindlichkeit hat eine Denkschrift? Ist das nur ein Diskussionsbeitrag oder ist das eine Weisung, mit der sich ein großer Teil der Gemeinden — gehen wir mal von den 90 Prozent aus, die zu der Kirche gehören — einverstanden erklären kann? Da entsteht doch die große Diskrepanz, daß auf der einen Seite Denkschriften die Gemeindeglieder behaften wollen auf dem, was sie sind, und ansprechen wollen auf ihren Glauben und die Folgerungen, die aus diesem Glauben zu ziehen sind, und daß wir andererseits einer Wirklichkeit begegnen, in der ein großer Teil dieser zur Gemeinde gehörenden Glieder sich keineswegs auf diesen Glauben und auf den Anspruch, den die Denkschrift stellt, ansprechen läßt. Das ist das Problem bei der Weitergabe einer Denkschrift, daß sie gar nicht als verbindliche Weisung, sondern als ein mehr oder weniger unverbindlicher Diskussionsbeitrag verstanden wird.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Danke schön! — Herr Rauer, bitte!

Synodaler **Rauer**: Ich kann nicht unwidersprochen hinnehmen, daß gesagt wird, die Denkschriften würden von den Gemeinden zu wenig beachtet. Im Gegenteil bin ich der Ansicht, daß diese Denkschriften der evangelischen Kirche oder überhaupt der Kirchen nicht nur in den Gemeinden, sondern sogar in der Öffentlichkeit außerordentlich große Beachtung finden. Ich glaube, daß man auch nicht sagen darf, daß die Bürger unseres Landes oder unsere Gemeindeglieder diese Denkschriften als politische Bevormundung empfinden würden. Denn, wenn man betrachtet, was politische Parteien und andere Interessengruppierungen an Bevormundung und Meinungsmanipulation dauernd vornehmen, dann muß man ganz einfach darauf bestehen, daß die Kirche einen Anspruch und eine Pflicht hat, hier, auch wenn es Bevormundung genannt wird, ganz massiv ihre Meinung zu sagen und ihre Denkanstöße zu geben.

Ich möchte hier einen Gedanken aus der Arbeitsgruppe, an der ich gestern teilgenommen habe, weitergeben. Es wurde gesagt: Da die Christengemeinde gleichzeitig auch ein Teil der Bürgergemeinde ist, hat sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zu Fragen der Bürgergemeinde Stellung zu nehmen.

Synodaler **Schneider**: Können wir damit rechnen, daß eine 400jährige Enthaltsamkeit in dreißig Jahren aufgearbeitet werden kann? Wenn einige Denkschriften in der Öffentlichkeit Unruhe hervorrufen, ist es dann gut, auszuweichen und zu sagen, wir schweigen besser? Oder sollte man nicht gerade deshalb sich bemühen, die schwere Arbeit auf sich zu nehmen, die Gemeinde für diese Aufgabe zu gewinnen? Ich hätte Angst davor, das einigen wenigen Experten zu überlassen. Diese Aufgabe ist so wichtig, daß sie nicht Experten in irgendwelchen Kammern allein überlassen werden kann. Die hän-

gen in der Luft, wenn sie keine Beziehungen zur Basis haben. Kammern können nur aufnehmen, was von der Basis als Aufgabe gestellt wird; sie hängen in der Luft, wenn sie nicht die Beziehung zur Basis haben.

Es wurde die Durchschlagskraft der Denkschriften angesprochen. Ich würde sagen: Eine Denkschrift kommt an, je begründeter ihre Argumentation ist und je besser es ihr gelingt, die Verbindung zwischen Horizontale und Vertikale deutlich zu machen. Wenn eine Denkschrift das auseinanderdividiert, wenn nicht deutlich wird, daß die Vertikale in die Horizontale führt, kommt eine Denkschrift nicht an und kann letzten Endes die Gemeinde auch nicht überzeugen.

Bundesverfassungsrichter **Dr. Simon**: Meine Überlegung knüpft an die Frage von Herrn Schneider an: Können wir damit rechnen, daß eine 400jährige Enthaltsamkeit in wenigen Jahrzehnten aufgearbeitet werden kann? Herr Rauer, ich sehe es auch so, daß in der Öffentlichkeit Denkschriften und andere kirchliche Äußerungen mitunter sehr stark beachtet werden. Aber trotzdem stehen wir doch vor dem eigentümlichen Phänomen, daß die Gemeinden sie ihrerseits häufig weniger beachten als die außerkirchliche Öffentlichkeit. Das muß uns doch sehr stark beunruhigen und beschäftigen. Und da, Herr Iber, muß ich einen deutlichen Widerspruch zu Ihrem letzten Teil anmelden, wenn Sie sagen: Der Gottesdienst repräsentiert die Vertikale, aber er kann nicht die Horizontale umfassen. Ist nicht gerade ein Predigen, das dieser Beschreibung entspricht, eines der größten Hindernisse dafür, daß Denkschriften in den Gemeinden aufgenommen werden?

(Beifall)

Mit anderen Worten: Können wir den Gemeinden vorwerfen, ihr nehmt das, was erarbeitet ist, ja gar nicht auf, wenn wir nicht lernen, endlich nun wirklich gut politisch zu predigen? Auch da spielt eine 400jährige Enthaltsamkeit natürlich eine große Rolle. Gewiß gibt es eine Unzahl politischer Predigten, die schlicht verunglücken und die mit Recht Ärgernis hervorrufen. In guter Weise politisch zu predigen, haben wir eben noch nicht eingeübt. Wenn wir aber von Anfang an die These ausgeben, die Horizontale gehört gar nicht in die Predigt hinein, dann werden wir das auch nicht lernen, dann werden die Gemeinden immer daran gewöhnt bleiben, das Eigentliche sei die Vertikale, und die Horizontale habe mit dem Eigentlichen des Gottesdienstes, mit der Verkündigung nichts zu tun. Hier liegt mein Interesse daran, die politische Diakonie im Sinne eines umfassenden Verkündigungsauftrages zu verstehen und nicht den Eindruck zu erwecken, sie sei etwas außerhalb Liegendes, das mit der eigentlichen Aufgabe der Kirche nichts zu tun habe. Ernst Wolf hat einmal von einer evangelischen Tugendlehre gesprochen, die entwickelt werden müsse; wir müßten uns einen neuen Habitus in unserem Verhalten im politischen Bereich aneignen. Das sind Hilfsbegriffe, um deutlich zu machen, welcher Einstellungswandel gegenüber eingefleischten Traditionen nötig wäre.

Synodaler **Ertz**: Ich möchte formal und auch inhaltlich an das anknüpfen, was Herr Herrmann ge-

sagt hat, und möchte formal gesehen Provozieren-des sagen, um nun auch einen gegensätzlichen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Und ich möchte auch inhaltlich anknüpfen an die „mündige Gemeinde“ und an das Wort vom Pluralismus, das er gesagt hat. Wenn nun wir innerhalb des pluralistischen Konzertes von der Kirche her auch etwas sagen, dann könnte die Gefahr entstehen — sie ist auch schon entstanden —, daß nun die Kirche auch als ein Organ innerhalb dieser ganzen Gesellschaft sich äußert, und damit könnte dann das qualifizierte Reden der Kirche so etwas werden, was verpufft und gar nicht mehr als Reden der Kirche, auch im Sinne des Verkündigens im weiteren Sinne, zum Ausdruck kommt.

Professor **Dr. Honecker**: Ich sehe mich in einer eigentümlichen Situation, Herr Simon. Sie nehmen als Laie die Position des Theologen ein, und ich fühle mich fast verpflichtet, als Theologe für den Laien zu sprechen. Man muß doch zunächst mal folgendes bedenken — und da stimme ich vielen Vorrednern zu —: Die erste Denkschrift ist 1962 veröffentlicht worden, das sind 12 Jahre. Und in diesen 12 Jahren sind 19 Veröffentlichungen publiziert worden, die man als Denkschriften, Quasi-Denkschriften oder, wie man sie nennen will, qualifizieren kann. Sie haben gestern „Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“ angesprochen. Diese Schrift ist publizistisch aufgemacht wie eine Denkschrift, ist aber vermutlich — ich weiß es auch nicht so genau — keine. Im Blick auf die verbandsrechtliche Legitimation würde ich so urteilen. Wir haben also mit den Denkschriften einen Neuanfang gemacht, und dieser Neuanfang hat zum Hintergrund, daß nach 1945 — und da stimme ich Ihnen voll und ganz zu — die Kirche erkannte: Wir müssen unsere öffentliche Verantwortung ernster nehmen. Das hat man dann zunächst so versucht, daß kirchenleitende Gremien bei Tagungen oder Synoden spontan Worte formuliert haben. Und diese Worte waren von sehr vielen Zufällen abhängig. Daraufhin hat man versucht, sachverständige Gremien einzusetzen, und diese sachverständigen Gremien haben nun sozial-ethische, öffentliche Stellungnahmen erarbeitet, und wir stehen vor der Frage, wie ist dieser Vorgang zu interpretieren. Meine Überlegungen gestern sind natürlich angestoßen durch meine eigene Situation als Sozialethiker, daß ich mir überlegen muß: Was tust du hier? Und ich würde in dieser Situation nun sagen, Herr Simon, um die Sache zuzuspitzen: Am Entstehen einer Denkschrift, zum mindesten in der Kammer für öffentliche Verantwortung, haben immer sehr stark Nichttheologen mitgewirkt, Sachverständige, die Argumente eingebracht haben — ich denke etwa in unserer Gewaltstudie an die Aussagen zur Frage der Menschenrechte, zum Verhältnis von Recht und Staat. Diese Argumente stammen aus der allgemeinen öffentlichen Diskussion. Ich weiß nun nicht, ob diese Experten — ich weiß freilich nicht, ob man Berufspolitiker als Experten bezeichnen kann — oder diese Laien, die hier ihre Erfahrung eingebracht haben, diese ihre Überlegungen als Verkündigung bezeichnen würden; andererseits halte ich es für außerordentlich wichtig, daß diese Erfahrung zum Zuge kommt; denn hierin sehe ich die

Erneuerung eines legitimen Elementes des reformatorischen Berufsgedankens. Der reformatorische Berufsgedanke hat die Allzuständigkeit des Pfarrers, des Theologen in Frage gestellt. Und wenn ich gegen den Verkündigungsauftrag etwas polemisiere, dann polemisiere ich als Theologe ad hominem gegen einen gewissen Papat von Theologen, die gelegentlich den Anschein erwecken, als wüßten sie alles besser.

Synodaler Leser: Wenn Denkschriften nicht ankommen, liegt dies meiner Meinung nach nicht zuerst an ihrem politischen Inhalt. Ich möchte darum jetzt auch nicht die „Geschichte“ zitieren; denn der Inhalt wird ja durch die öffentlichen Publikationen bekannt. Ich meine, es liegt an unseren kirchlichen Strukturen, die weithin noch von der Tradition geprägt werden und Auseinandersetzung und Kommunikation nicht zulassen. Es läuft alles einseitig von oben nach unten oder von unten nach oben. Es gibt eben gerade das nicht, was die Denkschrift in Nr. 39 fordert: kritische Auseinandersetzung. Infolgedessen möchte ich vorschlagen, daß wir dieses Problem allgemeiner sehen und überlegen, wie wir diese kirchlichen Strukturen bei uns so verändern, daß in ihnen Kommunikation stattfinden kann. Ich meine, es könnte eine Hilfe sein, wenn Denkschriften nicht nur über Papier bekannt werden, sondern auf allen Ebenen kirchlichen Tuns und Lebens durch Personen vertreten werden.

Darf ich mir erlauben, noch eine theologische Bemerkung zu machen. Ich kann nicht verstehen, warum man das Evangelium als verordnet, als unbedingt annehmbar bezeichnet und dagegen eine Äußerung im Sinne einer Denkschrift als beliebig. Ich meine, das Evangelium ordnet nicht an, sondern lädt ein, macht dringlich, und ich sehe keinen prinzipiellen Unterschied zu dem Wollen einer Denkschrift oder einem Hirtenwort oder anderen kirchlichen Verlautbarungen. Den Unterschied zwischen dringlich und beliebig verstehe ich nicht. Vielleicht kann mir jemand helfen, dies zu erfassen: „Das Evangelium ist unbedingt, verordnet, ordnet an, eine Denkschrift und anderes können nur zur Auseinandersetzung einladen, eine Hilfe darstellen“. Wie gesagt, diesen prinzipiellen Unterschied kann ich nicht sehen, weil auch das Evangelium niemanden zwingt, sondern nur einlädt und bittet und damit dringlich macht.

Synodaler Rauer: Ich möchte Herrn Dr. Simon recht geben, wenn er sagt, daß die Gemeinde die Denkschriften weniger beachtet als die Öffentlichkeit. Wenn mit Gemeinde die praktizierende Gemeinde gemeint ist — und ich muß leider feststellen, daß dies der verschwindende Teil unserer Kirchenglieder ist; diejenigen, die am aktiven Gemeindeleben teilnehmen, sind eben nur ein geringer Prozentsatz —, dann mag es sein, daß diese Denkschriften weniger zur Kenntnis nehmen, eben wegen dieser vertikalen Ausrichtung der Gottesdienste und wegen der politischen Abstinenz, die manchmal krampfhaft wirkt. Ich möchte darauf hinweisen, daß die politische Abstinenz in der Vergangenheit gar nicht so sehr groß war, wie man immer meint. Wenn ich an die Steuergottesdienste alter Prägung erinnere und andere Dinge, dann muß ich sagen: Das

war sehr wohl horizontal ausgerichtet, und das war durchaus auch politisch. Und ich habe in diesem Hause vor einigen Jahren Heinz Zahrnt gehört, der gesagt hat: „Die Kirche, die sich nicht politisch äußert, handelt politisch, aber im negativen Sinne.“

Synodaler Schnabel: Ich möchte mich zu dem bekennen, was die Denkschrift unter „Verkündigungsauftrag“ beschreibt, nämlich nicht nur die Predigt, sondern auch die gesellschaftliche Diakonie als ein Stück des Verkündigungsauftrags. Ich möchte aber nun noch einmal auf die Frage der Verbindlichkeit der Denkschrift zurückkommen, weil sie in unserer Arbeitsgruppe eine große Rolle gespielt hat bei der Frage der inhaltlichen Definition des Begriffes „Verkündigung“, und zwar nun nicht im Gegensatz Simon/Honecker, sondern bei der Frage: Was versteht man eigentlich unter Verkündigung? Dazu gehört ja Gesetz und Evangelium und nicht nur — wie man es aus der Denkschrift herauslesen könnte, wenn man sie mißverstehen wollte — so eine Art Diskussionsbeitrag. Uns schien aber gerade der eine Teil, nämlich das Gebot, bei dem, was man in kirchlichen Äußerungen zu hören bekommt, sehr stark zu fehlen. Wo bleibt das Gebot? Das ist natürlich leicht disqualifiziert, weil man unter „Gebot“ immer „Verbot“ versteht. Aber im Grunde ist doch mit der ersten und der zweiten Tafel gemeint ein freundliches Angebot, ein hilfreiches Angebot Gottes und damit auch der Verkündigung der Kirche zum Heil des Menschen. Dies müßte vielleicht etwas stärker zum Zuge kommen. Wenn die Verbindlichkeit durch eine klarere Gebotssituation, eine klare Formulierung von Geboten, von Weisungen deutlich würde, wäre vielleicht auch die Hilfestellung der Denkschriften und damit auch ihre Verbindlichkeit größer.

Synodaler Steininger: Es spielt immer wieder die Frage, wann die Kirche sich äußern soll, eine wesentliche Rolle. Ich glaube, man sollte nicht davor zurückschrecken, zu sagen: die Zeit ist im Neuen Testament dadurch qualifizierte Zeit, daß Jesus Christus gekommen ist und das Wort vom nahegekommenen Reich Gottes ausgerichtet wird. Darum darf bei der Frage, wie wir die jeweilige Situation beurteilen, darstellen, interpretieren, nie außer acht gelassen werden, daß auch unsere Zeit dadurch qualifiziert ist, daß sich Gott für alle Menschen im Kreuz und in der Auferstehung Jesu Christi entschieden hat. Die Wirklichkeit ist eben nicht durch das bestimmt, was wir sehen und analysieren können, sondern durch die Entscheidung Gottes. So wird bei der Frage, wann die Kirche reden soll, diese bereits gefallene Entscheidung — die Entscheidung der Treue Gottes — immer mit zu bedenken sein. Erst von da her lernen wir Menschen die jeweilige Wirklichkeit, den jeweiligen Wechsel der Gefahren und Nöte, in denen wir stehen, in denen wir Zeit geschenkt bekommen, richtig sehen. Zur rechten Zeit ein Wort richtig zu sagen, wird der Kirche erst gelingen im Blick nach beiden Seiten, einmal zu dem hin, was das Evangelium über den Menschen sagt, und zum anderen in einer ständigen Beobachtung dessen, was in der Gesellschaft geschieht, zu der wir ja auch selber gehören. Und wenn man bedenkt, daß eine Synode da ist, die von Theologen und Laien besetzt ist, dann meine ich,

daß eine Denkschrift wesentliche Merkmale in beiden Richtungen tragen kann.

Synodaler Herrmann: Ich würde gerne auf zwei Fragen nochmals eingehen: einmal auf die Frage nach der Resonanz solcher Äußerungen in den Gemeinden, zum anderen nach der Art des Redens in solchen Äußerungen. Sicher werden wir alle immer wieder bemüht sein, eine möglichst große Resonanz in den Gemeinden herzustellen und solche Äußerungen auch durch eine große Zahl von davon angesprochenen Gemeinden und Gemeindegliedern abdecken zu lassen. Aber wir müssen nüchtern sehen, daß das immer nur zu einem Teil, und zwar einem sehr kümmerlichen Teil, gelingen wird. Das hängt meines Erachtens zum größeren Teil an der Struktur heutiger Großorganisationen. Bitte sehen Sie das nicht als zu weltlich geredet an. Auch diese Synode lebt selbstverständlich auf diese Weise. All unser Tun wird weithin getragen von der Mehrzahl der, sage ich jetzt mal: Mitglieder unserer Kirche, die unseren Entscheidungen, unserem Tun mit großer Distanz und auch mit großer Verständnislosigkeit gegenüberstehen. Wir nehmen daran letztlich keinen Anstoß, sondern treffen die von uns für sachlich richtig und verantwortbar gehaltenen Entscheidungen, unabhängig von der „schweigenden Mehrheit“.

Das ist ein Strukturelement heutiger Großorganisationen, und das bedeutet, daß immer wieder nur kleine Gruppen aktiv Vorstöße machen und Verantwortung tragen. Man sollte sich dabei zwar nicht beruhigen, sich aber auch nicht unnötig übertrieben beunruhigen lassen in dem Sinne, daß man meint, man könne jede Denkschrift bis in die letzte Gemeinde Hintertupfung tragen und dort abgedeckt bekommen. Das anzunehmen ist nach meiner Ansicht illusionär.

Zum zweiten: zum Inhalt unseres Redens. Lieber Michel Ertz, ich glaube, daß es für die Gesellschaft, in die hinein wir ja unsere Verlautbarungen geben, kein besonders qualifiziertes Reden der Kirche gibt, sondern daß diese Gesellschaft unsere Aussagen nur als einen Verbandsbeitrag unter anderen akzeptieren wird. Sie wird weithin sogar in dem Vorurteil — berechtigt oder unberechtigt — befangen sein, daß die Kirche primär pro domo rede. Wir werden sehr mühselig es beweisen müssen, daß wir da und dort nicht pro domo, sondern öfters oder meist für andere reden; und die Glaubwürdigkeit unseres Redens in der Öffentlichkeit wird meines Erachtens nicht von der geistlichen Begründung, sondern von der Sachlichkeit unserer Argumentation abhängen. Das bedeutet nicht, daß wir auf die geistliche Begründung verzichten. Warum sollten wir auch unseren Ausweis, von dem her unser Reden und Tun begründet wird, unterm Tisch lassen? Aber wenn wir schon zur Gesellschaft reden und in der Gesellschaft wirksam werden wollen, können wir uns den Gesetzen dieser Gesellschaft nicht entziehen. Das ist meines Erachtens eine ganz nüchterne Feststellung, von der wir ausgehen müssen.

Synodaler Ertz: Ich knüpfe an das an, was mein Freund Herrmann eben gesagt hat. Ich möchte noch mal etwas kritisch sagen: Ausgangspunkt unserer Überlegungen war die Frage: Zu wem wird ge-

sprochen? Gesprochen wird — so ist es heute noch — zu den Gemeinden, zu den Parochien, und das Herzstück der Parochie und der Gemeinde ist immerhin noch der Gottesdienst.

Nun meine Frage, die ich gestern auch schon stellte: Was erwartet die Gemeinde, sagen wir mal, vom Pfarramt, von der Gemeinde als solcher, von dem, was in der Kirche überhaupt geschieht? Und von da her meine ganz kritische Frage: Was erwartet die Gemeinde von uns, von der Kirche und ich weiß nicht von wem noch, was mit der Kirche zusammenhängt? Sind Denkschriften dann überhaupt notwendig? Das, was Professor Honecker in seinem Referat am Schluß gesagt hat, bestärkt mich in meiner großen Skepsis, in meiner großen Aversion zu Denkschriften der Kirche.

Diskussionsleiter Synodaler Dr. Müller: Herr Iber hat in seiner Einleitung, glaube ich, zitiert, was zum Teil eine Antwort auf Ihre Frage ist. — Entschuldigen Sie diese sachliche Bemerkung.

Professor Dr. Honecker: Herr Ertz, ich bin hier anderer Meinung als Sie.

(Heiterkeit)

Ich muß es ganz deutlich sagen. Zu wem wird gesprochen? Ich habe gestern eindeutig gesagt: nicht nur zu den Gemeinden und nicht nur zu den parochialen Gemeinden. Ich bin der Meinung, daß auch Politiker, auch Leute in der Ökumene ein Recht darauf haben, zu erfahren, wie wir Position beziehen und was wir wollen. Ich würde hier also ein breiteres Spektrum von Adressaten berücksichtigen. Ich gebe Ihnen völlig recht: nicht alle Stellungnahmen sind für die Gemeinde geeignet. Aber nicht nur das, was sich im normalen Sonntagsgottesdienst umsetzen läßt, ist Auftrag der Kirche.

(Zustimmung)

Wir brauchen in einer pluralistischen Gesellschaft, die aus verschiedenen Gruppen besteht, mit verschiedenem Bewußtsein, mit verschiedenen Problemen, auch Hilfen für diese unterschiedlichen Gruppen. Eine Landwirtschaftsdenkschrift richtet sich nun einmal nicht an die Oberschüler; aber sie kann für die Bauern außerordentlich wichtig sein, und sie war es.

Ich wollte aber eigentlich zu einem anderen Punkt reden. Es wurde die Frage nach der Verbindlichkeit der Denkschriften gestellt. Ich möchte davor warnen, zu meinen, nur Verkündigung sei verbindlich, und alle anderen Weisen des Redens der Kirche seien unverbindlich und seien beliebig. Das scheint mir nicht der Punkt zu sein, über den sich zu streiten lohnt.

Ich kann mich ebenso mit der Unterscheidung von Horizontale und Vertikale nicht einfach abfinden, sondern ich meine, daß diese Unterscheidung auf ein ganz anderes Problem hinweist. Ich habe mir gestern, als Sie, Herr Dr. Simon, Ihren Vortrag gehalten hatten, überlegt, ob ich nicht einen anderen Vortrag halten sollte als den, den ich mitgebracht hatte. Das Problem, das mich beschäftigt, ist das Verhältnis und die Unterscheidung von Glaube und Handeln. Was ich jetzt sage, Herr Dr. Simon, richtet sich nicht gegen Sie, sondern gegen ein mir als Hochschullehrer bei Studenten belegendes Verständnis von Denkschriften. Hans Schulze, ein Mitautor der

Denkschriften-Denkschrift, hat die Denkschriften interpretiert als Handlungslehre, als Handlungstheorie. Es gibt eine gewisse Neigung unter jüngeren Theologen, unter jüngeren Christen — vielleicht auch unter älteren, ich will es nicht auf das Generationenproblem bringen —, das Tun als Verifikation des Glaubens zu bewerten und zu sagen: „Christsein besteht nur im Tun des Gerechten.“

Christsein hat sicher mit dem Handeln, mit dem Tun, reformatorisch gesprochen: mit den guten Werken zu tun. Aber der Grund des Christseins ist der Glaube; und ich verstehe Verkündigung des Evangeliums qualifiziert als Ruf zum Glauben, aus dem sich dann Folgerungen für das Leben und Handeln des Christen ergeben. Meine Sorge, auch in meinem Referat gestern, war, daß diese Voraussetzung alles Handelns, nämlich der Ruf zum Glauben, nicht mehr deutlich genug zur Sprache kommt.

(Beifall)

Ich bestreite damit nicht, daß Handeln und Handlungsanweisungen notwendig sind. Aber sie können nicht das einzige des Christseins sein.

Synodaler **Schneider**: Ich verstehe, daß Herr Honecker aus seiner Position so reden muß. Aber ich glaube, die Synode einer Kirche muß genau umgekehrt reden.

(Beifall)

Wir leiden nicht unter zuviel Handeln, sondern unter Umständen unter zuviel Reden. Unser Problem ist: Wie können wir den Ruf zum Glauben in ein sachgemäßes Handeln umsetzen?

Die Denkschrift hat bewußt einen offenen Schluß. Die Ziffer 75 legt den Finger darauf, daß die Kirche eben nicht nur denken und nicht nur reden soll, sondern die Handlungsmodelle zunächst einmal in ihren eigenen Strukturen, in ihrer Leitung, in ihren Gemeinden, in ihren Gliedern realisieren soll. Ein Beispiel: Sollte irgendeine Kammer darangehen, eine Denkschrift über die Rolle etwa des Gruppenegoismus in der bundesrepublikanischen Gesellschaft zu veröffentlichen, dann wäre ganz entscheidend, ob es deutlich wird, daß die Kirche als eine Gruppe dieser Gesellschaft ihren eigenen Gruppenegoismus wenigstens erkennt und ansatzweise überwindet, oder ob sie eine der Gruppen ist, die nur an sich selber denken.

Pfarrer **Dr. Iber**: Die Diskussion lebt nicht nur vom Austausch von Kontroversen, sondern auch von der Aufklärung von Mißverständnissen. Ich bin von Herrn Simon direkt angesprochen worden und glaube dazu noch etwas sagen zu sollen, und zwar zur Unterscheidung von „Vertikale“ und „Horizontale“, konkret: zu der bei mir vermuteten Herauslösung dieser (scil.: der „Horizontalen“) aus dem Gottesdienst. Das ist von mir nicht intendiert. Der Punkt, auf den ich zielte, war: welche Strukturen müssen geschaffen werden, damit die „Horizontale“ in den Gemeinden ausgearbeitet werden kann? Die politische Predigt, die diese Themen aus diesem Bereich anspricht, ist nur ein Ansatz für Meinungsbildung. Mir geht es aber darum, wie die Meinungsbildung und Bewußtseinsbildung in der Gemeinde realisiert werden kann. Diese kann vom Gottesdienst ausgehen; alle Veranstaltungen stehen in Beziehung zum gottesdienstlichen Geschehen; aber sie sind nicht durch den Gottesdienst ersetzbar; da spricht

ja nur der eine Mann; sie haben ihre eigene Funktion. Die Sachfragen, das Inhaltliche — das ist natürlich Bestandteil der Predigt. Aber mir geht es darum, strukturell Raum dafür zu schaffen, daß politisch-gesellschaftliche Bewußtseinsbildung in Gang kommen kann.

Das war der Punkt, den ich noch gern richtigstellen wollte.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Meine Damen und Herren, vor allem meine Herren auf dem Podium, ich habe jetzt noch eine Wortmeldung von Herrn Dr. Simon, die nächste Wortmeldung wäre dann der Beginn der dritten Runde. Ich schlage vor, daß wir wegen unserer Verspätung auf die dritte Runde verzichten, wenn Herr Schnabel nicht unbedingt darauf besteht.

Bundesverfassungsrichter **Dr. Simon**: Herr Schneider hat mich zu dieser Wortmeldung provoziert und zu dem Versuch, die Überlegungen von Herrn Honecker und mir zwar nicht auf einen Nenner zu bringen, wohl aber in ihrem Zusammenhang verständlich zu machen.

Die Denkschrift endet mit dem Satz: „Sie“ — die kirchlichen Äußerungen — „werden um so nachhaltiger wirken, je mehr die Kirchen und ihre Glieder sich selbst in Anspruch nehmen lassen und danach handeln.“ Sie endet aber offen mit diesem Satz. Sie tut nicht etwa das, wozu ich selber oft geneigt habe und was Herr Honecker mit Recht kritisieren würde. Sie fördert nämlich nicht, was näher läge und was man gern sagen möchte: „Die Christen sollen weniger reden, sondern modellhaft exemplarisch handeln und durch ihr Handeln überzeugen.“ Es hat immer wieder die Versuchung bestanden, in eine solche Engführung auszuweichen. Das aber wäre problematisch und theologisch nicht haltbar.

Diese Problematik hat freilich zwei Seiten. Wir mogeln uns einerseits aus unserer Mitverantwortung ganz gern mit dem Hinweis heraus, daß die Kirche auch Teil der unerlösten Welt sei und daß wir selbst darauf angewiesen seien, aus der Vergebung zu leben. Wir sagen diesen Satz zu schnell und machen nicht genügend Anstrengungen, die Mahnung im Schlußsatz der Denkschrift zu beherzigen und uns exemplarischem Handeln wenigstens anzunähern. Das Bestreben nach Annäherung ist unaufgebbar.

Auf der anderen Seite ist die umgekehrte Gefahr — das liegt ganz dicht beisammen —, daß man dieses Bestreben derart übersteigert, daß das Evangelium als Ruf zum Glauben und damit zur Vergebung nicht mehr vorkommt, sondern auf exemplarisches Handeln reduziert wird. Damit werden wir scheitern. Die Botschaft der Vergebung ist erst recht unaufgebbar und gehört als wesentliches Element zu unserem Mühen um politische Verantwortung.

Ich weiß nicht, ob ganz klar geworden ist, was ich ausführen wollte. Es war ein Versuch, beide Aspekte in die Überlegungen einzubringen.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Vielen Dank, Herr Dr. Simon. Ich möchte fragen, ob vom Podium her noch jemand gerade zu dem, was offen geblieben ist, zu Wort kommen möchte. — Das ist nicht der Fall. Ich danke Ihnen. — Wir haben damit

75 Prozent unserer Verspätung eingeholt und machen jetzt eine Pause bis 10.45 Uhr.

Ich bitte nochmals, Themen, die jetzt nicht erwähnt worden sind, aber noch im Plenum diskutiert werden sollen, mir auf einem Zettel heraufzugeben.

(Unterbrechung von 10.35 bis 10.50 Uhr)

2b. Plenumsdiskussion

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Meine Damen und Herren, wir beginnen jetzt mit der Plenardiskussion. Ich bitte, daß jeder Sprecher aus dem Plenum, der auf die Arbeit seiner Gruppe Bezug nimmt — und das ist ja jetzt auch möglich —, angibt, in welcher Gruppe er mitgearbeitet hat. Dann können die Konsynodalen oder die Gäste, die ja die Berichte haben, dann auch gleich an Ort und Stelle sehen, was sonst noch von der Gruppe gesagt wird.

Zu dem Versuch der thematischen Diskussion habe ich jetzt eine Reihe von Zetteln bekommen. Ich habe sie flüchtig zu ordnen versucht. Ich bitte Sie, zunächst — das ist die größte Zahl von Themenwünschen — bei dem Komplex zu bleiben:

Verhältnis Denkschriften — Gemeinden, Zustandekommen von Denkschriften, Bearbeitung und Verarbeitung. Adressat von Denkschriften; Frage: erfüllt die Form einer Denkschrift den damit beabsichtigten Zweck, und was sonst noch in diesem Bereich liegt: also die Bearbeitung nachher in der Region, im Kirchenbezirk, im Kirchengemeinderat oder in den Kreisen — Frauenkreisen, Männerkreisen usw. —, und eventuell auch Eingehen in der Predigt auf Denkschriften.

Das haben wir im Podium zu diskutieren versucht, und dazu habe ich zusätzlich fünf oder sechs Zettel bekommen.

Synodaler **Viebig**: Zum Thema „Adressat“. Ich habe in Gruppe 1 a mitgearbeitet, aber meine Frage hat weniger mit deren Thema zu tun. — Herr Simon hat gesagt: „Die Gesellschaft nimmt Denkschriften mehr zur Kenntnis als unsere Gemeinden.“ Ein konkretes Beispiel: Ein Mann ist Mitglied einer Gemeinde, er ist aber auch Kraftfahrer oder Kfz.-Händler oder Mitglied eines Sportvereins. Ist er jetzt „Gesellschaft“ oder ist er jetzt „Gemeinde“? Ich glaube, man kann das nicht so sauber trennen, daß man sagt: „Da nimmt die Gesellschaft Kenntnis, die Gemeinde nicht.“ Das geht doch sehr stark ineinander, und je nachdem, ob eine bestimmte Gruppe sich getroffen fühlt, wird sie mit mehr oder weniger großem Interesse das Thema der betreffenden Denkschrift zur Kenntnis nehmen.

Dann wurde noch von Herrn Herrmann gesagt, manche Denkschriften redeten pro domo, und Herr Schneider sprach vom „an sich selber denken“. Da möchte ich doch fragen, was das heißt: „pro domine“.

(Heiterkeit)

— Pro domo! Entschuldigung! Der Versprecher hat seinen Grund. — Ich möchte nämlich sagen: Wenn wir alle Kirche sind, dann ist das ein Wort „pro homine“ und nicht „pro domo“. Die Gruppe 2 hat das sehr schön ausgedrückt; ich glaube, diese For-

mulierung stammt von Herrn Würthwein: daß die Denkschrift sich an den von Gott geliebten Menschen in seiner jeweiligen gesellschaftlichen Wirklichkeit wendet. Dann aber spricht die Kirche nicht pro domo, sondern pro homine.

Synodaler **Leichle**: Zwei Dinge! Das erste ganz kurz. Wenn man eine Diskussion in den Gemeinden erreichen will, wird man sich überlegen müssen, daß die Denkschriften eine beträchtliche intellektuelle Beweglichkeit und Anstrengung voraussetzen. Ich habe aus Gesprächen im Haus jetzt verschiedentlich gehört, und zwar nicht nur von Nichtakademikern: „Das ist zu viel für uns, das ist eine Sprache, die uns zuviel abverlangt.“ Wenn man die Diskussion in den Gemeinden erreichen will, würde ich das für richtig halten, was Herr Herrmann zu Anfang sagte; und das war wohl auch der Weg, den sie gegangen sind. Die Denkschriften wurden zuerst von den Funktionären der Betroffenen gelesen. Die Betroffenen haben in der Regel über ihre Funktionäre davon Kenntnis erhalten, sie selbst haben sie meist gar nicht gelesen.

Dann das zweite, eine grundsätzlichere Kritik. Die Denkschriften sind in ihrer Art und ihrem Charakter sicherlich nicht gleich oder einheitlich; das vorausgeschickt. Generell jedoch kann man sagen, daß sie sich an das Bewußtsein richten, an die Vernunft appellieren. Sie wollen Bewußtsein verändern und über diesen Weg auch die Gesellschaft verändern, und zwar durchaus in einer Richtung, die an ethischen Forderungen orientiert ist; welche im Neuen Testament gefunden wurden. Aber gerade darin, daß sie vorrangig an den Intellekt und an das Bewußtsein appellieren, erliegen sie dem Irrtum, dem meiner Meinung nach unsere gesamte Gesellschaft erliegt. Sie wenden sich nämlich — und insofern sind sie auch so unmenschlich, wie unsere Gesellschaft ist — nur an einen Teil des Menschen, und nur diesen Teil des Menschen anzusprechen, halte ich für nicht gut. Das ist zu wenig. Seelische Regungen, die Gefühle des Menschen sind weitgehend ignoriert. Sie sind also zu wenig seelsorgerlich. Ich glaube, daß sie deshalb sehr oft nicht ankommen. Ein Wort, das Menschen erreichen will, muß den ganzen Menschen ansprechen. Menschen nehmen nicht das an, was logisch ist, was der Vernunft einleuchtet, sondern was ihnen ihre innere Verfassung, ihre Seele anzunehmen erlaubt. Ich meine, daß das Innere des Menschen seine eigene Logik hat. Nur ein gelöster, ein erlöster Mensch ist auch gelöst genug, bestimmte Dinge anzunehmen. Das wird weitgehend aus dem Spiel gelassen. Manche Dinge sind richtig, aber sie werden dann, so hat es in unserer Gruppe einer formuliert, den Leuten um die Ohren geschlagen. Viele Dinge werden intellektuell eingesehen, auch als Forderung des Evangeliums akzeptiert, aber innerlich können die Menschen nicht mit. Dieser Bereich wird vernachlässigt und zu wenig angesprochen. Das ist meiner Meinung nach der innere Grund dafür, daß Denkschriften sehr oft wenig Echo finden.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Was Herr Leichle in den letzten zweieinhalb Minuten ausgeführt hat, geht in eine Thematik über, die ich jetzt mit einbringe. Dieses Thema, das gewünscht wird,

lautet: „Ist die Erwartungshaltung der Gemeinde Maßstab dafür, welche Thematik mit den Gemeinden behandelt werden kann, und wie?“ Ich bitte also, dieses Thema jetzt mit zu diskutieren. — Der nächste Redner ist Herr Feil.

Synodaler Feil: Es war von dem Adressaten die Rede. Darf ich im Zusammenhang damit an die Autoren denken, an die Gremien, an die Beauftragten. Gestern sagte Herr Dr. Honecker: „Der Prophet konnte sagen: „So spricht der Herr.“ Und nun kommt das Dilemma, unsere Verlegenheit, die uns alle, auch die Autoren, sehr bescheiden machen muß. Ich wage zu behaupten, daß kaum einer von uns allen heute mit einem inneren Recht sagen kann: „So spricht der Herr.“ Was grundsätzlich wohl fehlt — dies ist eine harte Aussage, aber ich stehe dazu —, ist die geistliche Vollmacht; aus ihr kann nicht nur bei diesen genannten Gremien, sondern in der Kirche überhaupt weitgehend heute nicht mehr gesprochen werden. Wir sollten den Mut haben, dieses Defizit anzuerkennen. Dieses geistliche Defizit, dieses Fehlen der Vollmacht haftet, so meine ich, weithin allen Worten, allen Verlautbarungen, allen Stellungnahmen, allen Erklärungen und auch allen Denkschriften der Kirche an.

Synodaler Dr. Bilger: Gerade das, was die beiden Vorredner gesagt haben, führt, glaube ich, auch auf die Frage hin: Ist das, was tatsächlich von der Kirche gesagt werden muß, überhaupt in der Form von Denkschriften aussagbar? Ist das überhaupt möglich? Sind die Denkschriften nicht doch bei allem Aufnehmen komplexer Situationen irgendwie gezwungen, zu sehr zu vereinfachen? Müßte nicht mehr unterschieden werden zwischen dem, was theologisch auszusagen ist, und dem, was fachlich auszusagen ist, und dann mindestens das letztere — ich bin ja kein Theologe und kann nur über das letztere sprechen — doch sehr viel kontroverser dargestellt werden? Wenn es kontroverser dargestellt würde, würde es auch den in unserer Gesellschaft vorhandenen kontroversen Gruppen den Einstieg sehr viel mehr erleichtern, als dies eine komplexe Denkschrift tut, die eine gewisse — ich will mal sagen — Wucht entwickelt und dadurch wieder psychologische Sperren bei dem Betroffenen hervorruft, der dann zunächst einmal Widerstand entgegensetzt. Wäre nicht eine andere Form der Verlautbarung zweckmäßiger, vielleicht in der Form einer sich allmählich aufbauenden Schriftenreihe, die die Gedanken sehr viel sukzessiver entwickelt, oder müßten nicht die Denkschriften auf jeden Fall, wenn sie in der bisherigen Form veröffentlicht werden, von vornherein mit einer solchen zusätzlichen Schriftenreihe veröffentlicht werden?

Professor Dr. Honecker: Ich wollte zunächst darauf hinweisen, daß man sich bei der Erörterung des öffentlichen Redens der Kirche nicht auf das Thema „Denkschriften“ beschränken sollte. Denkschriften sind eine Form kirchlicher Äußerung, eine wichtige, aber nicht die einzig mögliche. Und es ist ganz klar, daß manche Dinge eben auch personalisiert in die Öffentlichkeit gebracht werden müssen. Man kann beispielsweise eine „Denkschrift“ nicht ins Fernsehen schicken, sondern allenfalls einen Autor, der ein Interview von fünf Minuten oder ein State-

ment von fünf Minuten abgibt. Und es gibt eine Reihe Dinge, die können aus den verschiedensten Gründen nicht in Form einer Denkschrift abgehandelt werden. Es kann ferner eine Situation eintreten, in der man sich von einem Tag auf den andern äußern muß. Dafür kann man nicht eine Kammer einsetzen, dafür kann man nicht eine Kommission berufen. Ich sehe die Aufgabe der Denkschriften persönlich als Sozialethiker sehr viel mehr auf mittelfristige und langfristige Überlegungen hin angelegt, nämlich daß man versucht — und ich halte es für gelungene Versuche, wobei man dann zwischen mehr oder weniger gelungenen Versuchen durchaus differenzieren kann —, Dinge, die uns beschäftigen, die neu auf uns zukommen, wie Eigentumsverteilung, wie das Gewaltproblem in einer Welt, die von Bürgerkriegen und Revolutionen gekennzeichnet ist usw., zu bedenken und rechtzeitig zu überlegen: Wie können wir uns als Christen dazu verhalten, was haben wir als Christen dazu zu sagen, wie können wir uns in einer solchen Situation orientieren?

Ich gebe Ihnen völlig recht, das kann auf sehr verschiedene Weise geschehen. Ich würde in der jetzigen Phase eine Denkschrift zum Umweltschutz für verfrüht halten. Das schließt aber nicht aus, daß man Forschungsarbeiten vergibt, daß man Publikationen erarbeitet, in denen solche Dinge überlegt werden; dies geschieht für den Umweltschutz sowohl in Heidelberg in der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft als auch im Sozialwissenschaftlichen Institut in Bochum. Und eines Tages kann sich diese Arbeit — vielleicht — verdichten zu einer Denkschrift. Meine Überlegungen gehen also auch etwas in die Richtung: Wie macht man so etwas, eine Denkschrift? Und ich möchte nochmals anknüpfen an das, was Herr Dr. Simon sagte: nach der Veröffentlichung einer Denkschrift erhält man einen Pressespiegel, wie diese Denkschrift angekommen ist in der Öffentlichkeit. Es ist erstaunlich, daß eine Reihe Denkschriften in der Öffentlichkeit, in der Presse, auch bei Politikern besser angekommen sind als in den Gemeinden. Eine Denkschrift freilich, über die es eigentlich keinen relevanten Pressespiegel gibt, ist die Denkschriften-Denkschrift. Die Denkschriften-Denkschrift, die gerade für die innerkirchliche Verständigung geschrieben war, hat offensichtlich zumindest in der öffentlichen Meinung kaum eine Diskussion ausgelöst. Wir stehen also hier vor Problemen der kirchlichen Struktur und sollten sehen, daß wir in unserer Volkskirche — das Thema ist ja hier in Ihrer Synodaltagung im Vortrag Ihres Herrn Landesbischofs angesprochen worden — sehr verschiedene Fragestellungen und Erwartungshaltungen haben. Und ich würde dazu meinen, wenn ein Landwirt oder ein Sportler — es gibt ja auch eine Sportdenkschrift — oder jemand von der Seite der Gewerkschaften oder der Unternehmer durch die Mitbestimmungsdenkschrift angesprochen wird und dies nicht über den Gottesdienst geschieht, daß dies gleichwohl zu einer kirchlichen Wissensbildung und Urteilsbildung Hilfe sein kann. Man sollte freilich auch hier nicht meinungsbildend, plakativ sich äußern, sondern man sollte den Betroffenen dazu

helfen, daß sie als Christen in ihren Berufen und in ihren Aufgaben und Funktionen sich ein eigenes Urteil bilden können, indem man Informationen gibt und Gesichtspunkte der Beurteilung aufzeigt.

Synodaler Fischer v. Weikerthal: Wenn man die bisherige Diskussion über die Denkschriften verfolgt, dann wird einem doch bewußt, daß unter der allgemeinen Überschrift „Denkschriften“ ein sehr bunter Strauß von verschiedenen Veröffentlichungen läuft. Insofern ist der Titel „Denkschrift“ über allem etwas verwirrend. Man kann zweifellos zwei verschiedene Kategorien — um das einmal auseinanderzuhalten — unterscheiden: auf der einen Seite Denkschriften oder Veröffentlichungen der Kirche, die ein seelsorgerliches Anliegen haben, also sozusagen den Glauben des Gemeindegliedes zum Ziel haben; auf der anderen Seite die größere Gruppe der mehr sachbezogenen Veröffentlichungen, die Anregungen zum Denken und Anregungen zum Tun geben sollen. Und ich finde, daß es sicher notwendig ist, daß man klarer, vielleicht schon durch die Bezeichnung der Veröffentlichungen, zum Ausdruck bringt, um was für eine Art der Aussage es sich handelt, und damit automatisch auch zum Ausdruck bringt, wer der Adressat ist. Vielleicht könnte man gleichzeitig auch noch etwas stärker zum Ausdruck bringen, in welcher Funktion in diesem Fall die Kirche eine Schrift herausgibt; denn wir haben in den letzten Tagen ja auch gesehen, daß die Kirche in sehr verschiedenen Funktionen in die Öffentlichkeit tritt, wobei natürlich als Öffentlichkeit auch die Gemeinde mit eingeschlossen ist.

Noch zu der letzten, zweiten Art der Denkschriften oder Stellungnahmen der Kirche, die zu einem Nachdenken und Tun anregen sollen. Da, muß ich sagen, vermißt man in einer ganzen Reihe von Schriften einfach auch die sachliche Qualifikation. Und ich meine, es ist unbedingt notwendig, daß bei Schriften dieser Art auf der einen Seite nicht nur die notwendigen Fachkräfte in Zukunft stärker in Anspruch genommen werden, sondern daß man vor allem sich bemüht, die Universalität der verschiedenen Standpunkte in solchen Schriften stärker zu berücksichtigen, damit sie sich nicht von vornherein einseitig festlegen, sondern tatsächlich zu Anregungen zum Denken und zum Tun werden können.

Noch ein letztes Wort: Es wurde oft bemängelt, daß Denkschriften bei der Gemeinde nicht angekommen sind. Ich glaube, man muß da auch selbstkritisch zugeben, daß — erlauben Sie mir diesen Vergleich — manche Denkschriften am Markt vorbeiproduziert worden sind und daß es nicht so sehr eine Schuld der Gemeinde oder der Christen ist, daß eine solche Denkschrift nicht die notwendige Resonanz gefunden hat.

Synodaler Stock: Ich würde meinen, daß manchmal die Vorstellung angeklungen ist, als sei eine Denkschrift so etwas Ähnliches wie eine Konserve, zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt. Das ist sie nun eben gerade nicht, sondern es heißt ja, daß sie uns eine Denkaufgabe stellt, und notgedrungen müssen wir uns dieser Denkaufgabe stellen. Diese Denkaufgabe kann nicht von der Gemeinde insgesamt wahrgenommen werden, sondern wir brauchen dazu sehr wahrscheinlich Multiplikatoren. Ich weiß

nicht, ob es Hilfen gibt, die für jeden Fall die richtige Art vorsehen. Das ist ja von Ort zu Ort und von Situation zu Situation verschieden. Aber ich möchte doch meinen, daß es in allen Gemeinden Menschen gibt, die die Möglichkeit haben, das, was eine Denkschrift beinhaltet, auch als Multiplikatoren in der Gemeinde zu verbreiten.

Wir haben im übrigen hier das gleiche Problem wie bei jeglicher theologischer Literatur, die wir in großem Umfang auf dem Markt haben und die doch auch nur ganz selten in den Gemeinden bis zum letzten Glied hin beachtet und behandelt wird.

Ein zweites möchte ich sagen zu der Frage der geistlichen Vollmacht. Diese Frage kann ich natürlich an alle Veröffentlichungen im kirchlichen Bereich stellen, und damit kann ich alles, was gesagt wird, fragwürdig machen. Aber vielleicht haben wir auch verlernt, uns den Inhalten der Denkschriften selbstkritisch zu stellen, in Ehrlichkeit zu hören, was daraus u n s betrifft, und uns dem, was sie an uns selbst in unserer Bewußtseinshaltung korrigieren, nun in aller Ehrlichkeit zu stellen. Vielleicht entdecken wir erst sehr viel später, daß derjenige, der dort etwas gesagt hat, eben vielleicht doch in geistlicher Vollmacht geredet hat.

Synodaler Rauer: Vielleicht sollte man in diesem Zusammenhang doch noch einmal auf den Klang des Wortes „Denkschrift“ in der Öffentlichkeit hinweisen. Ich glaube sicher, daß sowohl in der Wirtschaft als auch in der Politik als auch in anderen Gruppierungen das Wort „Kirchliche Denkschrift“ ganz besonders bewertet wird. Und in diesem Zusammenhang sollte man, glaube ich, daran denken, daß diese Denkschriften ganz besonders qualifiziert und differenziert vorzubereiten sind, damit nicht am Ende eine Inflation solcher Denkschriften dieses Instrument zur Alltäglichkeit herabmindert. Vielleicht ist es in dieser Diskussion auch notwendig, auf diesen Gedanken besonders hinzuweisen.

Synodaler Krämer: Ich möchte auf die Äußerung eingehen, daß die Gemeinden überfordert seien. Ich glaube umgekehrt, daß die Verfasser der Denkschriften überfordert sind, nämlich darin, eine Antwort so zu geben, daß sie eine Lösung angibt, die gleichzeitig eine Erlösung von einem gegebenen Konflikt ist. Denkschriften müssen nach meinem Verständnis den Gemeinden die Komplexität des Problems aufzeigen und den einzelnen Menschen befähigen, diese Komplexität auszuhalten. Sie leiten damit einen Lernprozeß ein und fordern die Gemeinden, indem sie sie überfordern. Und deswegen, meine ich, Herr Herrmann, muß diese Überforderung sein.

Diskussionsleiter **Synodaler Dr. Müller:** Vielen Dank! — Ich habe den Eindruck, daß mit dem Beitrag von Herrn Krämer noch ein weiteres Thema, das ich hier auf einem Zettel habe, eingeführt ist. Es lautet: „Belastbarkeit der Gemeinde bei gegensätzlichen, aber christlich legitimen Meinungen ihrer Glieder“, also auch der Verfasser von Denkschriften, vorgegeben durch einen Konflikt; also:

„Belastbarkeit der Gemeinde bei gegensätzlichen, aber christlich legitimen Meinungen ihrer Glieder.“

Ich bitte, dieses Thema noch an diese allgemeine Denkschriftdiskussion anzuhängen.

Frau Hansch ist die nächste Rednerin.

Synodale **Frau Hansch**: Ich möchte auf das antworten, was Herr Bilger und Herr Fischer von Weikersthal gesagt haben. Ich glaube, daß da dem Gang der Entstehung der Denkschriften nicht voll Rechnung getragen ist. Die Denkschriften versuchen, so wie ich sie verstanden habe, einem Verständnis ethischer Entscheidungen gerecht zu werden, das davon ausgeht, daß man erst einmal in der Gemeinde und der Welt auch kontroverse Situationen analysiert, und zwar mit Fachverstand sich die kontroversen Alternativen der kontrovers votierenden Fachleute anhört, und zwar gerade unter der Voraussetzung, daß die Kirche kein Eigeninteresse in dem Sinne von pro domo vertritt — Herr Viebig, das kann man ja in zweierlei Weise interpretieren; das, was Sie gemeint haben, ist damit natürlich nicht gemeint, sondern was irgendwie Besitzstand oder irgendwelche weltlichen Interessen der Kirche mit einschließen könnte —; nachdem man das angehört hat, was in Gemeinden kontrovers ist, was in wissenschaftlichen und Facherörterungen kontrovers ist, wählt man nach der Vorstellung der Denkschrift aus, was man von der Verkündigung her als den Auftrag für die Kirche und für die Christen herausgehört hat. Das macht auf der einen Seite eine gewisse Verbindlichkeit selbstverständlich, die in der Denkschrift, die uns vorliegt, auch behauptet wird. Gleichzeitig ist darin aber enthalten — und in der Denkschrift ja auch ausgeführt —, daß es sich bei den Ergebnissen, die man mit dieser Verbindlichkeit der Gemeinde vorlegt, nicht um ein Dogma handelt, sondern daß in einer neuen Situation, bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen das überholbar ist und anders und neu unter Umständen formuliert werden kann. Aber mit der Tatsache, daß man zu einer bestimmten Sache sich in einer bestimmten Richtung entscheidet, ist meiner Ansicht nach einer Grundforderung evangelischer Ethik Rechnung getragen; daß man sich nämlich nicht auf Grund dessen, daß sich die Situation und die Meinungen der Fachleute immer wieder ändern können, vor konkreten Entscheidungen drückt.

Synodaler **Schnabel**: Ich möchte ein Beispiel nennen, wie Denkschriften in der Gemeinde bearbeitet oder verarbeitet werden können. Das liegt ja als Anfrage auf dem Tisch. Selbstverständlich ist es so, daß die Denkschriften in verschiedene Situationen hinein gesprochen sind und manchmal am Markt vorbeiproduziert worden sind. Aber manchmal tut sich auch plötzlich ein Markt auf an einer Stelle, wo man ihn nicht vermutet hat. Ich habe es an der Diskussion der Sozialdenkschrift in mehreren Kreisen erlebt, die dann dazu geführt hat, daß man plötzlich an der Frage der Alten in der Gemeinde die Aktualität dieser Denkschrift erkannt hat und dadurch auch zu gewissen Aktionen gekommen ist. Ich muß sagen, das ist ein Ergebnis gewesen, das wir damals der Denkschrift verdankten.

Prälat **Würthwein**: Es tut mir leid, daß ich noch einmal zurückkommen muß auf die Frage: Bedürfniserhebung in den Gemeinden und die sozialpolitische Bedeutung der Denkschriften. Zu diesem Ver-

hältnis und zu der Frage, wie wir dabei helfen könnten, möchte ich einige Gedanken aussprechen. In der Gruppendynamik habe ich gelernt — man lernt ja heute viel Neues dazu —, daß etwa bei einem Pfarrkolleg die wichtigste Frage die sei: was wollen die Teilnehmer, was erwarten sie? Die Bedürfniserhebung ist also sehr wichtig. Das kommt in dem Buch: „Wie stabil ist die Kirche?“ im Blick auf die „Bedürfnisse“ der Gemeinden deutlich zum Ausdruck. Und welches sind diese Bedürfnisse heute? Dazu ein Beispiel: in einer Diskussion mit dem Prager Philosophie-Professor Machovec, hat er darauf hingewiesen (in humorvoller Weise), wie es ihm bei Tagungen in Akademien in der Bundesrepublik ergehe. Da sei Sozialethik hinten und vorne Trumpf. Für uns, sagte er dann, stellt sich aber eine andere Frage sehr viel dringlicher, die Frage nämlich: was wird aus dem einzelnen Menschen? Dieser Frage ist er ja in seinem Buch: „Vom Sinn des menschlichen Lebens“ gründlich nachgegangen.

Wenn ich recht sehe, ist auch bei uns zur Zeit der Trend zu beobachten, daß man den Einzelnen in seinen ganz personalen Existenznöten wieder stärker in den Blick bekommt. Und in diesen ihren persönlichen Nöten und Fragen wollen die Menschen Rat, Hilfe und Antwort von der Kirche haben. Das ist sehr deutlich geworden.

Natürlich soll das nun nicht wieder als falsche Alternative zu dem Anliegen der Denkschriften gesehen werden. Mich beschäftigt vielmehr die Frage, und zwar aus der Gemeindepraxis heraus, ob man nicht beide Anliegen in der Gemeindegearbeit methodisch miteinander verbinden könnte. Und zwar so, wie es eben schon Herr Schnabel gesagt hat: man muß — etwa in Ausspracheabenden in kleineren Gruppen — auf die personalen Probleme der Gemeindeglieder eingehen. Aber so, daß man diese Fragen im Gespräch weiterführt und zu zeigen versucht, wie viele persönlichen Nöte und Probleme auch mitbestimmt und mitverursacht sind durch die Dinge, die in den Denkschriften auf je verschiedene Weise angesprochen werden.

Es muß also versucht werden, eine Verbindung herzustellen zwischen dem — ich will es einmal etwas großspurig sagen —, was die Leute in ihrer personalen Existenz „unbedingt angeht“ und dem, was in den Denkschriften steht.

Ich meine, das sei in den Gemeinden durchaus möglich. Nur so verfallen wir nicht falschen Alternativen. Ich sage das auch aus der Erfahrung heraus. Ich gehöre auch zu den Leuten, denen nach dem Krieg aufgegangen ist: jede echte theologische Entscheidung muß eine politisch-theologische Entscheidung sein, wenn wir nicht abermals am Menschen in seinen konkreten Nöten schuldig werden wollen. Das Trauma, das uns Älteren unsere Versäumnisse verursacht haben, werden wir nie mehr los. Inzwischen sehe ich aber auch das andere ganz deutlich: es darf kein leerer Raum in unserem Dienst entstehen hinsichtlich dessen, was die Menschen in ihren ganz persönlichen Existenznöten — und die sind heute groß — an Hilfe von der Kirche erwarten. Darin hat mich das Buch „Wie stabil ist die Kirche?“ bestätigt. Es kommt also darauf an, beides in der Gemeindegearbeit methodisch miteinander zu ver-

binden. Das wäre ein Weg, den man — so meine ich — in jeder Gemeinde beschreiten kann.

Synodaler Leser: Um noch einmal die Frage aufzugreifen, wie wir Denkschriften den Gemeinden besser nahebringen können, möchte ich eine Erfahrung aus dem Ökumenischen Rat in Genf weitergeben. Dort, so berichtete Herr Fischer, setzt sich die Meinung durch, daß der Ökumenische Rat nur sehr allgemein und auch nur sehr konzentriert sprechen kann, aber dann den einzelnen Kirchen in den verschiedenen Erdteilen die Interpretation und Übersetzung überlassen muß. Nur so kann erreicht werden, daß Verlautbarungen der Ökumene verstanden, als Hilfe empfunden und als Anregung aufgenommen werden. Ich meine, diese Erfahrung ließe sich übertragen. Wenn die EKD Denkschriften verantwortet — und wir wollen, daß dies wie bisher durch die EKD geschieht —, sollten wir — die Landessynode und die entsprechenden Gremien im Oberkirchenrat — uns der Mühe unterziehen, Interpretationen und Verstehenshilfen zu schaffen. Dies sollte bis hin zur Freistellung von Personen geschehen, damit möglichst viele Menschen in unserer Landeskirche den Inhalt erfahren, entsprechend aufnehmen und verarbeiten.

Ich möchte mich gegen die Meinung aussprechen, man könne das einzelne Kirchenmitglied übergehen. Ich behaupte, jeder Christ und jedes Glied dieser Landeskirche hat das Recht und auch die Pflicht, mit solchen Verlautbarungen konfrontiert zu werden.

Professor Dr. Honecker: Ich meine, Ihnen doch auf Ihre Frage eine Antwort schuldig zu sein. Sie haben Ihre Erwartung an die Denkschriften von der Gemeinde her artikuliert, und wie hört man solche Erwartungen als einer, der an so etwas beteiligt ist, also als Autor. Ich muß sagen, nach dem, was Sie an Erwartungen vorgebracht haben, ist es mir unheimlich; denn Sie stellen die Denkschriftenautoren so etwas als eine Art Übermenschen dar, die die Dinge alle viel besser wissen als die normalen Christen und als die übrigen Experten. Ich würde empfehlen, man möge hier die Erwartungen etwas niedriger hängen. Das spricht nicht gegen die Denkschriftenpraxis, aber es spricht dagegen, daß man annimmt, wenn man nur die richtigen Leute hat und wenn man die Sache nur richtig anfaßt, wird es ja zu lösen sein. Wir wissen, daß dies im gesellschaftlichen und politischen Bereich keineswegs durchweg der Fall ist. Auch die Kirche kann das nicht. Meine Überlegungen gehen deshalb dahin, daß wir von dem geschlossenen Stil der Denkschriften wieder etwas wegkommen sollten. Ich persönlich habe bei der Mitarbeit an einer Denkschrift die Erfahrung gemacht, daß der Formulierungsprozeß für die Beteiligten einen Wert in sich gehabt hat. Wenn hier nämlich 25 Leute der verschiedensten politischen, kirchlichen Herkunft sich auf eine Grundüberzeugung einigen, ist es eine Sache, die ihr Eigengewicht hat. Und unter diesem Aspekt würde ich auch die von uns besprochene Denkschrift sehen. Daß hier eine breite Strömung in der Evangelischen Kirche in Deutschland, im deutschen Protestantismus sich auf ein Daß und auch weithin auf ein Wie kirchlicher Stellungnahmen geeinigt hat, das ist

ein Faktum. Nur ist hinzuzusetzen: Solche Dinge sind natürlich dann Ergebnis eines Kompromisses. Nicht jeder findet alles, was er drin haben will, wieder, und dadurch werden die Dinge, wie es mit Recht gesagt wurde, verhältnismäßig abstrakt, blaß, wenig griffig. Wir sollten — ich will das einfach mal zur Diskussion stellen — versuchen, die Denkschriften in eine Art Thesenstil zu überführen, also die Denkschriftenarbeit vorzubereiten, indem bestimmte Publikationen, auch von Einzelnen verantwortete, in den Entstehungsprozeß bereits eingebracht werden, und daß man diese Denkschriften etwas von den „ehernen“ Worten herunterbringt zu Diskussionsbeiträgen in eine gesellschaftliche Situation hinein, von denen man dann auch sagen kann und darf: wir können noch dazulernen. Und ich möchte Sie eigentlich bitten, daß Sie den Denkschriften und den Denkschriftenverfassern die Chance des Dazulernens lassen und nicht nur immer sagen: „Schön und gut, aber es hätte alles konkreter, einfacher gemacht werden können.“ Wir kommen nur weiter, wenn wir das, was am Schluß der Denkschrift gesagt wird, aufnehmen, also nicht einfach die Denkschrift in einer Art lehrhaften Vermittlung als Lehrbuch an die Gemeinde weitergeben, sondern wenn wir diesen Prozeß gemeinsam in Gang bringen.

Synodaler Steyer: Ich kann nicht verhindern, daß das, was ich für wichtig halte und deshalb sage, niemanden interessiert. Andererseits kann ich nicht verhindern, daß Leute, die von Kirche ganz wenig halten und daraus sonst auch kein Hehl machen, plötzlich meine Äußerung heranziehen zur Bestätigung dessen, was sie in ihren Gremien durchsetzen wollten. Ich kann auch nicht verhindern, daß man etwas, was ich als Nebengedanken gesagt habe, als Hauptsache herausstellt, und daß die Presse z. B. trotz der Pflicht zur objektiven Berichterstattung unterdrückt, was man nicht gern hören möchte. So kann ich nicht verhindern, daß Denkschriften von den Massenmedien einfach totgeschwiegen und andere herausgestellt werden. Deswegen meine ich, man sollte die Möglichkeiten der Gemeindepfarrer, Denkschriften der Gemeinde zugänglich und bewußt zu machen, aus diesem Grund für außerordentlich beschränkt halten.

Nur als eine fast nebensächliche Feststellung noch am Rande: Vor mir liegt die Nr. 33 des epd. Er berichtet über unsere beiden Denkschriftenreferate. Es fällt mir schwer, nicht darin eine Wertung der Referate zu sehen, daß rein quantitativ der Vortrag Dr. Simon nahezu die ganze Seite einnimmt, während das, was Herr Dr. Honecker sagt, in fünf Zeilen gewürdigt wird. Es fehlt z. B. jeder Hinweis darauf, daß das zweite Referat bei Redaktionsschluß noch nicht gedruckt vorgelegen habe.

(Beifall)

Synodaler Ertz: Da heute einige schon Erfahrungen zum besten gegeben haben, möchte auch ich das tun. Gestern wurde von Herrn Professor Honecker vor allem eine Denkschrift lobend erwähnt, die Landwirtschaftsdenkschrift. Damit habe ich eine Erfahrung. Ich habe mit ihr in der Gemeinde und auch im Lebenskundeunterricht der Landwirtschaftsschule gearbeitet, und diese Denkschrift ist auch weithin gut angekommen. Jetzt meine Folgerung daraus.

Diese Denkschrift spricht vor allem einen bestimmten, fest umrissenen Kreis an. Viele andere Denkschriften sind sehr allgemein und sprechen auch ein allgemeines Thema an, das viele interessiert. Wäre es nicht notwendig, daß Denkschriften, damit sie überhaupt ankommen, und das, was darin intendiert ist, zum Tragen kommt, nur einen bestimmten Kreis ansprechen sollten und nicht eine zu allgemeine Gruppierung als Adressat gemeint ist?

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich möchte nicht direkt hierzu sprechen, sondern noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hinweisen, der in der heutigen Diskussion eigentlich noch gar nicht angeklungen ist. Wir sprechen von kirchlichen Äußerungen, und dabei nennen wir fast nur die Denkschriften.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Es war dies die letzte Wortmeldung zum ersten Themenkomplex; ich wollte gerade das neue Thema ankündigen, Herr Dr. Gessner, wollte aber vorher fragen, ob sich von den beiden Referenten noch jemand zu diesem Komplex äußern möchte. — Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich als nächstes der Themen, die gewünscht wurden, auf:

„Verhältnis Gemeinde — Gesellschaft; Gesellschaft — Gemeinde; Unterschied zwischen Verkündigungsauftrag und Stimme in der pluralistischen Gesellschaft“, und schließlich — hochtheologisch — „Unterscheidung von Gotteswort und Menschenwort“.

Diesem Komplex können wir uns jetzt zuwenden; Herr Dr. Gessner hat als erster das Wort dazu.

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich sehe in dem, was ich anführte, auch eine gewisse Wertung und darf dabei darauf hinweisen, daß diese Denkschriften aus dem Raum der EKD kommen und daß damit doch auch wohl eine gewisse Bewußtseinsbildung sich ergeben hat, daß die EKD eine Wirklichkeit ist, und daß sich deshalb diese starke Bewertung der Denkschriften nicht nur aus ihrem Inhalt, sondern auch von ihrer Herkunft aus erklären läßt. Ich möchte Mut machen, auf diesem Weg fortzuschreiten, wenn auch mit einer gewissen Beschränkung, wie vorhin Herr Rauer schon zum Ausdruck gebracht hat.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller**: Also jetzt weiter zu dem neu aufgeworfenen Themenkreis: „Unterschied zwischen Verkündigungsauftrag und Stimme in der pluralistischen Gesellschaft; Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gemeinde, Unterschied von Gotteswort und Menschenwort.“ Natürlich immer gemeint: in den Denkschriften und im Verkündigungsauftrag der Kirche.

Synodaler **Dr. Slenczka**: Mit diesem Themenkreis ist eine sehr wichtige, aber unbeantwortete Frage dieser ganzen Denkschriftenpraxis angeschnitten. Es geht ja immer um das Verhältnis Kirche — Gesellschaft, das von einem Gegenüber bestimmt wird, bzw. in dieser letzten Frage, die in der Gruppe 1 b gestern nachmittag vor allem angeschnitten worden ist, um das Verhältnis von Gotteswort und Menschenwort. Ich möchte auf dieses in der Tat hochtheologische, aber zugleich, glaube ich, sehr praktische Thema eingehen.

Die Unterscheidung von Gottes- und Menschenwort kann zu einem theoretischen Problem gemacht

werden, wenn man fragt: Wie geschieht das eigentlich? Als Theologen sind wir eigentlich dauernd mit dieser Aporie konfrontiert, da wir ja wissen, daß Gottes Wort immer nur als Menschenwort und in der Form menschlicher Rede, mit den Mitteln menschlicher Kommunikation durch die Geschichte überliefert wird.

Man kann diese Frage aber auch praktisch stellen; und dann wäre zu fragen: Warum müssen Gotteswort und Menschenwort voneinander unterschieden werden? Diese Frage nach dem „Warum“ ist ein Grundproblem der Reformation gewesen, besonders auch unter dem Themenkreis „De potestate ecclesiastica“, von der Bischöfe Gewalt, von der kirchlichen Vollmacht. Wie ist diese kirchliche Vollmacht abzugrenzen gegenüber der Vollmacht des Staates, der Gesellschaft und so weiter? Wie verhält sich das Wort Gottes zu den Menschensatzungen und menschlichen Überlieferungen und Einsichten?

Wenn wir diese Frage nach dem „Warum“ einmal weiterverfolgen, stehen wir heute in unserer Situation, in der auch die Denkschriften von der Kirche, von den Kirchen verfaßt werden, vor der Tatsache, daß wir ein Überangebot von Weisungen, Empfehlungen und Forderungen haben, und zwar nicht nur im kirchlichen Bereich, nicht nur innerhalb der Kirche, sondern auch vor der Kirche, außerhalb der Kirche. Bedenken Sie einmal, in welcher Fülle auf uns alle und auf alle Gemeindeglieder und alle Mitglieder der Gesellschaft ein Bekenntniszwang ausgeübt wird. Tagtäglich in Zeitungen Stellungnahmen von Politikern mit dem Ausdruck „Bekenntnis“, Flugblätter, die zu Aktionen auffordern, bestimmte Programme, die propagiert werden, bis hin zur Reklame in Massenmedien, Illustrierten. Wer das kennt, weiß, was ich meine. Wir haben hier also eine sehr scharfe Konkurrenz zwischen Programmen und Aufforderungen, die im Grunde genommen — ich sage dies hier einmal in einer Abkürzung, aber vielleicht wird es damit um so deutlicher — alle von Heilsverheißungen bestimmt sind und als Gegenstück haben: „Wenn Ihr das nicht tut, scheitert Ihr in Eurer persönlichen Existenz, oder ihr setzt Eure Zukunft, die Zukunft Eurer Kinder oder Eures Volkes aufs Spiel.“ Das ist das Grundschema dieser Bekenntnisforderungen und Weisungen, die uns überfluten.

Nun, diese Pluralität ist keineswegs ein harmloses Nebeneinander, sondern unter Umständen von ganz scharfen Dissonanzen bestimmt. Und hier wird gerade die christliche Gemeinde sagen müssen und auch wissen können, welches in der Fülle der Stimmen und Forderungen die Stimme ihres Herrn ist.

Aus diesem Grunde ist es, meine ich, ein Fehler vieler Denkschriften, daß für diese Unterscheidung von Gottes Wort und Menschenwort überhaupt keine Anhaltspunkte vorhanden sind. Wir haben uns in dieser Plenumsdiskussion vor allem auf den VI. Abschnitt konzentriert, die Frage nach Aufnahme und Auswirkung kirchlicher Äußerungen in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit. Ich meine, was die Resonanz in den Gemeinden betrifft, müßte es ja doch, wenn es recht zugeht, bei den Denkschriften so geschehen, daß, wenn sie von Gottes Wort bestimmt sind, auch die Gemeinde, die in Gottes Wort unterwiesen ist und

davon lebt, die Stimme ihres Herrn erkennen kann. Dazu muß sie angeleitet werden. Das ist Aufgabe einer wohlverstandenen Verkündigung, die hier ganz praktisch, und zwar ganz praktisch in der Horizontalen — ich liebe diese Unterscheidung überhaupt nicht — wirksam sein muß bei der Scheidung der Geister und bei der Erkenntnis, welches die Stimme des Herrn ist.

Daraus ergibt sich allerdings dann auch die Autorität, die solche Stellungnahmen haben können. Wenn sie nicht als Wort Gottes erkennbar auftreten, sind sie eine Meinung neben anderen, dann ist die Kirche auch eine Partei neben anderen oder sie nimmt die Stelle einer Partei ein gegenüber einer anderen. Das geht dann tatsächlich in das Kräftespiel der Gesellschaft über.

Aber wichtig ist, daß die Vollmacht der Kirche nicht in ihr selbst beruht, sondern in dem Wort Gottes, das ihr aufgetragen ist und von dem sie getragen ist.

Ich würde sogar sagen — um mit einem Beispiel abzuschließen —: Von hier aus ist es gleichgültig, ob Kommissionen, Synoden, Einzelpersonen oder Bischöfe Worte abgeben. Entscheidend ist vielmehr, daß das Wort Gottes darin erkennbar ist. Denn alles, was hier gesagt wird, kann dann eigentlich nur Dienst unter dem Wort Gottes und an der Gemeinde sein. Allerdings: auf diese Unterscheidung kommt es an, und ich halte es für einen Fehler, daß diese Unterscheidung nicht präzisiert ist.

(Beifall)

Synodaler Trendelenburg: Die politische Wirklichkeit oder — besser gesagt — die Wirklichkeit in den Gemeinden ist so, daß viele Bürger einen Bogen um die Christen machen; und das ist auch die Grenze der Wirksamkeit dieser Denkschriften bzw. politischer Äußerungen in der Gemeinde. Herr Professor Slenczka hat auf die Frage hingewiesen, die da heißt: „Christliche Mitverantwortung für andere?“ Ich will dies etwas in Anführungsstriche setzen. Genau das ist es, was den Normalbürger davon abhält, mit den Christen zu eng in Kontakt zu kommen. Ich glaube, das Entscheidende wäre, daß die christliche Gemeinde erst einmal in einer heute so formierten Gesellschaft ihre Chance kennt. Sie ist in der Lage, in der gesellschaftlichen Wirklichkeit echt mitzureden, da sie auch Dinge zu sagen hat, die den Menschen von seiner eigenen Situation abholen können, in die er verstrickt ist. De facto aber — das weiß ich durch meine Erfahrung in der Kirchengemeinde — befindet sich sowohl der einzelne Christ wie auch die christliche Gemeinde heute in einer Situation vollkommener Isolierung. So ist es mehrheitlich der Fall.

Diskussionsleiter **Synodaler Dr. Müller:** Sind Sie einverstanden, daß ich die Wortmeldung eines Referenten um zwei Plätze vorziehe?

(Zustimmung)

Bundesverfassungsrichter **Dr. Simon:** Herr Slenczka hat mich ein bißchen gereizt,

(Heiterkeit)

deswegen habe ich mich gemeldet. — Sie können natürlich der Denkschrift über die Denkschriften den Vorwurf machen, sie enthalte keine materialen

Kriterien, keine inhaltlichen Aussagen, an denen man erkennt, daß eine bestimmte Rede eine kirchliche Rede ist und mit dem Glauben zusammenhängt. Das war aber nicht die Funktion dieser Denkschrift.

Ziemlich entschieden möchte ich widersprechen, wenn Sie sagen, es sei der Fehler vieler Denkschriften, daß sie nicht erkennbar machten, wieso hier die Stimme ihres Herrn zum Ausdruck komme. Welche Denkschriften meinen Sie? Ich muß hier nun doch — auch im Interesse derjenigen, die das mühsame Geschäft der Abfassung von Denkschriften übernehmen — ebenso wie Herr Honecker sagen: Denkschriften zu formulieren ist nicht so leicht; man plagt sich außerordentlich damit, ob es nun die Landwirtschaftsdenkschrift ist oder die Mitbestimmungsdenkschrift oder die Denkschrift über Baubodenrecht oder welche auch immer. Man plagt sich insbesondere mit der Frage: Was ist in der Pluralität der Meinungen — die Sie ja aufgezeigt haben — diejenige Meinung, von der wir im Endergebnis nach redlichem Prüfen sagen müssen: „Die ist für die Christen deshalb verbindlicher, weil sie dem entspricht, was wir aus dem biblischen Zeugnis heraushören.“

Was das im einzelnen bedeutet, können Sie immer nur bei dem jeweiligen konkreten Gegenstand darlegen, mit dem sich eine Denkschrift befaßt. Von den Denkschriften, die sich mit konkreten Gegenständen befassen, unterläßt keine, die mir bekannt ist — und ich glaube, ich kenne alle —, den Versuch, jeweils den Zusammenhang mit dem biblischen Zeugnis klarzulegen. Der einen gelingt es besser als der anderen, zugegeben; besser vielleicht deshalb, weil es in der betreffenden Frage leichter war, den biblisch-theologischen Bezug aufzuweisen.

Also, Herr Slenczka, ich bitte um Verständnis dafür, daß ich diesen Widerspruch anmelde, damit kein falscher Eindruck entsteht. Es ist ja leicht, pauschale Vorwürfe zu erheben, wenn man sie dann nicht am einzelnen Falle belegt. Das von Ihnen aufgeworfene Problem kann man meines Erachtens überhaupt nur an den einzelnen konkreten Denkschriften erörtern und nicht an der hier vorliegenden Denkschrift, deren Aufgabe es nicht war, materiale Kriterien zusammenzutragen.

Synodaler Feil: Herr Dr. Honecker hat gestern als wesentliche Frage die Frage herausgestellt: Was ist die Kirche? Nun kann man, meine ich, im Zusammenhang unserer Diskussion, wo es um Gotteswort und Menschenwort geht, diese Frage aufgreifen. Dann wurde in der Diskussion mehrmals, u. a. in dem Referat von Herrn Dr. Simon, von der pluralistischen Gesellschaft gesprochen. Hier wäre nun auch zu erklären, daß wir in unserer Kirche und in den Gemeinden eine große Verunsicherung feststellen müssen, weil nicht mehr von der Kirche verbindlich gesagt werden kann, was heute gilt und was wirklich Kirche ist.

Darf ich damit anfangen, daß ich sage, was die Kirche nicht ist oder nicht sein soll. Da der Kirche ein besonderer Auftrag ihres Auftraggebers Jesus Christus anvertraut ist, ist sie z. B. keine Vortragsvereinigung, wo in einer liberalen Vielgestaltigkeit einmal dies, ein anderes Mal jenes gesagt wird; und

wo vieles gebracht wird, scheint das oft deshalb zu geschehen, um jedem etwas zu sagen oder zu bringen. Die Kirche ist nach meinem Verständnis nicht ein Sprechsaal beliebiger Meinungen, sie ist nicht eine Vereinigung, in der alle Diskussionsbeiträge zu den großen religiösen Gesprächen der Menschheit nacheinander und nebeneinander und gegeneinander zu Wort kommen dürfen. Sie ist — und nun sage ich es positiv — die Kirche Jesu Christi, — das klingt zunächst sehr einfach, aber da ist alles schon darin —, und als Kirche Jesu Christi hat sie einen Heroldsdienst für einen König zu leisten. Ihr Heroldsruf muß an den Menschen sicher immer neu und im Blick auf seine Situation ergehen. Wenn sie Kirche Jesu Christi ist und Gottes Wort im Menschenwort sagen will, hat sie nicht eine fromme Weltanschauung oder eine religiöse Ideenwelt zu verbreiten und auch nicht danach zu fragen, was an Werbekraft darin enthalten ist, was sich gar noch für die Propaganda irgendwelcher fragwürdiger Ideen einspannen läßt. Sie muß bereit sein, das echte Ärgernis, das in der Botschaft vom Kreuz Jesu Christi enthalten ist, auch heute mit dem nötigen Mut und der nötigen Gelassenheit und Hoffnung auszurichten.

Synodale Frau Hansch: Herr Slenczka sagte, das Kriterium für die Legitimität einer Denkschrift sei, ob das in ihr Angestrebte als Menschen- oder als Gotteswort zu erkennen sei. Ich glaube nicht, daß das echte Alternativen sind. Ich meine nach dem, was hier jetzt schon ein paarmal über den Gang der Entstehung einer Denkschrift dargelegt worden ist, daß man aus den angebotenen Alternativen das der Gemeinde anbietet, was man als den Auftrag des Evangeliums in der konkreten Situation gehört zu haben glaubt. Daran scheiden sich dann eigentlich zwei Hörergruppen. Wer das als Gotteswort zu hören imstande ist, und zwar sinnvollerweise unter der Hilfe einer gewissen Rückübersetzung des in der Denkschrift vorgegangenen Vorgangs, der ist ja per se Gemeinde. Dabei muß man aber gleichzeitig sehen, daß eine Denkschrift als gedrucktes oder gesprochenes Wort auch in den Raum der Gesellschaft, und zwar der pluralistischen Gesellschaft, hinauswirkt. Und da ist es einfach ein phänomenologisches Problem und hat dann nichts mehr mit der Unterscheidung von Gotteswort und Menschenwort zu tun, daß es in dieser pluralistischen Gesellschaft die Äußerung einer relevanten und eine sehr große Zahl von Mitgliedern zählenden Gruppe ist, die als solche Gruppe ein Recht hat, ihr Anliegen auch dann zu Gehör zu bringen, wenn der nichtkirchlichen Öffentlichkeit das Gotteswort darin nicht erkennbar wird.

Synodaler Schneider: Ein Dialog wird dadurch offen, daß die Positionen der verschiedenen Partner auch offengelegt werden. Deshalb habe ich nichts dagegen, wenn in aller Deutlichkeit nicht nur vorausgesetzt, sondern auch gesagt wird, warum eine Gruppe von Christen so redet und warum das Ergebnis ihrer Arbeit von einem Organ der Kirche akzeptiert wird. Aber andererseits sind wir uns darin einig, daß es uns um die Konkretion geht. Wir müssen die Konkretion wagen. Wir dürfen uns nicht auf eine allgemeine Aussage beschränken, die unter Umständen abgesichert ist. Wir müssen wagen, kon-

kret zu reden, auf die Gefahr hin, daß das dann eben nur ein Beitrag in einem Dialog sein kann. In aller Bescheidenheit; so wagen wir es, so verstehen wir es, und so verantworten wir es.

Professor Dr. Honecker: Herr Slenczka, Ihre Frage führt uns vor große theologische Grundsatzprobleme, und man sollte zunächst einmal vorweg feststellen, daß sie in der Kürze nicht ausdiskutiert und geklärt werden können. Was ich dazu sagen möchte, ist also ein ganz bescheidener Versuch. Vielleicht gerät er zudem noch etwas zu fachtheologisch.

Es sind hier für mich zwei Überlegungen wichtig. Eine betrifft das Verhältnis von Kirche und Gesellschaft. Sie haben den 28. Art. der Augsburgischen Konfession „Von der Bischöfe Gewalt“ zitiert. In diesem Artikel geht es um die Frage: Was ist Aufgabe der Bischöfe? Die Bischöfe waren damals gleichzeitig weltliche Fürsten. Es geht also um das Verhältnis von Kirche und Staat. Beiläufig gesagt: es ist die einzige Stelle in den lutherischen Bekenntnisschriften, in denen auf die Zwei-Reiche-Lehre Bezug genommen wird.

Nun hat sich nach meiner Sicht der Dinge — es ist dies eine Hypothese, die ich gelegentlich schon vertreten habe und die ich, bis ich widerlegt bin, weiter vertreten möchte — die Situation seit etwa 200 Jahren gewandelt. Wir haben nicht mehr lediglich das Gegenüber von Predigtamt und Obrigkeit, die Unterscheidung von Bischof und Fürst, von Kirche und Staat, sondern wir haben eine neue, dritte Größe, die „Gesellschaft“ zu beachten. In dieser Gesellschaft bildet die christliche Gemeinde, bildet auch die verfaßte, organisierte Kirche eine nach außen hin, mit ihrer „Schauseite“, gesellschaftlich auftretende Gruppe.

Ich könnte an das erinnern, was Ihr Herr Landesbischof in seinen Ausführungen zur Volkskirche gesagt hat. Wir haben es mit einer Doppelgestalt von Kirche zu tun: Kirche Jesu Christi, die von ihrem Auftrag und von ihrer Aufgabe her bestimmt wird, und eine geschichtlich geprägte Volkskirche, die in mannigfachen sozialen und gesellschaftlichen Formen auftritt. Da stecken grundsätzliche Schwierigkeiten, die dann auch bei der Abfassung einer Denkschrift zutage treten: Wie verhält sich diese gesellschaftliche Verfaßtheit unserer Kirche, unserer christlichen Gemeinde zu ihrem Auftrag? Das spiegelt sich in diesen ganzen Fragestellungen wider: Mit welcher Autorität wird hier geredet? Wird hier geredet mit der Autorität der Kirche Jesu Christi, oder wird hier geredet auf Grund des Rechtes einer Gruppe, sich am gesellschaftlichen Dialog zu beteiligen?

Dies verbindet sich mit der zweiten Frage, der Frage nach dem Verhältnis von Gotteswort und Menschenwort. Da ich kein systematischer Theologe im strengen Sinne bin, sondern mich im wesentlichen als Sozialethiker verstehe, kann ich hier eigentlich nur meine laienhafte Meinung dazu äußern.

Gottes Wort, davon ist auszugehen, ist nicht verfügbar; sondern Gottes Wort ist nur Verheißung, und Menschenwort wird kraft der Verheißung durch den Heiligen Geist zu Gottes Wort gemacht. Dies stand gestern auch hinter meinen Überlegungen zur Aussage von der Verkündigung des Evangeliums.

Von da aus meine ich prononciert sagen zu müssen: man kann nicht einfach „die Bibel“ mit Gottes Wort gleichsetzen, sondern auch die Bibel ist Zeugnis von Gottes Wort, Zeugnis im Menschenwort.

Ich für meine Person würde daraus theologisch folgern, daß ich die Verheißung dieses Wortes nur dann wirklich hörbar machen kann und für mich vernehmen kann, wenn sie sich auf die Wirklichkeit, in der ich lebe, bezieht. Ich würde also die Verkündigung des Evangeliums — nun in der Fachsprache gesprochen — als eine Verkündigung bezeichnen, die gleichzeitig den Bezug zum Gesetz, zur Wirklichkeit des Menschen herstellen muß. Die Denkschriften kann ich dann als einen Versuch ansehen, Verheißung und Wirklichkeit miteinander ins Gespräch zu bringen. Es ist, so möchte ich es ganz vorsichtig formulieren, ein Versuch; ob er immer gelingt, weiß ich nicht.

(Beifall)

Synodaler Viebig: Versteht man denn das Reden der Kirche im Vollzug ihres politischen Auftrags auch als Verkündigung? Dann müßte man ja nun außer von den Denkschriften auch von der sonntäglichen Predigt sprechen. Ich glaube, die Gruppe 2 hat sich damit befaßt. Die Predigt ist ja auch das Bekenntnis eines Menschen, des Predigers, der aber vom Wort Gottes her versucht, etwas in die Situation seiner Zuhörerschaft und seiner Gemeinde hinein zu sagen. Da ist, glaube ich, die Beziehung Gotteswort — Menschenwort etwas enger als in der Denkschrift; zumindest ist das denkbar.

Andererseits sagen mir immer wieder Pfarrer, auch hier anwesende, daß sie Predigten über einen bestimmten Text, die sie vor ein oder zwei Jahren gehalten haben, heute so nicht mehr halten könnten; ein Zeichen dafür, daß sie sich bemüht haben, aktuell in eine bestimmte Situation hinein den Verkündigungsauftrag der Kirche wahrzunehmen. Daß dadurch — wie durch Denkschriften — kontroverse Meinungen in der Gemeinde entstehen, halte ich nicht für schlecht, sondern sogar für notwendig.

Synodaler Krämer: Auch ich möchte noch einmal auf die Äußerungen von Professor Slenczka eingehen. Ich glaube, man kann die Forderung nach der Transparenz der Äußerungen in den Denkschriften als Gotteswort zwar aufstellen, und ich stimme Ihnen darin auch zu; aber mir scheint, daß man diese Forderung nicht aufstellen kann, ohne zu erkennen, daß gerade hier der Sprecher in Furcht und Zittern um diese Vollmacht stehen muß. Was hier vermißt wird und von Professor Slenczka hier geäußert wird, gilt mir nicht als ein Mangel der Denkschriften, sondern einfach als ein Existential des Redens des Menschen von Gott.

Synodaler Dr. Slenczka: Es ist natürlich völlig richtig, was Herr Honecker und was auch Herr Simon gesagt hat: daß es hier auch um ein theologisches Grundsatzproblem geht, das man sicher nicht in einer Plenardiskussion diskutieren kann und soll. Aber mir ging es, als ich diese Frage stellte, eigentlich mehr um eine ganz praktische Sache, eben auch um die Frage, die uns in diesem Gespräch beschäftigt hat, nach Sinn und Wirksamkeit der Denkschriften. Man kann natürlich sagen, solche Sachen sind unverbindlich, einfach weil diese Unter-

scheidung von Gotteswort und Menschenwort nicht geklärt ist bzw. weil es ein Reden der Kirche im Bereich der Gesellschaft und unter den Voraussetzungen menschlicher Vernunft ist. Dem könnte ich völlig zustimmen, und Herr Honecker hat von seinem Ansatz aus auch eine sorgfältige Unterscheidung vorgenommen. Bei Herrn Simon sieht es etwas anders aus. Aber es stellt sich ja dann gleichwohl die Frage gerade auch nach der praktischen Abzweckung. Sind diese Denkschriften dann als Kompromiß zwischen verschiedenen Expertengruppen, Einsichten usw. einerseits und der Pluralität der sozialetischen Äußerungen andererseits der allgemeinen Unverständlichkeit anheimgegeben? Dann darf man sich auch nicht wundern, wenn sie unverbindlich und rein zufällig aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite stellt sich aber dann doch wohl auch die Frage nach dem spezifischen Auftrag der Kirche. Ich meine, das ist nicht allein eine Prinzipienfrage, sondern eine praktische Frage, wo wir sehen, daß die Kirche sich in einer Vielzahl von Aktivitäten verzettelt. Das Einfachste ist ein Blick auf den Finanzhaushalt.

Ich möchte Ihnen aber ein Zitat vorlesen, das ich mir vorsorglich eingesteckt hatte. Ich werde den Verfasser erst hinterher nennen. — Ich muß vorausschicken: wir sind uns ja einig, daß Inhalt der Verkündigung eben das Wort Gottes ist, und Gesetz und Evangelium, wie man schön unterscheidet, auch ein theologisches Problem. Es heißt dann dazu:

„Es ist also keinesfalls so, daß das Gesetz der Welt, das Evangelium aber der Gemeinde gelte. Vielmehr gilt Gesetz und Evangelium in gleicher Weise der Welt und der Gemeinde. Was immer das Wort der Kirche an die Welt sei, es kann nur Gesetz und Evangelium sein. Damit ist bestritten, daß die Kirche zu der Welt von der Grundlage irgendwelcher mit der Welt gemeinsamer Vernunft oder naturrechtlichen Erkenntnisse her sprechen könnte, also unter zeitweiliger Absehung vom Evangelium. Das kann die Kirche der Reformation im Unterschied zur katholischen Kirche nicht.“

Der Autor dieses Zitats ist der Mann, von dem auch der viel mißbrauchte Slogan stammte: „Kirche ist nur Kirche, wenn sie Kirche für andere ist“, Dietrich Bonhoeffer. Ich glaube, dahinter steht ein ganz ernstes Problem, dem wir uns — ich meine jetzt gar nicht in theologischer Abgründigkeit, sondern in praktischer Hinsicht — in unserer gesellschaftlichen Situation für unsere kirchliche Tätigkeit stellen müssen, nämlich: Welches ist unsere Aufgabe, und wo ist eigentlich der Punkt erreicht, wo wir Allotria betreiben und damit unsere Aufgabe als Kirche versäumen? Darum geht es mir. Ich sehe allerdings nicht, daß diese Frage in den Denkschriften hier präzise beantwortet ist, sondern daß man sie immer umgeht mit irgendwelchen Zweckmäßigkeitsüberlegungen. Das ist schlecht.

(Beifall)

Prälat Würthwein: Ich weiß nicht recht, ob ich dieses Gespräch auf höchster Ebene jetzt unterbrechen darf?

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller:** Unterbrechen Sie ungeniert! Wir müssen sowieso das Gespräch in wenigen Minuten abbrechen.

Prälät **Würthwein:** Ich möchte nur einige Fragen an Herrn Simon stellen, Fragen, die mir beim Gespräch in unserer Gruppe gekommen sind.

Zur ersten Frage: Herr Simon hat in seinem Referat, wenn ich mich noch recht erinnere, auch davon gesprochen, daß ihm im Zusammenhang mit den Denkschriften die Bedeutsamkeit der Rechtfertigungslehre bewußt geworden sei. Könnte es eine Konsequenz der Rechtfertigung sein, daß die Kirche als Antwort auf das gehörte Evangelium zu bestimmten Fragen unserer Zeit etwas ganz „säkulares“ sagt, was man auf den ersten Blick von anderen Worten aus dem politischen und gesellschaftlichen Raum kaum unterscheiden kann? Und so ein Wort dennoch aus dem Gehorsam gegen die Stimme des Evangeliums kommt? Das könnte man auch an Beispielen aus dem alltäglichen Bereich unseres Lebens deutlich machen: Es kommt einer vom Gottesdienst heim und hat das Wort von der Versöhnung wirklich gehört und zu Herzen genommen. Aber wie wirkt sich das dann aus? Nicht auch ganz einfach so: daß man dem anderen ein gutes Wort sagt, vielleicht dem anderen besonders freundlich die Suppe in den Teller schöpft? Dem anderen fällt das dann doch auf: Was ist mit dir nur los, du bist heute so ganz anders? Er braucht dann gar nicht zu antworten, das habe ich gerade in der Kirche gehört. Kann das nicht auch eine Konsequenz des Evangeliums sein, das uns frei macht, die sich in ganz einfachen Worten und in ein paar diesen Worten entsprechenden Gebärden ausdrückt? Und das gilt dann für alle Ebenen unserer christlichen Existenz. — Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage muß ich nun aber auch stellen. Beim Hören der Referate haben wir zunächst gemeint, daß zwischen Ihnen beiden doch ein gewisser Unterschied bestehe. Und jetzt bei der Aussprache sieht es so aus, als hätten Sie alle Unterschiede wunderbar verwischt, so daß jetzt Sie beide ein Herz und eine Seele sind.

(Große Heiterkeit)

Professor Honecker hat in seinem Referat gesagt, es sei nicht gut, mit dem Mantel der Verkündigung alles abzudecken, was die Kirche so von sich gibt. Nun bin ich auch der Meinung, daß der Verkündigungsauftrag der Kirche nicht umfassend genug sein kann. Sollte man aber nicht doch stärker differenzieren? Ist es so ganz falsch, wie wir Älteren es gelernt und verstanden haben, daß unsere Stellungnahmen sehr vielfältiger Art als Versuch zu verstehen sind, auf gehörtes Evangelium zu antworten? Also auch die Denkschriften sind so ein Versuch. Und solche Antworten, das geht ja gar nicht anders, müssen konkret, situationsbezogen und darum überholbare Antworten sein. — Sie haben sich auch auf Karl Barth bezogen. Darf ich auch einmal vom anderen Karl Barth reden? Ich kenne ja Karl Barth auch ein bißchen.

(Heiterkeit)

Er hat uns einmal etwa folgendes gesagt: „Ich habe früher auch gemeint, ich müßte in meinen Predigten ganz konkret sein. Darum bin ich religiöser Sozia-

list geworden. Später habe ich aber eingesehen, daß es so einfach doch nicht geht. Man muß das Evangelium nach unten hin gleichsam offenlassen, weil verschiedene Leute von diesem gleichen Evangelium in ihrer jeweiligen Situation verschieden getroffen werden und dann auch verschiedene Konsequenzen ziehen.“ Das heißt im Blick auf unsere heutige Situation: es müssen konkrete Konsequenzen gezogen werden. Dürfen diese aber — das werden Sie mir freilich nicht abnehmen können — mit dem Grund, aus dem sie stammen, mit dem Evangelium identifiziert werden? Sollte das, was wir Verkündigung nennen — das Wort steht heute ohnedies nicht hoch im Kurs — nicht als kritisches Gegenüber zu all unseren Stellungnahmen stehen, ein kritisches Gegenüber, an dem ich immer wieder unsere Identifizierungen, seien sie mehr konservativen oder gar sozialistischen Gepräges, überprüfen muß? Darum, meine ich, könnte man Verkündigung nicht so ungeprüft pauschal weit fassen, wie Sie es getan haben? Ob man das nicht auch aus unserer jüngsten Geschichte lernen kann, daß wir hier stärker differenzieren müssen, und zwar um der uns aufgetragenen Sache willen? Das war also meine zweite Frage.

(Beifall)

Prälät **Dr. Bornhäuser:** Ich will nur einen kleinen Beitrag dazu geben als Widerschein dessen, was Herr Würthwein gerade eben gesagt hat. Es scheint mir dies bemerkenswert, daß die Denkschriften in ihrer Selbstbezeichnung immer bescheidener werden. Die ersten hießen Denkschriften, die zweiten hießen Memoranden und die dritten hießen Studie. Diese Tatsache lege ich so aus, daß der Antwortcharakter von Bruder Würthwein daran deutlich wird, daß hier eben nicht mit der Vollmacht gesprochen wird und gesprochen werden kann wie etwa von der Kanzel bei der Verkündigung im engeren Sinn des Wortes. Wir müssen in dieser Richtung, glaube ich, stärker differenzieren.

Professor **Dr. Honecker:** Herr Würthwein, ich bin völlig mit Ihnen einig und wollte nur, daß der Streit nicht auf dem falschen Feld ausgetragen wird. Verkündigung hat immer etwas mit einem Inhalt zu tun. Es kann nur eine Verkündigung des Evangeliums geben, und Evangelium — und da sind wir uns einig — heißt Rechtfertigung, Freispruch und Beanspruchung durch Jesus Christus. Was ich in der Gegenwart beobachte, ist, daß dieser inhaltlich bestimmte Verkündigungsbegriff ausgeweitet wird und auf seine christologische Begründung wie auf den Bezug auf die Rechtfertigungslehre verzichtet wird. Dagegen habe ich mich gewandt. Und wenn dies in der Denkschriften-Denkschrift anders gemeint ist, anders interpretiert werden kann, dann ist das eine Interpretationsfrage, über die sich an diesem Ort nicht zu streiten lohnt.

Ich möchte aber nochmals zurückkommen auf das, was Herr Slenczka sagte. Herr Slenczka, unser Problem ist doch heute, daß Sündenvergebung und Gebot oder Mahnung Gottes uns so abstrakt treffen. Man kann sich ja nur Sünden vergeben lassen, die man als konkrete Sünden erkennt, und man kann sich ja auch nur zu etwas ermahnen, auffordern lassen, etwas als Gebot Gottes vernehmen, das man als konkretes Gebot vernimmt. Wir haben in der

Thesenreihe „Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft“ auf folgende Weise versucht, diese Überlegungen aufzunehmen. Wir haben darauf verzichtet, einige Gewaltbegriffe zu definieren, haben einige Probleme, die sich hier stellen, beschrieben: Gewalt und Staat, Gewalt und Widerstandsrecht, Gewalt und Gesellschaftsordnung — und haben versucht, an Hand dieser Situationsbeschreibung etwas zu sagen vom Gebot der Feindesliebe und von der Verheißung der Versöhnung her. Nun kann es sein, daß unsere Situationsbeschreibung unzulänglich, falsch, mißglückt ist. Und ich möchte eine falsche Analyse dann nicht mit der Autorität des Wortes Gottes decken wollen. Aber auf diese Situationsbeschreibung, die vielleicht anders gemacht werden könnte, soll sich dann eine Aussage beziehen, die wir vom Kern christlichen Glaubens aus meinen machen zu müssen. Ob es immer gelingt, diesen Bezug auf die konkreten Fragen herzustellen, das kann strittig sein. Da würde ich auch bei manchen Denkschriften meinen, Situationsanalyse und Glaubensaussage klaffen auseinander. Aber daß dies die Absicht ist und daß dies die Intention sein sollte, das sollte man grundsätzlich anerkennen und für berechtigt halten.

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller:** Vielen Dank! — Herr Simon, Sie hätten nun Gelegenheit zu einem Schlußwort.

Bundesverfassungsrichter **Dr. Simon:** Den Schwarzen Peter hat man am Schluß nicht so gern! Ich will eine Antwort auf Sie, Herr Würthwein, versuchen. Ich hätte große Lust, Ihnen einfach zuzustimmen. Denn mir hängt nicht so sehr viel an der Frage, ob kirchliche Äußerungen zu politischen Fragen direkte Verkündigungen sind oder aber Konsequenz, Antwort auf die Verkündigung. Und wenn Sie betonen, das Evangelium muß immer ein kritisches Gegenüber bleiben zu dem, was wir sagen und tun — völlig einverstanden! Das, so würde ich aber sofort hinzufügen, gilt für die Predigt über die Vertikale ganz genauso! Ich glaube, da bestehen keine Unterschiede. Sie sagen mit Recht, unsere Antworten im ethischen Bereich dürfen nicht einfach identifiziert werden mit dem Evangelium. Selbstverständlich. Aber ich könnte Ihnen hunderte Sonntagspredigten nennen, die ich auch nicht gerne mit dem Evangelium identifiziert haben möchte.

(Heiterkeit)

Entschuldigen Sie, wenn ich das mal so salopp sage. Damit soll nur angedeutet werden, daß sich in der Verkündigung der Vertikalen der Prediger ebenso bemühen muß, diese Predigt so gut wie möglich zu erarbeiten, wie sich in der Horizontalen die Christen bemühen müssen, die Antwort so sach- und schriftgemäß wie möglich zu geben.

Worauf es mir und der Denkschrift ankam, war eigentlich nur folgendes: Die Denkschrift spricht von einem „umfassenden Verkündigungsauftrag“; sie setzt bewußt das Adjektiv „umfassend“ hinzu. Wir haben selbst gemerkt, daß man hier den Begriff „Verkündigungsauftrag“ etwas verbreitert hat. Durch dieses Anknüpfen an einen erweiterten Verkündigungsbegriff sollte deutlich werden, daß das Reden und Handeln in der Horizontalen nicht etwas ist, was sich an anderen Göttern orientiert. Insoweit

haben wir doch eine reiche Tradition hinter uns. Es ist doch immer wieder versucht worden — ich könnte es Ihnen von der Rechtstheologie her schildern —, die Kriterien für das relativ Richtige und das Gebotene ganz anderswo herzuholen als aus dem, was der Kirche als zu verkündigende Botschaft aufgetragen ist. Bitte verstehen Sie, an dem Zusammenhang zwischen der zu verkündigenden Botschaft und den kirchlichen Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen festzuhalten, das war die eigentliche Intention. Deshalb sprach man hier von einem umfassenden Verkündigungsauftrag; man hätte aber ebenso von direkten Konsequenzen der Verkündigung reden können. Daher habe ich überhaupt keine Lust, Ihnen zu dem, was Sie gesagt haben, zu widersprechen. Ich könnte dazu völlig ja sagen.

Noch ein zweiter Punkt, der sich vielleicht mit dem deckt, was Herr Slenczka angedeutet hat, zu dem ständigen Überangebot an Weisungen, Empfehlungen, ethischen Inanspruchnahmen. Ich habe ähnliches gestern im Referat anzudeuten versucht. Lassen Sie mich das zum Schluß durch einen kleinen Bericht über die Erfahrungen der Arbeitsgruppe „Gottesdienst“ auf dem letzten Düsseldorfer Kirchentag ergänzen. Diese Arbeitsgruppe, die sich mit der Frage der Verkündigung der Vertikalen zu befassen hatte, behandelte auch die Frage der politischen Predigt; sie versuchte also, auch die Horizontale mit hereinzunehmen. Darüber, wie das in rechter Weise geschehen kann, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen. Am gleichen Abend aber, an dem dieser Streit ausgebrochen war, fand dann die berühmt-berüchtigte liturgische Nacht statt, die von der gleichen Arbeitsgruppe verantwortet wurde. Diese liturgische Nacht wirkte sich für diese Arbeitsgruppe so aus, daß sie am anderen Tag sehr viel besser arbeiten konnte; man hörte aufmerksamer aufeinander, redete nicht ständig in Monologen. Was bedeutet das? Hier hatte man versucht — ich darf das vereinfachend sagen —, alle drei Dimensionen des christlichen Glaubens aufzunehmen, nämlich die intellektuelle Reflexion, das ethische Handeln und dann auch das Feiern, das Fröhlichsein. Das entspricht dem, was heute morgen gesagt wurde zu der Notwendigkeit, das Beschränken auf das nur Rationale zu überwinden und das Evangelium in seiner ganzen Fülle in allen drei genannten Dimensionen zu entdecken. Wo das gelingt, da verändert sich etwas, was ich am liebsten unter dem Begriff Geheimnis bringen möchte. Dazu gehört, daß sich auch an der verquälten ethischen Überbeanspruchung etwas löst, nicht etwa in der Richtung, das Ethische nun sein zu lassen, wohl aber in dem Sinne, daß wir uns den Aufgaben etwas erlöster stellen.

(Beifall)

Diskussionsleiter Synodaler **Dr. Müller:** Vielen Dank! — Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer Plenardiskussion angekommen. Gestatten Sie mir, nicht mit einem eigenen, sondern mit einem Pauluswort Philipper 1, 18 das zusammenzufassen: „Wenn nur Christus verkündigt wird auf alle Weise.“

(Beifall)

Bitte, noch eine Minute Gehör. Ich habe während der Verhandlungen von epd eine Stellung-

nahme zum Beitrag von Konsynodalen Steyer bekommen. Der epd bittet um die Verlesung:

„Da die beiden Referate noch nicht schriftlich der Presse vorlagen, der epd aber im Laufe des Vormittags abgeschlossen werden mußte, gab es nur die Alternative, den zweiten Vortrag am Rande oder aber gar nicht mitzunehmen.“

Der epd-Landesdienst Baden muß sich entschieden gegen die Vermutung wehren, daß hier in einer Wertung kontroverse Äußerungen unterdrückt werden könnten. Solche Mißverständnisse zeugen immer wieder von einer grundlegenden Unkenntnis der praktischen Arbeitsweise der Medien.“

(Präsident Dr. Angelberger übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stehen am Ende des Tagesungspunktes II — um es nur ganz formal zu sagen —, aber besser: wir stehen am Ende unseres Theologischen Studientages. Und ich darf hierzu doch als Vorläufiges erklären, daß wir gut daran getan haben mit unserem Tätigwerden und dem hier jetzt Bewirkten, dem Abschnitt VI der Denkschrift: „Aufnahme und Auswirkung kirchlicher Äußerungen in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit“ für unseren Bereich Geltung zu verschaffen und die Frage der Ziffer 75 in Gang zu setzen und zu beleben, „welche Konsequenzen die Kirche selbst, ihre Leitungen, Gemeinden und Glieder aus den gewonnenen Erkenntnissen für sich zu ziehen haben.“

Am Ende obliegt es mir, Ihnen allen herzlich zu danken. Mein ganz besonderer und aufrichtiger Dank gilt unseren beiden Herren Referenten Dr. Honecker und Dr. Simon.

(Lebhafter Beifall)

Danken möchte ich allen Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe und hier dem Leiter, Herrn Dr. Müller, in erster Linie, zugleich auch für die heutige Leitung.

(Erneuter Beifall)

Der Dank sei auch den Gruppenleitern und Berichtserstatlern dargebracht.

(Beifall)

Zum Abschluß nochmals allen recht herzlichen Dank!

III.

Nun rufe ich den Punkt

„Verschiedenes“

auf und möchte zunächst einer Bitte des Finanzausschusses nachkommen: Der Finanzausschuss und die Mitglieder des Rechtsausschusses treffen sich pünktlich um 14 Uhr im Klubraum zur Anhörung des Referats von Herrn Dr. Löhr über das Thema: „Entstehung, Entwicklung und Versorgungsziel der Evangelischen Ruhegehaltskasse (Darmstadt).“ Soweit der erste Punkt.

Zum 2. Punkt: Die Mitglieder des Ältestenrates — ich reiche es aber noch schriftlich nach — bitte ich zu einer Sitzung am 19. Juni 1974, 14 Uhr, in den großen Sitzungssaal des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe. Damit wir diese Sitzung gut vorbereiten können, möchte ich die Herren Vorsitzenden unserer ständigen Ausschüsse daran erinnern, daß die Vorschläge für unsere Zielplanung möglichst jetzt noch bei dieser Tagung abgegeben werden.

Hat sonst noch irgendjemand eine Bitte oder eine Anregung für den Punkt „Verschiedenes“? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich unseren Synodalen Schnabel bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Schnabel** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung.

(Schluß 12.20 Uhr)

Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung¹

am Donnerstag, 25. April 1974, 17 Uhr

Präsident Dr. Angelberger: Wir setzen die am Dienstagabend unterbrochene zweite öffentliche Sitzung fort. Wir stehen im Tagesordnungspunkt

V.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses zu:

1. Vorlage des Landeskirchenrats „Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes“.
2. Antrag des Pfarrvikars Koppe, Baden-Baden, und 7 weiterer Pfarrvikare vom 29. 10. 1973 auf Änderung des § 40 Pfarrerdienstgesetz.
3. Antrag des Pfarrers Raulf, Bobstadt, vom 24. 1. 1974 auf Änderung der §§ 31 und 32 Pfarrerdienstgesetz.
4. Antrag des Konvents badischer Theologiestudenten auf Änderung der §§ 34—44 Pfarrerdienstgesetz.

Anlage 2

Wir haben General- und Spezialausprache zum ersten Teil des Gesetzentwurfs, d. h. zu den Artikeln 1—3 hinter uns, und es folgt jetzt als erstes die Durchführung der Abstimmung hinsichtlich dieses ersten Teiles.

Zunächst die Überschrift:

Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.

Wir wollen es kurz machen. Wer ist gegen jegliche Änderung? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Und nun käme der

Artikel 1,

der nun diese Änderung ausspricht. Wer ist gegen Artikel 1? — Enthaltung, bitte? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Artikel 2

„Unterabschnitt 7, Besondere Pflichten, wird wie folgt geändert:“

§ 27. Hier schlägt der Hauptausschuß vor, im 2. Halbsatz das Wort „Pflicht“ durch das Wort „Ordinationsverpflichtung“ zu ersetzen. Alles übrige bleibt. Ich nehme diesen Änderungsantrag des Hauptausschusses vorweg. Oder kann ich die Änderung gleich mit in den Text aufnehmen? Ist Widerspruch? — Nicht der Fall. Dann würde es also im 2. Halbsatz lauten: „mit seiner Ordinationsverpflichtung vereinbaren“, und dann geht es weiter wie in der Vorlage des Landeskirchenrats.

Wer kann dieser Fassung des § 27 seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 28. Hier wird Absatz 2 gestrichen. Wer ist gegen die geplante Streichung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme bezüglich der Streichung.

Artikel 3

„Unterabschnitt 9, Politische Betätigung, wird wie folgt geändert:“

§ 30. Hier haben wir einen Änderungsantrag des Hauptausschusses und einen Ergänzungsantrag unseres Synodalen Herrmann. Der Ergänzungsantrag paßt bei beiden Fassungen. Deshalb die Frage: Wer ist dagegen, daß in der Vorlage des Landeskirchenrats bzw. in der vom Hauptausschuß beantragten Fassung hinter „schuldig ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt werden, so daß der Zusammenhang lauten würde: „in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung“ usw? 30 Gegenstimmen. — Enthaltung, bitte? — 1. Das sind zusammen 31. — Gegenprobe: Wer ist dafür, daß die Worte „in der Regel“ reinkommen? — 37. Angenommen.

Jetzt komme ich zur Abstimmung über den Änderungsantrag des Hauptausschusses zu § 30. Sie finden ihn auf dem grünlichen Papier². Wer ist für diese Fassung des Hauptausschusses? — 26. Wer enthält sich? — 4. Das sind zusammen 30.

Wer ist für die Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats? — 39. Die Fassung des Landeskirchenratsvorschlages mit der Hinzunahme der Worte „in der Regel“, die unser Synodaler Herrmann beantragt hatte, ist somit angenommen.

§ 31. Zunächst Absatz 1. Der Hauptausschuß schlägt eine Änderung vor, und Herr Rüdell schlägt eine Änderung zur Fassung des Hauptausschusses vor, und zwar dahingehend, daß es statt „mit dem Ältestenkreis“ heißen soll „im Ältestenkreis“; es handelt sich also nur um das eine Wort „im“.

Zunächst ist dann zur Abstimmung zu stellen der Änderungsantrag des Hauptausschusses. Wer ist für die Fassung von Absatz 1, die der Hauptausschuß vorschlägt — 36. Wer enthält sich? — 4. Zusammen 40. Wer ist gegen die Fassung des Hauptausschusses? — 21. Somit ist Absatz 1 in der Fassung des Hauptausschusses angenommen.

Zusatzantrag Rüdell, nachdem die Fassung des Hauptausschusses angenommen ist: Wer ist gegen die Änderung, die unser Bruder Rüdell beantragt hat? — Enthaltung, bitte? — Herr Rüdell, einstimmig angenommen. (Beifall)

Absatz 2. Es liegen keine Änderungsanträge vor. Wer ist gegen die Fassung, die in der Vorlage des Landeskirchenrats vorgeschlagen ist? — Enthaltung, bitte? — Niemand. Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Absatz 3. Hier müssen wir zunächst abstimmen über den Antrag des Hauptausschusses, diesen Absatz zu streichen. Ich frage positiv,

¹ Fortsetzung von Seite 54; Tagesordnung der zweiten Sitzung siehe Seite 28.

² Zusammenfassung der Änderungsanträge des Hauptausschusses (siehe Bericht des Synodalen Koch, S. 41 ff.).

wer tritt diesem Begehren des Hauptausschusses bei, daß der Absatz 3, wie vom Landeskirchenrat vorgeschlagen, gestrichen wird? — 27. Enthaltung, bitte? — 2; zusammen 29. Gegenprobe: Wer ist dafür, daß der Absatz 3 stehen bleibt? — 38.

Somit bleibt er stehen.

Nun käme die Anregung des Hauptausschusses, den Absatz 4 als weiteren Satz aufzunehmen beim Absatz 1. Dieses Begehren entfällt auf Grund der Abstimmungsergebnisse zu den Absätzen 1 bis 3.

Das entfällt; dies nur zur Klarstellung.

Dann kommt der § 32:

Absatz 1 keinerlei Begehren. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung, bitte? — § 32 Absatz 1 einstimmig angenommen.

Absatz 2. Der Hauptausschuß wünscht, daß dieser Absatz gestrichen wird; ersatzlose Streichung. Wer ist für das Begehren des Hauptausschusses? — 18. Enthaltung, bitte? 1; — macht 19. Anwesend sind 73 Synodale, was hiermit bekanntgegeben ist.

Wünscht jemand die Gegenprobe?

(Zuruf: Nein!)

— Nicht! Danke! Also bleibt der Absatz 2.

Herr Rave, Eventualantrag?

(Synodaler Rave: Ist jetzt nicht nötig.)

— Ist erledigt!

Synodaler **Schnabel**: Herr Präsident, wir haben über § 31 Absatz 4 nicht abgestimmt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, Entschuldigung! — Vielen Dank! Was der Hauptausschuß in § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3 vorschlägt, ist ja etwa der Inhalt des Absatzes 4 der Vorlage des Landeskirchenrats. — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es müßte nach der Entscheidung zu Absatz 1 sinngemäß auch hier statt „Anhörung d e s“ „Beratung i n“ jeweils genannten Gremium (Bezirkkirchenrat, Mitarbeiterkreis) heißen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie der Hauptausschuß es vorgeschlagen hat, bloß in der Form, daß es bei Annahme Absatz 4 werden wird. Das ist klar.

Wer ist gegen den Hauptausschußvorschlag? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung angenommen mit der Maßgabe, daß es Abs. 4 bleibt; dies nochmals zur Klarstellung. Eventualantrag Rave entfällt.

Wir kommen wieder zu § 32. Der Antrag des Hauptausschusses ist erledigt, Absatz 2 bleibt bestehen. Aber es kommt jetzt die Frage, welche Fassung genommen wird hinsichtlich des Endes des ersten Satzes von Absatz 2, und ich frage jetzt: Wer ist für die Fassung des Alternativvorschlags, die der Rechtsausschuß bejaht „und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt“? Wer ist für diese etwas verschärfte Fassung? — oder umgekehrt: Wer ist dagegen? Enthaltung, bitte? — Einstimmig die zweite Alternative angenommen!

Und nun kommt der Herr **Marquardt**: „Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramtes, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder

des dem Pfarramt zugeordneten...“ und auch unten „die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkkirchenrats...“ Wer ist gegen diesen Zusatzantrag von Herrn Marquardt? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen!

Vielen Dank! — Der erste Abschnitt des Gesetzentwurfs ist hinter uns.

Nun rufe ich auf

Artikel 4.

Nur Artikel 4 wird aufgerufen, und zwar zunächst zur Generalaussprache. — Darf ich um Wortmeldungen bitten! — Herr Feil!

Synodaler **Feil**: Wir stellen, so meine ich, mit Artikel 4 in der vorgeschlagenen Fassung eine Weiche für eine langfristige Entwicklung, die unter Umständen wegführen kann von einer Tradition und Geschichte des evangelischen Pfarrhauses, die seit 450 Jahren besteht und aufs Ganze gesehen als eine fruchtbare und segensreiche Geschichte bezeichnet werden kann. Man darf allgemein sagen, daß bei den vorgesehenen Änderungsvorschlägen immer ausgegangen wird vom Interesse des Pfarrers, aber weniger vom Interesse und den berechtigten Erwartungen und Ansprüchen der Gemeinde. Es wird dauernd geredet von der Agape in einer bestimmten Richtung, aber weniger, meine ich, von der Agape zur Gemeinde hin. Es ist im Grunde unmöglich, daß wir hier trennen oder isolieren, wir müssen beides zusammen sehen, eben Gemeinde und Pfarrer oder Pfarrhaus und Gemeinde.

Es ist in diesen Tagen mit Recht davon gesprochen worden, daß wir die Lebenswirklichkeit nicht verfehlen dürfen und wollen. Wie sieht diese Lebenswirklichkeit der Gemeinde aus? So, meine ich, daß nach wie vor und sicher auch in der Zukunft das Pfarrhaus als Ganzes, die Pfarrfamilie als Ganze gesehen wird. Klammern wir einmal die Kinder jetzt aus. Es geht hier in den Paragraphen des Artikels 4 um die Ehefrau des Pfarrers, und da scheint mir sehr bedenklich zu sein, daß man allgemein nur spricht, „soweit der Ehegatte einer christlichen Kirche angehört“ (in § 36 Abs. 2). In unseren Gesprächen meint man nun von vornherein, es sei nur so zu verstehen, daß die Frau der katholischen Kirche angehört. Wir hatten ja einen Vertreter von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in unserem Raum, und da gehören zum Beispiel auch die Adventisten dazu. Die zählen also auch zur christlichen Kirche und andere, die ich nicht zu nennen brauche. Und da meine ich, sollten wir äußerst vorsichtig sein, das so unbesehen aufzunehmen. Wir sollen wissen, es geht nicht nur um die römisch-katholische Ehefrau. Es kann also genauso gut um eine adventistische oder um eine baptistische Ehefrau gehen.

Wir sollten uns weiter überlegen, ob wir, wenn wir dazu stehen, nicht unnötig den Dienstauftrag des Pfarrers belasten und auch unnötig ein Ärgernis geben, wenn wir so schnell bereit sind, dieser Fassung unser Plazet zu geben. Es geht — ich sage es noch einmal — um eine langfristige Entscheidung, und darum sollten wir uns doch das noch gründlich überlegen und sagen: Principiis obsta — widerstehe

den Anfängen. Wir müssen — um noch etwas anzusprechen — auch daran denken, damit wir nicht selber ungläubwürdig werden: Wenn wir mit Recht erwarten, daß sich unsere Gemeindeglieder engagieren, daß sie am aktiven Leben der Gemeinde teilnehmen, dann können wir uns nicht begnügen, daß wir sagen, es genügt die Offenheit der Ehefrau des Pfarrers gegenüber dem Gemeindeleben. Wie sollten wir noch mit einem inneren Recht erwarten, daß Gemeindeglieder sich engagieren, wenn man nicht einmal von der eigenen Pfarrfrau erwartet, daß sie Bereitschaft — und das ist mehr als Offenheit — zeigt, sich am Gemeindeleben zu beteiligen? Es geht hier um so wichtige Fragen, daß wir uns das gründlichst überlegen sollten und hinter manche Vorschläge hier nicht nur ein Fragezeichen setzen, sondern auch uns überlegen sollten, ob wir sie nicht streichen sollten.

Synodaler Schnabel: Wir machen hier ein Gesetz in einer Situation, in der die alte Tradition des evangelischen Pfarrhauses durch viele Umstände durchbrochen ist. Das sehen wir z. B. schon bei einem Vergleich der Zahl der Kinder, die heute ein Pfarrer hat, mit der Kinderzahl eines Pfarrhauses vor 200 Jahren. Ich meine, daß sich das vorliegende Gesetz diesen Gegebenheiten auch anzupassen hat.

Zu dem, was nun an Gegebenheiten vorhanden ist, möchte ich noch einmal die bereits genannte Umfrage des Pfarrvereins heranziehen. Bei den Dienstjahrgängen von 1 bis 10 Jahren haben ein Viertel der Pfarrer, die geantwortet haben — und das waren sehr viele —, und von den Pfarrern mit 11 bis 20 Dienstjahren immerhin 10 Prozent ein eindeutiges Ja zu einer Ausnahmeregelung gesprochen. Da wir davon ausgehen, daß es sich immer nur um Ausnahmen handelt, ist, würde ich sagen, die Formulierung in § 36 Abs. 2, die eine kirchliche Trauung, und wenn das bei Annahme des Zusatzantrages wegfällt, immerhin die Bereitschaft zur christlichen Kindererziehung und die Bereitschaft, sich am Gemeindeleben zu beteiligen, voraussetzt, ausreichend.

Zum anderen sehe ich eine mindestens ebenso große Belastung der Arbeit des Pfarrers und auch seiner Verhältnisse in der Familie darin, daß viele Pfarrfrauen berufstätig sind. Meiner Meinung nach ist das sogar sehr oft eine wesentlich größere Belastung — weil es auch wesentlich öfter vorkommt — als eine konfessionsverschiedene Ehe.

Deshalb haben wir im Hauptausschuß auch den Zusatzantrag gestellt, den § 34 zu ergänzen. Ich möchte diesen Zusatzantrag modifizieren und beantragen, die Worte „die in Art und“ durch das Wort „deren“ zu ersetzen. Absatz 2 würde dann lauten:

„Die Ehefrau soll nur eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, deren Umfang mit dem Dienst des Pfarrers in der Gemeinde in Einklang zu bringen ist.“

Durch die Worte „in Art“ würde auch der Beruf beschrieben. Es soll hier nicht eine bestimmte Berufsausübung disqualifiziert werden, es soll lediglich eine besonders starke zeitliche Beanspruchung, eine vollberufliche Tätigkeit der Pfarrfrau nach Möglichkeit eingeschränkt werden, weil sie die Arbeit des

Pfarrers stärker behindert als die Art des Berufs, den sie ausübt.

Synodaler von Adelsheim: Ich bin sicher der letzte, der den Wert von Geschichte und Tradition als solchen leugnen möchte, darf aber, anknüpfend an das, was Herr Feil gesagt hat, daran erinnern, daß wir z. B. von Herrn Dr. Simon in diesen Tagen gehört haben, daß so manches, was in der Geschichte des Protestantismus Hunderte von Jahren betrieben wurde, nicht gerade das ist, worauf man so besonders stolz sein könnte. In einem anderen Zusammenhang selbstverständlich; aber immerhin ist da ja auch der Wert von Geschichte und Tradition meiner Ansicht nach mit Recht zumindest etwas relativiert worden.

Mir persönlich ist die Novellierung, wie sie jetzt vorgesehen ist, und zwar in ihrer weitesten Alternative, noch viel, viel zu eng. Aber daran läßt sich ja nun nichts mehr ändern.

Ich sage hier noch einmal das, was ich schon bei Beratung dieser Frage im Verfassungsausschuß gesagt habe. Wir müssen uns doch vorstellen können, daß plötzlich der Mann, in dessen Namen wir hier doch eigentlich versammelt sind und beraten und arbeiten, hereinkäme und uns fragte: Worüber unterhaltet ihr euch eigentlich im Augenblick? Ich glaube, daß er, wenn wir ihm das auseinanderzusetzen versuchen würden, sagen würde: „Ja, das tut mir furchtbar leid, ich kann euch einfach nicht verstehen.“

Als letztes möchte ich sagen, daß ich den Antrag von Herrn Schnabel in bezug auf die „Art“ der ausgeübten beruflichen Tätigkeit voll unterstütze.

Synodaler Herrmann: Es gibt eine Reihe von Berufen, die eine Aufgabe stellen, welche tief in das persönliche Leben eingreift. Zu solchen Berufen zählt nach meinem Verständnis auch der Beruf des Pfarrers. Insofern ist eine Eheschließung des Pfarrers sicher anders zu betrachten als die von Menschen, die einer Arbeit nachgehen, die in allererster Linie ihnen den Lebensunterhalt gewährleistet. Wenn wir jetzt in der Synode darüber abzustimmen hätten, ob es wünschenswert wäre, daß zwischen dem Pfarrer und seiner Ehefrau eine geistliche Gemeinschaft des Glaubens und des Dienstes besteht, dann würde nach meiner Überzeugung unter uns weithin Einhelligkeit herrschen. Die Frage allerdings, die jetzt nach meinem Verständnis zur Debatte steht, zielt dahin, ob eine solche, wirklich aus vielerlei Gründen wünschenswerte Gestaltung der Ehe gesetzlich regelbar ist.

(Zustimmung bei einem Teil der Synode)

Da habe ich Bedenken. Wir sollten uns vor Augen halten, daß eine evangelisch geschlossene Ehe mit einem evangelischen Ehepartner nicht von vornherein den geistlichen Inhalt einer solchen Ehe gewährleistet. Beispiele bestätigen das.

Ich möchte unterstreichen, daß im Blick auf die beiden und ihre Gemeinschaft das geistliche Zusammenleben von großer Bedeutung ist, und dem viel größeres Gewicht beimessen als dem Gesichtspunkt, wie sich eine Ehe im Urteil der Gemeinde darstellt, obgleich auch das sein Gewicht hat. Aber ich kann auf der anderen Seite auch nicht ausschließen, daß es eine Ehe mit einem nichtevangelischen

Partner — mindestens als Ausnahme — gibt, in der eine solche geistliche Gemeinschaft besteht. Ich gebe zu bedenken, ob wir unser Vertrauen im Blick auf die innere Kraft der Pfarrfamilien und der Pfarrerehen letztlich auf die Erwartung setzen, daß das Evangelium Menschen immer wieder so überzeugt und motiviert, daß sie ganz von alleine dann den Weg hin zu dieser geistlichen Gemeinschaft finden, oder ob wir uns ernsthaft solch ein Wachsen von einer gesetzlichen Bestimmung versprechen.

(Zustimmung)

Synodaler **Kobler**: Ich möchte nur um eine Auskunft bitten. Gehe ich recht in der Annahme, daß eine Pfarrerin bei der Eheschließung diesen Verpflichtungen nicht unterliegt?

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich habe gegen den vom Hauptausschuß vorgeschlagenen § 34 Abs. 2 grundsätzliche Bedenken. Das Pfarrerdienstrecht wendet sich an den Pfarrer und regelt sein Rechtsverhältnis. Woher nimmt aber ein Pfarrerdienstrecht die innere Berechtigung, das Rechtsverhältnis der Ehefrau zu bestimmen, indem eine Aussage darüber gemacht wird, was sie tun soll, was sie tun darf, in welcher Art und in welchem Umfang? Ich halte es sogar für inkonsequent, wenn dieser § 34 Abs. 2 vorgeschlagen wird, nachdem wir vorhin den § 28 Abs. 2 gestrichen haben. Wir haben mit einer überwiegenden Mehrheit beschlossen, die Bestimmung zu streichen: „Der Pfarrer hat darauf hinzuwirken, daß seine Ehefrau nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die seinem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.“ Dabei hat sich § 28 Abs. 2 noch direkt an den Pfarrer gewandt. Hier aber soll nach dem Vorschlag des Hauptausschusses eine Bestimmung hineinkommen, die sich gar nicht mehr an den Pfarrer direkt wendet, sondern ein Rechtsverhältnis begründen bzw. regeln will, das mit dem Pfarrer selbst nichts zu tun hat. Ich halte das staatskirchenrechtlich für bedenklich, bzw. auch aus der Sicht des Grundgesetzes für fraglich, ob man so etwas machen kann.

Synodaler **Dr. Slenczka**: Ich möchte nicht zu der Berufstätigkeit der Pfarrfrau sprechen, sondern zu der Konfessionsverschiedenheit in der Ehe des Pfarrers. Es ist uns ja wohl allen deutlich, daß hinter den Anträgen, die uns vorliegen, unmittelbar Einzelfälle stehen, von denen, soviel ich weiß, einige auch hier vertreten sind. Das erschwert natürlich die Situation etwas, denn die Verbindung von Einzelfällen mit Grundsatzentscheidungen führt leicht in die Gefahr einer Verurteilung; und das sollte nicht der Sinn unserer Überlegungen sein.

Ich bin aber sehr beglückt gewesen, als ich die Anträge, und zwar sämtliche — des Landeskirchenrates, des Oberkirchenrates und auch der beiden Kandidatengruppen — durchgelesen und dabei festgestellt habe, daß es an zwei Punkten eine bemerkenswerte Übereinstimmung gibt.

Der erste Punkt, in dem Übereinstimmung besteht, ist die Einsicht — bei einem Antrag unter Hinweis auf 1. Tim. 3 —, daß die Ordination des Pfarrers auch die Familie des Pfarrers einschließt, das Zeugnis also auch das umgreift, was der Pfarrer in seiner Familie tut und was die Familie selber tut.

Die zweite Übereinstimmung sehe ich darin, daß in allen Fällen nachdrücklich auf das Gesprächsangebot in solchen Fällen aufmerksam gemacht wird. Es ist, das ist ja wohl uns allen klar, durchaus möglich, ja selbstverständlich, daß auch bei Theologen oder werdenden Theologen ein Mensch einen Angehörigen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft trifft und sich mit ihm in der Ehe zusammenfindet. Ich möchte, bevor ich das weitere sage, ganz eindringlich bitten, daß von allen Seiten dieses Gespräch gesucht und angeboten wird, daß wir also nicht in eine Situation kommen, wo die Konfessionsverschiedenheit gewissermaßen als ein Protest gegen Kirchenleitung oder — auch das ist eine etwas bedenkliche Sache — als ein Protest für vorweggenommene Ökumene einfach praktiziert wird. Das wäre bedenklich. Man soll hier wirklich sämtliche Probleme in Einzelgesprächen bedenken. Ich meine, daß diese Gespräche bei einem Theologen ja doch sehr früh anfangen müssen zwischen den beiden, die sich finden. Es wäre merkwürdig, wenn jemand, der Theologie studiert und nun eine katholische Frau kennenlernt, nicht sofort mit dieser Frage der Konfessionsverschiedenheit konfrontiert wäre. — Dies als Voraussetzung.

Bei dem Gesetz steht man ja immer an dem Punkt, wo Entscheidungen im Sinne von Ja und Nein zu fällen sind. Diese Entscheidung ist beim Pfarrerdienstgesetz von Wesen und Inhalt der Ordination bestimmt. Wir müssen also, meine ich, hier nicht fragen, welche Auswirkungen eine konfessionsverschiedene Ehe von Pfarrern auf einzelne Gemeinden haben kann — das kann in der Tat unterschiedlich sein —, sondern wir werden hier nach dem Wesen der Ordination und danach fragen müssen, wie es sich verhält zu der Möglichkeit, daß die Ehe eines Ordinierten konfessionsverschieden ist.

Das erste, was ich hier sehe, ist dies: Die gesetzliche Regelung setzt erst dort ein, wo das vorangegangene Gespräch über die konfessionelle Differenz zwischen den beiden oder auch mit der Kirchenleitung so ausgegangen ist, daß bewußt die Entscheidung gefällt worden ist: „Wir wollen auch unter dem Dienst des Pfarrers und der Ordination getrennten Kirchengemeinschaften angehören.“ Das heißt also: diese bewußte Entscheidung ist eine Entscheidung gegen die Kirchengemeinschaft, in der der Ordinierte oder zu Ordinerende steht.

Zweitens. Ordination ist die Berechtigung zur Verkündigung des Wortes und zur Verwaltung der Sakramente. Nun, an diesem Punkt kann man einmal am Beispiel durchexerzieren, was das für eine konfessionsverschiedene Ehe heißt, wo die Frau der katholischen Kirche angehört. Das heißt doch, daß von den Voraussetzungen der katholischen Kirche die Gültigkeit und Wirksamkeit des Abendmahls nicht anerkannt wird. Ich führe hier zwei verschiedene Formulierungen an, eine, von der man sagen kann, sie ist die offenerere: In den Richtlinien zur ökumenischen Gastbereitschaft von Bischof Elchinger von Straßburg wird das evangelische Abendmahl verstanden als Gedächtnis von Tod und Auferstehung Jesu Christi. Wenn ein katholischer Christ in Ausnahmefällen in der evangelischen Kirche das Abendmahl empfängt, soll er gewiß sein, daß er

die ganze Fülle der sakramentalen Gabe nur in der eigenen Kirche empfangen kann. Die begrenztere Bestimmung ist die des Ökumenischen Direktoriums § 55. Danach dürfen katholische Christen nicht einmal in dringenden Notfällen bei einem nichtkatholischen Priester die Sakramente empfangen.

Das ist die harte Wirklichkeit, auch in der ökumenischen Situation. Es bedeutet für eine konfessionsverschiedene Ehe eines Pfarrers, daß seine Frau sagen muß, gerade wenn die vorangegangene Entscheidung, die Konfessionsverschiedenheit durchzuhalten, gefallen ist: Das Sakrament, das von diesem Mann unter seinem Ordinationsgelübde verwaltet wird, ist nicht gültig und wirksam.

Man kann in Klammern anfügen: umgekehrt, wenn der betreffende Mann in der katholischen Kirche Pfarrer sein wollte, könnte er überhaupt keine Ehe eingehen; der Zölibat besteht noch.

Das ist nur das Beispiel, bezogen auf die Schwierigkeiten, die sich aus der Konfessionsverschiedenheit bei evangelisch-katholischer Ehe ergeben. Es ist ja überhaupt nicht erwogen, welche theologischen und vor allem sozialen Konflikte sich bei verschiedenen anderen Gemeinschaften ergeben können, die auch als christlich bezeichnet werden.

Das dritte. Ich spreche als einer, der von Berufs wegen und aus leidenschaftlichem Interesse mit Ökumene beschäftigt ist. Aber gerade dem ganzen Problem der konfessionsverschiedenen Ehe stehe ich mit sehr großer Zurückhaltung gegenüber, und zwar aus praktischen Erfahrungen wie aus grundsätzlichen Erwägungen. Lassen Sie mich das eine sagen: Das ist nicht der Weg, kirchliche Grenzen zu überbrücken, sondern ein Weg, kirchliche Grenzen zu verfestigen, und zwar in zweifacher Weise. Wenn diese Grenzen als so irrelevant angesehen werden, daß sie auch in der Ehe beibehalten werden können, kann man fragen: Warum dann nicht eine volle Gemeinschaft auch in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ortsgemeinde für beide Ehepartner? Wenn sie aber so tiefgreifend sind, daß die konfessionelle Zugehörigkeit auch in der Ehegemeinschaft nicht aufgegeben werden kann, dann ist die Belastung für eine Ehe evident, ganz egal, ob es die eines Pfarrers oder die eines anderen ist.

Und schließlich: nehmen Sie nicht als ein Argument im Bereich der Kirche die Grundrechte der Religions- und Bekenntnisfreiheit. Bedenken Sie bitte: Evangelium heißt Freiheit vom Gesetz. Es gibt ja doch keine größere Freiheit als die, die das Evangelium gibt. Diese Freiheit äußert sich darin und kann sich nur darin äußern, daß man auch in allen anderen Dingen — warum dann nicht auch in der Ortsgemeinde? — eine Einheit hat und auch realisieren kann, die im Evangelium begründet ist.

Nun, ich meine als Fazit: An diesem Punkt darf keine Ausnahmeregelung gesetzlich fixiert werden. Das ist unmöglich, ja ich würde sogar sagen: es wäre verhängnisvoll; verhängnisvoll unter Umständen gerade auch für diejenigen, die jetzt mit Leidenschaft aus eigener Erfahrung oder auch aus bestimmten Wunschvorstellungen eine Änderung oder Durchbrechung der bisherigen Regelung verfechten. Denn ich bin unbedingt sicher — und ich meine, man kann es auch aus Erfahrung und Grund-

satzerwägungen belegen —, daß sie die ersten sein werden, die unter solchen Entscheidungen leiden werden.

Das andere ist dies: Wir müssen als Synode auch unserer Kirchenleitung hier eindeutige Handhaben geben, daß nicht durch eine Ausnahmeregelung persönliche Konflikte geschaffen werden, die gerade an diesem Punkt unabsehbar sein können.

Deshalb möchte ich dringend dazu auffordern, jede Ausnahmeregelung in diesem Punkt im Blick auf die Ordination, bestimmt durch die Grenze der Ordination, abzulehnen.

(Beifall bei einem Teil der Synodalen, vereinzelter Widerspruch)

Synodale **Frau Hansch**: Auf die Gefahr hin, daß ich mich wiederhole: Ich halte für völlig richtig, was Herr Slenczka und was der Herr Landesbischof an Bedenken gegen eine konfessionsverschiedene Ehe vorgebracht haben. Ich glaube aber, daß das in den seelsorgerlichen Bereich gehört, und bin der Meinung, daß Artikel 4 der Vorlage des Landeskirchenrats diesen Bedenken durchaus Rechnung trägt. Es kann sich ja, das ist auch von Herrn Slenczka zugegeben worden, nur um Grenz- und Einzelfälle handeln. Wenn dann in § 34 steht, daß der Pfarrer in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet ist, muß man dem Pfarrer zutrauen, daß er alle diese Bedenken erwägt.

Dazu kommt, daß in § 34 Abs. 2 der Vorlage das Gespräch mit dem Landesbischof eingeplant ist, so daß irgendwelche Bedenken und Argumente, die auf den Pfarrer bei dieser Entscheidung zukommen könnten, in Gesprächen ausgetragen werden.

Dazu kommt, daß in § 35 als weitere Elemente dieser Gewissensprüfung der Ältestenkreis und der Landeskirchenrat eingeschaltet sind.

Ich halte es für evangelisch einfach unmöglich, die Ordinationsverpflichtung — die ich für den Pfarrer in voller Kraft sehen möchte — so auszuliegen, lassen Sie mich's mal etwas schnoddrig sagen, als würde die Familie mit ordiniert. Die Ehefrau in ihrer Berufsausübung und der Pfarrer in seiner Ehe können meiner Ansicht nach von einem evangelischen Verständnis her nicht weiter in ein Gesetz einbezogen werden, als daß der Pfarrer selber an dieses Ordinationsgelübde mit aller Deutlichkeit gebunden wird. Ich bin der Meinung, daß das, was in § 36 steht, im Grunde ein aus Sorge um die richtige Gewissensentscheidung des Pfarrers getroffener Zusatz ist, den man aber im Vertrauen auf die Gremien, die hier in den §§ 34 und 35 genannt sind, entbehren könnte.

Synodale **Frau Dr. Gilbert**: Zu dem Antrag des Hauptausschusses betr. § 34 Abs. 2 — Stichwort: Berufstätigkeit der Ehefrau — ist unter dem Gesichtspunkt der Ehrlichkeit noch eine Erwägung hier einzubringen. In den Erläuterungen des Landeskirchenrates wie auch in dem Bericht des Rechtsausschusses wie schließlich in dem Votum von Herrn Wendland wird zwar davon gesprochen, daß die beruflichen Verhältnisse der Pfarrfrau nicht im Pfarrerdienstgesetz zu regeln sind; darum Streichung des § 28 alter Fassung. Dem widerspricht aber meines Erachtens, daß in den Erläuterungen der Vorlage des

Landeskirchenrates Ziffer 5 und vor allem Ziffer 6.1 unter den in § 34 der Vorlage des Landeskirchenrates genannten Bedenken die Berufstätigkeit der Pfarrfrau genannt, also in versteckter Form der § 28 doch wieder eingeführt ist. Wenn ich es recht sehe, dienen diese Erläuterungen, gleich den Begründungen oder den Motiven eines staatlichen Gesetzes, der Auslegung des Gesetzes und seiner Anwendung im Einzelfall. Im Grunde ist der Antrag des Hauptausschusses nicht mehr als eine Formulierung der uns in der Vorlage des Landeskirchenrats vorgeschlagenen authentischen Auslegung des § 34 Abs. 2. Das bitte ich zu bedenken.

Wenn die Synode den Antrag des Hauptausschusses nicht annimmt und der Vorlage des Landeskirchenrates samt Erläuterungen zustimmt, müssen nach meiner Meinung in den Erläuterungen die betreffenden Sätze gestrichen werden. Das scheint mir mehr als eine Formalie zu sein; es ist ein Gebot der Ehrlichkeit.

Ich stelle deshalb den **Eventualantrag**:

Für den Fall der Ablehnung des Antrags des Hauptausschusses zu § 34 Abs. 2 sind die Sätze der Erläuterungen in Ziffer 5: „Soweit die in Frage stehende Berufsausübung...“ usw. sowie die Sätze in Ziffer 6.1: „Bedenken im Sinne der genannten Bestimmung...“ usw. ebenfalls zu streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich vielleicht um eine Klarstellung bitten, Herr Dr. Wendt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ist wiedergegeben, was im Verfassungsausschuß erörtert worden ist. Ich bin im Prinzip der Auffassung von Herrn Wendland, meine aber, das schließt nicht aus, im Einzelfall unter den „persönlichen Verhältnissen“ (§ 34 Abs. 1) auch die Berufstätigkeit der Frau mit in Betracht zu ziehen. Im Grenzfall kann die Berufsausübung der Pfarrfrau den pfarramtlichen Dienst so erheblich tangieren, daß ein Verfahren nach § 34 Abs. 2 und § 35 in Betracht kommt. So jedenfalls der Verfassungsausschuß. Er wollte aber nicht so weit gehen, im Pfarrerdienstgesetz Pflichten der Pfarrfrau zu fixieren. Das Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Pfarrfrau können nur insoweit in Betracht gezogen werden, als sie den pfarramtlichen Dienst erheblich tangieren. Es handelt sich um Reflexwirkungen der Ehe des Pfarrers auf sein Dienstverhältnis.

(Zustimmung bei einem Teil der Synodalen)

Synodaler **Leser**: Die Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes ist nicht nur durch die veränderte Situation gekommen, sondern ist auch eine Folge der neuen Grundordnung. Darum möchte ich vor der Beschlußfassung an einige Erkenntnisse, die in der Grundordnung formuliert sind, erinnern dürfen. In der Grundordnung wird in § 46 das Predigtamt in verschiedene Dienste aufgeteilt. Im dritten Absatz wird gesagt, daß auch nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Personen den Dienst des Predigtamtes teilweise übernehmen können. Sie werden gemäß § 47 ordiniert. Niemand aber legt diesem Personenkreis, der auch ordiniert ist und einen Teil des Predigtamtes ausübt, eine Beschränkung in dem Sinne auf, wie es der § 36 der Vorlage vorschreibt. Ich erinnere daran, daß in § 50 der Grundordnung das

Pfarramt als eine Verdichtung des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung definiert wird. Im Leitungsamt sind aber auch die Kirchenältesten tätig. In § 16 der Grundordnung wird den Kirchenältesten keine Verpflichtung im Sinne des § 36 der Vorlage des Landeskirchenrates auferlegt. Daraus muß man folgern, daß auch dem Pfarrer eine solche Verpflichtung nicht gesetzlich auferlegt werden kann.

Damit wird nicht gesagt, es sei alles freizugeben. In der Regel sollte gelten, was auch für den Kirchenältesten, den Lektor und andere im Predigtamt Tätige gilt: der Ehepartner soll dieselbe Konfession haben. Dafür spricht vieles. Andererseits muß aber auch in einem Pfarrerdienstgesetz die Möglichkeit von Ausnahmen — wie bei den anderen — bestehen. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht reglementiert werden.

Ich schlage vor, daß nur der Grundsatz festgestellt wird und Ausnahmen ermöglicht werden, aber ohne weitere Reglementierung, also unter Streichung sowohl des zweiten Satzes in Abs. 2 der landeskirchenrätlichen Vorlage als auch des Alternativvorschlages des Oberkirchenrates.

Synodaler **Steyer**: Das Pfarrerdienstgesetz spricht von Pfarrern, das heißt von solchen Personen, die bereits im Dienst stehen. Das Problem, das uns hier beschäftigt, stellt sich nach meiner Überzeugung nicht so bei Pfarrern als vielmehr bei Studenten und Kandidaten. Das Gesetz sieht doch wohl nicht vor, daß badische Theologiestudenten zum Beispiel den Tatbestand des § 34 Absatz 1, Sätze 2 und 3 erfüllen müssen: „Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über das Dekanat anzuzeigen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Braut, insbesondere ihre Konfessionszugehörigkeit, mitzuteilen.“ Das hat aber zur Folge, daß die Landeskirche vor vollendeten Tatsachen steht. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, daß ein im Dienst stehender Pfarrer, sofern er noch nicht verheiratet oder verwitwet ist, auf Grund seiner Pfarramts-erfahrung allen Ernstes daran denkt, frei und ganz ohne Rücksicht auf die Konfession auf Brautschau auszugehen. Er wird sich vermutlich der Konsequenzen bewußt sein, die eine Pfarrermischehe mit sich bringen wird, sofern die Ehefrau praktizierende Christin ist. Er geht in seine Kirche, sie geht in ihre Kirche; er feiert das heilige Abendmahl, sie geht zur Kommunion. Ich ziehe aus dem Tatbestand, daß es Berufszweige gibt, die Einschränkungen machen bei der Einstellung ihrer Diener, nicht die Konsequenzen, die Synodaler Herrmann gezogen hat. Im Gegenteil, ich möchte unter allen Umständen und dringend die hier Anwesenden bitten, sich eher für einen härteren als für einen aufweichenden Kurs zu entscheiden.

(Vereinzelter Beifall)

Meine Stellungnahme resultiert aus der Überzeugung, daß es für den Dienst des Pfarrers eine starke Belastung darstellt, wenn er anders verheiratet ist als evang.-evangelisch. Ich nehme an, auch in Städten — auf den Dörfern allemal — ist die Frau des Pfarrers so etwas wie der zweite Zeuge, durch den eine Sache gültig wird. Wer der Fiktion nachläuft, in seiner Ehe Okumene oder Weltmission verwirklichen zu können, der sollte sich immer vor Augen halten, daß

es eine Sache ist, was man beabsichtigt, und eine andere, wie etwas ankommt und aufgefaßt wird. Da es aber zumindest der Gemeindepfarrer mit den Leuten zu tun hat, sollte die Landeskirche einen Dienstantritt davon abhängig machen, ob er der Eingangsbedingung „evangelisch-evangelisch“ genügt, und zwar aus Gründen der Für- und Vorsorge. Bei aller Schönheit des Pfarrerberufs ist dieser zu schwer, als daß sich der Amtsträger den Luxus leisten sollte, weitere unabsehbare Belastungen dadurch auf sich zu nehmen, daß er aus Liebe zu einer Frau in einem ganz bestimmten, und zwar dem wesentlichen Bereich seines Lebens nicht harmonieren kann, nämlich dem Bereich seines Glaubens.

Ein Letztes: Gerade in der Volkskirche kann ich mir vorstellen, daß „evangelisch-evangelisch“ nicht so sehr von den sogenannten frommen Kreisen der betreffenden Gemeinde „gefordert“ werden könnte, sondern gerade von den mehr oder weniger Kirchenfernen, die es geradezu unerträglich fänden, wenn ihr Pfarrer in einer Mischehe lebte.

Synodaler **Blöchle**: Ich kann mich an das, was Synodaler Steyer gesagt hat, anschließen und möchte dies durch ein Beispiel belegen. Ich weiß, daß Bewerber für die Ausbildung für den diplomatischen Dienst, ehe sie in die Ausbildung aufgenommen werden, einbestellt werden, damit ihre Frauen und sie selbst einer gründlichen Beurteilung unterzogen werden. Dabei wird dann nach diesem Gespräch, nach diesem gemeinsamen Nachmittag oder wie immer, eine Entscheidung getroffen durch Vertreter des Auswärtigen Amtes, ob der Betreffende mit seiner Frau später für den diplomatischen Dienst in Frage kommen kann. Ich glaube, daß wir auch in dieser Frage, da es sich ja vorwiegend um Studenten handelt, die bereits den Schritt vollzogen haben, den Gremien, die hier vorgesehen sind, dem Herrn Landesbischof oder seinem Vertreter oder dem Landeskirchenrat, eine solche Entscheidung einräumen müßten, daß er sagen kann, in diesem Falle entspricht der Bewerber nicht unseren Erfordernissen und Erwartungen.

Ich darf noch einen Satz hinzufügen: Wir stellen immer wieder fest, und das muß auch einmal festgehalten werden, daß es ja auch Pfarrerinnen und Pfarrdiakoninnen gibt, die möglicherweise heiraten könnten

(Heiterkeit)

und heiraten. Wenn die im Dienst bleiben und einen katholischen Partner geheiratet haben, könnte es sich noch um andere Probleme handeln, die wir nämlich schon bei Mitarbeiterinnen in anderen Bereichen der Kirche feststellen. Wenn eine Kindergärtnerin — um ein Beispiel zu gebrauchen — mit einem katholischen oder gar einem aus der Kirche ausgetretenen Mann verheiratet ist, ist der Dienst oftmals sehr erschwert. Wenn der Mann — und das gleiche gilt eben auch für die Frau — nicht mit dem, der im Dienst der Kirche steht, am gleichen Strick zieht, dann gibt es Probleme, die wir möglichst ausschalten sollten durch eine Handhabe, die uns jetzt zur Debatte steht.

Synodaler **Rave**: Erstens. Bei dem Gespräch, das wir vorgestern geführt haben, wurde des öfteren geklagt, daß man nach einem Jahrzehnt bereits wie-

der ein Gesetz ändern müsse. Daraus ist aber doch nun nur zu folgern, daß wir eben gesetzliche Bestimmungen so fassen sollten, daß sie nicht wieder schon nach fünf oder zehn Jahren geändert werden müssen, sondern daß man dem flexibeln Handeln eines Landeskirchenrats oder eines Landesbischofs von Situation zu Situation Raum gibt. Von da her — möchte ich grundsätzlich meinen — sollten wir eine Novellierung in der Form durchführen, daß wir eben auf eine Zementierung einer Einzelvorschrift verzichten.

Zweitens. Ich möchte den Hinweis, den ich damals schon gab, nochmals jetzt in diesem Zusammenhang wiederholen, daß von unseren Pfarrern nur 60 Prozent Gemeindepfarrer sind. Und der § 35 in seinem Absatz 2 rekuriert ja darauf, daß, wenn das in einer Gemeinde nicht mehr geht, beispielsweise wegen der konfessionsverschiedenen Pfarrfrau, es dann andere Pfarrstellen gibt — dazu gehört ja auch das Krankenhaus oder die Strafanstalt —

(Heiterkeit)

und daß es allgemeine kirchliche Aufgaben gibt, wozu etwa der Religionsunterricht zu rechnen wäre. Die Situation ist in diesem Entwurf des § 35 so vorgesehen, daß also auch im Hinblick auf seine besondere familiäre Situation möglicherweise ein Pfarrer in einer anderen Stelle noch gut eingesetzt werden könnte, der in einer Gemeindepfarrei nicht mehr sehr fruchtbar zu wirken vermag.

Von da aus möchte ich an die Synodalen doch die Frage richten: Brauchen wir überhaupt den § 36 mit diesen ganzen Regelungen zur Spezialfrage der Konfession? Wenn Sie einmal die §§ 34 und 35 daraufhin durchprüfen, ob etwas Wichtiges fehlt, wenn der § 36 nicht dasteht, dann werden Sie meines Erachtens zu der Einsicht kommen, daß man ihn tatsächlich entbehren kann. Nach § 34, Absatz 1 wird insbesondere die Konfessionszugehörigkeit dem Landesbischof mitgeteilt. Dann führt er ein Gespräch über die Situation, die auch das beinhalten kann, und ändert im Einvernehmen mit dem Pfarrer den Dienstauftrag. Und wenn es so gravierend wird, daß er mit der Gemeindearbeit nicht mehr klar kommt, dann gibt eben der § 35 in einer klaren Abfolge die Möglichkeiten, in die man diesen Pfarrer noch rufen kann. Ich halte es für ausgesprochen den gemachten Erfahrungen widersprechend, wenn wir jetzt im Vorschlag des § 36 hergehen würden und eine ganz garantiert in nicht zu ferner Zukunft wieder zu ändernde Bestimmung hier hineinschreiben.

Ich stelle daher den Antrag, den § 36 ersatzlos zu streichen.

(Beifall)

Synodaler **Ritsert**: Ich halte eine gesetzliche Regelung über konfessionsverschiedene Ehen bei Pfarrern für nicht angebracht. Ich sehe es nicht als unsere Aufgabe an, daß wir ein gesetzliches Verteidigungsbollwerk hier aufrichten gegen eine eventuell — böse ausgedrückt — katholische Unterwanderung in den Pfarrhäusern oder daß wir hier ein Bollwerk aufrichten gegen die Zerstörung der Möglichkeit der Verkündigung des Evangeliums durch solch eine Mischehe. Ich glaube, das ist doch einfach zu weit gegangen, wenn wir meinen, wir könnten das durch ein Gesetz absichern. Ich halte es persönlich für

durchaus denkbar, daß ein Pfarrer in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebt, sofern diese eine vertrauensvolle Gemeinschaft ist. Er kann dabei sein Pfarramt gut führen zum Segen seiner Gemeinde. Die Belastung, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe vorhanden ist, sehe ich aus der Praxis des Gemeindepfarrers heraus in vielfältiger Weise. Aber das Problem ist nicht durch ein Gesetz zu bannen. Immerhin haben ja Evangelische und Katholische wenigstens das gemeinsame Glaubensbekenntnis (Zurufe)

— und das Vaterunser; vielen Dank für die Ergänzung! — Ich halte also die Festlegung dieses Gegenstandes im Pfarrerdienstgesetz für nicht richtig. Ich schließe mich dem Antrag von Herrn Rave an und stelle noch einen Eventualantrag: Für den Fall, daß der § 36 doch beschlossen wird, möchte ich den Antrag auf eine Änderung des § 36 Absatz 1 einbringen:

Der Ehegatte des Pfarrers soll der evangelischen Landeskirche angehören.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Nagel zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Nagel**: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist dagegen? — 8. Wer enthält sich? — 5. Der Antrag ist angenommen.

Die Rednerliste enthält folgende Namen: Herr Hof, Frau Buschbeck, Herr Krämer, Herr Dr. Wendland, die beiden Berichterstatter und der Herr Landesbischof.

Darf ich nun Herrn Hof bitten!

Synodaler **Hof**: Noch einmal zur Frage der Berufstätigkeit der Ehefrau. Herr Leser, Ihr Hinweis auf die Grundordnung trifft die Sache meines Erachtens deshalb nicht ganz, weil ein Alttester nicht in derselben Weise, nämlich nicht hauptamtlich das Predigtamt wahrnimmt. Wir sollten die in der Grundordnung getroffene Regelung hinsichtlich der Aufgliederung des Predigtamts nicht auf der gleichen Ebene sehen wie die Frage der politischen Betätigung des Pfarrers und die der Berufstätigkeit seiner Ehefrau. Die Ehe des Pfarrers ist durch die Berufstätigkeit der Ehefrau doch in erheblich stärkerem Umfang tangiert als die Ehe der sonst im Predigtamt Tätigen.

Der Herr Landesbischof hat am Dienstag schon darauf hingewiesen, daß ein Gesetz wie dieses zwar nicht gesetzlich sein, aber doch eine Richtung angeben soll. In diesem Sinne will der Antrag des Hauptausschusses zu § 34 Abs. 2 keineswegs reglementieren, sondern eine derzeit zu beobachtende Tendenz als nicht belanglos darstellen.

Synodale **Frau Buschbeck**: Ich möchte den Antrag von Herrn Rave — Verzicht auf Einzelschrift — unterstützen und das auch noch begründen. Ich glaube, daß dieser Gegenstand, der hier ja auch als beratungswürdig und -bedürftig bezeichnet wird, nicht gesetzlich geregelt werden kann. Das schließt sich für meine Begriffe aus. Außerdem hat Herr Blöchle ja auch aufgezeigt, wie groß der Kreis derer ist, die durch hauptamtliche Mitarbeit in der Gemeinde durch diese Fragen ebenso tangiert sind, und ich würde es für sehr schwierig halten, wenn

wir Menschen, die zwar verschiedene Aufgaben haben, die aber ja doch alle durch ihre Mitarbeit der Gemeinde dienen, verschieden behandeln. Aus diesem Grunde möchte ich auch den Antrag von Frau Dr. Gilbert unterstützen, den vom Hauptausschuß eingebrachten Vorschlag für § 34 Absatz 2 zu streichen, aber ebenfalls auch die Erläuterung in Ziffer 6.1. Sie hat es ja vorhin formuliert.

Synodaler **Krämer**: Ich bin von der Schwere der Argumente der Redner gegen die Eheschließung mit einer katholischen Ehefrau zutiefst betroffen und komme damit aber in einen Konflikt mit meinem Glaubensbekenntnis. Herr Ritsert hat das bereits angeführt. Dort heißt es: „Ich glaube an die christliche Kirche.“ Und ich gebe einfach zu bedenken, ob diese letzte Gemeinsamkeit wirklich in Frage stehen kann, ob zwischen dem Pfarrer und seiner katholischen Ehefrau wirklich, wie das vorhin behauptet worden ist, keine geistliche Einheit herstellbar ist.

Synodaler **Dr. Wendland**: Zunächst möchte ich noch auf etwas eingehen, was Herr Steyer gesagt hat, wie die Rechtsstellung eigentlich bei Studenten ist. Das Pfarrerdienstgesetz richtet sich — das ist richtig — zunächst an Pfarrer und in analoger Anwendung über das Pfarrvikarsgesetz auch an die Pfarrvikare. Nicht unmittelbar betroffen sind die Studenten, weil sie noch nicht in diesem Dienstverhältnis sind. Darüber sind wir uns im Rechtsausschuß und im Verfassungsausschuß klar geworden. Allerdings gibt das Gesetz eine Richtlinie, wie zu verfahren sein wird bei Aufnahme von Studenten in das Dienstverhältnis hinein. Da kommt das zum Zuge, was von Herrn Landesbischof gesagt wurde, die umfassende und rechtzeitige Aufklärung der Studenten, daß sie wissen, daß das, was für den Pfarrer gilt, für sie eine Richtlinie ist für ihre Aufnahme in den Dienst der Landeskirche.

Zu Herrn Rave, der den § 36 ersatzlos gestrichen haben will: Das muß man nicht unbedingt als eigenen Antrag haben. Man kann ja einfach dagegen stimmen. Das ist aber nur rein technisch. Im übrigen halte ich die Frage der Ehe eines Pfarrers in seinem Verhältnis zur Gemeinde für so bedeutsam und so wichtig, daß hier meiner Meinung nach unbedingt eine Regelung, wie auch immer, gefunden werden muß und daß man sie nicht einfach in die allgemeine Bestimmung des § 34 mit ihrer doch nicht ganz so klaren Fassung hineinnehmen kann. Hier muß im Hinblick auf die Bedeutung des Pfarramts unbedingt klar gesagt werden, was wir wollen.

Drittens. Zu dem Antrag von Herrn Ritsert, in § 36 Absatz 1 zu sagen: „Der Ehegatte des Pfarrers soll der evangelischen Kirche angehören“: Wir haben im Rechtsausschuß über die Frage des „muß“ oder „hat anzugehören“ oder „soll angehören“ gesprochen. Wenn § 36 Absatz 1 der Grundsatz ist — trotz des Wortes „muß“ — und dann Absatz 2 eine Ausnahme ist, dann bringt das Wort „soll“ an sich nichts Neues; dann ist das genau so, wie es bereits darin steht, es ist lediglich eine Wortänderung. Man kann natürlich sagen, „soll“ klingt besser als „muß“, aber an der Sache selbst ist nichts geändert.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun die beiden Berichterstatter, Herr Koch, bitte!

Synodaler **Koch**, Berichterstatter: Die bisherige Diskussion im Plenum hat gezeigt — ganz ähnlich, wie auch die Diskussion in unserem Hauptausschuß verlaufen ist —, daß das eigentliche Problem, § 36, im wesentlichen ein seelsorgerliches Problem ist und dementsprechend auch seelsorgerlich behandelt werden muß. Ich möchte auf ein ganz besonderes Argument, das im Hauptausschuß Gewicht bekam, noch einmal hinweisen, weil ich meine, es ist hier noch nicht genügend zur Sprache gekommen. Wir alle im Hauptausschuß empfanden es als selbstverständlich, daß eine besondere Sorgfalt in der Behandlung einer anstehenden konfessionsverschiedenen Ehe eines Pfarrers gegeben sein muß und daß hier eine Reihe von Gesprächen voranzugehen haben. Aber wir sahen auch ein Gebot der Seelsorge gegenüber der Gemeinde. Es ist auch ein Gebot der Liebe, auf die Reaktionen zu achten, die eine konfessionsverschiedene Ehe auf die Gemeinde hin bewirkt. Und da stelle ich ganz einfach die Frage, ob nicht durch eine konfessionsverschiedene Ehe die Gemeinde in ernsthafte Zweifel geführt werden könnte, wie ernst der Pfarrer sein Amt für sich persönlich nimmt; und ob die Gemeinde nicht auch darin sehr stark verunsichert werden könnte, warum man überhaupt noch evangelisch ist. Darum möchte ich dieses sehr stark artikulierte Argument des Hauptausschusses — meines Wissens ist das noch nicht geschehen — hiermit zu einem Antrag erheben und beantrage die ersatzlose Streichung der Absätze 2, 3 und 4 im § 36.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Es geht hier ja nicht um das Grundrecht der Religionsfreiheit, wie Herr Slenczka vorhin ausgeführt hat, sondern um das natürliche Recht der Freiheit zur Eheschließung oder, wenn Sie wollen, um ein Grundrecht auf freie Partnerwahl. Diese Freiheit der Partnerwahl sollten wir respektieren. Herr Steyer hat zu Recht ausgeführt, daß dieses Gesetz kaum für den Pfarrer gemacht wird — denn der ist in aller Regel schon verheiratet —, es betrifft beinahe mehr den angehenden Pfarrer. Die Gründe, warum der angehende Pfarrer hier nicht aufgeführt werden kann, hat Herr Wendland schon angeführt. Dem angehenden Pfarrer kann aber niemand verwehren, wen er als Partner wählen will und wen er als Partner wählt. Nun ist er verheiratet und will als Pfarrer in den Dienst der Landeskirche eintreten; dann findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung. Das heißt, er kann dann Schwierigkeiten kriegen und gar nicht in den Dienst übernommen werden. Wenn wir nun, wie von Herrn Rave gefordert wird, den § 36 streichen, dann ist hier eine Lücke, denn man kann keinen einstellen und gleich wieder in den Wartestand versetzen. Deswegen plädiere ich nochmal insgesamt für die Vorlage des Landeskirchenrats mit den vom Rechtsausschuß gewünschten Änderungen.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Wenn ich dazu noch etwas sage, verstehen Sie das, bitte, recht. Ich bin wohl oder übel derjenige, der den Beschluß, den Sie jetzt fassen, ausführen, um nicht zu sagen: ausbäden muß. Da ist es für Sie gut zu wissen, wie ich selber dazu stehe. Ich habe meine Meinung schon einmal dem Verfassungsausschuß schriftlich vorge-

legt und will Sie jetzt nicht mit all dem aufhalten, was ich da im einzelnen ausgeführt habe. Ich will nur auf einige wenige Dinge zu sprechen kommen, die eben schon angesprochen wurden, teils um sie zu unterstreichen, teils um meine Bedenken anzumelden. Ich glaube, das läßt sich kurz machen.

Erstens. Wieder mal die Bedeutung des Gesetzes! Kein Mensch, der einigermaßen vernünftig ist, hat die Meinung, ein Gesetz schaffe Leben, verlebendige eine Ehe. Aber ein Gesetz setzt Grenzen, innerhalb deren nun das Leben so oder so, stark oder schwach sich entfaltet. Wie, darauf hat das Gesetz keinen Einfluß. Aber nötig ist die Grenze doch.

Zweitens. Ich wäre glücklich, wenn wir in dem ökumenischen Dialog so weit wären, daß wir das Glaubensbekenntnis nicht nur mit denselben Worten, sondern auch mit derselben geistlichen Füllung der Worte sprächen.

(Starker Beifall)

Drittens. Die bekannte hessische Umfrage hat festgestellt, welches Image, im guten Sinn des Wortes, der Pfarrer auch für die evangelischen Christen besitzt. Er ist für sie, allen theologischen Theorien und guten, richtigen Erkenntnissen zum Trotz, einer, der das verkörpert, was die evangelische Kirche in ihrer Verkündigung zu sagen hat. Weil dem so ist, bedeutet eine konfessionell verschiedene Ehe des Pfarrers nun noch einmal etwas anderes als die konfessionell verschiedene Ehe eines Ältesten oder eines kirchlichen Bediensteten, weil keiner, wie der Pfarrer, in der öffentlichen Meinung — ich glaube sogar mit gutem Grund — in dieser zugespitzten Weise die kirchliche Verkündigung darstellt, lebt, glaubwürdig oder nicht glaubwürdig. Und ich fürchte eben, daß eine konfessionsverschiedene Ehe des Pfarrers seine Glaubwürdigkeit erheblich mindert.

Viertens. Ich habe manchmal den Eindruck, daß wir bei solchen Diskussionen das nicht berücksichtigen, worüber wir uns, glaube ich, in diesem Raum jedenfalls alle einig sind, nämlich, daß die Ehe einfach mehr ist als eine Kooperation oder als ein sexueller Kontakt, nämlich eine Lebensgemeinschaft in einem ganz tiefen Sinn des Wortes. Das visiert die katholische Kirche an mit ihrer sakramentalen Ehevorstellung, die ich jetzt nicht so übernehmen will, keine Angst. Nur möchte ich das säkularisierte Gegenteil auch nicht übernehmen und meine, gerade im Blick auf unsere heute so labil gewordene Ehe mit der hohen Ehescheidungsziffer kann man die Bedeutung, die Tiefe, das Geheimnis einer Ehe gar nicht ernst genug nehmen.

Und nun komme ich — fünftens und endlich — zu meinem Hauptargument. Dieses resultiert viel weniger aus theologischen Gründen, als Sie denken. Es resultiert aus einer sich über viele Jahre erstreckenden Erfahrung mit Pfarrern, die in ihrer Ehe und überhaupt in ihrem Amt, vorsichtig gesagt, am Rande balancieren, wenn nicht gar Schiffbruch erlitten haben. Ich rede also jetzt wirklich nicht wie der Blinde von der Farbe. Ich muß sagen: Die Ehe eines Pfarrers ist heute in ganz besonderer Weise belastet. Sie ist belastet dadurch, daß einerseits der Pfarrer „Fulltimer“ sein, ganz und gar für seinen Beruf leben möchte, andererseits seine Frau sich nicht mehr bereit findet, diesen beruflichen Erfor-

dernissen nachzugeben. Die Frau hat erkannt, daß für sie die Ehe nicht ein Aufgehen im Dienst des Mannes, sondern auch eine Erfüllung ihrer eigenen Person und ihres Wesens ist. Diese — von mir begrüßte — Emanzipation der Frau bedeutet für die Ehe des Pfarrers einen starken Konflikt, für den es in unserer Gesellschaft wenig Vergleiche gibt, eben weil es selten einen Beruf gibt, der alles andere als ein Job ist. Durch die notwendige Emanzipation der Frau ist die Pfarrerehe in einen Dauerkonflikt hineingeraten, von dessen Schwierigkeiten sich der Außenstehende nur ungefähr eine Vorstellung machen kann.

Ich habe nun in vielen Fällen erlebt — natürlich in Ehen, wo beide Teile evangelisch waren —, daß solche Konflikte am ehesten dort ertragen und verkraftet werden konnten, wo beide, Mann und Frau, sich in den Fragen des Glaubens einig waren. Umgekehrt habe ich erlebt, daß dort, wo es — was ja menschlich völlig verständlich ist, weil der Glaube nicht eine fix und fertige Angelegenheit ist, sondern täglich neu erkämpft werden muß — in der Glaubenseinstellung der Frau oder des Mannes kriselte, auch die Ehe in eine außerordentlich kritische Situation hineingeriet. Man darf sogar sagen: wo eine Pfarrerehe gescheitert ist, war die Glaubensgemeinschaft nicht mehr intakt.

Von da her kommt nun meine Argumentation. Ich fürchte — beweisen kann ich das natürlich nicht, aber auf Grund langer Erfahrung fürchte ich —, daß eine Pfarrerehe in der Zukunft, wo uns wahrscheinlich nicht rosige Zeiten bevorstehen, dem inneren Streß nicht gewachsen ist, wenn sie nicht eine Gemeinschaft gerade im Glauben ist, und zwar gerade auch in der Alltäglichkeit des Glaubens. Der Glaube wird gelebt, indem man betet, wird gelebt, indem man die Kinder erzieht, mit den Kindern abends und zu Tisch betet, wird gelebt, indem man miteinander — ja, Gott sei Dank — in den Gottesdienst geht und miteinander am Tisch des Herrn steht. Das sind doch die praktischen Lebensäußerungen des Glaubens, und nicht, daß man in tiefsinnigen Gesprächen am Kamin sich über irgendwelche idealen ökumenischen Perspektiven austauscht. Da fände man ganz schön und nett zusammen. Aber im Alltag des Glaubens scheint mir eine konfessionsverschiedene Ehe für den Pfarrer eine außerordentliche Gefährdung seiner ohnehin gefährdeten Ehe zu sein. Deshalb ist es für mich eine — vielleicht von manchen jungen Amtsbrüdern nicht recht verstandene, das muß man in Kauf nehmen — Hilfe, die wir ihnen bieten, letzten Endes sogar eine Barmherzigkeit, wenn wir hier hart sind.

(Beifall und Widerspruch)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Geschäftsordnung Herr Schneider.

Synodaler **Schneider**: Ich beantrage, bei der Abstimmung über § 36 zuerst über Absatz 2 abzustimmen, dann über Absatz 1.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zuerst über den Antrag Rave; gut.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 4. — Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Entschuldigung, eine Rückfrage. Das war doch bisher alles Generaldebatte?

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir sind inzwischen zur Einzeldebatte übergegangen. Wer ist noch für eine weitere Einzelaussprache?

Synodaler **Rave**: Ich wollte innerhalb der Einzeldebatte einen Antrag stellen. Da Sie nicht zur Einzeldebatte aufgerufen haben, habe ich damit gewartet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Bitte, was haben Sie noch für einen Antrag? Sie haben, als wir in der Generalaussprache waren, den Antrag gestellt, § 36 zu streichen.

Synodaler **Rave**: Herr Präsident, es gibt ausgezeichnete und nicht ganz so gute, aber auch noch ordentliche Möglichkeiten. Deshalb stelle ich einen Eventualantrag, der sich auf den Bericht des Rechtsausschusses bezieht. Da war die Rede von der Meinung von acht Ausschußmitgliedern, die ich jetzt in Antragsform aufnehmen möchte, weil sie mir einleuchtete. Es liegen uns für § 36 Abs. 2 Satz 2 zwei Vorschläge vor, es sind über Kreuz eine harte und eine weniger harte Fassung zusammengestellt. In der Vorlage des Landeskirchenrates wird die Bereitschaft zur christlichen Kindererziehung gefordert — die Kinder können also auch nicht-evangelisch sein —, aber zugleich die Bereitschaft, sich am Gemeindeleben aktiv zu beteiligen. Das scheint mir an sich etwas unlogisch. Im Alternativvorschlag des Oberkirchenrates wird zwar evangelische Kindererziehung, aber im Blick auf die Haltung des nichtevangelischen Ehegatten nur eine Offenheit gegenüber dem Leben der Gemeinde gefordert. Nach meiner Logik würde sich eigentlich ergeben, daß man beim Vorschlag des Landeskirchenrates auch fortfahren könnte — und das ist sogar das Näherliegende —: „Hierbei wird eine kirchliche Trauung, die Bereitschaft zur christlichen Kindererziehung sowie“ — übernommen aus dem Alternativvorschlag — „die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt“.

Darf ich das für den Fall, daß mein Streichungsantrag nicht durchgeht, als Eventualantrag zu Absatz 2 Satz 2 stellen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir stimmen nun ab über Artikel 4, in dem die bisherigen Unterabschnitte 10 und 11 zu einem neuen Unterabschnitt 10, bestehend aus den §§ 34 bis 36, zusammengefaßt werden.

§ 34. Zu Absatz 1 hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, die Worte „über das Dekanat“ durch die Worte „über den Dekan“ zu ersetzen. Weitere Änderungsanträge sind zu Absatz 1 nicht gestellt. Ist jemand gegen den Antrag des Rechtsausschusses? — Enthaltung? — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den so geänderten Absatz 1. Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Absatz 2. Darf ich Sie bitten, den Antrag des Hauptausschusses zur Hand zu nehmen. Der Hauptausschuß beantragt einen neuen Absatz 2. Dazu ist der Änderungsantrag gestellt, die Worte „die in Art und Umfang“ durch die Worte „deren Umfang“ zu ersetzen; Antrag **Schnabel**.

Wir müssen aber zunächst darüber abstimmen, ob überhaupt ein neuer Absatz 2 eingeführt werden soll. Wer ist für die Einfügung des Absatzes? — 19. — Enthaltung? — 5. Sind zusammen 24. Die Gegenprobe können wir entfallen lassen. Somit ist die Einfügung eines neuen Absatzes 2 **abgelehnt**.

Damit entfällt der Änderungsantrag Schnabel.

Wir stimmen nun ab über den unveränderten Absatz 2 der Vorlage des Landeskirchenrates. Wer ist dagegen? — Enthaltung? — § 34 Abs. 2 ist einstimmig angenommen.

(Zuruf: Den letzten Satz müssen wir zurückstellen! Darüber kann erst entschieden werden, wenn über § 36 abgestimmt worden ist!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja; wenn wir den § 36 schlachten, muß dieser Satz entfallen.

§ 35. Dazu sind keine Änderungen beantragt. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

§ 36. Der weitestgehende Antrag ist der von Herrn **Rave**, § 36 ersatzlos zu streichen. Wer ist für diesen Antrag? — 11. Enthaltung? — Keine. Damit ist der Streichungsantrag **abgelehnt**.

Absatz 1. Hierzu hat Herr **Ritsert** beantragt, das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen. Wer ist für diese Änderung? — Wer ist für den Antrag **Ritsert**? — 16. Enthaltung? — Keine. Der Antrag ist **abgelehnt**.

Wer ist gegen den Absatz 1 in der Fassung der Vorlage? — 5. Wer enthält sich? — 6. Somit ist Absatz 1 in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage angenommen.

Absatz 2. Hauptausschuß und Rechtsausschuß stimmen beim Absatz 2 überein; lediglich hat der Hauptausschuß die beiden Unterabsätze zu einem Absatz zusammengezogen. Der Rechtsausschuß hat sich für den Alternativvorschlag entschieden, der Hauptausschuß hat ihn ohnedies aufgenommen. Ich stelle deshalb zunächst diese Fassung zur Abstimmung.

(Zuruf: Muß nicht zuerst der Antrag **Koch** kommen?) — Ja; Entschuldigung!

Synodaler **Rave**: Bei Absatz 2 müßte satzweise abgestimmt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, wie Sie wollen; gut. — Also zunächst Antrag **Koch**, die Absätze 2, 3 und 4 zu streichen. Wer ist für diesen Antrag? — 15. Enthaltung? — 2. Der Antrag ist **abgelehnt**.

§ 36 Absatz 2, Unterabsatz 1: „In begründeten Einzelfällen“ bis „angehört“. Wer ist gegen diese Fassung? — 8. Enthaltung? — 4. § 36 Absatz 2, erster Unterabsatz ist angenommen.

Dem Vorschlag entsprechend stelle ich zuerst die Alternativfassung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Abstimmung und dann erst, Herr **Rave**, Ihren Änderungsantrag. Die Alternative deckt sich mit dem Wortlaut des Antrags des Hauptausschusses. Wer ist gegen die Alternativfassung? — 24. Enthaltung? — 3 Enthaltungen. Macht 27.

Nachdem diese Fassung **angenommen** ist, Herr **Rave**, entfällt Ihr vorsorglich gestellter Antrag.

Synodaler **Rave**: Es kommt noch die Frage der Möglichkeit einer ökumenischen Trauung.

(Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das ist eine Interpretationsfrage!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist ja erledigt. (Synodaler **Rave**: Nein!)

— Wir haben soeben die evangelische Trauung angenommen. Bitte, Herr Oberkirchenrat **Dr. Wendt**!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es handelt sich um eine Frage der Interpretation. Herr **Rave** ist der Auffassung — und der ist wohl zuzustimmen —, daß eine evangelische Trauung im Sinne des Gesetzes auch bei Anwendung des Formulars C vorliegt.

(Zustimmung bei einem Teil der Synodalen)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Das kann sein. Ich bin im Augenblick etwas überfordert. Ich weiß noch nicht, ob ich dieser Interpretation — die richtig sein kann — von mir aus zustimmen kann. Seien Sie mir nicht böse! Sie haben beschlossen: „evangelische Trauung“. Sie haben nicht beschlossen: „ökumenische Trauung, Formular C“.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das Formular C ist für die Synode keine Unbekannte. Es ist hier ausführlich behandelt und verabschiedet worden. Das entscheidende Motiv für die Zustimmung zum Formular C war ja gerade, daß beide Kirchen bzw. Pfarrer gleichberechtigt nebeneinander handeln und daß die Elemente einer evangelischen Trauung nach unserer Trauordnung voll im Formular C vorkommen. Das dürfte das Entscheidende sein.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Verzeihen Sie — das kann sein. Die Frage ist aber so wichtig — sie taucht jetzt zum allerersten Mal auf, nachdem wir monatelang über die Sache geredet haben —, daß ich dann zum mindesten bitte, daß wir sie noch einmal später besprechen, jedenfalls jetzt nicht ad acta legen. Sie haben beschlossen: „evangelische Trauung“. Man müßte überlegen, ob man eine authentische Interpretation darüber gibt, daß zur evangelischen Trauung das Formular C gehört. Aber ich kann von mir aus jetzt nicht schon sagen: ja, es gehört dazu.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe es auch so verstanden, daß Herr **Rave** diese Erweiterung wollte und in den Worten: „evangelische Trauung“ eine Einschränkung sieht.

Sein **Eventualantrag** lautet:

„Für den Fall, daß für die Fassung § 36 Abs. 2 der Vorlage zum Pfarrerdienstgesetz der Vorschlag des Landeskirchenrates abgelehnt und der des Oberkirchenrates zugrunde gelegt wird, stelle ich den Antrag: Die Worte: ‚eine evangelische Trauung‘ werden ersatzlos gestrichen.“

Die Bestimmung würde dann lauten:

„Hierbei wird die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt.“

Zur Klarstellung wird wohl das beste die Abstimmung sein.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag Rave, daß die Worte, die wir soeben beschlossen haben, „eine evangelische Trauung“ wieder gestrichen werden?

(Zuruf: Geht nicht!)

— Wieso? Der Antrag war vorher gestellt. Wenn Sie sagen, es geht nicht, müssen Sie ihn ablehnen. Herr Rave hat ihn bereits am 23. April 15.35 Uhr abgegeben; ich hab's auf den Antrag geschrieben. Zur Geschäftsordnung sind wir fertig. Wer ist für den Antrag Rave, die drei Worte zu streichen?

Synodaler Rave: Herr Präsident, ich möchte Ihnen gern helfen, (Heiterkeit)

und zwar möchte ich den Antrag zurückziehen

(Präsident Dr. Angelberger: Danke!)

und statt dessen bitten,

(Oh-Rufe und große Heiterkeit)

daß wir die Interpretation, die zwischen Herrn Oberkirchenrat Wendt und dem Herrn Landesbischof strittig ist, jetzt einfach hier klarstellen, ob die angenommene Fassung des Evangelischen Oberkirchenrates besagt, daß auch eine gemeinsame evangelisch-katholische Trauung gehalten werden kann. Wenn die Synode sich darüber jetzt schlüssig ausspricht, gibt es, wie auch immer das ausgeht, keine Probleme mehr.

Präsident Dr. Angelberger: Oder! — Herr Bußmann, bitte!

Synodaler Bußmann: Zur Geschäftsordnung! Ich beantrage, daß das nicht jetzt, sondern bei der nächsten Synodaltagung geschieht.

Präsident Dr. Angelberger: Die Interpretation könnte auch dem Landeskirchenrat übertragen werden. Ich stelle den Antrag, daß wir diese Frage an den Evangelischen Oberkirchenrat überweisen und dieser dem Landeskirchenrat die Sache nach Prüfung zur Entscheidung vorlegt. Wer ist gegen diesen Antrag? — Enthaltung? — Der Antrag ist einstimmig angenommen. — Vielen Dank für sämtliche Hilfen! (Heiterkeit)

Wir kommen zu § 36 Absatz 3. Dazu sind keine Änderungsbegehren lautgeworden. Wer ist gegen die Fassung der Vorlage? — 2. Enthaltung? — 2. Angenommen!

Absatz 4. Da war ein Begehren des Hauptausschusses hinsichtlich der Bezifferung der Absätze. Das entfällt im Hinblick auf die Beschlussfassung zu § 34. Wer ist gegen den Vorschlag des Landeskirchenrats? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

Synodale Frau Dr. Gilbert: Nachdem wir jetzt erneut über eine authentische Interpretation gesprochen haben, müßte, so meine ich, entschieden werden, ob man bei den „Bedenken“ nach § 34 der Vorlage nun die Berufstätigkeit der Pfarrfrau einbeziehen kann oder aber konsequent sagt: Die Berufstätigkeit der Pfarrfrau ist eine Frage, die keine dienstrechtliche Angelegenheit zwischen Landeskirche und Pfarrer ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich will mich nur äußern, wenn Frau Dr. Gilbert noch einmal ihren Antrag auf Streichung des betreffenden Satzes aus den Erläuterungen aufnimmt. Ich weiß nicht, ob Sie das gemeint haben.

Präsident Dr. Angelberger: Ja!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich halte es für bedenklich, wenn die Synode eine Erläuterung der Verfasser eines Entwurfes nachträglich ändert. Ich weiß auch nicht, was damit erreicht werden soll. Die Erläuterungen sollen die Motive und die Zielvorstellung der Verfasser eines Entwurfes mitteilen. Wenn Sie über den Entwurf entschieden haben, ist diese Funktion der Erläuterungen eigentlich erledigt; Sie können sie, glaube ich, schlecht durch Mehrheitsbeschluß nachträglich ändern. Etwas anderes wäre es, wenn die Verfasser des Entwurfs, etwa die Mitglieder des Verfassungsausschusses, zum Ausdruck brächten, daß die Erläuterung die Beratung nicht zutreffend wiedergibt.

Präsident Dr. Angelberger: Die Erläuterungen werden ja auch nicht Bestandteil des Gesetzes. Sie sind, wie Herr Dr. Wendt schon sagte, lediglich die Wiedergabe dessen, was damals im Verfassungsausschuß ausgeführt worden ist, ohne daß an einen Absatz 2, den der Hauptausschuß dann bei § 34 wollte, gedacht war.

Synodale Frau Dr. Gilbert: Es geht um mehr als um eine Formalie. Ich frage: Wo ist der Unterschied zwischen einer dem Landeskirchenrat zugewiesenen authentischen Interpretation der Frage, ob auch eine ökumenische Trauung eine evangelische Trauung ist, und einer authentischen Interpretation der im § 34 der Vorlage genannten „Bedenken“?

Präsident Dr. Angelberger: Gut, machen wir das selbe wie vorhin, geben wir auch diese Frage bezüglich der Erläuterungen über den Evangelischen Oberkirchenrat an den Landeskirchenrat.

Landesbischof Dr. Heidland: Darf ich Ihnen, der Juristin, noch einmal in meiner nichtjuristischen Sprache sagen: Es ist doch ein Unterschied zwischen einer authentischen Interpretation und etwa einer Durchführungs- oder Ausführungsbestimmung auf der einen Seite und den Überlegungen, die die Verfasser einer Vorlage bewegt haben. Das ist eine historische Information über die Genese des Papiers für Sie, die Sie über dieses Papier zu beschließen haben. Das ist keine irgendwie gesetzliche Fixierung von irgendwelchen Überlegungen.

(Zuruf: Kommt vermutlich auch nicht ins Protokoll)

Präsident Dr. Angelberger: Es kommt als Anlage ins Protokoll; es war ja Bestandteil der Vorlage des Landeskirchenrates.

Landesbischof Dr. Heidland: Sie beschließen nicht über die Erläuterungen, sondern über den Wortlaut, mit den Änderungen, die Sie vornehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Die Erläuterungen haben also keinen Wertgrad ähnlich dem von Ausführungs- oder Durchführungsverordnungen oder dergleichen.

(Zuruf: Sie sollen uns eine Hilfe zur Entscheidung sein!)

Ich rufe Artikel 5 auf. Er lautet:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.“

(Zuruf: Der Rechtsausschuß hat beschlossen: am 1. Juni.)

— Warum so spät? Heute haben wir den 25. April — daher Vorschlag: 1. Mai! Wer ist gegen diese

Fassung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zur

Schlußabstimmung

über das Gesetz als Ganzes. Wer ist gegen das Erste kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes in der in der Einzelabstimmung beschlossenen Fassung? Gegenstimmen 5. Enthaltung? — 11. Somit ist das Gesetz angenommen.

(Beifall)

Ich schlage vor, daß wir in der Tagesordnung noch fortfahren. Dann steht nämlich der Abend für Ausschußsitzungen oder was sonst noch geplant ist, zur Verfügung.

Deshalb rufe ich auf

VI.

Berichte des Rechtsausschusses, wobei ich gleich anführen darf, daß die Ziffer 3 entfällt, da nach Aufklärung von Mißverständnissen der Antrag zurückgenommen worden ist. Es bleibt also jetzt

VI, 1

Vorlage des Landeskirchenrats „Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg“.

Darf ich bitten, Herr Dr. Wendland.

Synodaler **Dr. Wendland**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin in der erfreulichen Lage, Ihnen etwas leichtere Kost bieten zu können als die bisherige. Freilich geht es wieder um eine Eheschließung, wenn sie auch nicht dem Pfarrerdienstrecht untersteht; sondern die Kirchengemeinde Schluchtern möchte mit der württembergischen Landeskirche eine Ehe eingehen.

In der letzten Herbsttagung haben wir uns mit einem theologischen Gutachten befaßt, welches das Überwechseln von Kirchengemeinden aus der badischen Landeskirche in die württembergische und umgekehrt zum Gegenstand hatte. Wir waren uns einig, daß dies rechtlich möglich ist und auch theologisch keine Bedenken dagegen bestehen. Im Licht dieser im Gutachten ausgeführten Grundsätze ist der vorliegende Gesetzentwurf zu sehen, der den Vertrag zwischen den Landeskirchen über die Umgliederung der Kirchengemeinde Schluchtern ratifizieren soll. Der Wortlaut des Gesetzentwurfes ist mit Württemberg abgesprochen; der gleiche Wortlaut liegt auch der württembergischen Synode vor. Der Rechtsausschuß hat weder gegen den Vertrag noch gegen den Gesetzentwurf irgendwelche Einwendungen zu erheben. Er empfiehlt einstimmig der Synode die Annahme des Gesetzentwurfs ohne irgendwelche Änderungen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung! — Das Wort wird nicht gewünscht. — Abstimmung!

Kirchliches Gesetz über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern

aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Hat jemand Einwendungen gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

§ 1: Wer kann der vorgesehenen Regelung nicht zustimmen? — Enthaltung? — Niemand.

§ 2: Wer ist mit den vorgesehenen Vereinbarungen bezüglich des Inkrafttretens und des weiteren Vollzugs nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte?

Darf ich somit, nachdem alles einstimmig angenommen wurde, das gesamte Gesetz zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen den Entwurf? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

VI, 2

Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Gebietsreform — Stand März 1974.

Herr Dr. Wendland, darf ich um den nächsten Bericht bitten!

Synodaler **Dr. Wendland**, Berichterstatter: Der Zwischenbericht soll, wie der Name besagt, der Information dienen. Er enthält keine weiteren Anträge oder Initiativen, sondern berichtet über das, was mittlerweile geschehen ist. Danach ist die Anhörung abgeschlossen. Es wurde ein Anschreiben mit Fragebogen herausgegeben; das Anhörungsergebnis liegt in einem dicken Aktenordner vor und kann eingesehen werden. Soweit noch einige Antworten ausstehen, sollen sie angemaht werden.

Die Anhörung hat überwiegend positive Ergebnisse erbracht, was nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß einige Bezirke Probleme aufwerfen. Der Rechtsausschuß hat aber davon abgesehen, nun die einzelnen Bezirke, die im Bericht genannt sind, vortragen zu lassen. Bei den später anstehenden Gesetzen wird überall ausführlich dazu Stellung genommen werden. Die ersten Gesetze sind übrigens schon in der Herbstsynode zu erwarten. Generell soll an dem Beschluß der Synode vom letzten Herbst festgehalten werden, daß die Eingaben weiter an das Planungsamt überwiesen werden.

Am Schluß noch eine Klarstellung: Auf Seite 2 Sp. 1 des Berichts ist kurz auf den öffentlich-rechtlichen Status der Kirchengemeinde, also nicht des Bezirks, eingegangen. Dies ist jedoch nur als obiter dictum, als eine Nebenbemerkung anzusehen. Der Rechtsausschuß hat auch auf Frage zur Kenntnis genommen, daß für absehbare Zeit keine Konsequenzen aus der politischen Gemeindereform in Richtung Kirchengemeindereform gezogen werden. Etwas anderes gilt selbstverständlich, wenn Kirchengemeinden von sich aus eine rechtliche Veränderung wünschen.

Das Ergebnis: Der Rechtsausschuß hat den Zwischenbericht einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hierzu eine Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Wer kann dem Vorschlag des Rechtsausschusses seine Zustimmung nicht geben? — Enthaltung, bitte? — Auch einstimmige Zustimmung.

VI, 4

Antrag des Evangelischen Pfarramts Unionskirche in Mannheim vom 18. 2. 1974 auf Änderung des § 23 Absatz 2 Buchstabe e der Grundordnung.

Hier darf ich Herrn Häffner um den Bericht bitten.

Synodaler Häffner, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß wurde der Antrag des Evangelischen Pfarramts Unionskirche in Mannheim vom 18. 2. 1974 — Ziffer 8 der Eingänge — zur Behandlung zugewiesen.

Die Pfarrei der Unionskirche Mannheim-Käfertal ist eine der 43 Pfarreien der Gesamtkirchengemeinde Mannheim.

Wir haben den Wortlaut vorliegen. Sinn des Antrages ist, die Grundordnung in § 23 Absatz 2 Buchstabe e zu ändern. — Diese Bestimmung lautet: „Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere: e) die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften.“ Buchstabe e soll jetzt lauten: „die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Grundstücke, Räume und Gerätschaften, die überwiegend von der Pfarrgemeinde benutzt werden“.

Die Grundordnung weist gleichzeitig hin auf § 12 Absatz 2 — hier ist die Benutzung angesprochen — und § 37 Absatz 2 Buchstabe g — ich zitiere —: „Aufgabe des Kirchengemeinderats ist insbesondere, mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume — das wäre jetzt laut Antrag zu erweitern — „kirchliche Grundstücke, Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen.“

Der Rechtsausschuß hat seine Entscheidung nicht in einem „Schnellverfahren“ getroffen, sondern hat sich — auftragsgemäß — gründlich über die Vorgeschichte informiert und den Sachverhalt in einer ausgiebigen Debatte erörtert. Dabei wurde zur Kenntnis genommen, daß der in der „Begründung“ des Antrages erwähnte „konkrete Fall“ inzwischen seine Erledigung gefunden hat.

Erstes Ergebnis der Beratung: Dem Antrag auf Änderung des § 23 Absatz 2 Buchstabe e GO kann nicht entsprochen werden; einstimmiger Beschluß.

Zweitens: Die im Antrag zutage tretenden Fragen und Probleme sind jedoch grundsätzlicher Art:

a) Ob § 23 Absatz 2 Buchstabe e um das Wort „Grundstücke“ erweitert wird oder nicht, in der Sache werden immer irgendwie Kompetenzschwierigkeiten auftreten. Eine eindeutige Klärung der Rechtsfrage ist nötig.

b) Die Frage der Widmung, der Zweckbestimmung ist von entscheidender Bedeutung.

c) Die vom Ältestenkreis geltend gemachten Belange sind mit den Belangen der Kirchengemeinde sorgfältig abzuwägen im Interesse einer sachdienlichen Lösung.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß § 23 Absatz 2 Buchstabe e einer authentischen Interpretation bedarf. Er schlägt vor,

die Synode möge dem Verfassungsausschuß den Auftrag erteilen, einen diesbezüglichen Entwurf auszuarbeiten und ihn der Herbstsynode vorzulegen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Wünscht jemand das Wort? — Nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung.

Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Enthaltung? — Bei 3 Enthaltungen angenommen.

VII.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Finanzausschusses zu dem Antrag der Eheleute Helmut und Dr. Barbara Just in Mannheim vom 19. 3. 1974 auf Behandlung des Problemkreises der Lohnerhöhungen.

Hier darf ich zunächst unseren Synodalen Schneider um seine Ausführungen bitten.

Synodaler Schneider, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen zu berichten über die Beratung des Hauptausschusses zum Antrag der Eheleute Just vom 19. März 1974 (Nr. 15 der Eingänge).

In der Beratung des Hauptausschusses wurde deutlich, wie schwierig die durch den Antrag angesprochene Problematik ist.

Die Intention des Antrags und des ihm zugrundeliegenden Offenen Briefes wurde bejaht. Ein Wachstum um jeden Preis erscheint problematisch, eine stärkere Ausrichtung der Lohnerhöhungen an sozialen Gesichtspunkten ist notwendig. Die lineare Lohnerhöhung ist fragwürdig und erweist sich zunehmend als unsozial. Schwierig wird es, wenn nun gefragt wird: Wie kann die Intention des Antrags umgesetzt werden in ein Besoldungssystem, das mehr Gerechtigkeit ermöglicht und einer Kirche unter Umständen besser ansteht als eine automatische Angleichung an ein staatliches Besoldungssystem? Wird es dann noch gelingen, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen? Wird ein eigenes kirchliches Besoldungssystem nicht Pfarrer verschiedenen Besoldungsrechts schaffen, nämlich solche, die von der Kirche und andere, die vom Staat besoldet werden?

Ist es, nachdem kirchliche Mitarbeiter von der Teuerung genauso betroffen sind wie andere, verantwortlich, sie durch Synodalbeschluß zum Verzicht zu zwingen?

Aus diesen Gründen sieht sich der Hauptausschuß zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, eine Änderung des Besoldungssystems zu empfehlen. Auf der anderen Seite erschien dem Ausschuß die angesprochene Problematik so wichtig, daß er der Meinung war, die evangelische Kirche sollte sich mit ihrem ganzen Einfluß dafür einsetzen, Entwicklungen entgegenzutreten, die im Verhältnis der Sozialpartner und in der Wirtschaft deutlich werden. Nachdem die Organe der EKD sich um eine Vereinheitlichung der Besoldungssysteme bemühen,

scheint es dem Hauptausschuß angemessen, damit die EKD zu befassen.

Der Hauptausschuß bittet die Synode folgendem Antrag zuzustimmen:

Die Landessynode bittet den Rat und die Synode der EKD, die in dem Offenen Brief vom 14. 2. 1974 angesprochene Problematik aufzugreifen und sie zum Gegenstand ihrer Erörterung, gegebenenfalls in einer Denkschrift, zu machen.

Der Vorschlag, ein deutliches Beispiel verantwortlichen Verhaltens in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation zu setzen, etwa dadurch, daß Synodale sich bereit erklären, zugunsten einer diakonischen Aufgabe auf das zu verzichten, was ihnen über einen bestimmten Prozentsatz hinaus an Lohn- und Gehaltserhöhungen, wie er in den Offenen Briefen an die Synoden und Kirchenleitungen und an die Herren Kluncker und Genscher angesprochen wurde, wie folgt Stellung:

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Darf ich nun Sie, Herr Ziegler, bitten.

Synodaler **Ziegler**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß nahm zu dem Problemkreis der Lohn- und Gehaltserhöhungen, wie er in den Offenen Briefen an die Synoden und Kirchenleitungen und an die Herren Kluncker und Genscher angesprochen wurde, wie folgt Stellung:

Der Denkanstoß zu einer finanziellen Umverteilung zugunsten der Mitarbeiter mit geringerem Einkommen und der Selbstbeschränkung der oberen Gehaltsklassen — darum geht es inhaltlich in den Offenen Briefen — kann nicht deutlich genug unterstrichen werden. Doch sieht sich der Finanzausschuß außerstande, allgemeinverbindliche Empfehlungen für Gruppen, die im Dienstverhältnis der Landeskirche stehen, wie etwa die der höher besoldeten Bediensteten, die Beamten und Pfarrer der Landeskirche, auszusprechen. Dem stehen rechtliche und finanzielle Gründe entgegen. Rechtsgrundlage für die Besoldung der kirchlichen Beamten ist das Kirchenbeamtengesetz aus dem Jahre 1930 und das derzeitige Pfarrerbesoldungsgesetz. Beide Gesetze schreiben die Anwendung der staatlichen Besoldung für Pfarrer und Beamte vor.

Im einzelnen zitiere ich nun aus einer Stellungnahme von Vizepräsident Dr. Stolz für die Kirchenkonferenz der EKD zum angesprochenen Problem, die sich der Finanzausschuß zu eigen macht.

1. Die Rechtsnatur einer öffentlich-rechtlichen Besoldung ist nicht die einer Entgeltleistung für geleistete Arbeiten, sondern die einer standesgemäßen Alimentation im Sinne eines gegenseitigen Treuverhältnisses. Nach der Rechtsprechung des BVerfG hat die Besoldungsregelung, wenn sie den verfassungsrechtlichen Kriterien des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entsprechen soll, nach Ausbildung und Verantwortung der Beamten gestuft zu sein. Das zwingt die Kirchen sicherlich nicht zu einer genauen Übernahme jeder staatlichen Besoldungsregelung, setzt aber zweifellos einen gewissen, nicht zu weiten Rahmen, dessen Verlassen Anlaß zu weiteren Rückfragen an den öffentlich-rechtlichen Charakter der Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten geben könnte.

Nach Artikel 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) dürfte es im übrigen schlechterdings verfassungsrechtlich unzulässig sein, Einbußen nur einzelnen Gruppen von Beamten zuzumuten.

2. Die verfaßte Kirche wie auch die Diakonie muß, soweit sie hinsichtlich des Arbeitsplatzes mit vergleichbaren Arbeitgebern konkurriert, auch im höheren Dienst mindestens dasselbe zahlen wie vergleichbare Arbeitgeber, sonst verliert die Kirche einfach eine große Anzahl qualifizierter Mitarbeiter, um deren Anstellung sie sich im Augenblick doch bemüht. Es könnte dann die Gefahr bestehen, daß soziale Einrichtungen geschlossen werden müssen.

3. Die Unterzeichner der Offenen Briefe berücksichtigen zu wenig, daß durch die Vereinbarung einer Mindest-Gehaltserhöhung von 170 DM sehr erhebliche gesellschaftspolitische Akzente im Sinne einer Angleichung der Gehälter gesetzt werden, die angesichts der Höhe dieses Betrages über die Vergütungsgruppen des einfachen und des mittleren Dienstes hinaus anfangsweise bis in Vergütungsgruppen des gehobenen Dienstes (Verg.-Gr. Vb BAT) durchschlagen. 11 Prozent werden nur dann gewährt, wenn Grundgehalt und Ortszuschlag über 1545,45 DM (also erheblich über dem Durchschnittsgehalt eines deutschen Arbeitnehmers) liegen, alle Empfänger niedrigerer Vergütungen (sämtliche Mitarbeiter der VergGr. X bis VII BAT, anfangsweise auch VIb bis Vb BAT) bekommen mehr als 11 Prozent. Der Mindestbetrag von 170 DM wirkt sich für Empfänger von Vergütungsgruppe X BAT dahingehend aus, daß ihre Gehaltsverbesserung 16,5 Prozent beträgt. Die gesellschaftspolitischen Akzente dieser Entwicklung, die von anderen schon als ungerechtfertigte Nivellierung kritisiert wird, sind nicht zu übersehen.

4. Es muß bedacht werden, daß das Streichen von etwa 3 Prozent der Besoldungserhöhung bei allen Besoldungsgruppen über A 13 einen verhältnismäßig geringen Besoldungsbetrag sparen würde, der nicht ausreichen würde, Zeichen setzende, ins Gewicht fallende soziale Verbesserungen bei unteren Lohngruppen zu finanzieren. Gesellschaftspolitische Akzente zugunsten der unteren Lohngruppen hätten also zwangsläufig eine erhebliche Steigerung der Gesamtlohnbelastung der Kirche zur Folge, eine Steigerung freilich, die dann haushaltsmäßig nicht gedeckt ist.

Zusammenfassend sei darum gesagt:

Die Überlegungen zum Problemkreis der Lohn- und Gehaltserhöhungen, wie sie in den Offenen Briefen zum Ausdruck gebracht sind, sind ein wertvoller Denkanstoß, können aber generell von der Synode weder als Empfehlung noch als Gesetz verabschiedet werden. Einer in den Briefen angesprochenen Umverteilung der Einkommen stehen finanzielle und rechtliche Gründe entgegen, die vorge-schlagene Gehaltskappung um 3 Prozent bei höheren Einkommen kann ebenfalls aus den dargelegten rechtlichen wie innerbetrieblichen Gründen nicht verwirklicht werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Wünscht jemand das Wort zu diesem Tagesord-

nungspunkt? — Nicht der Fall. Wir haben zwei Punkte zu unterscheiden:

Erstens. (Finanzausschuß): Die Überlegungen zum Problemkreis der Lohn- und Gehaltserhöhungen, wie sie in den Offenen Briefen zum Ausdruck gebracht sind, sind ein wertvoller Denkanstoß, können aber generell von der Synode weder als Empfehlung noch als Gesetz verabschiedet werden.

Wer ist anderer Ansicht? — 2. Enthaltung, bitte? — 8 Enthaltungen.

Zweitens. Der Hauptausschuß beantragt, zu beschließen:

Die Landessynode bittet den Rat und die Synode der EKD, die in dem Offenen Brief vom 14. Februar 1974 angesprochene Problematik aufzugreifen und sie zum Gegenstand ihrer Erörterung, gegebenenfalls in einer Denkschrift, zu machen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 5. Wer enthält sich? — 17. Somit wären beide Punkte angenommen.

Darf ich nun aufrufen

VIII

Bericht des Finanzausschusses,
und zwar zunächst

VIII, 1

Antrag des Evangelischen Dekanats Hornberg vom 8. 3. 1974 auf Errichtung des kirchlichen Freizeit- und Tagungszentrums für Südbaden in St. Georgen-Brigach und Planung der Kirchenbezirke Hochrhein, Lörrach, Müllheim und Schopfheim zur Schaffung eines Bildungszentrums in Südbaden.

Herr Deecke gibt den Bericht für den Finanzausschuß. Ehe ich ihm aber das Wort gebe, verlese ich noch einen Antrag der Synodalen Heinemann und Michel:

Die Synode möge beschließen:

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort für die Ausbildungsstätte in Südbaden mögen die südbadischen Kirchenbezirke auch das Angebot der Stadt St. Georgen über unentgeltliche Bereitstellung eines Grundstückes und einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 300 000 DM für den Fall der Errichtung dieser Ausbildungsstätte in St. Georgen-Brigach in ihre Überlegungen mit einbeziehen.

Bitte, Herr Deecke!

Synodaler Deecke, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Antrag des Evangelischen Dekanats Hornberg auf Errichtung eines Tagungs- und Freizeitheimes in St. Georgen-Brigach konnte noch vor Beginn der Beratung ad acta gelegt werden, weil bekannt wurde, daß der Bezirkskirchenrat Hornberg seinen Antrag zurückgezogen hat.

Die Diskussion über den Standort Wittlingen konnte nach einstündiger Beratung abgebrochen werden, da durch den Konsynodalen Leser mitgeteilt

wurde, daß sich die vier Kirchenbezirke selbst zusammen mit den Dekanaten Freiburg und Emmendingen noch einmal intern mit der Frage des Standortes befassen wollen.

Die Landessynode hat am 24. 10. 1973 beschlossen, für eine Tagungsstätte in Südbaden 400 000 DM als Vorausdisposition für den Erwerb eines Grundstücks aus dem Etatüberschuß des Jahres 1973 vorzusehen unter der Voraussetzung, daß ein entsprechender Haushaltsüberschuß zur Verfügung steht. Der Finanzausschuß schlägt nunmehr der Synode vor, diese 400 000 DM wie folgt zu finanzieren: 200 000 DM aus dem kirchengemeindlichen Anteil des Haushaltsüberschusses 1973 und 200 000 DM aus dem landeskirchlichen Anteil.

Zusätzlich sollte eine erste Baurate in Höhe von 500 000 DM eingesetzt werden, die ebenfalls in Höhe von 250 000 DM aus dem kirchengemeindlichen Anteil und in Höhe von 250 000 DM aus dem landeskirchlichen Anteil des Haushaltsüberschusses 1973 zu finanzieren wäre.

Der Beschluß der Synode über die Verfügung dieser Mittel soll am Freitag erfolgen bei der Erstattung des Berichts über die Jahresrechnung 1973 mit dem Vorschlag für die Verwendung des Haushaltsüberschusses.

Grundsätzlich empfiehlt der Finanzausschuß der Synode zum Beschluß:

Der Betrieb solcher regionaler Bildungs- und Erholungseinrichtungen ist einem Träger der beteiligten Kirchenbezirke zu übertragen, der für die Kostendeckung verantwortlich ist. Eine landeskirchliche Hilfe für den laufenden Betrieb wird nicht gewährt.

Im übrigen hat sich der Planungsausschuß bereit erklärt, zur Findung des optimalen Standortes zusätzliche Kriterien zu ermitteln.

Der Finanzausschuß stellt fest, daß Finanzmittel ausschließlich für Freizeit und Erholung wegen ihrer hohen Folgekosten vorläufig nicht zu verantworten sind. Priorität im Sinne des Auftrags unserer Kirche haben vorrangig Tagungsstätten für Aus- und Weiterbildung.

Der Bildungsausschuß, für den ich mit berichten darf, stimmt den Überlegungen des Finanzausschusses zu. Die bisherige Arbeit des Planungsausschusses und des Arbeitskreises Freizeit und Erholung wird vom Bildungsausschuß für notwendig und vordringlich gehalten.

Der Bildungsausschuß bittet, alle sich ergebenden Möglichkeiten für diese Zwecke voll einzusetzen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand das Wort? — Herr Erdwein!

Synodaler Erdwein: Um zu verhindern, daß neben dem unterschwelligen Problem der Standortbestimmung des Tagungsheimes Südbaden alle anderen Gesichtspunkte in den Hintergrund treten oder untergehen, möchte ich hier auf etwas hinweisen, was für unser Gremium ein Novum ist. Wir hören heute erstmals den Ausdruck „Mischfinanzierung“, und man ist geneigt zu sagen: Weh-

ret den Anfängen! Ich habe hier etwas Bedenken, nicht wegen der Durchführbarkeit, sondern wegen der Verteilung der Mittel, also wegen einer gewissen Haushaltsgerechtigkeit. Sie wissen, daß wir im finanziellen Bereich bezüglich unserer Baumaßnahmen drei Abteilungen haben:

1. landeskirchliche Baumaßnahmen,
2. kirchengemeindliche Baumaßnahmen und
3. diakonische Baumaßnahmen.

Entsprechende Mittel werden für jeden Haushaltszeitraum in jeden dieser drei Töpfe eingestellt. Nun ist also zu entscheiden: Um welche Baumaßnahmen handelt es sich? Im vorgesehenen Fall handelt es sich um ein Bauvorhaben, das noch keinen rechtlichen Träger hat, aber doch wohl von mehreren Kirchenbezirken getragen wird. Ich meine, man müßte das unter „landeskirchliche Bauvorhaben“ einordnen und entsprechend finanzieren. Bleibt es bei dieser Mischfinanzierung, so werden sämtliche kirchengemeindlichen Bauvorhaben in Mitleidenschaft gezogen, das heißt, effektiv tragen alle Kirchengemeinden, auch die ganz im Norden, dieses Tagungsheim mit; denn das Geld wird ja dem kirchengemeindlichen Topf abgezogen. Das sind zwar im Augenblick nur 450 000 DM, aber das ist ja auch nur eine Rate der noch offenen Finanzierung. Darüber hinaus stehen ja noch zwei weitere Tagungsstätten an. Um haushaltsgerecht zu sein, müßte auch dort eine Mischfinanzierung in Betracht gezogen werden oder aber wir würden quasi Südbaden zu einem Notstandsgebiet erklären. Es bedarf keiner besonderen Betonung mehr, daß diese vom Tagungsheim benötigten und aus der Finanzierungsabteilung „kirchengemeindliche Bauvorhaben“ abgezogenen finanziellen Mittel dann bei den Kirchengemeinden fehlen. Ob das sinnvoll ist, haben wir hier zu entscheiden. Und ich glaube, auf alle Fälle das hier vortragen zu sollen, damit jedes Mitglied der Synode sich über den Sachverhalt der Einführung der Mischfinanzierung vor der Abstimmung im klaren ist.

Ich müßte nicht aus dem Finanzausschuß sein, wenn ich nicht auch einen anderen Deckungsvorschlag mitbringen würde. Es steht uns ja frei, zu entscheiden, was mit dem Haushaltsüberschuß 1973 gemacht wird. Ich würde den Vorschlag machen, daß wir einfach der landeskirchlichen Abteilung 450 000 DM mehr aus dem Haushaltsüberschuß zuweisen und die Finanzierung aus diesem Fonds vornehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich vorschlagen, daß wir das morgen mitbehandeln? Denn dort haben wir an sich diesen Punkt. Eine Abstimmung ist heute ohnedies nicht vorgesehen, sondern lediglich eine Abstimmung über den Antrag unserer Synodalen Frau **Heinemann** und Synodalen **Michel**.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Den ersten Teil stellen wir für morgen zurück, das Miteinbeziehen kann heute erledigt werden.

Wer ist gegen das Begehren der Synodalen Frau **Heinemann** und **Michel**? — 2. Enthaltung, bitte? — Bei 2 Gegenstimmen **angenommen**.

Wir kommen zum nächsten Punkt:

VIII. 2: Planung einer ländlichen Heimvolkshochschule.

Herr von Kirchbach mußte uns aus beruflichen Gründen leider verlassen. Für ihn erstattet Herr Steyer den Bericht.

Synodaler **Steyer**: Ich lese vor, was Herr von Kirchbach als Berichterstatter zu Papier gebracht hat.

Dem Finanzausschuß lag eine Vorlage des Baureferats des Evangelischen Oberkirchenrats über die Planung einer ländlichen Heimvolkshochschule zur Beratung vor. Auch der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß haben sich mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, die folgenden Ausführungen auch in ihrem Namen vorzutragen.

Die Notwendigkeit der Vorlage ergibt sich aus dem Umstand, daß der Mietvertrag für die bisher benutzten Gebäude, die Gamburg, am 31. 12. 1980 ausläuft. Anlaß der Vorlage sind Verhandlungen mit der Vertretung des Bauernverbandes und des Gamburg e. V. über die Notwendigkeit eines Neubaus. Es handelt sich also nicht um ein kurzfristig zu lösendes Problem, sondern um eine Planung auf mittlere Sicht.

Zunächst zur Geschichte der Gamburg. Die Gamburg ist das einzige ländliche Bildungszentrum in Nordbaden. Für den kirchlichen Dienst auf dem Lande in unserer Landeskirche ist die Gamburg ein Initiativzentrum für Gesamtbaden. Seit 1948 besuchten 1400 Teilnehmer Grundkurse von 4 bis 10 Wochen Dauer in der Bauernschule, und 6000 Besucher waren es in sonstigen Kursen und Veranstaltungen. Die Aufgabe der Bauernschule ist es, das Leben auf dem Lande lebenswert zu erhalten und zu gestalten. Der zur Erfüllung dieser Aufgabe beschrittene Weg geht über die Bildung von Verantwortlichen, die in Kirche und Berufsstand, im parteipolitischen und kommunalpolitischen Raum ihre Meinung artikulieren und ihren Standpunkt vertreten können. Als engagierte Christen sollen sie Vorbilder sein und als Kristallisationspunkte für gemeindliches Leben in ländlichen Gebieten wirken; um es mit dem schönen deutschen Wort zu sagen: sie sollen Multiplikatoren sein.

Eine beachtliche Anzahl von Altschülern der Gamburg arbeitet verantwortlich in Kirchengemeinderäten, als Bürgermeister, Ratschreiber, in Vereinen, als Gemeinderäte, als Verantwortliche im Genossenschaftswesen aktiv an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande mit. Träger der Arbeit ist der Gamburg e. V., dem angehören der Badische Raiffeisen-Verband, die Landkreise Nordbadens, die Kreisbauernverbände, die evangelische und die katholische Landeskirche.

Die Gamburg hat ca. 40 Betten. Ein Verbleib in der Gamburg und damit eine Verlängerung des Mietvertragsverhältnisses ist nicht empfehlenswert, da bauliche Erweiterungen infolge der Vorschriften der Naturschutz- und Denkmalschutzbehörden nicht möglich sind. Ferner sind die vorhandenen sanitären und hygienischen sowie die räumlichen Einrichtungen für die Durchführung von Jugend- und

Erwachsenenbildungsmaßnahmen nach den heutigen Maßstäben nicht mehr geeignet.

Hinzu kommt, daß seit dem 1. Januar 1973 die Gamburg in dem neugeschaffenen Tauberkreis liegt, also zur Region Heilbronn und damit zu Nordwürttemberg gehört. In diesem Raum arbeiten bereits vier Bauernschulen. In Nordbaden besteht keine ländliche Heimvolkshochschule mehr.

Soviel zur Geschichte und Charakterisierung der Gamburg. In dem neuen Heim, das die Gamburg ersetzen soll, sollen zunächst die Arbeiten, die bisher in der Gamburg durchgeführt wurden, weitergeführt werden, nämlich: Heimvolkshochschullehrgänge, Aufbaukurse für Altschüler, Bildungswochen für Berufsschüler, Lebenskundekurse für die Oberklassen der landwirtschaftlichen Fachschulen, Bildungs- und Erholungsfreizeiten für Landfrauen und Ehepaare, Altenfreizeiten, Kurse für Berufs- und Arbeitspädagogik für Landwirtschaftsmeister und -meisterinnen, Kurse für Lehr- und Ausbildungseltern, Kurse und Freizeiten für Männer und Frauen, Bildungstage und Seminare für Zielgruppen des ländlichen Raumes, Wochenendveranstaltungen für Landjugendfrauen, Meditationskurse, Kreativitätskurse. Zusätzlich sollen veranstaltet werden: Fortbildungsmaßnahmen für Lehr- und Beratungskräfte der Landwirtschaftsverwaltung, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Obmänner der Bauernverbände, Gemeindefreizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, Familienerholungsmaßnahmen für Eltern mit Kindern, ferner Veranstaltungen der Werke der Landeskirche und der katholischen Verbände und Bildungswerke, Gastkurse z. B. der Arbeitsgemeinschaft für politische Bildung u. a. m.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben geht die derzeitige Planung von folgendem Raumprogramm aus: Internat und Unterrichtstrakt mit Lehrsaal, Lehrräumen, Gruppenarbeitsräumen mit einer Gesamtkapazität von 60 Plätzen (Erweiterung gegenüber der Gamburg um 20 Plätze), Kleinturnhalle und Andachtsraum, Wirtschaftstrakt, Verwaltungs- und Wohnräume für das Personal sowie weitere Nebenräume. Die Gesamtkosten werden sich auf ca. 6 Millionen DM, derzeitige Baukosten vorausgesetzt, belaufen.

Grundsätzlich besteht bei den derzeitigen Trägern die Bereitschaft — sofern die Synode dem zustimmt —, die Baukosten wie folgt zu verteilen: ein Drittel Land Baden-Württemberg, ein Drittel Erzdiözese Freiburg und ein Drittel Evangelische Landeskirche in Baden, so daß von uns ein Beitrag von 2 Millionen DM zu den Baukosten erwartet würde.

Bei den Betriebskosten der Heimvolkshochschule ist an eine Aufteilung eventueller Defizite ebenfalls im Verhältnis ein Drittel zu ein Drittel zu ein Drittel gedacht. Bisher waren Zuschüsse von insgesamt 35 000 DM pro Jahr erforderlich, von denen die katholische Kirche 14 000 und die evangelische Landeskirche 7 000 übernommen hat. Mit einem wesentlichen Ansteigen der Betriebsdefizite muß nicht gerechnet werden, da viele Tagungen ausreichend von staatlichen Mitteln bezuschußt werden können.

Als personelle Ausstattung ist neben dem Personal für Verwaltung und Hauswirtschaft folgendes Lehrpersonal erforderlich: ein nebenamtlicher evan-

gelischer und ein nebenamtlicher katholischer Pfarrer, ein ständig anwesender Diplom-Landwirt sowie eine Sozialpädagogin als Bildungsreferentin und eine Sozialpädagogin als musische Fachkraft; ein Großteil der Veranstaltungen soll von Gastdozenten übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunkt wäre Nähe zu einer Universitätsstadt von Vorteil.

Der Finanzausschuß hat im Beisein eines Vertreters des Hauptausschusses und des Bildungsausschusses bei seinen Beratungen insbesondere folgende Punkte diskutiert:

1. Fortführung der Bauernschularbeit. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Bauernarbeit unserer Kirche ein wichtiger Schwerpunkt. Zum einen sind die Bauern der Veränderung der soziologischen Struktur, der Technisierung und des gesamten Weltbildes besonders stark ausgesetzt. Die Kombination geistiger, technischer und wirtschaftlicher Anforderungen, verbunden mit der Bindung an einen bestimmten Ort, müssen durch die Persönlichkeit der Bauern und ihrer Familie aufgefangen und verarbeitet werden können. Dies setzt geistige und vor allem geistliche Hilfe voraus. Es hat im übrigen den Anschein, als ob der Aufwand, den die Kirche betreibt, um in dieser Situation zu helfen, hinter den Aufwendungen für andere Bereiche unverhältnismäßig zurücksteht.

Zum anderen sind die bisherigen Erfolge der Landschularbeit der Gamburg im Bereich der ganzen badischen Landeskirche an vielen Orten sichtbar und fruchtbar. Aus der Sicht des Finanzausschusses wäre es nicht zu verantworten, diese Arbeit einzustellen. Daß Landfrauenarbeit und Erholung durch ein solches Heim wesentlich erleichtert, wenn nicht sogar erst möglich werden, sei als positiver Punkt ebenso vermerkt wie die Gemeinschaftlichkeit in dieser Aufgabe mit der katholischen Kirche. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode daher einstimmig, die bisherige Arbeit gemeinsam mit der katholischen Kirche und den zuständigen staatlichen Stellen weiterzuführen.

2. Neubau einer ländlichen Heimvolkshochschule. In den Vorgesprächen des Oberkirchenrates wurden mit den Gesprächspartnern Alternativen für einen Neubau diskutiert. Bereits vorher waren zahlreiche Versuche unternommen worden, einen anderen Ort als die Gamburg für die Arbeit zu finden. Diese Versuche, die bis 1963 zurückreichen, scheiterten jedoch. Als Alternativen wurden diskutiert: Die Anmietung entsprechender Räume für die Schulungsarbeit, die Bereitstellung von Räumen etwa in einem Gemeindezentrum und Unterbringung der Kursteilnehmer in Hotels und Gaststätten oder die Beteiligung an einem landeskirchlichen Neubauvorhaben, wie z. B. das 4. Tagungsheim mit Standort Pforzheim-Hohenwart. Sowohl der Bauernverband als auch die Erzdiözese Freiburg ziehen den Neubau vor. Abgesehen davon, daß die genannten Alternativen nur mit Zustimmung aller Partner möglich wären, ist im vorliegenden Fall das wirtschaftliche Risiko, das sonst die eingehende Prüfung der vorgenannten Alternativen dringend fordert, hier gering. Ein geringes wirtschaftliches Risiko ergibt sich nicht nur aus der Drittelung eventueller Defizite, sondern insbesondere aus der Struktur der Arbeit.

Wie bereits aus den in der Vergangenheit durchgeführten Kursen ersichtlich und auch in Zukunft geplant, liegt der Schwerpunkt der Bauernschule mit längeren Kursen im Winterhalbjahr, d. h. vom Oktober bis März. Gerade diese Zeit kann aber bei anderen kirchlichen Tagungsstätten und Heimen am wenigsten sicher ausreichend belegt werden. Hier liegt nach Auffassung des Finanzausschusses ein entscheidender Vorteil hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eines solchen Tagungsheimes gegenüber anderen rein landeskirchlichen Projekten.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher der Synode, dem Neubau einer Bauernschule grundsätzlich zuzustimmen. Dieser Entscheid ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, zum einen wegen der erforderlichen Verhandlungen mit den Partnern, zum anderen wegen der Mittelbindungen in unseren Haushaltsplänen.

3. Standort. Der Finanzausschuß hat sich auch mit der Frage des Standortes beschäftigt, ist jedoch hier zu keinem endgültigen Ergebnis gekommen. Nach dem gegenwärtigen Stand kommen als Standort Meckesheim sowie Waldbrunn im Odenwald in Betracht. Dabei wird vor allem darauf zu achten sein, daß das neue Heim in einer landwirtschaftlich strukturierten Gegend liegt. Der Finanzausschuß hat den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, diese Frage eingehend zu prüfen und ihm auf der Zwischentagung hierzu zu berichten. Er bittet Sie, von diesem Vorgehen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

4. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Finanzausschuß Ihnen vorschlägt, die erforderlichen Mittel mit der erforderlichen Priorität einzuplanen, jedoch nicht zur Auszahlung vor dem Haushaltszeitraum 1976/77.

Meine bisherigen Ausführungen bezogen sich allein auf die Bauernarbeit. Lassen Sie mich jedoch hinzufügen, daß nach Ansicht des Finanzausschusses dieses Projekt uns zusätzliche Möglichkeiten gibt, Tagungen sowie auch Maßnahmen der Familien-erholung durchzuführen, für die in Anbetracht der angespannten Finanzsituation der Landeskirche sicher zu wenig Mittel zur Verfügung stehen. Mit dem vorgeschlagenen Projekt dürfte auch die Möglichkeit gegeben sein, diesem Bedarf zumindest teilweise Rechnung zu tragen. Der Hauptausschuß hat in seinen Beratungen besonders darauf hingewiesen, daß dieser Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Standortfrage gebührend berücksichtigt werden muß. Namens des Finanzausschusses stelle ich daher folgenden Antrag:

Die Synode wolle beschließen,

1. Die Bauernschularbeit wird wie bisher in Gemeinschaft mit der katholischen Kirche und den zuständigen staatlichen Stellen weitergeführt.

2. Die Evangelische Landeskirche in Baden ist grundsätzlich bereit, sich am Neubau einer Bauernschule mit ca. 60 Plätzen zu beteiligen. Sie übernimmt einen Anteil von einem Drittel der Baukosten bis zur Höhe von 2 Millionen DM, jedoch nicht vor dem Haushaltszeitraum 1976/77, sofern das Erzbistum Freiburg und

das Land Baden-Württemberg mit je einem Drittel zu den Gesamtkosten des Projektes beitragen.

3. Die Evangelische Landeskirche in Baden ist bereit, eventuell entstehende Betriebsdefizite dieser Bauernschule zu einem Drittel zu übernehmen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das Wort wird nicht gewünscht. Sie haben die drei Ziffern des Antrags gehört:

1. Die Bauernschularbeit wird wie bisher in Gemeinschaft mit der katholischen Kirche und den zuständigen staatlichen Stellen weitergeführt.

Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: In dieser Formulierung scheint mir das nicht ganz dem Sachverhalt zu entsprechen. Es geht nicht nur um eine Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und staatlichen Stellen, sondern auch um eine Zusammenarbeit mit dem Bauernverband. Also müßte da das Wort „Bauernverband“ hinein.

(Zuruf)

— Ist es richtig, Herr Wenz? Das wissen Sie am besten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also:

„Die Bauernschularbeit wird wie bisher in Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, den zuständigen staatlichen Stellen und dem Bauernverband weitergeführt.“

Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses mit dieser Ergänzung? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

2. Die Evangelische Landeskirche in Baden ist grundsätzlich bereit, sich am Neubau einer Bauernschule mit ca. 60 Plätzen zu beteiligen. Sie übernimmt einen Anteil von einem Drittel der Baukosten bis zur Höhe von 2 Mio DM, jedoch nicht vor dem Haushaltszeitraum 1976/1977, sofern das Erzbistum Freiburg und das Land Baden-Württemberg mit je einem Drittel zu den Gesamtkosten des Projektes beitragen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

3. Die Evangelische Landeskirche in Baden ist bereit, eventuell entstehende Betriebsdefizite dieser Bauernschule zu einem Drittel zu übernehmen.

Wer ist gegen diese Übernahme? — 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen. — Auch dieser Vorschlag ist angenommen.

Damit ist auch Punkt VIII, 2 erledigt. Wir kommen zum Punkt

IX. Verschiedenes.

1. Sie haben im Laufe des Tages erhalten die Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Eichtersheim und Michelfeld zur evangelischen Kirchengemeinde Angelbachtal.

Das möchte ich morgen gleich zu Beginn unserer Plenarsitzung behandeln, ohne daß wir einen Ausschuß beanspruchen. Die Begründung steht auf der Rückseite. Einverstanden? — Gut, danke.

2. Durch das Ausscheiden unseres bisherigen Synodalen Grob ist der Rechtsausschuß zu schwach im Ausschuß für Ökumene und Mission vertreten. Er schlägt jetzt vor, daß das Ausschußmitglied Richter in diesen besonderen Ausschuß berufen wird. Wer ist damit nicht einverstanden? — Keine Gegenstimme. Ich gratuliere und wünsche gute Arbeit.

3. Es wird jetzt ein Bericht unseres besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ verteilt. Dieser Ausschuß hat sich am 26. Januar und auch jetzt im Verlauf unserer Synodaltagung mit seinen Aufgaben befaßt und gibt hierzu den schriftlichen Bericht. Die Ausschußmitglieder bitten Sie, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ hat sich in seiner Sitzung am 26. 1. 1974 in Karlsruhe mit der Frage der politisch Verfolgten als Opfer von Gewalt befaßt. Dabei wurden auch die Situation der Verfolgten in Chile und die verschiedenen Auffassungen dazu erörtert.

Der Ausschuß gibt auf Grund seiner Überlegungen der Synode den folgenden Bericht über Hilfsmöglichkeiten für Verfolgte in Chile:

1. Das Hören auf die Frohe Botschaft von Christus und der Gehorsam gegenüber ihrem Herrn Jesus Christus verpflichten Christen zur Hilfe am Mitmenschen ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung. Solche Hilfe ist zugleich Zeugnis für die Verantwortung, die der Christ und die Kirche vor Gott einer heilsbedürftigen Welt gegenüber haben.

Von solcher Hilfe können politisch Verfolgte nicht grundsätzlich ausgenommen sein.

In diesem Sinne erklärte Bischof Helmut Frenz von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile vor der Presse in Deutschland: „Ich bin nicht hier, um von Europa aus den Widerstand gegen das derzeitige Regime in Chile zu organisieren. Mir geht es einzig darum, auf das Schicksal der in Not geratenen Menschen in Chile aufmerksam zu machen und Hilfe für sie zu erbitten.“

2. Zur Charakterisierung der gegenwärtigen Situation in Chile wurden gerade in Deutschland sehr gegensätzliche Berichte und Stellungnahmen veröffentlicht. Wer aber den gegenwärtig in Not geratenen Menschen helfen will, kann seine Hilfsbereitschaft nicht von der Frage abhängig machen, wie und durch wessen Schuld es zur jetzigen Situation gekommen ist. Die jetzige Lage in Chile ist die, daß die Menschenrechte durch den erklärten Kriegszustand außer Kraft gesetzt sind. Dieser Zustand hat blutige Opfer, Verfolgung, Folter und Terror für viele unschuldige Menschen in Chile zur Folge.

3. Sofortige und schnelle Unterstützung und d. h. auch unsere Hilfe ist vor allem für folgende Gruppen nötig: die Gefangenen und ihre Angehörigen, die direkt Verfolgten, die teilweise auch in der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Asyl gesucht haben, die lateinamerikanischen Flüchtlinge, die ausgewiesen wurden, die große Zahl derer, die aus politischen Gründen ihren Arbeitsplatz und damit jede Existenzgrundlage für sich und ihre Familien verloren haben. Wesentliche Hilfe vor Ort leistet der „Kirchliche Friedensausschuß“ in Chile, in dem Protestanten und

Katholiken bei der Hilfe für politisch Verfolgte zusammenarbeiten. Gemeinsame Vorsitzende dieses Ausschusses sind der katholische Weihbischof Fernando Ariztia Ruiz und der lutherische Bischof Helmut Frenz. Durch die gespannte politische Situation ist die Arbeit dieses Ausschusses vielen Verdächtigungen ausgesetzt. Bischof Frenz schreibt in einem Brief über seine Arbeit: „Das hat mich bei sehr vielen suspekt werden lassen. Auf der Linken wie auf der Rechten habe ich Freunde verloren. Das ist bitter! Dafür habe ich unter den Leidenden in Chile viele Brüder gefunden. Das gibt mir den Mut weiterzumachen.“ Nachdem es zunächst auch zwischen Pfarrern und Presbyterien der chilenischen lutherischen Kirche zu heftigen Auseinandersetzungen über diese Hilfe gekommen war, hat eine außerordentliche Synode der chilenischen lutherischen Kirche, die am 23. und 24. März 1974 in Santiago tagte, ihrem Bischof und den Pfarrern Dank und Anerkennung für ihre aktive Beteiligung an der humanen Aussiedlung von über 5000 ausländischen Flüchtlingen aus Chile nach dem Militärputsch vom September vergangenen Jahres ausgesprochen. Um diese Hilfe weiter wirksam leisten zu können, ist jedoch dringend weitere Unterstützung durch ausländische Christen erforderlich.

4. Welche Hilfe können wir als evangelische Christen in Deutschland leisten?

Neben der Unterstützung durch finanzielle Hilfen, die das Diakonische Werk dem Ökumenischen Rat der Kirchen für diese Arbeit in Chile zur Verfügung gestellt hat und auch in Zukunft zur Verfügung stellen wird, geht es vor allem um die Aufnahme von Flüchtlingen aus Chile in unserem Land. Für alle Arten von politisch Verfolgten werden dabei die Bedingungen einer rechtsstaatlichen Demokratie für das Aufnahmeverfahren angewandt. Die Bundesregierung hat sich zur Aufnahme von 1350 Flüchtlingen aus Chile bereiterklärt. Dazu hat nicht zuletzt auch der Besuch von Bischof Frenz in Deutschland beigetragen. Wieviele Flüchtlinge tatsächlich einreisen können, ist jedoch davon abhängig, wieviele von ihnen die einzelnen Bundesländer aufzunehmen bereit sind. Die Bundesregierung hat das bisherige Angebot der Bundesländer, eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen aufzunehmen, ausgeschöpft. Da in Chile noch immer Kriegsrecht und Ausnahmezustand herrschen, wird man damit rechnen müssen, daß weitere Gefährdete in der deutschen Botschaft Zuflucht suchen und um Asyl in der Bundesrepublik bitten. Hinzu kommt, daß auf Grund der gegenwärtigen politischen Entwicklung in Argentinien möglicherweise damit zu rechnen ist, daß viele aus Chile dorthin Geflüchtete Argentinien kurzfristig wieder verlassen müssen.

Entsprechend einem Beschluß der EKD-Synode in Kassel vom 16. 1. 1974 erscheint es daher einmal notwendig, „auf die schnelle Bereitschaft der Bundesregierung zu drängen, eine weitere, prinzipiell nicht begrenzte Zahl von Flüchtlingen aus Chile aufzunehmen“. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß die Bundesregierung abhängig ist von der Aufnahmebereitschaft der Landesregierungen und der Städte. Es ist daher zu empfehlen, daß das Diakonische Werk oder die Landeskirche selbst sich auch an das Innenministerium unseres Bundeslandes wendet.

Zum anderen dürfen die Gemeinden und die einzelnen Glieder unserer Kirche nicht müde werden, „die Situation solcher und anderer Flüchtlinge sowie Vertriebener und Aussiedler in ihre Fürbitte aufzunehmen und finanzielle Mittel und andere konkrete Hilfen zur Verfügung zu stellen.“

4. Unser Synodaler Richter stellt mit weiteren Synodalen folgenden Antrag hinsichtlich der Pla-

nungen des ersten Reaktorblocks in Wyhl am Kaiserstuhl — Sie kennen das Thema aus den Ausführungen der zurückliegenden Tage —:

Die Planungen des ersten Reaktorblocks mit 1300 MW elektrischer Leistung in Wyhl am Kaiserstuhl treten derzeit in ein entscheidendes Stadium. Der nach dem Atomgesetz vorgeschriebene Erörterungstermin ist für den 4./5. Juli bzw. 8./9. Juli 1974 vorgesehen. Mit diesen und den — laut Wirtschaftsminister Dr. Eberle — folgenden Planungen für nahezu ein Dutzend weiterer Kernkraftwerke in der Rheinebene werden nach Auskunft zahlreicher Experten sowie einer Nachricht im „Staatsanzeiger Baden-Württemberg“ Nr. 76/1972 S. 2 erhebliche Beeinträchtigungen des Lebens befürchtet.

Zitat Staatsanzeiger:

„Wenn der steigende Energiebedarf von Wirtschaft und privaten Haushalten nachhaltig gedeckt werden soll, müssen weitere Investitionen bei den Erzeugungsanlagen vorgenommen werden. Hier kommt auf das Land Baden-Württemberg eine landesplanerische Entscheidung zu, die kontinentale Züge trägt. Rückt nämlich die EWG noch näher zusammen, was allgemein erwartet wird, so wird das Rheintal zwischen Frankfurt und Basel die Wirtschaftsachse überhaupt werden. Ob dann noch Platz für den Umweltschutz ist, muß bezweifelt werden. Sachverständige Leute sind deshalb der Ansicht, die Ebene solle für die gewerbliche und industrielle Nutzung freigegeben werden, während die Funktionen ‚Wohnen‘, ‚Erholung‘ usw. in der ‚Vorbergzone‘ und in den Seitentälern des Rheins angesiedelt werden sollten. Damit würden jedoch zahlreiche Kommunalplanungen und auch landesplanerische Zielsetzungen tangiert...“

Zur Erhärtung dieser Ausführungen mögen nachstehende Einzelheiten beitragen:

- Weithin sind die oberrheinischen Standorte für derartige Projekte meteorologisch denkbar ungeeignet (Inversionswetterlage).
- Die aus dem Kühlprozeß entstehende Nebel- und Dampfglocke dürfte nicht nur das Kleinklima und damit den Reifeprozeß der landwirtschaftlichen Kulturen dieses vornehmlich ackerbaulich ausgerichteten Gebietes beeinträchtigen. Es wird stark befürchtet, daß Asthmatiker, Bronchialkranke, Herz- und Kreislaufgeschädigte ganz besonders unter den Folgen des Kühlturbetriebes leiden werden.
- Das Nutzungsrecht des Rheinwassers bleibt nach dem Versailler Vertrag ausschließlich Frankreich vorbehalten, d. h. man dürfte zu Kühlzwecken dem Rhein zwar Wasser entnehmen, dasselbe aber nach Erwärmung nicht mehr in den Fluß zurückführen. Das bedeutet, daß die Blöcke nahezu das ganze Jahr voll auf Kühlturbetrieb gefahren werden müssen.
- Es war bisher nicht bekannt, daß nach dem vorliegenden Sicherheitsbericht der Kernkraftwerk Süd GmbH dem Grundwasser täglich maximal 9 600 000 Liter für den Nutzwasserbedarf des Atomkraftwerkbetriebes entnommen werden. Diese alarmierende Zahl bedeutet mit Sicherheit ein weiteres verhängnisvolles Absinken des Grundwassers in der ganzen Gegend.

Die ernstesten Befürchtungen — man könnte ohne Schwierigkeiten weitere anfügen — führen analog zu einer Situation, die in der Resolution „Kirche und Stadt“ mit folgenden Worten beschrieben ist:

„Aufgabe der Kirche ist es, sich nicht erst im nachhinein um die Opfer von Fehlentwicklungen in der Stadtplanung zu kümmern. Sie muß bereits mit Beginn des Planungsprozesses Einfluß nehmen, um diese Opfer zu vermeiden.“

Wir meinen, daß im vorliegenden Fall die konkrete Situation noch unverhältnismäßig gravierender ist. Ein weiterer Gesichtspunkt soll hier noch kurz genannt werden: Die Bedrohung der Natur und damit der anderen Dimension der Schöpfung Gottes. In der Einladung zu einer Tagung der Evang. Akademie Bad Herrenalb unter dem Thema „Ehrfurcht vor dem Leben heute“ vom 3. bis 5. Mai d. J. steht zu lesen:

„Menschen auszubeuten, gilt mit Recht als böse. Die Natur ausbeuten zu können, ist bis heute erstrebenswertes Ziel von Forschung und Technik. Die Erde und ihr Leben ist ganz selbstverständlich für den Menschen da. Es melden sich freilich erste Krisenzeichen: Menschliche Eingriffe rächen sich, Grenzen zivilisatorischen Wachstums werden deutlich...“

Die vom Menschen selbst geschaffene Umweltkrise ist vielleicht zutiefst eine Krise menschlichen Selbstverständnisses...“

Diese unmittelbare Bedrohung von Mensch und Natur weiter Gebiete unserer Landeskirche erfordert nach Ansicht der Unterzeichneten noch vor dem Erörterungstermin eine deutliche Stellungnahme.

Wir bitten die Synode um Zustimmung zu folgendem Antrag:

„Die Synode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, im Blick auf die Atomkraftwerkplanungen in der Rheinebene eine Stellungnahme noch vor dem Erörterungstermin in Wyhl abzugeben. Möglicherweise kann dies nach Anhörung einer Expertenkommission geschehen.“

Über diesen Antrag wollen wir jetzt nicht befinden, sondern ihn bis morgen zurückstellen, denn wir müssen ja den Beteiligten Gelegenheit geben, sich damit zu befassen. Kann ich — das ist jetzt meine Frage an den Evangelischen Oberkirchenrat — ihn morgen gleich am Anfang der Sitzung behandeln, oder soll er bis zum Punkt „Verschiedenes“ zurückgestellt werden? — Am Anfang der Sitzung.

Somit sind die Punkte, die ich bei „Verschiedenes“ vorgesehen habe, erledigt, und ich frage Sie: Wer hat Wünsche, Beschwerden, Anregungen? — Keine Wortmeldungen mehr. Dann darf ich unsere Synodale Frau Clausing bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodale Frau Clausing spricht das Schlußgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe unsere zweite Sitzung und lade zu unserer vierten und letzten Sitzung morgen früh 8.45 Uhr ein.

(Schluß der Sitzung: 19.50 Uhr)

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 26. April 1974, vormittags 8.45 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgaben

II.

Berichte des Finanzausschusses

1. Jahresrechnung 1973 und Verwendung des Haushaltsüberschusses
Berichterstatter: Synodaler Gabriel
2. Landeskirchliche Bauvorhaben
Berichterstatter: Synodaler Michel
3. Kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Bauvorhaben; mittelfristige Bau- und Finanzplanung im Haushaltszeitraum 1974/75
Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
4. Diakonische Bauvorhaben
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching
5. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe auf Gewährung der Funktionszulage für die Mitarbeiter der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe
Berichterstatter: Synodaler Reger

III.

Berichte des Hauptausschusses

1. Antrag des Dipl.-Chemikers Dr. Walther Kleeberg, Wolfach, vom 27. 11. 1973 auf Änderung der im Monat November festgelegten Gedenktage
Berichterstatter: Synodaler Schoener
2. Bericht des Planungsausschusses und des Arbeitskreises Freizeit und Erholung vom 23. 2. 1974
Berichterstatter: Synodaler Nagel
3. Eingabe der Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Wissensgründen beim Evang. Oberkirchenrat vom 19. 3. 1974 auf Äußerung der Landessynode zur Abschaffung des Prüfungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer gegenüber dem Rat und der Synode der EKD
Berichterstatter: Synodaler Rave

IV.

Bericht des Bildungsausschusses

- Antrag des Evangelischen Dekanats Hochrhein vom 26. 3. 1974 und 22. 3. 1974 auf Erweiterung der Zulassung von Religionsbüchern für den Religionsunterricht der Grundschule
Berichterstatter: Synodaler Steininger

V.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses, Hauptausschusses und Finanzausschusses

Antrag des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 17. 1. 1974 auf Neuregelung der Altersversorgung der badischen Pfarrer
Berichterstatter: Synodaler Stock

VI.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses, Finanzausschusses und Bildungsausschusses

1. Antrag des Evang. Oberkirchenrats auf Errichtung der Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre
HA Berichterstatter: Synodaler Schnabel
FA Berichterstatterin: Synodale Lore Heine-
mann
BA Berichterstatterin: Synodale Helga Gram-
lich
2. Antrag der Evangelischen Studentengemeinde Mannheim vom 28. 2. 1974 auf Beschaffung von Unterbringungsräumen
FA Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg
BA Berichterstatter: Synodaler Fischer von
Weikersthal

VII.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses, Bildungsausschusses und Finanzausschusses zur Resolution des Forums „Kirche und Stadt“

- RA Berichterstatter: Synodaler von Baden
BA Berichterstatter: Synodaler Cleiß
FA Berichterstatter: Synodaler Erndwein

VIII.

Verschiedenes

IX.

Schlußgebet des Herrn Landesbischof

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die 4. Sitzung und bitte unseren Synodalen Stock, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Stock** spricht das Eingangsgebet.

I. Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Bei unserem ersten Tagesordnungspunkt möchte ich, wie gestern abend bereits abgesprochen, zunächst den

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Eichtersheim und Michelfeld zur evangelischen Kirchengemeinde **Angelbachtal**

behandeln.

Hat irgendjemand den Wunsch, sich bezüglich der Überschrift zu äußern? — Das ist nicht der Fall.

§ 1 spricht die Vereinigung aus.

Ist hierzu irgendetwas zu sagen? — Nicht der Fall.

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Vollzugsbeauftragung.

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

So darf ich zur Abstimmung kommen und rufe zunächst die Überschrift auf.

Wer ist mit dieser nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

§ 1: Wer kann dem Vorschlag des Landeskirchenrats nicht folgen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

§ 2: Wer ist hier mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmige Annahme.

Ich kann das gesamte Gesetz zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung und gesetzliche Regelung? — Wer enthält sich? — Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Als nächstes haben wir vereinbart, den Antrag Richter und Andere zu behandeln. Sie wissen, daß der Schlußantrag lautet:

Die Synode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, im Blick auf die Atomkraftwerkpläne in der Rheinebene eine Stellungnahme noch vor dem Erörterungstermin in Wyhl abzugeben. Möglicherweise kann dies nach Anhörung einer Expertenkommission geschehen.

Ich darf dem Herrn Landesbischof als dem Vorsitzenden des angesprochenen Gremiums das Wort erteilen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Zur Information der Synode folgendes:

Am 6. März fand auf meine Einladung ein Gespräch in Karlsruhe statt über die Frage der Kernreaktoren auf dem Gebiet der badischen Landeskirche. An diesem Gespräch nahmen teil die Professoren Dr. Häfele, Dr. Picht und Dr. Fischer (das sind, wie Sie wissen, Experten pro und contra), dann der Vorsitzende der badischen Bürgerinitiative, Wüstenhagen, aus unserer Synode die Herren Richter und Wenz und einige Mitarbeiter des Oberkirchenrats. In diesem Gespräch wurde folgendes deutlich, und das muß man in der Tat sehr laut und deutlich sagen: Die Umweltverschmutzung hat insbesondere in Baden und da insbesondere im Rheintal ein so katastrophales Ausmaß und eine so unheimliche Intensität angenommen, daß unter den damals anwesenden Experten die Frage eigentlich negativ beantwortet wurde — man schreckte davor nur etwas zurück —, nämlich die Frage, ob diese unheimliche Entwicklung noch aufgehalten oder gar rückläufig gemacht werden könnte. Wir leben in einer umfassenden Verseuchung, von der sich die meisten Zeitgenossen keine Vorstellung machen. Dabei ist das Schwierige dies: Man kann die Frage nicht auf Baden, nicht mal auf die Bundesrepublik

konzentrieren, sondern muß sie sehen im europäischen Kontext. Gleichgültig, was wir hier in Baden beschließen, im Elsaß stehen bereits die großen Kaliwerke, die mit ihrem Abwasser den Rhein ruinieren, steht ein Kernreaktor nach dem andern plötzlich vor uns, so daß wir, selbst wenn wir uns zurückhalten, die negativen Auswirkungen der atomaren und chemischen Verseuchung von Luft, Wasser und Boden aus erster Hand genießen. Und die nüchterne Frage — das wurde bei diesem Gespräch auch deutlich — lautet: Wollen wir diese Verseuchung nun mitmachen, ohne wenigstens die Vorteile zu haben, die mit einer solchen Gewinnung von Chemikalien und Energie verbunden sind? Die Frage schürzte sich zu auf folgende Alternative: Ist der Bundesbürger, ja, man muß sagen, der Europäer bereit, erhebliche wirtschaftliche Nachteile, Verlust an Arbeitsplätzen, Rückgang des Wohlstandes in Kauf zu nehmen, um dafür gesünder zu leben, vor allen Dingen: um dafür die kommenden Generationen gesünder leben zu lassen?

Und nun zum Ergebnis: Es wurde in diesem Gespräch folgendes, und ich glaube in Übereinstimmung, deutlich:

Erstens. Die Kirche kann sich zu den Sachfragen, ob nun da oder dort ein Kernreaktor oder ein anderes industrielles Großwerk errichtet werden soll und mit welcher Kapazität, nicht äußern, weil bei diesen Sachfragen nun wirklich die fachlichen Erkenntnisse und Überlegungen eine Priorität spielen.

Zweitens. Die berühmten Expertisen lauten widersprüchlich, so daß man von einem so oder so zusammengesetzten Expertengremium eine so oder so geartete Antwort erhält.

Drittens. Was die Kirche aber kann und soll, ist, mit einem Stichwort gesagt, Bewußtseinsbildung, besser noch, viel mehr als Bewußtseinsbildung, die rechte Motivation, die innere Einstellung. Und da war insbesondere genannt worden die Bereitschaft des einzelnen, Rücksicht zu nehmen auf die anderen, Rücksicht zu nehmen auf das Ganze. Es wurde davon gesprochen, daß man die Sachfragen sachlicher löst, also aufruft zur Nüchternheit und die Bereitschaft weckt, eine gesunde Armut einer reichen Krankheit vorzuziehen. Darum gehts.

(Beifall)

Viertens. Die Kirche bietet den runden Tisch, an dem es gelingt, die streitenden Geister jedenfalls einmal zum Gespräch zu bringen. In diesem Sinne sind auch hier in diesem Hause schon einige wesentliche Tagungen und Gespräche vonstatten gegangen.

Fünftens. Die EKD wird demnächst eine bereits seit über einem Jahr in Arbeit befindliche Denkschrift oder Studie zu den Fragen des Umweltschutzes, der Kernenergie usw. usf. veröffentlichen.

Nun zu dem Antrag: Was wir von Baden aus tun können und auch tun müssen — das sehe ich gleichfalls so wie die Antragsteller —, ist dies, daß wir, wenn jetzt im Juli die Entscheidungen über einige Kernkraftunternehmen in unserem Land fallen, wenigstens auf diese Dinge mit aller Deutlichkeit hinweisen, die ich eben gesagt habe, ohne daß wir nun zu den einzelnen Sachfragen wie Lokalisierung und Größenordnung Stellung nehmen würden.

Wenn der Antrag in diesem Sinne gemeint ist, würde ich sagen: ja gerne, das müssen wir tun.

Wir müssen noch mehr tun. Es genügt nicht, daß vom Oberkirchenrat oder von der Synode allein ein Wort herausgegeben wird — diese Worte sind ein Regen, der an den Leuten abläuft. Es muß von den Pfarrern nicht nur einmal, sondern wiederholt mit einer großen Beharrlichkeit auf den Umweltschutz hingewiesen werden. Wir müßten eine Aktion starten, die in den Gemeinden eine Motivation und Bewußtseinsveränderung herbeiführt.

Synodaler Steyer: Ich möchte gerne beantragen, daß diese Information, die seitens der Landeskirche gegeben wird, eine permanente ist, daß das nicht nur jetzt einmal anlässlich dieses Antrages geschieht, sondern immer wieder. Es kann meiner Meinung nach nicht so sein, daß es von der Initiative des einzelnen Kirchengemeinderates abhängt, ob etwas unternommen wird oder nicht. Sie sollten von ihrer Kirche sowohl Unterstützung als auch Kritik empfangen. Herr Landesbischof, Sie haben in Ihrem Wort zur Lage sich dagegen verwahrt, ein Machtwort in irgendeiner Angelegenheit zu sprechen. Im Grundsatz stimme ich mit Ihnen überein, bin mir aber darüber im klaren, daß es in der Heiligen Schrift durchaus Situationen gegeben hat, in der z. B. Propheten ein Machtwort gesprochen haben. Ich bitte, mich jetzt nicht falsch verstehen zu wollen. Aber ich kann es manchmal nicht mehr ertragen, wenn wir von der Kirche immer bloß Diskussionsbeiträge liefern. Es muß meiner Meinung nach auch einmal gesagt werden: Bis hierher und keinen Schritt weiter! (Vereinzelter Beifall)

Synodaler Schneider: Das schließt aber nicht aus, daß das, was die Kirche sagt, sachlich fundiert und nüchtern gesagt wird. Ich wollte fragen, ob das, was Herr Landesbischof vorschlägt, nicht sinnvollerweise zusammen mit der katholischen Kirche oder überhaupt zusammen mit den Kirchen getan wird. Denn das ist ja wahrhaftig kein speziell konfessionelles Problem. Wenn man die Frage aufgreift: „Gesunde Armut oder kranker Reichtum?“, ist das ein Kernproblem unserer Gesellschaft. Ich frage, ob sich die Kirchen da nicht zusammenstellen sollen, um mit vereinten Kräften mehr zu erreichen. Deshalb mein Vorschlag, diese Dinge zusammen wenigstens mit der katholischen Kirche aufzugreifen.

Synodaler Marquardt: Wir haben gestern den Antrag der Eheleute Just behandelt. Dabei fiel der Begriff des Wachstums auf. Er gehört in denselben Bereich hinein. Und wenn nun der Herr Landesbischof darauf hingewiesen hat, daß die entsprechenden Gremien bereits beauftragt sind, eine Denkschrift zu Umweltfragen usw. anzufertigen, so erscheint es mir gerade im Blick auf das, was wir sozusagen als Hausaufgabe gestern noch gemacht haben, nämlich die Planung des Programms für die nächsten drei Jahre, sehr wichtig zu sein, wenn wir uns überlegen, wie wir gerade dieses Themas uns noch einmal sehr eindringlich annehmen. Denn alle Leute, die damit befaßt sind, sagen ja, es kann so nicht weitergehen. Kein Mensch weiß aber in Wirklichkeit, was zu tun ist, um aufzuhören mit dem ständigen Streben nach Wachstum der Produktion, des Einkommens usw.

Synodaler Rave: Nur in Fortführung des von meinem Nachbarn Schneider Dargelegten: nicht gemeinsam mit der katholischen Kirche, sondern in der Weise, daß wir zunächst das Instrument benutzen, das wir haben, nämlich die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg. Sie hat eine Kommission für Öffentlichkeit, Vorsitzender der württembergische Oberkirchenrat Arnold. Das wäre das, was als sinnvolles Nächstes zu tun ist, wofür ich mich auch sehr einsetzen möchte, daß man die Basis verbreitert, auf der die Probleme behandelt werden sollen.

Also mein Vorschlag, an die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen für ein gemeinsames Operieren heranzugehen.

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der Meinung, daß hauptsächlich die Sachfrage zu klären ist, ob man eine Atomkraft in die Hand nehmen darf, die einem im Prinzip geschenkt worden ist, ohne die Grenzen dieser Möglichkeit zu sehen. Ich meine, daß man die Frage des Wachstums, die ja auch in vielen Publikationen immer wieder behandelt wurde, gar nicht in den Mittelpunkt stellen soll. Ich wäre aber außerordentlich dankbar dafür, wenn es möglich wäre, im Kreise der Theologen etwas zu erarbeiten, das den Menschen einmal beibringt, daß man etwas, was man möglicherweise in die Hand nehmen kann, eventuell nicht in die Hand nimmt, weil man diese Macht, die man in die Hand nimmt, nicht beherrscht. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Geschichte vom Zauberlehrling. Ich nehme an, daß es dafür auch eine biblische Geschichte gibt, die das etwas besser darstellt. Denn das scheint mir das Kernproblem zu sein.

Synodaler Dr. Bilger: Die Bewußtseinsbildung, die von Herrn Landesbischof angesprochen worden ist, müßte auch in ganz praktische Dinge hineinmünden, und die praktischen Dinge würde ich vor allen Dingen auch sehen in der möglichst schnellen Übertragung der Bewußtseinsbildung in dieser Frage, in den Bereich der Politiker hinein, so daß von dort aus gesetzliche Maßnahmen erfolgen können. Es ist zum Beispiel bei einem Atomkraftwerk durchaus denkbar, daß ein solches Kraftwerk nicht im Prinzip verboten, aber mit derartigen Auflagen belegt wird, daß alle diese schädlichen Auswirkungen nicht eintreten können. Das verteuert die Sache enorm, zeigt dann aber gleichzeitig, daß wir entweder ein solches Atomkraftwerk unter dieser verteuerten Belastung benutzen können oder es sein lassen müssen, daß wir eben für die dadurch erreichten Produkte teurer bezahlen müssen oder auf der anderen Seite billiger leben können. Wir sollten zu sehen, daß wir derartige Dinge nicht nur emotional bekämpfen, sondern auch auf praktische Maßnahmen hindeuten, die sachgerecht sind.

Synodaler Leser: Der Antrag bezweckt eine Stellungnahme vor dem Erörterungstermin. Ich halte alle die Anregungen für richtig und gut, meine aber, daß dies kaum vor Juli zu schaffen sein wird. Deshalb ist es die Frage, ob unsere Landeskirche nicht noch etwas tun soll, vielleicht mit einem Brief des Herrn Landesbischof zum Beispiel. Das andere ist damit nicht ausgeschlossen, aber der Termin sollte jetzt wahrgenommen werden. Wenn Entscheidungen

einmal gefallen sind, hat es keinen Sinn mehr, hinterher zu protestieren. Natürlich bleibt die Frage der Bewußtseinsbildung bestehen. Aber jetzt geht es in diesem Antrag konkret um eine Sache, die vor Juli geschehen muß. Und hier bezweifle ich, ob in dieser Zeit mit der katholischen Kirche oder gar mit dem Christenrat noch Hilfreiches erarbeitet werden kann. Darum die Bitte, diesen Antrag nun so zu verstehen und zu hören, wie er vorgetragen wurde.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! — Keine Wortmeldung mehr. Dann lautet der Vorschlag dahingehend, daß der Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um sachgemäße Behandlung weitergereicht wird. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme. (Beifall)

II.

Unter II rufe ich nun die Berichte des Finanzausschusses (FA) auf

1. Jahresrechnung 1973 und Verwendung des Haushaltsüberschusses

und bitte zunächst den Ausschußvorsitzenden, das Wort zu ergreifen.

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Der Jahresabschluß 1973 liegt uns vor. Allen Synodalen sind die Vorlagen 1/7, 2/7 und 3/7 zugegangen. Schon hier darf ich einflechten: wir haben die Unterlagen vom neuen Haushaltsreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, mit der gleichen Gründlichkeit und Pünktlichkeit zugeleitet bekommen, wie wir dies bei Herrn Dr. Löhrr gewohnt waren. (Beifall)

Die Vorlagen 1—3/7 waren zusammen mit einigen anderen Zahlenvergleichen und Nachweisungen auch Grundlage unserer Erörterungen im Finanzausschuß bei der Zwischensitzung am 1. und 2. März in Heidelberg.

Wie Sie aus der Vorlage 1/7 (74) ersehen können, erreichten die Einnahmen den Betrag von 207 306 000 DM bei einem Ansatz von 153 234 000 DM, was ein Mehr von 54 072 000 DM ausmacht und einem Prozentsatz von 35,39 Prozent Mehreinnahmen entspricht. Aber auch die Ausgaben sind erklecklich gestiegen: von 153 234 000 DM auf 198 121 000 DM, was wiederum Mehrausgaben von 44,8 Millionen oder 29,29 Prozent Mehrausgaben ausweist. Sowohl in der Summe wie auch nach den Prozentsätzen haben wir Mehreinnahmen und Mehrausgaben in bisher nicht erreichter Höhe. Noch bei der Haushaltsbeschlüßung für die Jahre 1974 und 1975 im Oktober 1973 vermutete der FA, daß sich zwischen dem Ergebnis des Jahres 1973 und dem Ansatz für 1974/75 Annäherungswerte ergeben werden. Die Überraschung dieser Jahresrechnung ist nun aber, daß das Ergebnis des Jahres 1973 die Haushaltsansätze in den Einnahmen bereits übersteigt und in den Ausgaben fast erreicht.

Ich frage: Kann man angesichts dieser Abweichungen nach oben noch von Haushaltsklarheit und

Haushaltswahrheit sprechen? Ist das Ergebnis des Jahres 1973 nicht nur noch ein Zerrbild des im Oktober 1971 beschlossenen Plans? Die Frage, ob die 44 Millionen DM Mehrausgaben nicht gar ein unkontrolliertes Zufallsergebnis sind, erscheint bei dieser Ausgabensteigerung berechtigt.

Der FA hat sich damit eingehend auseinandergesetzt. Wir wollen dem Plenum die Antwort nicht schuldig bleiben. Zunächst ist festzustellen: Es wäre unzulänglich und einseitig, würde man nur zwischen Haushalts-Soll und -Ist Vergleiche anstellen. Tut man dies dennoch, so zeigt sich, daß das zweite Jahr des jeweiligen Haushaltszeitraums erheblich stärker vom Plan abweicht, während das erste Haushaltsjahr im Ergebnis naturgemäß dem Plan mehr entspricht. Denn beide Haushaltsjahre basieren auf gleichen Soll-Zahlen bei Einnahmen und Ausgaben. Auf einen Inflationszuschlag für jeweils das zweite Haushaltsjahr ist bisher bewußt verzichtet worden.

Die Abweichungen der letzten Jahre in Prozent sind folgende:

Rechnungs- jahr	Haushalts- Soll-Ansatz	Ist-Ergebnis	Mehr in % zum Haus- haltsplan (Einnahme- reihe)
	(in Mill. DM)		
1970	117	133	13 %
1971	117	155	32 %
1972	153	178	16 %
1973	153	207	35 %

Ein Vergleich der Ergebnisse jeweils zum Vorjahr ändert allerdings das Bild. Reihen wir die Ergebnisse der Jahre aneinander, so ergeben sich Steigerungsprozentsätze in fast gleichen Raten, und zwar von 1970 auf 1971 16,5 Prozent, auf 1972 14,8 Prozent auf 1973 16,2 Prozent. Der Haushalt hat sich also in der Wirklichkeit seines Ablaufs nahezu in gleichen Raten ausgeweitet. Die inflationsbedingte Aufblähung liegt bei dieser Ausweitung mit Sicherheit höher als das reale Wachstum.

Schließlich haben wir uns im FA auch darüber ausgesprochen, ob wir diese starken Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis insbesondere im zweiten Haushaltsjahr in Zukunft in einem Nachtragshaushaltsplan darstellen sollten. Es gibt Gründe dafür und Gründe dagegen. Da wir aber bisher keinen defizitären Haushalt haben, d. h. die Mehrausgaben stets aus ordentlichen Etatmitteln finanziert werden konnten, scheint die Einrichtung eines Nachtragshaushalts nicht dringend geboten. Bedenken Sie bitte, welche erhebliche Mehrarbeit sie allen bearbeitenden Stellen bereiten würde. Der Rationalisierungseffekt eines Zwei-Jahreshaushaltsprinzips könnte dadurch weitgehend verlorengehen. Der FA wird aber noch zu diskutieren haben, ob wir evtl. in Zukunft für das zweite Jahr des Haushaltszeitraums eine Inflationsrate festlegen sollten, die uns dann Plan und Ergebnis besser miteinander in Einklang bringt. Ich darf erinnern, daß wir im Oktober 1973 für den Haushalt des Jahres 1974 und 1975 rd. 5 Prozent realen Wertzuwachs und eine 8prozentige Inflationsrate vorausberechnet und berücksichtigt haben. Die Inflationsrate wird aber ge-

wiß im Jahre 1974 voll absorbiert, so daß im Jahre 1975 wiederum mit einer stärkeren Abweichung zwischen Plan und Ist theoretisch gerechnet werden kann. Wenn allerdings die Einkommensteuerreform ab 1. 1. 1975 eine Entlastung vieler kleiner und mittlerer Einkommen bringen sollte, kann es durchaus auch sein, daß wir im jetzigen Haushaltszeitraum wahrscheinlich eine geringere Divergenz zwischen Soll und Ist der Einnahmen bekommen, als sie die Jahresrechnung 1973 ausweist. Möglicherweise ist der Einnahmesteigerungssatz von rd. 35 Prozent eine einmalige Größe.

Aber auch zu den Mehrausgaben in Höhe von 44 Millionen = 29 Prozent möchte der FA einige generelle Anmerkungen machen. Zunächst dieses: Daß es gelungen ist, in der Wucht der Mehranforderungen und in der Flut sonstiger Ausgabenwünsche das Haushaltsgeschehen so zu balancieren, daß wir heute über einen Überschuß von 9 Millionen DM Beschluß fassen können, ist hervorzuheben. Wir möchten Herrn Dr. Löhr dafür danken.

(Beifall)

Natürlich darf diese Bemerkung nicht so gedeutet werden, als ob die ganze Finanzmasse der Mehrausgaben vom Haushaltsreferenten ad libitum verfügt worden sei. Es liegen Beschlüsse der Synode und Grundsatzbeschlüsse vor. Der FA hat im Gegenteil dem Haushaltsreferenten den Rücken gestärkt im Bemühen, die Ausgaben in den Grenzen der Planansätze zu halten. Dieses Bemühen, das der bisherige Haushaltsreferent gelegentlich als verdrießliches Geschäft bezeichnet hat, wird dem neuen Referenten, Herrn Dr. von Negenborn, nicht erspart bleiben.

Die Gefahren, die von ungenehmigten, im Entstehen nicht kontrollierten Mehrausgaben ausgehen, gefährden den geregelten Haushaltsablauf. Sie nehmen bedauerlicherweise immer noch zu. Die Mehrausgaben des Jahres 1973 signalisieren diese Gefahr. Deshalb bekräftigen wir den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats, wonach Mehrausgaben nur mit Genehmigung des Haushaltsreferenten getätigt werden dürfen.

(Beifall)

Der FA wird von der jeweiligen Haushaltsentwicklung und besonders gelagerten gewichtigen Nachforderungen bei jeder Sitzung unterrichtet oder dazu befragt.

Ein Wort zu den Einnahmen im einzelnen: Aus der Ihnen vorliegenden Vorlage 1/7 (74) sind die Schwerpunkte der Mehreinnahmen zu ersehen. Die Staatsleistungen zeigen in den einzelnen Stellen unterschiedliche Steigerungsprozentsätze. Rechnet man die Leistungen aus dem Kirchenvertrag dazu, so ergibt sich zusammen eine Mehreinnahme aus den Staatsleistungen von 2,26 Millionen DM. Für die Fachhochschule sind rd. 645 000 DM eingeschlossen. Die Mehreinnahme an Kirchensteuer aus der Einkommensteuer beläuft sich auf 50,6 Millionen, das gesamte Aufkommen an Kirchensteuer aus der Einkommensteuer auf brutto 178,6 Millionen und netto auf 169,4 Millionen DM.

Liebe Synodale, hier ist die Stelle, wo wir unseren Blick einen Moment vom Haushaltsgeschehen weg und hinaus in den weiten Raum unserer Kirche len-

ken müssen. 178 Millionen Steueraufkommen zur Erfüllung der Aufgaben, die sich unserer Kirche stellen, sind nicht schlechterdings nur Einnahmen. Diese 178 Millionen konnten nicht aufgebracht werden ohne Opfer, und sie sind deshalb auch Opfer. Als Synode müssen wir dem Respekt vor der Leistung unserer steuerzahlenden Kirchenglieder Ausdruck verleihen.

(Beifall)

Für ihre Bereitschaft, für die Sache der Kirche ihren Beitrag zu leisten, sagen wir an dieser Stelle herzlichen Dank allen unseren Kirchengliedern, die mit ihrem materiellen Beitrag die Arbeit der Kirche in diesem Rechnungsjahr weitergetragen haben.

(Beifall)

Nun müssen wir uns einer Betrachtung der Ausgaben unterziehen. Wie Sie aus der Vorlage 1/7 (74) entnehmen können, ergeben sich einige Ausgaben-schwerpunkte.

Der erste Schwerpunkt sind die Personalkosten mit einer Mehrausgabe von 14,6 Millionen DM oder einer Steigerung von 20,5 Prozent. Der Gesamtbetrag, der für die Personalkosten von der Landeskirche ohne Gemeinden ausgegeben wurde, beläuft sich damit auf 85,6 Millionen DM. Vergleichsweise: im Jahr 1972 hatten wir eine Ist-Ausgabe von 77,3 Millionen DM. Damit hat der Trend der ständig steigenden, überproportional steigenden Personalkostenausgaben auch im Jahre 1973 angehalten. Und wir können hier einflechten: er wird auch im Jahre 1974 weitergehen. Rechnen wir die inflationsbedingte Zuwachsrate, die wir im Haushalt 1974/75 berücksichtigt haben, ein bei einer linearen 11prozentigen Gehaltssteigerung, so dürfte sich der Personalkostenaufwand in diesem Jahre auf 95 bis 96 Millionen DM belaufen. Laut Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 1974 ist das Gehaltsniveau auf Monatsbasis von 1971 auf 1972 um 9,1 v. H. und von 1972 auf 1973 um 10,1 v. H. gestiegen, also von 1971 auf 1973 um 20,1 v. H. Zum Vergleich: Unsere kirchlichen Personalkosten wuchsen im gleichen Zeitraum um 20,55 Prozent gegenüber dem Haushaltsplan und entsprechen somit der Norm der allgemeinen Steigerung.

Entsprechend unserer Finanzausgleichsordnung haben auch die Gemeinden an dem Mehraufkommen teilgenommen. Der gesamte Anteil der Kirchengemeinden am Netto-Kirchensteueraufkommen 1973 betrug 71,1 Millionen DM. Der Steigerungsbetrag der Nettozuweisungen beläuft sich auf 16,3 Millionen DM = 31 Prozent. Der bereinigte, schon um die Vorwegentnahmen und die Härtestockmittel gekürzte Gesamtbetrag, der in die Gemeinden abfloß, bezifferte sich auf 43,8 Millionen DM im Jahre 1973. Vergleichsweise darf ich einmal die Zahlen der vorangehenden Jahre nennen: 1972 waren es 37 Millionen, 1971 31 Millionen DM und im Jahre 1970 28 Millionen DM. Auf der Basis von 1970 ergibt sich damit eine Mehrzuweisung an die Gemeinden von rd. 54 Prozent in drei Jahren. Damit haben die Gemeinden die ihnen zustehenden Mehrleistungen aus der allgemeinen Haushaltssteigerung erhalten.

Gleichwohl wird zu befürchten sein, daß die Haushalte der personalintensiven Gemeinden, also der großen oder Großstadtgemeinden, unter der Perso-

nalkostenlawine ähnliche Mehrbelastungen erleiden werden und auf sich nehmen müssen. Deshalb wird es notwendig sein, daß die Erfahrungen in der gemeindlichen Haushaltsgestaltung in diesem und im nächsten Jahr sehr genau analysiert werden, um die Finanzausgleichsregelungen im Blick auf die Personalkostensteigerungen für den Haushalt 1976/1977 neu zu überdenken.

(Zustimmung)

Noch ein Wort zur Hst. 513.739 — Zuweisungen an die kirchlichen Schulen. Die Landeskirche hat in der Vergangenheit regelmäßig vier kirchliche Schulen, und zwar die Internatsschule Gaienhofen, das Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau, die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg-Wieblingen und das Zinzendorf-Gymnasium in Königswald, und in kleinem Umfang auch die Schwarzwald-Schule in Triberg, finanziell mitgetragen. 1973 wurden dafür insgesamt 4 285 000 DM ausgegeben. Der Zuschußbedarf gegenüber der Landeskirche hat sich 1973 im Vergleich zu 1972 geringfügig verringert, bedingt durch leicht angehobene staatliche Zuschüsse. Insgesamt wird aber bei den künftigen Haushaltsvoranschlägen zu überlegen sein, ob die Landeskirche im bisherigen Umfang ihre derzeitigen Subventionen für die kirchlichen Schulen aufrechterhalten kann. Gleichwohl zeichnet sich heute aus der gegenwärtigen Finanzsituation der Landeskirche schon ganz klar ab, daß keinesfalls künftig mit einer weiteren Erhöhung des für die Schulen eingesetzten Gesamtbetrags von unserer Landeskirche gerechnet werden kann. Es wird schon Mühe und Überlegungen kosten, den Zuschußbetrag des gegenwärtigen Haushaltszeitraums für die Schulen auch künftig in dieser Höhe zur Verfügung stellen zu können. Ich habe Herrn Oberkirchenrat Walther gebeten, bis zur Haushaltsberatung im Jahre 1975 eine Erhebung über den Investitions- und Personalkostenrahmen der Schulen einzuholen, damit wir uns aus einer mittelfristigen Sicht die Dinge dann noch einmal überlegen können. (Beifall)

Last not least hat sich schließlich der Finanzausschuß auch mit dem Verwaltungsaufwand im Oberkirchenrat — Hst. 722.499 und 679 befaßt, der eine Mehrausgabe von 452 000 DM oder eine Steigerung von 37,72 Prozent ausweist. Die Mitglieder des FA haben kritisch gefragt, wie ein solcher Aufwand entstehen konnte. Sie haben darüber von Herrn Dr. von Negenborn Einzelnachweisungen erhalten, die hier zu analysieren zu weit ginge. Gleichwohl hat der FA den Herren Oberkirchenräten Dr. von Negenborn und Dr. Jung, die bei uns bei den Beratungen immer anwesend sind, dringend empfohlen, die Bemühungen um Einsparungen in der Verwaltung fortzusetzen.

(Beifall)

Zur Hst. 911.697 und 710 — Verwaltungskosten für Einzug und Erstattungen der Kirchensteuer in Höhe von 3,5 Millionen DM — und zur Hst. 929.749 — Zuweisungen an den Haushalt 1974 und 1975 zum Ausgleich in Höhe von 4 Millionen DM — dürften ergänzende Ausführungen nicht vonnöten sein.

Wir kommen nun zur Vorlage 3/7 (74) — Verwendung des Haushaltsüberschusses 1973 —.

Der verfügbare Überschuß beläuft sich auf 9 185 000 DM. Der Anteil der Kirchengemeinden gemäß der Finanzausgleichsregelung Abschnitt I der Durchführungsbestimmungen liegt bei 3,4 Millionen DM, der Anteil der Landeskirche bei 5,7 Millionen DM. Der Verwendungsvorschlag geht auf einen Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats aus der Sitzung vom 5. Februar 1974 zurück. Er wurde im FA diskutiert und im wesentlichen übernommen. Der Vorschlag für den gemeindlichen Anteil sieht vor

Baubeihilfen für kirchengemeindliche Bauvorhaben	1 400 000 DM
für Bauprogramme	700 000 DM
zusätzliche Finanzhilfe für Kirchengemeinden	275 600 DM

Bei der letzten Position handelt es sich um offene Finanzierungskosten aus dem Jahr 1973 und 1974.

Über die vorgesehenen Baubeihilfen wie überhaupt über das Ergebnis der synodalen Arbeitsgruppe „Bauprioritäten“ hat unser Ausschußmitglied Herr Dr. Müller einen ausführlichen Bericht verfaßt, den Herr Jörger verlesen wird.

Unter 1 d finden Sie eine Position „Verstärkungsmittel für Orgelinstandsetzungen und Neuanschaffungen“ auf Grund eines Beschlusses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. 11. 1973 im Gesamtbetrag von 1,1 Millionen DM. Hierfür sind aus dem Überschuß 100 000 DM vorgesehen. Die tatsächlichen Verhältnisse in der Finanzierung der Orgel-Instandsetzungen und -Neuanschaffungen bedürfen jedoch einer kleinen Anmerkung: Für das Jahr 1974 werden insgesamt 917 000 DM benötigt. Hierfür sind verfügbar 682 000 DM, so daß zur Durchführung der Orgel-Instandsetzungen und -Neuanschaffungen 235 000 DM noch benötigt werden. Deshalb werden aus dem Überschuß der Gemeinden 100 000 DM eingesetzt. Es besteht weiterhin eine Deckungslücke von 135 000 DM, die zu gegebener Zeit irgendwoher noch abgedeckt werden muß.

Und nun zu dem gestern schon angesprochenen Problem. Für gemeinsame Finanzierungsobjekte mit der Landeskirche sind auf Grund unserer Beratungen und Beschlüsse vom Oktober 1973 erstmals Mittel eingesetzt, und zwar — ich erinnere an den Bericht von Herrn Deecke — vom gemeindlichen Anteil 200 000 DM für Grundstücksbeschaffungsmittel für ein Bildungszentrum in Südbaden und eine erste Baukostenrate für das Vorhaben selbst in Höhe von 250 000 DM. Die beiden gleichen Beträge finden Sie in der Vorlage 3/7 (74) unter der Verwendung der landeskirchlichen Mittel rubriziert.

Zum Thema Mischfinanzierung wäre zu sagen, daß die Landeskirche nicht als Träger eines solchen Heimes auftritt — darüber besteht Klarheit —, sondern die Region die Trägerschaft übernehmen soll. Ferner: Der FA hat sich orientiert an der Zweckbestimmung des Bildungszentrums und an der realen Möglichkeit der Mittelbereitstellung. Die Zweckbestimmung sollte eindeutig klarstellen, daß das Bildungszentrum nahezu ausschließlich den Gemeinden der Region dient. Daß dabei die Gemeinden insgesamt in unserer Landeskirche eine indirekte Mitträgerschaft eingehen müssen, entspricht unseren sonsti-

gen Finanzierungsgrundlagen in den Gemeinden, z. B. im Bauwesen. Letzten Endes ist die ganze Vorwegentnahme aus dem kirchengemeindlichen Anteil ähnlich eingerichtet, um punktuelle Hilfen geben zu können.

Und nun eine Position, die ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehle. Für „Unvorhergesehenes in Verkündigung und Diakonie“ sind anteilig 500 000 DM eingesetzt; 500 000 DM für die Gemeinden und 500 000 DM zur Verwendung im landeskirchlichen Bereich.

Der Vorschlag, den Gesamtbetrag von 1 Million DM hälftig von zwei verschiedenen Finanzmassen aufbringen zu lassen, ist neu. Er geht darauf zurück, daß angesichts des für den genannten Zweck für nötig angesehenen Betrags weder der landeskirchliche noch der gemeindliche Finanzanteil allein in der Lage gewesen wäre, ihn in voller Höhe aufzubringen.

Diese gemeinsame Finanzierungsart kennt unsere Landeskirche bei einzelnen Ausgabeposten wie diesem bisher noch nicht. Allenfalls beim Aufbringen der Mittel für die Kirchenbezirke kann ähnliches festgestellt werden. Aber die letztgenannte Regelung ist so im Haushaltsgesetz vorgesehen, was die Bezirke betrifft. Sollte sich die vorgeschlagene Regelung für die Mittelaufbringung für Unvorhergesehenes in Diakonie und Verkündigung nach Auffassung des FA nicht bewähren, dürfte sie ein einmaliger Vorgang bleiben.

Was die Verfügung der Mittel betrifft, wäre folgendes zu sagen:

Da die Landessynode regelmäßig nur zweimal im Jahr tagt, besteht die Gefahr, daß über den Einsatz eines Teilbetrages nicht schnell genug entschieden werden könnte. Um dennoch ein synodales Element an den Überlegungen über den Einsatz der Mittel mitzubeteiligen, hält es der FA für angezeigt, daß der Oberkirchenrat über die Verwendung dieser Mittel für konkrete Einzelprojekte jeweils zuvor den Landeskirchenrat informiert. Hat dieser gegen das Projekt mehrheitlich Bedenken, so muß insoweit der Mitteleinsatz unterbleiben. Dem FA erscheint diese Regelung angemessen.

Erlauben Sie, daß der FA schon jetzt und hier einen konkreten Antrag über den Einsatz von 180 000 DM aus dem vorgesehenen Titel „Unvorhergesehenes für Verkündigung und Diakonie“ einbringt, über den die Landessynode zusammen mit der Verteilung des Haushaltsüberschusses 1973 gleich mitentscheiden könnte. Der Antrag betrifft die für den Umbau des Diakonissenmutterhauses Mannheim benötigten Mittel, die — wie festgestellt — weder von der Landeskirche noch aus den für die Diakonie vorgesehenen Beträgen bereitgestellt werden können. Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag von Frau Oberin Hofmann kurz vor der Beschlußfassung erläutern zu lassen.

Ich komme jetzt zurück auf die weiteren Verwendungsvorschläge des Haushaltsüberschusses. Der Vorschlag zur Verwendung des landeskirchlichen Anteils des Überschusses sieht vor 100 000 DM als Hilfe für Opfer der Gewalt gemäß einem früheren Beschluß der Synode und 1 000 000 DM als Finanzhilfe für diakonische Bauvorhaben. Hierüber wird

unser Ausschußmitglied Herr Dr. Götsching zugleich im Namen der synodalen Arbeitsgruppe „Diakonie“ einen ausführlichen Bericht erstatten. Den vorgesehenen Betrag von 2,709 Millionen DM zur Finanzierung vordringlicher landeskirchlicher Bauvorhaben und Grundstücksbeschaffungen wird unser Ausschußmitglied Herr Schuldekan Pfarrer Michel näher erläutern. Die Rücklage von 1 000 000 DM zur Abdeckung von Personal-Mehrkosten scheint notwendig zum teilweisen Auffangen der 11prozentigen Gehaltserhöhung im kirchlichen Bereich ab 1974. Schließlich sind wiederum 200 000 DM für anteilige Grundstückserwerbskosten und 250 000 DM als erste Baurate für das Bildungszentrum in Südbaden von landeskirchlicher Seite eingesetzt, wie schon vorhin erwähnt.

Auch die Landeskirche hat — wie schon gesagt — in ihrem Anteil einen Betrag von 500 000 DM für Unvorhergesehenes in Verkündigung und Diakonie vorgesehen.

Insgesamt gesehen dürfte die Verwendung des Haushalts-Überschusses nach den vorgegebenen Notwendigkeiten sachlich richtig geordnet und proportional zu den gegebenen Prioritäten landeskirchlicher Arbeit ordnungsgemäß und richtig eingesetzt worden sein.

Der FA schlägt deshalb vor, nach Anhörung der drei angekündigten Erläuterungsberichte

die Verwendung des Haushaltsüberschusses 1973 gemäß Vorlage 3/7 (74) zu beschließen und vor Beschlußfassung über den Unterantrag über die 180 000 DM für das Diakonissenmutterhaus Frau Oberin Hofmann als Mitglied der Arbeitsgruppe Diakonie zu hören.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! —

II, 2

Darf ich nun Herrn Michel um seinen Bericht über landeskirchliche Bauvorhaben bitten.

Synodaler **Michel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Konsynodale! Im Auftrag des FA darf ich Sie informieren über den Baufortschritt und den Finanzierungsstand der landeskirchlichen Bauvorhaben.

Da ist zunächst der von der vorherigen Synode beschlossene Bau eines Ausbildungszentrums für den Betrieb einer kirchlichen Fachhochschule in Freiburg. Nach einer gründlichen Überarbeitung und Straffung des Bauprogramms und nach Einzelausschreibung und Ausschreibung für Generalunternehmer wurde im Dezember 1973 der Roh- und Ausbau an einen Generalunternehmer vergeben. Lange und harte Verhandlungen mit den Anbietern hatten das Ergebnis, daß ein Pauschalpreis mit einem Generalunternehmer für 6 422 000 DM erreicht werden konnte. Die Bauarbeiten haben begonnen und werden zügig fortgeführt. Als Fertigstellungs- und Übergabetermin ist der 1. 7. 1975 vereinbart.

Soweit die durchaus erfreulichen Tatsachen; und nun zur Finanzierung des Projektes.

Zu dem Pauschalpreis für den Roh- und Ausbau von 6 422 000 DM kommen nach dem Stand von

1973 berechnet für das Grundstück, für Außenanlagen, für die Betriebseinrichtungen, für Geräte und Nebenkosten weitere 3 460 000 DM hinzu. Weiterhin ist der Schulpavillon in der Goethestraße unter die Baukosten zu rechnen mit 233 500 DM. Das ergibt geschätzte Gesamtkosten von 10 115 500 DM. Das sind immerhin rund 4,9 Millionen DM weniger als zur Zeit der ersten Planung in der vorigen Synode angenommen werden mußte.

Und nun zur Finanzierung dieser Gesamtkosten.

Es stehen Eigenmittel gemäß bisherigen Beschlüssen der Synode in Höhe von 5 920 000 DM zur Verfügung. Hinzu kommt der Erlös aus dem Verkauf einer Grundstücksfläche mit 7525 DM und eine erwartete staatliche Finanzhilfe in Höhe von 1 721 000 DM, was die Gesamtsumme von 7 648 525 DM ergibt. D. h. es ist noch ein Betrag von 2 466 975 DM zur Finanzierung offen. Der FA schlägt der Synode vor, zunächst einmal aus dem Haushaltsüberschuß 1973 1 Million DM zur Abdeckung dieser Finanzierungslücke bereitzustellen und die Restfinanzierung in Höhe von 1 466 975 DM bis zum Jahr 1975 vorzusehen, wenn der Bau in Betrieb genommen werden soll. Wir wissen alle, daß damit zu rechnen ist, daß sich dieser Restbetrag durch Kostenerhöhungen bei Betriebseinrichtung und Außenanlagen und andere unvorhergesehene Ereignisse noch erhöhen wird. Wir müssen also wiederum auf einen Haushaltsüberschuß 1974 hoffen oder spätestens im Etat 1975 die Restsumme veranschlagen.

Das zweite große landeskirchliche Bauvorhaben ist unser Ambrosius-Blarer-Gymnasium in Gaienhofen. Dort haben wir, wie Sie wissen, ein Mädchen-Wohnheim gebaut. Das Bauvorhaben ist abgeschlossen, das Mädchenwohnheim bezogen. Finanziert wurden 2 150 000 DM. Noch zu finanzieren ist ein Restbetrag zum Erwerb des Baugrundstücks von 300 000 DM. Der Finanzausschuß schlägt vor, diesen Betrag aus dem Haushaltsüberschuß 1973 zu bewilligen.

In Gaienhofen ist weiterhin das Haus Bellavista in Marbach laut Beschluß der Synode zu Lehrer-Wohnungen umgebaut. Die staatliche Baugenehmigung liegt vor. In ihr sind aber Auflagen vorhanden, die gegebenenfalls Mehrkosten in Höhe von 50 000 DM verursachen werden. Es stehen bisher Mittel in Höhe von 200 000 DM zur Verfügung. Die Mehrkosten werden zu einem späteren Zeitpunkt von Ihnen bewilligt werden müssen.

Schließlich hat das Kirchenbauamt einen Instandsetzungsplan für drei Jahre für das Ambrosius-Blarer-Gymnasium vorgesehen. An dieser Stelle wird wieder einmal deutlich, wie mit jedem von der Synode beschlossenen Neubau Folgekosten zwangsweise auf spätere Haushalte zukommen. Man wird nach dem vom Kirchenbauamt vorgelegten Dreijahresplan mit Gesamtkosten von 500 000 DM zu rechnen haben. Der FA bittet die Synode, eine erste Instandsetzungsrate von 210 000 DM aus dem Haushaltsüberschuß 1973 zu bewilligen. Die weiteren Instandsetzungen sind im Haushaltszeitraum 1976/1977 durchzuführen und zu finanzieren.

Vom dritten großen landeskirchlichen Bauvorhaben, dem Theologischen Studienhaus in Heidelberg, ist folgendes zu berichten: Seit

1973 sind beide Teile des Hauses, der studentische und der landeskirchliche Teil in Betrieb genommen. Mit Schreiben vom 11. 2. 1974 legte der Baubetreuer, das ist die Bauhütte in Heidelberg, nach Abstimmung mit den Architekten, Herrn Hauß und Herrn Richter, eine vorläufige Schlußabrechnung vor. Einschließlich der Kosten für den Erwerb des Grundstückes von 400 000 DM ist mit vorläufigen Gesamtkosten von rund 6 750 000 DM zu rechnen, einschließlich der Kosten für notwendige Abschlußarbeiten, die im Interesse des Betriebes noch ausgeführt werden müssen. Sobald diese Abschlußarbeiten durchgeführt sind, wird das Kirchenbauamt den Neubau abnehmen. Die Architekten haben mit Schreiben vom 21. 2. 1974 versichert, daß die noch ausstehenden Arbeiten im Laufe der Semesterferien durchgeführt werden, damit der Betrieb des Hauses möglichst nicht gestört wird. Im gleichen Schreiben stellen die Architekten noch fest, daß für den gesamten Bau ein Kubikmeterpreis von 246,17 DM festgestellt wird, womit der Nachweis erbracht sei, daß sehr wirtschaftlich gebaut wurde. Das Kirchenbauamt hat nach einer Begehung am 15. 2. 1974 festgestellt, daß die Gebäude sich gut in die Hanglage einfügen und durch die Terrassierung und Auflösung der Bau-massen eine gute Synthese zwischen Architektur und Landschaft entstanden ist. Auch der FA hat sich an Ort und Stelle informiert. Er war zu seiner letzten Zwischentagung im Studienhaus in Heidelberg. Dabei konnte er mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, daß von der Hausleitung und von den Studenten sowohl die Zweckmäßigkeit des Baues als auch eine gute Funktion der einzelnen Bereiche bestätigt wurden. Bei Inaugenscheinnahme der bestehenden Baumängel stellte der FA fest, daß schon bei der Entscheidung für diesen Standort des Bauwerks mit Schwierigkeiten in der Bauausführung, der Gründung an der Hanglage und der Entwässerung gerechnet werden mußte. Wir hoffen, daß die bestehenden Baumängel noch beseitigt werden können und daß das Gebäude seine ihm zugedachte Aufgabe voll erfüllen kann, damit sich in der Zukunft die Berechtigung für diese hohe Investition zeigen wird.

Für die Finanzierung des Theologischen Studienhauses stehen bisher bereit an Eigenmitteln 4 888 000 DM und an staatlicher Finanzhilfe 1 412 000 DM. Der FA bittet die Synode, aus dem Haushaltsüberschuß 1973 weitere 450 000 DM für die Abschlußarbeiten zur Verfügung zu stellen. Ob noch weitere Mittel für das Studienhaus zur Verfügung gestellt werden müssen, wird sich erst feststellen lassen, wenn die Endabrechnung der Bauhütte Heidelberg vorliegt und das Kirchenbauamt diese Endabrechnung geprüft hat.

Die Evang. Studentengemeinde in Heidelberg hat ein Haus, das nach Stellungnahme des Kirchenbauamts vom 7. Februar 1974 instandgesetzt werden muß. Die Kosten belaufen sich geschätzt auf 330 000 DM. Die Maßnahme soll ebenfalls nach einem Dreijahresplan durchgeführt werden. Der FA bittet die Synode, aus den Überschussmitteln 1973 eine erste Rate von 100 000 DM vorzusehen.

Und nun weitere Folgekosten für das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mann-

heim-Neckarau. Da ist zunächst der Betrag von 195 000 DM nötig geworden für die Erstaussstattung neuer Schulräume für Biologie, Chemie, Physik. Im Herbst hat die Synode hierfür schon einen Betrag von 50 000 DM überplanmäßig in der Haushaltsstelle 810.950 bewilligt. Der Rest wäre nun aus Überschußmitteln 1973 bereitzustellen. Weiterhin sind Instandsetzungen am Schulgebäude und an den Internaten nötig. Das Kirchenbauamt hat die notwendigen Arbeiten mit einem Betrag von 500 000 DM bei dem Altbau der Schule und mit 400 000 DM bei den Internaten Ott-Heinrich-Stift und Martin-Bucer-Haus geschätzt. Die Instandsetzungen sollen ebenfalls in einem Dreijahresplan durchgeführt werden. Der Deckungsvorschlag des FA lautet hierfür wie folgt: Aus dem Haushaltsüberschuß 1973 sollen als erste Instandsetzungsrate bereitgestellt werden

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Instandsetzung der Schulgebäude | 200 000 DM, |
| b) für die Instandsetzung der Internate ebenfalls | 200 000 DM. |

Diese Summe soll aber laut Wunsch des Finanzausschusses mit einem Sperrvermerk versehen werden; bis zu einer genauen Überprüfung durch den FA dürfen diese Mittel nicht angewiesen werden.

Seit dem Jahr 1970 werden notwendige Instandsetzungen am Melanchthon-Stift in Wertheim abschnittsweise durchgeführt. Nach einer Kostenschätzung des Kirchenbauamtes sind zum Abschluß dieser Arbeiten noch rund 250 000 DM erforderlich. Der FA schlägt der Synode vor, aus dem Haushaltsüberschuß 1973 einen Teilbetrag von 100 000 DM hierfür bereitzustellen.

Um alle die genannten Zahlen noch einmal übersichtlich zusammenzufassen, stellt der FA den Antrag an die Synode, aus dem Haushaltsüberschuß 1973 folgende Beträge zu bewilligen:

1. Fachhochschule Freiburg	1 000 000 DM
2. Mädchenwohnheim Gaienhofen	300 000 DM
3. Instandsetzung Gymnasium Gaienhofen	210 000 DM
4. Theologisches Studienhaus Heidelberg	450 000 DM
5. Haus der Studentengemeinde Heidelberg	100 000 DM
6. Mannheim-Neckarau Schulräume	140 000 DM
7. Mannheim-Neckarau Instandsetzung (mit Sperrvermerk)	400 000 DM
8. Wertheim Melanchthon-Haus	100 000 DM
Insgesamt	2 700 000 DM

Bei der Schilderung der Einzelvorhaben hatte ich Ihnen jeweils die Summen genannt, die als Folgekosten für die nächsten drei Jahre noch auf uns zukommen. Auch hier fühle ich mich verpflichtet, Ihnen die Gesamtsumme zu nennen. Sie beläuft sich auf 2 736 000 DM. Bitte denken Sie bei allen Neuplanungen daran, daß diese Summe noch nicht finanziert ist. Obwohl dem so ist, haben Sie aber bereits über weitere landeskirchliche Bauvorhaben beschlossen, von denen ich nun berichten will.

Da ist zunächst das Tagungsheim in Mittelbaden. Zur Zeit werden Verhandlungen über den Grundstückserwerb, ungefähr 3 Hektar, im Gebiet Pforzheim-Hohenwart geführt. Wie Sie wissen, ist im Haushaltsplan hierfür eine erste Baurate von 1,5 Millionen DM eingestellt. Die nicht unerhebliche Restfinanzierung wird Aufgabe des nächsten Haushaltsplanes sein; ebenso wie die Restfinanzierung für das Müttergenesungsheim Baden-Baden, wo wir im jetzigen Haushaltsplan für den Ergänzungsbau eine erste Baurate in Höhe von 1 Million DM eingestellt haben. Der Planungsauftrag hierfür ist erteilt. Die Entscheidung über den Verkauf des Müttergenesungsheims Etzenbach steht noch offen. Die Deckungslücke bleibt uns als Aufgabe für die nächsten zwei Jahre.

Verehrte Synodale, die Tatsache, daß das Rechnungsergebnis 1973 uns in den Stand versetzt hat, für landeskirchliche Bauvorhaben so viel Geldmittel zur Verfügung zu stellen, nimmt uns in eine große Verantwortung gegenüber der Zukunft. Die finanzielle Bürde des Betriebs, der Unterhaltung und der Erhaltung dieser Gebäude ist nur zu verantworten, wenn in ihnen Jesus Christus der Herr ist. Mit dafür zu beten und sich mit ganzer Entschiedenheit einzusetzen, ist Aufgabe eines jeden von uns.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank!

II, 3

Ich darf nun den Synodalen Jörger bitten, den Bericht von Herrn Dr. Müller zu verlesen.

Synodaler **Jörger**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich berichte anstelle von Herrn Konsynodalen Dr. Müller über

kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Bauvorhaben und mittelfristige Bau- und Finanzplanung im Haushaltszeitraum 1974/75.

Mein Bericht ist im Zusammenhang zu sehen mit zwei Berichten der letzten Synode: dem Bericht von Konsynodalen Deecke, gedr. Prot. S. 118, und Abstimmung dazu S. 151, und meinem Bericht, S. 133 bis 137 und Anlage 3. Der heutige Bericht ist also einerseits, formal gesehen, der übliche Zustandsbericht über den Stand der kirchengemeindlichen Bauvorhaben nach unseren Programmen mit Beantragung von außerplanmäßigen Zuweisungen gemäß Vorlage 3/7 Ziff. II, 1a und b; andererseits soll es der Abschlußbericht der synodalen Arbeitsgruppe sein, die nach der Herbstsynode noch zweimal, am 12. 12. 1973 und 11. 1. 1974, getagt hat und für ihre Arbeit die Zustimmung des FA auf der Zwischensitzung erhalten hat. Da aber das Ergebnis der synodalen Arbeitsgruppe zwar nicht unsere kirchlichen Finanzen von Grund auf verbessert, aber doch das Zuteilungswesen auf eine neue Grundlage stellt, lassen Sie mich damit beginnen.

1. Im Rahmen der Vorarbeiten für den Haushalt 1974/75 wurde im FA die Frage eines Richtwert- und Punktesystems diskutiert mit dem Ziel, „mehr Gerechtigkeit“ — von der Synode aus gesehen — bzw. „weniger Ungerechtigkeit“ — von den Gemeinden her gesehen — oder umgekehrt,

wie Sie wollen, bei der Mittelverteilung, d. h. der Bereitstellung von Baubehilfen und Baudarlehen für kirchengemeindliche und kirchenbezirkliche Bauvorhaben im Rahmen der bestehenden Programme zu erreichen. Am 28. 9. 1973 wurden alle Ausschüsse über die bis dahin erzielten Ergebnisse im einzelnen informiert, am 22. 10. 1973 hatte Oberkirchenrat Dr. Jung im Plenum (gedr. Prot. S. 33ff.) eine Einführung in die dort als Anlage 3 abgedruckte mittelfristige Bau- und Finanzplanung 1974—1978 gegeben. Trotzdem scheint es mir nicht ganz unnötig, noch einmal das „Zuteilungswesen“ darzustellen.

Wenn eine Kirchengemeinde für ihr Bauvorhaben Finanzhilfen der Landeskirche beantragte, mußte das Vorhaben vom Bezirkskirchenrat in eine Dringlichkeitsliste eingestuft werden. Solange die Mittel reichlicher waren, gab das wenig Probleme. Jetzt muß aber planvoll und möglichst gerecht zugeteilt werden.

2. Als erste Hilfe dafür nahmen wir die Entwicklung eines Richtwertsystems auf der Basis der Kirchenbezirkstatistik. Die Richtwerte wurden aus dem Verhältnis der Ergebnisse der Kirchenbezirke zum landeskirchlichen statistischen Ergebnis ermittelt, und zwar nach folgenden Kriterien: Seelenzahl, Gottesdienstbesuch, Pfarrstellen, Wahlbeteiligung. Die Richtwerte begründen keinen Zuteilungsanspruch, d. h. keinen Anspruch auf Gewährung einer entsprechenden landeskirchlichen Finanzhilfe. Das System selbst bietet aber die Möglichkeit, das Ungleichgewicht zwischen den Dekanaten, begründet in ihrer Größe wie auch in ihrer Bedeutung, auf einer objektiven Basis auszugleichen, wenn eine schematische Berücksichtigung der vier genannten Momente vermieden wird. Das wurde erreicht durch eine „doppelte“ Bewertung der Seelenzahl, während Pfarrstellenzahl, Zahl der Gottesdienstbesucher, Wahlaktivität nur „einfach“ bewertet wurden. Damit war dem Größenfaktor ein größeres Gewicht zugewiesen als den Faktoren der „Aktivität“. Diese Gewichtung wird je nach der Entwicklung der künftigen kirchlichen Aufgaben jeweils neu festgesetzt, d. h. darf nicht für alle Zeiten festgeschrieben werden.

Nach diesem Katalog werden die sog. generellen Kriterien im Rahmen des Richtwertsystems folgendermaßen bewertet:

Seelenzahl im Kirchenbezirk 40 Anteile, Gottesdienstbesuch im Kirchenbezirk 20 Anteile, Pfarrstellen 20 Anteile, Wahlbeteiligung 20 Anteile. Die Gesamtsumme der Richtwerte in der Landeskirche (= 100) im Verhältnis zu den bereitstehenden Mitteln für landeskirchliche Finanzhilfe ergab einen jeweils intern zu berücksichtigenden „Anteil“ für den jeweiligen planenden Kirchenbezirk als Verrechnungsbasis — nicht gleich Anspruchsbasis —.

Jedem Kirchenbezirk ist grundsätzlich möglich, den Richtwert voll „auszuschöpfen“, allerdings unter der Bedingung, daß das Regulativ der Dringlichkeit nach speziellen Kriterien zu einer solchen Ausschöpfung berechtigt. Der nicht erforderliche „Anteil“ steht im Sinne eines innerkirchlichen Finanzausgleichs für dringende Vorhaben anderer Bezirke im Haushaltszeitraum zur Verfügung. Oder

anders gesagt: Jeder Kirchenbezirk ist, abgesehen davon, ob ein Antrag auf Finanzhilfe vorliegt oder nicht, durch eine bestimmte Orientierungszahl (Richtwert) repräsentiert, was aber keineswegs sofort einen Zuteilungsanspruch bedeutet!

3. Durch oben angeführte spezielle Kriterien mußte dieses Richtwertsystem ergänzt werden, um die jeweilige Situation der Antragsteller zu berücksichtigen. Auch hier soll der Ermessensspielraum möglichst überschaubar bleiben, d. h. objektive Beurteilungsmaßstäbe waren zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat hierfür ein Punktsystem zur Bewertung dieser Kriterien entwickelt. Hier wurde gleichfalls das Dezimalsystem gewählt, d. h. bis zu 100 Punkten konnten unter Berücksichtigung der ortsnahen Entscheidungsmaßstäbe „vergeben“ werden.

Im einzelnen wurden folgende Bewertungskriterien gewählt:

1. Rangeinstufung durch die Bezirkskirchenräte bis zu 40 Punkten,
2. Dringlichkeit des Vorhabens (nach der Begründung der Antragsteller) bis zu 30 Punkten.
3. Aktivität der planenden Kirchengemeinde
Basis statistische Ergebnisse — Gottesdienstbesuch, Wahlbeteiligung, Sammlung, Kollekten, Opfer — bis zu 15 Punkten.
4. Angemessenheit des Projekts nach Größe der Gemeinde, Ausstattung des Baus und Angemessenheit der Kosten bis zu 15 Punkten.

4. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe und des Evangelischen Oberkirchenrats boten Richtwertsystem und Punktsystem allein noch keine allgemein gültige Grundlage für die verantwortliche Entscheidung, welche kirchlichen Räume zur Verfügung stehen müssen, um ein aktives kirchliches Leben von den räumlichen Gegebenheiten her zu gewährleisten. Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, daß zuvor entschieden wird, welche Aufgaben die Kirche schwerpunktmäßig heute und in der Zukunft wahrzunehmen hat. Diese Entscheidung traf die Landessynode auf Antrag der Arbeitsgruppe und des Evangelischen Oberkirchenrats auf ihrer Herbsttagung 1973, indem sie als drittes Bewertungsmoment in der Begründung nach der theologischen Seite die Rangordnung kirchlicher Neubauvorhaben bestimmte:

1. Neubauten von Kirchen, Gemeindehäusern und Gemeindezentren,
2. Pfarrhäuser bzw. Pfarrwohnungen,
3. Kindergärten.

Sonstige Gebäude sind bei den jeweiligen Baugruppen zu berücksichtigen. Kirchenbezirkliche Bauvorhaben werden je nach der Dringlichkeit im Rahmen der synodalen Rangfolge 1—3 berücksichtigt, und zwar nach der Zuordnung in den kirchenbezirklichen Dringlichkeitslisten zu den kirchengemeindlichen Vorhaben. Eine Änderung der Maßstäbe für

das Richtwertsystem war nach den Beschlüssen der Landessynode nicht erforderlich. Dagegen war für die Beurteilung der speziellen Kriterien auch die landessynodale Rangfolge der Bauvorhaben zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf ein Modell, das die Abstufung nach der Rangordnung — Beschluß der Landessynode vom 25. 10. 1973 — und die Dringlichkeit nach den Beschlüssen der Bezirkskirchenräte gleichzeitig berücksichtigt. Der Finanzausschuß empfahl dem Evangelischen Oberkirchenrat die Anwendung dieses Modells bei seinen Entscheidungen.

5. Die Auswertung der gemeldeten Planungen nach diesem Bewertungsschema ergab, daß die erwartete Finanzhilfe für die jeweils drei ersten Bauvorhaben in jedem Kirchenbezirk die bereitstehenden Mittel für landeskirchliche Finanzhilfen bereits überschreiten würde, d. h. die Vorhaben mit 100, 95 und 90 Punkten.

6. Es verblieben nach einer Überprüfung der Punktbewertung als genehmigungsfähige Bauvorhaben

- 6 Vorhaben mit 100 Punkten
- 9 Vorhaben mit 95 Punkten,
- 9 Vorhaben mit 90 Punkten.

Unter Berücksichtigung der überprüften Kostenschätzungen und der erwarteten landeskirchlichen Finanzhilfe ergab sich unter Einschluß eines Sicherheitszuschlags für mögliche Baukostensteigerungen eine Gesamtsumme an erwarteter landeskirchlicher Finanzhilfe von rund 10 Millionen DM. Damit ist sichergestellt, daß die in diese Liste aufgenommenen Bauvorhaben genehmigt werden können, falls nicht bei der Planung eine völlig neue Kostensituation entsteht, die durch eine landeskirchliche Finanzhilfe nicht voll aufgefangen werden könnte.

Ist recht verstanden ein innerkirchlicher Finanzausgleich das Ziel der Bemühungen, so muß anerkannt werden, daß Dekanate generell oder mit einigen Vorhaben „ausfallen“ müssen. Weitere Vorhaben werden zurückzustellen sein, bis überschaubar ist, ob und welche Mittel gegebenenfalls über die genannten 10 Millionen DM hinaus zur Verfügung stehen werden. Weiterhin sollte ein „Sicherheitszuschlag“ bedacht werden, der es ermöglicht, je nach der Preisentwicklung auf dem Baumarkt im neuen Haushaltszeitraum Kostensteigerungen aufzufangen. Dieser Überlegung wurde Rechnung getragen durch eine Überprüfung der Baukosten-schätzungen.

Insgesamt 18 Bauvorhaben wurden zurückgestellt, und zwar:

- 4 Vorhaben mit 95 Punkten,
- 4 Vorhaben mit 90 Punkten,
- 7 Vorhaben mit 85 Punkten,
- 3 Vorhaben mit 80 Punkten.

Man wird Anfang 1975 zu prüfen haben, ob und welche der zurückgestellten Bauvorhaben gegebenenfalls noch genehmigt werden können, falls die Haushaltsmittel für landeskirchliche Finanzhilfen nicht ausgeschöpft sind oder die Landessynode weitere Mittel — wie bisher aus Haushaltsüberschüssen — zur Verfügung stellt. Bei der Reihen-

folge der dann möglichen zusätzlichen Genehmigungen soll die Punktbewertung, d. h. die Höhe der Punktzahl maßgebend sein.

Die Frage, ob für diese zurückgestellten Vorhaben bereits eine vorbereitende Planung genehmigt werden könnte, beantwortete die Arbeitsgruppe dahin, daß dies nur bei ganz besonderer Dringlichkeit und mit ausdrücklicher Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats möglich sein soll.

Die zur Genehmigung dem Evangelischen Oberkirchenrat empfohlenen und die zurückgestellten Vorhaben betreffen folgende Planungen:

A. Zur Genehmigung vorgeschlagen:

1. 13 Gemeindehäuser mit Gottesdienst- bzw. Mehrzweckräumen in Gemeinden ohne Kirche,
2. 11 Gemeindehäuser bzw. -säle in Gemeinden mit Kirche,
3. 4 Pfarrhäuser bzw. -wohnungen,
4. 4 Kindergärten (in Baueinheit mit Gemeindehäusern).
5. 2 sonstige Gebäude (in Baueinheit mit Gemeindehäusern).

B. Zurückzustellen (Gliederung wie bei A aufgezeigt):

1. 4 Gemeindehäuser mit Gottesdienst- bzw. Mehrzweckräumen in Gemeinden ohne Kirche,
2. 12 Gemeindehäuser bzw. -säle in Gemeinden mit Kirche.
3. 2 Pfarrhäuser bzw. -wohnungen,
4. 4 Kindergärten (darunter ein Einzelkindergarten),
5. 2 sonstige Gebäude (in Baueinheit mit Gemeindehäusern).

7. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 5. 2. diesen Vorschlägen zugestimmt und beschlossen:

a) Die Genehmigung zum Planungsbeginn der Bauvorhaben A wird auf der Basis der vorliegenden Raumprogramme und Kostenschätzungen erteilt. Soweit sich Änderungen bei der Planung zum Raumprogramm und einer veränderten Kostensituation ergeben, sind diese Vorhaben in einem gesonderten Genehmigungsverfahren nochmals zu überprüfen.

b) Für die Vorhaben B wird zu Beginn des Haushaltsjahres 1975 zu prüfen sein, ob und welche dieser Vorhaben genehmigt werden können, falls zusätzliche Mittel von der Landessynode bereitgestellt werden und/oder die bereits bereitstehenden Mittel nicht voll ausgeschöpft wurden. Maßgebend für die Reihenfolge der Genehmigungen soll die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Punktbewertung sein.

8. Auch bei der Genehmigung von Kindergartenneubauten im Rahmen von Baueinheiten werden die Beschlüsse der Landessynode und die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats (vgl. Vorlage zur Herbsttagung der Landessynode 1973) beachtet.

In jedem Fall werden die personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb eines Kindergartens überprüft. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die nach den Synodalbeschlüssen zu fordernden Zuschüsse von Land und politischer Gemeinde zugesagt sind und die Kirchengemeinden das verbleibende Defizit ohne Einschränkung sonstiger kirchlicher Aktivitäten tragen können.

9. Genehmigung von Neubauvorhaben außerhalb der Dringlichkeitslisten der Bezirkskirchenräte:

Der Evangelische Oberkirchenrat ist bereit, derartige Vorhaben zu genehmigen, wenn eine landeskirchliche Finanzhilfe nicht erforderlich ist, Eigenmittel den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen und durch finanzielle Belastungen (etwa aus dem Schuldendienst für Fremddarlehen) sonstige Aktivitäten der Kirchengemeinde oder Kirchenbezirke nicht beeinträchtigt werden (EOK-Beschluß vom 18. 12. 1973).

10. An-, Um- und Ausbauten kirchlicher Gebäude anlässlich einer Instandsetzung:

Nach dem Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. 1. 1974 können solche Vorhaben genehmigt werden, wenn zur Kostendeckung des gesamten Vorhabens neben den bereitgestellten landeskirchlichen Mitteln aus dem Instandsetzungsprogramm den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Eigenmittel zur Verfügung stehen oder, wenn Fremdmittel aufgenommen werden müssen, der Schuldendienst die Finanzierung sonstiger Aktivitäten nicht beeinträchtigt.

Zu diesem für meine Verhältnisse recht langen Bericht erbittet der FA zustimmende Kenntnisnahme; eine Beschlußfassung ist nicht nötig.

11. Unsere verfügbaren Mittel bis einschließlich 1975 betragen 27,775 Millionen DM, die sich aus Haushaltsmitteln und Zins- und Tilgungsrückflüssen zusammensetzen. Die erwarteten landeskirchlichen Finanzhilfen gliedern sich in 5 Gruppen, nämlich

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) Instandsetzungen | |
| a) (lt. Baurelationen Gr. IV—VI | 13,400 Millionen, |
| b) Neubauvorhaben | |
| (lt. Dringlichkeitsliste 72/73 | |
| Rang I) | 2,004 Millionen, |
| c) Neubauvorhaben 74/75 | |
| (lt. Liste A) | 9,625 Millionen, |
| + 10 % Sicherheitszuschlag) | 0,962 Millionen, |
| d) Zuschläge für Baukosten- | |
| steigerungen bei im Bau be- | |
| findlichen Bauvorhaben | 2,500 Millionen, |
| e) Zuschläge für genehmigte, aber | |
| noch nicht im Bau befindliche | |
| Vorhaben | 1,200 Millionen. |

Das sind zusammen 29,691 Millionen DM. Gegenüber den zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt dies einen Fehlbetrag von 1,916 Millionen DM. Der Deckungsvorschlag des Finanzausschusses bezieht sich auf die Vorlage 3/7 (74), Ziffer II, 1a und b, d. h. 1,4 Millionen + 0,7 Millionen DM sollen aus

Haushaltsüberschüssen 1973 den kirchengemeindlichen Bauvorhaben zur Verfügung gestellt werden.

Der Finanzausschuß bittet die Synode um Zustimmung. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! —

II, 4

Darf ich Sie, Herr Dr. Götsching, bitten zu

4. Diakonische Bauvorhaben.

Synodaler **Dr. Götsching**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Theologische Studientag und die gestrige Diskussion im Plenum sind ein guter Hintergrund für die Beschäftigung mit diakonischen Aufgaben. Ich glaube, wir haben alle wieder einmal gesehen, daß Denken und Handeln der Menschen nur komplementär verstanden werden kann und sich nicht entgegen oder im Wege steht. Nach Stunden des Reflektierens und des Bespiegelns — ich meine nicht gerade heute — scheint es mir nötig, den Spiegel beiseite zu legen und nach der nur möglichen, stückweisen Erkenntnis die gedanklich einfacheren aber praktisch schwierigeren Probleme der Diakonie aufzugreifen.

Daß „Diakonie“ und „diakonische Bauvorhaben“ nicht das gleiche bedeuten, braucht nicht erklärt zu werden. Zu bedenken, daß die diakonischen Bauvorhaben jedoch mit Verkündigung zu tun haben, ist Aufgabe der für das Bauen im diakonischen Bereich Verantwortlichen und derer, die dafür kirchliche Finanzmittel zur Verfügung stellen sollen.

Im Vergleich zu der Finanzierung landeskirchlicher Bauvorhaben sollten zunächst die Besonderheiten der Finanzierung diakonischer Bauvorhaben erwähnt werden. Während landeskirchliche und kirchengemeindliche Bauvorhaben in der Regel in voller Höhe aus kirchlichen Mitteln finanziert werden müssen, werden nahezu alle diakonischen Bauvorhaben im wesentlichen aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert. Nur zur Restfinanzierung müssen durchweg landeskirchliche Finanzhilfen zur Verfügung gestellt werden. Nach früherem Synodalbeschuß dient dazu das Bauprogramm D. Danach werden in der Regel 20 Prozent der Baukosten von der Landeskirche zur Verfügung gestellt (im allgemeinen $\frac{1}{3}$ als Zuschuß und $\frac{2}{3}$ als Darlehen). Während bei landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Bauvorhaben nach Fertigstellung in der Regel laufende Unterhaltskosten als Betriebskosten durch den Träger zu erbringen sind, werden die Einrichtungen der Diakonie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die diakonischen Einrichtungen erhalten entsprechend den verschiedenen Pflegesatzvereinbarungen und der Pflegesatzverordnung in aller Regel einen kostendeckenden Tagespflegesatz. Die Einrichtungen arbeiten also nach dem Kostendeckungsprinzip mit kaufmännischer Buchführung. Dadurch ist einerseits die Aufbringung des Zinsendienstes für die Darlehen gesichert, während andererseits die bauliche Unterhaltung und die Tilgung von Baudarlehen aus den Abschreibungen finanziert werden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß dieses System die volle Finanzierung des laufenden Betriebes gewährleistet. Es soll noch

besonders darauf hingewiesen werden, daß die Betriebskosten der diakonischen Einrichtungen unabhängig von den Kirchensteuereinnahmen aufgebracht werden. Für diakonische Einrichtungen brauchen also kirchliche Finanzhilfen nur zu Baumaßnahmen gewährt werden, nicht aber zu ihrem laufenden Betrieb.

Wenn ich im folgenden einige Zahlen — wiederum mehrere Millionen — nenne, so sei darauf hingewiesen, daß es in die Vollmacht des Evangelischen Oberkirchenrats eigentlich fällt, die für die Restfinanzierungen diakonischer Bauvorhaben bereitgestellten Mittel nach entsprechender Prüfung zuzuweisen. Handelt es sich um Beträge über 100 000 DM, so ist in Absprache mit dem Finanzausschuß die Verteilung vorgesehen.

Für das Jahr 1974 und die folgenden Jahre bis 1984 wird erwartet, daß für 57 Bauvorhaben Finanzhilfen seitens der Landeskirche gewährt werden. Bei einem Gesamtbaukostenaufwand von 362 Millionen DM werden insgesamt 72,5 Millionen DM = 20 Prozent landeskirchliche Mittel zur Restfinanzierung bzw. als Zinshilfen erbeten. Eine gewisse Erhöhung dieses Finanzbedarfs ist dadurch zu erwarten, daß evtl. noch neue Anträge eingehen, sich die allgemeinen Baukosten erhöhen, beantragte öffentliche Mittel evtl. gekürzt werden oder wegfallen und evtl. weitere Bauabschnitte vorgesehen werden.

Damit jedoch bei der Bewilligung der landeskirchlichen Finanzhilfen für diakonische Bauten kein Zugzwang eintritt, wurden von seiten des Diakonischen Werkes Modalitäten erarbeitet, auf Grund derer jedes einzelne diakonische Bauvorhaben vom Beginn der Planung an beobachtet und seiner Aufgabe bzw. Priorität nach geprüft wird. Dies geschieht in fünf Stufen, die kurz erwähnt werden sollen. Ich halte das für notwendig, damit Sie auch diesen Werdegang kennen lernen.

Stufe I: **Voranmeldung** eines Bauvorhabens beim Diakonischen Werk. Dort wird entweder abgeraten oder der Antragsteller aufgefordert, einen Vorantrag einzureichen. Nachricht erhält die Diakonische Arbeitsgruppe der Synode.

Stufe II: Der **Vorantrag** wird dem Diakonischen Werk, dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Arbeitsgruppe Diakonie zugeleitet. Er wird behandelt in der Arbeitsgruppe Diakonie.

Stufe III: Konnte dem Vorantrag zugestimmt werden, so wird der Beschluß zum **Vorentwurf** gefaßt. Das entsprechende Bauvorhaben wird im Vorentwurf dann nach Bearbeitung durch das Diakonische Werk und den Evangelischen Oberkirchenrat der Arbeitsgruppe Diakonie erneut zur Behandlung zugewiesen.

Stufe IV: Kann dem Vorentwurf zugestimmt werden, so wird beschlossen, daß der Träger des angemeldeten Bauvorhabens einen **Finanzhilfe-Antrag** stellt. Dieser wird im Diakonischen Werk und im Evangelischen Oberkirchenrat bearbeitet und dann in der Arbeitsgruppe Diakonie behandelt.

Stufe V: Konnte dem Finanzhilfe-Antrag nach sorgfältiger sachlicher Prüfung zugestimmt werden, so erfolgt — je nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten — die Aufnahme in die **Förder-**

liste. Diese Förderliste wird dann dem Finanzausschuß der Synode zugeleitet und beraten.

Nach dem Stand vom 15. April 1974 ergibt sich folgendes Bild:

Es liegen 29 Anträge und 28 Voranmeldungen vor. Von den 29 Anträgen sind 12 Fälle als „fortgeführte Maßnahmen“ anzusehen. Hier wurde bereits einmal eine Finanzhilfe bewilligt bzw. ausbezahlt. In 8 Fällen handelt es sich um Neuanträge zur Substanzerhaltung, in 9 Fällen um Bauanträge zu Neubauten.

Daneben wurden, wie ich soeben sagte, 28 Bauvorhaben vorangemeldet. Nach Prüfung in den verschiedenen Gremien (Diakonisches Werk, Evangelischer Oberkirchenrat, Diakonische Arbeitsgruppe) wurden diese Bauvorhaben in eine Liste „Mittelfristige Finanzplanung“ (1974—1984) aufgenommen. Die Aufstellung erfolgte in der Weise, daß diese Bauvorhaben in den Jahren 1974 bis 1984 jährlich jeweils etwa 5,5 Millionen DM landeskirchliche Finanzhilfe erhalten sollen.

Von den 57 Bauvorhaben handelt es sich in 12 Fällen um fortzuführende Maßnahmen, d. h. die Finanzierung wurde in den früheren Jahren bereits genehmigt. Die Finanzhilfen für diese Bauvorhaben laufen im allgemeinen im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 aus.

Bei den restlichen 29 Bauvorhaben handelt es sich um neue Anträge. Diese gliedern sich in 9 Einrichtungen der Altenhilfe, 9 Einrichtungen der Jugendhilfe, 5 Einrichtungen für Behinderte und Süchtige und 5 Mitarbeiterwohnungen. In einem Fall soll das Gebäude einer Krankenanstalt, die nicht mehr gebraucht wird, zur Einrichtung und zum Ausbau eines Alterspflegeheimes erworben werden.

In mehreren langen Sitzungen der Diakonischen Arbeitsgruppe der Synode und in zwei Sitzungen des Finanzausschusses wurden diese Neuanträge im einzelnen eingehend durchberaten und die erbetenen landeskirchlichen Finanzhilfen als gerechtfertigt anerkannt. Bei der Diskussion im Finanzausschuß wurde noch darauf hingewiesen, daß versucht werden sollte, vermehrt öffentliche Mittel für diakonische Bauten (vom Bund, Land und von den Gemeinden) zu erhalten.

Bemerkt wurde bei der Diskussion, daß es noch wesentlich mehr diakonische Einrichtungen im Bereiche unserer Landeskirche gibt als diejenigen, die durch erbetene Finanzhilfen der Synode bekannt werden. Sie erhalten teilweise von den Kirchengemeinden, teilweise von den Kirchenbezirken Finanzhilfen oder nehmen solche von kirchlichen Gremien überhaupt nicht in Anspruch. Das sollte auch einmal erwähnt werden.

(Beifall)

Die vier Möglichkeiten der landeskirchlichen Finanzhilfe für diakonische Bauvorhaben sind folgende:

1. **Haushaltsmittel** (Hst. 212.766). Es handelt sich hierbei um das oben erwähnte Bauprogramm D. Jährlich stehen hier 2,5 Millionen DM als Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben zur Verfügung.
2. Aus der Kapitalienverwaltungsanstalt stehen Mittel als Darlehen zur Verfügung. In diesem Haus-

haltszeitraum (1974/75) können je 1,65 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden.

3. Im Vorjahr wurde ein Zinshilfefonds von der Synode genehmigt und eingerichtet. Es standen 1973 hier 900 000 DM zur Verfügung. Dieser Zinshilfefonds ist vorgesehen als Hilfe für die Verzinsung von Darlehen, die am allgemeinen Kapitalmarkt aufgenommen werden mußten.

4. Mittel vom Haushaltsüberschuß 1973. Vom gesamten Haushaltsüberschuß sollen 1 Million DM als zusätzliche Finanzhilfe für 1974 bereitgestellt werden.

Es stehen somit einschließlich eines zurückzuzahlenden Zwischendarlehens für das Haushaltsjahr 1974 5,35 Millionen DM insgesamt als Finanzhilfe für diakonische Bauvorhaben zur Verfügung, einschließlich einer Zuweisung von 355 000 DM für den eingerichteten Zinshilfefonds.

Nach den eingehenden Beratungen in den verschiedenen Gremien sollen 1974 von den 29 beantragten oder genehmigten Bauvorhaben 14 und von den neu angemeldeten 28 1 Bauvorhaben gefördert werden. Das Gesamtvolumen dieser 15 Bauvorhaben beträgt 144,507 Millionen DM. Als landeskirchliche Finanzhilfen wurden beantragt 32,692 Millionen DM. Davon wurden bereits bewilligt, zurückgelegt und zum Teil ausgezahlt 14 Millionen DM, so daß noch 18 Millionen DM als Resthilfen erforderlich sind. Von diesen 18 Millionen, die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung auf mehrere Jahre verteilt werden müssen, können im Jahre 1974 5,35 Millionen DM als Finanzhilfen (Zuschüsse und Darlehen in der oben angegebenen Form) gegeben werden.

Aus dem Zinshilfefonds sind für 1974 389 000 DM vorgesehen, die für zwölf Bauvorhaben als Zinshilfen im Rahmen einer Vor- oder Zwischenfinanzierung als Darlehen ausgegeben werden sollen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, von der Bereitstellung und Aufteilung der oben erwähnten landeskirchlichen Finanzhilfen von 5,35 Millionen DM aus dem ordentlichen Haushalt, der Kapitalverwaltungsanstalt und dem Haushaltsüberschuß sowie von 389 000 DM aus dem Zinshilfefonds zustimmend Kenntnis nehmen zu wollen.

Weiterhin bittet der Finanzausschuß die Synode, das Diakonische Werk zu ersuchen, Feststellungen zu treffen, welche diakonischen Einrichtungen in den Kirchenbezirken existieren und aus landeskirchlichen Mitteln keine Finanzhilfen erhalten.

Es sei an dieser Stelle für die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats, hier besonders Herrn Dr. von Negenborn und Herrn Niens, sowie Herrn Kirchenrat Herrmann und den Mitgliedern der Diakonischen Arbeitsgruppe gedankt, besonders deshalb, weil, wie gesagt, in diesem Falle von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats die ihm eigentlich obliegende Vollmacht bereitwillig mit den Mitgliedern der Diakonischen Arbeitsgruppe und des Finanzausschusses geteilt und sachverständiger Rat ausgetauscht wird.

Besonders dankbar soll aber der Arbeit in allen diakonischen Werken und auf allen meist sehr müh-

seligen Aufgabengebieten der Diakonie gedacht werden. Von dieser Arbeit gehen viele, der Kerngemeinde oft unbekannte Strahlenwirkungen auf die Volkskirche aus, Strahlen, die den anfangs der Tagung erwähnten blauen Himmel von zu starkem Gewölk freihalten sollen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön.

Ich schlage vor, wir machen jetzt eine Pause bis 10.45 Uhr.

(Unterbrechung von 10.40 bis 10.47 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache zu den Punkten III.1 bis 4. — Herr Herrmann!

Synodaler **Herrmann**: Erstens: Ich wäre als Nichtmitglied des Finanzausschusses dankbar für eine Aufklärung über die Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 722.499 und 722.679 mit 37 Prozent (Verwaltungsaufwand Oberkirchenrat).

Zweitens möchte ich gern mal etwas pro domo sagen. Ich bin Mitarbeiter an der Fachhochschule in Freiburg. Dort läuft zur Zeit das größte Bauprojekt der Landeskirche mit etwas mehr als 10 Millionen DM. Das ist eine Sache, die sicher vielen Synodalen nach wie vor Kummer macht. Ich wäre dankbar, wenn man sich die absoluten Baukosten für das Gebäude der Fachhochschule und die für das Theologische Studienhaus in Heidelberg noch einmal vor Augen führte und wenn uns bekanntgegeben würde, für wieviele Studenten das Theologische Studienhaus zur Verfügung steht und für wieviele Studenten der Neubau der Fachhochschule dienen soll.

Präsident **Dr. Angelberger**: Soll direkt erwidert werden? — Herr Oberkirchenrat Dr. Jung zum zweiten Punkt und dann Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn zum ersten Punkt.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Soweit es sich um das Theologische Studienhaus handelt, folgendes:

Das Theologische Studienhaus hat nach der seinerzeit von der Synode beschlossenen Konzeption zwei Aufgaben — der Berichterstatter des Finanzausschusses hat auf diese Frage bereits verwiesen —: einmal den sogenannten Aufgabenbereich des Theologischen Studienhauses mit 35 Plätzen, zum anderen den landeskirchlichen Teil, z. B. Kontaktstudium für unsere Pfarrer und für sonstige landeskirchliche Tagungsaufgaben, mit 25 Plätzen. Neben den hierfür erforderlichen Einzelzimmern (= Wohnbereich) stehen ausreichend Kommunikationsräume zur Verfügung.

Zur Frage nach der Fachhochschule (eine unmittelbare Vergleichbarkeit ist nicht gegeben, denn dort handelt es sich nicht um einen Wohnbereich). Hier sind Sie, Herr Pfarrer Herrmann, unmittelbar sachverständig. Wenn ich mich recht entsinne, ist die Kapazität der Fachhochschule im Endausbau auf etwa 340 Studienplätze ausgelegt.

(Zuruf: Höher!)

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Die Frage nach den Mehrausgaben darf ich beantworten, indem ich bei ein paar typischen Schwerpunkten die Istzahlen von 1972 und von 1973 einander gegenüberstelle. Auffällig ist z. B. die Steigerung bei Hst. 722.520. Das betrifft Strom und Heizöl. Das

Ist von 1972 betrug 98 930 DM, 1973: 112 415 DM. Ein Rückgang gegenüber dem Ist 1972 ist bei Hst. 722.551 — Büro-Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände — zu verzeichnen; 1972: rund 330 000 DM, 1973: 282 000 DM. Das Soll von 150 000 DM ist allerdings um 132 000 DM überzogen worden. Bei den Telefonkosten sind die drastischen Sparmaßnahmen des Oberkirchenrats schon griffig geworden; Ist 1972: 272 000 DM, 1973: 254 000 DM. Bei anderen Haushaltsstellen werden sich die Sparmaßnahmen noch auswirken. Die Ausgaben für Porto und Fracht sind, bedingt durch die Gebührenerhöhungen, gestiegen; Ist 1972: 263 000 DM, Ist 1973: 317 000 DM.

Ich darf damit schließen; wer im einzelnen an den Überziehungsquoten weiterer Haushaltsstellen interessiert ist, dem möchte ich sie gern schriftlich mitteilen.

Synodaler Nagel: Angesichts einer gewissen Unübersichtlichkeit beim Bau des Theologischen Studienhauses sollte die Synode bei ferneren größeren landeskirchlichen Bauvorhaben ein begleitendes Gremium von Fachleuten zur klaren und ganz straffen Einhaltung des Finanzierungsplans und der Baudurchführung bestimmen.

Synodaler Feil: Ich habe eine Frage zu dem Bericht von Herrn Dr. Götsching. Er sprach von fünf Stufen bei den diakonischen Bauvorhaben. Auch ich bin für sehr gründliches Arbeiten. Aber ist es nicht zu zeitraubend und ein zu großer Aufwand und verzögert es nicht auch die Verwirklichung solcher Vorhaben, wenn zuerst der Vorantrag gestellt und behandelt werden muß, dann der Antrag, dann der Vorentwurf, dann der Entwurf und dann noch einmal ein oder zwei Stufen folgen? Kann man das nicht mehr raffen?

Präsident Dr. Angelberger: Zur direkten Erwiderung Herr Dr. Götsching.

Synodaler Dr. Götsching, Berichterstatter: Die Stufen können verhältnismäßig rasch gegangen werden. Aber sie müssen eingehalten werden. Es muß jedes Projekt zunächst im Voranschlag vom Diakonischen Werk daraufhin geprüft werden, ob es überhaupt sinnvoll ist, so etwas zu bauen. Es muß in den Gesamtrahmen der diakonischen Bauvorhaben eingegliedert werden. Das zweite ist der Vorentwurf. Der muß sein. Das dritte ist der Finanzhilfantrag, der auf Grund der Aufstellung sämtlicher Zuschüsse von anderen Seiten mit eingebracht werden muß. Das letzte ist dann das Einbringen des Vorhabens in die Förderliste. Der Finanzausschuß und die Arbeitsgruppe Diakonie tagen zwischen den Synodaltagungen mehrmals, so daß kein Bauvorhaben verzögert wird, wenn die Priorität und die Notwendigkeit anerkannt wird, — und das geschieht innerhalb weniger Wochen, wenn es darauf ankommt!

Synodaler Klauf: Uns wurden Zahlen betreffend Freiburg und Heidelberg genannt. Ist es möglich, in absoluten Zahlen oder in Prozentzahlen anzugeben, wieviele der Studierenden oder Heiminsassen in Freiburg und Heidelberg aus dem kirchlichen Dienst kommen oder nach der Erfahrung in den kirchlichen Dienst gehen?

Oberkirchenrat Schäfer: Das ist sehr schwer zu sagen, weil die Übersicht darüber im Grunde nur

die Schule haben kann, und die kann nur feststellen, wohin die Absolventen der Schule unmittelbar nach Beendigung des Studiums gehen. Viele, die zunächst in staatliche oder kommunale Dienste treten, gehen zu einem späteren Zeitpunkt in den Dienst der Kirche oder der Diakonie. Eine genaue Übersicht haben wir nicht. Aber vielleicht hat die Fachhochschule inzwischen genauere Zahlen.

Präsident Dr. Angelberger: Außerhalb der Rednerliste Frau Buschbeck und Herr Herrmann.

Synodale Frau Buschbeck: Ich denke, es ist sinnvoll, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die Fachhochschule eine Spalte in den „Mitteilungen“ hat. Im vorigen Jahr kam einmal eine statistische Übersicht, die sicherlich nicht im einzelnen eine Antwort auf die Anfrage von Herrn Klauf ist, aber vielleicht doch einiges abwirft im Blick auf vorhergehende Praktika oder Diakonisches Jahr. Wir werden auch in Zukunft immer wieder einmal Angaben in dieser Richtung machen können.

Synodaler Herrmann: Ich kann präzise Angaben nur im Blick auf den Fachbereich III — Religionspädagogik, Gemeindediakonie — machen. Da befinden sich jetzt im 8. Semester, also im Praxissemester, vier Studenten, im 6. Semester haben wir keinen Studenten, im 4. Semester acht und im zweiten Semester 19. Die Zahl der festen Anmeldungen für dieses Spätjahr beträgt 28. Davon sind jeweils etwa 85 bis 90 Prozent badische Studenten. Im Fachbereich „Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ haben wir nur die Zahlen — aber die habe ich jetzt nicht parat — derer, die sich entschlossen haben, von vornherein nach ihrer Ausbildung in den kirchlichen Dienst zu gehen. Da kann ich nur bestätigen, was Herr Schäfer gesagt hat. Im übrigen können wir davon ausgehen, daß die weitaus überwiegende Zahl der Sozialpädagogen und Sozialarbeiter, die in Zukunft im Rahmen der Kirche und der kirchlichen Werke, des Diakonischen Werkes in Dienst treten werden, aus unserer Ausbildungsstätte kommen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich fahre in der Rednerliste fort. Herr Schnabel! — (Zuruf) — Entfällt. — Herr Wenk!

Synodaler Wenk: Eine generelle Feststellung zum Haushaltsplan: Meines Erachtens ist zwischen der Aussage des Herrn Landesbischofs von heute morgen „lieber arm und gesund als reich und krank“ und den Zahlen des Haushaltsplanes ein großer Unterschied festzustellen. Wir sollten beginnen, Aussagen in Realität umzusetzen!

Synodaler Viebig: Ich spreche zu Punkt II, 2: Landeskirchliche Bauvorhaben. Bei der Verhandlung über die Genehmigung des Bauvorhabens Theologisches Studienhaus Heidelberg wurden hier in der Synode damals zahlreiche Bedenken vorgebracht: ein anderer Standort am Stadtrand zum Beispiel mit weniger steilem Baugelände war im Gespräch, und der Herr Landesbischof hat sich damals sehr für das Projekt eingesetzt. Zum Bericht des Finanzausschusses heute: Wir haben damals, soweit ich das jedenfalls feststelle, nicht übersehen, daß Stützmauern und Gründung so viel mehr kosten würden. Ich wundere mich etwas über das positive Urteil des Finanzausschusses bei Besichtigung des Bauwerkes.

Ich habe mir das Haus ziemlich genau angesehen. Ich finde es weder schön noch sehr zweckmäßig, aber jeder, der vorbeifährt, sagt, wenn er die Fassade sieht: die Kirche muß aber viel Geld haben.

(Beifall)

Die Mängel bei der Wasserableitung und bei der Installation sind unübersehbar. Verkehrslärm und Autoabgase sind weitere negative Punkte. Ich hoffe, daß man in Zukunft aus diesen gemachten Fehlern lernt.

Synodaler Häffner: Meine Frage hat sich eigentlich durch die Ausführungen des Synodalen Herrmann erledigt. Nur kurz: Kann man also sagen, die Arbeit in Freiburg hat sich bewährt?

Synodaler Trendelenburg: Die Frage, ob und wieviel Mitarbeiter des kirchlichen Dienste aus unseren Schulen hervorgehen, ist eine außerordentlich gefährliche Frage, wenn ich sie im Kontext mit dem Bundessozialhilfegesetz sehe. Es ist hier die Frage an die Kirche zu stellen, ob sie diesen Kontext halten will, d. h. das Bundessozialhilfegesetz mit seinen Möglichkeiten und den entsprechenden Menschen erfüllen will oder nicht. Wir können wohl kaum hinter diesen Anteil unserer diakonischen Arbeit an der allgemeinen gesellschaftlichen Arbeit zurückgehen oder wir werden mit unserer diakonischen Arbeit scheitern.

Synodaler Leichle: Ich möchte zum Theologischen Studienhaus in Heidelberg etwas sagen. Ich bin nicht in der Lage, finanzielle Dinge zu beurteilen, ich war nicht damit befaßt. Aber ich habe drei Wochen in diesem Haus gewohnt. Ich habe es in Heidelberg auch nicht zu vertreten. Aber ich möchte für meine Person und aus meiner Erfahrung sagen: es ist ein wunderbares Haus.

Synodaler Schoener: Ich habe zu der Vorlage 3/7 eine Frage: Wie kann von uns verhindert werden, daß morgen in der Presse zu lesen ist: „Landessynode bemüht sich, 9 Millionen DM Überschuf zu verteilen“?

Synodaler Gabriel: Herr Dekan Schoener, eine solche Darstellung wäre sachunrichtig und wäre tendenziös in eine falsche Richtung. Es müßte jetzt gleich dazugesagt werden: Die dringenden landeskirchlichen Bauvorhaben — um mal eine Position herauszugreifen — wurden uns vorgelegt mit einem Gesamtaufwand von rund 3,5 Millionen DM. Der Finanzausschuß hat sich in Heidelberg sehr ausführlich und langanhaltend damit beschäftigt, wie und wo und in welchem Umfang wir die Abstriche vertreten können in Abwägung der Notwendigkeiten, die bestehen. Wir haben allein in unserem eigenen Baubereich rund 1 Million DM zurückgestrichen. Man muß sich mal in der praktischen Wirklichkeit vorstellen, was es für die Träger der Bauvorhaben bedeutet, nach Ablauf der Synode nun mitgeteilt zu bekommen, daß die Mittel leider nicht ausreichen zur gegenwärtigen Fortführung ihrer Baumaßnahmen. Ich sage das nur exemplarisch für viele andere Haushaltspositionen, die ebenfalls einer Beschränkung unterworfen werden mußten.

Synodaler Ertz: Ich möchte anknüpfen an das, was Herr Viebig gesagt hat, weil ich in vieler Hinsicht angesprochen worden bin. Als langjähriger Insasse des Studienhauses und als ein auch heute noch da-

mit innerlich Verbundener, habe ich von vielen Seiten Mißbilligendes gehört, daß man hier etwas getan hat, was ins Überdimensionale geht und was man nicht verantworten kann. Das haben Leute gesagt, die der Kirche wohlgesinnt sind, und ich habe gesagt, ich werde bei Gelegenheit die Sache zum Ausdruck bringen. Ich habe es hiermit getan, wobei ich über die Qualität und über die Inneneinrichtung des Hauses nichts sagen kann.

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Ich darf Herrn Dekan Schoener nochmal ergänzend antworten. Wenn man in der Presse lesen würde, wir haben 9 Millionen DM Überschuf für das Haushaltsjahr 1973 gehabt, würde das für sich allein genommen keinen reellen Aussagewert haben. Wir müßten nämlich folgendes dazusetzen. Herr Dr. Löhr und der Finanzausschuß haben bei den früheren Haushaltsgestaltungen bewußt auf das Einsetzen einer Inflationsrate verzichtet. Herr Gabriel hat darauf hingewiesen. Das Haushaltsjahr 1973 ist das zweite Jahr eines Doppelhaushaltszeitraumes. Wir haben dieses Ergebnis von 9 Millionen DM Überschuf nur dadurch, daß wir bei den Haushaltsansätzen, die im Jahre 1971 geschätzt wurden, bewußt keine höheren Ansätze als fürs erste Jahr gemacht haben. Das ist eine einfache Erklärung, die auch jeden, der sich mit diesem Zahlenwert allein beschäftigt, dann überzeugen muß.

Synodaler Schoener: Ich glaube, ich bin nicht recht verstanden worden. Mir ist völlig klar, wo diese Überschüsse herkommen, aber machen Sie das mal der Presse klar! (Heiterkeit)

Synodale Frau Hansch: Nochmal im Anschluß an das, was Herr Schoener gerade gesagt hat: Bei uns im Hauptausschuß ist diese Frage gestellt worden, wobei wir uns inhaltlich über das, was Herr von Negenborn und auch Herr Gabriel gesagt haben, völlig im klaren waren; da bestand gar kein Dissensus. Im Hauptausschuß ist die Frage aufgetaucht, ob man da nicht ein anderes Wort, einen sachgemäßen anderen Ausdruck verwenden könnte; denn die Frage ging ja dahin, daß eben hier steht: „Überschuf“ und wir keineswegs in der Hand haben, was die Presse daraus macht. Wir können zwar sagen, es ist falsch, aber sie tut's.

Synodaler Trendelenburg: Der Begriff Überschuf ist ja im Haushaltsrecht auch in der politischen Gemeinde durchaus üblich und auch üblich beim Bundeshaushalt. Ich bin der Meinung, daß ein normaler Pressevertreter durchaus in der Lage ist, diesen Begriff richtig zu verstehen,

(Heiterkeit)

weil es gar keinen anderen Begriff dafür gibt. Wir müssen diese Form des Überschusses nicht im Sinne irgendwie eines mythologischen Vorganges betrachten, sondern es ist doch einfach so, daß wir Mittel, die noch verfügbar sind, sachgerecht in bestimmten Positionen einsetzen und nicht dem allgemeinen Indextrend verfallen lassen.

Synodaler Buchenau: Meine lieben Konsynodalen, ich glaube, wir sollten doch über ein solches Thema hier nicht diskutieren. Wenn etwas in solchen Schlagzeilen käme, dann würde das nur der Synode attestieren, daß sie sich falsch ausdrückt. Es handelt sich hier um einen Vorgang, der in den Bereich eines

Nachtragshaushaltes gehört, und das ist ein ganz normaler Vorgang etatwirtschaftlicher Art bei jedem Haushalt. Und man sollte doch nicht in den Fehler verfallen, hier anwesende Pressevertreter so quasi zu schulmeistern und ihnen von vornherein zu unterstellen, daß sie diese Vorgänge nicht begreifen würden. Ich glaube, meine Kollegen von der Presse werden sich Mühe geben zu begreifen, aber die Voraussetzung ist, daß wir uns richtig ausdrücken.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nachdem ich keine Wortmeldung mehr habe, Frau Oberin Hofmann, bitte!

Synodale **Frau Oberin Hofmann**: Ich danke Ihnen, daß ich Stellung nehmen darf zu dem Antrag, den das Diakonissenmutterhaus Mannheim gestellt hat. Es geht diesmal um die Diakonissen im Mutterhaus selbst. Wir Schwestern bewohnen Zimmer von 11,5 Quadratmeter Größe. Ich brauche dazu nicht viel zu sagen. Das Zimmer ist zum Wohnen und Schlafen da; auch ich selbst bewohne solch ein Zimmer. Mein Amtszimmer ist natürlich größer. Durch die Mithilfe der Landeskirche konnten wir ein Appartementshaus bauen, in das jetzt die mitarbeitenden Schwestern eingezogen sind. Unsere Schülerinnen der beiden Schulen, die bisher noch im Mutterhaus gewohnt haben, konnten in das Schwesternwohnheim umziehen. Jetzt ist der Zeitpunkt da, daß wir Platz haben im Haus, um dort wirklich daranzugehen, die Zimmer der Diakonissen zu vergrößern. Wir haben vor, aus diesen kleinen Zimmern eine Wand herauszunehmen und dadurch den Raum doppelt so groß zu machen.

Ich darf jetzt aussprechen, was uns schon lange bewegt: ich möchte für alle Hilfe, die wir von der Landeskirche her im Diakonissenhaus erfahren haben, an dieser Stelle einmal herzlich danken.

Dieses Mal sind es aber wirklich die Diakonissen, die bitten. Es ist mir jedesmal schwer, wenn Schwestern aus der Gemeinde hereinkommen ins Mutterhaus, die dort schöne Wohnungen hatten, sie nun in ein Zimmerchen von 11,5 Quadratmeter zu führen. Da wir jetzt die Möglichkeit haben zu vergrößern, bitte ich die Synode herzlich, unserem Antrag stattzugeben und uns die 180 000 DM zu gewähren. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Aussprache. Es sind 74 Synodale anwesend. Ich komme zur Abstimmung über den Antrag, den Herr Gabriel vorgetragen hat:

Der Finanzausschuß schlägt vor, nach Anhörung der angekündigten drei Erläuterungsberichte die Verwendung des Haushaltsüberschusses 1973 gemäß Vorlage 3/7 (74) zu beschließen.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Ein Zusatzantrag, den Herr Dr. Götsching vorgetragen hat:

Weiterhin bittet der Finanzausschuß die Synode, das Diakonische Werk zu ersuchen, Feststellungen zu treffen, welche diakonischen Einrichtungen in den Kirchenbezirken exi-

stieren und aus landeskirchlichen Mitteln keine Finanzhilfen erhalten.

Wer ist mit dieser Anregung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Synodaler **Stock**: Die Synodalen der Großstadtgemeinden Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Villingen haben der innerkirchlichen Finanzausgleichsordnung ihre Zustimmung nicht versagt. Sie waren bereit, zuzustimmen, obwohl ihnen bewußt war, daß ihre kirchengemeindlichen Haushalte in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen waren und sind. Die Ansätze für 1972/73 konnten den Ausgleich nur durch Sonderzuwendungen aus dem Härtestock finden. Im Haushaltszeitraum 1974/75 ist es keiner der genannten Gemeinden möglich, einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Das ist nicht durch eine Ausweitung ihrer Aufgaben bedingt, sondern durch eine relativ verminderte Zuweisung an Anteilen aus der Kirchensteuer einkommen. Teilweise erfolgt der Ausgleich durch die Vorwegnahme erwarteter höherer Steuereinnahmen, die im Nachhinein in Abzug gebracht wird.

Schlicht und einfach gesagt, nehmen die Großstadtgemeinden nur bedingt am höheren Steueraufkommen teil. Die zwangsweise erhöhten Personalkosten finden keinen Ausgleich, und der Spielraum für notwendige Investitionen und Aktivitäten wird gefährlich verengt. Die Großstadtgemeinden, die auch heute noch beachtliche Steuereinnahmen der Landeskirche erbringen, werden andererseits zu Bittstellern bei der Landeskirche. Das ist unbefriedigend.

Die Synodalen der Großstadtgemeinden haben mich autorisiert, die Synode auf diesen Tatbestand hinzuweisen. Sie wünschen an dieser Stelle keine Diskussion ihrer spezifischen Aufgabenstellung und finanziellen Situation, sondern möchten sowohl den Finanzausschuß als auch die Finanzreferenten der Landeskirche bitten, sich dieser Problematik zu stellen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Wir sind der Meinung, daß die den Ballungszentren überkommenen Aufgaben wenigstens so dotiert werden sollten, daß die genannten Gemeinden, ohne zu Bittstellern werden zu müssen, diese Aufgaben erfüllen können. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön!

II, 5

Ich kann nun den letzten Bericht des Finanzausschusses aufrufen:

Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe auf Gewährung der Funktionszulage für die Mitarbeiter der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe.

Ich bitte Herrn Reger.

Synodaler **Regier**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Mein Bericht bezieht sich auf den Eingang Nr. 21 vom Evang. Kirchen-

gemeinderat Karlsruhe mit Datum vom 19. 10. 1973. Folgende Entschließung hat der Evang. Kirchengemeinderat Karlsruhe als Antrag der Landessynode vorgelegt:

„Der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe bitet die Synode, den Evang. Oberkirchenrat zu veranlassen, die Bezüge aller kirchlichen Mitarbeiter im Raum Karlsruhe mit dem Ziel zu überprüfen, eine gleiche Behandlung aller kirchlichen Bediensteten zu erreichen.“

Die kirchlichen Beamten wurden durch das Kirchenbeamtengesetz von 1930 den Landesbeamten gleichgestellt. Am 5. Mai 1954 hat die Landessynode beschlossen, die Ministerialzulage von Bund und Land auch auf kirchliche Beamte und Angestellte anzuwenden. Die Ministerialzulage ist funktionell bestimmt durch die Beschäftigung der Bediensteten bei einer zentralen Instanz, darunter versteht man oberste Bundes- und Landesbehörden und höchste Gerichte. Nahezu alle Gliedkirchen der EKD haben die Ministerialzulage für Bedienstete der Kirchenleitungen übernommen.

Ursprünglich war die Ministerialzulage bei der badischen Landeskirche beschränkt auf Beamte und Angestellte des Evang. Oberkirchenrats. Durch Beschlüsse der Landessynode in den Jahren 1961 bis 1965 wurde die Zulage auf alle beim Evang. Oberkirchenrat zusammengefaßten Dienststellen und Werke ausgedehnt, das sind z. B. Landeskirchenkasse, Kirchenbauamt, Männerwerk, Frauenarbeit, Diakonie usw. Im Jahre 1967 war die steuerfreie Ministerialzulage Gegenstand umfangreicher Verhandlungen mit der Finanzverwaltung, weil für einen Teil der Bediensteten in den niederen Besoldungs- und Vergütungsgruppen nicht oder nur teilweise die Ministerialzulage als steuerfreie Zulage anerkannt wurde. Deshalb wurde damals eine begrenzte Anhebung der Sätze gewährt. Der Bundesfinanzhof hat jedoch darüber hinaus generell die Steuerfreiheit der Ministerialzulage verneint. Das Bundesbesoldungsgesetz vom 14. 12. 1969 hat bestimmt, daß Beamte der obersten Bundesbehörden eine nichtruhegehaltsfähige „Behördenzulage“ in Höhe von 12,5 % des Endgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten, dabei wurden mehrere Besoldungsgruppen im mittleren Bereich zu einer Gruppe zusammengefaßt. Anstelle des Begriffs „Ministerialzulage“ wurde jetzt der Begriff „Behördenzulage“ eingeführt. Durch das angeführte Bundesbesoldungsgesetz wurden die Länder ermächtigt, entsprechende Regelungen zu erlassen, jedoch unter Einhaltung der Bundessätze. Das Land Baden-Württemberg hat mit dem 12. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. 12. 1971 eine mit dem Bund übereinstimmende Regelung getroffen. Diese Regelung wurde dann auch auf die Angestellten und Beamten der badischen Kirchenleitung übertragen.

Die Personalvertretung des Evang. Oberkirchenrats legt begreiflicherweise großen Wert darauf, daß die Bediensteten der Kirchenleitung unserer Landeskirche nicht schlechter gestellt werden wie diejenigen anderer Kirchenleitungen und diejenigen, welche bei den höchsten Bundes- und Landesbehörden

beschäftigt sind. Es wird sogar von der Personalvertretung angestrebt, die Behördenzulage auch Bediensteten im regionalen Bereich zu gewähren, was aber vom Evang. Oberkirchenrat grundsätzlich abgelehnt wurde. Beim Evang. Oberkirchenrat fallen im großen Umfang Stoßarbeiten an, nicht nur durch die Papierflut anläßlich der Synodaltagungen, sondern auch bei anderen Gremien und bei den Werken. Dies erfordert in erheblichem Umfang Mehrarbeitsstunden, für welche seither keine besondere Vergütung gewährt wurde, obwohl der BAT dies zulassen würde.

Durch die Hautnähe der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe mit dem Evang. Oberkirchenrat bringt jedoch die Behördenzulage große Schwierigkeiten mit sich, weil die Bediensteten der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe keine Behördenzulage erhalten. Ein Beispiel aus der Praxis: Die Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe gibt einen fähigen Beamten zur fachlichen Fortbildung an den Evang. Oberkirchenrat, dort erhält er die Behördenzulage. Mit besten Beurteilungen kehrt er nach Abschluß der Fortbildung zur Kirchengemeinde Karlsruhe zurück und erhält dann keine Behördenzulage mehr; bei 12,5 % entspricht aber die Behördenzulage bei diesem Beamten 2 Besoldungsgruppen. Es ist auch festzustellen, daß Bedienstete der Kirchengemeinde Karlsruhe eine Stelle beim Evang. Oberkirchenrat anstreben. Bei der Kirchengemeinde Karlsruhe werden an das Personal durch die Rationalisierung qualitativ hohe Anforderungen gestellt. Die durch Rationalisierung erreichte Personaleinsparung kann aber kaum zum Tragen kommen, wenn freiwerdende Stellen der Kirchenleitung wegen der Behördenzulage bevorzugt werden. Durch das Besoldungsgesetz und den BAT sind der Kirchengemeinde Karlsruhe klare Grenzen bei Höhergruppierungen gesteckt. Die Kirchengemeinde Karlsruhe hat daran gedacht, ob nicht trotzdem mit Höhergruppierungen dieser Mißstand beseitigt werden könnte, dazu müßte jedoch der Evang. Oberkirchenrat zustimmen. Aber auch bei Höhergruppierungen besteht eine Schwierigkeit, weil die Behördenzulage nicht ruhegehaltsfähig ist, eine Höhergruppierung jedoch höhere Versorgungsbezüge zur Folge hat.

Der FA hat den Fragenkomplex gründlich diskutiert und dabei den Notstand erkannt, lehnt jedoch eine Ausweitung des Kreises der Behördenzulagenempfänger entschieden und energisch ab, allein schon im Hinblick auf die Bediensteten anderer städtischen Kirchengemeinden. Es muß nach Ansicht des FA bis zur Aufstellung des nächsten Haushaltsplans überdacht werden, ob die automatisch gewährte Behördenzulage bei Neueinstellung nicht in Wegfall kommen kann, wobei der Besitzstand bei den bisherigen Bediensteten gewahrt wird.

Der FA schlägt der Synode folgenden Beschluß vor:

Der zuständige Referent im Evang. Oberkirchenrat, Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt, wird gebeten, Überlegungen über die Abgrenzung der Behördenzulage anzustellen und vor Aufstellung des neuen Haushaltsplanes dar-

über zu berichten, damit neue Gesichtspunkte im Haushaltsplan berücksichtigt werden können. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. Als erster hat Herr Schneider das Wort.

Synodaler **Schneider**: Ich würde gerne den Antrag insofern erweitern, als ich nicht nur sagen würde „Abgrenzung“, sondern „Abschaffung“. Wir sollten bedenken, daß wir gestern den Antrag der Eheleute Just-Dahlmann abgelehnt haben. Wir sollten dieses Problem nicht ganz vergessen und uns einmal fragen, ob nicht hier tatsächlich eine Möglichkeit besteht, etwas nach vorne zu gehen. Die Rücksichtnahme auf die Rechtsungleichheit zu anderen Landeskirchen scheint mir nicht so wichtig zu sein. Diese könnten vielleicht von uns etwas lernen.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Richter**: Wenn es mir vorhin schon etwas unwohl war, und zwar bei der Ausweitung des Haushaltsvolumens und der Verteilung der Überschüsse, so muß ich jetzt erst recht sagen, daß es im Blick auf die Personalkosten „Grenzen des Wachstums“ geben sollte. Wenn in der Begründung vorhin gesagt wurde, der besondere Arbeitsanfall würde hier diesen Zuschuß bzw. diese Höhergruppierung begründen, dann möchte ich doch fragen: Kann einer mehr tun als von morgens bis abends arbeiten?

(Zustimmung)

Synodaler **Schnabel**: Ich habe noch eine Frage zur Information. Ist es möglich zu sagen, wie hoch etwa die Summe ist, die durch die Funktionszulage benötigt wird?

Synodaler **Reger**, Berichterstatter: Es handelt sich um einen Besoldungsmehraufwand im Haushaltsjahr 1974 von rund 1,5 Millionen DM.

(Zurufe)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Einschließlich Diakonisches Werk.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich möchte trotzdem darauf aufmerksam machen, daß ich nicht sicher bin, ob Frau Barbara Just-Dahlmann nur an den Oberkirchenrat geschrieben hat. Man soll nicht von einer anderen Gruppe Dinge erwarten, die man selber nicht tut. Die Gleichmäßigkeit müßte auch hier gewahrt sein. Ich halte im Prinzip die Ministerialzulage für einen absoluten Unsinn. Trotzdem richtet sich der Appell der Frau Just-Dahlmann an alle und nicht an einzelne. Das muß ich um der Korrektheit willen sagen.

Synodaler **Gabriel**: Es war nicht die Absicht des Finanzausschusses, nun im vorhinein ohne ausreichende Übersicht über den Sachstand eine Diskussion zu entfachen. Wir waren natürlich durch den Antrag der Kirchengemeinde Karlsruhe gehalten, dieses Thema jetzt schon aufzugreifen. Es war ohnehin vorgesehen, es im Rahmen der Haushaltsvorberatungen im Jahre 1975 zu behandeln. Ich wäre aber, damit unsere Diskussion nicht auf einem ungenügenden Informationsstand und bei einer ungenügenden Übersicht darüber, wer zum Empfängerkreis gehört usw., geführt wird, sehr dankbar, wenn wir

es jetzt dabei lassen könnten. Natürlich werden wir sehr interessiert die Überlegungen von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt im Spätjahr erwarten. Aus diesem Bericht werden vielleicht andere Konsequenzen und Abgrenzungsmöglichkeiten ersichtlich. Wir müssen auch an den Personenkreis denken, der diese Funktionszulage erhält. Es ist ein Besitzstand, ein Teil der materiellen Existenzgrundlage. Wir sollten unser Urteil zu einem späteren Zeitpunkt fällen, damit es wirklich abgewogen und schlüssig ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich stelle zunächst den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung und nach der Entscheidung darüber den Änderungsantrag unseres Synodalen Schneider. —

Herr Rave, stellen Sie einen fürsorglichen Antrag? (Heiterkeit)

Synodaler **Rave**: Nur eine Frage, um Unklarheiten bei der Beschlußfassung zu vermeiden: Die Zustimmung zum Vorschlag des Finanzausschusses bedeutet also noch nicht die Ablehnung von Schneiders Vorschlag?

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein. — Stimmen wir zunächst über den Antrag des Finanzausschusses ab. Er lautet:

Der zuständige Referent im Evangelischen Oberkirchenrat, Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt, wird gebeten, Überlegungen über die Abgrenzung der Behördenzulage anzustellen und vor Aufstellung des neuen Haushaltsplanes darüber zu berichten, damit neue Gesichtspunkte im Haushaltsplan berücksichtigt werden können.

Wer ist mit diesem Antrag einverstanden? — Enthaltung? —

(Zuruf: Aber der Antrag von Herrn Schneider ging doch weiter!)

— Der kommt dann. — Ich frage nochmals: Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — 1 Gegenstimme — Wer enthält sich? — Keiner. Der Antrag ist angenommen.

Wer wünscht, daß anstelle des Wortes „Abgrenzung“ das Wort „Abschaffung“ gesetzt wird, so wie es unser Synodaler Schneider beantragt hat?

(Zurufe: „Prüfung“!)

— Ja; Prüfung mit dem Ziel, abzuschaffen. — 39. Anwesend sind 74 Synodale. Wer enthält sich? — 10. Somit ist der Antrag Schneider angenommen, und der Beschluß lautet folgendermaßen:

Der zuständige Referent im Evangelischen Oberkirchenrat, Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt, wird gebeten, Überlegungen und Prüfung mit dem Ziel der Abschaffung der Behördenzulage anzustellen und vor Aufstellung des neuen Haushaltsplanes darüber zu berichten, damit neue Gesichtspunkte im Haushaltsplan berücksichtigt werden können.

Damit haben wir die Berichte des Finanzausschusses erledigt. Ich möchte im Hinblick auf die bewältigte Arbeit den Betreffenden herzlich danken.

(Beifall)

Wir kommen zu

III.

Berichte des Hauptausschusses

1. Antrag des Dipl.-Chemikers Dr. Walter Kleeberg, Wolfach, vom 27. 11. 1973 auf Änderung der im Monat November festgelegten Gedenktage.

Hierzu gibt unser Synodaler Schoener den Bericht.

Synodaler **Schoener**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Am 27. November 1973 hat Herr Dr. Walter Kleeberg, Wolfach, ein Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat bzw. an die Landessynode gerichtet, dessen Inhalt Sie im Verzeichnis der Eingänge unter Ziffer 6 finden.

Dr. Kleeberg wendet sich gegen die Häufung von Feiertagen im Monat November, von Feiertagen, die Bußcharakter haben bzw. ein Totengedenken enthalten. Es handelt sich um die katholischen Feiertage Allerheiligen und Allerseelen, um den Buß- und Betttag, um den Volkstrauertag und den Totensonntag. Der Vorschlag von Dr. Kleeberg gipfelt darin, daß er meint — ich fasse sein Anliegen kurz zusammen —, man solle den Buß- und Betttag gänzlich abschaffen, den Totensonntag und den Volkstrauertag auf Allerheiligen verlegen und den letzten Sonntag des Kirchenjahres seines Charakters als Totensonntag entkleiden.

Die Liturgische Kommission hat sich am 21. März d. J. mit diesem Antrag beschäftigt. Der Vorsitzende der Liturgischen Kommission hat das Ergebnis dieser Besprechung im Hauptausschuß vorgetragen. Auf dieser Grundlage wurde im Hauptausschuß dann weiter diskutiert.

In dieser Diskussion wurde zunächst grundsätzlich die Berechtigung des Anliegens des Herrn Dr. Kleeberg anerkannt. Über die mögliche Zusammenlegung einzelner Feiertage herrschte aber keine Einmütigkeit. Fast alle möglichen Varianten fanden Befürworter. Am stärksten votierte man für die Zusammenlegung von Totensonntag und Volkstrauertag. Eine gänzliche Abschaffung des Buß- und Betttages wurde für unmöglich erklärt. Es wurde aber betont, man möge versuchen, eine sinnvolle und einheitliche Handhabung im Bereich der EKD anzustreben. Da der Buß- und Betttag nicht in allen Bundesländern gesetzlicher Feiertag ist, ergeben sich besonders in Grenzgebieten erhebliche Schwierigkeiten. Ein weiterer Vorschlag erwog die Zusammenlegung von Bußtag und Volkstrauertag. Da der Bußtag ursprünglich als nationaler Bußtag gedacht war, könnte in diesem Zusammenhang auch der Opfer der beiden Weltkriege gedacht werden. Der Abschaffung des Bußtages stehen außerdem arbeitsrechtliche Bedenken entgegen.

Man war sich darüber klar, daß die ganze Problematik weder ohne Verbindung mit der katholischen Kirche noch allein auf der Ebene unserer Landeskirche gelöst werden kann.

Es wurde schließlich ein dreiteiliger Antrag angenommen, der hiermit der Synode empfohlen wird:

1. Herrn Dr. Kleeberg soll ein weiterer Zwischenbericht über den Stand der Verhandlungen erteilt werden.

2. Die Liturgische Kommission soll bei anderen Landeskirchen Erkundigungen darüber einziehen, wie dort über die vorhandene Problematik gedacht wird.

3. Die Liturgische Kommission möge für die Oktobernummer der „Mitteilungen“ agendarische Formulare verfassen, die den Charakter der jeweiligen Feiertage homiletisch und liturgisch profilieren, um die besondere Eigenart der betreffenden Feiertage deutlicher erkennen zu lassen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Rave, bittel

Synodaler **Rave**: Nur ein zusätzlicher Vorschlag bzw. eine Bitte an die Adresse des Herrn Landesbischofs. Die geltende Regelung ist noch immer die, daß der Landesbischof die Predigttexte für Buß- und Betttag und Totensonntag bestimmt — steht jedes Jahr im Gesetz- und Verordnungsblatt —, wobei unser derzeitiger Bischof einfach die gleichbleibenden Texte der sechs Reihen nimmt. Ich schlage vor, daß wir aus den in dem Antrag dargestellten Gründen an diesem Punkte eine Klärung herbeiführen in der Form, daß grundsätzlich auf die Benennung von Totensonntagstexten verzichtet wird, nachdem der Totensonntag ja nicht mehr das ist, was einmal bei dieser Bestimmung vor Augen gewesen ist, daß aber für den Buß- und Betttag, der ja im Blick auf unsere Gliedschaft in dem Volk im ganzen, in dem wir leben, gehalten wird, die Predigttexte wirklich nach Maß für die augenblicklichen Probleme der Gesellschaft ausgewählt werden. Ich könnte mir gut vorstellen, daß aus dem, was der Herr Landesbischof uns am Montagvormittag vorgetragen hat, sich ein Predigttext im Blick auf die Situation unseres Volkes und die Grundlagen der Gestaltung unseres öffentlichen Lebens ergibt, der uns die Möglichkeit gibt, am nächsten Buß- und Betttag sehr aktuell die Fragen aufzugreifen, die uns im gesamtgesellschaftlichen Rahmen bewegen.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich wundere mich, was die Christenheit für ein trauriger Laden ist, wenn sie den Bußtag und den Totensonntag nicht ganz klar auseinanderhalten kann. Es ist mir ein Rätsel, wie man nicht begreift, daß Buße etwas mit Leben zu tun hat und der Totensonntag etwas ganz anderes ist. Insofern ist mir dieser Antrag völlig unverständlich. Er kommt daher, daß wir den Sinn der Buße wahrscheinlich völlig falsch verstanden und interpretiert haben; sonst könnte niemals jemand überhaupt auf diesen Gedanken kommen.

Synodaler **Feil**: Nur eine Bemerkung zum Vorschlag von Bruder Rave! Wenn der Landesbischof die Texte so besonders herausuchen muß, vor allem im Blick auf den Buß- und Betttag, könnte das auch als tendenziös und als allzu gesucht und herbeigeholt angesehen werden.

Synodaler **Steyer**: Ich bin der Ansicht, man sollte an dieser Stelle die Diskussion unter gar keinen Umständen fortsetzen. Die Liturgische Kommission

soll ja beauftragt werden, die nötigen weiteren Überlegungen voranzutreiben, und man kann meiner Meinung nach das Ergebnis dieser Beratungen getrost abwarten.

Synodaler Bußmann: Auch ich möchte bitten, daß wir von einer größeren Sachbehandlung deswegen absehen, weil die Anträge ja an die EKD usw. gehen müssen. Nur müssen wir uns im klaren sein, daß von dort her keine Veränderung zu erwarten ist. Deswegen möchte ich auch den dritten Teil des Antrages des Hauptausschusses einer kritischen Prüfung unterziehen. Ich weiß nicht, was die Erarbeitung von großen homiletischen Materialien für diese Tage im November soll. Denn an Predigtvorarbeiten gibt es genug, und die Tage sind ja auch durch die Agende homiletisch und liturgisch genügend charakterisiert. Ich halte es für gut, daß die Predigttexte entsprechend der laufenden Reihe uns anempfohlen werden, rate also dringend davon ab, gesuchte Texte zu bieten. Denn wir müssen auch bedenken, daß die Traditionen in den verschiedenen Gemeinden landauf, landab sehr unterschiedlich sind. Eines bleibt mißlich, das müssen wir einmal ganz klar sehen: Der Buß- und Betttag mitten in einer Woche stellt sehr große Anforderungen an die Pfarrer, die mitten in der Woche eine wirklich gute und tiefgründige Predigt machen sollen.

Es ist auch mißlich, so, wie es seit Jahrzehnten der Fall ist, einen bestimmten Tag als Bußtag sozusagen zu befehlen. Es wäre besser, wir könnten Buß- und Bettage, wie es früher einmal und vom alten Testament her üblich war, von Fall zu Fall ansetzen, wann es geboten erscheint; das wäre besser als diese „organisierte“ Buße an einem Tag im November. Aber auch davon kommen wir sicherlich nicht weg. Wir müssen also weiterhin die Aufgabe bestmöglich zu lösen versuchen.

Synodaler Schneider: Genau aus diesem Grunde wurde der Punkt 3 des Antrages vorgeschlagen. Es ging den Antragstellern in keiner Weise darum, die Pfarrer zu reglementieren, sondern es war die Absicht, den Pfarrern zu helfen bei der Aufgabe, diese drei Sonntage etwas zu profilieren. Es ging um das freie Angebot einer Hilfe, es ging in keiner Weise darum, die freie Initiative zu lähmen. Wer das also selbständig besser machen kann, soll es tun. Ich wäre aber dankbar für eine Hilfe in den „Mitteilungen“.

Synodaler Schoener, Berichterstatter: Im wesentlichen hat Bruder Schneider bereits die Antwort an die Konsynodalen Trendelenburg und Bußmann gegeben. Nur so viel, Herr Trendelenburg: Auch der Hauptausschuß war sich darüber klar, daß zwischen Totensonntag und Bußtag in der theologischen Aussage erhebliche Unterschiede bestehen, aber zwischen Allerseelen, Totensonntag und Volkstrauertag im Bewußtsein unseres Volkes eben nicht. Hier gilt es klarer zu differenzieren. Das war das Anliegen.

Im übrigen soll das, was da in den „Mitteilungen“ erscheint, in der Tat nur eine Arbeitshilfe für die Pfarrer sein zur Differenzierung und Profilierung, nicht zur Reglementierung.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke. Keine Wortmeldungen mehr. Ich schließe die Aussprache. Sind Ihnen die drei Punkte des Antrags noch erinnerlich, oder soll ich sie nochmals verlesen? — Erinnerunglich; gut. Ich gebe den Inhalt nur in Stichworten.

Ziffer 1: Der Antragsteller soll einen Zwischenbescheid erhalten. Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand.

Ziffer 2: Die Liturgische Kommission soll bei anderen Landeskirchen Erkundigungen einziehen. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Ziffer 3: Die Liturgische Kommission möge für die Oktobernummer der „Mitteilungen“ eine entsprechende Handreichung bieten. Wer ist gegen diese Anregung? — Enthaltung? —

Alle drei Punkte sind einstimmig angenommen.

Darf ich jetzt unseren Synodalen Nagel bitten, den Bericht des Hauptausschusses zu geben zu

III, 2

Bericht des Planungsausschusses und des Arbeitskreises Freizeit und Erholung vom 23. 2. 1974 (Ziffer 11 der Eingänge).

Synodaler Nagel, Berichterstatter: Liebe Konsynodale! In seiner Besprechung obiger Vorlage über Probleme der Freizeit ist der Hauptausschuß nicht mehr in eine Grundsatzdebatte eingetreten. Der Ausschuß griff die im Bericht des Arbeitskreises gemachten Vorschläge auf und hat diese wie folgt präzisiert:

a) Zu I. Erhebungen in der badischen Landeskirche zur Frage Freizeit und Erholung:

In Absprache mit dem Finanzausschuß wurde festgestellt, daß die Bundesregierung in absehbarer Zeit einen umfangreichen Fragenkatalog zum Komplex Freizeit plant. Die freien Träger sind aufgefordert, ihre Bedürfnisse anzumelden. Diese Gesetzesvorlage wird bis 1975 erwartet. Nach Erscheinen des Referentenentwurfes wäre es für die Landeskirche möglich, sich bei dieser Erhebung einzuschalten.

Eine gesonderte Erhebung erübrigt sich damit zunächst.

Als Vorschlag einer kleinen Erhebung wurde angeregt, daß die evangelischen Kirchengemeinden der Großstädte (z. B. Mannheim) im Sinne der fünf Punkte der Berichtsvorlage des Arbeitskreises eine Umfrage über freizeitliche Unternehmungen besonders an den Wochenenden vor Ort machen könnten. Die Anregungen müßten über die betreffenden Dekane erfolgen.

b) die Punkte II und III der Berichtsvorlage über Freizeitheime und über die Bestellung eines hauptamtlichen Beauftragten für Freizeit und Erholung wurden in folgendem Antrag zusammengefaßt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Koordination der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen und die Vorbereitung, Bereitstellung und evtl. Anmietung von geeig-

neten Häusern eine zentrale Stelle innerhalb der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates zu beauftragen.

c) Für das Problem der Naherholung (IV der Berichtsvorlage) wurden drei konkrete Vorschläge aufgegriffen:

1. Wegen Bedenken einer zu langen Verzögerung bei Antragstellung auf eine halbamtliche Stelle für die Region Unterer Neckar wird folgender Antrag empfohlen:

Die Koordination von geeigneten Maßnahmen für die Naherholung soll zunächst in den Erholungsgebieten dieses Raumes durch nebenamtliche Beauftragung von Pfarrern erfolgen. Betroffen wären für die Region Unterer Neckar die Dekanate: Mannheim, Weinheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Neckargemünd, Mosbach, Sinsheim. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, diese nebenamtlichen Stellen in den betreffenden Dekanaten zu veranlassen.

Hierzu wäre zu vergleichen das gedruckte Protokoll der Herbstsynode 1973 S. 61, wo dies schon angeregt wurde.

2. Die Erweiterung des Auftrages des Pfarrers für missionarische und diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk Karlsruhe auf Mittelbaden wird beantragt.

3. In der Region Hochschwarzwald wird die Förderungswürdigkeit der bereits auf Bezirksebene bestehenden Arbeit im Naherholungsbereich unterstrichen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das Wort wird nicht gewünscht. Der erste Antragsvorschlag lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Koordination der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen und die Vorbereitung, Bereitstellung und evtl. Anmietung von geeigneten Häusern eine zentrale Stelle innerhalb der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates zu beauftragen.

Wer kann dieser Empfehlung nicht folgen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Es kommen nun die drei Unteranträge aus c). Erster Unterantrag:

Die Koordination von geeigneten Maßnahmen für die Naherholung soll zunächst in den Erholungsgebieten dieses Raumes (Unterer Neckar) durch nebenamtliche Beauftragung von Pfarrern erfolgen.

Betroffen wären für die Region Unterer Neckar die Dekanate: Mannheim, Weinheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Neckargemünd, Mosbach, Sinsheim. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, diese nebenamtlichen Stellen in den betreffenden Dekanaten zu veranlassen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Der zweite Teil:

Die Erweiterung des Auftrags des Pfarrers für missionarische und diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk Karlsruhe auf Mittelbaden wird beantragt.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Der dritte und letzte Teil lautet:

In der Region Hochschwarzwald wird die Förderungswürdigkeit der bereits auf Bezirksebene bestehenden Arbeit im Naherholungsbereich unterstrichen.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung? — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

III, 3:

Eingabe der Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 19. 3. 1974 auf Äußerung der Landessynode zur Abschaffung des Prüfungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer gegenüber dem Rat und der Synode der EKD.

Hier darf ich Herrn Rave um Bericht bitten.

Synodaler **Rave**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe zu berichten über die Eingabe der Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 19. März 1974 auf „Äußerung der Landessynode zur Abschaffung des Prüfungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer gegenüber dem Rat und der Synode der EKD“, Verzeichnis der Eingänge Ziffer 16. Zum Inhalt der Eingabe: Das Prüfungsverfahren für die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in der bisherigen Art soll abgeschafft werden. Begründet wird diese Forderung damit, daß die bisherigen Erfahrungen erwiesen haben, daß es nicht möglich ist, die Echtheit einer Gewissensentscheidung mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Feststellen läßt sich — genau besehen — nur die Fähigkeit, das Vorliegen einer solchen Gewissensbindung glaubwürdig zu machen, oder letzten Endes die Fähigkeit, sich schriftlich und mündlich überzeugend ausdrücken zu können.

Soweit das direkte Begehren der Eingabe, das im Hauptausschuß insoweit, als sie nur eine Abschaffung des Verfahrens in der bisherigen Art beinhaltete, nur zustimmende Äußerungen in der Beratung auslöste. Freilich fragt man dann weiter, was an die Stelle des Prüfungsverfahrens in seiner bisherigen Art treten soll. Der Hauptausschuß hat auch dieses Problem ins Auge gefaßt, jedoch gingen hier die Meinungen auseinander. Eine Minderheit im Hauptausschuß war der Auffassung, man solle zunächst versuchen, das Verfahren zu verbessern, beispielsweise dadurch, daß die Kirche Beistände und Beisitzer für ihren Auftrag intensiv zurüstet. Eine knappe Mehrheit hielt das für einen Versuch am

untauglichen Objekt und schloß sich einem kürzlichen Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland an. Diese sprach sich dafür aus, das ganze Verfahren abzuschaffen; statt dessen soll gelten — ich zitiere aus dem Beschluß der rheinischen Synode —: „Der Antragsteller erklärt schriftlich oder bringt vor dem Kreiswehrratsamt zur Niederschrift, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen (Artikel 4 Abs. 3 Grundgesetz) verweigert und seine Bereitschaft versichert, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.“ Es ist also daran gedacht, daß überhaupt nur eine solche Erklärung abgegeben werden soll.

Die Befürworter dieser Regelung innerhalb unseres Hauptausschusses fügen ausdrücklich hinzu, daß eine solche bloße Erklärung aber nur dann als ausreichend angesehen werden darf, wenn sichergestellt ist, daß auch tatsächlich jeder zum Ersatzdienst einberufen wird, der diese Erklärung abgegeben hat. Der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats bestätigte die Angabe, die in der Begründung von der Beratungsstelle schon gegeben worden war, daß ausreichend Plätze für solche Ersatzdienstleistende bereitstehen, im Gegensatz zu Mißständen, die wir in den letzten Jahren gelegentlich hatten.

Zum Adressaten unserer Beschlußfassung: Die Eingabe begehrt nicht, daß die Landessynode sich direkt etwa an den Bundestag wenden sollte; vielmehr soll die Landessynode rein innerkirchlich eine Bitte an die Evangelische Kirche in Deutschland richten, hier tätig zu werden. Der Hauptausschuß hält dies für sinnvoll. Er fügt nur eine kleine Korrektur hinzu: nicht Rat und Synode, sondern nur die Synode der EKD soll in dieser Sache angesprochen und gebeten werden, tätig zu werden.

In einem anderen Punkt aber schlägt der Hauptausschuß vor, noch über das Begehren der Eingabe hinauszugehen. Nur in ihrer Begründung weist die Eingabe darauf hin, daß — ich zitiere aus der Eingabe — „junge Männer in steigender Zahl Arrest- und Freiheitsstrafen verbüßen müssen, nur weil sie in der oft Monate dauernden Wartezeit auf einen Verwaltungsgerichtstermin sich in Wahrnehmung eines Grundrechts nicht zwingen lassen, Waffen in die Hand zu nehmen“. Es handelt sich hierbei um solche Kriegsdienstverweigerer, die erst nach Einberufung und Dienstantritt bei der Bundeswehr den Antrag auf Anerkennung stellen. Früher war in solchen Fällen die Handhabung üblich, daß der Kompaniechef den Betroffenen vom Waffendienst befreite, bis sein Anerkennungsverfahren entschieden war. Nachdem dies aber Ende der 60er Jahre mißbraucht zu werden begonnen hat und rein politisch motivierte Versuche immer zahlreicher wurden, durch eine Antragstellung erst nach Beginn der Dienstzeit bei der Truppe die Bundeswehr zu verunsichern, kam es zu einem Erlaß des Generalinspektors: Soldaten, die Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen, müssen weiterhin Dienst mit der Waffe tun, bis das Verfahren abgeschlossen und die Anerkennung erfolgt ist. Diese Suppe aber löffeln nun, wie so oft, die Falschen aus: Soldaten, die in dieser Situation sind, können heute

entweder den Befehl zum Dienst mit der Waffe ausführen und dabei einen Protest zu Protokoll geben, oder eben den Befehl verweigern. Im ersteren Falle führt das nach den Erfahrungen unserer Beratungsstelle, die zunächst dieses Verhalten denen empfohlen hat, die sie gefragt haben, was sie denn nun machen sollen, dann dazu, daß solchen Soldaten vor dem Prüfungsausschuß, weil sie den Befehl ausgeführt haben und zunächst einmal bis zur Entscheidung eine Waffe in die Hand genommen haben, gar nicht mehr geglaubt wird, daß sie wirkliche Gewissensgründe für die Kriegsdienstverweigerung haben, denn die hätten sie ja dadurch, daß sie den Befehl ausführten, schon als nicht ausreichend erwiesen. Im letzteren Fall aber, wenn sie sich weigern, den Befehl auszuführen, werden sie zu Arrest- und Freiheitsstrafen verurteilt, und diese Freiheitsstrafen können dann bei einem gewissen Ausmaß für das ganze Leben im Blick auf Anstellungsfähigkeit im öffentlichen Dienst und dgl. sich auswirken. Es ist im Augenblick so, daß bereits solche Soldaten von schwedischen Gruppen von Amnesty International als Gewissensgefangene adoptiert worden sind. Dieser derzeitige Zustand ist offensichtlich untragbar. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat im Vorjahr in einem Urteil ausgeführt: „Die Kammer ist der Ansicht, daß unvermeidbare Aufklärungsschwierigkeiten nicht zu Lasten dessen gehen dürfen, der sich auf das Grundrecht Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz beruft. Denn ein einziges durch Richterspruch vergewaltigtes Gewissen ist schwerer zu ertragen, als eine Anzahl möglicherweise zu Unrecht vom Wehrdienst freigestellter Kriegsdienstverweigerer. Dieser Mißstand ist zu beheben dadurch, daß jeder Kriegsdienstverweigerer zum Ersatzdienst herangezogen wird.“ Jeder von uns kennt Beispiele dafür, wie junge Leute sich eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer auf manchmal sehr unredliche Art erschlichen haben. Diese Erfahrung darf aber unter keinen Umständen nach sich ziehen, daß wir es hinnehmen, daß gegen die Intention des Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz junge Menschen um ihrer Gewissensbindung willen in Gefängnissen sitzen; hier gilt ja erst recht analog zu den Ausführungen des Urteils: Ein einziges vergewaltigtes Gewissen ist schwerer zu ertragen als eine Anzahl möglicherweise zu Unrecht erfolgte vorübergehende Freistellungen vom Dienst mit der Waffe!

Der Hauptausschuß bittet daher mit 11 Stimmen bei einer Gegenstimme und 5 Enthaltungen die Synode, hier eine zusätzliche Initiative zu ergreifen: der Rat der EKD soll gebeten werden — der Rat, weil die Synode erst im November tagt —, an die Bundesregierung bzw. den Bundesverteidigungsminister möglichst bald und dringend die Bitte zu richten, zu der früheren Handhabung zurückzukehren und Soldaten, die Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellen, bis zur Entscheidung über diesen Antrag vom Dienst mit der Waffe zu befreien.

Um die drei Anträge nochmals zusammenzufassen: der Hauptausschuß empfiehlt entsprechend der Eingabe:

1. Die Landessynode bittet die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, sich für die baldige Abschaffung der Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer in der bisherigen Art weiterhin und beharrlich einzusetzen.

(Also nicht Abschaffung überhaupt, sondern in der im Augenblick geführten Weise.)

Zweitens eine zusätzliche mögliche nähere Bestimmung analog der Beschlußfassung der rheinischen Synode — das wurde nur von einer sehr knappen Mehrheit im Hauptausschuß Ihnen empfohlen —

2. An die Stelle des bisherigen Verfahrens soll die Regelung treten: Der Antragsteller erklärt schriftlich oder bringt vor dem Kreiswehrrersatzamt zur Niederschrift, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen (Art. 4 Abs. 3 GG) verweigert und seine Bereitschaft versichert, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Konkret heißt das also, daß wir an die Synode herantreten mit der zusätzlichen Bitte, in diesem Sinne Einfluß zu nehmen.

Und dann der Antrag aus der eigenen Initiative des Hauptausschusses:

3. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, möglichst bald und dringend an die Bundesregierung bzw. den Bundesverteidigungsminister die Bitte zu richten, zu der früheren Handhabung zurückzukehren und Soldaten, die Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, bis zur Entscheidung über diesen Antrag vom Dienst mit der Waffe zu befreien.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Dr. Wendland, bitte!

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich wohne in einer Garnisonstadt und kenne viele Offiziere, und ich kenne die Probleme der Bundeswehr. Ich weiß auch um die schwierigen Fragen, die bei der Ausübung der Gewissensfreiheit, deren Abgrenzung und Beurteilung entstehen. Das ist sehr kompliziert und vielschichtig. Aber ich möchte zunächst einmal sagen, daß man nicht immer nur alles aus dem Blickwinkel des Einzelinteresses sehen kann, sondern auch einmal die Gesamtinteressen unseres Staates hier etwas beleuchten sollte. Unsere Bundeswehr wird unter Umständen in ihrem Stellenwert angegriffen — das ist meine Meinung —, wenn eine einfache Erklärung ohne eine zusätzliche Äußerung und Begründung genügen würde, daß der einzelne den Kriegsdienst verweigert. Unsere Bundeswehr — die Einzelheiten wurden ja vom Herrn Berichterstatter auch teilweise angesprochen — ringt heute noch um ihre Anerkennung in gesellschaftlicher Sicht. Wenn hier mit einer einfachen Erklärung alles aus dem Wege geräumt wäre, würde ich sagen, könnte der Fall eintreten, daß die Bundeswehr zu einem Restbestand dummer Kerle wird, die aus irgendwelchen Gründen noch die Bundeswehrzeit absolvieren. Die Problematik, die dahintersteckt, ist doch die: Unsere Bundeswehr

garantiert doch im großen Bündnis überhaupt, daß bei uns die Kriegsdienstverweigerer in einem auf der ganzen Welt fast unerreichten Ausmaße den Wehrdienst mit der Waffe verweigern können. Wir müssen doch auch einmal zur Kenntnis nehmen, in welchem ungeheuren Umfang bei uns die Kriegsdienstverweigerung möglich ist. In der Schweiz gilt es als gesellschaftliche Ächtung — obwohl es rechtlich auch möglich ist —, wenn jemand den Kriegsdienst verweigert. Nun bitte ich, ja nicht dahin mißverstanden zu werden, daß ich etwa einer Verschärfung des Verfahrens das Wort reden wolle. Ich möchte nur mal die Gesamtproblematik auch unter diesem Gesichtspunkt sehen.

Außerdem stört mich, daß wir hier nun doch über Einzelprobleme reden, die in bezug auf die Bundeswehr unmittelbare Auswirkungen haben, ohne nun auch wirklich mal jemanden von der Bundeswehr hier zu haben. Es tut mir sehr leid, daß wir keinen Synodalen haben — das ist nun nicht zu ändern —, aber es wäre doch zweckmäßig, daß auch hier einmal von zuständiger Stelle dazu Stellung genommen würde. Auch ein Militärseelsorger wäre doch hier der geeignete Mann mit Überblick.

Nun einmal zur Frage des Materials; wenn in der Begründung behauptet wird, die Zahl der Arrest- und Freiheitsstrafen steige an: Ich kann das nicht letztlich beurteilen, habe aber nun als Strafrichter doch einen gewissen Überblick für den Bezirk Nordbaden-Hinterland, wo sechs bis sieben Garnisonen da sind, und kann das etwa übersehen. Bei uns ist in dieser Richtung nichts zu merken. Ich gebe zu, das schließt natürlich nicht aus, daß irgendwo von Gerichten hart durchgegriffen worden ist. Nur, wenn man hier solche Zahlen nennt, müßte man auch wirklich wissen: Wie oft kommt das vor, oder ist das nur ein Einzelfall, der von irgendeiner politischen Richtung hochstilisiert wird?

(Vereinzelter Beifall)

Ich habe doch noch genau in Erinnerung, in welchem großen Maße irgendwelche Systemveränderer „Gewissensbildung“ betrieben haben. Ich kann also nicht ausschließen — und ich kann es auch nicht behaupten —, daß irgendwie von unten heraus mit in dieser Richtung die Diskussion betrieben wird. Was ich an dem Vorschlag des Hauptausschusses sehr gut finde, ist die vorläufige Befreiung bis zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht, obwohl mich andererseits auch wieder folgendes ein bißchen stutzig macht: Die Bundeswehrzeit beginnt ja nicht in dem Augenblick — streng genommen schon, aber nicht in ihrer Vorbereitung —, wo das Kasernentor sich öffnet, sondern es geht ein Musterungsverfahren voraus, und jeder weiß im wesentlichen doch, was ihn bei der Bundeswehr erwartet. Ein bißchen stutzig macht es schon, wenn plötzlich das Gewissen dann schlägt, wenn das Kasernentor aufgeht und der junge Mann da hineingeht.

Diese ganze vielschichtige Problematik ist also so, daß wir uns sehr genau überlegen sollten, ob wir mit Pauschalerklärungen uns dafür verwenden, einfache Erklärungen der Kriegsdienstverweigerer genügen zu lassen.

Auf jeden Fall möchte ich doch unterstützen, daß die vorläufige Befreiung trotz gewisser Bedenken, die im Einzelfall auch hier sind, durchgeführt wird gemäß der Antragstellung des Berichterstatters.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr v. Adelsheim!

Synodaler v. **Adelsheim**: Ich fühle mich durch das, was Herr Wendland soeben sagte, aufgerufen, weil ich mich bis zu einem gewissen Grade als kompetent in Bundeswehrfragen betrachten kann. Ich mache jedes Jahr ungefähr sechs Wochen Bundeswehrübungen in Vertretung von Generalstabsoffizieren und bin da auch gerade mit Disziplinarfragen und Fragen der inneren Führung befaßt.

Erstens. Grundsätzlich bin ich auch der Meinung, daß dieses Verfahren und jede Art von Verfahren abgeschafft gehören, denn es ist tatsächlich ein Widersinn. Es ist einfach nicht möglich, auf Grund eines Verfahrens festzustellen, ob da jemand wirklich echte Gewissensgründe hat oder nicht.

(Beifall)

Aber, wie Herr Wendland eben sagte, muß man natürlich auf der anderen Seite, wenn man schon so etwas offiziell beschließt und weitergibt, die darum herum bestehende Problematik sehen.

Zweitens. Wichtig ist natürlich sicher, daß genügend Ersatzdienstplätze da sind. Aber wenn die Sache dann so einfach gehen würde, daß nur eine Erklärung genügt, ist es möglich, daß die Kriegsdienstverweigerungsrate sehr viel größer wird. Ob dann noch genügend Ersatzdienstplätze vorhanden sind, ist die Frage. Dazu kommt, daß in den nächsten Jahren allenfalls 60 % der altersmäßig zum Wehrdienst heranstehenden jungen Männer tatsächlich eingezogen werden können. Es kommt nämlich jetzt ein Stoß sehr starker Jahrgänge, und es gibt ja nur eine begrenzte Zahl von Wehrdienstplätzen in der Bundeswehr. Das heißt mit anderen Worten: Wenn es nicht dann so kommt — und dazu bedarf es ja noch gesetzgeberischer Akte —, daß jeder Ersatzdienst leistet, der nicht Wehrdienst leistet, egal ob er Kriegsdienstverweigerer ist oder nicht, dann sind nur einige Kriegsdienstverweigerer da, die Ersatzdienst machen müssen, und die anderen von den 40 % gehen überhaupt ganz frei aus. Das ist ja auch ein Problem, wenn man so will. Das muß man in diesem Zusammenhang auch sehen.

Drittens kann man übrigens grundsätzlich sagen, daß der Trend zur Zeit keineswegs nach oben geht, sondern die Menge der Kriegsdienstverweigerungsverfahren überhaupt ziemlich linear ist. Ein Trend nach oben ist nicht zu beobachten, eher sogar jahresweise ein etwas absinkender Trend.

Jetzt noch als Letztes: Natürlich klingt es etwas widersinnig, daß jemand, wenn er erst in der Truppe den Antrag stellt, gezwungen wird, bis über den Antrag entschieden ist, sich an der Waffe ausbilden zu lassen. Aber da meine ich doch auch, wenn ich schon Kriegsdienst verweigern will, kann ich mir das wirklich schon überlegen, ehe ich in die Kaserne gehe, und nicht erst hinterher. Diese Fälle sind also, würde ich sagen, von vornherein etwas fragwürdig;

sie sind, davon abgesehen, auch sehr selten. Die meisten Verfahren haben sich ja schon längst abgespielt, bevor der Einberufungsbescheid vorliegt, jedenfalls bevor der Mann in der Kaserne eingezogen ist.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich bin Herrn Rave für den Bericht des Hauptausschusses sehr dankbar und möchte jetzt weniger zu dem, was Herr Rave gesagt hat, als zu dem, was Herr Wendland und Herr von Adelsheim gesagt haben, noch zwei, drei kleine Anmerkungen mir erlauben.

Zunächst einmal zum Beschluß der rheinischen Synode: Dieser Beschluß lag uns auf der EKD-Synode in Kassel bereits vor und ist von der Synode so beschieden worden, daß sie ihn zu ihren Vorbereitungen nimmt und also auch dem Rat mit übergibt, der ja nun zwischen den Tagungen der Synode durch den Bevollmächtigten bei der Regierung mit den Regierungsstellen und den Bundestagsabgeordneten oder Fraktionen zu verhandeln hat. Also auch die EKD-Synode hat trotz ihrer Empfehlung vom Mai vorigen Jahres jetzt im Januar 1974 noch nicht eine fertige Vorlage verabschiedet, sondern diesen rheinischen Beschluß als Anregung und wertvolle Unterstützung ihrer Bemühungen sozusagen zu ihrem Material genommen, und die ursprüngliche Intention dieses Antrages unserer Beratungsstelle ist ja, der EKD-Synode und dem Rat — deswegen steht in dem Adressat oben „Rat und Synode“ — in dieser Verhandlung die Position zu stärken und gleichzeitig auf die Dringlichkeit dieser Verhandlungen hinzuweisen, daß sie nicht unnötig auf die lange Bank geschoben werden. Denn die Dringlichkeit ergibt sich ja auch aus dem, was Herr Rave vorgetragen hat und was der Hauptausschuß zu seinem zusätzlichen dritten Antrag erhoben hat.

Ich möchte aber Herrn Wendland doch noch in zwei Punkten korrigieren. Das Image der Bundeswehr, wie er es dargestellt hat, widerspricht haargenau dem gedruckten im Weißbuch 73/74. Das Bundesverteidigungsministerium glaubt in seinem Weißbuch 73/74 genau die gegenteilige Feststellung treffen zu können und treffen zu sollen, daß das Image der Bundeswehr, die Verankerung der Bundeswehr im gesellschaftlichen Bewußtsein der Bevölkerung der Bundesrepublik, fest und unerschütterlich steht und von Jahr zu Jahr positiv zunimmt. Dieser Erklärung des Bundesverteidigungsministeriums, meine ich, können wir von unserem einzelnen Horizont und einzelnen Gesichtspunkt her doch allgemein nicht so widersprechen, daß unser Widerspruch Allgemeingültigkeit bekommt. Natürlich ist es ein Durchschnitt, der sich in einem solchen Weißbuch niederschlägt, nicht sämtliche Einzelfälle. Die Zahlen, um die es da nun geht mit den Arrest- und Freiheitsstrafen, stammen in der Tat nicht aus dem Raum Nordbaden, es ist ja auch kein speziell badisches Anliegen, sondern es ist ein Anliegen auf Bundesebene und wird von der EKD-Synode und Rat verfolgt. Und wir möchten bzw. dieser Antrag möchte — und durch die Erklärung des Berichterstatters scheint es ja auch so zu sein, daß der Hauptausschuß das möchte — die EKD-Synode in

diesem Anliegen unterstützen; denn es hat ja gar keinen Sinn, hier nur partielle Bereiche zum Maßstab des Handelns und der Begründung zu nehmen.

Es ist sicher von der Bundeswehr und ihrer institutionellen Betrachtungsweise her gesehen ein Mißstand, wenn Anträge während der Grunddienstzeit gestellt werden; und das ist ja der Hauptpunkt des Anliegens. Nach den ersten drei Monaten sinkt auch bei Soldaten die Antragstellung rapide ab. Aber, meine Damen und Herren, glauben Sie mir als einem, der über zwölf Jahre Erfahrung mit diesen jungen Leuten hat und neuerdings auch von der anderen Seite als Beisitzer in Prüfungsausschüssen tätig ist: Das ist nun mal eine Sache, die wir in Rechnung stellen müssen; denn es läßt sich nicht gesetzlich festlegen, daß der Antrag vor Einberufung — der Termin heißt ja spätestens 14 Tage nach der Mustering — unbedingt in allen Fällen gestellt werden muß. Die überwiegende Zahl der Kriegsdienstverweigerer tut das ja. Aber es gibt so und so viel Umstände persönlicher und allerpersönlicher Art, auch zum Teil leichtfertiger Art — das gebe ich ohne weiteres zu —, die eben zu dieser Fristversäumnis führen. Aber grundsätzlich läßt sich weder durch Gesetz noch durch Verordnung irgendwie ein Termin statuieren, an dem ein Gewissen zu sprechen habe. Deswegen muß auch für die jungen Leute, die erst bei der Bundeswehr den Antrag stellen, dem Urteil des Wiesbadener Verwaltungsgerichts gefolgt werden, das in sonstigen rechtsstaatlichen Dingen ja sowieso immer gilt: in dubio pro. Das sollte bei Kriegsdienstverweigerern erst recht gelten.

Synodale **Buschbeck**: Ich möchte lediglich noch einmal darauf hinweisen, weil es für mich selber wichtig ist, daß dieser Antrag nicht von einem einzelnen oder einer Gruppe von Betroffenen gestellt wird, sondern von einer Stelle, die ja mit unserer Zustimmung und Billigung arbeitet, und ich nehme an, daß sie aus sehr viel genauerer Kenntnis, als wir sie haben können, sehr genau überlegt diesen Antrag stellt. Wir befürworten eine Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Ihr Antrag hat für mich ein stärkeres Gewicht, als wenn ein einzelner oder irgendeine kleine Gruppe einen solchen Antrag stellt. Ich wüßte allerdings gerne noch von denen, die darüber mehr Bescheid wissen, ob mit den Worten: „Abschaffung der Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer in der bisherigen Art“ nicht doch gemeint ist: Abschaffung. Ich empfinde den Duktus des Antrags in dieser Richtung und wäre auch damit einverstanden.

Synodaler **Trendelenburg**: Ich bin der Meinung, daß der grundsätzliche Antrag vom Rheinland durchaus richtig ist, nur hat er einen Denkfehler: Es ist einfach so, daß der Mensch, der sich zum Friedensdienst berufen fühlt, eine gewisse Einübung braucht. Mir aber ist aufgefallen — ich habe einmal an einem solchen Verfahren teilgenommen —, daß dauernd die Frage nach dem Gewissen gestellt wird. Ich meine, Gewissen ist ja nach theologischer Sicht meiner Ansicht nach Fehlanzeige. Das Gewissen eines Menschen ist nicht feststellbar. Ich würde nun diese

Frage doch einfach in einer ganz anderen Art ersetzen. Es ist durchaus feststellbar, ob jemand — in seinem Bewußtseinsprozeß, Friedensdienst leisten zu wollen — sich eventuell jahrelang auf eine solche Sache vorbereitet hat. Da kann man Tätigkeiten ausüben und nachweisen, und das wird zum Teil ja auch gefragt, aber nicht mit dem gebührenden Ernst. Auf der anderen Seite ist es auch so, daß die Kirchengemeinden zum Beispiel oder die Gesellschaft auch nicht genügend Einübungsmöglichkeiten für diese Leute zur Verfügung gestellt haben. Es wäre also durchaus diese Gewissensfrage zu ersetzen durch die Frage, was der potentielle Kriegsdienstverweigerer an realen Tätigkeiten in der Gesellschaft in der Zwischenzeit nachweisen kann.

Ich sage das aus folgendem Grunde — ich will es überspitzt sagen —: Krieg führen kann man im Fernsehen lernen, Frieden üben kann man nur lernen, indem man was tut.

(Teilweise Beifall)

Synodaler **Fischer v. Weikersthal**: Ich habe noch eine Frage an die Juristen unter uns, und zwar folgendermaßen: Präjudiziert der geleistete Wehrdienst — also keine Befehlsverweigerung — das Verfahren in der Weise, daß die Befehlsverweigerung mit anschließendem Arrest und Freiheitsstrafe sozusagen notwendig ist, um das Verfahren mit Aussicht auf Erfolg durchzustehen?

Synodaler **Dr. Wendland**: Ein Gericht ist in seiner Meinung frei und ist nicht dadurch gebunden, daß irgendwelche Arreste vollstreckt wurden oder gar Freiheitsstrafen. Wenn ich gewußt hätte, daß ein einzelner Satz aus einem Verwaltungsgerichtsurteil — wenn ich richtig in Erinnerung habe, war es Wiesbaden — hier eine derartige Bedeutung erlangen würde, dann hätte ich gern die Fleißarbeit übernommen, etwas kritischere Stellungnahmen aus Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und Bundesverfassungsgerichts zu zitieren, die nicht nur so einseitig auf das Individuum schauen, sondern das Individuum, den zukünftigen Soldaten auch in seinem Verhältnis zur Gesellschaft beleuchten. Das nur nebenbei. Und da gibt es eine Unzahl von Entscheidungen gerade des Bundesverwaltungsgerichts. Natürlich tun sich diese Gerichte immer sehr schwer, das ist angedeutet worden, und das hat der Herr Berichterstatter auch zu Recht am Anfang seiner Ausführungen dargestellt.

Was das Image der Bundeswehr betrifft, das will ich natürlich jetzt gar nicht diskutieren. Nur einen Satz will ich sagen: Ich glaube den Offizieren — und es ist eine ganze Reihe, die ich persönlich kenne — in ihren Äußerungen mehr als irgendeinem gedruckten Text, als einer Darstellung des Bundesverteidigungsministeriums.

(Zuruf: So, so!)

Synodale **Hansch**: Ich möchte gerne noch etwas zu dem sagen, was Herr Trendelenburg gesagt hat. Ich glaube nicht, daß man an die Stelle der Gewissensforschung, die er ja auch in der Form für unmöglich hält, den Nachweis von praktischer Tätigkeit vorher fordern kann. Es wird in den Verfahren ja gefragt, inwieweit sich die Leute bei irgend-

welchen Dingen engagiert haben. Aber man muß sich ja auch klarmachen, in welchem Alter die Leute sind. Ich bin der Meinung, daß der Nachweis, daß sie bereit sind, anstelle des Wehrdienstes eine praktische Tätigkeit für die Gesellschaft zu leisten, genügen muß, und zwar vor allem auch im Hinblick auf die vorhin genannten Prozentzahlen. Es ist gesagt worden, 60 % der Wehrpflichtigen werden überhaupt nur eingezogen zum Dienst an der Waffe. Wenn in der Art verfahren wird, wie der Antrag des Hauptausschusses lautet, dann würde ja jeder, der den Wehrdienst verweigert, den Ersatzdienst leisten müssen. Das heißt, 100 % der Wehrdienstverweigerer würden den Dienst für die Gesellschaft leisten, während nur 60 % der übrigen Wehrpflichtigen ihn leisten.

Und zu dem, was Herr Dr. Wendland sagte, möchte ich doch sagen, wenn er sich der Fleißarbeit unterziehen möchte, die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts auf solche Stellen hin zu prüfen, möchte ich die Fleißarbeit auch machen und ihm die Gegenvoten liefern.
(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr? — Herr Rave als Berichterstatter, bitte!

Synodaler **Rave**: Berichterstatter: Ich bin selber als Beisitzer in einem Prüfungsausschuß tätig und möchte nur noch zwei Dinge berichten aus der praktischen Erfahrung — nicht vom Beistand, sondern vom Beisitzer her —.

Bei der bloßen Erklärung, hat Herr Wendland gesagt, stände zu befürchten, daß die Bundeswehr sich aus einem Restbestand dummer Kerle zusammensetzt. Diese Gefahr ist heute viel stärker gegeben; denn — das habe ich versucht, am Anfang kurz anzurühren — der Ausgang eines solchen Verfahrens hängt einfach sehr wesentlich von der Fähigkeit ab, sich auszudrücken. Man kann es sogar noch ein bißchen weiterspinnen. Ich habe einmal den Fall erlebt, daß ein Lehrer im Gymnasium, der in Naturwissenschaften unterrichtet, in der Schule sagte: In der Oberprima sollte man sich so viele Kenntnisse angeeignet haben, daß man es fertigbringt, bei der Musterung sich als untauglich darzustellen. Also: Der Restbestand dummer Kerle ist eher heute da, als wenn man den anderen Weg geht.

Das andere mit der Glaubwürdigkeit derer, die den Antrag erst stellen, wenn sie schon bei der Bundeswehr sind. Wiederum aus der praktischen Erfahrung: Es gibt einfach eine ganze Anzahl Fälle, wo sich einer lange damit herumgeschlagen hat, aber er kam nicht zur Klarheit, solange es Theorie war. Und in dem Augenblick, wo er bei der ersten Schießausbildung auf eine Scheibe zu schießen hatte, die die Umrisse eines Menschen hatte, schlug es durch bei ihm. Dann sagt er: „Nein, das kann ich nicht, das ist unmöglich, jetzt weiß ich's.“ Wenn Amnesty International Fälle als „Gewissensgefangene“ adoptiert, dann hat sie sich sehr genau angesehen, ob das Gewissensgefangene sind oder nicht. Deswegen — in bezug auf die beiden Fleißarbeiten, die angekündigt worden sind — eines ist doch wohl eindeutig: Daß das Grundgesetz diesen Absatz 3 im Artikel 4 im Blick

auf das Individuum gesetzt hat, so daß ich meine, daß die Wiesbadener Aussage, ein vergewaltigtes Gewissen ist schwerer zu ertragen als . . . , dem gerecht wird, was diese Festlegung eines Grundrechts in unserer Verfassung sagen wollte.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Aussprache und unterbreche die Sitzung bis 13.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.30 bis 13.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben die Aussprache bereits geschlossen und kommen deshalb zur **A b s t i m m u n g**.

Bei der Ziffer 1 bitte ich darauf zu achten, daß eine gewisse Klarstellung erfolgt ist, um Mißverständnisse auszuschließen. Sie lautet jetzt:

Die Landessynode bittet die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, sich für die baldige Änderung der bisherigen Weise der Prüfung für Kriegsdienstverweigerer weiterhin und beharrlich einzusetzen.

Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — 5. Wer enthält sich? — 22. Somit ist Ziffer 1 **a n g e n o m m e n**.

Ziffer 2:

An die Stelle des bisherigen Verfahrens soll folgende Regelung treten:

Der Antragsteller erklärt schriftlich oder bringt vor dem Kreiswehersatzamt zur Niederschrift, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen (Artikel 4 Absatz 3 GG) verweigert und seine Bereitschaft versichert, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — 33. Enthaltung? — 15. Wer ist dafür? — 24.
A b g e l e h n t.

Ziffer 3:

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, möglichst bald und dringend an die Bundesregierung bzw. den Bundesverteidigungsminister die Bitte zu richten, zu der früheren Handhabung zurückzukehren und Soldaten, die Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, bis zur Entscheidung über diesen Antrag vom Dienst mit der Waffe zu befreien.

Wer ist gegen diese Regelung? — 3. Enthaltung? — 12. Somit ist diese Ziffer **a n g e n o m m e n**.

Wir kommen zu

IV

Bericht des Bildungsausschusses:

Antrag des Evangelischen Dekanats Hochrhein vom 26. 3. 1974 und 22. 3. 1974 auf Erweiterung der Zulassung von Religionsbüchern für den Religionsunterricht der Grundschule.

Darf ich Sie, Herr Steininger, bitten.

Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Der Bildungsausschuß behandelte den Antrag

der Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft im Schulkreis Waldshut und des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks Hochrhein, der das gleiche Problem anspricht. Der Bezirkskirchenrat hat sich voll hinter diesen Antrag gestellt, wobei er allerdings der allgemeinen Ablehnung der derzeitigen Schulbücher durch die Arbeitsgemeinschaft einen konkreten Vorschlag für ein im Herderverlag erschienenen katholischen Religionsbuch folgen läßt. Wichtig für den Antrag an die Synode war beiden Gremien die Sorge über die Unsicherheit der Religionsunterricht erteilenden Lehrer bei der Behandlung biblischer Stoffe in der Unterstufe der Grundschule. In der Aussprache des Bildungsausschusses ergaben sich folgende Gesichtspunkte:

1. Es war dem Ausschuß zwar möglich, das angesprochene Buch und andere Religionsbücher anzusehen, aber eine Empfehlung für das eine oder andere Buch kann nicht gegeben werden.
2. Es erschien dem Bildungsausschuß auch nicht richtig, ein Buch in Auftrag zu geben, das wieder eine gewisse „Monopolstellung“ einnehmen würde. Vielmehr sieht der Bildungsausschuß für den Bereich eines Schuldekanats die Chance, im Rahmen der genehmigten (etwa 40 bis 45) Materialien selbst eine Entscheidung zu fällen, wobei das Religionspädagogische Institut (RPI) Hilfe und Beratung zugesagt hat.
3. Die Information des Oberkirchenrats Dr. Walther und des RPI, daß die Lehrplankommission ihre Arbeit an einem neuen Lehrplan noch in diesem Frühjahr beenden und dieser zum neuen Schuljahr in Kraft treten wird, bewog den Bildungsausschuß, eine abwartende Haltung einzunehmen. Dieser neue Lehrplan hat in seiner Intention den derzeitigen methodischen und didaktischen Stand mit aufgenommen und wird darüber hinaus mit Unterrichtshilfen die Unterrichtsprobleme sicherlich lösen helfen.

Der Bildungsausschuß schlägt der Synode folgenden Beschluß vor:

Die Synode teilt die Sorge der Lehrer und Pfarrer in ihrem Antrag. Sie sieht aber eine Lösung der Problematik erst nach Fertigstellung des Lehrplans für die Grundschule im Fach Religion zum Schuljahr 1974/75, da der Religionsunterricht nur als integrierter Bestandteil des neuen Gesamtgrundschullehrplans gesehen werden kann. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Wünscht jemand das Wort? — Herr Marquardt, bitte!

Synodaler **Marquardt**: Ich kann die Auffassung nicht uneingeschränkt teilen, daß ein von uns empfohlenes Buch Monopolstellung bekäme und daß es besser sei, wenn eine größere Anzahl — es war von 40 verschiedenen Angeboten die Rede — zur Verfügung stünde. Wir müssen von der Tatsache ausgehen, daß in unserer heutigen recht mobilen Gesellschaft Eltern und Kinder sehr häufig umziehen und dabei von einem Schuldekanat in ein anderes überwechseln. Es geht hier vor allen Dingen um ein Buch für die Klassen 1 und 2. Jeder wird sich daran erinnern können, daß ihm die Bücher, die er in der ersten und zweiten Klasse gehabt hat, in tiefer

Erinnerung sind. Wenn nun ein Kind nicht nur die Schule wechselt — was ohnehin eine Belastung ist —, sondern sich dann auch noch in einem anderen Schulbuch zurechtfinden muß, so weiß ich nicht, ob wir damit dem Kind einen guten Dienst tun, obwohl ich natürlich auf der anderen Seite das Moment nicht völlig auf die Seite schieben kann, daß es verschiedene Möglichkeiten gibt, einen Stoff anzupacken, und daß ein Lehrer im Blick auf das Material, das er für den Unterricht verwendet, eine gewisse Auswahl haben sollte.

Synodaler **Willi Müller**: Auch der Lehrplan muß überschaubar sein, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß immer mehr Lehrer in der Grundschule den Religionsunterricht nicht übernehmen, weil ihnen Vorbereitung und Durchführung zu schwer fallen. Es ist manchmal ein Züviel von Angebot an Hilfsmitteln. Darum bitte ich sehr um eine klare Begrenzung und genaue Überlegung, auch um der Kontinuität in den Klassen willen. Wenn das eine oder das andere Buch da ist, besteht überhaupt keine Kontinuität mehr. Außerdem wird uns immer gesagt: „Sie haben ja die Möglichkeit, diese und jene Bücher auch für die Schüler auf Schulkosten anzuschaffen.“ So einfach geht das nicht, daß wir sagen: „Das Buch wird jetzt auf Kosten der Schule angeschafft.“ Dann sagt uns der Rektor: „Etat erschöpft, geht leider nicht mehr!“ Deshalb bitte ich um eine klare Abgrenzung und um Hilfsmittel, die aber auch wirklich ohne allzu lange Vorbereitung anwendbar sind.

Synodaler **Leichle**: Zu dem, was Herr Marquardt gesagt hat: Wir haben uns im Bildungsausschuß natürlich über die Situation hinsichtlich der Bücher unterhalten. Es gibt für das erste und zweite Schuljahr im Moment auf unserer Seite nur den „Guten Hirten“. Von 40 Büchern kann keine Rede sein. Es sind einzelne Materialien, die zur Verfügung stehen. Wir hatten dann eigentlich nur noch die Bücher, die auf katholischer Seite erschienen sind. Es handelt sich auch nicht darum, daß nun in großer Breite Bücher angeboten und angefertigt werden sollen.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich glaube, man sollte den Antrag des Dekanats Hochrhein auf dem Hintergrund der Entwicklung sehen, die sich in den letzten vier oder fünf Jahren auf dem Sektor der religionspädagogischen Literatur vollzogen hat. Vor diesem Zeitraum war von allen Lehrern sehr intensiv und nachdrücklich die Forderung an uns gestellt worden: „Wir brauchen praktische Unterrichtsmaterialien, wir brauchen Unterrichtsmodelle, die uns helfen, den Unterricht aktuell und didaktisch exakt zu gestalten.“ Daraufhin hat sich eine Vielzahl von Kommissionen ans Werk gemacht, und wir verfügen heute in der Tat in den verschiedenen Stufen, vor allen Dingen in Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, über eine Fülle von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsmodellen. Das hat nun dazu geführt, daß jetzt wieder gerade auch aus Religionslehrerkreisen die Forderung kommt: „Helft uns doch endlich bei der Auswahl, daß wir uns auf die wenigen konzentrieren können, denn wir haben schon längst den Überblick verloren.“ Ich glaube, das ist die Situation, in der wir uns heute befinden.

Hier nimmt nun, wenn ich es recht sehe, die Grundschule und hier wieder die Klassenstufe 1 und 2 eine Sonderstellung ein. Es gibt in der Tat hier die wenigsten Unterrichtsmittel und Unterrichtsbücher. Es ist nicht ganz richtig, was Herr Leichle sagte, daß es gar kein Buch gebe; es gibt — wir hatten im Bildungsausschuß auch Gelegenheit, sie uns anzusehen — zwei Bücher und dann etwa 40 Materialsätze, die in den Klassen verwendet werden können.

Zum zweiten, zur Herstellung eines eigenen Buches, das nun so oder so eine gewisse Monopolstellung einnehmen würde: Ich glaube, die erste Vorbedingung wäre die, daß wir über einen allgemein anerkannten Lehrplan für Klasse 1 bis 2 bzw. 3 und 4 verfügen. Dieser Lehrplan wird im Augenblick erarbeitet und wird bis Ende dieses Schuljahres vorliegen, nachdem ein Entwurf bereits vor etwa anderthalb Jahren erstellt worden ist. Die Probleme bei der Erstellung dieses Lehrplans sind — deshalb dauert dieses Geschäft etwas lange — auch von eminent theologischer und didaktischer Art. Es geht etwa um Grundsatzentscheidungen: Kann und darf man den Religionsunterricht in der ersten Klasse der Grundschule bereits problemorientiert konzipieren, oder muß man nicht den Lehrplan gerade in Klasse 1 und 2, wo die Grundlagen der Religionspädagogik gelegt werden, sehr stark und ausschließlich bibelorientiert konzipieren? In dem Augenblick nämlich, wo dies zur Diskussion steht, brechen theologische Grundsatzfragen auf, die in den Kommissionen dann auch entsprechend gründlich diskutiert werden müssen.

Aber, wie gesagt: der Lehrplan wird mit Ende dieses Schuljahres vorliegen, und dann wird uns die Aufgabe gestellt sein, zu schauen, daß wir auf der Grundlage dieses Lehrplans möglichst konkret und möglichst — hier würde ich dem Antrag durchaus folgen — auch für die Hand des Kindes ein Lehrbuch erarbeiten können. Aber man kann den zweiten Schritt hier nicht vor dem ersten tun. Um es im Beispiel zu sagen: Es wird sehr schwierig sein, heute an ein Institut oder auch an eine Kirchenleitung den Auftrag zu richten, einen Katechismus zu entwerfen und zu erarbeiten, weil hier das Problem der Pluralität theologischer Positionen nicht einfach übersprungen werden kann.

Um es kurz zusammenfassend zu sagen: Ich glaube, die Intention dieses Antrages sollten wir voll und ganz aufnehmen, ohne im Augenblick allerdings die Konkretion durchführen zu können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Berichterstatter! Synodaler **Steininger**, Berichterstatter: Ich meine genau so wie Herr Oberkirchenrat Walther, daß es jetzt nicht an der Zeit ist, in eine Sachdebatte über ein neues Schulbuch einzutreten oder auch über ein vorgeschlagenes Buch, sei es gut oder sehr gut oder weniger gut. Entsprechend dem Antrag des Bildungsausschusses darf ich noch einmal sagen: Nehmen wir eine abwartende Haltung ein, erwarten wir den neuen Lehrplan und unterhalten wir uns dann ganz intensiv auch über diesen Lehrplan und dann über die Konkretisierung, die unter Umständen auch „Bücher“ oder „Buch“ oder „Materialien“ bedeuten kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. Ich schließe die Aussprache. Sie haben jetzt durch den Herrn Berichterstatter den Vorschlag noch einmal gehört. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf

V.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses, Hauptausschusses und Finanzausschusses:

Antrag des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 17. 1. 1974 auf Neuregelung der Altersversorgung der badischen Pfarrer.

Herr Stock, darf ich bitten.

Synodaler **Stock**, Berichterstatter: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Antrag des Evangelischen Pfarrvereins Baden auf Neuregelung der Altersversorgung der badischen Pfarrer — Verzeichnis der Eingänge Nr. 4 — war Gegenstand der Beratung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses in gemeinsamer Sitzung. Der Sitzung wohnten das Vorstandsmitglied des Evangelischen Pfarrvereins Baden, unser Konsynodaler Pfarrer Schnabel, und der Berichterstatter des Hauptausschusses, unser Konsynodaler Rüdell, bei.

Im ersten Teil der gemeinsamen Sitzung erhielten beide Ausschüsse durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr in einem ausführlichen Bericht eine Darstellung über die Entwicklung der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt. Die badische Landeskirche ist Gründungsmitglied dieser Versorgungskasse. Die betreffenden Vorgänge und Beschlüsse in der Landessynode finden Sie in den gedruckten Protokollen der Herbsttagung 1970 und der Frühjahrstagung 1971. Es würde im Rahmen dieser Berichterstattung zu weit führen, die Entwicklung der Evangelischen Ruhegehaltskasse darzustellen; dies könnte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Es muß jedoch so viel gesagt werden, daß die Evangelische Ruhegehaltskasse eine Maßnahme der Altersversorgung der badischen Pfarrer und Kirchenbeamten ist. Die Evangelische Ruhegehaltskasse kann nur einen Teil der Versorgungsbezüge erbringen. Das liegt an der relativ kurzen Zeit ihres Bestehens und an ihrer finanziellen Ausstattung.

Schon seit 1968 beschäftigt sich der Finanzausschuß mit dem Problem der Sicherung der Altersversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten. Bereits zu jenem Zeitpunkt wurden Erörterungen über den Einkauf in die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (im folgenden von mir mit BfA bezeichnet) geführt, zunächst aber die Evangelische Ruhegehaltskasse zusammen mit den jetzt vier weiteren Landeskirchen installiert.

Dem Finanzausschuß und dem Rechtsausschuß war zu der Problematik des Einkaufs in die BfA umfangreiches Material zugestellt worden. Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn hat in einem zweiten Teil der gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse in einem ausführlichen Referat den heutigen Stand der Dinge, wie er sich durch Rechtsgutachten, vergleich-

bare Vorgänge in den Kirchen in Bayern und Hessen-Nassau und nach dem Beschluß der Kirchenkonferenz der EKD vom 11. Oktober 1973 zur „Frage der Versorgungsregelung“ ergibt, dargestellt. In der anschließenden Diskussion zeigten sich beide Ausschüsse der großen Bedeutung der Versorgungssicherung bewußt. Sie haben einstimmig beschlossen, der Synode folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Finanzausschuß und Rechtsausschuß bitten die Landessynode unter Berücksichtigung des Beschlusses der Kirchenkonferenz der EKD vom 11. Oktober 1973 zur „Frage der Versorgungsregelung“,

1. während der Frühjahrssynode 1975 darüber zu entscheiden, ob

a) es bei der gegenwärtigen Regelung einer alleinigen Sicherung der Versorgungsverpflichtungen unserer Landeskirche über die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt — gegebenenfalls mit Modifikation — verbleiben soll, oder

b) eine zusätzliche Absicherung der Versorgungsleistungen über die BfA zum 1. Januar 1976 erfolgen soll.

2. Sie beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat schon heute, für die zum Anschluß an die BfA benötigten Mittel ausreichende Rücklagen zu bilden.

3. Alle mit dem Antrag des Pfarrvereins zusammenhängenden kirchenpolitischen Aspekte, kirchenrechtlichen Konsequenzen, finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltsgestaltung der nächsten Jahre sollen bis zum Spätjahr 1974 untersucht und in der Synode zur Diskussion gestellt werden.

Beide Ausschüsse bitten die Synode, sich diesem Vorschlag anzuschließen und damit sicherzustellen, daß ohne weitere Verzögerung das erforderliche Material beschafft, während der Herbstsynode die anstehende Sachdebatte geführt und die notwendige Entscheidung vorbereitet werden kann.

Der Hauptausschuß hat sich schon in der Zwischentagung am 1. und 2. März ausführlich mit dem Antrag des Pfarrvereins befaßt. Gutachten und Informationsmaterial der bayrischen Landeskirche wurden geprüft und vom Berichterstatter des Hauptausschusses, Herrn Rüdell, eingehend dargestellt. Oberkirchenrat Dr. von Negenborn hielt ein Referat über das Sachthema. Auf Grund der Beratungsergebnisse kann sich der Hauptausschuß der Bitte des Finanz- und des Rechtsausschusses anschließen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Somit entfällt eine Aussprache; ich kann gleich zur Abstimmung kommen. Sind Ihnen die Punkte noch gegenwärtig? (Zurufe: Ja!)

— Gut! Ich nenne also nur Stichworte. Ziffer 1 — Frühjahrssynode 1975 soll entscheiden ... usw. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 2: Auftrag an den Evangelischen Oberkirchenrat, Mittel in Rücklage zu geben. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 3: Untersuchung aller mit dem Antrag zusammenhängenden Aspekte bis zum Spätjahr 1974 und Diskussion in der Synode. Wer ist hier nicht in der Lage, zuzustimmen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Alle drei Ziffern sind somit einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

VI:

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses, Finanzausschusses und Bildungsausschusses

1. Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats auf Errichtung der Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre.

Hier darf ich zuerst Herrn Schnabel als Berichterstatter des Hauptausschusses aufrufen.

Synodaler **Schnabel**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Darf ich mir zunächst eine unsachliche Bemerkung erlauben.

(Oh-Rufe und Heiterkeit)

Die unsachliche Bemerkung besteht in folgendem Satz: Die Berichterstatterin des Bildungsausschusses hat einen Schwur getan, daß sie ins Kloster geht, wenn dieser Antrag abgelehnt wird.

(Große Heiterkeit —

Zuruf: Das gibt eine schöne Nonne!)

Ich bitte Sie, das mit zu bedenken, wenn Sie nachher abstimmen.

Nun zur Sache! Ich habe zu berichten über die Entscheidung des Hauptausschusses zu dem Antrag auf Errichtung der Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre, Verzeichnis der Eingänge Nr. 9.

Schon vor einem Jahr hat der Hauptausschuß seine Bedenken gegenüber der damals vorliegenden Konzeption zum Konfirmationsgeschehen zum Ausdruck gebracht. Im Protokoll der Frühjahrssynode 1973 wird gesagt — ich zitiere —, „wie gering die theologische Klarheit darüber ist, was Konfirmation eigentlich bedeutet“. Diese Unklarheit wird durch die vorliegende Projektbeschreibung nicht geringer. Ein ähnlicher Vorwurf traf im Hauptausschuß nun auch die Begründung des vorliegenden Antrags des Evangelischen Oberkirchenrats. Sicher kann man von einer Krise des Konfirmandenunterrichts reden. Fraglich ist jedoch, ob dieser Krise durch einen hauptamtlichen Mann beizukommen ist.

Der Hauptausschuß legt Wert auf die positive Feststellung, daß die unter Punkt 4 aufgeführten Vorschläge als Hilfestellung zu bejahen und zu begrüßen sind. Es ist gut, daß Erfahrungen einzelner Gemeinden gesammelt, daß Versuche in verschiedenen Gemeinden gemacht werden, daß Arbeitsmaterial gesammelt wird und die kirchlichen Mit-

arbeiter weitergebildet werden. Doch wäre zu den einzelnen Punkten unter Ziffer 4 zu entgegnen, daß der Ausschuß mit Mehrheit der Überzeugung ist, diese Hilfestellung könnte auch anders als durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter geleistet werden. Außerdem steht außerhalb der badischen Landeskirche so viel Material zur Verfügung, daß es nicht unbedingt durch einen innerbadischen Produzenten weiter vermehrt zu werden braucht.

Außer diesen Gesichtspunkten waren es vor allem zwei Gründe, die den Hauptausschuß geleitet haben:

Erstens ist der Konfirmandenunterricht eine Unternehmung, die starke persönliche, individuelle und seelsorgerliche Züge trägt und es darum besonders erforderlich macht, daß der Gemeindepfarrer als Bezugsperson im Mittelpunkt bleibt. Dazu macht der ständig wechselnde Jahrgang mit der unterschiedlichen Ansprechbarkeit der Konfirmanden eine große Flexibilität des Pfarrers notwendig. Dies ist jedoch nur dem Mann vor Ort, d. h. dem Gemeindepfarrer, möglich, wobei fremde Bezugspersonen das Entscheidende gerade nicht zu leisten vermögen. Die hauptamtliche Person kommt gerade an dieser persönlichen Beziehung nicht zum Zuge.

Zweitens. Es besteht eine steigende und grundsätzliche Aversion gegen die Stelle eines hauptamtlichen landeskirchlichen Beauftragten. Jeder hauptamtliche Beauftragte vergrößert die Lücke unter den Gemeindepfarrern. Diese Aversion gegen einen neuen Hauptamtlichen wird auch nicht beseitigt durch die Einsicht, daß der Konfirmandenunterricht mindestens so notwendig ist wie der Religionsunterricht, daß der Konfirmandenunterricht nicht nur Sache des Pfarrers, sondern auch der Gemeinde ist, daß zur Überwachung der Versuche eine übergeordnete Person nötig erscheint und daß vor allem auch in Baden beim Konfirmationsgeschehen besondere Gegebenheiten herrschen.

Darum hat der Hauptausschuß mit 15 Stimmen bei 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats abgelehnt und stellt stattdessen an die Synode folgenden **A n t r a g**:

Der Evangelische Oberkirchenrat wolle eine Arbeitsgruppe aus etwa sieben Gemeindepfarrern zusammenstellen, die bereit sind, gemeinsam die unter Ziffer 4 der Begründung des Antrags des EOK genannten Aufgaben in Angriff zu nehmen. Während der Zeit der Beauftragung soll den Pfarrern eine entsprechende dienstliche Entlastung zuteil werden. Der Synode soll nach drei Jahren wieder berichtet werden. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank!

Nun darf ich Frau Gramlich bitten, den Gang zum Podium anzutreten.

(Heiterkeit)

Synodale **Frau Gramlich**, Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Frühjahr 1973 hat die Landessynode die damalige Vorlage der Kommission für Konfirmation bei 1 Enthaltung angenommen (vgl. gedr. Prot. S. 183 und im gleichen Band Anl. 8). Sie hat damit die der damaligen Vor-

lage angefügte Planungsbeschreibung gebilligt und den EOK und die Kommission mit der Durchführung beauftragt.

Auf Antrag des Hauptausschusses wurde im Blick auf den personellen Aufwand folgendes beschlossen (s. Prot. S. 181): „Die Landessynode bittet den EOK, zur prüfen, ob die personellen und sachlichen Aufgaben der Projektbeschreibung auf S. 3 des Entwurfs von einem Pfarrer mit einer kleinen Gemeinde oder einem anderen Theologen nebenamtlich wahrgenommen werden können.“

Der EOK ist dieser Bitte nachgekommen und hat einen Antrag auf Errichtung der Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre vorgelegt.

Der Antrag lautet: „Die Landessynode möge der Errichtung einer Stelle eines hauptamtlichen landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre zustimmen.“

Die Punkte 1—3 der Begründung des Antrags rufen noch einmal ins Gedächtnis, welche Überlegungen zu der Beauftragung der Kommission geführt haben, sich mit einem neuen Konfirmationsverständnis zu beschäftigen. Dies ist auf dem Hintergrund der schon seit 1966 angestrebten, wesentlich zu überarbeitenden Konfirmationsordnung zu sehen (s. gedr. Prot. Herbst 1966, S. 98). Sie decken sich mit der Planungsbeschreibung und deren Begründung, die wir alle im Frühjahr 1973 gebilligt haben.

Die Punkte 4 und 5 gehen auf die nötigen — ebenfalls von uns gutgeheißenen — Hilfestellungen der Landeskirche für die Gemeinden ein und auf die Frage, wer dies leisten kann. Die bisherige Arbeit der Kommission und die Grenzen ihrer Möglichkeiten werden noch einmal dargelegt. Wir haben auch dies schon vor einem Jahr zur Kenntnis genommen.

Der EOK kommt aufgrund dieser Überlegungen zu der eindeutigen Meinung: „Ohne die Hilfestellung eines hauptamtlichen Theologen werden wir in diesem Stadium nicht mehr wesentlich weiterkommen.“

Für unsere Beratung im BA lag uns als Anlage zu dem Antrag des EOK eine mögliche Dienstanzweisung für diesen hauptamtlichen Beauftragten vor.

Nur kurz einige Erläuterungen dazu:

Unter 1a) ist als Aufgabe genannt:

„Vorbereitung, Begleitung und Auswertung neuer Formen des Konfirmandenunterrichts und der Christenlehre“ in etwa sieben verschiedenen Gemeinden der Landeskirche. Daraus ergeben sich

1b: Fortbildung der am Modellversuch beteiligten Mitarbeiter und

1c: Entwicklung von Arbeitshilfen, die in den dafür bestimmten Gemeinden erprobt werden.

Diese Arbeit geschieht im Zusammenwirken mit der synodalen Kommission. Diese Aufgabenstellung geht auf das Projektverständnis der Vorlage im Frühjahr 1973 zurück, das wir uns damals zu eigen

gemacht haben. Ich darf das noch einmal ins Gedächtnis rufen.

In der Anlage 8 S. 3 (gedr. Prot. Frühjahr 1973) heißt es:

„Projekte müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Arbeit beschränkt sich auf einige Gemeinden und ist somit exemplarisch für einen größeren Bereich.
2. Die Versuche werden begleitet und ausgewertet.
3. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind auf andere Gemeinden übertragbar.
4. Die Arbeit fördert eine sachgerechte Diskussion über eine mögliche Neukonzeption.
5. Die Ergebnisse dieser Arbeit schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Erarbeitung eines Rahmenplanes für das konfirmierende Handeln der Kirche.
6. Projekte müssen zeitlich begrenzt sein, im vorliegenden Fall auf 6 Jahre.“

Es ist einsichtig und war uns auch damals klar, daß Begleitung und Auswertung eines solchen Versuchs nur von einem „Außenstehenden“ geleistet werden können, nicht von jemand, der selbst ganz von der praktischen Durchführung der Arbeit in Anspruch genommen wird.

2a—c beziehen sich auf die Mitarbeit des landeskirchlichen Beauftragten bei der Fortbildung der Pfarrer auf landeskirchlicher und Bezirksebene, auf die Zusammen- und Mitarbeit auf EKD-Ebene, um Alleingänge zu verhindern, auf die Beratung von Pfarrern und Gemeinden in Fragen des Konfirmandenunterrichts und der Christenlehre.

Die unter 3. genannte Verpflichtung für den landeskirchlichen Beauftragten zur Mitarbeit in Konfirmandenunterricht und Christenlehre und den damit zusammenhängenden Aufgaben im Bereich einer Gemeinde sorgt — neben der Zusammenarbeit mit der Kommission — für das notwendige Erfahrungsfeld, die Verbindung mit der Praxis.

Der BA unterstützt voll die Feststellung des EOK, daß nur durch die Hilfestellung eines hauptamtlichen Theologen die von uns beschlossene und in Auftrag gegebene Arbeit geeignet weitergeführt werden kann.

Der BA bittet die Landessynode deshalb dringend, dem Antrag des EOK zuzustimmen, zumal diese Beauftragung zunächst auf sechs Jahre begrenzt ist. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Frau Heinemann, darf ich Sie nun bitten!

Synodale **Frau Heinemann**, Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat sich von der Berichterstatterin des Bildungsausschusses über die im Bildungsausschuß geführte Beratung wegen der Errichtung einer Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre unterrichten lassen. Ferner hat er in einer eingehenden Diskussion den

zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats um Aufgaben, Dienstanweisung und Dauer des gewünschten Auftrages befragt.

Der Finanzausschuß hält, wie bereits aus dem gedruckten Protokoll der Frühjahrssynode 1973 Seite 180 zu ersehen ist, den hauptberuflichen Einsatz eines Theologen grundsätzlich für notwendig und schließt sich im übrigen der Begründung des Bildungsausschusses an.

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats auf Errichtung einer Stelle eines landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre stattzugeben, wegen in der Diskussion aufgetretener Bedenken aber zusätzlich zu beschließen:

1. daß der Evangelische Oberkirchenrat nach drei Jahren einen Erfahrungsbericht vorlegt,
2. daß der hauptberufliche Einsatz eines Theologen auf 6 Jahre beschränkt wird und
3. daß die Arbeitsergebnisse allen Gemeinden schnellstens bekanntgemacht werden.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Finanzausschuß der Errichtung einer Stelle für einen landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmation und Christenlehre zustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache. — Herr Dr. Eisinger, bitte!

Synodaler **Dr. Eisinger**: Es scheint so, als ob hinter dem Entwurf des Oberkirchenrats keine theologische Konzeption stünde. Der Entwurf sieht in der Tat so aus, enthält aber eine Passage, in der festgestellt werden kann, welche Theologie der Konfirmation gemeint ist. Ich will kurz aufzählen, was man dort vorfinden kann. Es handelt sich bei dem Entwurf in der Konzeption:

1. um die Bejahung der Taufe als der Eingliederung in die Kirche als den Leib Christi,
2. um die Teilnahme am Leben der Gemeinde und
3. um das persönliche Leben als Christ heute, auch außerhalb der Gemeinde.

Diese drei Schwerpunkte, die als Ziel jedes Konfirmationsgeschehens angesehen werden, bitte ich gerade die Freunde vom Hauptausschuß zu beachten. Sie stehen hinter dem gesamten Konzept.

Das zweite, was ich sagen muß: Wir wissen selbstverständlich nicht, was die Konzeption des gesamten Konfirmationsgeschehens in ein paar Jahren sein wird. Eben deswegen bitten wir darum, eine solche Stelle zu errichten, einen solchen Mann einzusetzen. Es ergeben sich im Blick auf die kommenden Jahre folgende Fragen: Welcher Unterricht ist eigentlich dazu nötig, wenn einer lernen soll, die Taufe zu bejahen? Das kann nicht nur der Unterricht sein, den wir bisher gehalten haben; das muß ein Unterricht sein, der einen jungen Menschen heute die Taufe bejahen lehrt, heute.

Zu 2: Was heißt Teilnahme am Leben der Gemeinde heute? Teilnahme am Gottesdienst? Teil-

nahme an der Diakonie der Gemeinde? An all diesen Lebensäußerungen der Gemeinde heute? Wie geht das in einen Unterricht heute ein? Das ist eine wichtige Frage, die auch die kommende Konzeption ausmachen wird.

Und 3. Wie bilden wir aus zu ethischen Entscheidungen? Wie führen wir junge Menschen dazu, auf einen Weg zu gelangen, der zu einer ethischen Entscheidung führt — innerhalb und auch außerhalb der christlichen Gemeinde —, um als Christ eben dort zu leben?

Das sind die Fragen, um die es geht. Ich möchte auch nicht versäumen zu sagen, daß ich selbst auch als ein zum Teil sehr besorgter Vater rede, der mit Bedauern festgestellt hat, daß sein erstes Kind wenig aus dem Katechismus gelernt hat, fast gar nichts aus dem Gesangbuch und, ich glaube, außer einem Bibelspruch nichts aus der Bibel. Ich möchte das hier ausdrücklich angemeldet haben. Aber das ist gerade das neue Problem: Wie führen wir heute zur Bibel, wie führen wir heute zum Katechismus bzw. zu dem, was in einem Katechismus stehen sollte? Ich weiß nicht, ob alle Pfarrer heute noch mit dem Katechismus unterrichten möchten, den wir bisher gehabt haben, der mir übrigens gar nicht so mißfällt. Ich glaube, es gibt auch einen guten Unterricht mit Hilfe dieses Katechismus, aber der Unterricht ist nicht leichter, sondern viel schwerer geworden. Die VELKD stellt im Augenblick einen Katechismus für Erwachsene, vielleicht auch einmal für erwachsenere Menschen her; denken Sie an den holländischen Katechismus. Um heute so etwas wie Katechismusunterricht leisten zu können, brauchen wir tatsächlich auch hier einen neuen Katechismus. Ich darf das gerade im Anschluß daran sagen, was über das Lehrbuch eben gesagt worden ist.

Ceterum censeo, der langen Rede kurzer Sinn: Ein Pfarrer, der im Gemeindedienst steht, ist selbstverständlich ganz nahe an diesen Problemen dran, kann es aber im Verein mit sieben Gemeinden und sieben Gemeindepfarrern nicht leisten, diese Sichtsarbeit zu vollziehen. Wenn wir uns selber ernst nehmen wollen mit diesem ganzen Vorhaben, müssen wir leider doch „ja“ sagen, so leid uns das tut, wenn es immer wieder neue Pfarrstellen gibt ohne Gemeinde, also landeskirchliche Pfarrer. Gerade an dieser Stelle müssen wir sagen: hier ist sie nötig. Ich möchte das also gerade zu den Argumenten, die vom Hauptausschuß kommen, ganz deutlich sagen.

Ich wollte hier noch einige Notizen machen zu dem Berufsbild dieses Pfarrers für die nächsten sechs Jahre. Was er alles zu tun hat, ist noch weit mehr als das, was auf dem Papier, das vor Ihnen liegt, steht. Vor allem möchte ich uns als Synodale ermuntern. Die Sache der Konfirmation wird in den nächsten Jahren, wenn wir das Schicksal des Religionsunterrichts in den nächsten Jahren bedenken, immer brennender und muß immer mehr unsere Sache werden, so daß wir gerade als Synode darüber nachdenken sollten, was wir da in die eigene Hand, nämlich in die Hand der Synode nehmen. Es handelt sich um eine Synodalkommission, sozusagen um einen „Sekretär auch der Synode“, der uns bzw. diesem

Ausschuß Rechenschaft ablegen muß. Herr Slenczka und ich werden lieber etwas anderes sausen lassen und an dieser Kommission teilnehmen, weil wir die Sache der Konfirmation gerade für die kommenden Jahre für sehr wichtig halten.

(Beifall)

Mit ihr wird die Kirche ihren Weg zu gehen haben, mit dem guten Gelingen dessen, was wir Konfirmationsgeschehen nennen, gerade auch mit dem geistlichen Geschehen der Konfirmation.

Ceterum censeo zum Hauptausschuß: Kommet ihr Hirten, ihr Männer und Frauen, dieses liebliche Vorhaben zu beschauen und zu beschließen.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Erwin Hoffmann**: Wenn der verehrte Herr Professor Eisinger, den ich selber sehr schätze, mich sieht, dann sagt er immer: Ehret mir die Dekane!

(Heiterkeit)

Ich bitte darum, meine Bedenken jetzt ernst zu nehmen, die mir gekommen sind, obwohl ich vor einem Jahr mit Freuden diesen Beschluß des Finanzausschusses damals mit gefaßt habe, daß hier eine hauptamtliche Stelle geschaffen werden soll. Meine Bedenken sind inzwischen dadurch gestiegen, daß man der Abwanderung weiterer tüchtiger Pfarrer aus Gemeinde oder Religionsunterricht an landeskirchliche Stellen Einhalt gebieten muß, da wir im Augenblick nur noch 60 % Pfarrer in den Gemeinden haben.

Dann ist als zweites zu sagen: Die seit langem angekündigte Pensionierungslawine ist ins Rollen gekommen. Das letzte Verordnungsblatt hat neun oder zehn Pfarrer gebracht, die sich jetzt pensionieren lassen, die also dieses Jahr ausscheiden, und diese Lawine wird ja, wie wir wissen, immer weiter ansteigen.

Dann möchte ich gerne das unterstützen, was Synodaler Schnabel im Auftrag des Hauptausschusses gesagt hat: es sind genügend Modelle auf dem Markt, die man leicht haben kann, jeder hat Zugang dazu, und daß die Stellung des Pfarrers am Ort wirklich eine entscheidende ist. Und ich möchte noch einen bescheidenen Wunsch anfügen, daß das, was 1966 als Ziel des Konfirmandenunterrichts erstrebenswert und als wesentlich angesehen wurde, auch heute nicht aus den Augen verloren werden darf.

Synodaler **Marquardt**: Es ist so gewesen, daß wir im letzten Jahr gesagt haben, der Oberkirchenrat möge versuchen, einen Pfarrer auf einer kleinen Gemeinde nebenamtlich mit dieser Sache zu beauftragen. Jetzt lautet der Antrag des Hauptausschusses auf Beauftragung von sieben Pfarrern und sie entsprechend zu entlasten. Das Problem ist aber doch das — das muß doch wohl richtig deutlich ausgesprochen werden, und das war bei uns im Hauptausschuß nicht klar —, daß nämlich den Bemühungen des Oberkirchenrats, einen solchen zu finden, der auf einer kleinen Gemeinde sitzt und nebenamtlich diese Aufgabe übernimmt, kein Erfolg beschieden war. Es stellt sich jetzt die Frage, ob wir es bei der Wichtigkeit der Sache darauf ankommen lassen dürfen, noch einmal ein Jahr zu warten, ob wir sechs finden, die das nebenamtlich zu machen bereit sind.

Synodaler **Schneider**: Ich bin dankbar für das, was Herr Eisinger über die theologische Voraussetzung gesagt hat. Damit nicht neue Ängste entstehen, möchte ich dazu doch noch bemerken: Es ist nicht Aufgabe dieses Mannes, nun diese theologische Voraussetzung zu verändern, sondern diese theologische Voraussetzung umzusetzen. Damit, daß man eine theologische Voraussetzung hat, ist es nicht getan, man muß diese theologische Voraussetzung auch umsetzen in die praktische Arbeit im Konfirmandenunterricht. Das ist eine Frage der Methodik und der Pädagogik. Es ist nicht Aufgabe dieses Mannes, neue Modelle zu erarbeiten, aber es kommt entscheidend darauf an, diese Modelle umzusetzen. Wer kann heute überhaupt noch übersehen, was es da alles gibt und was brauchbar ist? Wer berät denn die Pfarrer? Wer kommt in die Pfarrkonvente und hält da Arbeitstagungen ab? Wenn wir überlegen, wieviel Kraft wir als Kirche in die Unterweisung unserer Konfirmanden investieren, wieviel Schwierigkeiten wir erleben auf diesem Gebiet, dann, meine ich, können wir es verantworten, hier auch einen Mann einzusetzen. (Teilweise Beifall)

Der Grundsatz, daß wir also einer Flut von neuen hauptamtlichen Stellen uns entgegenstellen wollen, sollte uns nicht so starr werden lassen, daß wir nicht da eine Ausnahme machen, wo begründet eine Ausnahme notwendig ist.

Ich schließe mich dem Antrag in der Formulierung des Finanzausschusses an und halte ihn für eine sehr gute Präzisierung der Vorlage des Oberkirchenrats.

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich möchte noch drei Aspekte in die Diskussion einbringen, die, wie ich glaube, in dieser Form bisher noch nicht genannt wurden.

Zum ersten meine ich, daß ein sehr großes und weites Problemfeld heute, das bis in die Praxis des Gemeindepfarrers hineinreicht, dies ist, wie Religionsunterricht auf der einen und Konfirmandenunterricht auf der anderen Seite einander zugeordnet werden können, und zwar so, daß beide Unterrichtsformen ihre Eigengestalt, ihr Eigengewicht und auch ihr eigenes Feld, in dem dieser Unterricht geschieht, behalten. Denn die Aufgabenstellungen sind verschiedene, sowohl pädagogisch wie didaktisch, und sie sind auch verschieden im Hinblick auf den Ort, an dem beide Unterrichtsformen praktiziert werden. Die Probleme, die dabei auftauchen, wenn man zu einer guten und theologisch brauchbaren, pädagogisch sinnvollen Unterscheidung und zugleich zu einer gescheiterten und geschickten Zuordnung beider Bereiche kommt, sind so groß, daß ich glaube, diese Probleme können nicht einfach nebenamtlich von irgendeinem Pfarrer wahrgenommen werden, auch nicht von sieben Pfarrern; sie setzen auch voraus, daß sich der hier zuständige Mann in beiden Bereichen sehr gut auskennt, was heute nicht ganz einfach ist.

Zweitens glaube ich, daß durch die Zuordnung dieses Mannes einmal zum Oberkirchenrat und zum andern zum Religionspädagogischen Institut nun auch gerade sich Impulse ergeben für das Religions-

pädagogische Institut von der Gemeindegemeinschaft, von dem Gottesdienst her: die Gefahr, die hie und da auch hier schon angesprochen wurde, den Religionsunterricht zu stark curricular und lernzielorientiert zu konzipieren, gering zu halten und gerade von seiten der Gemeinde her vielleicht wichtige Ergänzungen einbringen zu können.

Und zum dritten würde ich glauben, daß diese Arbeit eines Hauptamtlichen wirklich allen Gemeindepfarrern zugutekommen würde. Denn, was bereits angesprochen wurde, ich kann mir nicht vorstellen, daß diese Probleme Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht, Gottesdienst in der Unterweisung heute anders als durch einen Hauptamtlichen für die Praxis fruchtbar gemacht werden können in Pfarrkollegs, in Studientagen oder was immer es sei.

Synodaler **Ertz**: Es ist teilweise schon gesagt worden, was ich nur noch präzisieren möchte. Ich rede auch im Namen der Minorität des Hauptausschusses, der diesen Vorschlag des Oberkirchenrats, der vom Finanzausschuß und vom Bildungsausschuß bejaht wurde, abgelehnt hat. Ich möchte daran anknüpfen, daß in meiner 24jährigen Tätigkeit als Pfarrer über Konfirmation schon x-mal, ich glaube ein halbes Dutzend mal, gesprochen worden ist und daß diese Sachen immer wiederkehren. Ich bin froh, daß wir in der Tätigkeit, was Konfirmandenunterricht anbelangt, Anregungen und Hilfen bekommen. Ich habe persönlich diese Hilfe vor vier Jahren beim Kontaktstudium bekommen. Da sind Dinge geschehen, die einen doch weitergeführt haben. Aber jetzt hat Synodaler Schneider schon erwähnt, was das Wichtigste ist, das Umsetzen, und zwar ist es notwendig, daß das Umsetzen in unserem Bereich einfach erfolgt, daß man nicht einfach das nehmen kann, was etwa von dort und von dort zu uns kommt, sondern daß es irgendwie in einem bestimmten Zusammenhang bei uns umgesetzt wird. Ich meine, das ist das Wichtigste, was uns an Hilfen gegeben werden kann. Und wenn man bedenkt, daß Pfarrer so großartige Fähigkeiten zur Teamarbeit haben, halte ich die Zusammenarbeit von sieben Pfarrern, um die Sache zu machen, nicht gerade für verheißungsvoll und meine, daß ein einzelner mehr leisten könnte als sieben Leute, und zwar weil er dann gezielt sachlich und fachlich das machen könnte, was für uns notwendig ist. Darum möchte ich doch von der Minorität des Hauptausschusses aus der Synode empfehlen, daß wir Ja sagen zu dem, was der Oberkirchenrat vorschlägt und was auch Finanzausschuß und Bildungsausschuß uns empfohlen haben.

Synodaler **Schöfer**: Herr Schnabel hat in seinem Bericht über die Debatte im Hauptausschuß davon gesprochen, daß sich hier und da eine gewisse Aversion unserer geistlichen Konsynodalen gezeigt habe etwa gegen einen landeskirchlichen Beauftragten, der hauptamtlich beschäftigt ist. Es ist ja nicht auszuschließen, daß sich hier eine gewisse emotionsbestimmte Unsachlichkeit in die ganze Sache mit einschleichen könnte. In der Zwischenzeit haben wir von Herrn Dr. Eisinger erfahren, daß dieser Beauftragte ja nicht ein weiterer oberkirchenrätlicher Weisungsgeber sein soll, sondern mehr eine Art

Sekretär der Synode, und Herr Prof. Eisinger und Herr Prof. Slenczka als Mitglieder dieser Kommission stehen uns doch dafür, daß da nichts passieren kann.

Es wird glaubhaft versichert, daß unsere Berichterstatterin, Fräulein Gramlich, im letzten Augenblick sich vielleicht doch noch zurückhalten lassen könnte, ins Kloster zu gehen, wenn dieser Antrag abgelehnt wird. Sie hat also einen gewissen Lernprozeß in Hinsicht auf Sachlichkeit durchgemacht. Vielleicht könnten die angesprochenen Konsynodalen diesen Schritt in Richtung Sachlichkeit in bezug auf ihre eigene Aversion in etwa nachvollziehen, gewissermaßen als Anerkennung für Fräulein Gramlichs Vorantritt.
(Heiterkeit)

Synodaler Leser: Herr Professor Eisinger hat in dankenswerter Weise die theologischen Ziele genau umschrieben und Konfirmandenunterricht und Konfirmationsgeschehen als Einübung in das, was die Taufe begründet und anbietet, beschrieben. Aber die Vorlage kommt vom Oberkirchenrat. Darum möchte ich bitten, daß diese theologischen Ziele auch vom Oberkirchenrat dem Antragsteller noch bestätigt werden. Würde dies geschehen, dann wäre klar, daß der einzustellende Mann sich um Aufgaben und Methoden zu kümmern hat, daß aber nicht neue Zielsetzungen zu seinem Dienst gehören. Natürlich muß der Sachbearbeiter eine gewisse Freiheit haben — wie auch die Synode die Möglichkeit haben muß —, die weitere Entwicklung zu verfolgen, zu korrigieren und zu erweitern.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Gerade das letzte Votum zeigt, daß es in der ganzen Diskussion zu diesem Punkt nicht nur um die Frage „haupt- oder nebenamtlich?“ ging, sondern letztlich um eine theologische Frage, nämlich darum: Was versteht man unter Konfirmation, welches Ziel hat sie? Diese Frage hat die Synode schon seit längerem vor sich hergeschoben. Sie haben vor eineinhalb Jahren bei der Vorlage der damaligen Kommission gesagt: „Da muß noch mehr Theologie hinein.“ Sie haben daraufhin vor einem Jahr eine Vorlage bekommen, in der genau das stand, was Professor Eisinger vorhin ausführte. Das können Sie im Protokoll der Frühjahrstagung 1973 nachlesen. Der Hauptausschuß hat damals gesagt: „Also gut, wir geben uns damit zufrieden, aber im Grunde müßte die theologische Konzeption noch mehr geklärt sein.“ Um so mehr, meine ich, sollten wir dieser Frage nun nachgehen. Darum möchte ich einen Vorschlag, der gestern im Hauptausschuß im Blick auf die künftigen Studientage gemacht worden ist, hier wiederholen: Daß man sich nämlich in unserer Synode einmal ohne den Druck von Entscheidungen einen ganzen Tag mit dem Problem der Konfirmation beschäftigt, daß man sich über den Stand der Diskussion informieren läßt und sich darüber gründlich ausspricht, so daß wir am Ende zu einer gewissen Übereinstimmung in den grundsätzlichen Fragen kommen.

Ein zweites darf ich noch anfügen. Ich glaube, daß die verschiedenen Ansichten über die Zielsetzung der Konfirmation nicht nur eine unterschiedliche theologische Auffassung widerspiegeln, sondern auch

die verschiedenen Standorte und Gemeinden, in denen wir leben und konfirmieren. Es ist ein Unterschied, ob man in einer traditionellen Dorfgemeinde eine überschaubare Schar von 20 oder 25 Konfirmanden konfirmiert, oder ob man das tun muß in einer Trabantenstadt mit einer riesigen Zahl von Konfirmanden aus Familien, die kaum noch eine kirchliche Bindung haben. Daß ein Pfarrer in einer solchen Situation den Konfirmandenunterricht anders gestalten muß, ist klar. Bei den geplanten Modellversuchen wollen wir den Konfirmandenunterricht in verschiedene Gemeindesituationen übertragen, um dann einmal den Pfarrern sagen zu können: „Deiner Situation entspräche etwa diese Form. Das haben wir erprobt, das können wir empfehlen“; meinetwegen auch: „Das oder jenes können wir dir weniger empfehlen“ oder „Das und das geht überhaupt nicht.“

Das Ziel der Bemühungen müßte am Ende das sein, was man bereits 1966 bei der Verabschiedung der jetzigen Ordnung der Konfirmation forderte: eine neue Konzeption der Konfirmation, die von Pfarrern, von Gemeindegliedern, aber auch von Konfirmanden in der heutigen Situation ehrlich bejaht und auch verwirklicht werden kann.

Es sollte uns nicht schwer fallen, für dieses Anliegen einen Mann für eine begrenzte Zeit einzusetzen, um dann, wenn wir das Ziel erreicht haben, zu sagen: „So, das haben wir geschafft, nun brauchen wir dich woanders.“

Synodaler Michel: Das Religionspädagogische Institut ist, abgesehen von der konkreten Hilfe, die es für Pfarrer und Religionslehrer erarbeitet, auch so etwas wie eine moralische Stärkung für den, der Religionsunterricht erteilen muß. Durch seine Existenz und durch seine vielgestaltigen Arbeiten gibt es dem vor der Schulklasse Tätigen Rückendeckung. Nach meiner Meinung könnte die Tatsache, daß ein Theologe beauftragt wird, all seine Zeit und Kraft für die Erarbeitung und Erprobung von Hilfen für den Konfirmandenunterricht einzusetzen, zu einer ebensolchen moralischen Stärkung für den Gemeindepfarrer werden, wie es das RPI für den Bereich des Religionsunterrichts bereits ist. Wenn nur erreicht wird, daß angefochtene Gemeindepfarrer ein wenig mehr Hoffnung und Freude bei der Vorbereitung ihres Konfirmandenunterrichts bekommen, könnte das zum Segen für viele junge Menschen werden.

Deshalb kann ich trotz der Bedenken, die ich mit Herrn Dekan Hoffmann teile, dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen, daß ein Theologe von allen anderen Arbeiten befreit und für diesen Dienst auf Zeit abgeordnet wird.

(Beifall)

Synodaler Dr. Eisinger: Ich möchte noch etwas zur Literatur sagen. Das ist auch im Bericht des Hauptausschusses ein Argument gegen die Vorlage gewesen. Ich kenne die Literatur ziemlich gut und möchte jetzt darauf hinweisen, daß Oberkirchenrat Dienst aus Hessen in seinem letzten Buch über die Konfirmation und den Konfirmandenunterricht meint, daß die neuen Konzepte des Konfirmandenunterrichts alle miteinander daran leiden, daß es zwar

sehr gute pragmatische und vielleicht da und dort praktikable Konzepte sind, hinter denen aber eben keine eigentliche Theologie steht. Jeder Pfarrer probiert's mal, von Dorf zu Dorf und von Stadt zu Stadt und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden, und jeder macht, was er will. Das kennzeichnet im Grunde auch die ganze Literatur. Die Literatur besteht im Grunde aus zahllosen sogenannten Modellen — entschuldigen Sie, ich kann dieses Wort kaum mehr hören, man müßte es eigentlich aus dem Sprachgebrauch streichen, weil es gar keine Modelle sind —, aus zahllosen Vorschlägen; man weiß nicht genau, was hinter ihnen steckt. Ich glaube, mit der Literatur ist uns im Augenblick nicht viel geholfen, sondern mit einer kritischen Aufarbeitung der Literatur; und das wäre die Aufgabe dieses Mannes.

Ich muß dabei noch etwas zur sogenannten „Einheitlichkeit“ sagen. Auch ich wäre dankbar, wenn das, was wir Konfirmationsgeschehen nennen, etwas deutlichere einheitliche — „einheitlich“ nicht im falschen, sondern im richtigen Sinne verstanden — Farbe gewänne, so daß man nicht vom Regen in die Traufe und vom kalten ins heiße Wasser käme und etwas total anderes erlebte, wenn man von Wertheim nach Konstanz geht, sondern sagen könnte: Die Konfirmation in unserer Kirche ist da wie dort Konfirmation. Auch darüber haben wir zu wachen, und für diese im rechten Sinne verstandene Einheit hat auch ein solcher Mitarbeiter zu werben.

Das dritte, was ich sagen will, ist — und das ist jetzt die berühmte Geschichte „pro domo“: Der Mitarbeiter kann gleichzeitig eine Brücke werden zwischen Kirche und unserem eigenen Stall, der manchmal gar nicht so schön aussieht. Wir haben nämlich die Konfirmation sträflich vernachlässigt, weil wir ja nicht alles machen können. Wir hetzen uns ab und versuchen alle möglichen Aktivitäten, wie das so schön heißt, kritisch-reflexiv auch handlungsanleitend zu beleuchten, im Petersstift und außerhalb desselben. Aber das ist alles noch sehr in statu nascendi. Hier würde ein solcher Mann auch eine Brücke bilden können ins Petersstift hinüber und zur Studentenschaft hinüber, auch zur Dozentenschaft und zur Kontaktpfarrerschaft. Wir haben das ja in dem präzisierenden Votum von Michel Ertz gehört.

Schließlich möchte ich sagen, daß ich weiterhin Herrn Dekan Hoffmann liebe und ehre und daß ich seine Sorge teile: daß wir zu viele Nichtgemeindepfarrer haben werden. Aber ich würde dann sagen: Seien wir doch frank und frei genug, in Zukunft Prioritäten zu setzen, indem wir sagen: Lieber andere weg, aber bei der Konfirmation — da nun gerade nicht, da nun einsetzen, was wir haben, namentlich wenn es so wenig Geld kostet wie diesmal.

Synodale Frau Buschbeck: Ich habe an Herrn Sick eine Rückfrage: ob der Auftrag, der vor einem Jahr vergeben wurde, nicht doch etwas anders war, als vorhin zitiert wurde. Nach meiner Erinnerung und auch nach dem, was Frau Gramlich gesagt hat, bestand der Auftrag nicht darin, nach einer Person zu suchen, die diese Aufgabe mit einem kleinen Pfarramt verbinden könnte, sondern zu prüfen, ob

diese Aufgabe eine hauptamtliche Person braucht oder nicht. Und nun verstehe ich die Vorlage so, daß diese Prüfung, diese Abwägung — wobei die Frage der Begleitung, der Beratung, der Auswertung einen vorrangigen Stellenwert einnimmt — zu dem Ergebnis geführt hat: das kann nur eine hauptamtliche Person machen. Ich bitte diejenigen unter Ihnen, die als Pfarrer seit Jahren Konfirmandenunterricht halten, konfirmieren und sicher auf vielfältige Weise gute eigene Möglichkeiten gefunden haben und gar nicht so unbedingt auf diese Hilfe angewiesen sind, einmal an die jungen Pfarrer zu denken, die von der Universität kommen und sieben oder zehn Jahre warten müssen, bis sie z. B. Hilfen durch ein Kontaktstudium erfahren können. Für sie wird es vielleicht in besonderer Weise wichtig sein, zu wissen, daß jemand da ist, der solche Versuche begleitet und ihnen hilft, eigene Erfahrungen auszuwerten. Sie würden in dem Sinne, wie das RPI vielleicht für manche eine Rückenstärkung bedeutet, auch ein Stück Rückenstärkung haben und in dieses ja doch von vielen ausgesprochen gefürchtete Arbeitsfeld so hineinwachsen können, daß sie nicht sofort resignieren müssen. Ich glaube, es gibt auch manche Angst vor Reglementierungen und vor einer zu starken Vereinheitlichung; nicht in dem Sinne, in dem Herr Professor Eisinger es gemeint hat, sondern im Sinne einer Vereinheitlichung im Formalen. Eine Angst davor könnte ich gut verstehen. Man könnte sie beiseite legen, wenn man einmal vorwiegend an junge Kollegen denkt, die eine begleitende und beratende Hilfe für eine begrenzte Zeit durch so einen Mann bekommen könnten.

Synodaler Hof: Meine Bedenken setzen nicht so sehr und nicht erst bei Punkt 4 der Vorlage ein. Ich hätte nichts dagegen einzuwenden, daß man gemäß 4b neue Formen erprobt. Ich habe meine Kritik bereits bei Punkt 2 der Vorlage. Ich möchte diese Kritik nicht in der Ausführlichkeit wiederholen, in der ich sie im Hauptausschuß vorgetragen habe. Ich hatte vorhin gedacht, nach Herrn Lesers Anfrage auf meine Wortmeldung verzichten zu können. Darf ich Sie anreden, Herr Oberkirchenrat Dr. Sick. Manche Schärfe, die in der Diskussion des Hauptausschusses entstanden ist, könnte jetzt entschärft werden, wenn Sie die Freundlichkeit hätten, die präzise Anfrage von Herrn Leser präzise zu beantworten. Sie lautete: „Teilt der Evangelische Oberkirchenrat“ — oder ich frage jetzt einmal so: „Teilen Sie als der für diese Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates zuständige Referent die von Herrn Professor Eisinger vorhin skizzierte Auffassung über die theologische Aufgabe des Konfirmandenunterrichts?“ Wenn Sie auf diese Frage präzise antworten würden, könnten andere und ich dieser Vorlage mit einer viel größeren Offenheit begegnen.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Was Professor Eisinger vorhin sagte, war ein Kommentar zu der Vorlage, die von der Synode vor einem Jahr behandelt wurde. In dem Protokoll der Sitzung vom Frühjahr 1973 steht — ich darf wörtlich zitieren:

Das Konfirmationsgeschehen soll den Jugendlichen in Bejahung der Taufe in seinem Christ-

sein ermutigen und befähigen, am kirchlichen Leben in eigener Verantwortung teilzuhaben ...

und so weiter. Selbstverständlich stehe ich dahinter. Selbstverständlich werde ich mich auch bemühen, als Oberkirchenrat in der Verantwortung, die ich bei diesem Unternehmen und für diesen Bereich habe, mein Bestes einzubringen, zusammen mit der Kommission, zusammen mit Herrn Eisinger und Slenczka und all den anderen, die dabei mitarbeiten. Aber was im Protokoll von 1973 steht, ist doch sehr allgemein. Das bedarf noch der Konkretisierung. Verstehen Sie darum bitte, wenn ich sage: mit einer so allgemeinen Formel zu antworten, ist mir zu billig. Es kommt mir fast so vor, als wenn Sie mich fragten: „Glaubst Du noch an Jesus?“, und ich müßte sagen: „Ja!“ Was soll's?

Grundsätzlich aber kann ich nur sagen: Ich gehe völlig einig damit, daß das Konfirmationsgeschehen den Jugendlichen in Bejahung der Taufe in seinem Christsein ermutigen und ihn befähigen soll, am kirchlichen Leben in eigener Verantwortung teilzuhaben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Hof?

Synodaler **Hof**: Ich bin mit dieser Antwort zufrieden und danke Ihnen, Herr Dr. Sick.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr von Adelsheim! — Verzichtet. Herr Fischer von Weikersthal! — Verzichtet. Herr Rave!

Synodaler **Rave**: Mir ist aus den Beratungen vor Jahresfrist noch ein Beitrag in Erinnerung geblieben, in dem gesagt wurde: Wenn ein Kind schwer krank ist, leistet man sich alle erdenklichen Aufwendungen, einschließlich teurer Spezialisten. Ich möchte vom Hauptausschuß her sagen: Es hat im Hauptausschuß gar keine Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, daß man alles einsetzen muß, was möglicherweise helfen kann. Die Meinungsverschiedenheit betrifft allenfalls die Frage der Zweckmäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen.

Zu diesem Punkt noch ein Hinweis. Die Vorschläge von Bildungsausschuß und Finanzausschuß einerseits und Hauptausschuß andererseits sind nur in der Frage der Errichtung der Stelle eines hauptamtlichen landeskirchlichen Beauftragten kontrovers, und darüber wird ja die Synode entscheiden. Ich möchte aber für die Beschlußfassung schon jetzt anmelden, daß die Vorschläge des Hauptausschusses nicht mit dieser einen Frage stehen und fallen. Wenn nach der Vorlage des Oberkirchenrats in sieben verschiedenartigen Gemeinden neue Formen erprobt werden sollen, würde ich, selbst wenn ein landeskirchlicher Beauftragter kommt, sagen: trotzdem sollten diese sieben Gemeindepfarrer eine Arbeitsgruppe bilden. Sie sollen ja nach der Anlage, die wir erst verspätet bekamen — Ziffer 1b —, fortgebildet werden. Deswegen liegt mir besonders daran, daß diese sieben Gemeindepfarrer, wie der Hauptausschuß begehrt, dienstlich entlastet werden, daß das wirklich etwas Rechtes wird; so daß ich Sie, Herr Präsident, bitte, selbst wenn in dem Punkt „hauptamtlicher Beauftragter“ die Vorschläge des Hauptausschusses nicht die Billigung der Synode finden könnten, über die

Frage dieser Arbeitsgruppe von sieben Gemeindepfarrern und ihrer Entlastung eben um deswillen, daß alles Erdenkliche auch wirklich getan wird, ebenfalls abstimmen zu lassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Wendland zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dr. Wendland**: Wir wollen Frau Gramlich von der quälenden Ungewißheit um ihre Zukunft befreien. Deswegen beantrage ich Schluß der Rednerliste.
(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist dagegen? — Enthaltung? 1 Enthaltung. Wir haben noch die Namen Ritsert, Blöchle, Viebig, Richter, Frau Gramlich und eventuell Dr. Sick. Herr Ritsert, bitte!

Synodaler **Ritsert**: Die Frage, ob hauptamtlich oder nebenamtlich, kann nicht dadurch entschieden werden, daß wir nach der Theologie fragen; es ist eine Frage des Arbeitsaufwands und der Notwendigkeit. Es ist uns allen klar, daß das Konfirmationsgeschehen für uns alle ein Problem ist. Das wissen die Pfarrer draußen ganz genau. Deswegen experimentieren wir. Wir als Synode sollten daran interessiert sein, daß nicht jeder auf eigene Faust irgendetwas tut, sondern daß wir mindestens voneinander etwas erfahren, und gute Dinge, die sich ergeben haben, uns bekanntwerden. Dann können sie unter Umständen auch noch verbessert werden. Das ist eine Aufgabe, die bestimmt nur ein Hauptamtlicher tun kann. Auch die Literatur und die Modelle, die außerhalb der badischen Landeskirche gelaufen sind, können sicher nur von einem, der sich ganz dafür einsetzen kann, sich ganz darauf spezialisiert, überblickt und ausgewertet werden. Eine grundlegende Bearbeitung des Problems „Konfirmationsgeschehen“ ist dringend notwendig. Sie muß mit allen Mitteln durchgeführt werden, meiner Ansicht nach in der Hauptsache auch mit allen wissenschaftlichen Methoden, die sich in der modernen Pädagogik anbieten.

Dazu muß gesagt werden: Es ist vorgesehen, daß dieser Hauptamtliche nicht nur eine Theorie entwickelt. Eine ganz enge Verbindung zur Praxis — deswegen die sieben Gemeinden, die da begleitet werden sollen — ist gegeben.

Auch die zeitliche Begrenzung auf sechs Jahre darf nicht außer acht gelassen werden, wenn wir jetzt die Entscheidung fällen.

Synodaler **Blöchle**: Da in den Wandelhallen schon ein Name kursiert, möchte ich sagen: nichts gegen diesen Mann, aber um der Gleichheit willen für alle Pfarrer unserer Landeskirche möchte ich darum bitten, daß, wenn diese Stelle eingerichtet wird, sie wie andere Pfarrstellen ausgeschrieben wird.

(Zustimmung)

Synodaler **Viebig**: Die bisherige Debatte über diese Frage hat den Eindruck erweckt, als ob man sich im Hauptausschuß über die Bedeutung der Konfirmation und die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet etwas zu tun, nicht klar gewesen wäre. Ich möchte das richtigstellen: Die Punkte 1 bis 3 der Begründung des Antrags des Evangelischen Oberkirchenrats haben auch im Hauptausschuß volle Zustimmung gefunden; nur waren wir eben der Meinung, daß

andere Wege besser zum Ziel führen. Es wäre also nicht notwendig gewesen, daß der Konsynodale Eisinger hier noch einmal grundsätzliche Ausführungen über die Notwendigkeit machte, auf dem Gebiet der Konfirmation etwas zu tun; der Hauptausschuß war sich dieser Notwendigkeit bewußt. Wir haben auch darüber gesprochen, daß die Hilfen für angehende Pfarrer ja auch im Studium von praktischen Theologen gegeben werden könnten und beim Kontaktstudium für die im Dienst befindlichen Pfarrer, auch das wäre eine Möglichkeit.

Im übrigen haben die Ausführungen einzelner Hauptausschußmitglieder hier in der Debatte gezeigt, daß auch eine Bekehrung möglich ist.

(Heiterkeit)

Synodaler Richter: Die Hauptschwierigkeit sehe ich nicht so sehr in den pädagogischen Modellen und deren Anwendung, sondern an einer anderen, ganz besonderen Stelle, und zwar in der Altersstruktur. Seit vielen Jahren ist — auch in anderen Kirchen — darüber gesprochen worden, mit dem Ergebnis, daß man alles beim alten ließ. Wer sagt denn, daß der Konfirmandenunterricht mit vierzehn oder fünfzehn Jahren geschehen soll? Ich will darauf nicht länger eingehen, vielleicht ist es auch nur ein Randgebiet, was ich jetzt anspreche. Aber wenn dieser hauptamtliche Mann installiert wird, dann sollte man daran denken, daß schon sehr viele gute Vorschläge gemacht und nicht verwirklicht wurden. Wird es der neuen Stelle anders gehen? Ich habe meine ganz großen Bedenken! Deshalb stehe ich zu dem Vorschlag des Hauptausschusses.

Synodale Frau Gramlich: Ich möchte noch einmal etwas zu dem Vorschlag des Hauptausschusses sagen, daß die sieben Pfarrer — wenn man von sieben Modellgemeinden ausgeht — eine Arbeitsgruppe bilden und selbst ihre Arbeit koordinieren, begleiten und auswerten sollen. Die ganze Projektplanung, so wie wir sie letztes Jahr von der Kommission nach Überarbeitung des vorangegangenen Papiers vorgelegt haben, ging von der bestehenden Praxis aus. Darauf wurde von Ihnen großer Wert gelegt und von uns, von der Kommission her, auch. „Bestehende Praxis“ meint: es sollten Gemeinden ausgesucht werden, die für die Landeskirche repräsentativ sind. Dafür hatten wir Kriterien angegeben. Und außerdem meint „bestehende Praxis“: es gibt schon Gemeinden, es gibt Pfarrer, die versuchen, neue Formen durchzuführen. Es geht also nicht, wie Herr Marquardt meint, darum, daß man jetzt hergeht und sechs oder sieben Pfarrer sucht, die nebenher Zeit haben und bereit sind, sich Gedanken darüber zu machen, was man für den Konfirmandenunterricht tun könnte; es sind Gemeinden da, in denen Pfarrer neue Formen ausprobieren. Nun geht es darum, diese Arbeit zu koordinieren, gegebenenfalls neue Impulse hineinzugeben auf Grund einer noch besseren Übersicht und vor allem dann darum, diese Arbeit zu reflektieren und Schlüsse daraus zu ziehen für eine Weiterarbeit im Rahmen der Landeskirche. Es ging, wie ja auch Frau Buschbeck klargestellt hat, in dem Auftrag des EOK nicht darum, jemanden zu suchen, der das nebenher

machen kann, sondern zu prüfen, ob diese Arbeit grundsätzlich nebenamtlich geleistet werden kann.

Zur Weitergabe der Ergebnisse, die aus diesem Projekt herauspringen werden, kann ich aus der Arbeit der Kommission, die ja nach Auftrag der Landessynode im letzten Jahr weitergearbeitet hat, berichten, daß wir im Februar in einer Sitzung über flankierende Maßnahmen gesprochen und da festgestellt haben, daß die Dekanskonzferenz regelmäßig über die Entwicklung des Gesamtprojekts informiert werden soll, daß in den landeskirchlichen Publikationsorganen ebenfalls regelmäßig über Zwischenergebnisse berichtet werden soll, daß Planungshilfen in regelmäßigem Abstand Anregungen für Konfirmandenunterricht und Christenlehre vermitteln sollen und daß für das Jahr 1975 drei Studienkurse mit dem Thema „Konfirmandenunterricht“ geplant werden sollen. Das heißt, daß die Wünsche, die der Finanzausschuß noch einmal dezidiert in seinen Antrag aufgenommen hat, im Grunde von der Kommission her schon eingeplant sind.

Präsident Dr. Angelberger: Damit ist die Aussprache geschlossen und wir kommen zur Abstimmung. Der Hauptausschuß hat einen Änderungsantrag gestellt. Er hat zwei Teile. Der erste Teil geht dahin, daß der Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats abgelehnt werden möge. Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? — 12. Enthaltung? — 21. Damit ist der Änderungsantrag des Hauptausschusses abgelehnt.

Nun käme zunächst, um dem Begehren von Herrn Rave Rechnung zu tragen, die Entscheidung über den Vorschlag des Bildungsausschusses, der sich insoweit mit dem des Finanzausschusses deckt.

Der Bildungsausschuß bittet die Landessynode deshalb dringend, dem Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats zuzustimmen, zumal diese Beauftragung zunächst auf sechs Jahre begrenzt ist.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Bei 5 Enthaltungen angenommen.

Der Finanzausschuß geht weiter; er bittet, daß der Evangelische Oberkirchenrat nach drei Jahren einen Erfahrungsbericht vorlegt. Wer stimmt diesem Vorschlag nicht zu? — Enthaltung? — Zustimmung bei 1 Enthaltung.

Drittens: daß die Arbeitsergebnisse allen Gemeinden schnellstens bekanntgegeben werden. Ist jemand damit nicht einverstanden — es wäre seltsam —? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Nun zu dem Begehren von Herrn Rave, der auf die sieben Gemeindepfarrer wieder zurückgegriffen hat. Würden Sie es bitte noch einmal sagen, damit es jetzt bei der Entscheidung ganz klar ist? Also davon ausgehend, daß dem Begehren des Oberkirchenrats stattgegeben werden ist.

Synodaler Rave: Es geht darum, daß wir Nägel mit Köpfen machen. Diese sieben Gemeindepfarrer sollen etwa dadurch, daß ihnen, sofern das möglich ist, für diese Zeit ihre Pflichtreligionsstunden erlassen werden, auch in den Stand gesetzt werden,

ordentlich ihr eigenes Modell vorzubereiten und die ganze Sache voranzubringen. Sie sollen also eine Arbeitsgruppe bilden und entsprechend entlastet werden, damit das voll zum Zuge kommen kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, ich darf vielleicht bitten, eine Aufklärung zu geben in dieser Richtung; denn ich sehe, daß die Gemüter nicht ganz einig sind.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Zweifellos wird ein Modellversuch für den daran beteiligten Gemeindepfarrer eine zusätzliche Belastung bedeuten. Das ist ganz klar. Er muß an Vorbesprechungen teilnehmen und gewisse Aufgaben übernehmen. Am Schluß findet eine Auswertung statt. Ich glaube, daß Pfarrer auch bereit wären, ohne Entlastung das zu machen. Wenn Sie den Beteiligten aber eine gewisse Entlastung zugestehen wollen, dann geben Sie jetzt Ihr grundsätzliches Plazet dafür. Wir werden dann prüfen, wieviel an Entlastung entsprechend dem Arbeitsanfall nötig sein wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer kann den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick nicht folgen, daß er sein Bestes tun wird — wir können das ja nicht genau feststellen —, auch in puncto Entlastung natürlich.

(Heiterkeit — Zurufe)

— Er entlastet, soweit es ihm möglich ist, ohne feste Bindung. Wer kann hiermit nicht einverstanden sein? — Enthaltung, bitte? — Also jetzt haben Sie das Plazet.

Und nun ist noch der Antrag von Herrn Blöchle im Raum: Ausschreibung der Pfarrstelle. — Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Wir bitten prinzipiell im Sinn der Grundordnung, aber auch in concreto, die Besetzung der Stelle dem pflichtgemäßen Ermessen des Oberkirchenrats zu überlassen. Man muß eine bestimmte Auswahl treffen. Es kommen von vornherein nur besonders befähigte, geeignete Theologen für diese Aufgabe in Frage. Eine gesetzliche Bestimmung, daß landeskirchliche Pfarrämter wie Gemeindepfarrstellen ausgeschrieben werden müssen, besteht nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Blöchle? —

Synodaler **Blöchle**: Ich ziehe daraufhin zurück.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke! —

VI, 2

Ich komme nun zum zweiten Teil des Tagesordnungspunktes VI:

Antrag der Evangelischen Studentengemeinde Mannheim vom 28. 2. 1974 auf Beschaffung von Unterbringungsräumen.

und bitte Herrn Trendelenburg, für den Finanzausschuß zu dem Antrag zu berichten.

Synodaler **Trendelenburg**, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen keinen Modellcharakter bieten.

Der Finanzausschuß hat den Antrag der Evangelischen Studentengemeinde Mannheim betr. Raum-

probleme für deren Arbeit besprochen und festgestellt, daß er mangels genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse den Antrag nicht detailliert behandeln kann.

Es ist wohl richtig und sinnvoll, daß die ESG in räumlicher Nähe zur Universität angesiedelt wird. Ob eine dauernde Unterbringung in ortskirchengemeindlichen Räumen sinnvoll ist, ist eine Frage des beidseitigen angewandten Stils.

Der Finanzausschuß bittet die Landessynode, den Antrag der ESG Mannheim dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zuzuleiten, ihn in dem Sinne zu behandeln, daß der ESG für ihre Arbeit in der Nähe der Universität ausreichend Räume zur Verfügung stehen.

Nun noch ein persönlicher Hinweis: Eine Evangelische Studentengemeinde ist eine selbständige Gemeinde. Ob sie neben der manchmal formal schwer zu verantwortenden Art der Kontaktfindung zu der oft sozialtickverfremdeten Studentenschaft auch noch den klassischen Kontakt zu der oft durch „law and order“ kleinkarierten Öffentlichkeit findet, ist die jeder Gruppe gestellte Frage nach der „Entmythologisierung“ des übertriebenen moralischen Anspruchs an den Nächsten, der unsere Gesellschaft oft so unmenschlich macht.

(Große Heiterkeit — Zurufe)

Die Position 1, die der Studenten, ist oft: Die Witwe Bolte ist an der Frauenarmut der Kopfjäger schuld —.

Die Position 2, die der Älteren: „Kritik nagt am Bekenntnis“ und die damit verbundene Stilblütenfrage, ob man die Kontrahenten aus ihrer jeweils in der Gruppe gebundenen Position abholen kann oder will, und wieviel Kippen nach diesem sicher notwendigen Bewußtseinsprozeß hinterher noch herumliegen.

(Heiterkeit)

Ein sicher zu beachtender Grenzpunkt der Toleranz im Sinne Honeckers gegenüber dem Andersdenkenden sind auch die Nerven des Kirchendieners.

Es ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat abzuwägen, ob eine an sich nicht übliche Verflechtung von ESG- und Kirchengemeinderäumen positive oder negative Chancen in sich trägt.

(Beifall)

Synodaler **Fischer v. Welkersthal**, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es bedarf eines gewissen Mutes, nach diesen Geistesblitzen hier auf dieses Podium zu treten.

(Heiterkeit)

Ich möchte aber doch sagen:

Zwei Anliegen der ESG Mannheim stehen an:

1. Der zusätzliche Raum
2. Raum in leicht erreichbarer Nähe der Hauptgebäude der Universität

Zum ersten: An der Universität Mannheim und den ihr angeschlossenen Instituten sind z. Z. rund 10 000 Studenten immatrikuliert. Ohne angemessenes Angebot an Räumlichkeiten für Versammlungen der Gemeinde, Zusammenkünfte von Arbeitsgruppen oder einfach als Ort der Begegnung ist es fast ausgeschlossen, daß sich die ESG bei diesen Größenverhältnissen stärker manifestiert.

Und doch geschieht seitens der ESG schon sehr viel. Die Ihnen zugegangene Aufstellung über die Tätigkeit der Arbeitskreise im WS 1973/74 und das Programm des SS 1974, das im Umlauf Ihnen zugänglich gemacht wurde, sprechen für sich selbst.

Eines ist sicher: Die verfügbaren zwei Räume im Gemeindehaus der Konkordien-Gemeinde (M 1) reichen für den Bedarf der ESG nicht mehr aus. Das ist keine neue Erkenntnis, vielmehr wurde ein zusätzlicher Bedarf an Raum durch die ESG bereits im August 1972 angemeldet.

Zum zweiten Punkt der geographischen Lage in leicht erreichbarer Nähe der Universität erübrigt sich wohl ein weiterer Kommentar.

Dem unvoreingenommenen Begutachter drängt sich nun als Lösung geradezu auf, die im Hause M 1 freiwerdenden zusätzlichen Räume in der einen oder anderen Weise der ESG zur Verfügung zu stellen.

Bei der Aussprache hierüber im Bildungsausschuß (BA) stellte sich jedoch überraschenderweise heraus, daß Zusagen, die bei der Frühjahrssynode 1973 zur Unterbringung des Kindergärtnerinnen-Seminars in Mannheim gegeben wurden — und manchen Synodalen das Votum zugunsten von Mannheim erleichterten — praktisch mit der Aussiedlung der ESG aus dem Haus M 1 verbunden sind. Ich darf in diesem Zusammenhang auf das gedruckte Protokoll der Frühjahrssynode 1973 Seite 67 ff. verweisen. — Ich möchte an dieser Stelle einen Wunsch, der im BA laut wurde, mit Nachdruck wiedergeben. Es ist der Wunsch nach vollständiger Information im voraus auch über mögliche negative Auswirkungen von Entschlüssen, die hier in der Synode getroffen werden. Eine vorbehaltlose Transparenz scheint uns hier unbedingt notwendig.

(Beifall)

Aber zurück zur Sache. Sie wissen, daß sich die Kirchengemeinde Mannheim nun ihrerseits bemüht — die entsprechenden Unterlagen gingen den Synodalen zu —, der ESG über Makler eine Alternative für die Räume in M 1 zu schaffen. Das dürfte nach Auffassung auch des BA nicht ganz einfach sein, sofern die oben angesprochenen Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Ein weiterer Gesichtspunkt kommt hinzu: Es ist sicher schwieriger, auf dem freien Markt für eine Studentengemeinde Raum zu finden als z. B. Räume für Unterrichtszwecke — zugegebenerweise spielen dabei die naturgegebenen höheren Phonstärken eine gewisse Rolle.

Aber nicht nur aus diesem Grunde, sondern vor allem weil

1. die Kirchengemeinde einer Universitätsstadt doch in einem partnerschaftlichen Verhältnis zu ihrer Studentengemeinde steht oder stehen sollte, völlig unabhängig von der organisatorischen Bindung der Studentengemeinden an den EOK,

2. Studentengemeinde und Kindergärtnerinnenausbildung gleichermaßen dem EOK zugeordnet sind, hält es der BA nur für billig, daß das Raumproblem der ESG Mannheim mit dem Raumbedarf des Kindergärtnerinnen-Seminars und weiterem Bedarf der Kirchengemeinde Mannheim gemeinsam zwischen

EOK, Kirchengemeinde unter Mitwirkung der ESG behandelt und die anstehenden Probleme gelöst werden. Daß das Ergebnis ein von allen Seiten akzeptierter Kompromiß sein wird, läßt sich dann wohl unschwer absehen. Der BA stellt daher folgenden Antrag:

Die Synode möge durch ihr Votum den EOK und die Kirchengemeinde Mannheim veranlassen, ohne Aufschub gemeinsam und unter Mitwirkung der ESG das Raumproblem der ESG aufzunehmen und einer Lösung zuzuführen. Hierbei ist eine Lösung anzustreben, die dem gleichberechtigten Bedarf der Studentengemeinde, des Kindergärtnerinnen-Seminars und der Kirchengemeinde Mannheim Rechnung trägt.

Der Bildungsausschuß versteht diesen Antrag als eine sinngemäße Anwendung der Grundordnung (§ 74), worin die Partnerschaft der örtlichen Gemeinde und des Kirchenbezirks für den Dienst an Gliedern und Gruppen innerhalb der Gemeinde besonders hervorgehoben ist.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Zur Eröffnung der Aussprache erteile ich das Wort Herrn Schoener.

Synodaler **Schoener**: Zur Ergänzung bzw. zur Richtigstellung sind doch einige Bemerkungen erforderlich.

Erstens. Als wir im Frühjahr 1973 die Frage über die Unterbringung des Kindergärtnerinnen-Seminars in Mannheim erörterten, standen noch mehrere räumliche Projekte in Diskussion. Wir waren uns lediglich darüber klar, daß nicht gebaut werden muß; aber wie die Verteilung erfolgte, war damals noch nicht erkennbar.

Zweitens. Soweit ich im Bilde bin, ist in keiner Universitätsstadt die Kirchengemeinde verpflichtet, Räume für die ESG zu stellen, vielmehr ist es überall der Oberkirchenrat, der Häuser anmietet oder bauen läßt oder sonst irgendwie für den Raumbedarf sorgt, aber nicht die örtliche Kirchengemeinde.

Drittens. Erst vor einem halben Jahr war erkennbar, inwieweit die ausziehende Konkordien-Gemeinde eventuell den einen oder anderen Raum weiterhin benötigen wird. Das hat sich erst jetzt in der Praxis ergeben. Schließlich ist im selben Gebäude das Evangelische Jugendwerk Mannheim untergebracht, das ebenfalls einen erweiterten Raumbedarf schon seit langer Zeit angemeldet hat. Im Jugendwerk ist es beispielsweise so, daß in mehreren Zimmern drei Mitarbeiter sitzen, die sich in ihrem Dienst dauernd gegenseitig stören. Wenn der eine telefoniert, können zwei andere nicht weiterarbeiten. Auch das Jugendwerk möchte seine Räume ausdehnen. Und man darf doch bitte auch nicht vergessen: Mannheim ist zwar eine werdende Universitätsstadt, aber in erster Linie doch eine Industriestadt, so daß die Arbeiten des Jugendwerks uns genauso am Herzen liegen wie die Arbeit der Studentengemeinde.

In summa: Die Kirchengemeinde Mannheim ist nach wie vor bemüht, für die Studentengemeinde eine passende Lösung zu finden, und wir haben da

auch schon entsprechende Schritte unternommen. Es ist keine Rede davon, daß wir die Studentengemeinde nun „aus ihren Räumen herausdrängen“ wollen, sondern wir sind nur im Augenblick nicht in der Lage, den erweiterten Raumbedarf zu berücksichtigen. Wir werden aber weiterhin alles tun, um der Studentengemeinde zu helfen. In diesem Sinne läuft ja, wenn ich recht verstanden habe, auch der Antrag des Bildungsausschusses, so daß ich glaube, daß wir in der Zukunft doch zu einer guten und für beide Teile befriedigenden Lösung kommen können.

Synodale **Hansch**: Wenn ich dazu etwas äußern darf, so deshalb, weil mich Herr Professor Raffée, der in Mannheim mit der Studentengemeinde eng zusammenwirkt, von der Akademikerschaft aus gebeten hat, dazu auch noch ein kurzes Wort zu sagen. Ich glaube auch nicht, daß man die Sache jetzt nachträglich dramatisieren muß, und meine, daß das Ersuchen, das die Studentengemeinde an die Synode bzw. an den Oberkirchenrat gerichtet hat, im Grunde doch recht maßvoll ist. Sie behauptet ja nicht, daß die Kirchengemeinde Mannheim verpflichtet sei, ihr Räume zur Verfügung zu stellen, sondern sie bittet darum, daß bei der Beauftragung der Immobilienfirma, die für den Raumbedarf dieser verschiedenen Gruppen, die alle mehr Raum benötigen, zu sorgen hat, angesichts ihrer besonderen Lage und auch angesichts der großen Menge von Studenten, die sich je länger je mehr trotz Fehlens eines Studentenfarrers hier engagieren, diese Bedarfsgruppen gleichmäßig zur Debatte stehen, daß also nicht nur Raum gesucht wird für die ESG, sondern daß diese Immobilienfirma auch Raum suchen soll alternativ eventuell für das Kindergärtnerinnen-Seminar und daß man dann entscheidet, was vom Standort her für welche der zur Debatte stehenden Gruppen das Angemessenere ist.

Synodaler **Steyer**: Ich möchte nochmal eine Lanze brechen für den Vorschlag des Finanzausschusses, der meiner Meinung nach alles, was der Bildungsausschuß vorgeschlagen hat, auch sagt, darüber hinaus jedoch noch die Richtung angibt, in der vorgegangen werden soll, nämlich erst einmal bei den vorhandenen kircheneigenen Räumen in Mannheim Ausschau zu halten und diese einer sachlichen Prüfung zu unterziehen, bevor man auf den freien Immobilienmarkt geht. Also nochmals die herzliche Bitte: Stimmen Sie dem Votum des Finanzausschusses zu. Damit ist niemandem etwas verbaut.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch eine Wortmeldung? — Nicht der Fall. Dann darf ich die Aussprache schließen. Die beiden Anträge stimmen im wesentlichen überein, deshalb können wir sie gleichzeitig zur Abstimmung stellen.

Wer kann den vorgeschlagenen Weg nicht einschlagen? — Enthaltung, bitte? — 1. Bei 1 Enthaltung angenommen.

VII.

Wir haben am Dienstag einen Punkt an die Ausschüsse zurückgegeben, weil eine endgültige Klärung nicht mehr möglich war. Sie finden ihn wieder unter VII unserer Tagesordnung:

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses, des Bildungsausschusses und des Finanzausschusses zur Resolution des Forums „Kirche und Stadt“.

Ich darf dem Berichterstatter, Synodalen Erdwein, das Wort erteilen.

Synodaler **Erdwein**, Berichterstatter: Gemeinsamer Beschlußvorschlag zur Resolution des Forums „Kirche und Stadt“.

Die ständigen Ausschüsse der Synode, Hauptausschuß, Bildungsausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß, schlagen dem Plenum zu dem genannten Thema folgende Beschlußfassung vor:

Angeregt durch die Resolution des Forums „Kirche und Stadt“ vom Mai 1973 in Dortmund richtet die Synode folgendes Wort an die Gemeinden und an die Öffentlichkeit:

Die Kirche ist immer dann aufgerufen einzugreifen, wenn Menschen leiden. Viele unserer Mitmenschen wurden Opfer von rein geschäftsorientierten Planungen, und sie laufen Gefahr, es weiterhin zu werden. Ihr unmittelbarer Lebensraum wird zerstört und auf Generationen hinaus belastet. Zu den Betroffenen gehören besonders die Schichten, die nicht in der Lage sind, ihre Anliegen selbst zu vertreten.

Die Kirche will nicht nur Opfer von Fehlplanungen betreuen, sondern durch ihre öffentliche Mitarbeit möglichst Fehlplanungen verhindern. Christen müssen den Mut aufbringen, Fehlentwicklungen in Wirtschaft und Politik entgegenzutreten, wenn das Lebensrecht der Mitmenschen in Gefahr ist. Das gilt auch, wenn die Eingriffe die persönliche Eigentumsphäre tangieren und massive Opfer fordern. Städtebauliche Planungsvorhaben sollen dazu beitragen, menschenwürdiges Leben zu garantieren.

Deshalb die Bitte an die Kirchengemeinderäte, deren Bauausschüsse, die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte, bekannte Fälle aufzugreifen, bei Visitationen und Beratungen auf die Tagesordnung zu setzen und das Recht auf Mitwirkung bei der Planung im Sinne christlicher Verantwortung für den Nächsten vorbehaltlos zu fordern.

Die Synode beschließt:

1. Einen Forschungsauftrag über städtebauliche Fragen zu erteilen.

(Einzelne Mißfallensäußerungen)

Das entspricht dem Vorschlag des Hauptausschusses.

2. Bei Gesetzesnovellierungen (BBG, LBO und ähnliches) soll sich die Landeskirche im Sinne ihrer Verantwortung für den Menschen aktiv einschalten.

3. Für die Beratungen in den politischen Gemeinden sollte von den Kirchengemeinden ein geeigneter Vertreter abgeordnet werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Rave, bitte!

Synodaler Rave: Ich kann mich nicht erinnern, daß der Hauptausschuß in dieser dargestellten Form empfohlen hätte, sondern er meinte, die EKD — nicht unsere badische Landessynode — solle einen solchen Forschungsauftrag erteilen, wir allerdings bei der EKD das anregen, erbitten und auch fördern mit den Mitteln, die dann anteilig von uns zu erbringen wären.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich möchte kurz zur Sache sprechen: So habe ich es auch in Erinnerung. — Weitere Wortmeldung? — Herr Dr. Göttching.

Synodaler Dr. Göttching: Die Nr. 3: „Für die Beratungen in den politischen Gemeinden sollte von den Kirchengemeinden ein geeigneter Vertreter abgeordnet werden“, kann man ja nicht so einseitig sehen. Die politische Gemeinde wird die Empfehlungen der Kirche vielleicht entgegennehmen, aber ich schätze, daß in den politischen Gemeinderäten auch Vertreter sind, die noch der Kirche angehören, und man sollte von diesen Leuten erwarten, daß sie dann die Anliegen der Kirche dort richtig vertreten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Erndwein als Berichterstatter!

Synodaler Erndwein, Berichterstatter: So ist das auch gedacht gewesen. Es sollte ein Vertreter, möglichst natürlich ein Gemeinderat, beauftragt werden. Nur es sollte irgendjemand den Auftrag erhalten. So war es gedacht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, die Verbindung herzustellen. — Noch eine Wortmeldung? — Herr Stadtrat? Bitte, Herr Buchenau!

Synodaler Buchenau: Im Anschluß an Herrn Dr. Göttching. Wir müßten hier zum Ausdruck bringen, daß es darauf ankommt, einen geeigneten Kontaktmann von der Kirchengemeinde aus zu beauftragen, sich damit zu befassen. Denn wir können ja nicht in die Beratungen unmittelbar einen Vertreter entsenden. Wir werden zwar zu Planungen gehört, so etwa nach der Landesbauordnung usw., aber bei den Planungsverhandlungen ist ja das nicht drin, so daß wir einen Kontaktmann haben müssen. Das kann beispielsweise der Vorsitzende des Planungsausschusses der Kirchengemeinde sein oder ein anderer, der sich dann darum kümmert, mit den Ämtern spricht und sieht, was zu machen ist, über die normale Anhörung hinaus, die gesetzlich geregelt ist.

Außerdem habe ich noch ein zweites. Wir haben zwar den ursprünglichen Ausdruck, den der Synodale Rauer benutzt hatte, durch einen anderen ersetzt und haben im Ergebnis hier den Ausdruck „Opfer von rein geschäftsorientierten Planungen“. Jetzt die Frage, eine Straßentrassierung, ist das eine rein geschäftsorientierte Planung? Eine Straße kann aber beispielsweise den Lebensraum, ja die Existenzmöglichkeit eines Landwirts radikal treffen. Wir haben verschiedene Fälle. Der Ausdruck gefällt mir unter diesem Gesichtspunkt nicht recht. Es müßte mindestens noch heißen: und „verkehrspolitischen Planungen“ oder so etwas.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Stellen Sie einen Antrag auf Ergänzung in diesem Sinne?

Synodaler Buchenau: Ja, ich würde es gern ergänzt wissen, Herr Präsident: „und verkehrspolitischen Planungen“. (Zurufe)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besser: „und verkehrsbedingten Planungen“.

(Synodaler **Buchenau:** Ja!)

Zunächst ist hier angeregt eine Resolution — Sie kennen sie ja alle —; sie soll in Absatz 2 geändert werden: es ist vorgeschlagen, nach dem Wort „geschäftsorientierten“ die Worte „und verkehrsbedingten“ einzufügen.

(Zuruf: „oder verkehrsbedingten Planungen“!)

— Ja, „oder“ ist besser. —

(Zuruf: „verkehrstechnischen“! „verkehrsbedingt“ setzt schon eine gewisse Berechtigung voraus.)

Synodaler Dr. Bilger: Können wir nicht den beanstandeten Ausdruck und den vorgeschlagenen Zusatzausdruck streichen und stattdessen etwa sagen: „nicht genügend am Menschen orientierten Planungen“? In dieser Richtung. Ich habe den Text nicht hier, kann es daher nicht genau sagen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Haben Sie den Text nicht gekriegt? Den Text haben alle bekommen, er ist ausgeteilt worden. — Herr Rave!

Synodaler Rave: Da auch der Wortlaut der anderen Punkte so, wie er dasteht, nicht in seinem Sinn zutreffend erkannt werden kann, würde ich vorschlagen, daß Sie, Herr Präsident, ermächtigt werden, den gemeinten Sinn noch zutreffender auszudrücken, (Heiterkeit)

daß heißt also, daß das Präsidium diese Resolution redaktionell noch überarbeitet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Da haben Sie wieder einen tollen fürsorglichen Antrag,

(Große Heiterkeit)

aber das kann man machen. — Herr Dr. Bilger! Dann wollen wir aufhören.

Synodaler Dr. Bilger: Sinn meiner Ausführungen war nur, dieser Verlautbarung jede in falscher Richtung gehende polemische Spitze zu nehmen. Uns geht es ja nicht so sehr um eine Spitze gegen irgend jemanden, sondern um den Menschen. Es liegt mir daran, daß wir das hineinbringen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! — Wären Sie mit dem Vorschlag von Herrn Rave einverstanden, daß es also nochmal etwas überarbeitet wird?

(Allgemeine Zustimmung)

— Dann hätten wir die drei Punkte, die allerdings alle drei etwas sehr unklar ausgedrückt sind.

(Zurufe)

— Nein, das gibt einen formalen Beschluß, da können wir das nicht gut. Das möchte ich nicht. — Herr Steyer, bitte!

Synodaler Steyer: Halten Sie folgenden Vorschlag für völlig abwegig: da ja eine Reihe von Synodalen im Verfassungsausschuß heute noch weitertagen, daß man diejenigen, die dazu bereit sind, bittet, mit Ihnen zusammen eine Formulierung zu erarbeiten? —

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich muß fort, ich kann leider nicht.

Synodaler Steyer: Dann die Frage: Könnte dies der Verfassungsausschuß eventuell auch ohne Sie?

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Dr. Gessner! —
(Zuruf)

— Ja, ich bin jetzt absichtlich im synodalen Teil geblieben. — Herr Rave!

Synodaler **Rave:** Wieso der Verfassungsausschuß? — Wäre nicht der Landeskirchenrat zuständig?

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Verfassungsausschuß tritt heute noch zusammen, dagegen der Landeskirchenrat, wie Sie sich vielleicht an meine Ansage von gestern erinnern, in zwei Monaten. Also wäre es besser so, und zwar dahingehend, daß die Ziffer 1 eine Bitte an die EKD darstellt, Ziffer 2 kann im wesentlichen bleiben, und bei Ziffer 3 muß zum Ausdruck kommen, daß ein Verbindungsmann stets auf Draht sein muß, um mit den politischen Körperschaften brennende Fragen zu besprechen. — In diesem Sinne! (Zurufe)

Ist das klar? —

Wer ist nicht mit einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Also der Verfassungsausschuß bedankt sich hiermit, daß sein reichhaltiges Programm auch für heute noch eine Ergänzung erfahren hat. — Das hätten Sie sagen sollen, Herr Gessner.

(Heiterkeit)

VIII.

Jetzt kommt „Verschiedenes“.

Erstens darf ich ansagen: der Synodale Bußmann ist bereit, im Lebensordnungsausschuß mitzuarbeiten.

(Beifall)

Wir begrüßen dies, sagen danke, und ich frage: Wer ist dagegen? — Niemand. Enthaltung? — Herr Bußmann.

Zweitens. Die Ziffer 22 unserer Eingänge — Sie erinnern sich: hervorgegangen aus einer Anregung der Liturgischen Kommission über den Ältestenrat — ist bearbeitet. Die Ergebnisse liegen vor und gehen mit zum Ältestenrat wieder zurück für die Sitzung am 19. Juni.

Herr Dr. Gessner!

Synodaler **Dr. Gessner:** Sehr geehrter Herr Präsident! Ich komme einer nun schon traditionellen Übung nach, zum Abschluß einer Synodaltagung ein Wort an Sie persönlich zu richten. In solchen Dankesworten sind für Ihr Tun schon die verschiedensten Vergleiche herangezogen worden. Wir wissen alle, wie sehr Vergleiche, wenn sie auch oftmals reizen, doch hinken. Es wäre wohl auch nicht sachgemäß — trotz der bevorstehenden Fußballweltmeisterschaft —,

(Heiterkeit)

Bilder aus diesem Bereich heranzuziehen, obwohl man den Vergleich mit einem Mann, der das Spiel leitet, sich denken könnte. Läuft doch aber ein solcher Mann in kurzen Hosen auf dem Platz neben dem Ball her und pfeift mit schriller Pfeife das Spiel an. Wie ganz anders ist es hier, wenn wir nach den Pausen mit dem wohltonenden Läuten gerufen werden!

(Heiterkeit)

Auch kann man sich schlecht vorstellen, daß es hier nötig sein könnte, jemanden zurückzupfeifen,

weil er ins Abseits geraten wäre. Wie sollte ein Vergleich bestehen können mit dem Vorgang, daß der Schiedsrichter abpfeift und entschlossen auf den Elfmeterpunkt zeigt?

(Präsident **Dr. Angelberger:** Doch!)

Jedenfalls hoffen wir doch, daß im hiesigen Raum trotz der oft knappen Zeit für das Anvisieren des Ziels niemand ein Eigentor schießt. Dies allerdings könnte auch der Schiedsrichter nicht verhindern.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Weil dies aber alles abwegig ist, will ich nun ganz schlicht einmal nicht nur auf Ihre uns allen so eindrückliche Tätigkeit in der Leitung der Synodaltagungen hinweisen, sondern daran denken, welche Arbeit Sie zwischen den Tagungen und insbesondere bei der Vorbereitung der Tagungen leisten, und Ihnen sagen, daß wir Ihnen hierfür von Herzen dankbar sind und Ihnen Gottes Segen für das weitere Wirken wünschen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Mein lieber Herr Dr. Gessner! Wir kennen uns schon lange; daß Sie aber mit mir auf den Fußballplatz wollten, war mir überraschend. Aber ich glaube, wenn wir uns die Mühe machen würden, könnten wir doch manche Vergleiche bringen. Wie oft — um jetzt nur einige Punkte herauszugreifen — bewegt sich einer außerhalb der Sachverhandlung! Ein Abseitspfeiff wäre vielleicht doch ab und zu am Platze.

Und zum Elfmeter: ich glaube, der wird oft gefordert, wenn die Debatte sich so mühsam zäh weiterbewegt, und da ist tatsächlich der Volltreffer des Elfmeters — Schluß der Rednerliste — auch ein praktikables Beispiel,

(Beifall und Heiterkeit)

wie Sie heute und auch gestern mehrmals bemerkt haben. Von gelben oder gar roten Karten können wir völlig absehen; im Gegenteil: bei uns wird fair gespielt — und das Zusammenspiel klappt oft vorzüglich. Aber was meine Hosen anbelangt: wir lassen sie lieber ungekürzt; und wir bleiben bei der guten Glocke und pfeifen nicht.

Im übrigen zollten Sie mir freundliche Worte des Dankes und der Anerkennung, die mir allerdings doch gar nicht zustehen; denn es hat sich gerade in dieser Tagung gezeigt, daß ich Worte des Dankes vor allen Dingen an Sie, meine Schwestern und Brüder, richten muß. Sie haben so rasch und so gründlich im Hinblick auf unsere knapp bemessene Zeit in den Ausschüssen und auch hier im Plenum — wenn ich auch vorhin sagte, es war ab und zu zähflüssig — gearbeitet, daß wir in die Lage versetzt waren, das äußerst reichliche Arbeitspensum in dieser Zeitspanne zu bearbeiten und zu bewältigen.

Es war uns auch möglich, in Ruhe einen wirklich gut verlaufenen Theologischen Studientag zu begeben. Ich möchte hoffen, daß wir im Rahmen unserer Zielplanung ähnliche Veranstaltungen erarbeiten können, damit wir in den kommenden Jahren des öfteren eine derart gute Veranstaltung durchführen können.

(Beifall)

Für Ihre wertvolle Unterstützung sei Ihnen allen mein inniger Dank.

Dank über alle Maßen gebührt aber auch unseren treuen Helfern und Helferinnen im Büro und im technischen Raum, was wir z. B. gestern sehen konnten.
(Lebhafter Beifall)

Dies gilt auch hier im Hause und in den anderen Häusern, die wir in Anspruch nehmen. Dadurch wurden eigentlich erst die guten Voraussetzungen für eine derartige befriedigende Arbeitsweise geschaffen.

Aufrichtigen Dank möchte ich heute unserem unermüdlichen Organisten Koch sagen.

(Lebhafter Beifall)

Mein lieber Herr Koch, wir haben Sie nach dem Verschwinden von Herrn Lutz beinahe schüchtern gebeten, weil wir glaubten, zu viel von Ihnen zu verlangen. Sie haben die Aufgabe derart freudig übernommen und in einer derart schönen Weise bisher durchgeführt, daß wir Sie auf dem Orgelbock und hier in der Synode nicht missen möchten.

(Erneuter Beifall)

Herzlichen Dank!

Und so bin ich nun am Ende und verbinde mit meinem Dank den Wunsch, daß Sie alle wohlbehalten nach Hause zurückkehren und gesund und munter zum nächsten Mal wieder nach Herrenalb kommen, und zwar, das darf ich hinzufügen, Frau Gramlich, einschließlich Ihrer Person.

(Beifall und Heiterkeit)

Denn für Ihr Vorhaben haben wir ja rotes Licht gesetzt, indem wir dem Herrn Dr. Sick grünes erteilt haben.

Also nochmals: herzlichen Dank, alles Gute, und auf ein frohes Wiedersehen beim nächsten Mal.

IX.

Nun darf ich den Herrn Stellvertreter unseres Herrn Landesbischofs um das Schlußgebet bitten.

Oberkirchenrat **Hammann** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die letzte Sitzung der 4. Tagung der 1972 gebildeten Synode.

(Schluß: 15.45 Uhr)

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1974

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberbaldingen und Biesingen
zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen**

Vom April 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbaldingen und die Fialkirchengemeinde Biesingen, deren Kirchspiele die Gemarkungen der bisher selbständigen bürgerlichen Gemeinden Oberbaldingen, Biesingen und Sunthausen umfassen, werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung

Die Kirchengemeinderäte Oberbaldingen und Biesingen beantragen die Vereinigung der beiden Kirchengemeinden aus Gründen einer Vereinfachung in der Verwaltungs- und Rechnungsführung. Oberbaldingen ist Pfarrsitzkirchengemeinde, Biesingen mit dem Nebenort Sunthausen ist Fialkirchengemeinde. Politisch sind diese Orte nach Bad Dürkheim eingemeindet.

Im Rahmen der kirchlichen Zielplanung bleibt zu überlegen, ob und inwieweit diese politischen Eingemeindungen berücksichtigt und eine Kirchengemeinde Bad Dürkheim mit mehreren Pfarrgemein-

den gebildet werden soll. Insoweit erscheint es gut, die künftige Entwicklung in diesem Raum noch abzuwarten und entsprechend dem Beschluß der Landessynode vom 25. 10. 1973 betr. Vereinigung kleiner Kirchengemeinden zunächst — als ersten Schritt auf eine größere Lösung zu — den Zusammenschluß im Teilbereich Oberbaldingen/Biesingen durchzuführen.

Das Gesetz soll im Blick auf das am 1. 1. 1974 beginnende Haushaltsjahr und die Aufstellung des Haushaltsplanes für die Rechnungsjahre 1974 und 1975 am 1. Januar 1974 in Kraft treten.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1974

Entwurf

Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Vom April 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 21) wird im IV. Abschnitt, Inhalt des Dienstverhältnisses, gemäß Artikel 2—4 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

Unterabschnitt 7, Besondere Pflichten, wird wie folgt geändert:

1. § 27 lautet:

Der Pfarrer darf nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Pflicht vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

2. In § 28 wird Abs. 2 gestrichen.

Artikel 3

Unterabschnitt 9, Politische Betätigung, wird wie folgt geändert:

1. § 30 lautet:

Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei hat er um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.

2. § 31 lautet:

(1) Will sich ein Pfarrer für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies alsbald dem Ältestenkreis und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Nimmt er eine Kandidatur an, so darf er bis zur Wahl den ihm übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine Kandidatur an, die nicht für den Bundestag oder für den Landtag bestimmt ist, so kann der Evangelische Oberkirchenrat ihm nach Anhörung des Ältestenkreises gestatten, vor der Wahl den kirchlichen Dienst weiter auszuüben.

(4) Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so tritt an die Stelle des Ältestenkreises nach Abs. 1 und 3 der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks, so ist außerdem der Bezirkskirchenrat gemäß Abs. 1 zu informieren und gemäß Abs. 3 anzuhören.

3. § 32 lautet:

(1) Nimmt der Pfarrer eine erfolgte Wahl an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus. Der Pfarrer tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Erfolgt die Wahl des Pfarrers nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer auf seiner Pfarrstelle belassen, wenn Art oder Umfang seiner Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung seines pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellt und der Ältestenkreis zustimmt*). Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so ist die Zustimmung des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

Artikel 4

Unterabschnitt 10, Verlobung und Eheschließung, und Unterabschnitt 11, Ehe und Familie, werden zu dem neuen Unterabschnitt 10, Ehe und Familie, vereinigt, der aus den §§ 34—36 besteht, die folgende Fassung erhalten:

a) § 34 lautet:

(1) Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet. Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof über das Dekanat anzuzeigen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Braut, insbesondere ihre Konfessionszugehörigkeit, mitzuteilen.

*) Alternativvorschlag: ... und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit diesem den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. Die Bestimmungen des § 36 bleiben unberührt.

b) § 35 lautet:

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34 Absatz 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren wird, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 73 und 75 entsprechend.

c) § 36 lautet:

(1) Der Ehegatte des Pfarrers muß der evangelischen Kirche angehören.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Landeskirchenrat von diesem Erfordernis befreien, soweit der Ehegatte einer christlichen Kirche angehört.

Hierbei wird eine kirchliche Trauung, die Bereitschaft zur christlichen Kindererziehung sowie die Bereitschaft des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten, sich am Leben der Gemeinde zu beteiligen, vorausgesetzt.

Alternative: (Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats):

Hierbei wird eine evangelische Trauung, die Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung sowie die Offenheit des nicht der evangelischen Kirche angehörenden Ehegatten gegenüber dem Leben der Gemeinde vorausgesetzt.

(3) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, so ist der Pfarrer von dem Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(4) Tritt der Ehegatte des Pfarrers aus der evangelischen Kirche aus, oder wird festgestellt, daß im Falle des Absatzes 2 die genannten Voraussetzungen einer erfolgten Befreiung von der evangelischen Kirchenmitgliedschaft nicht oder nicht mehr gegeben sind, so findet § 34 Absatz 2 und § 35 sinngemäß Anwendung.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

Der Landesbischof

Erläuterungen

Zu Artikel 2 und 3

1. Die teilweise Neufassung der Bestimmungen in den Unterabschnitten 7. „Besondere Pflichten“ (hier § 27), 8. „Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens“ und 9. „Politische Betätigung“ berücksichtigt das neuere Pfarrerdienstrecht im Bereich der EKD (VELKD, EKD und einzelnen Gliedkirchen). Ausgangspunkt ist die in § 30 des geltenden Pfarrerdienstgesetzes anerkannte und positiv gewertete politische Verantwortung, die dem Pfarrer wie jedem anderen Staatsbürger zukommt. Dementsprechend sind die grundsätzlichen dienstrechtlichen Aussagen über Freiheit und Bindung des Pfarrers in der Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte in §§ 29 und 30 des Pfarrerdienstgesetzes beibehalten. Sie beziehen sich auf Gemeindepfarrer und Pfarrer der Landeskirche in gleicher Weise. Unter „Gemeinde“ ist nicht nur die Ortsgemeinde zu verstehen.

2. In Einklang mit der grundsätzlich positiven Bewertung der Wahrnehmung staatsbürgerlicher politischer Verantwortung auch der kirchlichen Amtsträger hat der Landeskirchenrat bei der bisherigen Anwendung des § 32 Abs. 2 mit dem engen Ansatzpunkt der „aus wichtigen Gründen des kirchlichen Dienstes“ zu behändigen Verbindung von Pfarramt und politischem Mandat die landeskirchliche Rechtspraxis dahin weiterentwickelt, daß in Erweiterung

des Anwendungsbereiches des § 32 Abs. 2 auf die Grundfrage abgestellt wurde, ob und inwieweit die pfarramtlichen Aufgaben im Einzelfall eine zusätzliche Übernahme des politischen Mandats erlauben. Dieser Praxis des Landeskirchenrats wird durch den im Entwurf nunmehr ausdrücklich aufgenommenen Maßstab Rechnung getragen, daß Art und Umfang der Verpflichtungen des Pfarrers aus einem übernommenen politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung seines pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen dürfen. Damit wird zugleich auch im Gesetzeswortlaut Übereinstimmung mit dem neueren Pfarrerdienstrecht in der EKD hergestellt.

3. Die Neuregelung berücksichtigt weiter die verfassungskonforme Praxis des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats hinsichtlich der Mitwirkung des Ältestenkreises. Diese entspricht der Zuordnung von Pfarramt und Ältestenkreis in der kollegialen Gemeindeleitung nach der Grundordnung. Bei Spezialpfarrämtern ist die Mitwirkung eines (ehrenamtlichen) Mitarbeiterkreises vorgesehen, falls dieser dem Spezialpfarramt entsprechend dem Ältestenkreis beim Gemeindepfarramt zugeordnet ist. Hat ein Pfarrer der Landeskirche einen hauptamtlichen Dienstauftrag innerhalb eines Kirchenbezirks, so ist darüber hinaus die Mitwirkung des Bezirkskirchenrats vorgeschrieben. Die erforder-

liche Zustimmung der betreffenden Leitungsorgane (§ 32 Abs. 2) überträgt diesen für die Frage, ob und inwieweit die Zugehörigkeit des Pfarrers zu einer politischen Vertretungskörperschaft (Gemeinde- bzw. Stadtrat oder Kreistag) mit den Anforderungen des Pfarramts zu vereinbaren ist, eine unmittelbare Mitverantwortung.

4. Die der Entwicklung des Pfarrerdienstrechts im Bereich der EKD folgende Neufassung des § 27 intendiert eine klarere Grenzziehung des mit dem Dienstauftrag des Pfarrers zu vereinbarenden Verhaltens, insbesondere einer politischen Betätigung des Pfarrers. In einigen Gliedkirchen der EKD ist die Frage aktuell, ob z. B. DKP-Mitglieder Pfarrer sein können. Sollte eine Parteizugehörigkeit den Pfarrer auf ein atheistisches Programm oder eine mit der Freiheit des Verkündigungsauftrags unvereinbare Ideologie verpflichten und ihn in concreto mit seiner Ordinationsverpflichtung zum öffentlichen, nur an Schrift und Bekenntnis gebundenen Zeugendienst in Konflikt bringen, so wäre die in § 27 markierte Grenze für ein mit dem Dienstauftrag des Pfarrers zu vereinbarendes Verhalten überschritten. Der Rat der EKD hat in diesem Zusammenhang in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1973 ausgeführt:

„Die Mitgliedschaft eines Pfarrers in einer politischen Partei ist als Ausübung staatsbürgerlicher Rechte anzusehen. Unmöglich wird die Parteimitgliedschaft jedoch da, wo eine Partei durch ihre weltanschauliche Ausrichtung und ihre strenge Parteidisziplin in Theorie oder Praxis die Freiheit der Verkündigung des Evangeliums und den Dienst der Kirche in Staat und Gesellschaft einschränkt und dem Parteiinteresse unterwirft.

Wo Parteien solcher Art die Macht innehaben, ist infolge der Vorordnung der Parteiraison eine entsprechende Unterordnung oder auch Unterdrückung des Zeugnisses und Dienstes der Kirche fast überall zu beobachten. Es ist folgerichtig, wenn Parteien dieser Art auf die Mitgliedschaft von Pfarrern keinen Wert legen.

Aus alledem ergibt sich, daß die Mitgliedschaft eines Pfarrers in einer solchen Partei zu der freien Ausübung des pfarramtlichen Dienstes in Widerspruch steht.“

Die Formulierung des § 27 hebt nicht nur auf objektive Kriterien, z. B. eines Parteiprogramms oder der Parteimitgliedschaft als solcher, sondern ebenso auf die subjektiven, in der Person des Pfarrers gegebenen Momente seiner mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorstellungen und praktischen Verhaltensweisen ab.

5. Die zur Streichung vorgeschlagene Formulierung in § 28 Abs. 2 des geltenden Pfarrerdienstgesetzes betrifft eine Verantwortung des Pfarrers für die Berufsausübung seines Ehegatten. Eine derartige Verantwortung entzieht sich jedoch mit Rücksicht auf veränderte gesellschaftliche Verhältnisse einer dienstrechtlichen Regelung im Sinne einer besonderen Dienstpflicht. Soweit die in Frage stehende Berufsausübung bereits bei der Eheschließung gegeben ist, kann die Sache im Rahmen der in Artikel 4 des Entwurfs vorgeschlagenen Neufassung des Ab-

schnitts „Ehe und Familie“, §§ 34 ff. angemessen berücksichtigt werden. Tritt der in § 28 Abs. 2 des geltenden Rechts angesprochene Sachverhalt erst während der Ehe ein, so können je nach der konkreten Situation u. U. ein Pfarrstellenwechsel oder andere, nach dem Pfarrerdienstrecht zulässige Maßnahmen einer Veränderung des Dienstverhältnisses in Betracht kommen.

6. Bei den Abschnitten 10. Verlobung und Eheschließung und 11. Ehe und Familie der geltenden Gesetzesregelung handelt es sich um Materien, die sachlich eng ineinandergreifen. Deswegen ist die Vereinigung der beiden Unterabschnitte vorgesehen, mit der sich die Streichung überholter bzw. nicht mehr regelungsbedürftiger Bestimmungen verbindet. In Übereinstimmung mit einschlägigen pfarrerdienstrechtlichen Novellierungen im Bereich der EKD wird auf die Anzeige der Verlobung, die der Eheschließung nicht mehr in allen Fällen vorauszugehen pflegt, und auf das pfarramtliche Zeugnis über die Braut, das bei nicht-evangelischen Ehegatten ohnehin nicht vorgesehen werden könnte, verzichtet. Es genügt die rechtzeitige Mitteilung der Absicht der Eheschließung an den Landesbischof, § 34 Abs. 1, wobei der Landesbischof über die persönlichen Verhältnisse und insbesondere die Konfessionszugehörigkeit des künftigen Ehegatten zu informieren ist. Gesetzessystematisch hält die Regelung der §§ 34—36 zunächst in § 34 Abs. 1 Satz 1 — in Übereinstimmung mit dem Pfarrerdienstgesetz der VELKD — den Grundsatz fest, daß der Pfarrer in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet ist. Damit ist die in dem gestrichenen § 39 der geltenden Fassung enthaltene Regelung auftragsbezogener formuliert und eine moralgesetzliche Interpretation abgewehrt. Zugleich ist klar gestellt, daß die Amtspflichten des Pfarrers und seine Verantwortung für die rechte Ausübung des ihm anvertrauten Dienstes auch den „privaten Lebensbereich“ einschließen. Der Entwurf geht im übrigen von der uneingeschränkten Freiheit in der Wahl des Ehepartners aus und begnügt sich im Sinne der einer pfarrerdienstrechtlichen Regelung gezogenen Grenze mit der Sicherung einer ausreichend qualifizierten Ausübung des pfarramtlichen Dienstes durch eine entsprechende Informationspflicht des Pfarrers und eine Beratungs- und Prüfungspflicht der Kirchenleitung. Als ultima ratio sind dienstrechtliche, gegenüber dem geltenden Recht wesentlich abgeschwächte Maßnahmen vorgesehen. Systematisch gehen die §§ 34—36 zunächst von der Eheschließung des Pfarrers allgemein aus und behandeln sodann in § 36 die spezielle Frage der Zugehörigkeit des Ehegatten des Pfarrers zur evangelischen Kirche.

6.1 Für den Fall, daß mit Rücksicht auf den Dienstauftrag des Pfarrers oder die Gemeinde Bedenken gegen die Eheschließung zu erheben sind, beschränkt der Entwurf das Verfahren der Überprüfung der einschlägigen Gesichtspunkte für die ausreichende Sicherung einer qualifizierten Ausübung des Pfarramts und etwaiger dienstrechtlicher Reaktionen auf die Verantwortung des Landesbischofs (§ 34 Abs. 2) als „pastor pastorum“ (vgl. § 120 Abs. 2 a GO) und

den Landeskirchenrat (§ 35). Die seelsorgerliche Klärung der Situation sowie die nach § 34 Abs. 2 zunächst anzustrebende einvernehmliche dienstrechtliche Regelung, z. B. der verantwortbare Wechsel aus einer Gemeindepfarrstelle in ein Spezialpfarramt, fallen in die Kompetenz des Landesbischofs. Unter die in § 34 Abs. 2 genannten „Bedenken“ fällt beispielsweise ein offenkundiger Mangel der Bereitschaft des Ehegatten, den Dienst des Pfarrers bei der Gestaltung der Ehe mit zu berücksichtigen. Bedenken im Sinne der genannten Bestimmung können sich auch daraus ergeben, daß der Ehegatte des Pfarrers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt, die dem Dienst des Pfarrers in der Gemeinde abträglich ist (s. o. zu Ziffer 5).

6.2 Die Frage der Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstrechtlichen Relevanz der Lebensführung des Pfarrers in Ehe und Familie (§ 34 Abs. 1 Satz 1). Die Bestimmung, daß der Ehegatte des Pfarrers evangelisch sein muß, ist im Entwurf nunmehr in unmittelbarem Anschluß an § 35 als Sonderfall geregelt (§ 36). Für die vorgeschlagene Regelung sprechen u. a. folgende Gesichtspunkte:

6.2.1 Die umfassende eheliche Lebensgemeinschaft soll sich nach christlichem Verständnis der Ehe (vgl. die Lebensordnung: Ehe und Trauung) gerade auch auf den Bereich des Glaubens erstrecken. Konfessionsgleichheit der Ehepartner bedeutet eine besondere Chance für die Gemeinsamkeit des Glaubenslebens der Ehegatten.

6.2.2 Die Ehe des Pfarrers ist, wie andere Ehen heute, aus mannigfachen Gründen starken Belastungen ausgesetzt. Sie kann zusätzlich durch die Spannung zwischen der Erwartung steter Dienstbereitschaft und privater Gestaltung der Ehe und Familie belastet sein. Die Belastung könnte durch die Verschiedenheit der Konfession des Ehegatten noch vermehrt werden.

6.2.3 Die Beteiligung des Ehegatten des Pfarrers am Gemeindeleben wird in der Regel sowohl von dem Ehegatten selbst gewünscht als auch von der Gemeinde erwartet. Die Verbundenheit des Ehe-

gatten mit dem Dienst des Pfarrers und der Gemeinde kann durch eine Konfessionsverschiedenheit wesentlich erschwert werden. Solange dazu Erfahrungen noch nicht vorliegen, ist es allein schon deswegen nicht angezeigt, von dem Grundsatz, daß der Ehegatte der evangelischen Kirche angehören muß, zugunsten einer generellen ökumenischen Öffnung abzugehen.

6.2.4 Der erreichte Stand der ökumenischen Entwicklung läßt es andererseits verantwortbar erscheinen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der evangelischen Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten des Pfarrers zuzulassen. In diesem Sinne legitimiert der Entwurf in § 36 Abs. 2 den Landeskirchenrat, Ausnahmen vom Grundsatz evangelischer Religionszugehörigkeit zuzulassen, soweit der Ehegatte einer christlichen Kirche angehört. Hierbei wird in erster Linie an die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen zu denken sein.

Voraussetzung für eine Ausnahmeentscheidung des Landeskirchenrats ist eine grundsätzlich positive Einstellung des Ehepartners zur evangelischen Kirche. Dies impliziert die kirchliche Trauung, die Bereitschaft zur christlichen Kindererziehung sowie die Bereitschaft, sich am Leben der Gemeinde zu beteiligen (§ 36 Abs. 2 Satz 2). Hinsichtlich Trauung und Kindererziehung orientiert sich der Entwurf an Kriterien, die nach der geänderten Grundordnung (§ 16 Abs. 1) sogar für die passive Wahlfähigkeit zum Leitungsdienst des Kirchenältesten ausreichend sind.

6.2.5 Der hierzu in dem Entwurf aufgenommene Alternativvorschlag des Evang. Oberkirchenrats faßt diese Voraussetzungen insoweit enger, als mit Rücksicht auf die Einheit von Lehre und Leben des Pfarrers evangelische Trauung und Bereitschaft zur evangelischen Kindererziehung zwingend gefordert werden. Bezüglich der Einstellung des nichtevangelischen Ehegatten zum Leben der Gemeinde begnügt sich der Alternativvorschlag mit einer entsprechenden Offenheit, die eine grundsätzlich desinteressierte Haltung gegenüber dem evangelischen Gemeindeleben ausschließt.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1974

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden
in die Evangelische Landeskirche in Württemberg**

Vom April 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigegebenen Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden — vertreten durch den Landeskirchenrat — und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg — vertreten durch den Landesbischof — über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Landeskirche in Württemberg vom 19. Februar / 2. März 1974 wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1974

Der Landesbischof

Anlage

Vertrag

zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat
und
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof in Stuttgart
über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern
aus der Evangelischen Landeskirche in Baden
in die Evangelische Landeskirche in Württemberg

Mit Zustimmung des Evangelischen Kirchengemeinderats Schluchtern wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schluchtern scheidet mit Wirkung vom 1. August 1974 aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird zu diesem Zeitpunkt in die Evangelische Landeskirche in Württemberg aufgenommen.

Artikel 2

Das Evangelische Pfarramt Schluchtern ist mit Wirkung vom 1. August 1974 Pfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern in die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat auf das Bestehen der Pfarrstelle keinen Einfluß. Das Patronatsrecht an der Pfarrstelle Schluchtern wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 3

Mit dem Tage der Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern in die Evangelische Landeskirche in Württemberg gilt für die Evangelische Kirchengemeinde Schluchtern das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach Maßgabe dieses Vertrages.

Artikel 4

Der Evangelische Kirchengemeinderat Schluchtern bleibt in seiner rechtlichen Form und Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehen. Nachwahlen bis zu diesem Zeitpunkt richten sich nach dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Artikel 5

Die in der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern zum Zeitpunkt der Aufnahme in die württembergische Landeskirche geltenden Gottesdienst- und kirchlichen Lebensordnungen bleiben der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages erhalten. Der Kirchengemeinderat wird nach Ablauf von fünf und zehn Jahren prüfen, ob die Übernahme der in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Gottesdienstordnungen des kirchlichen Lebens beschlossen wird. Auf begründeten Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Schluchtern kann die Frist von fünfzehn Jahren durch Vereinbarung der Kirchenleitungen verlängert werden.

Das Evangelische Kirchengesangbuch Ausgabe Württemberg wird von 1975 an für die Schüler als Lehrbuch, für die Konfirmanden als Gesang- und Gebetbuch eingeführt.

Artikel 6

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde in Schluchtern haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen, im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bestehenden evan-

gelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom Zeitpunkt der Erklärung an nicht fortgesetzt wird.

Artikel 7

Die Nutzung des der Evangelischen Landeskirche in Baden gewidmeten und von der badischen Zentralpfarrkasse verwalteten Vermögens der Evangelischen Pfarrei (Pfarrpfründe) Schluchtern geht einschließlich aller Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über. Die Verwaltung dieses Vermögens wird der Evangelischen Pfarrgutsverwaltung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart übertragen.

Artikel 8

Die Baupflicht des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg) für die Kirche und das Pfarrhaus in Schluchtern bleibt bis zu einer Ablösung durch den Fonds bestehen. Für die Dauer der Baupflicht sind für Baumaßnahmen im Rahmen dieser Verpflichtung die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg und das Evangelische Kirchenbauamt in Karlsruhe im Einvernehmen mit den entsprechenden Stellen in der württembergischen Landeskirche zuständig.

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt am 1. August 1974 in Kraft und bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch kirchliches Gesetz der beiden Landeskirchen.

Artikel 10

Einzelfragen, die sich aus dem Übergang der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern in die Evangelische Landeskirche in Württemberg ergeben, werden durch die beiden Oberkirchenräte geregelt.

Artikel 11

Jeder der Vertragschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Karlsruhe, den 2. März 1974

Der Landeskirchenrat
der
Evangelischen Landeskirche
in Baden

(gez.) Heidland

Stuttgart, den 19. Februar 1974

Der Landesbischof
der
Evangelischen Landeskirche
in Württemberg

(gez.) Claß

Begründung

Die Evangelische Kirchengemeinde Schluchtern (Kirchenbezirk Sinsheim) ist seit 1803 eine badische Exklave, d. h. sie gehört zur badischen Landeskirche, ist jedoch ganz von württembergischem Gebiet umgeben. Anfang des Jahres 1970 hat sich die bürgerliche Gemeinde Schluchtern bei Heilbronn mit der bürgerlichen Gemeinde Großgartach zur neuen Gemeinde Leingarten zusammengeschlossen. Dies war für die Evangelische Kirchengemeinde Schluchtern (rund 1050 evangelische Gemeindeglieder) Anlaß, die Umgliederung der Kirchengemeinde Schluchtern in die württembergische Landeskirche zu prüfen. Nach einer Gemeindeversammlung am 18. 1. 1970 beschloß der Kirchengemeinderat, die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern in die württembergische Landeskirche zunächst bis zu einem Pfarrerwechsel zurückzustellen. Nach der Berufung von Pfarrer Obenauer, Schluchtern, zum Pfarrer in Kollnau-Gutach mit Wirkung vom 1. Mai 1973 stimmten bei einer Wahlbeteiligung von rund 45 Prozent von 380 evangelischen Gemeindegliedern 353 für einen Anschluß an die württembergische Landeskirche. Hiernach wurde nach Beratungen der beiden Kirchenleitungen der dem Gesetzentwurf als Anlage beigegebene Umgliederungsvertrag erarbeitet und namens der württembergischen Landeskirche am 19. 2. 1974 von Landesbischof D. Claß und namens der badischen Landeskirche — Landeskirchenrat — am 2. 3. 1974 von Landesbischof Prof. Dr. Heidland unterzeichnet.

Der Umgliederungsvertrag entspricht in seiner Intention der Zielplanung kirchliche Gebietsreform (vgl. Verhandlungen der Landessynode vom Frühjahr 1973). Er soll am 1. August 1974 in Kraft treten und bedarf nach Artikel 9 zu seiner Gültigkeit noch der Bestätigung durch entsprechende kirchliche Gesetze der beiden Landeskirchen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Schluchtern stimmt laut Schreiben vom 31. 3. 1974 dem Vertrag zu.

Der württembergischen Landessynode liegt ein inhaltsgleicher Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Umgliederungsvertrags:

Zu Artikel 2: Pfarramt und Pfarrstelle Schluchtern sollen erhalten bleiben. Ebenso das Patronatsrecht des Fürsten zu Leiningen, dem damit auch in Zukunft die Ernennung des Pfarrers von Schluchtern zustehen soll.

Zu Artikel 3: Diese Bestimmung enthält den Grundsatz der Unterstellung der Kirchengemeinde Schluchtern unter das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Von diesem Grundsatz werden dann in den folgenden Artikeln einige Ausnahmen gemacht.

Zu Artikel 4: Die erste Ausnahme vom Grundsatz des Artikel 3 enthält eine Übergangsregelung bis zu den nächsten Kirchenwahlen. Ohne diese Übergangsregelung würde nach Wirksamwerden des Vertrages u. U. eine Neuwahl des Kirchengemeinderats Schluchtern notwendig werden.

Zu Artikel 5: Durch diese zweite wichtige Ausnahme vom Grundsatz des Artikels 3 wird vermieden, daß die Umgliederung in die württembergische Landeskirche zu abrupten Änderungen im kirchlichen Leben der Kirchengemeinde Schluchtern führt. Bis zum Ablauf von 15 Jahren soll es der Kirchengemeinde Schluchtern freistehen, die ihr gewohnten Ordnungen des Gottesdienstes, der kirchlichen Amtshandlungen wie Taufe, Konfirmation, Abendmahl, Trauung und Bestattung weiterzupraktizieren. Allerdings soll jeweils nach Ablauf von fünf Jahren in der Gemeinde geprüft werden, ob es nicht an der Zeit ist, nunmehr zu den entsprechenden Ordnungen überzugehen. Nach Ablauf von 15 Jahren bedarf es dann einer erneuten Vereinbarung beider Kirchenleitungen, wenn die badischen Ordnungen insgesamt oder auch Teile von ihnen in Schluchtern weiter praktiziert werden sollen.

Die württembergische Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuchs soll von 1975 an im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht eingeführt werden. Auch in dieser Beziehung wird auf diese Weise der Übergang ein allmählicher sein.

Zu Artikel 6: Diese Bestimmung dürfte kaum praktische Bedeutung bekommen. Sie ist jedoch zur Wahrung des in der Mitgliedschaftvereinbarung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (VBl. 1969 S. 78f.) enthaltenen Grundsatzes notwendig, nach welchem einem evangelischen Gemeindeglied durch Vereinbarung zwischen den Landeskirchen die Mitgliedschaft in einer Kirche nicht aufgezwungen werden kann.

Zu den Artikeln 7 und 8: Sowohl Kirchengemeinde wie Pfarrei bleiben als Rechtsträger bestehen. Ihre vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten werden durch den Umgliederungsvertrag grundsätzlich nicht berührt. Soweit jedoch übergeordnete Stellen im Bereich der badischen Landeskirche beteiligt sind, ist deren Rechtsstellung im Vertrag zu regeln. Dies gilt einmal für die badische Zentralpfarrkasse, deren Verwaltung das Vermögen der Evangelischen Pfarrei Schluchtern unterliegt. Auf württembergischer Seite entspricht dem die zentrale Verwaltung durch die Evangelische Pfarrgutsverwaltung in Stuttgart (Artikel 7).

Als zweite übergeordnete Stelle ist der Unterländer Evangelische Kirchenfonds beteiligt. Ihm obliegt die Baupflicht für die Kirche und das Pfarrhaus in Schluchtern. Eine vergleichbare Stelle gibt es im Bereich der württembergischen Landeskirche nicht. In Artikel 8 des Umgliederungsvertrags wird deshalb ausdrücklich festgelegt, daß die Baupflicht des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds bestehen bleibt. Eine eventuelle Ablösung und Übertragung der Baupflicht auf die Evangelische Kirchengemeinde Schluchtern bleibt späteren Verhandlungen vorbehalten. Solange die Baupflicht des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds besteht, ist dieser zusammen mit dem Evangelischen Kirchenbauamt in Karlsruhe für die Durchführung von Baumaßnahmen zuständig, nach Inkrafttreten des Vertrages jedoch im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart.

Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zum Stand der Gebietsreform März 1974

Allgemeines

Zunächst sei noch einmal das bisherige Verfahren geschildert: nach einer Vielzahl von Vorgesprächen haben der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat der Landessynode zu deren Frühjahrstagung 1973 eine Zielplanung „Kirchliche Gebietsreform“ vorgelegt, in der im wesentlichen Konsequenzen aus der staatlichen Kreisreform für die territoriale Gliederung der Landeskirche in Kirchenbezirke gezogen worden sind. Erwägungen zu den notwendigen Folgerungen aus der noch nicht abgeschlossenen Gemeindereform sowie aus der Funktionalreform für die Kommunalgemeinden, Landkreise, staatlichen Regionen und Regierungsbezirke enthält die Vorlage nur in Ansätzen. Die Landessynode hat sich diese Zielplanung zu eigen gemacht, das dazu inzwischen durchgeführte Anhörungsverfahren erbrachte überwiegend positive Ergebnisse.

Der wichtigste Grundsatz der kirchlichen Gebietsreform, dem auch die Landessynode mit großer Mehrheit zugestimmt hat, ist der, daß Kreisgrenzen und Kirchenbezirksgrenzen sich wenn möglich nicht überschneiden sollen. Nach diesem Grundsatz wollen auch die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg und die Evangelische Landeskirche in Württemberg ihre Dekanate bzw. Kirchenbezirke neu abgrenzen.

Hauptargumente für die starke Berücksichtigung der Kreisgrenzen sind unter anderem:

1. die staatliche Schulorganisation;
2. die Ordnung der sozialfürsorgerischen Dienste und Einrichtungen;
3. die Organisation der politischen Aktivitäten (besonders auch der jugendpolitischen);
4. die immer stärker sich an diese territoriale Gliederung anschließende Ordnung der gesellschaftlichen Verbände.

Diese Raumordnung ist einerseits Ausdruck einer bereits bestehenden Verflechtung der Lebensbeziehungen und fördert andererseits eben diese Verflechtung. Wir haben es daher mit einem Entwicklungsprozeß zu tun, von dem sich die Kirche, solange sie Volkskirche ist, nicht ungestraft abschließen darf.

In der Vorlage war daher von missionarischen und diakonischen Chancen der Kirche die Rede, deren Verwirklichung sich ihr durch eine Gebietsreform eröffnet.

Obwohl die Kirchenbezirksreform im wesentlichen nur die Konsequenzen aus der staatlichen Kreisreform zieht, müssen einige Kirchengemeinden auf Grund der Veränderung durch die staatliche Gemeindereform in einen anderen Kirchenbezirk eingeordnet werden. Die staatliche Kommunal-

reform wird außer der kirchenbezirklichen Neuordnung einiger Gemeinden auch noch andere Konsequenzen für die Kirchengemeinden nahelegen, sei es, daß sich einige Kirchengemeinden zu einer gegliederten Kirchengemeinde zusammenschließen, sei es, daß sie einen Kirchengemeindeverband bilden. Auch die Neuordnung von Teilen von Kirchspielen (Nebenorte, Filialkirchengemeinden, Inkorporation von Diasporaorten ins Kirchspiel) zu anderen Kirchengemeinden steht in vielen Fällen an.

Bei der Anhörung der Gemeinden wurde immer wieder die Frage gestellt, welches rechtliche Gewicht die Meinung eines Kirchengemeinderats/Ältestenkreises/Bezirksskirchenrats hinsichtlich der vorgelegten Zielplanung überhaupt habe. Nach der Grundordnung haben über die Abgrenzung der Kirchenbezirke die landeskirchlichen Leitungsorgane zu beschließen, und zwar im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden. Kann im Konfliktfall keine Einigung erzielt werden, müssen letztlich der Landeskirchenrat und die Landessynode die Entscheidung fällen, zu welchem Bezirk eine Gemeinde gehören soll. Diese Entscheidung muß nach übergeordneten Gesichtspunkten fallen, wie sie in der neuen Fassung der Grundordnung niedergelegt sind mit der Absicht, den Kirchenbezirk zu stärken. Was ist darunter zu verstehen? Der Kirchenbezirk wird nicht mehr in erster Linie als Dekanat verstanden, bei dem das Verhältnis der Person des Dekans zu jener der Pfarrer das wesentlichste Element bei der Definition des Kirchenbezirks darstellt, sondern umfassender als selbständige Lebens- und Dienstgemeinschaft von Christen. Dazu zählt nicht nur das Leben in den Ortsgemeinden, sondern auch das kirchliche Handeln auf dem diakonischen Sektor sowie in den Bildungs- und Beratungseinrichtungen der Gesellschaft. Um die christliche Gemeinde in diesem Sinne als handelnde Kirche zu verstehen, ist der Kirchenbezirk neuerdings Körperschaft des öffentlichen Rechts genauso wie die Kirchengemeinden und nicht mehr nur eine solche kirchlichen Rechts.

Diese verfassungsrechtlichen Statusverbesserungen, die die neue Grundordnung im Blick auf den Kirchenbezirk verankert hat, sind allerdings nur dann sinnvoll, wenn die Kirchenbezirke von ihrer Größe und Ausstattung her auch in der Lage sind, die ihnen zugedachten Aufgaben zu übernehmen. Zu kleine Kirchenbezirke, etwa mit weniger als 20 000 Evangelischen, sind daher auf die Dauer nicht mehr zu verantworten.

Da nach der Grundordnung der Kirchenbezirk in Zukunft also die Organisationsgröße sein soll, auf die einerseits landeskirchliche Aufgaben delegiert werden sollen und die andererseits von den einzelnen Gemeinden nicht mehr zu leistende Pflichten

übernehmen muß, sind daraus auch organisatorische Konsequenzen zu ziehen.

Von einer schematischen Anpassung der Kirche an staatliche Vorgaben zu sprechen, ist daher unzutreffend und verkennt die geistliche Absicht der Reform, die es den Gemeinden ermöglichen soll, ihrem Auftrag in dieser Zeit besser gerecht zu werden.

Die Kirche muß freilich auch die Freiheit haben, sich aus guten Gründen gegen eine Anpassung an staatliche Grenzen zu entscheiden. Denn einige der staatlichen Abgrenzungen sind weniger historischen oder praktisch-nützlichen Überlegungen entsprungen als lokalpolitischen Interessen, so daß da und dort erhebliche Verärgerungen mit den staatlichen Gebietsveränderungen verbunden sind.

Kirchlicherseits sind genügend Möglichkeiten gegeben zur „Identitätserhaltung“ von bisher selbständigen politischen Gemeinden. Sei es, daß der öffentlich-rechtliche Status einer Kirchengemeinde aufrechterhalten bleibt, sei es, daß eine Kirchengemeinde als Pfarrgemeinde (Körperschaft kirchlichen Rechts) in einer gegliederten Kirchengemeinde weitergeführt wird. (Siehe auch die Bekanntmachung zu den „Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden und kirchlichen Gebäuden“.)

Die Landessynode hat sich in weiser Voraussicht einen Zeitraum von fünf Jahren (bis zum Ende der Legislaturperiode) für ihre Gebietsreform zugebilligt, so daß nicht sofort zu klärende Fälle solange zurückgestellt werden können, bis die Folgen der staatlichen Reformen voll abzuschätzen sind. Mit dieser verhältnismäßig langen Zeit hat sich die Kirchenleitung allerdings auch die Möglichkeit geschaffen, an ihren grundsätzlichen Entscheidungen festhalten zu können, bis sie erst nach Ablauf dieser Frist Ausnahmen von Fall zu Fall gesetzlich zulassen muß.

Absicht der Zielplanung „Kirchliche Gebietsreform“ bleibt:

1. die Kirchenbezirke so zu stärken, daß sie eine genügende Größe haben, um die ihnen zugeordneten Aufgaben zu übernehmen;
2. durch eine Kongruenz der kirchlichen mit den staatlichen und gesellschaftlichen Räumen ein besseres Kooperieren zu ermöglichen;
3. die Kirchenbezirke in die Lage zu versetzen, die Zusammenarbeit ihrer Gemeinden durch gemeinsame Einrichtungen zu fördern;
4. innerhalb der Kirchenbezirke die einzelnen Pfarrgemeinden in eine sinnvolle Kooperation einzuüben und diese institutionell abzusichern.

Aus den bisher eingegangenen Stellungnahmen geht hervor, daß die meisten Gemeinden und Kirchenbezirke diese Ziele kirchlicher Gebietsreform akzeptiert haben und unterstützen.

Zum Ablauf des Verfahrens

Das Anhörungsverfahren konnte erst dann beginnen, als das Protokoll der Frühjahrssynode 1973 gedruckt vorlag.

Die gesetzte Antwortfrist von zwei Monaten war dann allerdings etwas zu kurz bemessen. Der Grund für dieses Drängen lag darin, möglichst bald einen Überblick über die Meinungen der Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte zur vorgelegten Zielplanung zu gewinnen, selbst wenn einige der geplanten Veränderungen erst in ein bis zwei Jahren vollzogen würden.

Zum weiteren Verfahren ist geplant: im Herbst 1974 werden die ersten Gesetze von der Landessynode erlassen werden. Hier dürfte es sich insbesondere um die Errichtung der Kirchenbezirke Eppingen und Karlsruhe-Land-Süd (Ettlingen/Alb-Pfingz) handeln; ebenso um die kirchenbezirkliche Neuordnung einer Reihe von Gemeinden.

Zum Resultat der Anhörung (in der Reihenfolge der Kirchenbezirke von Nord nach Süd).

Da die Anhörungsergebnisse der Landessynode in einem Dokumentationsband vollständig vorgelegt werden, genügt es hier, nur auf die wichtigsten Punkte einzugehen. Es ist bei manchem Widerspruch in Einzelfällen doch bemerkenswert, daß nahezu zwei Drittel der geplanten Änderungen begrüßt werden. Viele Gemeinden drängen sogar darauf, die Neuregelungen möglichst bald zu treffen, um die Arbeit in der vorgesehenen Weise aufnehmen zu können.

1. **Wertheim** hat zugestimmt, mit dem Kirchenbezirk Boxberg zusammenzugehen zu einem Kirchenbezirk, Boxberg dagegen wehrt sich gegen diese Vereinigung. Da den Gemeinden des jetzigen Kirchenbezirks

2. **Boxberg** in Form eines Gemeindeverbundes ohne weiteres die gewünschte Gemeinsamkeit erhalten bleiben kann, hält der Evangelische Oberkirchenrat aus den genannten Gründen voll an der Zielplanung fest. (Bereits aus dem Jahre 1917 datiert eine Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats, das Dekanat Boxberg aufzulösen.)

Ein Zusammengehen von Boxberg und Adelsheim ist nicht möglich, weil beide Kirchenbezirke sowohl durch eine Kreis- als auch durch eine Regionalgrenze voneinander getrennt sind.

Bei der einen oder anderen Stellungnahme — und zwar nicht nur im Kirchenbezirk Boxberg — wird man den Eindruck nicht los, die Kirchengemeinderäte und Bezirkskirchenräte seien nicht sachlich und ausreichend informiert worden, ja man muß sich oft fragen, ob da und dort nicht mehr persönliche Gesichtspunkte im Spiele sind, als das der entsprechenden Gemeinde in den nächsten Jahren zuträglich sein dürfte.

3. Bei **Adelsheim** liegen die Dinge etwas anders. Dieser Kirchenbezirk wehrt sich mit Entschiedenheit gegen eine Zusammenlegung mit Mosbach. Hauptargument ist: die große Ausdehnung des geplanten Kirchenbezirks Mosbach—Adelsheim und die Vielzahl der Gemeinden. Das Argument, Adelsheim habe doch mehr Pfarrstellen aufzuweisen, als in der Zielplanung wie auch bei der Diskussion in den Synodalausschüssen angenommen wurde, ist insofern nicht stichhaltig, als ein Kirchenbezirk mit höchstens

15 000 Evangelischen in Zukunft nicht mehr ohne weiteres mit 15 Pfarrern rechnen kann.

Da die Ergebnisse der Gemeindereform innerhalb des Odenwaldkreises noch nicht endgültig abzusehen sind, sollte die Frage, ob Adelsheim und Mosbach vereinigt werden, noch zwei bis drei Jahre offen bleiben. Nur nach einer sorgfältigen Abwägung der Gründe für und gegen den geplanten Zusammenschluß wird die Synode in diesem schwierigen Fall entscheiden können. Daß um der Erhaltung eines größeren Kirchenbezirks Adelsheim willen die ehemals württembergischen und nun wieder in württembergische Gemeinden eingemeindeten Orte Korb und Unterkessach und u. U. auch Ruchsen von einem sinnvollen Übergang in die württembergische Landeskirche abgehalten werden könnten, wäre nicht verantwortbar.

4. Da der Kirchenbezirk **Mosbach** im übrigen ebenfalls in sinnvolle Gemeindeverbände untergliedert werden muß, bleibt die Frage berechtigt, ob Adelsheim nicht doch ein solcher Distrikt sein könnte und sollte. Mosbach ist im übrigen mit den geplanten Veränderungen voll einverstanden.

5. **Neckarbischofsheim/Eppingen**. Im großen und ganzen stimmen die Gemeinden der geplanten Reform zu. Der Pfarrkonvent von Sinsheim gibt freilich zu bedenken, ob es nicht sinnvoll wäre, einen großen Kirchenbezirk Sinsheim zu schaffen, der den geplanten Bezirk Eppingen als Distrikt enthielte, um Eppingen die Nachteile eines verhältnismäßig kleinen Kirchenbezirks zu ersparen.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist jedoch nach wie vor der Meinung, daß die Vorteile bei der Gründung eines Kirchenbezirks Eppingen überwiegen. Schon deshalb ist dieser Kirchenbezirk nötig, weil die Eingemeindung mehrerer württembergischer Orte in badische Gemeinden eine enge Zusammenarbeit dieses Kirchenbezirks mit württembergischen Bezirken im Raume Heilbronn zwingend macht. Übrigens gab es bis zum Jahre 1938 einen Kirchenbezirk Eppingen. Die Planungen der katholischen Kirche laufen in diesem Raum parallel zu denen der evangelischen Kirche.

6. Im Kirchenbezirk **Neckargemünd** wehrt man sich gegen die Konsequenzen aus der Gemeindereform, die vor allem im Falle Wilhelmsfeld/Altenbach und Gauangelloch/Leimen akut sind. Aus den genannten Gründen bittet der Evangelische Oberkirchenrat die Landessynode, an der Planung festzuhalten. Allerdings sollte die Pastoration Altenbachs von Wilhelmsfeld aus vorerst aufrechterhalten bleiben.

Dieses Beispiel zeigt, wie einige Gemeinden ihre Entscheidung gegenüber der Zielplanung von der Frage abhängig machen, ob sie ihren Pfarrer behalten können oder nicht. Daher sollte alles versucht werden, das Pastorationsverhältnis dort, wo die Umgliederung eines Teils des Kirchspiels notwendig wird, solange über die Kirchenbezirksgrenzen hinweg aufrechtzuerhalten, wie dies für die Gemeinden erforderlich ist, selbst wenn eine doppelte Kirchenbezirkszugehörigkeit für den Pfarrer eine gewisse Mehrbelastung bedeutet.

7. Im Bereich der Kirchenbezirke **Ladenburg-Weinheim** (Edingen von

8./9. **Oberheidelberg** nach Ladenburg-Weinheim), **Mannheim, Heidelberg**

10. und **Oberheidelberg** gibt es keine größeren Probleme. Die Gemeinde Bad Mingolsheim-Langenbrücken möchte ihr Votum allerdings erst nach der Klärung einiger anstehender Probleme abgeben.

11. Beim Kirchenbezirk **Sinsheim** stehen noch einige Voten aus.

12. Der Kirchenbezirk **Bretten** ist im großen und ganzen mit der Zielplanung einverstanden. Die notwendigen Umgliederungen sollen erst bei Personalwechsel vorgenommen werden. Weingarten möchte zum Kirchenbezirk Bretten gehören.

13. Beim Kirchenbezirk **Karlsruhe-Land** gibt es keine Probleme.

14. Der Kirchenbezirk **Karlsruhe-Stadt** ist mit der Planung einverstanden.

15. Auch der Kirchenbezirk **Durlach** ist mit der Planung einverstanden, sofern eine angemessene Distriktsgliederung innerhalb des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt möglich ist sowie ein akzeptabler Name für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land-Süd gefunden wird.

16./17. Die Gemeinden, die von Durlach nach **Pforzheim-Land/Stadt** kommen sollen, machen ihre Zustimmung davon abhängig, daß die Kirchenbezirke Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt nicht zusammengelegt werden. Die Entscheidung darüber soll ein bis zwei Jahre hinausgezögert werden.

18. Der Kirchenbezirk **Baden-Baden** stimmt der Planung voll zu. Im Raum des **Ortenaukreises** ergeben sich folgende Probleme: Entgegen der Zielplanung, die einen besonders starken Kirchenbezirk Offenburg vorsah, möchte man den Ortenaukreis in etwa drei gleich große Kirchenbezirke aufteilen, die jeweils von Ost nach West vom Gebirge zum Rhein ziehen.

Die Gemeinden des nördlichen Hanauerlandes wehren sich gegen eine Abtrennung von Kehl.

Der Wunsch der Kinzigtalgemeinden schließlich auf eine größere organisatorische Gemeinsamkeit soll durch eine im Augenblick vorbereitete Distriktsgliederung befriedigt werden.

Während der Amtszeit von Dekan Sütterlin wird Hornberg zum Kirchenbezirk Villingen gehören.

19. Im übrigen stimmen die Gemeinden des Kirchenbezirks **Kehl** und

20./21. **Lahr** wie auch die des Kirchenbezirks **Hornberg** der Zielplanung zu.

22. Kirchenbezirk **Emmendingen**: Die Kirchengemeinde Eichstetten wehrt sich gegen die Zuordnung zum Kirchenbezirk Freiburg.

Ebenso wird gegen eine Zuordnung des Diasporaortes Glottertal (zum Kirchspiel Denzlingen gehörend) zu Freiburg votiert.

Da diese Neuordnung der kirchlichen Arbeit im Großraum Freiburg sowieso als ganze neu durchdacht werden muß (vor allem die Zuordnung des Kirchenbezirks Müllheim zum Kirchenbezirk Freiburg spielt hier herein), sollte die Umgliederung von Eichstetten und Glottertal zunächst zurückgestellt werden.

23./24. Im übrigen ergab die Anhörung bei den Kirchenbezirken im Südwesten der Landeskirche

25./26. (**Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein**) fast durchgehend eine Zustimmung zur Zielplanung. Probleme, die bei einzelnen Gemeinden auftreten, müssen vor der Entscheidung einer Neuordnung in Einzelgesprächen geklärt werden.

27. Beim Kirchenbezirk **Freiburg** wurden die geplanten Veränderungen bereits durch vorauslaufende Anträge der betroffenen Kirchengemeinden in Gang

gesetzt. Bei einer Kirchengemeinde, die von Freiburg nach Emmendingen kommen soll, wurde darum gebeten, diese Veränderung erst beim Wechsel des Pfarrers vorzunehmen.

28. Beim Kirchenbezirk **Konstanz** gibt es Austauschprobleme mit der württembergischen Landeskirche, die ebenfalls in Einzelgesprächen zunächst behandelt werden müssen.

29. Die Entscheidung darüber, was mit dem Kirchenbezirk **Überlingen-Stockach** wird, wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat aus für zwei Jahre zurückgestellt.

Die Verhandlungen mit den Gemeinden, die u. U. die Landeskirche wechseln, sind so auf den Einzelfall zugeschnitten, daß ein Bericht über sie erst bei einer der nächsten Synodaltagungen gegeben werden kann.

Theologischer Studientag der Landessynode

Thesen der Gruppensprachen vom 24. April 1974 (nachmittags und abends)
über die Denkschrift

„Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen“ *

und über die dazu der Landessynode am Vormittag vorgetragenen Referate
von Bundesverfassungsrichter Dr. Helmut Simon, Karlsruhe
und Professor Dr. Martin Honecker, Bonn

Gruppe 1 a

Kap. I: „Warum soll und muß sich die Kirche zu politischen und gesellschaftlichen Fragen äußern?“

1. Die theologische Begründung für das Warum kirchlicher Äußerungen zu politischen und gesellschaftlichen Fragen führt
 - a) zu der Beschäftigung mit der reformatorischen 2-Reiche-Lehre und
 - b) zu der Bestimmung christlicher Verkündigung.
2. Die 2 Reiche-Lehre, die als eine in zwei verschiedenen Funktionen des einen handelnden Gottes aufzufassen ist, aber auch dem Mißverständnis eines statischen Nebeneinanders ausgesetzt ist, ist auch heute noch für uns relevant.
3. Die Verkündigung der Kirche meint das Weiter-sagen des Wortes Gottes (in engem Sinne: „So spricht der Herr...“) und christlich verantwortetes Handeln, aus dem Hören resultierend (im weiteren Sinne).
4. Denkschriften, aus diesem Verständnis von Verkündigung entstanden, können Entscheidungshilfen geben und Sachentscheidungen vorbereiten helfen.
5. Situationsethik/Normenethik:
Es gibt grundsätzlich keine wertneutrale Problem-analyse. Die Beurteilung einer konkreten Situation setzt klare ethische Grundmaßstäbe voraus, die dann auf den Einzelfall anzuwenden sind.

Gruppe 1 b

Warum soll und muß sich die Kirche zu politischen und gesellschaftlichen Fragen äußern?
(Denkschrift Seite 10—17, Nr. 10—27.)

1. Allgemeine Vorbemerkungen:

Die Vorträge von Dr. Simon und Prof. Honecker waren u. E. nicht deckungsgleich im Verständnis vom Inhalt des Verkündigungsauftrags der Kirche. Inhalt der Verkündigung ist das ganze Wort Gottes in

Gesetz und Evangelium. Dabei wurde als Inhalt des Gesetzes das Gebot herausgestellt, das, weil göttliches Gebot, festzuhalten ist. Der Verkündigungsauftrag umschließt die vertikale und horizontale Seite. Gesetz und Evangelium können nicht auseinander dividiert werden. Es ist festzuhalten, daß der Dekalog nicht nur die zweite Tafel hat, sondern auch die erste. Ohne Vertikale gibt es keine Horizontale. Auch hier gilt, wenn eine Größe verabsolutiert wird, entartet sie. Wir haben weithin mit dem Mißverständnis zu rechnen, Gebot heißt Verbot. Gottes Gebote müssen von den Geboten der Menschen unterschieden werden, denn Gottes Gebot will das Heil der Menschen. Das Gebot Gottes verfehlen bringt den Verlust des Heils. Wir haben das vom Gesetz und Evangelium her gebotene „Binden und Lösen“ vernachlässigt zugunsten von Bildung und Erziehung. Freilich muß dem widersprochen werden, wenn nur das als Verkündigung gilt, hinter dem das „So spricht der Herr“ steht. Vielmehr sind auch die Handlungsgrundlagen ins Heute konkretisiert Verkündigung (vgl. S. 31 Nr. 63).

2. Eigentliche Besprechung des „Wann“ und „Warum“:

Anlaß der vorliegenden Denkschrift sind Angriffe auf früher vorgelegte Denkschriften, die eine Hilfe für die Gemeinden in den Problemen des politischen Auftrags der Kirche sein wollen. Die Denkschrift hat ihre Grenzen darin, daß sie kein Lehrbuch der Ethik sein kann. Die Denkschrift will mehr sein als nur Diskussionsbeitrag, sie will Weisung sein, Weisung vom Wort her. Die Denkschrift will sagen: Wir in der Gemeinde denken so. Wer anders denkt, muß uns nach Schrift und Vernunft zeigen, daß es nicht so ist.

Die Frage des „Wann“ und „Warum“ führte dann zum Problemkreis: Verhältnis von Welt und Kirche. Die Welt ist nicht Adressat der Kirche. Die Kirche gibt es nicht in der dritten Person. Wir sind Kirche und stehen auf einer Stufe mit der Welt. Das wird auch deutlich darin, daß Gott es mit der Welt zu tun hat und Ort und Zeit des Handelns bestimmt und nicht die Kirche.

Die Kirche sagt der Welt, was verbindlich ist. Das ist Bekenntnis. Die Kirche ist nicht der Arzt am Krankenbett der Gesellschaft. Inhalt der Verkündigung an Kirche und Welt ist der gleiche. Nur der

* „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen.“ Eine Denkschrift der Kammer für soziale Ordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Herausgegeben vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn. 5. Auflage 1973.

eine von der Kirche her glaubt und kann in Pflicht genommen werden.

Ein breiter Raum der Diskussion war der Frage gewidmet, wann der Status confessionis gegeben sei. Gibt es nur einen Status confessionis auf Grund dogmatischer Fragen oder auch auf Grund ethischer Fragen. Der Status confessionis schien uns gegeben, wenn das Evangelium durch Menschengesetz aufgehoben wird, wenn das Menschsein des Menschen in Frage gestellt wird, so daß er das Evangelium nicht mehr hören kann. Wenn Verkündigung auch die Tat einschließt, ergibt sich der Status confessionis nicht nur im dogmatischen, sondern auch im ethischen Bereich.

Die Kirche muß die gesellschaftliche Entwicklung ständig verfolgen und begleiten, sonst kommt sie mit den Verlautbarungen zu spät, und es kann der Vorwurf erhoben werden, daß sie sich drückt. Das ständige Rückfragen bei Experten hat oft Alibi-Funktion. Daß die Kirche Stellung nehmen muß, sollte als grundsätzlich geklärt werden und sollte nicht immer wieder in Frage gestellt werden. Weil es keine moderne „Zwei-Reiche-Lehre“ gibt (das „Oben“ der Kirche, die Welt dem Staat), muß die Kirche auch zu aktuellen Fragen Stellung nehmen.

Die abschließende Frage in unserer Gruppe galt der Prophetie. Es gilt nicht nur theologische Richtigkeiten von der Kanzel zu sagen, vielmehr gilt es etwas Tapferes zu tun, auch auf die Gefahr, daß es falsch ist. Prophet wurde von „prophemi“ her gedeutet und mit öffentlicher Äußerung umschrieben. Der alttestamentliche Prophet handelt und redet der Öffentlichkeit (König) gegenüber. Neutestamentlich meint „Prophetie“ eine Form der Verkündigung in Vollmacht. Vom prophetischen Auftrag her kann die Kirche nicht erst reden, wenn alle Welt davon spricht. Vielmehr muß sie sich die Erkenntnis des Kairos für das Handeln und Reden schenken lassen.

Gruppe 1 c

Warum soll und muß sich die Kirche zu politischen und gesellschaftlichen Fragen äußern?

Überblick über die diskutierten Fragen.

1. Die Notwendigkeit kirchlicher Äußerungen zu politischen und gesellschaftlichen Fragen wird allgemein bejaht.

2. Frage nach dem Inhalt solcher kirchlichen Äußerungen:

2.1 Soll die Kirche nicht in erster Linie auf grundsätzliche Probleme der heutigen Gesellschaft aufmerksam machen? (z. B. Kampf gegen Rationalismus und Materialismus).

2.2. Soll die Kirche nicht so konkret wie irgend möglich zu Sachfragen Stellung nehmen?

Bedeutet solche Konkretisierung

- echte Hilfe?
- Gefahr klerikaler Bevormundung?
- Auslieferung an festgelegte Experten?

3. Frage nach der Wirksamkeit kirchlicher Äußerungen:

3.1 Wie ist größere Resonanz in den Gemeinden erreichbar?

Themapredigten?

Gemeindeveranstaltungen? (Aufbereitung des Materials durch landeskirchliche Stelle!)

Auswahl der Themen im Blick auf Interessenlagen der Gemeindeglieder?

Zielen solche Äußerungen nur auf Bewußtseinsveränderung?

Wie sind durch andere Erwartungshaltung der Gemeinde hervorgerufene Sperren zu überwinden?

3.2 Welchen Stellenwert haben Äußerungen der Kirche im Konzert der gesellschaftlich relevanten Gruppen?

Genügt die Einflußnahme kirchlicher Gremien auf die Spitzengremien anderer gesellschaftlicher Gruppen?

Bedürfen solche Äußerungen der Abdeckung durch einen Teil oder gar die Mehrheit der Gemeinden?

Gruppe 2

Das Gespräch der Gruppe konzentrierte sich auf zwei Fragenkomplexe:

1. Was ist unter „umfassendes Verständnis des Verkündigungsauftrages der Kirche“ zu verstehen? Worin bestehen in diesem Verständnis die Unterschiede zwischen den beiden Referaten?

2. Wann soll sich die Kirche äußern?
(Denkschrift, IV Nr. 52—60.)

Zu Frage 1:

In der Denkschrift selbst und im ersten Referat ist der Verkündigungsauftrag weit gefaßt. Zu ihm gehört nicht nur die Verkündigung im traditionellen Sinn, also die Bezeugung des Wortes Gottes, etwa in der Predigt. Zu diesem Auftrag gehört wesensmäßig auch der Versuch, zu brennenden gesellschaftlichen und politischen Fragen unserer Zeit Stellung zu nehmen. Die Motivation zu solchen als Verkündigung verstandenen Stellungnahmen kommt aus dem Evangelium selbst: es ist die Sorge um den von Gott geliebten Menschen in seiner jeweiligen gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Kirche ist immer schuldig geworden, wenn sie sich — wie weithin im Dritten Reich — auf die Verkündigung im engeren Sinn des Wortes zurückgezogen hat. „Christliche Existenz ohne politische Relevanz gibt es nicht.“ Es wurde hier auch so argumentiert: wo die Verkündigung nur die Vertikale betont, ist sie keine volle Verkündigung. Der Gesichtspunkt der Menschwerdung Gottes kommt dann zu kurz. Zudem läuft die Verkündigung, die die Konkretisierung in die Zeit hinein nicht wagt, Gefahr, sich in allgemeinen theologischen Richtigkeiten zu ergehen.

An diese weite Auffassung dessen, was Verkündigung heißt, werden in der Aussprache vom zweiten Referat her einige Fragen gestellt. Einigkeit besteht darin, daß die Kirche — einige würden hier lieber von der Gemeinde sprechen — zu gesellschaftlichen Fragen der Zeit reden muß. Jedoch müßte bei dem, was man unter Verkündigung versteht, doch stärker differenziert werden. Ist es wirklich das gleiche, wenn der Gemeinde unmittelbar

vom Evangelium her zugesprochen wird: „Fürchte dich nicht, dir sind deine Sünden vergeben!“ und wenn eine Kammer der EKD etwa zur Frage der paritätischen Mitbestimmung Stellung nimmt. Muß hier nicht gerade in einer Zeit der vielen Worte zwar nicht getrennt, wohl aber unterschieden werden? Kann so eine Denkschrift mehr sein als ein wichtiger Beitrag zu einer gesellschaftlichen Frage in einer von vielen Gruppen bestimmten Gesellschaft? Besteht nicht die Gefahr, daß eine solche rational argumentative Stellungnahme, wenn man sie als Verkündigung versteht, in den Ohren der anderen als autoritativ (manche meinen auch als klerikal) empfunden werden kann? Verkündigung geschieht doch immer unter der Erwartung, daß Gott auch tut, was er sagt, daß er sein Wort nicht leer zurückkommen läßt. Kann man das auch von einer gesellschaftspolitischen Stellungnahme so erwarten? Auf der anderen Seite macht doch auch jede Predigt, wenn sie nicht nur Texte rezitiert, Aussagen in die Situation der Menschen hinein, die situationsbedingt und damit relativ und überholbar sind. Die Gruppe sieht hier zwischen den Referenten allerdings keine grundsätzlichen Gegensätze, sondern mehr verschiedene Akzentuierungen, die auch wieder von der Beurteilung der theologischen und kirchlichen Situation bestimmt sind.

Zu Frage 2:

Wann soll geredet werden?

Das biblische Wort von den „Zeichen der Zeit“ ist wenig hilfreich zur Beantwortung der Frage, wann die Kirche reden soll. Zudem ist dieses Wort theologiegeschichtlich belastet. Es wurde in der Gruppe in der Diskussion über dieses Wort allerdings so viel als doch wesentlich herausgearbeitet: Die Zeit ist im NT dadurch qualifizierte Zeit, daß Jesus Christus gekommen ist und das Wort vom nahe gekommenen Reich Gottes ausgerichtet wird. Darum darf bei der Frage, wie wir die jeweilige Situation beurteilen, nie außer acht gelassen werden, daß auch unsere Zeit dadurch qualifiziert ist, daß sich Gott für alle Menschen im Kreuz und in der Auferstehung Jesu Christi entschieden hat. Die Wirklichkeit ist eben nicht durch das bestimmt, was wir sehen und analysieren können, sondern durch die Entscheidung Gottes. So wird das „Wann“ des Redens der Kirche durch diese bereits gefallene Entscheidung der Treue Gottes immer mitzubedenken sein. Erst von daher lernen wir den Menschen in seiner jeweiligen Wirklichkeit, in den stets wechselnden Gefahren und Nöten, in denen er in seinem ihm von Gott geschenkten Menschsein bedroht wird, richtig sehen. Daß die Kirche zur rechten Zeit ein Wort sagt (nicht zu spät — *h i n t e n n a c h* wissen wir immer alles sehr genau —, auch nicht zu früh) wird ihr dann gelingen, wenn sie nach zwei Seiten hin wach und sensibilisiert ist: einmal zu dem hin, was das Evangelium über den Menschen sagt — zum anderen in einer ständigen aufmerksamen Beobachtung dessen, was in der Gesellschaft geschieht, zu der wir ja auch selbst gehören. Erst von daher werden die Kriterien bedeutsam, die in der Denkschrift, vor allem in Abschnitt 56 und 60 aufgezählt werden.

Es wird aber in der Gruppe auch festgestellt, daß es sehr schwer ist, dieses Wann zu erkennen. Es wird doch auch ratsam sein, wenn die Kirche nicht zu schnell zu allen möglichen Fragen ihr Wort sagt. Allerdings muß das Risiko gewagt werden, daß auch hinsichtlich des Wann im Reden der Kirche die Kritik von der einen oder anderen Seite nicht ausbleibt: für die einen wird es zu spät und für die anderen zu früh sein.

Wichtig ist: Reden zur rechten Zeit auch in der Weise einer Denkschrift wird für die Kirche nur dort möglich sein, wo die Kirche selbst als Glied der Gesellschaft im Verkündigen und Hören des Evangeliums in dem lebt, was das Neue Testament mit dem: jetzt aber, anzeigt.

Am Schluß wird noch festgestellt, daß es eine ganz große Not sei, daß solche Denkschriften in den Gemeinden wenig Echo finden. Es wurde die Frage gestellt, wie diese Diskrepanz überwunden werden könne. Was die Kirche anderen sagen will, muß sie sich ja zuerst selbst sagen.

Gruppe 3 a

Einzelthema: Wer redet für die Kirche?

Schon nach kurzer Diskussion wurde klar, daß diese Frage außerordentlich schwer zu beantworten ist. Zunächst einmal war festzustellen, was unter Kirche in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Wenn unter dem Begriff Kirche die geistige Gemeinschaft der Gläubigen angenommen wird, dann unterscheidet die Denkschrift zu wenig scharf zwischen den Fragen, die der Christ und denen, die die offizielle Kirche in der Öffentlichkeit behandelt. Es wurde darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, in denen eine leitende Person der Kirche — etwa ein Bischof — in der Öffentlichkeit eine Äußerung tut, landläufig die Meinung vertreten wird, die *K i r c h e* habe gesprochen. Jedoch wird in allen Fällen, in denen eine Stellungnahme nicht erfolgt, umgekehrt gesagt, die *K i r c h e* schweigt. Bei leitenden Kirchenleuten ist die Person vom Amt nicht zu trennen, und es wird niemals streng unterschieden, ob eine Meinungsäußerung privater Natur ist oder als offizielle Stellungnahme gilt. Es wurde in diesem Zusammenhang auch festgestellt, daß in fast allen Fällen die Äußerungen der Kirche von der Öffentlichkeit registriert werden und daß Reaktionen erfolgen. Nach Möglichkeit sollten Äußerungen, die von den Kirchenleitungen abgegeben werden, in einem geordneten Verfahren formuliert werden. Denkschriften sollten infolge eines Auftrages entstehen und es sei für evangelische Christen hilfreich, wenn sie darüber informiert würden, mit welchen Mehrheitsverhältnissen die Stellungnahmen in den einzelnen Gremien verabschiedet werden. In Einzelfällen, in denen besonders schnell zu handeln ist, muß die Kirchenleitung in die Lage versetzt werden, Stellungnahmen spontan abzugeben; jedoch seien derartige Äußerungen nachträglich in den zuständigen Gremien zu vertreten. In allen Fällen, in denen die Kirche offiziell spricht, sollte das Verfahren organisiert sein. Es sei ein Appell an die Mitglieder der zuständigen Gremien zu richten, die Probleme aus-

zutragen, bevor sie als offizielle Äußerungen an die Öffentlichkeit gelangen, da ungeprüfte, stimmungsbedingte Veröffentlichungen sehr oft Verwirrung bei den Gemeindegliedern entstehen lassen. Besonders kritisch seien solche Äußerungen, die zufällig in die gerade vertretene Richtung einer anderen Gruppierung, besonders politischer Art, passen. Dort werden sie sehr oft im eigenen Interesse ausgewertet. Es wurde darauf hingewiesen, daß das theologische Problem des allgemeinen Priestertums und des Amtes bei der Frage, wer redet für die Kirche, eine ganz besonders bedeutende Rolle spielt. Wenn es darauf ankommt, daß die Legitimation zur Abgabe von Erklärungen im Namen der Kirche von der Öffentlichkeit aufgenommen werden soll, so muß auch daran gearbeitet werden, daß die allgemeine Bewußtseinsbildung in dieser Richtung untermauert wird.

Jedenfalls sollte, solange die Kirche noch politischen Einfluß nehmen kann, die Pflicht bestehen, diese Einflußnahme auch auszuüben.

Da die Christengemeinde gleichzeitig auch ein Teil der Bürgergemeinde ist, hat sie das Recht und die Pflicht, zu den Fragen der Bürgergemeinde Stellung zu nehmen. Trotz der außerordentlichen Bedeutung von Denkschriften, die sich als nützliche Orientierungshilfen erwiesen haben, ist es auch weiterhin nötig, daß die spontane Stellungnahme einzelner erfolgt.

Gemeinsame Äußerungen werden zwar wichtiger genommen als das, was der einzelne sagt, es kann jedoch weniger gesagt werden, weil der einzelne viel unbefangener seine Meinung vertreten kann als ein Gremium, in dem die verschiedenen Ansichten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen.

Grundsätzlich wurde festgestellt, daß es keinerlei Gründe dafür gibt, Denkschriften in Zukunft etwa abzulehnen. Eine absolute gesetzliche Regelung sei für die Abfassung von Denkschriften nicht erwünscht, jedoch können Orientierungshilfen gegeben werden. Denkschriften haben in der Vergangenheit die Probleme in der Öffentlichkeit bewußter werden lassen; sie haben in großem Maße Einfluß genommen auf die Politik und Geschichte unseres Landes.

In der Zusammenfassung wurde festgestellt, daß gemäß § 121 der Grundordnung der Bischof die Landeskirche zu vertreten hat.

Obwohl der juristischen Legitimation die sachliche und geistliche gleichbedeutend zur Seite steht und sie sich am rechten Inhalt erweist, wurde die Frage, wer redet, eindeutig dahingehend beantwortet, daß es sich um legitimierte Vertreter der verfaßten Kirche handeln sollte, sofern für eine bestimmte Meinung die verbandsrechtliche Bevollmächtigung der Kirche in Anspruch genommen wird. In einer Zeit des allgemeinen Umbruchs in der Gesellschaft und in der Kirche ist es notwendig, ethische Entscheidungen zu treffen, denen der einzelne Theologe nicht mehr gewachsen ist. Aus diesem Grunde werden Sachbeiträge aus anderen Fachgebieten immer notwendiger. Besonders auch deshalb, weil der Bewußtseinsstand in der Volkskirche außerordentlich unterschiedlich und vielseitig ist.

Gruppe 3b

(zu Nr. 1—9 und 28—39 der Denkschrift)

1. Das Kirchenverständnis – eine Feststellung

Ein aus der Augsburger Konfession (CA 7) gewonnenes Kirchenverständnis übersieht die diakonisch-missionarische Dimension, welche gleichwie Verkündigung und Sakramentsverwaltung für die Kirche typisch ist. Ein solches Kirchenverständnis führt zu unevangelischen Bewertungen. Die öffentliche Verkündigung erhält mehr Dignität als das Zeugnis der Christen. Die Grundordnung der badi-schen Landeskirche, nach der Verkündigung, Sakramentsverwaltung und die Tat der Liebe kirchliches Handeln prägen, fordert ein Ja zu kirchlichen Denkschriften im Sinne von Nr. 8 der Denkschrift.

2. Die Definition von Verkündigung und Zeugnis – eine Kontroverse

These:

Verkündigung und Zeugnis sind Synonyme für ein und dasselbe kirchliche Tun. Verkündigung darf nicht einseitig an das öffentliche Predigtamt gebunden sein, während das Zeugnis alle Christen angeht. Kirchliches Tun ist, wenn es Zeugnis gibt, Verkündigung, wie Nr. 32 der Denkschrift formuliert.

Gegenthese:

Verkündigung und Zeugnis sind zwar nicht zu trennen, aber zu unterscheiden. Verkündigung setzt bei der überlieferten apostolischen Botschaft an und befähigt zu christlichem Zeugnis. Das Zeugnis geht von den Vorfindlichkeiten der Zeit aus und bewährt die Verkündigung. Die Kirche als Ganzes hat Zeugnis abzulegen, die zum Predigtamt Berufenen haben Verkündigung zu treiben.

3. Konkrete Äußerungen – eine gewonnene Erkenntnis

Da die Wahrheit (und das Evangelium ist Wahrheit) konkret ist, Entscheidungshilfen immer nur konkret gegeben werden können und die in Nr. 39 geforderte kritische Auseinandersetzung durch konkrete Äußerungen ermöglicht wird, müssen ethische und sozialetische Verlautbarungen konkret sein, selbst wenn dies auf Kosten des allgemeinen Konsensus geht (vgl. Nr. 36 der Denkschrift).

4. Wer redet, wird vom Adressaten bestimmt – das Ergebnis der Diskussion

Äußerungen mit Verkündigungscharakter (die in Nr. 29 der Denkschrift gemachte Unterscheidung von Äußerungen kirchenrechtlicher Art und Äußerungen mit Verkündigungscharakter wird übernommen) können der einzelne Gläubige, Gruppen von Christen, wie auch die kirchenrechtlich legitimierten Organe und Personen tun. Sie sind auf Grund des allgemeinen Priestertums legitimiert. Ihre Autorität und Legitimation erhalten kirchliche Äußerungen zu ethischen und sozial-ethischen Sachverhalten durch die in Nr. 33 der Denkschrift genannten Kriterien der Schrift- und Sachgemäßheit. Was schrift- und sachgemäß ist, bewahrheitet sich im Vollzug in der Weise, wie der Inhalt der Äußerung sich verwirklicht.

Von welchen Ebenen aus gesprochen wird, hängt von dem Grad der Öffentlichkeit der Äußerung und den Anzusprechenden (Zielgruppe) ab. Je allgemeiner und öffentlicher der Sachverhalt ist, desto offizieller muß der Absender sein (vgl. Nr. 37 der Denkschrift).

5. Folgerung – eine Bitte des Arbeitsausschusses an die Synode

Wegen der großen Wichtigkeit, dem Zugang zu einer breiten Öffentlichkeit und der damit begründeten Resonanz sollten Denkschriften wie bisher durch Organe der EKD als Zeichen einer gesamt-kirchlichen Verantwortung verfaßt und verantwortet werden.

Gruppe 4

1. Beide Referate räumen der Rechtfertigungslehre eine zentrale Stellung ein. Sie unterscheiden sich dadurch, daß Dr. Simon mit der Denkschrift die Legitimation der Kirchen, sich zu politischen und gesellschaftlichen Fragen zu äußern, begründet sieht in dem umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrag ihres Herrn, während Prof. Honecker auf die Schwierigkeiten hinweist, das Verhältnis zu bestimmen zwischen Kirche im Sinne des Glaubensbekenntnisses und Kirche als Institution, zwischen Verkündigung und kirchlicher Äußerung. Von da her ergeben sich theologische Schwierigkeiten grundsätzlicher Art für die Erarbeitung kirchlicher Äußerungen, während Übereinstimmung darin besteht, daß solche Äußerungen notwendig sind. Es wurde kritisch gefragt, ob das Verständnis von Verkündigung bei Prof. Honecker nicht zu eng sei.

2. Es muß Aufgabe der Kirche sein, deutlich zu machen, daß „es christliche Existenz ohne politische

Relevanz nicht gibt“ (vgl. Nr. 20 der Denkschrift), da alles Handeln eine politische Dimension besitzt.

3. Zu III und VI der Denkschrift

Es wurde festgestellt:

a) Bis auf wenige Ausnahmen ist es nicht gelungen, das Interesse der Gemeinden für die Denkschriften zu wecken.

b) Form und Sprache stellen erhebliche Ansprüche an das Verständnis.

c) Es ist zu fragen, ob die Wirkung der Denkschriften größer wäre, wenn bestimmte Zielgruppen angesprochen würden. Es genügt nicht, „die Gemeinde“ als fiktiven Leser vorauszusetzen.

d) Die in Nr. 74 vorgeschlagenen Arbeitshilfen für die Vermittlung des Inhalts von Denkschriften an einen größeren Kreis von Lesern sollten auch tatsächlich herausgebracht werden.

e) Die Relevanz des Evangeliums für politisches Handeln nicht nur des Einzelnen, sondern der Kirche — den Verfassern von Denkschriften selbstverständlich — muß in den Gemeinden erst erkannt werden.

f) Bei Nr. 50 wären präzisere und verständlichere Formulierungen wünschenswert.

g) Entscheidend wichtig für die Verwirklichung der in Denkschriften aufgezeigten Denkanstöße ist die Frage, welche Konsequenzen die Kirche selbst, ihre Leitungen, Gemeinden und Glieder aus den gewonnenen Erkenntnissen ziehen. Hier erweist sich die Verbandsstruktur der Kirche oft als hinderlich oder belastend.

h) Mit Rücksicht auf ihre bescheidenen Möglichkeiten sollte die Kirche sich gezielt und sparsam äußern. Wenige, profilierte Stellungnahmen zur rechten Zeit sind besser als eine Inflation von Worten.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1974

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eichtersheim und Michelfeld
zur Evangelischen Kirchengemeinde Angelbachtal**

Vom April 1974

Die Landessynode hat das folgende kirchliche
Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eichtersheim
und Michelfeld, deren Kirchspiele die Gemarkungen
der bis 1. April 1972 selbständigen bürgerlichen
Gemeinden Eichtersheim und Michelfeld umfassen,
werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde
Angelbachtal vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 1974 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit
dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1974

Der Landesbischof

Begründung

Die nach vorstehendem Gesetzesentwurf vorge-
sehene Vereinigung der Evangelischen Kirchen-
gemeinden Eichtersheim und Michelfeld zur Evan-
gelischen Kirchengemeinde Angelbachtal wird von
den Kirchengemeinderäten der beiden Gemeinden
auf Grund eines in einer gemeinsamen Sitzung am
3. 4. 1974 einstimmig gefaßten Beschlusses unter
Bezugnahme auf den Beschluß der Landessynode
betr. Vereinigung kleiner Kirchengemeinden vom
25. 10. 1973 (vgl. Verhandlungen der Landessynode
vom Oktober 1973, S. 111) beantragt.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eichtersheim

(rd. 700 evangelische Gemeindeglieder) und Michel-
feld (rd. 1300 evangelische Gemeindeglieder) wer-
den seit Anfang des Jahres 1967 von einem Pfarr-
amt versorgt. Mit Wirkung vom 1. 4. 1972 haben sich
die bürgerlichen Gemeinden Eichtersheim und Michel-
feld zur bürgerlichen Gemeinde Angelbachtal ver-
einigt.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes
wünschen die Kirchengemeinderäte Eichtersheim
und Michelfeld den 1. Januar 1974, damit bereits
für die Haushaltsjahre 1974 und 1975 nur noch ein
Haushaltsplan notwendig ist.

Vorlage Nr. 1/7 (74)

Jahresabschluß 1973

I. Übersicht

	Gesamtbetrag lt. Haushaltsplan 1972/73 DM	Ist 1973 DM	Mehr DM
Einnahmen	153 234 000	207 306 372	54 072 372 = 35,39 %
Ausgaben	153 234 000	198 121 169	44 887 169 = 29,29 %
Haushaltsüberschuß		9 185 203	

II. Schwerpunkte

a) der Mehreinnahmen		DM
Hst. 041.1971	Leistungen des Landes für hauptamtlichen Religionsunterricht (infolge Erhöhung der Personalkosten)	350 849 = 14,03 %
Hst. 041.1972	Leistungen des Landes u. a. für nebenamtlichen Religionsunterricht	607 272 = 29,62 %
Hst. 051.052	Leistungen des Landes zur Pfarrbesoldung (mehr infolge Neuregelung der Staatsleistungen an die Kirchen und Erhöhung der Personalkosten)	566 237 = 7,10 %
Hst. 218.052	Staatsleistung für die Fachhochschule in Freiburg (Neuregelung) *	300 000
Hst. 2281.052	Staatsleistung für die Berufsfachschule in Freiburg (Neuregelung) *	345 356
Hst. 317.025	Ostpfarrrerfinanzausgleich	623 411 = 7,25 %
Hst. 722.052	Leistungen des Landes auf Grund des Kirchenvertrages von 1932	95 367 = 10,72 %
Hst. 810.120	Mietzinsen (infolge Mieterhöhungen)	323 946 = 24,72 %
Hst. 911.011	Kirchensteuer aus der Einkommensteuer	50 617 825 = 39,54 %
b) der Mehrausgaben		
	Personalkosten — lt. Seite 3 Sp. 7	14 609 122 = 20,55 %
	Unterabschnitt 931	
	Steueranteil der Kirchengemeinden	16 322 942 = 31,00 %
Hst. 058.640	Pfarrkolleg — Kontaktstudium	158 149 = 126,52 %
Hst. 062.739	Theologisches Studienhaus im Haushaltsplan 10 000 DM (durch Inbetriebnahme des Hauses)	175 000
Hst. 2282.736	Berufsfachschule Bethlehem, Karlsruhe	245 000 = 89,09 %
Hst. 381.739	Evang. Missionswerk Südwestdeutschland (Neuregelung im Jahre 1973)	213 762
	Unterabschnitt 212 — Informationsdienst	156 904 = 39,72 %
Hst. 513.739	Zuweisungen an die kirchlichen Schulen	630 300 = 36,12 %

* Die Zuschüsse des Landes wurden bis einschl. 1972 in den Sonderhaushalten der Schulen nachgewiesen. Ab 1973 werden die Zuschüsse an die Landeskirchenkasse überwiesen. Die Schulen erhalten, soweit erforderlich, Zuschüsse von der Landeskirche.

		DM
Hst. 722.499	Verwaltungsaufwand	
— 679	Oberkirchenrat	452 334 = 37,72 %
Hst. 810.510	Unterhaltung der Gebäude	216 649 = 21,66 %
Hst. 830.930	Kapitalisierung der Zinsen der	
Hst. 971.911	Steuerausgleichs- und Bürgschaftsrücklage	1 211 416
	sowie des Betriebsfonds	1 904 495
Hst. 911.697	Verwaltungskosten für Einzug und	
+ 710	Erstattungen der Kirchensteuer	3 557 070 = 62,62 %
Hst. 929.749	Zuweisung an Haushalt 1974 und 1975	
	zum Ausgleich	
	siehe Hst. 992.290 und Erläuterung dazu	4 000 000

Jahresrechnung 1972

— Abschluß der Einzelpläne —

1	2	3	4	5	6
Einzel- plan	Bezeichnung	Soll 1972/1973 jährlich DM	Einnahmen		Ist 1972 DM
			Ist 1973 DM	+ mehr — weniger Sp. 3 zu Sp. 4 DM	
0	Allgemeine Dienste	12 667 000	14 238 608	+ 1 571 608	13 374 402
1	Besondere Dienste	335 000	355 718	+ 20 718	306 662
2	Diakonie und Sozialarbeit	5 000	645 356	+ 640 356	180 000
3	Gesamtkirchliche Aufgaben	1 200 000	1 823 411	+ 623 411	1 361 372
4	Öffentlichkeitsarbeit	1 000	660	— 340	1 320
5	Bildungswesen und Wissenschaft	8 000	35 703	+ 27 703	51 590
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	2 518 000	3 208 058	+ 690 058	2 503 091
8	Verwaltung des Vermögens	5 910 000	7 237 977	+ 1 327 977	5 844 755
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	130 590 000	179 760 881	+ 49 170 881	154 603 849
	Insgesamt	153 234 000	207 306 372	+ 54 072 372	178 227 041
				= 35,39 %	

Rechnungsergebnis 1973 = 207 306 372 DM

Rechnungsergebnis 1972 = 178 227 041 DM

Mehreinnahmen = 29 079 331 DM = 16,32 %

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einzel- plan	Bezeichnung	Ausgaben						
		Soll 1972/1973	Ist 1973	Ist 1972	Ist 1973 Personalkosten		Ist 1973 Sachkosten *	
		jährlich	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag	+ mehr - weniger Sp. 3 zu Sp. 4		Sp. 4 abz. Dp. 6	+ mehr - weniger Sp. 3 zu Sp. 4
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
0	Allgemeine Dienste	43 112 000	52 283 849	46 609 183	50 521 194	+ 8 537 194	1 762 655	+ 634 655
1	Besondere Dienste	4 952 000	6 367 002	5 518 261	5 097 247	+ 1 274 247	1 269 755	+ 140 755
2	Diakonie und Sozialarbeit	7 774 000	9 777 371	8 740 166	6 516 256	+ 1 656 256	3 261 115	+ 347 115
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6 212 000	7 258 223	6 693 921	3 683 152	+ 822 152	3 575 071	+ 224 071
4	Öffentlichkeitsarbeit	678 000	920 074	757 657	173 889	+ 64 889	746 185	+ 177 185
5	Bildungswesen und Wissenschaft	3 234 000	4 280 894	4 185 261	1 045 131	+ 238 131	3 235 763	+ 808 763
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	9 666 000	13 432 887	12 033 845	10 596 547	+ 3 005 547	2 836 340	+ 761 340
8	Verwaltung des Vermögens	4 445 000	5 925 199	4 590 855	-	-	5 925 199	+ 1 480 199
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	73 161 000	97 875 670	81 591 278	8 040 706	- 989 294	89 834 964	+ 25 703 964
Insgesamt		153 234 000	198 121 169	170 720 427	85 674 122	+ 14 609 122	112 447 047	+ 30 278 047

Rechnungsergebnis 1973 = 198 121 169 DM
 Rechnungsergebnis 1972 = 170 720 427 DM
 Mehrausgaben = 27 400 742 DM
 = 16,05 %

Mehrausgaben 1973 Sp. 7 + 9
 gegenüber dem
 Haushaltssoll 1972/1973 = 44 887 169 DM
 = 29,29 %

Ist-Einnahmen 1973 = 207 306 372 DM
 Ist-Ausgaben 1973 = 198 121 169 DM
 Haushaltsüberschuß 1973 = 9 185 203 DM

d a v o n

a) Anteil der Kirchengemeinden = 3 425 658 DM
 b) Anteil der Landeskirche
 (gem. Abschnitt I der
 Durchführungsbestimmungen
 zur FAO) = 5 759 545 DM
 zusammen = 9 185 203 DM

* Ausgaben, die nicht in Sp. 6 — Personalkosten — enthalten sind.

Vorlage 2/7 (74)

Nachweis

des Gesamtanteils der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer
vom Einkommen 1973Endgültige Berechnung von Gesamtschlüsselanteil und Härtestock sowie Erläuterung der Ausgabe
Hst. 931.7211 und 931.7212 des Rechnungsjahres 1973

I. Kirchensteueraufkommen im Rechnungsjahr 1973

Aufkommen an Kirchensteuer aus der Einkommensteuer 1973		178 617 000 DM
abzüglich		
a) Hebegebühr und sonstige Verwaltungskosten (lt. Rechnung Hst. 911.697)	5 346 400 DM	
b) Erstattungen (lt. Rechnung Hst. 911.710)	3 890 500 DM	9 236 900 DM
Netto-Kirchensteueraufkommen		<u>169 380 100 DM</u>

II. Gesamtanteil der Kirchengemeinden 42 %

71 139 600 DM

hiervon ab Vorwegentnahmen 23 %
(Hst. 931.7213-931.729)

16 362 100 DM

III. Gesamtbetrag (Schlüsselanteil und Härtestock)

54 777 500 DM

Hiervon entfallen auf:

a) Gesamtschlüsselanteil - 80 % (Hst. 931.7211)	43 822 000 DM	
b) Härtestock - 20 % (Hst. 931.7212)	10 955 500 DM	
zusammen	<u>54 777 500 DM</u>	

IV. Verteilung des Gesamtschlüsselanteils (Hst. 931.7211)

1. Gesamtschlüsselanteil 1973 wie errechnet		43 822 000 DM
2. Ausbezahlt wurden lt. Verzeichnis vom 3. 12. 1973 =	44 665 680 DM	
3. hiervon a b		
a) Zusatzkopfbeträge	363 850 DM	
b) Zusatzbeträge zur Aufstockung des Mindestanteils und zum Sollausgleich u. a.	<u>1 068 800 DM</u>	
Summe aus Härtestock (Hst. 931.7212)		<u>1 432 650 DM</u>
4. Summe Gesamtschlüsselanteil (Hst. 931.7211)		43 233 030 DM
5. Der 1973 zu wenig ausbezahlte Betrag von wird noch unter Hst. 931.7211 (1973) verausgabt, als Rücklage unter IV 21 (1973) vereinnahmt und mit den Anteilen 1974 verteilt.		<u>588 970 DM</u>

V. Verteilung des Härtestocks (Hst. 931.7212)

A) Betrag 1973	10 955 500 DM
B) Ausbezahlt wurden zum laufenden Haushalt	
1. Zusatzbeträge zur Aufstockung des Mindestanteils und zum Sollausgleich u. a. (Gr. I und II)	1 068 800 DM
2. Zusatzkopfbeträge (Gr. II)	363 850 DM
3. Zuschuß zum Schuldendienst (Gr. II)	1 172 300 DM
4. Zuschuß zur Vergütung der Kirchenmusiker (Gr. II)	380 800 DM
5. Beihilfen zum Ausgleich des Haushaltsplans (ohne Großstädte)	2 469 000 DM
6. Pauschalzuweisungen an Großstadtkirchengemeinden zum laufenden Haushalt	1 800 000 DM
C) Zuschüsse für Bauvorhaben	1 052 000 DM
D) Zuschüsse für Grunderwerb u. a.	390 297 DM
E) Zuschüsse für Orgelrestaurierungen	314 726 DM
F) Ablösung von Kleindarlehen	40 227 DM
G) a. o. Tilgungsbeihilfen	1 903 500 DM
Summe B-G	<u>10 955 500 DM</u>

Nachweisung

über die Hst. 931.7213—931.729
zweckgebundene Zuweisungen im Rechnungsjahr 1973

Netto-Kirchensteueraufkommen laut besonderer Berechnung		169 380 100 DM
Gesamtanteil der Kirchengemeinden 42 %	=	71 139 600 DM
Vorwegentnahmen 23 %	=	<u>16 362 100 DM</u>
Im Jahre 1973 sind verausgabt unter:		
Hst. 931.7213		3 979 000 DM
Hst. 931.7214		4 700 000 DM
Hst. 931.722		500 850 DM
Hst. 931.7261		2 241 732 DM
Hst. 931.7262		960 537 DM
Hst. 931.7263		70 100 DM
Hst. 931.727		300 000 DM
Hst. 931.728		1 537 000 DM
Hst. 931.729		726 223 DM
		<u>15 015 442 DM</u>
a b aus Überschuß von 1972		
Hst. 931.7213	=	579 000 DM
Hst. 931.7214	=	<u>1 500 000 DM</u>
verbleiben restlich		12 936 442 DM
als Vorwegentnahmen stehen zur Verfügung wie oben		<u>16 362 100 DM</u>
somit noch verfügbar		<u>3 425 658 DM</u>
über die von der Landessynode zu entscheiden ist.		

Vorlage 3/7 (74)

Verwendung des Haushaltsüberschusses 1973

I. Verfügbarer Überschuß		<u>9 185 203,74 DM</u>
davon		
a) Anteil der Kirchengemeinden gemäß Abschnitt I der Durchführungsbestimmungen zur FAO		3 425 658,— DM
b) Anteil der Landeskirche		5 759 545,74 DM
 II. Vorschlag zu I a		
1. für die Verwendung des Anteils der Kirchengemeinden		
a) Baubehilfen für kirchengemeindliche Bauvorhaben aus den Jahren 1972/73 (Beschuß der Landessynode vom 25. 10. 1973)		1 400 000,— DM
b) Bauprogramme (für Bauvorhaben 1974 ff.)		700 000,— DM
c) Zusätzliche Finanzhilfe für Kirchengemeinden (wie Härtestock)		275 658,— DM
d) Verstärkungsmittel für Orgel-Instandsetzungen und -Neuanschaffungen (Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. 11. 1973 im Gesamtbetrag von 1 101 000 DM)		100 000,— DM
2. gemeinsame Finanzierungsobjekte mit der Landeskirche		
a) Anteilige Grundstückserwerbskosten für Bildungszentrum Südbaden — Wittlingen o. a.		200 000,— DM
b) Erste Rate für das Bauvorhaben Bildungszentrum Südbaden		250 000,— DM
c) Unvorhergesehenes in Verkündigung und Diakonie		500 000,— DM
		<u>3 425 658,— DM</u>
 III. Vorschlag zu I b		
1. für die Verwendung des Anteils der Landeskirche		
a) Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt (Beschluß der Landessynode vom 25. 10. 1973)		100 000,— DM
b) Finanzhilfe für diakonische Bauvorhaben		1 000 000,— DM
c) Finanzierung vordringlicher landeskirchlicher Bauvorhaben und Grundstücksbeschaffung		2 709 545,74 DM
d) Rücklage für Personal-Mehrkosten im Jahre 1974		1 000 000,— DM
2. gemeinsame Finanzierungsobjekte mit dem Anteil der Kirchengemeinden		
a) anteilige Grundstückserwerbskosten für das Bildungszentrum Südbaden (landeskirchlicher Anteil)		200 000,— DM
b) anteilige Baukosten für das Bildungszentrum Südbaden (landeskirchlicher Anteil)		250 000,— DM
c) Unvorhergesehenes in Verkündigung und Diakonie		500 000,— DM
		<u>5 759 545,74 DM</u>